

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[V. Beilagen]

[urn:nbn:de:bsz:31-301649](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-301649)

Bericht

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode von 1899.

Der § 113 Ziffer 1 der Kirchenverfassung giebt der Oberkirchenbehörde auf, jeder ordentlichen Generalsynode „einen umfassenden, auch das Ergebnis der Kirchenvisitationen berücksichtigenden Bericht über alles, was auf kirchlichem Gebiet seit der letzten Generalsynode wichtiges vorgekommen ist, unter Anschluß der Protokolle der Diözesansynoden und der Verbescheidung derselben“ vorzulegen. Der gegenwärtige Bericht umfaßt die Zeit von Mitte November 1894 bis 1. Mai 1899.

A. Chronik.

1. Am 9. September 1896 durfte durch Gottes Gnade unser erhabener Landesherr sein siebenzigstes Lebensjahr vollenden. Wie im ganzen Lande dieser Tag in besonderer Weise festlich begangen worden ist, so hatte auch die evang. Landeskirche, welche in Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog nicht nur den Landesherrn, sondern auch ihren treu fürsorgenden Landesbischof verehrt, allen Grund, bei dieser Feier sich mit warmem Eifer zu beteiligen.

Der Evang. Oberkirchenrat hat daher mit Erlaß vom 11. Juli 1896 die Geistlichen aufgefordert, bei der Feier des Allerhöchsten Geburtstages in Predigt und Gebet dem Ausdruck zu geben, was am 70. Geburtstag unseres Großherzogs Friedrich das Herz jedes treuen Badeners bewegen mußte, und nach bestem Vermögen die Gemeinden in der Treue gegen unseren allgeliebten Fürsten und Sein Haus zu stärken. (Kirchl. Gef. u. B.D.Bl. 1896, S. 125.)

Auch der Oberkirchenrat durfte durch eine Abordnung, der die Mitglieder des Generalsynodalausschusses sich angeschlossen, dem geliebten Fürsten und Landesbischof seine Huldigung darbringen, wobei der Präsident des Evang. Oberkirchenrates eine Ansprache hielt.

Mit den innigsten Wünschen einer baldigen vollen Wiederherstellung der Gesundheit unseres gnädigsten Landesherrn — Wünschen, die in der erfreulichsten Weise erfüllt worden sind — hat auch die Oberkirchenbehörde die Krankheit verfolgt, von der leider unser Fürst im folgenden Jahre heimgesucht wurde.

Auch bei dem tiefschmerzlichen Verluste, den unser erhabenes Fürstenhaus durch das Hinscheiden Sr. Großh. Hoheit des Prinzen Wilhelm erlitten hat, wie bei dem erfreulichen Ereignis der Verlobung Sr. Großh. Hoheit des Prinzen Max hat die Oberkirchenbehörde durch ihren Präsidenten ihrer Teilnahme höchsten Orts ehrerbietigen Ausdruck gegeben.

2. In der Leitung des Evang. Oberkirchenrats hat sich ein Wechsel vollzogen:

Sr. Königl. Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 19. März 1895 gnädigst bewogen gefunden, den Rücktritt des Präsidenten des Evang. Oberkirchenrates, Geheimrats I. Kl. D. von Stöffer von der Leitung des Evang. Oberkirchenrats unter besonderer Anerkennung der langjährigen ausgezeichneten und erfolgreichen Dienste auf den 1. April 1895 zu genehmigen und auf den gleichen Zeitpunkt den seitherigen Präsidenten des Großh. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Friedrich Wielandt zum Präsidenten des Evang. Oberkirchenrats zu ernennen.

Geheimerat D. von Stöffer ist gleichzeitig von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog durch die Verleihung der goldenen Kette zum innehabenden Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen ausgezeichnet worden.

Sowohl der ausscheidende als der neu Eintretende Präsident haben aus diesem Anlasse gedruckte Ansprachen an die evang. Geistlichen des Landes ergehen lassen (Kirchl. Ges. u. B. D. Bl. 1895 Anl. zu Nr. V).

Aus dem gleichen Anlasse ist durch höchste Entschliessung aus Großh. Staatsministerium vom 19. März 1895 Nr. 132 ausgesprochen worden, daß dem Präsidenten des Evang. Oberkirchenrates, insoweit demselben nicht ein anderer Rang beigelegt ist, der Rang der Ministerialpräsidenten zukomme.

Wie das Kollegium des Oberkirchenrates dem zurückgetretenen Präsidenten, der dasselbe während 14 Jahren mit voller Hingebung und großer Weisheit geleitet, zu innigstem Danke verpflichtet ist, so wird auch die ganze Landeskirche die hohen Verdienste nicht vergessen, die er sich durch sein segensreiches Wirken an der Spitze der Kirchenregierung erworben hat.

Auch in der Besetzung der Prälatenstelle ist eine Aenderung eingetreten:

Sr. Königl. Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 20. Dezember 1894 gnädigst bewogen gefunden, den Prälaten D. Karl Wilhelm Doll auf sein unterthänigstes Ansuchen und unter Anerkennung seiner langjährigen, ausgezeichneten und erfolgreichen Dienste wegen leidender Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen. Demselben ist aus diesem Anlasse das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen von Sr. Königl. Hoheit verliehen worden. Auch diesen theologisch und praktisch gleich hervorragenden, in einer langen Reihe von Jahren durch gesegnete Thätigkeit bewährten Geistlichen, den verdienten Vertreter der Interessen der evang. Landeskirche in der ersten Kammer und vielerfahrenen dienstältesten Kollegen konnte der Oberkirchenrat, wie zweifellos die ganze Landeskirche, nur mit lebhaftem Bedauern, aber auch mit dem herzlichsten Danke aus seinem Amte scheiden sehen.

Die Würde eines Prälaten nebst den damit verbundenen Vorrechten und Bezügen ist durch höchste Entschliessung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs vom 20. Dezember 1894 dem Oberkirchenrat Friedrich Wilhelm Schmidt übertragen, ferner ist durch weitere höchste Entschliessung vom 29. Dezember 1894 Stadtpfarrer

Friedrich Dehler in Pforzheim — der schon seit 15. Oktober 1894 aushilfsweise im Oberkirchenrat thätig gewesen war — unter Verleihung des Titels „Oberkirchenrat“ zum Mitglied des Evang. Oberkirchenrats ernannt worden.

Oberkirchenrat Theodor Trautz, dessen Gesundheit zeitweise gebessert schien, sodaß er seine dienstliche Thätigkeit wieder aufnehmen können, sah sich leider durch die Verschlimmerung seiner Gesundheitsverhältnisse zum Rücktritt veranlaßt und wurde durch höchste Entschliezung vom 17. Dezember 1896 auf sein unterthänigstes Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand versetzt. Sr. Königl. Hoheit der Großherzog haben ihm unterm 21. Dezember 1896 das Ritterkreuz I. Klasse mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen verliehen.

Der Oberkirchenrat hat in dem Ausgeschiedenen, der am 19. Mai 1897 seinen Leiden erlegen ist, einen durch Begabung, Kenntnisse, Pflichttreue und Zuverlässigkeit des Charakters ausgezeichneten Mitarbeiter verloren.

An seine Stelle ist durch höchste Entschliezung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs vom 18. Dezember 1896 Stadtpfarrer Julius Zähringer in Weinheim unter Verleihung des Titels „Oberkirchenrat“ zum Mitglied des Evang. Oberkirchenrates ernannt worden.

Präsident Dr. Wielandt wurde von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog unterm 9. September 1896 durch die Verleihung des Kommandeurekreuzes I. Klasse, Prälat Schmidt durch die Verleihung des Kommandeurekreuzes II. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen ausgezeichnet. Gleichzeitig sind mehreren kirchlichen Bediensteten Verdienstmedaillen verliehen worden.

Oberkirchenrat Bujard ist durch höchste Staatsministerialentschliezung vom 25. März 1899 zum Geheimen Oberkirchenrat mit dem Rang eines Geheimen Oberregierungsrates befördert worden.

Dem Prälaten Schmidt hat aus Anlaß der am 9. Februar 1899 abgehaltenen Rothe-Feier die theologische Fakultät der Universität Heidelberg die Würde eines Doktors der Theologie honoris causa verliehen.

Zu dem am 15. März d. Js. gestorbenen Geistlichen Verwalter Schmidt, Vorstand der Pflage Schönau, hat die evang. Kirche ihren dienstältesten, treu bewährten Bezirksfinanzbeamten verloren.

3. Der 400jährige Geburtstag des Reformators Philipp Melanchthon, unseres Landsmannes im engeren Sinne (16. Februar 1897), ist auch von unserer badischen evang. protestantischen Landeskirche in Kirche und Schule festlich gefeiert worden. Mit höchster Genehmigung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs hat der Evang. Oberkirchenrat mit Erlaß vom 24. Dezember für diese Feier entsprechende Anordnungen getroffen. Gleichzeitig wurde die Spendung von Beiträgen zu Gunsten des Melanchthonhaus, das der unter dem Protektorat Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs stehende Melanchthonverein in Bretten zu errichten im Begriffe ist, empfohlen und zur Erhebung einer Kirchentollekte für diesen Zweck, falls die Kirchengemeinderäte eine solche beschließen sollten, allgemein die Genehmigung erteilt.

Bei der Legung des Grundsteins für das genannte Melanchthonhaus, welche am 16. Februar 1897 unter großer Beteiligung vollzogen wurde, hatte der Präsident des Evang. Oberkirchenrates die Ehre, Sr. Königl. Hoheit den Großherzog zu vertreten.

4. Bekanntlich hat das Haupt der katholischen Kirche, der römische Papst, in einem amtlich veröffentlichten Rundschreiben an die deutschen Bischöfe schwer verletzende Angriffe gegen unseren Reformator Luther und die evang. Lehre gerichtet. Hiergegen hat u. a. der Präsident des Evang. Oberkirchenrates in Berlin D. Dr. Barkhausen bei einer Hauptversammlung des Gustav-Adolf-Vereins in überzeugungsvoller Ansprache Protest erhoben. Der Evang. Oberkirchenrat hat in einer Zuschrift an denselben vom 13. Oktober 1897 seine warme Zustimmung hierzu ausgesprochen. (Vergl. Kirchl. Ges. u. V.D.Vl. 1898, S. 55/56.)

5. Aus Anlaß der am 21. September 1898 zu Wittenberg abgehaltenen Jubelfeier des Vereins für innere Mission hat der Evang. Oberkirchenrat mit Erlaß vom 11. Juli 1898 den Geistlichen empfohlen, am Sonntag, dem 25. September v. Js., in der Predigt der innern Mission, welche der Kirche schon manchen wichtigen Dienst geleistet hat und gerne mit ihr Hand in Hand geht, zu gedenken.

Den Kirchengemeinderäten wurde anheimgegeben, in ihren Kirchen eine Kollekte für die Zwecke der innern Mission zu erheben. (Kirchl. Ges.- u. B.D.Bl. 1898, S. 136.)

6. Am 31. Oktober 1898 hat in Jerusalem die Einweihung der neu erbauten evang. Erlöserkirche, zu deren Bau auch unsere Gemeinden beigetragen hatten, in Gegenwart Ihrer Majestäten des Deutschen Kaisers und der Kaiserin, sowie von Vertretern der deutschen evang. Kirchenregierungen stattgefunden.

An dieser hochbedeutsamen und hocherfreulichen Feier durfte infolge der im Auftrage Sr. Majestät des Kaisers ergangenen Einladung mit höchster Genehmigung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs als Vertreter der badischen evang. Kirchenregierung ein Mitglied des Oberkirchenrates teilnehmen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 20. September v. J. die Geistlichen aufgefordert, im Gottesdienst am 30. Oktober die Gemeinden auf die hohe Bedeutung dieses Ereignisses hinzuweisen. (Kirchl. Ges.- u. B.D.Bl. 1898, S. 155.)

7. Auch an der erhebenden 100jährigen Gedächtnisfeier für Richard Rothe, welche am 9. Februar 1899 in Heidelberg in einem von der Universität veranstalteten akademischen Akte und sodann in der festlichen Enthüllung der in der Peterskirche aufgestellten Büste Rothe's sich vollzog, hat der Oberkirchenrat sich beteiligt. Dem Präsidenten war hierbei der ehrenvolle Auftrag geworden, Se. Königl. Hoheit den Großherzog zu vertreten.

8. Aus Anlaß der 25sten Wiederkehr der Gedenktage des großen Kriegs und der Errichtung des deutschen Reichs hat mit höchster Genehmigung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs der Oberkirchenrat mit Erlaß vom 8. August 1895 angeordnet, daß am 12. Sonntag nach Trinitatis, dem 1. September, im Hauptgottesdienst in Predigt und Gebeten zum Ausdruck komme, was wir als evangelische Deutsche bei der Erinnerung an jene Tage im Herzen bewegen mußten. (Kirchl. Ges.- u. B.D.Bl. 1895, S. 119.)

9. Die hundertste Wiederkehr des Geburtstages des hochseligen Kaisers Wilhelm I., die in ganz Deutschland in dankbarer Erinnerung an den unvergeßlichen Neubegründer des deutschen Reiches gefeiert wurde, ist auch in unserer badischen Landeskirche gottesdienstlich gefeiert worden. Der Evang. Oberkirchenrat hat mit höchster Genehmigung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs durch Erlaß vom 24. Febr. 1897 für einen am 21. oder 22. März 1897 abzuhaltenden Festgottesdienst Anordnung getroffen. (Kirchl. Ges.- u. B.D.Bl. 1897 S. 25.)

10. Der am 30. Juli 1898 erfolgte Tod des Fürsten Bismarck hat dem deutschen Volke die unermesslichen Verdienste wieder ins Gedächtnis gerufen, welche sich der Entschlafene um die Erhebung und Einigung des Vaterlandes erworben hat.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 4. August v. Js. den Geistlichen empfohlen, im Sonntagsgottesdienste des großen Toten mit innigem Danke gegen Gott, der ihn uns gegeben und sein Wirken gesegnet, zu gedenken, auch etwaigen Wünschen der Gemeinden nach Abhaltung einer besonderen kirchlichen Trauerfeier thunlichst entgegen zu kommen.

11. Seit der letzten Generalsynode sind folgende Kirchen neu gebaut bzw. eingeweiht worden:

I.

Die Kirche in Mauer	den 16. Dezember 1894
" " " Tauberbischofsheim "	31. Oktober 1895
" " " Friedrichsdorf "	4. November 1896
" " " Kirchzarten "	3. Oktober 1897
" " " Markdorf "	3. November 1897
" " " Zimmendingen "	14. November 1897
" " " Altenbach "	15. April 1898
" " " Untergimpeln "	19. Juni 1898
" " " Badenweiler "	26. Juni 1898
" " " Riegel "	20. Oktober 1898
" " " Triberg "	13. November 1898.

Eingeweiht wurden auch folgende neu restaurierte Kirchen:

zu Schillingstadt	den 20. Februar 1895
" Dühren	" 28. März 1897
" Eutershausen	" 3. Juli 1898
" Wollenberg	" 5. September 1898.

Nachstehend teilen wir bezüglich der vorstehend genannten Kirchen den voranschlagsmäßigen Bauaufwand und bezüglich der neugebauten auch die Zahl der Sitzplätze mit:

Mauer	(voranschlagsmäßiger Aufwand 82 000 .M)	Sitzplätze 320)
Friedrichsdorf	(" " 11 290 ")	" 100)
Markdorf	(" " 26 500 ")	" 160)
Zimmendingen	(" " 12 000 ")	" 120)
Triberg	(" " 40 000 ")	" 230)
Kirchzarten	(" " 6 000 ")	" 100)
Untergimpeln	(" " 9 500 ")	" 110)
Riegel	(" " 14 500 ")	" 140)
Altenbach	(" " 18 000 ")	" 180)
Tauberbischofsheim	(" " 40 000 ")	" 220)
Badenweiler	(" " *)	" 1000)
Dühren	(" " 33 500 .M)	
Eutershausen	(" " 29 300 ")	
Wollenberg	(" " 6 000 ")	
Schillingstadt	(" " { 9 100 ")	
		{ 1 000 ")

Außer in Badenweiler und Schillingstadt, wo das Großh. Domänenärar bezw. der Unterländer Ref. Kirchenfonds baupflichtig sind, waren bezw. sind die Baukosten aus örtlichen Mitteln — Bau- oder andern Fondsmittel und in Ermangelung von solchen durch Erhebung von Ortskirchensteuern bezw. in den Diasporagenossenschaften durch Sammlung freiwilliger Beiträge und aus Zuwendungen von den Gustav-Adolf-Vereinen und von Privaten zc. — zu bestreiten. Die Kirche in Altenbach wurde zufolge einer in früheren Jahren gegebenen Zusage in der Hauptsache gutthatsweise auf Kosten des Unterländer Kirchenfonds erbaut.

*) Beim Oberkirchenrat nicht bekannt, da das Domänenärar baupflichtig ist.

12. Eine neue Pfarrei wurde errichtet in Mannheim (Schweizinger Vorstadt), wo das bisherige 4. Stadtvikariat zur Pfarrstelle erhoben wurde. Pfarrgemeinden wurden die Diasporagenossenschaften Mesfisch, Stodach und Waldshut mit der Maßgabe, daß die Pfarreien dieser Gemeinden vorläufig verwaltet werden. In den mit gleichen Maßgaben früher schon gebildeten Pfarrgemeinden Zell i. B., Waldkirch und Singen, Dekanat Konstanz, wurden die Pfarreien definitiv besetzt.

Neue Vikariate wurden errichtet: in Karlsruhe (3. Stadtvikariat); Lörrach (2. Stadtvikariat); Heidelberg (2. Stadtvikariat); Mannheim (wiederholt errichtetes 4. Stadtvikariat); Ostersheim (exponiertes Vikariat von Schweizingen). Das Dienstvikariat in Schoppsheim wurde in ein Stadtvikariat umgewandelt. Bezüglich der neu errichteten Pastorationsstellen s. Abschnitt D Ziffer 8 dieses Berichts.

13. Über die in den Jahren 1894—1898 erfolgten Austritte aus der evangelisch-protestantischen Landeskirche und Übertritte zu derselben giebt nachstehende Zusammenstellung Auskunft, welche auf Grund der bei den Dekanaten gemäß unserer Generalverfügung vom 1. Dezember 1893 Nr. 11 410 geführten Verzeichnisse gefertigt wurde.

A. Austritte aus der evangelisch-protestantischen Landeskirche wurden von den Großh. Bezirksämtern nach Maßgabe der kirchensteuergesetzlichen Vorschriften erklärt:

Im Jahr:	in Fällen:	hierunter Ehepaare: (Spalte 2)	Zahl der Fälle (Spalte 2), in denen die Austrittserklärung auch für Kinder unter 16 Jahren abgegeben wurde.	Zahl der Fälle (Spalte 2), in denen die Austrittserklärungen gemäß Art. 19 des Ortlichen- steuergesetzes unvollständig waren.
1894	49	10	11	2
1895	164	46	54	17
1896	109	17	22	1
1897	146	26	27	15
1898	76	14	25	1
Zusammen	544	113	139	36

Von den vorstehend angegebenen Austritten waren verbunden mit Übertritt:

	zu den Juden	zu den Katholiken	zu sonstigen Gemeinschaften	ohne Übertritt zu einer kirch- lichen Gemeinschaft
1894	—	2	17	30
1895	—	6	95	63
1896	—	5	53	51
1897	—	10	87	49
1898	—	9	10	57
Zusammen (544)	—	32	262	250

B. Ferner kamen noch zur Kenntnis der Pfarrämter und Pastorationsstellen Austritte, die ohne Beachtung der kirchensteuergesetzlichen Vorschriften erfolgt sind,

im Jahr	im Ganzen	mit Übertritt zu:			ohne Übertritt
		den Juden,	den Katholiken,	sonstigen Gemeinschaften	
1894	4	—	3	1	—
1895	7	—	6	1	—
1896	20	—	10	8	2
1897	16	—	15	1	—
1898	7	—	7	—	—
Zusammen	54	—	41	11	2

C. Gemäß § 106 Ziffer 5 vergl. mit § 37 Ziffer 4 der Kirchenverfassung genehmigte Übertritte zu unserer Landeskirche fanden statt:

im Jahr	im Ganzen	von Juden	Katholiken	Angehörigen sonstiger Gemeinschaften	Konfessionslosen
1894	62	9	48	5	—
1895	62	11	48	3	—
1896	76	11	62	3	—
1897	59	9	48	2	—
1898	108	12	93	1	2
Zusammen	367	52	299	14	2

Die Zahl der Kinder, die infolge Änderung der religiösen Erziehung aus der Landeskirche genommen bzw. derselben zugewiesen wurden, ist bei obigen Angaben außer Betracht geblieben.

14. Die Erträgnisse der regelmäßigen allgemeinen Kirchenkollekten hatten nur vorübergehend im Jahre 1895 infolge Einführung der allgemeinen Kirchensteuer einen kleinen Rückgang aufzuweisen, befinden sich aber seitdem in steter Zunahme, was angesichts der steigenden Bedürfnisse, die damit zu befriedigen sind, ebenso sehr erfreulich wie dringend erwünscht ist.

Außerordentliche Kollekten wurden in der letzten Periode von uns angeordnet und in unseren Kirchen erhoben:

- für Bedürfnisse der inländischen Diaspora zwei Kollekten in den Jahren 1895 und 1897, nämlich für Achern mit einem Ergebnis von 5040 *M* 52 *S* (Ges. u. B.D.Bl. 1895 S. 238) und für Radolfzell mit einem Ergebnis von 5325 *M* 32 *S* (Ges. u. B.D.Bl. 1897 S. 207);
- für den Landesverein für Innere Mission eine Kollekte im Jahre 1896, woraus demselben 4727 *M* 09 *S* zugeflossen sind (Ges. u. B.D.Bl. 1897 S. 12);
- für auswärtige Bedürfnisse im Jahre 1898 zwei Kollekten und zwar
 - für die Seemannsmision, die deutsche evang. Kirche in Shanghai und die evang. Kapelle in Novsant mit einem Ergebnis von 7041 *M* 32 *S*, wozu noch früher eingegangene 46 *M* 31 *S* (mit der Bestimmung für die beiden erstgenannten Zwecke) hinzuzurechnen sind (Ges. u. B.D.Bl. 1898 S. 87), und
 - für die kirchliche Versorgung der deutschen evang. Diaspora im Ausland mit einem Ergebnis von 5270 *M* 31 *S*.

Auch sind auf unsere Empfehlung für die Idiotenanstalt in Mosbach bei der hiesigen Stiftungsverwaltung zusammen 4345 *M* 83 *S* Kollektengaben eingegangen, während 167 *M* 50 *S* unmittelbar zur Ablieferung gelangt sind. (Ges. u. B.D.Bl. 1896 S. 142 und 1898 S. 88).

Endlich sind für die Heidenmission in den deutschen Schutzgebieten aus Kollekten, die von uns im Bescheid auf die Diözesansynoden des Jahres 1892 (Kirchl. Ges. u. B.D.Bl. 1893 S. 60) zur Erhebung empfohlen wurden, in der Berichtsperiode 8457 *M* 66 *S* eingelaufen. (Ges. u. B.D.Bl. 1896 S. 23 und S. 141, 1897 S. 111 und 1898 S. 139).

Am Schlusse dieses Berichts geben wir eine Übersicht über die von 1889—1898 erhobenen Kirchenkollekten.

B. Generalsynode.

1. Die von der Generalsynode von 1894 angenommenen Gesetze haben die Genehmigung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs erhalten und sind im Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. v. 1895 Nr. II veröffentlicht worden. Es sind folgende:

- Gesetz, die Kosten der Generalsynode betr., S. 6.
- Gesetz, die Aufhebung der den Geistlichen für kirchliche Amtshandlungen zustehenden Gebühren betr., S. 8.
- Gesetz, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1895/99 und deren Deckungsmittel betr., S. 9.
- Gesetz, die Beamten der evangelisch-protestantischen Landeskirche betr., S. 13.
- Gesetz, die Einkommensverhältnisse der evang.-protest. Pfarrer betr., S. 16.
- Gesetz, die Aufbesserung der Hinterbliebenen-Versorgung der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche betr., S. 18.

2. Die Generalsynode hat sodann den provisorischen kirchlichen Gesetzen von 12. April 1894, die Bildung der Kirchengemeinde Singen betr. und vom 15. September 1894, die Erhebung der Filialgemeinde Leopoldshafen zur selbständigen Kirchengemeinde betr. zugestimmt, wodurch sie endgiltige Kirchengesetze geworden sind (s. Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1895 S. 23).

3. In der 4. Sitzung der Generalsynode wurde folgender Antrag zum Beschlusse erhoben:

1. „Der Evang. Oberkirchenrat wolle in Sachen der Sonntagsruhe bei der Großh. Staatsregierung dahin vorstellig werden, daß die Ausnahmebestimmungen (hinsichtlich Gewährung der Ausdehnung des Geschäftsbetriebs über 5 Stunden hinaus) nicht eine Ausdehnung erlangen, durch welche das Sonntagsgesetz selbst erdrückt und seine Wirkung illusorisch gemacht würde,
2. daß in allen staatlichen Bureau's und Betrieben die Sonntagsruhe nach Möglichkeit durchgeführt werde,
3. daß die Staatsregierung dahin wirken möge, daß die Sonntagsruhe auch auf den Wirtschaftsbetrieb ausgedehnt werde, und zwar daß die auf den örtlichen Verkehr berechneten Wirtschaften am Sonntag Vormittag bis 11 Uhr geschlossen bleiben.“

Der Oberkirchenrat hat diesen Beschluß mit warmer Empfehlung der Großh. Staatsregierung mitgeteilt. Im Bescheid auf die Diözesansynode von 1895 (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1896 S. 45) ist der wesentliche Inhalt der Antwort Großh. Ministeriums des Innern angegeben. Daraus ist zu entnehmen, daß das Großh. Ministerium nach dem Ergebnis der Erhebungen bei sämtlichen Bezirksämtern die Wünsche der Generalsynode bezüglich Punkt 3 für zur Zeit noch unerfüllbar hält, während auf die Beobachtung des in Punkt 1 und 2 Erwähnten schon bisher geachtet worden sei.

4. Ferner hat die Generalsynode in ihrer 4. Sitzung beschlossen:

„In Uebereinstimmung mit den wohlwollenden Äußerungen des Evang. Oberkirchenrats über die Bedeutung der evang. Arbeitervereine für unser Volksleben in Ziff. IV Abf. 5 des Bescheids auf die Diözesansynoden des Jahres 1893 (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1894 Nr. VI S. 110) richtet die Generalsynode an den Oberkirchenrat die Bitte, es möge ihm gefallen, da wo die Verhältnisse dazu angethan sind, bei allen sich bietenden Gelegenheiten, insbesondere bei Dekanats- und Kirchenvisitationen auf die Weiterverbreitung der evang. Arbeitervereine hinzuwirken.“

Der Oberkirchenrat ist diesem Wunsche bei jeder sich bietenden Gelegenheit gerne nachgekommen und bedauert nur, sagen zu müssen, daß die Zahl der evang. Arbeitervereine sich nicht in dem erwünschten Maße vermehrt hat (s. den Diözesansynodalbescheid 1897 S. 57, 1899 S. 43).

5. Weiter wurde in der 4. Sitzung der Generalsynode folgender Antrag gutgeheißen:

„Der Oberkirchenrat wolle beim Großh. Oberschulrat dahin wirken, daß die Lehrerinnen eine gründlichere Vorbildung zur Ertheilung des Gesangsunterrichts erhalten.“

Wir haben auf Grund dieses Beschlusses mit Großh. Oberschulrat verhandelt und ihn ersucht, „soweit das noch nicht der Fall sein sollte, dafür Sorge tragen zu wollen, daß die der Volksschule sich zuwendenden Schulkandidatinnen eine genügend musikalische Vorbildung besonders im Violinspiel erhalten.“ Der Großh. Oberschulrat hat freundliche Berücksichtigung dieses Wunsches auch bezüglich der an den Mädchenschulen in Freiburg und Heidelberg sich vorbereitenden Kandidatinnen zugesagt, nachdem das Lehrerinnenseminar in Karlsruhe schon in der angegebenen Richtung verfähre.

Die von uns eingeforderten Berichte der Dekanate bezeugen, daß, seltene Ausnahmen abgerechnet, die Lehrerinnen im Stande sind, den Unterricht im Choralgesang selbständig und zwar meistens mittelst Violinspiels zu leiten.

6. In Folge einer Petition der Geistlichen der Diözese Freiburg des Inhalts: „daß die fakultative Einführung der Bremer Schulbibel, oder eines ähnlichen Bibelauszugs in Schule, Konfirmandenunterricht und Christenlehre beschlossen und zugleich beim Oberkirchenrat beantragt werden möge, derselbe wolle allgemein erlauben, daß Schulbibeln für ärmere Kinder da, wo die kirchlichen Ortsfonds Ueberschüsse aufzuweisen haben, aus denselben angeschafft werden,“ hat die Generalsynode mit allen gegen 14 Stimmen beschlossen, „die Freiburger Petition dem Oberkirchenrat zur Kenntnis und zu wiederholter Erwägung zu übergeben, ob nicht der fakultative Gebrauch eines Auszugs aus der Bibel für die Schule gestattet werden könne.“

Wir haben uns in Ausführung dieses Beschlusses und gemäß einer bei der Diskussion des Antrags gegebenen Anregung mit dem Württembergischen Konsistorium, von welchem bereits die Bearbeitung eines geeigneten Bibelauszugs ins Auge gefaßt war, in Beziehung gesetzt. Im letzten Spätsommer ist der Entwurf eines „Biblischen Lesebuchs“ von dorthier an uns gelangt. Wir haben denselben einer Durchsicht unterzogen, und von mehreren Geistlichen und Schulmännern, die besonders sachkundig schienen, begutachten lassen. Daraufhin haben wir unsre auf zweckmäßig scheinende Verbesserungen des Entwurfs zielenden Wünsche dem Konsistorium mitgeteilt. Wir zweifeln nicht, daß dieselben thunlichste Berücksichtigung finden und daß wir in nicht zu fernrer Zeit in der Lage sein werden, dem in dem Antrag liegenden Wunsch der Generalsynode zu entsprechen.

7. In der 7. Sitzung wurde beantragt und beschlossen: „Die Synode wolle die Vorstellung des evang. Pfarrvereins, die allgemeine Kirchensteuer, insbesondere die Gehaltslage der evang. Geistlichen betr., dem Oberkirchenrat mit dem Bemerkten empfehlend überweisen: Der Oberkirchenrat möge in erster Reihe auf Erhöhung der Ruhegehälter der Geistlichen bedacht sein.“

In Ausführung dieses Beschlusses wird der diesjährigen Generalsynode ein entsprechender Gesegentwurf vorgelegt werden.

8. Eine weitere Petition des Pfarrvereins, den Bauzuschilling betr., wurde in derselben Sitzung dem Oberkirchenrat zur Kenntnis überwiesen. Der Oberkirchenrat ist daraufhin in Verhandlung mit der Staatsbehörde getreten, deren Resultat im Kirchl. Ges. u. V.D.Vl. 1898 S. 78 mitgeteilt ist.

9. In der 8. Sitzung wurde folgender Antrag gestellt und einstimmig genehmigt:

„In Erwägung, daß der Oberkirchenrat die Erstellung von Konfirmandensälen schon bisher nach Kräften gefördert hat, daß aber das vorhandene Bedürfnis nicht sowohl auf solche Neubauten an Pfarrhäuser, als vielmehr auf die Gewinnung von eigenen Gemeindepfarrhäusern weist, beschließt die Synode, den eingebrachten

Antrag (welcher die Förderung des Baues von Konfirmandensälen verlangte) der Kirchenbehörde zur Kenntnissnahme zu überweisen.“

Wir bemerken hierzu, daß seit der letzten Generalsynode mehrere Konfirmandensäle neu hergestellt wurden, dagegen eigentliche Gemeindehäuser wohl mehrfach geplant, aber noch nirgends errichtet wurden.

C. Lehre.

1. Bezüglich der Praxis des Oberkirchenrats in Behandlung von Fragen, die in das Gebiet der Lehre einschlagen, hat die Generalsynode von 1894 folgenden Antrag zum Beschlusse erhoben:

„Die Generalsynode nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der pflichtgemäßen Wahrung des Bekenntnisstandes und der Lehrordnung unserer evangelisch-protestantischen Kirche, welche der Oberkirchenrat nach dem Inhalt seines Berichtes beobachtet hat.“

In gleicher Weise wie bisher ist der Oberkirchenrat auch in der Berichtsperiode bei sich ergebender Gelegenheit verfahren. In einem Fall mußte er die Schranken, welche die §§ 8 u. 9 der Kirchenratsinstruktion dem Prediger und Religionslehrer ziehen, wahren, in einem andern Fall war er in der Lage, die Freiheit der außeramtlichen Meinungsäußerung der Geistlichen nach dem Sinn des § 18 der Kirchenratsinstruktion zu schützen.

2. In den Diözesansynoden haben in der Berichtsperiode Verhandlungen über Lehre und Bekenntnis nicht stattgefunden.

Wenn über diese Fragen, die für das kirchliche Leben von so hervorragender Wichtigkeit sind, außeramtlich, in Versammlungen und in der kirchlichen Presse von verschiedenem Standpunkte aus verhandelt und einander entgegengesetzte Anschauungen verteidigt werden, so ist das bei der gegenwärtigen Lage der kirchlichen Entwicklung nicht zu verwundern und nicht zu vermeiden. Den in der Landeskirche zu Recht bestehenden Ordnungen gemäß enthalten wir uns hiebei alles Eingreifens. Wir möchten nur wünschen, daß der Kampf der verschiedenen Anschauungen immer rein sachlich und unter gegenseitiger Anerkennung geführt werde.

Der Oberkirchenrat hat sich im Synodalbescheid von 1897 (Kirchl. Ges.- u. B.D.Bl. S. 68) darüber folgendermaßen ausgesprochen: „Dabei werden von einer Seite her die Gemeinden durch die schon seit Jahren immer wiederholte Andeutung zu beunruhigen versucht, als würden die auf Lehre und Bekenntnis bezüglichen Ordnungen der Kirche bei uns nicht richtig gehandhabt. Der Oberkirchenrat hat sich über diese Frage schon so oft ausgesprochen, daß Neues hierüber nicht mehr beizubringen ist. Unsere bestehenden Ordnungen wollen nicht, daß ein Geistlicher wegen außeramtlich kundgegebener Ansichten bezüglich der Lehre (falls nicht die Vorschriften des § 18 der Kirchenratsinstruktion oder anderweite Gesichtspunkte, die ein Einschreiten notwendig machen, zutreffen) zur Rechenschaft gezogen werde. Bezüglich der amtlichen Thätigkeit der Geistlichen dagegen haben wir in den §§ 8—10 der Kirchenratsinstruktion eine Lehrordnung, die allseitig als gut anerkannt ist, und die der Oberkirchenrat in allen vorkommenden Fällen nach bestem Wissen und Gewissen zur Anwendung bringt. Wir müssen daher auch den Vorwurf, der zuweilen gehört wird, als dürfe bei uns ein Geistlicher ungehindert lehren, was er wolle, oder es werde in einzelnen Kirchen der Unglaube gepredigt, als ganz unbegründet zurückweisen. So verschieden auch die theologischen Ansichten der Geistlichen sein mögen, sie wollen doch alle das Evangelium lehren und verkündigen, so gut sie es verstehen, und das Reich Gottes unter uns bauen helfen. Es tritt auch in den Verhandlungen der Diözesansynoden in all den verschiedenen praktischen Fragen, die da erörtert werden, nur höchst selten eine Meinungsverschiedenheit zutage, die in der

verschiedenheit der theologischen Auffassung begründet wäre. Es ist daher auffallend, daß gleichwohl der literarische Kampf von einzelnen mit immer erneuter Heftigkeit und leider häufig in der Form persönlicher Angriffe geführt wird, daß „Positive“ und „Liberales“ sich gegenseitig den Austritt aus der Landeskirche als das geeignetste Beruhigungsmittel empfehlen, daß die einen als „ungläubig“, die andern als „katholisch“ von ihren Gegnern charakterisiert werden. Wir sind zwar nach unseren sonstigen Erfahrungen überzeugt, daß es auf beiden Seiten nur eine kleine Zahl ist, welche meint, das Feuer des Streites nicht ausgehen lassen zu dürfen. Aber wie viel oder wenig es sein mögen, unsere Pflicht ist, ihnen zu sagen, daß auf diese Art Genossen derselben Kirche, welche gemeinsam in derselben für den Dienst des Reiches Gottes zusammenarbeiten sollen, christlicherweise nicht mit einander verkehren dürfen. Wir müssen jene Aufforderung zum Austritt aus der Kirche für unüberlegt und höchst bedauerlich erklären. Von allem andern abgesehen, weiß man es doch auf beiden Seiten, daß Niemand sie befolgen wird, weil jeder Teil für sich die Berechtigung in der Kirche in erster Linie in Anspruch nimmt. Wenn man nun dies weiß, so sollte doch, wie es Christen ziemt, einen den andern als einen Bruder tragen und ehren, der nach dem Maß der ihm verliehenen Gaben und nach seinem Verständnis mit Unterstellung unter unsern Herrn Christus für das Reich Gottes zu wirken sucht. Man sollte die gemeinsame Aufgabe mit einander so gut zu erfüllen sich bemühen, als es möglich ist; was aber recht erschwert wird, wenn man immer auseinanderzerrt, statt zusammenzuhalten. Die Größe der Aufgabe, welche der evangelischen Kirche in der Gegenwart gestellt ist, der Ernst des Kampfs nach rechts und links, der ihr obliegt, die warme Sehnsucht der Gemeinden nach innerem Frieden sind wahrlich dringende Mahnungen, das was eint dem voranzustellen, was trennt. Die Meinungsverschiedenheit über die theologische Auffassung der evangelischen Wahrheit kann und wird nicht aufhören, aber der daraus entspringende Streit könnte und sollte lediglich mit den Waffen des Geistes und der Wissenschaft im Sinn christlicher Liebe und mit derjenigen gegenseitigen Anerkennung, die ehrliche Leute einander schuldig sind, geführt werden. Dann würde er fruchtbar und geeignet sein können.

D. Kirchenordnung.

1. Die vorgeschriebenen Kirchenvisitationen wurden in der Berichtsperiode in den vorgeschriebenen Zeiträumen regelmäßig abgehalten und verbessert. Sie haben ergeben, daß die kirchenordnungsmäßigen Gottesdienste in allen Gemeinden ununterbrochen stattfanden. Nirgends hat wegen mangelnder Beteiligung der Gemeinde ein Sonntagsgottesdienst ausgefällt werden müssen. Zu den Orten, in welchen evangelischer Gottesdienst gehalten wird, sind in der Berichtsperiode folgende zur Diaspora gehörige neu hinzugekommen: Hardheim (Diözese Adelsheim), Badensheimern, Beiertheim (Diözese Karlsruhe-Stadt), Niegel und Endingen (Diözese Emmendingen), Kirchzarten, Lengkirch und Böfingen (Diözese Freiburg), Schliengen (Diözese Müllheim), Rheinfeldern (Diözese Schopfheim), Hausen im Thal und Zestetten (Diözese Konstanz); außerdem der dem Vikariat in Ostersheim (Diözese Oberheidelberg) zugeteilte Ort Rheinau. In einigen größeren Stadtgemeinden, z. B. Karlsruhe, Heidelberg, Freiburg, Pforzheim, hat man teils durch Vermehrung der Gottesdienste, teils durch Einrichtung neuer Gottesdienste in vorher zu diesem Zweck nicht benützten Lokalen dem vermehrten Bedürfnis entgegenzukommen sich bemüht.

2. Auf den Diözesansynoden von 1898 wurden auf unsere Veranlassung über den Stand der Singweise der 25 im Choralbuch in doppelter Form (a und b) enthaltenen Choräle berichtet. Der Diözesan-Bescheid von 1899 S. 33 ff. enthält das Resultat dieser Berichte, sowie die daran geknüpften Beschlüsse und Wünsche der Synoden. Das Wichtigste daraus ist in der Begründung des von uns gestellten Antrags „Die Singweise der Choräle betr.“ mitgeteilt.

3. Aus den Berichten der Diözesansynoden von 1898 geht weiter hervor, daß in den größeren Stadtgemeinden mit mehreren Geistlichen besondere Jugendgottesdienste überall in Übung sind. Teilweise ist in denselben das sog. Gruppensystem eingeführt. Auch in einigen Gemeinden mit nur einem Geistlichen (in 15, wenn die Berichte genau sind) werden Jugendgottesdienste durch Geistliche abgehalten. Die Zeitverhältnisse machen die Einbürgerung dieser Gottesdienste namentlich in großen Gemeinden und sodann da, wo sektiererische Bestrebungen Eingang zu gewinnen suchen, sehr wünschenswert. Jedoch kann in Gemeinden mit nur einem Geistlichen von letzterem diese Arbeit nicht verlangt werden. Wir haben deswegen und weil die Sache in freier Weise sich bisher schön entwickelt hat, von einer allgemeinen Anordnung bezüglich dieser Gottesdienste bis jetzt abgesehen (s. Diözesansynodalbescheid 1899 S. 35 ff.).

In einer großen Anzahl Gemeinden sind kirchliche Weihnachtsfeiern am Weihnachtsabend, wobei die Schuljugend oder wenigstens die Kinder, welche die Kleinkinderschule besuchen, kleine Geschenke erhalten, üblich geworden. Meist erfreuen sich diese Feiern großer Beliebtheit. Wir können selbstverständlich die Bemühungen der Geistlichen, auch in dieser Art den Gemeinden eine mit besonderer Freude verbundene Erbauung zu bieten, nur billigen.

4. Die Christenlehren bilden herkömmlicherweise in den meisten Gemeinden, besonders den Landgemeinden, den Nachmittagsgottesdienst, welcher nur dann zu Zeiten wegfällt, wenn den Geistlichen für den Nachmittag andere gottesdienstliche Verpflichtungen, besonders in Filialgemeinden obliegen. Als Nachmittagsgottesdienst wird die Christenlehre meist auch von einer Anzahl Gemeindegliedern, namentlich solchen, die vormittags nicht zur Kirche kommen konnten, besucht. Es giebt freilich auch Gemeinden, wo trotzdem, daß die Christenlehre der einzige Sonntag-Nachmittagsgottesdienst ist, Niemand oder fast Niemand außer den Pflichtigen daran teilnimmt; es hat dies aber der Geistliche als einen Notstand zu betrachten, dem abzuhelpen sein angelegentliches Interesse sein muß. In einzelnen Gemeinden wurde die Verlegung der Christenlehre auf den Vormittag, so daß sie sich unmittelbar an den Hauptgottesdienst anschließen würde, gewünscht. Wir haben dies nur dann gestattet, wenn in Orten, wo der Geistliche sonntagnachmittags keinen Filialgottesdienst zu halten hat, nachmittags oder abends durch einen andern Gottesdienst Gelegenheit zur sonntäglichen Erbauung dargeboten wird.

5. Die Wochengottesdienste, welche nach § 7 der Kirchenordnung der Unionsurkunde (hier „Betstunde“ genannt) gehalten werden sollen, sind in einzelnen Gemeinden in Abgang gekommen. Wir haben gelegentlich der Bescheide auf die Diözesansynoden wie auf die Kirchenvisitationen jeweils die Geistlichen nachdrücklich an die Erfüllung auch dieser Pflicht erinnert. Wir glauben, daß sie am wenigsten in der Gegenwart übersehen werden sollte, in welcher so viele unberufene Prediger sich an die Gemeinden herandrängen und es sich nicht verdrießen lassen, gerade auch an Werktagen ihre Versammlungen abzuhalten. Nach den vorliegenden Berichten ist die Wiedereinführung des Wochengottesdienstes in manchen Gemeinden mit gutem Erfolg gelungen. Namentlich wenn sie abends abgehalten werden, sind sie gewöhnlich gut besucht. (s. D.S. Bescheid 1897 S. 47, 1898 S. 46, 1899 S. 36.)

6. Die in vielen Gemeinden des Landes bestehenden Kirchengesangsvereine üben fortwährend auf die Hebung des Kirchengesangs einen fördernden Einfluß aus. Nach der letzten Veröffentlichung des „Evangel. Kirchengesangsvereins für Baden“ bestehen nun 140 Kirchengöre (1894 waren es 118), welche sich dem genannten Verein angeschlossen haben. Wir pflegen namentlich gelegentlich der Bescheide auf die Kirchenvisitationen die Errichtung bezw., wo sie schon bestehen, die Förderung dieser Vereine warm zu empfehlen.

7. Bezüglich der Kirchenvisitationen hält der Oberkirchenrat darauf, daß die Akten über den Vollzug derselben unverweilt vorgelegt und die Bescheide ohne Verzögerung erteilt werden; nur so können letztere für die Gemeinden von Interesse und Wirkung sein. In Ergänzung der bezüglich der Kirchenvisitationen bestehenden Vorschriften sind die Dekane durch unsere Verfügung vom 29. Septbr. 1898 Nr. 11483 veranlaßt worden, jeweils über die Thätigkeit der Pfarrer und Kirchenältesten, soweit sie nicht aus den Visitationsakten zu ersehen ist, bei der Vorlage der letzteren eingehend zu berichten.

8. Der Fürsorge für die Diaspora wendet der Oberkirchenrat fortgesetzt besondere Aufmerksamkeit zu. In der Berichtsperiode sind 7 neue Pastorationsstellen errichtet worden (Breisach, Kenzingen, Neustadt, Radolfzell, Salem, St. Blasien, Todtnau, letztere bereits seit 1893 mit einem Vikar besetzt). Dadurch und infolge anderer nötig gewordenen Veränderungen, erschien es wünschenswert eine neue Tabelle über die Pastorationseinteilung der in der Diaspora lebenden Evangelischen aufzustellen, welche als Beilage zu Nr. V des Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. v. 1897 erschienen ist.

9. Die früher zu Stipendien für Theologiestudierende verwendete Karfreitagskollekte ist durch Verfügung vom 25. Februar 1895 (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. S. 51) diesem Zweck entzogen und zur Unterstützung armer Gemeinden einschließlich der Diasporagenossenschaften bestimmt worden. Hierdurch ist es möglich geworden, bedürftige Gemeinden und Diasporagenossenschaften etwas reichlichere Unterstützung zuzuwenden, was namentlich wegen der immer wachsenden Bedürfnisse der Diaspora dringend erwünscht war. Hierbei wird darauf aufmerksam gemacht, daß in dem der Generalsynode vorgelegten Kirchensteuervoranschlag nunmehr eine Summe für Stipendien vorgesehen ist.

10. Hinsichtlich der Abgrenzung der Pfarrbezirke und Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrern (Parochialeinteilung) sind seit unserem letzten Generalbericht (siehe auch unsern Bescheid von 1893 und 1894 auf die Diözesansynoden — Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. S. 55 und bezw. 113) Änderungen nicht eingetreten. Nur in der Kirchengemeinde Wertheim ist seit Mai 1897 eine zunächst für die Dauer der Erledigung der dortigen 2. Stadtpfarrei gültige Geschäftsverteilung und Parochialeinteilung genehmigt und durchgeführt worden. Nur für den Konfirmandenunterricht soll dort die seitherige Übung beibehalten werden, daß dem ersten Pfarrer die Knaben, dem andern die Mädchen des Kirchspiels zugeteilt sind.

E. Unterricht.

1. Der an den Mittelschulen zu erteilende evangelische Religionsunterricht wurde durch unsere Verordnung vom 11. Januar 1895 (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. S. 31) neu geregelt. Was die unteren Klassen betrifft, hat diese Verordnung die neuen Bestimmungen aufgenommen, die schon unterm 8. März 1894 für die Volksschulen getroffen wurden. Die Vorschriften für die höheren Klassen sind im wesentlichen dieselben geblieben, wie sie früher bestanden. Bezüglich der Prüfung des Religionsunterrichts an den Mittelschulen durch die Dekane war in der erwähnten Verordnung bestimmt, daß dieselben jedes Jahr stattfinden haben. Da jedoch die jährliche Vornahme dieser Prüfungen in den meisten Fällen sich als nicht dringend geboten herausstellte und für einzelne Dekane eine große Geschäftslast mit sich brachte, so wurde durch unsere Verordnung vom 8. Oktober 1897 (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. S. 217) bestimmt, daß diese Prüfungen in der Regel nur alle 2 Jahre vorzunehmen und nur in Ausnahmefällen infolge besonderer diesseitiger Weisung jährlich zu halten seien.

2. Die so nützlichen gemeinsamen Konferenzen der Geistlichen und Volksschullehrer zur Besprechung über Fragen des Religionsunterrichts haben sich infolge der im letzten Generalbericht erwähnten Preßstimmen nicht nur nicht weiter ausbreitet, sondern sind zum Teil da, wo sie bisher gehalten wurden, wieder eingegangen. Wir können das nur sehr bedauern und hoffen, daß eine bessere Einsicht in Lehrerkreisen sich mit der Zeit wieder Bahn brechen werde.

3. Ueber den gegenwärtigen Stand betreffs der Zulassung des Gebrauchs eines biblischen Lesebuchs (Schulbibel) in den Volksschulen ist das Erforderliche unter B bemerkt.

4. Ueber die von der Generalsynode von 1891 angeregte Frage der Einführung eines kleinen populären Leitfadens der Kirchengeschichte für Volksschulen haben wir uns im Diözesan-Beiseid von 1899 S. 38 ausgesprochen.

5. Die Anordnung einer vierten Religionsstunde wird von uns, wo sie nötig scheint, besonders in stark gefüllten Schulklassen, bei sich ergebender Veranlassung stets dringend empfohlen, unter Umständen auch die Erteilung einer solchen dem Geistlichen auferlegt. Viele Geistliche und auch einzelne Lehrer haben übrigens freiwillig, ohne eine besondere Anregung abzuwarten, eine vierte Religionsstunde in solchen Fällen zu geben sich entschlossen, und alle Anerkennung verdient.

6. Die neu aufgestellte Pastorationszuteilung der in der Diaspora lebenden Evangelischen ist auf unsere Veranlassung von Großh. Oberschulrat den ersten Lehrern in kath. Orten, in welchen kein evang. Religionsunterricht erteilt wird, zugestellt, und dabei in Erinnerung gebracht worden, daß die Lehrer nach § 26 der Dienstweisung vom 4. März 1894 (Kirchl. Gef.- u. V.O.-Bl. S. 87) verpflichtet sind, Kinder eines Bekenntnisses, für welches an der Schule kein Religionsunterricht erteilt wird, dem zuständigen Pfarrer des Bekenntnisses anzuzeigen.

F. Kirchliche Ämter.

1. Der Zugang zu unserer Geistlichkeit, der in der letzten Periode aus den 8 theologischen Hauptprüfungen vom Frühjahr 1891 bis einschließlich Spätjahr 1894 — 109 Kandidaten betragen hatte, hat erheblich abgenommen. Es sind aus den 9 theologischen Hauptprüfungen vom Frühjahr 1895 bis einschließlich Frühjahr 1899 nur 74 Kandidaten hervorgegangen.

Gestorben sind seit der Erstattung des letzten Generalberichtes bis zum 1. Mai d. J. von den aktiven Geistlichen 32 Pfarrer und 1 unständiger Geistlicher, von den Pensionären 18 Pfarrer und 1 in anderer definitiver Stelle gewesener Geistlicher.

In den Ruhestand sind versetzt worden: 2 geistliche Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats und 18 Pfarrer.

Die Entlassung aus dem badischen Kirchendienste haben auf ihr Ansuchen erhalten 8 Pfarrer und zwar behufs der Verwendung in anderen kirchlichen Stellen oder in Schuldienste 6 Pfarrer, ohne weitere kirchliche Verwendung 2 Pfarrer.

Gegen ihren Willen sind entlassen worden 2 Pfarrer.

Zm Ganzen sind hiernach aus der Zahl der aktiven Geistlichen abgegangen

durch Tod	32 Pfarrer, 1 sonstiger Geistlicher
„ Zuruheetzung	18 „ 2 sonstige Geistliche
„ Entlassung . . .	8 „

Auf 1. Mai 1899 waren 357 Pfarrstellen besetzt, 28 wurden verwaltet. Zu 357 Pfarrern kommen noch hinzu 3 Militärpfarrer und 3 Pfarrer an Staatsanstalten. Es wären sonach 363 endgiltig angestellte Geistliche zu rechnen. 5 Pfarrer waren beurlaubt, meist für den Dienst der Innern Mission. Pfarrkandidaten waren 119 vorhanden, von welchen 18 aus den verschiedensten Gründen (Militärdienst, Krankheit u.s.w. beurlaubt) und die 9, welche das letzte Hauptexamen bestanden haben, noch nicht verwendet sind.

2. Pfarreibefetzungen haben in der Berichtsperiode stattgefunden:

durch Gemeindevahl	83
„ Patronatsherrschaften	24
„ nach § 97 Abs. 2 der Kirchenverfassung	7
„ nach § 97 a „ „	23
zusammen	137

Endgiltigerklärung nach letzterer Bestimmung erfolgter Ernennungen ist eingetreten in 14 Fällen. Von den in der Zeit vom 1. Juni 1891 bis 14. November 1894 nach § 97 a ernannten 14 (nicht 16) und den seitdem bis zum 1. Mai 1899 weiter ernannten 23 Pfarrern, also zusammen von 37, sind bis jetzt 24 für endgiltig bestellt erklärt worden, 11 befinden sich, ohne gewählt zu sein, auf der Ernennungsstelle, 1 ist vor Ablauf von 6 Jahren versetzt worden, 1 gestorben. Erstmals zur definitiven Anstellung als Pfarrer gelangten 63 Geistliche, außerdem 1 weiterer an einer Staatsanstalt.

Versetzt wurden 68 Pfarrer, nämlich

infolge von Gemeindevahl	36
„ „ Ernennung nach § 97 Abs. 2 der Kirchenverfassung	6
„ „ Ernennung nach § 97 a (außer 2 Pensionären)	21
„ „ Ernennung durch Patronatsherrschaften	5
zusammen	68

Von den 83 Gemeindevahlen zu Pfarrstellen sind gefallen

auf aktive Pfarrer	36
auf frühere Pfarrer	2
auf unständige Geistliche und zwar die Verwalter der betr. Pfarreien	31
auf andere	14
45	
83	

Die Erwählung von unständigen Geistlichen erfolgte in weitaus den meisten Fällen, der Natur der Sache nach, bei wenig gesuchten Pfarreien.

Die Patronatsherrschaften haben ernannt:

aktive Pfarrer in	5 Fällen
pensionierte Pfarrer in	2 „
unständige Geistliche, und zwar die Pfarrverwalter in	6 „
andere in	11 „
zusammen in	17 „
in 24	„

3. Von Bedeutung für die Vorbereitung zum geistlichen Amt ist die Verordnung Großh. Ministeriums der Justiz u. s. w. vom 18. Januar 1895 (Kirchl. Ges.- u. V. D. Bl. S. 40), durch welche das bisherige theologische Seminar an der Universität Heidelberg in ein praktisch-theologisches Seminar umgewandelt wird. Von den in demselben bisher betriebenen Besprechungen und Übungen in dem Gebiet der systematischen, historischen und exegetischen Theologie sollen in dem praktisch-theologischen Seminar nur noch Besprechungen über dogmatische und ethische Fragen, welche aber einen wesentlich praktischen Charakter haben sollen, beibehalten werden. Im übrigen werden diese nicht dem Gebiet der praktischen Theologie angehörigen Seminarübungen den bei der Fakultät neu eingerichteten wissenschaftlich-theologischen Seminarien zugewiesen. Durch unsere Verordnung vom 16. August 1895 (Kirchl. Ges.- u. V. D. Bl. S. 228) wurde vorgeschrieben, daß vom Jahr 1897 an jeder Meldung zur theologischen Vorprüfung Zeugnisse über regelmäßigen und erfolgreichen Besuch von wenigstens zwei solcher wissenschaftlich-theologischer Seminare beiliegen müssen.

4. Da die jungen Theologen vor ihrer Vikariatszeit kaum Gelegenheit haben, sich die zur Führung des Pfarramts nötigen Kenntnisse im kirchlichen Verwaltungswesen zu erwerben, so sollen sie sich dieselbe während der Vikariatszeit möglichst aneignen. Durch Verfügung vom 18. Mai 1896 (Kirchl. Ges.- u. V. D. Bl. S. 75) wurde daher angeordnet, daß die Dekane gelegentlich der während des Bienniums zu erstattenden Berichte über die Vikare auch deren Kenntnisse im kirchlichen Verwaltungswesen (§ 6 der Pfarrkandidatenordnung vom 10. Mai 1893, Kirchl. Ges.- u. V. D. Bl. S. 50) prüfen sollen.

5. Unterm 7. September 1897 (Kirchl. Ges.- u. V. D. Bl. S. 206) wurden passendere Bestimmungen über die Behandlung der Stimmzettel bei Pfarrwahlen getroffen und dadurch der § 10 der Wahlordnung für Pfarrwahlen abgeändert.

6. Durch unsere Verordnung vom 8. August 1895 (Kirchl. Ges.- u. V. D. Bl. S. 114) sind die Bestimmungen über die Teilnahme der Geistlichen an dem Ortschulrat und dem Armenrat zusammengefaßt und zumteil genauer präcisiert worden.

7. Durch das staatliche Gesetz vom 25. Juni 1896, die Änderung einiger Bestimmungen des Ortskirchensteuergesetzes betr. (Kirchl. Ges.- u. V. D. Bl. S. 131) ist die Möglichkeit der Ablösung der Stolgebühren durch Übernahme der Entschädigung für dieselben auf die Ortskirchensteuer zugelassen worden. Bis jetzt haben nur die Gemeinden Freiburg, Lörrach und Konstanz von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht. In 19 Gemeinden ist die Entschädigung für die aufgehobenen Stolgebühren auf Ortsfonds übernommen worden.

8. In den Jahren 1895 und 1898 wurden die Pfarrsynoden ordnungsmäßig gehalten; doch sind von letzterem Jahr gegenwärtig noch 2 im Rückstand. Der Bescheid auf die ersteren findet sich im Kirchl. Ges.- u. V. D. Bl. 1896 S. 107 ff.; der Bescheid auf die letzteren ist noch nicht erlassen. Was bei Gelegenheit der Erwähnung der Pfarrsynoden im letzten Generalbericht (S. 12), über den Fleiß und die theologische Weiterbildung der Geistlichen gesagt ist, bestätigt auch der Bescheid von 1896 und wird ohne Zweifel auch der diesjährige bestätigen. Von allgemeinem Interesse dürfte es sein, daß den Pfarrsynoden der beiden genannten Jahre eine größere Anzahl von Bearbeitungen einzelner Ortsgeschichten vorgelegt wurden, die zumteil von bleibendem Wert sein werden und von uns jeweils dem Großh. Generallandesarchiv zur Kenntnis gebracht wurden.

9. Bezüglich der weitaus überwiegenden Mehrzahl unserer Geistlichen hat der Oberkirchenrat die Freude, sich über deren Eifer und Treue in der Erfüllung der Pflichten ihres immer schwerer werdenden Amtes,

über ihr Streben nach wissenschaftlicher Fortbildung und über ihre Haltung mit voller Anerkennung aussprechen zu dürfen.

Nicht wenigen derselben sind Auszeichnungen zuteil geworden. Es wurden verliehen von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog — außer den schon unter A 2 aufgeführten Auszeichnungen —

der Orden Berthold's des Ersten

und zwar das Kommandeurkreuz II. Klasse dem Pfarrer Kirchenrat Peter in Spöck, das Ritterkreuz dem Pfarrer Raupp in Grenzach;

der Orden vom Bähringer Löwen,

und zwar das Kommandeurkreuz II. Klasse mit Eichenlaub dem Stadtpfarrer Kirchenrat Bechtel in Durlach; das Kommandeurkreuz II. Klasse dem Oberhofprediger D. Helbing in Karlsruhe, das Ritterkreuz I. Klasse mit Eichenlaub dem Militär-Oberpfarrer Fingado in Karlsruhe, dem Pfarrer Freyburger in Mündingen; das Ritterkreuz I. Klasse dem Pfarrer Ullmann in Söllingen, dem Pfarrer Guth in Weinheim, dem Dekan Gehres in Pforzheim, dem Pfarrer Stern in Denzlingen, dem Pfarrer Ziesel in Rinklingen, dem Mitglied des Kreis Ausschusses Vörrach, Stadtpfarrer Höchstetter, dem Stadtpfarrer Bähr in Offenburg; das Ritterkreuz II. Klasse mit Eichenlaub dem Hofdiakonus Fischer in Karlsruhe;

der Titel als Kirchenrat dem Stadtpfarrer D. Zittel in Karlsruhe, dem Militäroberpfarrer Fingado in Karlsruhe, dem Stadtpfarrer Dekan Bechtel in Durlach.

Fremdherrliche Ordensauszeichnungen haben erhalten: der Militäroberpfarrer Fingado den preussischen Rothen Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife, der Divisionspfarrer Schlömann in Freiburg das Ritterkreuz des Herzoglich Nassauischen Verdienstordens Adolfs von Nassau.

Mehreren Geistlichen sind akademische Würden zu teil geworden, nämlich außer der unter A 2 erwähnten Auszeichnung des Prälaten Schmidt, dem Stadtpfarrer Hönig die Würde eines Dr. theol. honor. causa von der theologischen Fakultät der Universität Heidelberg, dem Divisionspfarrer Bornhäuser in Rastatt der Grad eines Lic. theol.

10. Tiefschmerzlich mußte es der Oberkirchenrat empfinden, daß er genötigt war, gegen mehrere Geistliche mit allem Ernste einzuschreiten.

Ein Geistlicher hat sich Veruntreuungen so schwerer Art zu Schulden kommen lassen, daß er dem Strafrichter verfiel, aus dem Dienst der Landeskirche entlassen und aus der Liste der Pfarrkandidaten gestrichen werden mußte; zwei anderen mußte der Oberkirchenrat wegen sittlicher Verfehlungen den Verzicht auf ihr Amt und die Nachjuchung der Entlassung aus dem Dienste der Landeskirche nahe legen; ein dritter hat ebenfalls im Gefühle des Verschuldens auf sein Amt verzichtet.

Auf Gründen ganz anderer Art beruhte die durch höchste Entschliebung vom 22. Dezember 1894 ausgesprochene Entlassung des Pfarrers Schwarz in Neckarbinan (Kirchl. Ges. u. B.D.Bl. 1895, S. 24 u. Beil.), dessen Angelegenheit schon die letzte Generalsynode beschäftigt hat.

11. Schon längst war es ein oft geäußertter Wunsch der Geistlichen, daß die veraltete Registraturordnung von 1831 durch eine neue für die jetzigen Verhältnisse passendere ersetzt werde. Indem der Oberkirchenrat diesen berechtigten Wunsch zur Erfüllung brachte, schien es zugleich angemessen, die Geschäftsführung der Dekanate und Pfarrämter durch Zusammenfassung und Neufassung der hierüber bestehenden Vorschriften in der Absicht zu regeln, diese Geschäftsführung namentlich auch durch Zulassung der Ausfüllung gedruckter Formulare, wo solche anwendbar sind, zu erleichtern und den jüngeren Geistlichen die Einarbeitung in diesen Teil

ihrer Aufgabe rascher zu ermöglichen. Dies ist die Tendenz unserer Verordnung vom 1. September 1897 (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. S. 123 ff.), welche, wie wir glauben, trotz des unerfreulichen Eindrucks, den sie zunächst machte, den Dank der Pfarrer verdient und immer mehr verdienen wird. Soweit die kurze Zeit seit Erlassung der Verordnung ein Urteil zuläßt, glauben wir jetzt schon einen günstigen Einfluß derselben auf die Ordnung der Registraturen und die schriftliche Dienstführung der Geistlichen zu bemerken.

12. In gleicher Tendenz wurde unter demselben Datum eine Geschäftsordnung für die Kirchengemeinder-versammlungen veröffentlicht (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. S. 196), welche die Konstatierung der Beschlüsse dieser Versammlungen sichern und durch Aufstellung von Formularen erleichtern will.

G. Christliches Gemeindeleben.

1. Im Generalbericht für die letzte Generalsynode wurden einige statistische Jahreszahlen, die den jährlichen Bescheiden auf den Diözesansynoden entnommen wurden, über solche kirchliche Vorgänge aus den Jahren 1884, 1892, 1893, 1894 veröffentlicht, welche auf das religiöse und sittliche Leben in den Kirchengemeinden Schlüsse zu machen gestatten. Wir geben hier für die gleichen Vorgänge die Resultate der Jahre 1878, 1888, 1897, 1898, wie sie in den Bescheiden des jeweils folgenden Jahres enthalten sind.

	1879	1889	1898	1899
1. Kirchgänger	27,4	28,6	26,1	26,5
2. Abendmahlsgäste	55,3	54,5	53,7	54,0
3. Kirchenopfer auf den Kopf	17,7	18,0	20,2	21,1
4. Landeskollekte auf den Kopf	3,6	3,9	4,7	5,4
5. Sammlungen für kirchliche und wohlthätige Zwecke auf den Kopf	19,8	29,9	42,3	43,9
6. Uneheliche Geburten	6,2	7,9	8,8	8,6
7. Ungetraut gebliebene evang. Ehepaare	2,4	2,8	3,3	3,1
8. Ungetraut gemischte Paare	16,5	7,8	8,6	7,7
9. Ungetauft gebliebene Kinder	1,8	1,5	1,5	1,3

Aus dieser Zusammenstellung ist eine zwar langsame unter kleinen Schwankungen sich vollziehende aber doch immerhin deutlich erkennbare Abnahme des Kirchenbesuchs und in geringerem Grade des Abendmahlbesuchs ersichtlich. Bedenkt man die Fortschritte, welche eine religionsfeindliche Weltanschauung besonders unter dem niederen Volke durch den Einfluß der Sozialdemokratie seit 20 Jahren gemacht hat, so kann man nur sich wundern und muß dankbar dafür sein, daß die Abnahme doch eigentlich recht gering ist. Doch deutet die Zusammenstellung auch die langsam fortschreitende Lösung der Zucht unter der heranwachsenden Jugend an, in dem stetigen Wachsen des Prozentsatzes der unehelichen Geburten. Auch hat die Zahl der ungetraut gebliebenen Ehen ungemischter Konfession etwas zugenommen; bei denen gemischter Konfession läßt sich dies nicht so deutlich übersehen, weil die Trauungen in einer andern (nicht evang.) Konfession oft nicht mit Sicherheit zu ermitteln sind. Dagegen bleibt sich die Zahl der ungetauft gebliebenen Kinder ziemlich gleich und beschränkt sich im wesentlichen auf solche, die in den ersten Tagen nach der Geburt verstarben. Stetig und zwar in raschem Fortschritte steigen erfreulicher Weise Kirchenopfer und die freiwilligen Liebesopfer für kirchliche und religiöse Zwecke. Es deutet dies teils auf zunehmende Wohlhabenheit unserer Ge-

meinden teils aber auch auf ein Wachsen des Wohlthätigkeitsjnnns, der einigermaßen über die vorhin erwähnten weniger erfreulichen Erscheinungen zu trösten vermag.

2. Die mancherlei Anstalten für christliche Wohlthätigkeitsübung finden fortwährend in unserer Bevölkerung willige Unterstützung. Das evang. Diakonissenhaus in Freiburg, dessen Planung im letzten Generalbericht (S. 13) erwähnt wurde, ist im vorigen Jahr eingeweiht worden und hat seine Arbeit begonnen. Zu der Anstalt der innern Mission ist neu hinzugekommen das Erziehungshaus für konfirmierte Zwangszöglinge auf dem Schwarzacher Hof bei Eberbach, das eben im Beginn seiner Thätigkeit steht.

3. Sehr erfreulich ist die Zunahme der Krankenpflegestationen, teils von Frauenvereinen, teils von den Kirchengemeinden selbst errichtet. Sie werden womöglich mit Diakonissen, sonst auch mit Schwestern vom roten Kreuz oder mit besonders zu diesem Zwecke ausgebildeten sog. Landkrankenpflegerinnen besetzt. In einzelnen Orten wurde die Gründung solcher Stationen direkt durch die Propaganda der katholischen Schwestern, die namentlich in konfessionell gemischten Gemeinden in großer Zahl eingeführt wurden, veranlaßt. (Kirchl. Gef.- u. V.D.Bl. 1896 S. 46, 1899 S. 50.)

4. Seit Jahrzehnten machen verschiedene Sekten Anstrengungen und zwar nicht immer vergebliche, unter den Gliedern unserer Landeskirche weitere Anhänger zu gewinnen. Ueber den gegenwärtigen Stand der Verbreitung der Sekten im Gebiet der Landeskirche giebt der Diözesanbescheid von 1899 (Kirchl. Gef.- u. V.D.Bl. S. 40) Auskunft.

5. In demselben Bescheid (S. 42) findet sich auch eine auf die Berichte zur letzten Diözesansynode gestützte Darstellung der Verbreitung der Privaterbauungsgemeinschaften in unsern Gemeinden.

6. Für die äußere Betrachtung des Gemeindelebens nach seiner sittlichen Seite sind besonders 2 Übelstände hervorstechend, die in den letzten Jahrzehnten sich immer bedrohlicher geltend machten, die wachsende Zuchtlosigkeit der schulentlassenen Jugend und die Zunahme der Vergnügnungs- und Genußsucht. Zu ersterer Beziehung ist am meisten bedenklich, daß Autorität und Pietät, diese unentbehrlichen Grundlagen für die der Jugend notwendige Zucht und Leitung, bei einem großen Teil derselben außer Geltung zu kommen drohen. Sind die Klagen über diese Sachlage auch zuweilen übertrieben, so ist doch der vorhandene Schaden nicht zu leugnen. Es vergeht daher kein Jahr, ohne daß eine Anzahl Synoden berät, was auf diesem Gebiet zu thun sei. Das gleiche ist der Fall bezüglich der im Volk in so bedenklicher Weise sich ausbreitenden Vergnügnungs- und Genußsucht, welche besonders durch die Anzahl neu sich bildender Vereine zu allen möglichen Zwecken, die aber schließlich immer auf gemeinsame Festfeiern in den Wirtshäusern hinauslaufen, und durch die Vermehrung der Wirtschaften u. dergl. gefördert wird. Der Kirche stehen nur moralische Mittel zum Kampf gegen diese verderblichen Schäden des Volkslebens zu Gebote. Es gehört zu der Hauptaufgabe des Berufs der Geistlichen und Kirchenältesten in unseren Tagen diese Waffen wohl zu gebrauchen. Da dieselben aber zunächst nur in kleinen Kreisen wirksam sind, wird auf den Synoden immer wieder die Mithilfe der staatlichen Gesetzgebung und der staatlichen Organe angerufen. Wir haben uns über diese Angelegenheit eingehend im Synodalbescheid von 1897 S. 52 ff geäußert.

7. Der § 119 a 2 der Gewerbeordnung, welcher ein Ortsstatut zuläßt, nach welchem für Arbeiter unter 18 Jahren deren Lohn an ihre Eltern oder Vormünder und nur auf ausdrückliche Erlaubnis der Letzteren an die Arbeiter selbst auszusahlen ist, schien die Möglichkeit zu bieten, nach einer Seite hin auf ein besseres Verhalten der jungen Leute einzuwirken. Allein es scheint kaum davon Gebrauch gemacht worden zu sein. In einer Schwarzwaldgemeinde wurde ein solches Ortsstatut aufgestellt, aber durch Einwilligung aller Eltern zur Auszahlung des Lohnes an die betr. Arbeiter wirkungslos (s. Synodalbescheid v. 1898 S. 54 Abj. 2.).

8. Die reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Gewerbe- und Handelsbetrieb haben ja ohne Zweifel für viele große Wohlthaten gebracht; daß sie aber zu besserer Sonntagsfeier oder auch nur zu besserer Sonntagsruhe für die Allgemeinheit wirksam gewesen wären, konnte bisher nicht nachgewiesen werden. Die landesherrliche Verordnung vom 18. Juni 1892, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betr., hat durch weitere Verordnung vom 31. Juli 1896 und vom 25. Juli 1898 Abänderungen erhalten, welche einzelne Beschränkungen der Verordnung wieder aufheben. (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. S. 145 und 1898 S. 142).

9. Das Gebot der Feiertagsruhe am Fronleichnamstag auch für die Evangelischen in gemischten Gemeinden und die Zulassung von Fronleichnamsprozessionen an Orten, wo sie nie üblich waren, hat in vielen evang. Gemeinden großes Befremden erregt und viele Eingaben an uns veranlaßt, die wir Großh. Staatsregierung übermittelten. Die Diözesansynodalbescheide (1897 S. 59, 1898 S. 56, 1899 S. 43) besagen das Nähere.

10. Wie viele Mängel das christliche Volksleben in der Gegenwart auch zeigen mag, so ist doch kein Zweifel, wie es auch die Kirchenvisitationen ausweisen, daß in jeder Gemeinde noch ein guter Kern mehr oder weniger zahlreicher Familien vorhanden ist, welche auf Religion und Sitte halten und ihre Kinder wohl zu erziehen bestrebt sind. Ueberhaupt erfreut sich unser Volksleben durch die Gnade Gottes noch vieler gesunder im Stillen wirksamer Kräfte, wie ja auch die Treue beweist, auf welcher die Kirchenglieder im allgemeinen an der Kirche festhalten, ihre Segnungen begehren und für sie, wie für religiöse und Wohlthätigkeitszwecke reichliche Opfer bringen. Aber das stille Wirken des heiligen Geistes tritt nicht so in die Öffentlichkeit, wie das Gebahren des Weltgeistes und die Mahnung, nicht zu richten nach dem was vor Augen ist, soll uns nicht nur im Lob, sondern auch im Tadel vorzüglich machen. Die wohlgefinnten Leute in unseren Gemeinden sind meistens auch die stillen, bescheidenen, und wenn etwas ihnen zu fehlen pflegt, so sind es die aktiven Tugenden der Tapferkeit, des lauter sich äußernden Eifers, der unerschrockenen Bekenntnisfreudigkeit. Wir hoffen, daß es darin immer besser werden wird, und sind gewiß, daß auch für uns das Verheißungswort gilt: Unser Glaube ist der Sieg, der die Welt überwunden hat.

H. Vermögen.

Was unter dieser Rubrik zu verzeichnen wäre, ist in den Vorlagen des Oberkirchenrats über Kirchenvermögen und Kirchensteuer enthalten. Außerdem geben darüber die Bescheide auf die Diözesansynoden 1895 96, 97, 98 unter obiger Rubrik Auskunft (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1896 S. 53, 1897 S. 62, 1898 S. 60, 1899 S. 49).

Zusammenstellung

der

in den Jahren 1889 bis mit 1898 erhobenen ordentlichen und außerordentlichen Kirchenkollekten
nebst den empfohlenen Kollekten.

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10							
Jahr	Ordentliche Kollekten								Außer- ordentliche Kollekten	Gesamt- Ertrag Sp. 6 u. 7	Empfoh- lene Kollekten	Erläuterungen zu Spalte 7 und 9					
	Weihnachts-				Kar-								Zu- sammen				
	nachts-		freitags-		Refor-		Buß- u.										
Kollekte		Kollekte		mationsf.-		Bettags-											
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S					
1889	5 279	88	6 491	16	5 944	97	5 069	94	22 785	95	—	—	—				
1890	5 523	47	6 555	34	5 900	39	5 260	92	23 240	12	5 247	29	28 487	41	893	47	zu 7: für den Kirchenbau in Gengenbach. zu 9: f. d. Kirchenb. in Tokyo.
1891	5 658	93	6 575	55	5 469	52	5 564	56	23 268	56	—	—	23 268	56	2 538	77	zu 9: f. d. Kirchenb. in Tokyo.
1892	5 681	17	6 584	73	6 149	19	5 908	62	24 323	71	6 062	85	30 386	56	504	10	zu 7: für den Landesverein für innere Mission. zu 9: f. d. Kirchenb. in Tokyo.
1893	6 117	31	7 208	07	6 102	96	5 834	40	25 262	74	5 759	31	31 022	05	—	—	zu 7: für die Diasp.-Gen. Triburg.
1889/93	28 260	76	33 414	85	29 567	03	27 638	44	118 881	08	17 069	45	135 950	53	3 936	34	
Durch- schnitt	5 652	15	6 682	97	5 913	40	5 527	68	23 776	21	3 413	89	27 190	10	787	26	

I.

1 Jahr	2 Ordentliche Kollekten										3 Außer- ordentliche Kollekten		4 Gesamt- Ertrag Sp. 6 u. 7		5 Empfoh- lene Kollekten		6 Erläuterungen zu Spalte 7 und 9									
	7 Weih- nachts- Kollekte					8 Kar- freitags- Kollekte					9 Refor- mationsf.- Kollekte					10 Buß- u. Bettags- Kollekte					11 Zu- sammen					
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S		M	S	M	S					
1894	6 397	09	7 128	66	6 028	81	6 055	83	25 610	39	—	—	25 610	39	5 409	03	zu 9: 3594.81 <i>M</i> für den Bau der evang. Kirche in Metz, 1814.22 <i>M</i> für den Bau der evang. Kirche in Paris.									
1895	6 018	82	7 548	67	4 864	24	5 943	10	24 374	83	5 040	52	29 415	35	5 960	84	zu 7: für den Kirchenbau in Achern, zu 9: f. d. Idiot.-Anst. Mosbach 3845.80 <i>M</i> , f. d. Mission i. d. deutsch. Schutzgebiet. 2 115.04 <i>M</i>									
1896	6 453	09	7 740	24	5 990	76	6 791	13	26 975	22	4 727	09	31 702	31	2 037	47	zu 7: f. d. Landesver. f. inn. Mission. zu 9: f. d. Idiot.-Anst. Mosbach 149.84 <i>M</i> , f. d. Mission i. d. d. Schutzgeb. 1 887.63 <i>M</i>									
1897	6 513	36	8 214	06	6 431	94	7 067	23	28 226	59	5 325	32	33 551	91	2 592	91	zu 7: f. d. Diasp.-Gen. Radolfzell. zu 9: 2 196.41 f. d. Mission in d. d. Schutzgebieten, 46.31 <i>M</i> f. d. Seemannsmission und für die Kirche in Shanghai, 350.19 <i>M</i> f. d. Idiot.-Anst. Mosbach.									
1898	7 000	74	8 677	41	6 991	98	7 282	40	29 952	53	12 311	63	42 264	16	2 258	58	zu 7: 7 041.32 <i>M</i> f. d. Seemannsmission, d. Kirche in Shanghai und die Kapelle in Novéant, 5 270.31 <i>M</i> für die kirchl. Versorgung der deutschen ev. Diasp. im Auslande. zu 9: f. d. Mission in d. d. Schutzgeb.									
1894/98 Durchschnitt	32 383	10	39 309	04	30 307	73	33 139	69	135 139	56	27 404	56	162 544	12	18 258	83										
	6 476	62	7 861	80	6 061	54	6 627	93	27 027	91	5 480	91	32 508	82	3 651	76										
1889/98 Durchschnitt	60 643	86	72 723	89	59 874	76	60 778	13	254 020	64	44 474	01	298 494	65	22 195	17										
	6 064	38	7 272	38	5 987	47	6 077	81	25 402	06	4 447	40	29 849	46	2 219	51										

Zusammenstellung

der Verwendungen aus den ordentlichen Kirchenkollekten in den Jahren 1889 bis mit 1898.

Jahr	1		2		3		4		5		6		7		8	
	Buß- und Wettags- Kollekte		Karfreitagskollekte						Reforma- tionsfest- Kollekte		Weih- nachtsfest- Kollekte		Zu- sammen			
			Theologie- studier.		Kirchen- gemeinde		Diaspora									
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
1. Januar bis 1. Juni 1889	6303	—	3380	—	—	—	—	—	5520	—	4995	—	20198	—	—	—
1. Juni 1889/90	5350	—	6345	—	—	—	—	—	5885	—	5055	—	22635	—	—	—
1. Juni 1890/91	5400	—	6660	—	—	—	—	—	5895	—	5230	—	23185	—	—	—
1. Juni 1891/92	6205	—	6985	—	—	—	—	—	5480	—	5400	—	24070	—	—	—
1. Juni bis mit 31. Dezbr. 1892	200	—	3370	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3570	—	—	—
1893	7265	—	6890	—	—	—	—	—	6245	—	5440	—	25840	—	—	—
1889—1893	30723	—	33630	—	—	—	—	—	29025	—	26120	—	119498	—	—	—
Durchschnitt	6145	—	6726	—	—	—	—	—	5805	—	5224	—	23900	—	—	—
1894	7155	—	7360	—	—	—	—	—	6100	—	5850	—	26465	—	—	—
1895	6675	—	7360	—	7360	—	—	—	5995	—	6100	—	26404	40	—	—
1896	7355	—	7634.40	—	7634.40	—	—	—	5086	70	5790	—	25855	70	—	—
1897	7800	—	7624	—	7624	—	—	—	5713	80	6210	—	27714	60	—	—
1898	7620	—	7990.80	—	7990.80	—	—	—	6321	—	6170	—	28523	65	—	—
1894—1898	36605	—	8412.65	—	8412.65	—	—	—	29216	50	30120	—	134963	35	—	—
Durchschnitt	7321	—	39021.85	—	39021.85	—	—	—	5843	30	6024	—	26992	67	—	—
1889/98	67328	—	7804.37	—	7804.37	—	—	—	58241	50	56240	—	254461	35	—	—
Durchschnitt	6732	80	72651	85	72651	85	—	—	5824	15	5624	—	25446	13	—	—

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode von 1899.

Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel betr.

Nach § 113 Ziff. 3 der Verfassung der vereinigten Evangelisch-protestantischen Kirche hat der Oberkirchenrat jeder ordentlichen Generalsynode den Voranschlag über die Mittel, welche zur Deckung der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse erforderlich sind, und die Nachweisung über deren Verwendung vorzulegen. Als allgemeine kirchliche Bedürfnisse im Sinne dieser Verfassungsbestimmung galten bisher der Aufwand für den Oberkirchenrat und für die Generalsynoden, und es wurden demgemäß jeder ordentlichen Generalsynode je ein Budget für den Oberkirchenrat und die Generalsynode und je eine vergleichende Darstellung der Budgetsäge für die abgelaufene Generalsynodalperiode mit den Rechnungsergebnissen nebst den erforderlichen Erläuterungen zur Genehmigung bezw. Prüfung vorgelegt.

Durch das Staatsgesetz vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betr., hat nun aber der Begriff der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse eine erhebliche Erweiterung erfahren, insofern unter den letzteren nunmehr der gesamte Aufwand verstanden wird, zu dessen gänzlicher oder teilweiser Deckung die Erhebung allgemeiner Kirchensteuer stattfinden kann. Nach demselben Staatsgesetz ist der zur Beschlussfassung über die Erhebung allgemeiner Kirchensteuer gewählten Vertretung der Kirchengenossen (der Steuer-synode) von der obersten kirchlichen Landesbehörde jeweils ein Voranschlag vorzulegen, in welchem der Gesamtaufwand für allgemeine kirchliche Bedürfnisse, die vorhandenen Deckungsmittel und die darnach noch durch Erhebung allgemeiner Kirchensteuer für eine bestimmte Zeit aufzubringende Summe nachgewiesen sind. Da in diesem Voranschlag — dem Allgemeine-Kirchensteuer-Voranschlag — auch der Aufwand für Oberkirchenrat und Generalsynode zu berücksichtigen ist und demgemäß in der Nachweisung über den Vollzug desselben auch der desfallige Nachweis für Oberkirchenrat und Generalsynode erbracht wird, so fällt künftig die Aufstellung besonderer Budgets für den Oberkirchenrat und die Generalsynode nicht mehr nötig. Dieselben werden künftig einen Bestandteil des Allgemeine-Kirchensteuer-Voranschlags bilden. Dagegen erübrigt

noch der Nachweis über den Vollzug des Budgets für den Oberkirchenrat und die Generalsynode für das Jahr 1894, da die der 1894er Generalsynode vorgelegte Nachweisung über die Verwendung der für diese bewilligten Mittel sich nur auf die Zeit bis zum 1. Januar 1894 erstreckte, der erste Kirchensteuer-Voranschlag aber, da die Steuer für 1895 erstmals erhoben wurde, für die fünf Jahre 1895/99 aufzustellen war und sich demgemäß die Nachweisung über dessen Vollzug auf dieselbe Zeit beziehen muß, soweit sie bereits abgelaufen ist und die Rechnungen darüber gestellt sind.

Diese Vorlage wird hiernach drei Teile umfassen, nämlich

- I. Die Vergleichung der Sätze des Budgets für die 1894er Generalsynode und für den Evangelischen Oberkirchenrat pro 1894 mit den Rechnungsergebnissen nebst Erläuterung.
- II. Die Vergleichung der Sätze des letztmaligen Kirchensteuer-Voranschlags mit den Rechnungsergebnissen der Jahre 1895, 1896 und 1897 nebst Erläuterungen.
- III. Den Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse (Allgemeine Kirchensteuer-Voranschlag) für 1900—1904.

Wir stellen den Antrag:

Hochwürdige Generalsynode wolle nach erfolgter Prüfung dieser Vorlage die unter I und II gegebenen Nachweisungen für unbeanstandet erklären und den Vollzug des Voranschlags unter III durch Zustimmung zu dem demselben beigegebenen Gesekentwurf, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1900—1904 und deren Deckungsmittel betr., gutheißen, und sodann, es wolle der Voranschlag unter I auch von der Generalsynode als Vertretung der Kirchengenossen im Sinne des Gesetzes vom 18. Juni 1892 über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse in ihrer Zusammensetzung gemäß § 61a der Kirchenverfassung (Steuer-synode) genehmigt werden.

I.

Vergleichung

der

Sätze des Budgets der 1894^{er} Generalsynode

und des

Evang. Oberkirchenrats für 1894

mit

den Rechnungsergebnissen

nebst Erläuterung.

Vergleichung

der Sätze des Budgets für die Generalsynode von 1894 mit den Rechnungsergebnissen.

Titel.	Budget- Sätze.		Rechnungs- Soll.		Dieses gegen jene				
	M	S	M	S	Mehr.		Weniger.		
A. Ausgaben.									
I. Kosten der Wahlen	2 600	—	3 078	15	478	15	—	—	—
II. Reisekosten und Diäten der Abgeordneten	16 000	—	10 005	68	—	—	5 994	32	—
III. Kanzleiaufwand	3 000	—	2 227	24	—	—	772	76	—
IV. Druck- und Buchbinderkosten	5 000	—	3 350	06	—	—	1 649	94	—
V. Sonstige Ausgaben	1 400	—	8 255	60	6 855	60	—	—	—
Summe A.	28 000	—	26 916	73	7 333	75	8 417	02	—
	26 916	73					7 333	75	—
Wenigerausgabe	1 083	27					1 083	27	—
B. Einnahmen									
I. Von dem Unterländer Kirchenfond	9 414	—	9 049	81	—	—	364	19	—
II. „ der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	963	—	925	54	—	—	37	46	—
III. „ „ Stiftschaffnei Lahr	618	—	594	38	—	—	23	62	—
IV. „ dem Altbadischen Kirchenfond	10 990	—	10 564	70	—	—	425	30	—
V. „ „ Allgemeinen Hilfsfond	6 015	—	5 782	30	—	—	232	70	—
Summe B.	28 000	—	26 916	73	—	—	1 083	27	—
	26 916	73							—
Wenigereinnahme	1 083	27							—

Erläuterungen.

A. Ausgaben.

Tit. I. Die Wahlkosten stellen sich um 573 M 75 S höher als für die 1891er Generalsynode, was zum Teil davon herrührt, daß in einer Diözese die Wahl des geistl. Abgeordneten wiederholt werden mußte.

Tit. II.—IV. Bei diesen Titeln bleibt der Aufwand erheblich unter den Budgetsätzen, weil die Generalsynode eine kürzere als die angenommene Dauer hatte.

Tit. V. Der bedeutende Mehraufwand ist durch die Kosten anlässlich der Einführung der allgemeinen Kirchensteuer verursacht, insbesondere durch Aufstellung der 1894er Steuerregister zum Gebrauch für den Voranschlag 1895/1900.

B. Einnahmen.

Tit. I.—V. Die von den pflichtigen Fonds zu leistenden Betreffnisse sind den im ganzen etwas geringeren Ausgaben entsprechend gemindert worden.

Vergleichung

der Sätze des Budgets des Evang. Oberkirchenrats für 1894 mit den Rechnungsergebnissen.

§	Titel.	Budget-Sätze.		Rechnungs-Soll.		Dieses gegen jene				
		M	℥	M	℥	Mehr.		Weniger.		
A. Ausgaben.										
1	Gehalte	97 050	—	96 816	66	—	—	233	34	
2	Wohnungsgeld	11 640	—	13 071	67	1 431	67	—	—	
3	Tagegelder, Reise- und Zugskosten	2 200	—	2 105	14	—	—	94	86	
4	Anderer persönliche Ausgaben	2 340	—	5 702	17	3 362	17	—	—	
5	Ruhe- und Unterstützungsgehälter	2 000	—	5 670	—	3 670	—	—	—	
6	Hinterbliebenenversorgung	3 800	—	3 135	35	—	—	664	65	
7	Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen an Beamte der Abteilungen E bis K des Ge- haltstarifs und Gnadengaben an Hinterbliebene von Beamten	500	—	261	—	—	—	239	—	
8	Sachliche Amtskosten	11 150	—	12 062	45	912	45	—	—	
9	Ablieferung an den Allgemeinen Hilfsfond	—	—	3 946	56	3 946	56	—	—	
	Zusammen .	130 680	—	142 771	—	13 322	85	1 231	85	
				130 680	—	1 231	85			
	Mehrausgabe .			12 091	—	12 091	—			
B. Einnahmen.										
1	Staatsbeitrag:									
	a. für den Evangelischen Oberkirchenrat als oberste evang. Landeskirchenbehörde	20 000	—	20 000	—	—	—	—	—	
	b. für denselben als Evang. Oberstiftungsrat:									
	α. zu dem persönlichen Aufwand	39 806	—	40 147	09	341	09	—	—	
	β. zu den sachlichen Amtskosten	3 375	—	3 360	—	—	—	15	—	
2	Beiträge der unmittelbaren Fonds	55 718	—	55 517	64	—	—	200	36	
3	Beiträge der örtlichen Fonds	6 884	—	8 214	05	1 330	05	—	—	
4	Zuschüsse allgemeiner Fonds	2 362	—	9 103	—	6 741	—	—	—	
5	Sonstige Einnahmen	1 000	—	1 503	05	503	05	—	—	
	Zusammen .	129 145	—	137 844	83	8 915	19	215	36	
				129 145	—	215	36			
	Mehreinnahme .			8 699	83	8 699	83			

Erläuterungen.

A. Ausgaben.

Zu § 1. Gehalte.

Infolge Neubefetzung je einer etatmäßigen Stelle im Kollegium, im Sekretariat und auf der Kanzlei ergab sich eine Ersparnis von 2700 *M* welcher aber wieder eine Mehrausgabe von 2466 *M* 66 *S* infolge Anstellung je eines weiteren Revisors und Revidenten gegenübersteht.

Zu § 2. Wohnungsgeld.

Infolge der Wohnungsgelddaufbesserung der V. u. VI. Dienstklasse durch das staatliche Gesetz vom 5. Mai 1892 waren für 8 Beamte mehr erforderlich, als vorgesehen $8 \times 90 = 720$ *M*. Dazu kommt (siehe § 1) das Wohnungsgeld für

1 Revisor mit	420 <i>M</i> — <i>S</i>
1 Revidenten (für diesen nur für einen Teil des Jahres) mit	291 „ 67 „
Zusammen	1431 <i>M</i> 67 <i>S</i>

Zu § 4. Andere persönliche Ausgaben.

Die Überschreitung des Budgetsages ist durch die Berufung eines Geistlichen zur Aushilfe im Kollegium, durch die Verwendung eines Vikars im Sekretariat und durch vermehrten Aufwand für Schreibarbeit verursacht.

Zu § 5. Ruhe- und Unterstützungsgehälter.

Ein auf 23. Oktober 1893 in den Ruhestand getretenes Kollegialmitglied bezieht einen Ruhegehalt von 5670 *M* während fürsorglich nur 2000 *M* vorgesehen waren.

Zu § 8. Sachliche Amtskosten.

Infolge Mehrbedarfs für Schreibmaterialien, Druckkosten, Porto und Frachtkosten, sowie der schon im Jahre 1892 erfolgten Neuregelung der Bezüge des Hauswarts hat sich auch im Jahre 1894 wieder eine Überschreitung des Budgetsages ergeben.

Zu § 9. Ablieferung an den allgemeinen Hilfsfond.

Nach der Erläuterung zu den Ergebnissen der Jahre 1891—1893 in der Vorlage an die 1894er Generalsynode (Seite 7 unten) betrug die Ersparnis in diesen 3 Jahren zusammen 2643 *M* 62 *S*
 Im Jahre 1894 ergibt sich (von der Ablieferung abgesehen) eine Mehrausgabe von 979 „ 61 „
 so daß nur 1664 *M* 01 *S*
 an den allgemeinen Hilfsfond zu überweisen gewesen wären.

Die Ablieferung weiterer 2282 *M* 55 *S*, welcher Betrag die Ausgabreste der 1894er Regiekasserechnung darstellt, ist erfolgt, um das Hat der Einnahmen und Ausgaben dieser Rechnung auszugleichen. Diese Manipulation erschien zweckmäßig um die Regiekasse den neuen Verhältnissen anzupassen, welche auf 1. Januar 1895 infolge Einführung der allgemeinen Kirchensteuer eintraten.

II.

Vergleichung

der

Sätze des Allgemeine-Kirchensteuer-Voranschlags

für

1895, 1896 und 1897

mit

den Rechnungsergebnissen

(der Allgemeinen Kirchenkasse)

nebst Erläuterung.

Mit 2 Beilagen, enthaltend

- (1) die Rechnungsergebnisse der Regiekasse für 1895/97 und
- (2) die Rechnungsergebnisse der Kasse für das kirchliche Baupersonal für die gleiche Zeit.

Vorbemerkung.

Mit dem Inkrafttreten des Allgemeinen Kirchensteuergesetzes, d. i. vom 1. Januar 1895 anfangend, wurde eine besondere Kasse ins Leben gerufen, welche außer dem Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer alle diejenigen Mittel zu vereinnahmen hat, welche zur Verwendung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse im Sinne des Staatsgesetzes vom 18. Juni 1892 bestimmt sind, also namentlich den reinen Ertrag der Centralpfarrkasse und die Beiträge aus den verschiedenen allgemeinen Fonds und Kassen, die zu jenen Zwecken verwendet werden müssen, solange andere Mittel dafür nicht verfügbar gemacht werden können, und die letztmals durch das kirchliche Gesetz vom 10. Januar 1895, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1895—1899 und deren Deckungsmittel betr., für die Dauer der laufenden Budgetperiode festgesetzt worden sind. Diese Kasse, aus welcher in gleicher Weise alle allgemeinen Bedürfnisse zu bestreiten sind, soweit nicht für einzelne Zwecke schon besondere Kassen (Regiekasse, Kasse für das kirchliche Baupersonal, geistl. Witwenkasse) bestehen, ist die Allgemeine Kirchenkasse, deren einzelne Abteilungen von den evang. kirchlichen Stiftungen-Verwaltungen geführt werden, in derselben Weise, wie dies mit der Centralpfarrkasse der Fall ist. (§ 64 der staatl. Verordnung v. 6. August 1895, die Feststellung, Erhebung und Verrechnung der allgem. Kirchensteuer betr.) Die Allgemeine Kirchenkasserechnung enthält also im Wesentlichen den Vollzug des Allgemeinen Kirchensteuer-Voranschlags. Bei der Vergleichung beider ist indessen zu beachten, daß wie bereits erwähnt, für den Oberkirchenrat und für die evang. Kirchenbauinspektionen je besondere Rechnungen geführt werden, und daß demgemäß die Allg. Kirchenkasserechnung nur über die an diese Kassen geleisteten Zuschüsse (nicht auch über die für deren Zwecke schon sonst vorhandenen Deckungsmittel) Aufschluß giebt, während im Kirchensteuer-Voranschlag unter dem I. Abschnitt der Gesamtaufwand für den Oberkirchenrat und die Kirchenbauinspektionen und unter dem II. Abschnitt die schon vorhandenen Deckungsmittel vorzusehen waren. Der Unterschied zwischen beiden Beträgen bildet den Voranschlagsatz für die Zuschüsse aus der Allgem. Kirchenkasse. Außerdem ist bei der Vergleichung in Betracht zu ziehen, daß der Staatszuschuß von 200 000 *M* für die Aufbesserung der Geistlichen aus der Staatskasse direkt an die Geistlichen zur Auszahlung gelangt und daher in der Allgemeinen Kirchenkasse nicht gebucht erscheint, während derselbe im Voranschlag der Vollständigkeit halber nicht unberücksichtigt bleiben konnte. Das gleiche ist der Fall mit dem Einkommen der der evang. Centralpfarrkasse nicht überwiesenen Pfarreien, welches sich voranschlagsmäßig auf 11 960 *M* belief. Kleinere Abweichungen zwischen Voranschlag und Allgemeine-Kirchenkasse-Rechnung finden sich auch in der Bezeichnung und der Reihenfolge der Rubriken; dieselben rühren davon her, daß der Voranschlag erhebliche Zeit vor Einführung der Allgemeinen Kirchenkasse aufgestellt werden mußte und zu dieser Zeit die zweckmäßigste Einrichtung der letzteren noch nicht genügend beurteilt werden konnte. Diese Abweichungen werden indessen künftig wegfallen.

Vergleichung

der Sätze des Allgemeine-Kirchensteuer-Voranschlags für 1895/97 mit den Rechnungsergebnissen
(der Allgemeinen Kirchencasse).

Titel	Voranschlag für						Rechnungs-Soll für					
	1895		1896		1897		1895		1896		1897	
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
Einnahme.												
II. Vom laufenden Jahre.												
1. Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer												
a. laufende Steuer*)	363 459		366 074		373 027		384 786	84	396 580	47	408 691	94
b. Steuer von den nach Art. 15 des Einkommensteuergesetzes und den §§ 24 u. 25 der Vollz.B.D. dazu Pflichtigen	—		—		—		41 69		3 858	54	3 031	94
c. Steuernachträge	—		—		—		948	99	16 780	33	15 453	36
d. Sonstige Posten	—		—		—		—		3 306	07	1 656	29
2. Reinertrag der Centralpfarrkasse**) . .	780 000		780 000		780 000		783 659		783 659		783 659	
3. Beiträge von kirchlichen Fonds und Kassen***)	156 263		156 263		156 263		156 263		156 263		156 263	
4. An Zinsen	—		—		—		—		—		—	
5. Rückerzins an Verwaltungskosten . . .	—		—		—		20	66	45	32	21	50
6. Sonstige Einnahmen												
a. Unbestellbare Steuerrückvergütungen .	—		—		—		4	69	319	66	435	49
b. im übrigen	—		—		—		332	90	129	33	62	62
Summa II	1 299 722		1 302 337		1 309 290		1 326 057	77	1 360 941	72	1 369 275	14

*) Siehe Allgem. Kirchensteuer-Voranschlag S. 26.

**) " " " S. 24/25 Pof. III.

***) " " " S. 24/27 Pof. IV—XII.

Titel	Voranschlag für						Rechnungs-Soll für					
	1895		1896		1897		1895		1896		1897	
	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ
Übertrag	18 803	—	19 618	—	22 971	—	33 329	53	28 490	56	38 842	—
11. Kosten der Generalsynode einschließlich Steuerynoden	5 000	—	5 000	—	5 000	—	—	—	—	—	—	—
Aufwand für die Geistlichen:												
12. Gehalte der festgestellten Geistlichen												
a. der Pfarrer *)	962 040	—	967 640	—	971 240	—	947 001	56	953 872	52	952 134	45
b. der Stadtvikare	(unter 13a)		(unter 13a)		(unter 13a)		—	—	—	—	—	—
13. Ständige Bezüge der nicht festgestellten Geistlichen												
a. der nicht festgestellten Stadtvikare und sonstigen Vikare	28 000	—	28 000	—	28 000	—	25 884	87	27 409	07	28 088	35
b. der Pfarrverwalter	31 200	—	26 400	—	26 400	—	41 215	45	36 569	72	39 045	34
c. der Pastoralionsgeistlichen	10 500	—	10 500	—	10 500	—	8 866	74	9 419	61	9 624	60
14. Nebengehalte und Nebenbelohnungen												
a. Funktionsgehälter der Dekane	6 600	—	6 600	—	6 600	—	6 600	—	6 600	—	6 707	50
b. Vergütung für zeitweilige Alleinver- sehung eines Pfarrdienstes, mit welchem ein ständiges Vikariat ver- bunden ist, sowie für Versehung eines durch besondere Verhältnisse er- schwerteten Dienstes	—	—	—	—	—	—	94	45	159	72	—	—
c. Vergütungen für Mitversehung												
α. Jahresvergütungen	600	—	600	—	600	—	3 299	58	3 416	74	2 718	64
β. Wochengehälter	500	—	500	—	500	—	388	70	181	37	685	53
γ. einmalige Bewilligungen	200	—	200	—	200	—	210	—	510	—	115	—
15. Entschädigung für Dienstaufwand												
a. Vergütung wegen Haltung eines Dienstvikars	14 000	—	15 000	—	15 000	—	13 386	11	13 230	55	13 550	—
b. Hilfsdienstvergütungen	13 000	—	13 000	—	13 000	—	12 181	93	12 175	—	12 280	97
c. Bureauverfen der Dekane	750	—	750	—	750	—	746	57	746	57	747	27
d. Diäten und Reisekosten	5 000	—	5 000	—	5 000	—	4 570	60	5 568	29	3 187	10
e. Umzugskosten												
α. aus Verwaltung erledigter Dienste)	3 000	—	3 000	—	3 000	—	1 806	36	1 790	39	3 003	82
β. im übrigen)	—	—	—	—	—	—	1 131	12	981	06	1 792	26
f. Sonstiges	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Übertrag	1 099 193	—	1 101 808	—	1 108 761	—	1 100 713	57	1 101 121	17	1 112 522	83

*) Abzgl. 200 000 M. Staatsdotation und 11 960 M. als Ertrag der nicht in Verwaltung der Zentralpfarrkasse stehenden Pfründen. Voranschlag S. 26, XIII u. XIV.

Titel	Voranschlag für						Rechnungs-Soll für					
	1895		1896		1897		1895		1896		1897	
	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔
Übertrag	1 099 193	—	1 101 808	—	1 108 761	—	1 100 713	57	1 101 121	17	1 112 522	83
16. Unterstügungen												
a. zur Haltung eines Personalvikars	3 500	—	3 500	—	3 500	—	2 585	50	3 325	—	3 818	62
b. in Krankheits- und Unglücksfällen	2 800	—	2 800	—	2 800	—	1 800	—	1 805	—	1 630	—
17. Sachliche Kosten für erledigte Pfarrdienste	150	—	150	—	150	—	11	12	8	17	26	01
18. Ruhegehälter	65 000	—	65 000	—	65 000	—	61 158	89	52 096	95	50 011	67
19. Unterstügungsgehälter	3 200	—	3 200	—	3 200	—	3 900	—	3 041	67	5 260	—
20. Unterstügungen an nicht mehr im Dienst befindliche Geistliche	1 800	—	1 800	—	1 800	—	1 950	—	2 050	—	2 035	—
21. Beiträge zu den Wittven- und Waisengehalten	35 000	—	35 000	—	35 000	—	31 640	78	32 077	77	32 130	32
22. Unterstügungen an Pfarrwitwen und Waisen	25 000	—	25 000	—	25 000	—	24 202	50	24 750	98	24 490	—
23. Sonstige Zweckausgaben	—	—	—	—	—	—	53	20	50	—	50	—
Summe C	1 235 643	—	1 238 258	—	1 245 211	—	1 228 015	56	1 220 326	71	1 231 974	45
" A	25 579	—	25 579	—	25 579	—	1 232	39	20 814	47	18 508	69
" B	38 500	—	38 500	—	38 500	—	35 116	43	38 319	26	38 496	81
Summe II der Ausgabe	1 299 722	—	1 302 337	—	1 309 290	—	1 264 364	38	1 279 460	44	1 288 979	95
Summe II der Einnahme	1 299 722	—	1 302 337	—	1 309 290	—	1 326 057	77	1 360 941	72	1 369 275	14
Mehreinnahme	—	—	—	—	—	—	61 693	39	81 481	28	80 295	19

1894
kapit
384
35 2
in dund
Anh
den
geräkaffe
evang
VeruVora
Vorabring
Zahr
Verä
maß

Erläuterung.

A. Einnahme.

§ 1. Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer.

Der Ertrag der laufenden Steuer, (a) welcher nach dem Allgemeine-Kirchensteuer-Voranschlag für 1894/99 (S. 27 und 29) unter Zugrundlegung der für das Jahr 1894 in Betracht kommenden Steuerkapitalien und Steueranschläge zu 373 476 *M* angenommen war, stellte sich in den Jahren 1895—1897 auf 384 786 *M* 84 *S*, 396 580 *M* 47 *S* und 408 691 *M* 94 *S*, also um 11 310 *M* 84 *S*, 23 104 *M* 47 *S* und 35 215 *M* 94 *S* höher. Der Mehrertrag ist in der Erhöhung der Steuerkapitalien und Steueranschläge in den Jahren 1895—1897 begründet und bisher ein in erfreulicher Weise fortschreitender.

Für die Steuer von den nach Art. 15 des Einkommensteuergesetzes Pflichtigen, für Steuernachträge und sonstige Posten (§ 1 b—d) waren im Voranschlag keine Beträge vorgesehen, teils weil zu jener Zeit jeder Anhalt zur Bemessung derselben fehlte, teils in der Annahme, daß diese Erträge mit den Lasten, insbesondere den Steuerabgängen und Rückvergütungen infolge Veränderungen der Steuerpflicht (Ausgabe II A 1) sich ungefähr ausgleichen dürften.

§ 2. Reinertrag der Zentralpfarrkasse.

Der Mehrertrag gegenüber dem auf 780 000 *M* jährlich festgesetzten reinen Ertrag der Zentralpfarrkasse von 3659 *M* jährlich rührt davon her, daß noch vor Beginn der Allgemeine-Kirchenkasse-Rechnung die evang. Pfarrei Emmendingen mit einem diesem Mehrertrag gleichkommenden Einkommensanschlag in die Verwaltung der Zentralpfarrkasse übergegangen war.

Zu den §§ 3—6 ist eine Erläuterung nicht erforderlich, weil die geleisteten Beiträge (§ 3) mit dem Voranschlag übereinstimmen und die weiteren, übrigens unbedeutenden Einnahmen (§§ 4—6), für welche im Voranschlag nichts vorgesehen war, mehr zufälliger Natur sind.

B. Ausgabe.

A. Lasten § 1—3.

Während nach dem Voranschlag angenommen ist (S. 20/21 Ziff. IX), daß die Abgänge wegen Unbringlichkeit und unrichtiger Konstatierung allein 25 579 *M* betragen dürften, hat sich ergeben, daß in den Jahren 1896 und 1897 je die gesamten Abgänge und Rückvergütungen, einschließlich derjenigen wegen Veränderungen in der Steuerpflicht, jenen Betrag nicht erreichten, während im Jahre 1895, in welchem erstmals die Steuererhebung erfolgte, nur ein unerheblicher Betrag noch zu verausgaben war.

B. Verwaltungskosten § 4—8.

Die Verwaltungskosten haben sich bei teilweise erheblicheren Abweichungen der Einzelbeträge doch im Ganzen innerhalb des voranschlagsmäßigen Betrages bewegt. Sie betragen in sämtlichen 3 Jahren je zwischen 9 und 10 Prozenten der laufenden Steuer.

C. Zwecksausgaben.

Auch die Zwecksausgaben (§§ 9—23) stimmen in den meisten Positionen annähernd mit den Voranschlagsätzen überein, so daß es bezüglich derselben nur weniger Erläuterungen bedarf.

Die erhebliche Überschreitung des Budgetsatzes § 9 „Beiträge zum Aufwand für den Evang. Oberkirchenrat“ ist in der Schaffung einer weiteren Revisorenstelle (F 1 des Gehaltstarifs), in der Neubesetzung der Stelle des Präsidenten, dessen Bezüge bisher ausnahmsweise aus besonderen Gründen nur zum kleineren Teil aus kirchlichen Mitteln zu schöpfen waren, sowie in der Belastung der Regiekasse durch die Ruhegehälter mehrerer Beamten begründet.

Eine erhebliche Ersparnis gegenüber dem Voranschlag weisen die Pfarrbesoldungen (§ 12 a) auf. Dieselbe ist durch eine die angenommene meist übersteigende Zahl der erledigten Pfarreien verursacht, womit auch der wesentlich höhere Aufwand für die Pfarrverwaltergehälter (§ 13 b) seine Erklärung findet.

Eine Mehrausgabe hat sich bei der Position 14 c z dadurch ergeben, daß hierher mehrere Bezüge verrechnet wurden, deren Verrechnung bisher (in den Rechnungen der unmittelbaren Fonds und der Zentralpfarrkasse) in anderer Weise erfolgte. Ein Teil dieses Aufwandes wird künftig unter den Positionen 13 b, 15 a und 15 b verrechnet werden.

Infolge Rückgangs der Zahl der Ruhegehaltsempfänger ist auch der Aufwand für Ruhegehälter (§ 18), insbesondere in den Jahren 1896 und 1897 zurückgegangen. Derselbe hatte bei Aufstellung des Voranschlags 30 betragen und im Jahre 1897 mit 20 den niedersten Stand erreicht, ist aber bis 1. Januar 1899 bereits wieder auf 25 gestiegen.

Rechnungsergebnisse

der Regiekasse für 1895/97.

Einnahme	1895		1896		1897	
	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>
Staatsrechnung vom laufenden Jahr.						
A. Ordentlicher Stat.						
1. Staatsbeiträge	68 622	09	68 934	33	70 617	06
2. Beiträge der unmittelbaren Fonds	55 517	64	55 517	64	55 517	64
3. Beiträge der örtlichen Fonds	8 971	55	8 940	95	9 327	—
4. Zuschüsse allgemeiner Fonds	35 691	53	27 568	08	37 134	62
5. Sonstige Einnahmen:						
a) an die Regiekasse zu leistende Witwen-						
kassebeiträge:						
α) der geistlichen Kollegialmitglieder aus						
den nach den Bestimmungen des Be-						
amtengesetzes berechneten Einkommens-						
anschlügen	1 129	19	1 165	31	1 181	40
β) der weltlichen Kollegialmitglieder	507	90	609	90	636	90
γ) der übrigen rein kirchlichen Beamten						
außer den unter α bezeichneten	89	70	93	60	93	60
δ) Bezüge der Hinterbliebenen vormaliger						
geistlicher Kollegialmitglieder aus der						
geistlichen Witwenkasse	—	—	—	—	239	75
b) Mietzins des Hauswirts und Vergütung						
desselben für freie Heizung, Beleuchtung						
und für die Wasserleitung	299	75	309	75	309	75
c) Verschiedene und zufällige Einnahmen	189	80	100	03	104	—
§ 5	2 216	34	2 278	59	2 565	40
Summe II. A.	171 019	15	163 239	59	175 161	72
B. Außerordentlicher Stat.						
Summe II.	171 019	15	163 239	59	175 161	72

Ausgabe	1895		1896		1897	
	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>
Staatsrechnung vom laufenden Jahr.						
A. Ordentlicher Etat.						
1. Gehalte	108 286	39	109 359	49	114 048	34
2. Wohnungsgeld	14 730	83	14 728	61	14 527	—
3. Tagegelder, Reise- und Zugskosten:						
a) Tagegelder und Reisekosten:						
α) der Mitglieder des Oberkirchenrats und der oberkirchenrätlichen Kommissäre	1 069	61	1 050	42	1 395	77
β) der Mitglieder des Generalsynodalausschusses	227	46	59	42	221	04
γ) der Kanzleibeamten	932	14	1 079	20	1 062	07
b) Zugskosten	164	50	246	50	795	95
§ 3	2 393	71	2 435	54	3 474	83
4. Andere persönliche Ausgaben:						
a) Ständige Bezüge und sonstige Vergütungen sowie Unterstützungen des nicht etatmäßigen Personals	—	—	333	33	1 025	—
b) Nebengehalte von im Gehaltsetat erscheinenden Beamten	740	—	676	22	720	—
c) Stellvertretung und Dienstaushilfe	3 988	10	3 964	20	3 144	36
d) Für Dienstkleidung der Kanzleidiener	100	—	77	22	62	50
e) Sonstige Ausgaben	300	—	300	—	353	60
§ 4	5 128	10	5 350	97	5 305	46
5. Ruhe- und Unterstützungsgehälter:						
a) an frühere geistliche Kollegialmitglieder und andere rein kirchliche Beamte	12 796	33	13 626	—	15 946	98
b) an frühere Beamte der kirchlichen Vermögensverwaltung	961	50	1 846	—	1 846	—
c) auf die Staatskasse ausschließlich übernommene Teilbeträge an Ruhe- und Unterstützungsgehalten solcher Beamten, welche einen erheblichen Teil ihrer Dienstzeit außerhalb des Dienstes des Evang. Oberkirchenrats im Staatsdienst zugebracht haben	—	—	—	—	—	—
§ 5	13 757	83	15 472	—	17 792	98

		Ausgabe		1895		1896		1897	
				<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>
	6. Hinterbliebenenversorgung:								
8	34	a) Beiträge der geistlichen Kollegialmitglieder an die geistliche Witwenkasse	3 272	59	1 639	72	2 842	82	
7	—	b) Beiträge an die Beamtenwitwenkasse							
5	77	α) 30 % des Einkommensanschlages der erstmals zu etatsmäßiger Anstellung gelangenden und der aus dem Dienst oder der etatsmäßigen Anstellung ausscheidenden Beamten	735	—	546	—	—	—	
1	04	β) 50 % von dem Gesamtbetrag der im laufenden Rechnungsjahr von der Beamtenwitwenkasse an Hinterbliebene vormaliger (nach dem 1. I. 1890 aus dem Dienst ausgeschiedenen) Beamten des Evang. Oberkirchenrats bezahlten Versorgungsgehälte	—	—	—	—	146	—	
2	07	γ) sonstige Beiträge an die Beamtenwitwenkasse	—	—	—	—	—	—	
5	95								
4	83								
	—	c) Witwen- und Waisenbezüge:							
	36								
	50	α) der Hinterbliebenen eines vormaligen Präsidenten (zur Hälfte) und der Hinterbliebenen vormaliger geistlicher Kollegialmitglieder und anderer rein kirchlicher Beamten	—	—	—	—	1 253	—	
	60	β) der Hinterbliebenen eines vormaligen Präsidenten (zur Hälfte) und der Hinterbliebenen vormaliger weltlicher Kollegialmitglieder	211	93	—	—	—	—	
	46	γ) aus der Zeit vor dem 1. Januar 1890 herstammende Bezüge der Hinterbliebenen vormaliger geistlicher und weltlicher Kollegialmitglieder des Evang. Oberkirchenrats	1 640	59	1 640	59	1 640	59	
	98								
	—								
	98	§ 6	5 860	11	3 826	31	5 882	41	

Ausgabe	1895		1896		1897	
	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>
7. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen an Beamte der Abteilung E—K des Gehaltstarifs und Gnadengaben an Hinterbliebene von etatsmäßigen Beamten:						
a) an rein kirchliche Beamte und Hinterbliebene von solchen	225	—	300	—	300	—
b) an Beamte der kirchlichen Vermögensverwaltung und Hinterbliebene von solchen	314	25	625	—	370	—
§ 7	539	25	925	—	670	—
8. Sachliche Amtsunkosten:						
a) Mietzins für das Dienstgebäude	4 417	78	4 670	—	4 670	—
b) Für die der Regierkassa obliegende laufende Unterhaltung des Dienstgebäudes	3 622	81	320	26	655	78
c) Für Schreibmaterialien und Druckkosten	2 967	53	1 899	96	3 236	41
d) Für Pitteratur	914	92	953	91	867	68
e) „ Beleuchtung und Heizung	1 983	25	1 984	62	1 779	88
f) „ Porto und Frachtkosten	1 641	89	1 190	17	1 275	90
g) „ verschiedene sonstige Bedürfnisse	3 360	95	1 749	30	2 409	10
§ 8	18 909	13	12 768	22	14 894	75
9. Ablieferungen an den allgemeinen Hilfsfond	—	—	—	—	—	—
II. A.	169 605	35	164 866	14	176 595	77
B. Außerordentlicher Stat.	—	—	—	—	—	—
Summe II.	169 605	35	164 866	14	176 595	77

Rechnungsergebnisse
der Kasse für das kirchliche Baupersonal für 1895/97.

Einnahme	1895		1896		1897	
	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>
Vom laufenden Jahr.						
1. Beiträge:						
a) Unterländer Fond						
b) Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	12 500	—	12 500	—	12 500	—
c) Stiftschaffnei Lahr						
2. Zuschüsse	900	—	900	—	900	—
3. Aversalbeiträge der örtlichen Kirchenfonds	6 231	—	6 276	—	6 318	—
4. Besondere Vergütungen der örtlichen Kirchenfonds für die Besorgung der Neubauten bei den aus örtlichen Mitteln zu erstellenden Gebäuden	5 706	53	6 241	98	6 380	29
5. Zinsen aus Aktivkapitalien	1 317	07	1 076	51	1 212	57
6. Sonstige Einnahmen	461	50	3 816	73	4 785	18
[wovon aus der allgemeinen Kirchenkasse	—	—	3 284	48	4 069	38]
II.	27 116	10	30 811	22	32 096	04
	90 023 <i>M</i> 36 <i>S</i>					
Ausgabe.						
Vom laufenden Jahr.						
A. Lasten und Verwaltungskosten.						
1. Öffentliche Abgaben	55	28	51	63	42	57
2. Beitrag zur Regiekasse	486	72	486	72	486	72
3. „ zum Gesamtverwaltungsaufwand der evang. kirchlichen Stiftungsverwaltung	801	—	974	57	1 012	15
4. Sonstige Lasten und Verwaltungskosten	58	81	—	—	—	—
A.	1 401	81	1 512	92	1 541	44

Ausgabe	1895		1896		1897	
	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>
B. Zweckausgaben.						
a) Persönlicher Aufwand:						
5. Gehalte des etatmäßigen Personals	14 300	—	14 300	—	14 950	—
6. Wohnungsgeld	1 940	—	1 940	—	1 940	—
7. Tagegelder und Reisekosten des etatmäßigen Personals	914	88	735	25	475	11
8. Tagegelder und Auslagenersatz der vertragsmäßig verwendeten Techniker	4 768	08	4 232	37	3 719	74
9. Vergütungen und sonstige ständige Belohnungen des nicht etatmäßigen Personals	1 858	80	2 047	80	2 040	—
10. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen	—	—	—	—	—	—
11. Sonstiger persönlicher Aufwand für den laufenden Dienst	122	73	79	11	101	64
12. Für früher geleistete Dienste:						
a) Ruhe- und Unterstützungsgehälter	1 686	—	1 686	—	1 686	—
b) Versorgungsgehälter						
c) Unterstützungen und Gnadengaben						
B. a	25 590	49	25 020	53	24 912	49
b) Sachlicher Aufwand:						
13. Bureauaverfen und dergl.	3 408	28	3 310	—	3 325	40
Summe B.	28 998	77	28 330	53	28 237	89
Summe A.	1 401	81	1 512	92	1 541	44
Summe	30 400	58	29 843	45	29 779	33
90 023 <i>M</i> 36 <i>S</i>						

III.

Gesetz-Entwurf.

Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1900—1904 und deren Deckungsmittel betr.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung der Generalsynode der Vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§ 1.

Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben werden für die fünf Jahre 1900—1904 auf Grund des angeschlossenen Voranschlags auf jährlich 1 860 431 *M* festgesetzt.

§ 2.

Zur Deckung dieses Aufwands sind zu verwenden:

1. Die Einnahmen der Regiekasse, veranschlagt zu	147 771 <i>M</i>
2. Die Einnahmen der kirchlichen Baukasse nach Abzug der Lasten und Verwaltungskosten, veranschlagt zu	25 800 "
3. Der jeweilige Reinertrag der evangelischen Zentralpfarrkasse, veranschlagt zu	762 000 "
4. Der Ertrag der (2) nicht in die Zentralpfarrkasse aufgenommenen Pfarreien, veranschlagt zu	5 935 "
5. Beiträge aus den unmittelbaren Fonds und Stiften, welche für die Dauer der Budgetperiode auf folgende Beträge festgesetzt werden:	
a. Vom Unterländer Kirchenfond	65 000 <i>M</i>
b. Von der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	3 000 "
c. " der Stiftschaffnei Lahr	5 000 "
d. " dem Allgemeinen Hilfsfond	30 000 "
e. " " Altbadischen Kirchenfond	5 000 "
f. " " Pfarrhilfsfond	19 000 "
g. " " Allgemeinen Unterstützungsfond für Pfarrwitwen und Waisen	13 150 " 140 150 "
6. Der aus der Großh. Staatskasse direkt an die Geistlichen zur Auszahlung kommende Staatsbeitrag zur Aufbesserung der Pfarrer mit	300 000 "
7. Aus den bisherigen Erübrigungen der allgemeinen Kirchenkasse	25 000 "
Zusammen	1 406 656 <i>M</i>

Das weitere Erfordernis mit 453 775 *M*
 ist durch Besteuerung gemäß dem Staatsgesetz vom 18. Juni 1892 aufzubringen. Zu diesem
 Zweck sind von den in Betracht kommenden Steuerkapitalien und Steueranschlügen zu erheben:

Von 100 <i>M</i> Kapitalrentensteuerkapital	1	Pfennig
„ 100 „ Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapital	1,5	„
„ 100 „ Einkommensteueranschlag	20	„

§ 3.

Aus den Überschüssen der allgemeinen Kirchenkasse von den Jahren 1895/97 sind zur
 Deckung der den folgenden Fonds und Klassen infolge ihrer Zuschußleistungen während der
 gleichen Zeit erwachsenen Mehrausgaben zurückzuerstatten:

An die Centralpfarrkasse	51 363 <i>M</i>	53 <i>S</i>
„ „ Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	13 531	65 „
„ den Allgemeinen Hilfsfond	3 830	16 „
„ „ Altbadischen Kirchenfond	2 936	15 „
„ „ Pfarrhilfsfond	2 462	14 „

Der restliche Überschuß ist, soweit er nicht gemäß § 2 Ziff. 7 zur Verwendung gelangt,
 nebst den etwa weiter sich ergebenden Überschüssen als Betriebsfond zu verwenden.

§ 4.

Der § 5 des Statuts für den Allgemeinen Hilfsfond vom 26. August 1867 und Art. IV
 Ziff. 5 des Statuts für den Pfarrhilfsfond vom 12. März 1858 bleiben für die Giltigkeitsdauer
 des beiliegenden Voranschlags außer Kraft.

Voranschlag
 der
Ausgaben und Einnahmen
 für
allgemeine kirchliche Bedürfnisse
 der evangelisch-protestantischen Landeskirche
(Allgemeine-Kirchensteuer-Voranschlag)
 für die Jahre
1900—1904.

Mit 7 Beilagen, enthaltend:

1. Darstellung der für die allgemeine Kirchensteuer für 1898 in Betracht kommenden Steuerkapitalien und Steueranschläge und Berechnung der auf die einzelnen Steuerdistrikte entfallenden Kirchensteuerbeträge.
 2. Voranschlag der Regiekasse für 1900—1904 nebst Unterbeilagen (2a—c).
 3. " " Kasse für das kirchliche Baupersonal für 1900—1904.
 4. Nachweisung über den Bedarf für Pfarrbefoldungen.
 5. " " die Vikariate und den Bedarf für dieselben.
 6. " " die Pastorationsstellen und den Bedarf für dieselben.
 7. " " den Bedarf für Ruhegehälter.
-

Vorbericht.

Die allgemeine Kirchenkasse hat in den Jahren 1895—1897 mit erheblichen Überschüssen abgeschlossen, welche sich

für 1895 auf	61 693 <i>M</i> 39 <i>S</i>	
" 1896 "	81 481 " 28 "	
" 1897 "	80 295 " 19 "	
also zusammen auf	223 469 <i>M</i> 86 <i>S</i>	

belaufen.

Dagegen haben diejenigen Fonds und Kassen, deren Erträgnisse ganz oder teilweise zur Bestreitung allgemein kirchlicher Bedürfnisse bestimmt sind und welche daher regelmäßige Zuschüsse zur allgemeinen Kirchenkasse zu leisten hatten, in der Mehrzahl für die gleiche Zeit Mehrausgaben zu verzeichnen. Diese Mehrausgaben betragen für 1895/97

bei der Zentralpfarrkasse	51 363 <i>M</i> 53 <i>S</i>	
" " Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	13 531 " 65 "	
" dem allgemeinen Hilfsfond	3 830 " 16 "	
" " altbadischen Kirchenfond	2 936 " 15 "	
" " Pfarrhilfsfond	2 462 " 14 "	
zusammen	74 123 " 63 "	

Dieser Betrag, den die genannten Fonds über ihre Leistungsfähigkeit hinaus zur Kirchenkasse zugeschossen haben, muß denselben ersetzt werden, so daß ein reiner Überschuß von nur 149 346 *M* 23 *S* verbleibt. Es empfiehlt sich, denselben in der Hauptsache als Betriebsfond beizubehalten; es steht aber nichts entgegen, einen Teil desselben zur Verwendung in der Budgetperiode 1900/1904 bereit zu stellen; nur soll die Verwendung nicht für solche Bedürfnisse geschehen, die dauernd einen festbestimmten Aufwand bedingen, zu dessen Deckung dann die Mittel teilweise fehlen würden, wenn einmal keine Überschüsse vorhanden wären. Es wurden hiernach für jedes der fünf Jahre 1900/1904 25 000 *M* aus diesen Erübrigungen eingestellt unter Ziffer XIV der Deckungsmittel

und es soll diese Summe nach Ziffer VI 1 und 2 der Ausgabe namentlich zur Unterstützung armer Gemeinden, auch zur Gewährung von Stipendien an Theologiestudierende, Verwendung finden.

Das günstige Erträgnis der allgemeinen Kirchensteuer und die Erhöhung der Staatsdotacion ermöglichen nunmehr die Erhöhung der Ruhegehälter der Geistlichen. Zugleich wird ein höherer Betrag für Pfarrbesoldungen in Anforderung gebracht, wodurch das raschere Aufsteigen in den Aktivitätsbezügen erreicht werden soll. Zwei hierauf bezügliche Gesetzentwürfe werden der General-synode in besonderer Vorlage unterbreitet werden. Ein gegen bisher erhöhter Bedarf mußte ferner vorgesehen werden für den Evang. Oberkirchenrat, die beiden Kirchenbauinspektionen, für die Dienstvikariate, Pfarrverwalter, Pastorationsgeistlichen, für Umzugskosten und — neben weniger bedeutenden Erhöhungen — für Verwaltungskosten, speziell für die Steuererhebung.

Zur Befriedigung aller dieser Bedürfnisse müssen alle verfügbaren Mittel herangezogen werden. Die Zuschüsse der unmittelbaren Fonds, welche letztere wegen der ihnen obliegenden privatrechtlichen Lasten, insbesondere der Bauverpflichtungen dringend der Schonung bedürfen, können unter diesen Umständen für jetzt nur insoweit herabgesetzt werden, daß — nach den bisherigen Rechnungsergebnissen — keine direkten Grundstocksangriffe stattfinden. Die weitere Ermäßigung dieser Zuschüsse muß aber fernerhin als ein wichtiges Erfordernis gelten.

Die statutenmäßige Admassierung um je $\frac{1}{100}$ der reinen Einnahmen beim Allgemeinen Hilfsfond und dem Pfarrhilfsfond soll bis auf Weiteres auch künftig ausgesetzt bleiben.

	a. Bedarf (Ausgaben.)	Seitheriger Voranschlag	Voranschlag				
			1900	1901	1902	1903	1904
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
	A. Für die Zwecke der Steuer.						
I.	Aufwand für die oberste evangelisch-kirchliche Landesbehörde, zugleich als obere Aufsichtsbehörde über die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens	160 177	186 895	188 220	188 870	190 910	192 110
II.	Aufwand für die allgemeine technische Leitung und Beaufsichtigung des evangelisch-kirchlichen Bauwesens	30 040	35 190	35 440	35 840	36 440	36 690
III.	Kosten für Bestellung und Tagung von Versammlungen, welche zur Mitwirkung bei allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten oder bei der Ausübung der Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse berufen sind. (Kosten der Generalsynoden und Steuersynoden.)	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000
IV.	Dienstinkommen der Geistlichen.						
	I. Gehalte der festangestellten Geistlichen:						
	a. der Pfarrer	1 189 200	1 220 800	1 234 000	1 235 200	1 238 800	1 256 000

für 1 Jahr durch- schnittlich	Erläuterungen																																	
M																																		
189 401	<p>Der Voranschlag für den Evangelischen Oberkirchenrat für 1900/1904 ist als Beilage 2 ange- schlossen.</p> <p>Der Aufwand wird teils aus der Staatskasse bestritten, teils durch die bisherigen Beiträge und Zuschüsse der unmittelbaren Fonds (Art. 3 Allg. Kirchenst. Ges.) und die Gebühren der örtlichen Kirchenfonds gedeckt. Die darnach noch verbleibende Mehrausgabe ist dem Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer zu entnehmen. Dieselbe beträgt bei einer voranschlagsmäßigen</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>1900</th> <th>1901</th> <th>1902</th> <th>1903</th> <th>1904</th> <th>durchschnittlich</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gesamt-Ausgabe</td> <td>186 895 M.</td> <td>188 220 M.</td> <td>188 870 M.</td> <td>190 910 M.</td> <td>192 110 M.</td> <td>189 401 M.</td> </tr> <tr> <td>„ Einnahme</td> <td>146 773 „</td> <td>147 231 „</td> <td>147 471 „</td> <td>148 494 „</td> <td>148 925 „</td> <td>147 779 „</td> </tr> <tr> <td>restlich</td> <td>40 122 M.</td> <td>40 989 M.</td> <td>41 399 M.</td> <td>42 416 M.</td> <td>43 185 M.</td> <td>41 622 M.</td> </tr> </tbody> </table>							1900	1901	1902	1903	1904	durchschnittlich	Gesamt-Ausgabe	186 895 M.	188 220 M.	188 870 M.	190 910 M.	192 110 M.	189 401 M.	„ Einnahme	146 773 „	147 231 „	147 471 „	148 494 „	148 925 „	147 779 „	restlich	40 122 M.	40 989 M.	41 399 M.	42 416 M.	43 185 M.	41 622 M.
	1900	1901	1902	1903	1904	durchschnittlich																												
Gesamt-Ausgabe	186 895 M.	188 220 M.	188 870 M.	190 910 M.	192 110 M.	189 401 M.																												
„ Einnahme	146 773 „	147 231 „	147 471 „	148 494 „	148 925 „	147 779 „																												
restlich	40 122 M.	40 989 M.	41 399 M.	42 416 M.	43 185 M.	41 622 M.																												
35 920	<p>Der Voranschlag der Kasse für das kirchliche Baupersonal ist als Beilage 3 angegeschlossen.</p> <p>Für die Deckung des Aufwands dieser Kasse gilt das zu I Bemerkte. Aus dem Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer sind darnach zu bestreiten bei einer voranschlagsmäßigen</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>1900</th> <th>1901</th> <th>1902</th> <th>1903</th> <th>1904</th> <th>durchschnittlich</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gesamt-Ausgabe</td> <td>35 190 M.</td> <td>35 440 M.</td> <td>35 840 M.</td> <td>36 440 M.</td> <td>36 690 M.</td> <td>35 920 M.</td> </tr> <tr> <td>„ Einnahme</td> <td>25 800 „</td> </tr> <tr> <td>restlich</td> <td>9 390 M.</td> <td>9 640 M.</td> <td>10 040 M.</td> <td>10 640 M.</td> <td>10 890 M.</td> <td>10 120 M.</td> </tr> </tbody> </table>							1900	1901	1902	1903	1904	durchschnittlich	Gesamt-Ausgabe	35 190 M.	35 440 M.	35 840 M.	36 440 M.	36 690 M.	35 920 M.	„ Einnahme	25 800 „	25 800 „	25 800 „	25 800 „	25 800 „	25 800 „	restlich	9 390 M.	9 640 M.	10 040 M.	10 640 M.	10 890 M.	10 120 M.
	1900	1901	1902	1903	1904	durchschnittlich																												
Gesamt-Ausgabe	35 190 M.	35 440 M.	35 840 M.	36 440 M.	36 690 M.	35 920 M.																												
„ Einnahme	25 800 „	25 800 „	25 800 „	25 800 „	25 800 „	25 800 „																												
restlich	9 390 M.	9 640 M.	10 040 M.	10 640 M.	10 890 M.	10 120 M.																												
5 000	Es ist angenommen, daß in die Budgetperiode 1900/1904 eine Generalsynode fallen wird.																																	
1 236 960	<p>Dem Voranschlag liegen die Befoldungen zu Grund, welche in dem Gesekentwurf, die Ein- kommenverhältnisse der Geistlichen betr., vorgesehen sind: Bis zu vollen 8 Dienstjahren 1800 M. Be- foldung, welche nach je 3 Jahren um 400 sich erhöht bis zu 4200 M.</p> <p>Dabei ist angenommen, daß von den auf 1. Januar 1899 vorhandenen 386 Pfarreien durch- schnittlich 366 besetzt sein werden.</p> <p>Zu übrigen siehe die Nachweisung Beilage 4.</p>																																	

a. Bedarf (Ausgaben.)	Seitheriger Voranschlag	Voranschlag				
		1900	1901	1902	1903	1904
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
b. der Stadtvikare	—	—	—	—	—	—
Summe 1	1 189 200	1 220 800	1 234 000	1 235 200	1 238 800	1 256 000
2. Ständige Bezüge der nicht fest- angestellten Geistlichen:						
a. der nicht festangestellten Stadt- vikare und sonstigen Vikare .	28 000	32 000	32 000	32 000	32 000	32 000
b. der Pfarrverwalter	26 400	30 000	30 000	30 000	30 000	30 000
c. der Pastorationsgeistlichen .	10 500	15 000	15 000	15 000	15 000	15 000
Summe 2	64 900	77 000	77 000	77 000	77 000	77 000
3. Nebengehalte und Nebenbelohn- ungen:						
a. Funktionsgehälter der Dekane.	6 600	6 700	6 700	6 700	6 700	6 700
b. Vergütung für zeitweilige Alleinvernehmung eines Pfarr- dienstes, mit welchem ein ständiges Vikariat verbunden ist, sowie für Vernehmung eines durch besondere Verhältnisse erschweren Dienstes.	—	—	—	—	—	—
c. Vergütungen für Mitver- nehmung:						
α. Jahresvergütungen	600	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000
β. Wochengebühren	500	500	500	500	500	500
γ. Einmalige Bewilligungen .	200	300	300	300	300	300
Summe c	1 300	1 800	1 800	1 800	1 800	1 800
" a	6 600	6 700	6 700	6 700	6 700	6 700
" b	—	—	—	—	—	—
" 3	7 900	8 500	8 500	8 500	8 500	8 500

für 1 Jahr durch- schnittlich	Erläuterungen
M	
—	
1 236 960	
32 000	Die Mittel hierfür fließen teilweise aus eigenen Gründen, sowie aus unmittelbaren und örtlichen Fonds. Die betreffenden Beträge sind aber in den Zuschüssen der Centralpfarrkasse und der unmittelbaren Fonds zur allgemeinen Kirchentasse mitenthalten. Im übrigen siehe Beilage 5.
30 000	Für die Pfarrverwalter ist eine weitere Gehaltserhöhung notwendig. Als Durchschnittsgehalt werden 1500 M. angenommen und die Zahl der erledigten Pfarreien entsprechend der Annahme unter IV 1a auf 20 beziffert.
15 000	Das bezüglich der Pfarrverwalter Bemerkte gilt auch für die Pastorationsgeistlichen. Die Gehalte beider sollen gleichgestellt werden, die Pastorationsgeistlichen daneben aber eine Dienstzulage von 100 M. beziehen, jedoch nur innerhalb des Höchstgehalts. Vgl. Beilage 6.
77 000	
6 700	Es beziehen 17 Dekane Funktionsgehälter von je 300 M. = 5100 M. " " 8 " " " " 200 " = 1600 " zusammen 6700 M.
—	Die Bestreitung des etwaigen Aufwandes kann aus den unter 4a vorgesehenen Mitteln geschehen.
1 000	Der durchschnittliche Aufwand für 1895/97 war erheblich höher. Der vorgesehene Betrag dürfte aber genügen, da verschiedene Vergütungen hier weggefallen sind.
500	Bisheriger Budgetsatz. Der durchschnittliche Aufwand betrug 418 M. 53 J.
300	Durchschnittlicher Aufwand für 1895/97: 278 M. 33 J.
800	
700	
1 800	
6 700	
—	
8 500	

a. Bedarf (Ausgaben.)	Seitheriger Vorausschlag	V o r a n s c h l a g				
		1900	1901	1902	1903	1904
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
4. Entschädigung für Dienstaufwand:						
a. Vergütung wegen Haltung eines Dienstvikars	16 000	16 000	18 000	20 000	20 000	20 000
b. Zuzieldienstvergütungen	13 000	13 000	13 000	13 000	13 000	13 000
c. Bureauaverfen der Dekane	750	750	750	750	750	750
d. Diäten und Reisekosten	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000
e. Umzugskosten:						
α. Beihilfen für Pfarrer	—	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500
β. aus Verwaltung erledigter Dienste	3 000	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200
γ. Im Übrigen	—	1 800	1 800	1 800	1 800	1 800
Summe e	3 000	9 500	9 500	9 500	9 500	9 500
f. Sonstiges	—	—	—	—	—	—
Summe e	3 000	9 500	9 500	9 500	9 500	9 500
" a	16 000	16 000	18 000	20 000	20 000	20 000
" b	13 000	13 000	13 000	13 000	13 000	13 000
" c	750	750	750	750	750	750
" d	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000
Summe 4	37 750	44 250	46 250	48 250	48 250	48 250
5. Unterstützungen:						
a. zur Haltung eines Personalvikars	3 500	3 500	3 500	3 500	3 500	3 500
b. in Krankheits- und Unglücksfällen	2 800	2 800	2 800	2 800	2 800	2 800
Summe 5	6 300	6 300	6 300	6 300	6 300	6 300

für 1 Jahr durch- schnittlich	Erläuterungen
<i>M</i>	
18 800	Es bestehen z. Bt. 16 Dienstvikariate, von denen auf 1. Januar 1899 2 nicht besetzt sind und wovon 1 aus örtlichen Mitteln besritten wird. Der vorgesehene Mehraufwand soll die Mittel liefern, die Ausschilfe durch einen Vikar nötigenfalls auch auf andern Stellen eintreten zu lassen.
13 000	Auf 1. Januar 1899 sind dauernd angewiesen 12 650 <i>M</i> .
750	Auf 1. Januar 1899 sind dauernd angewiesen 726 <i>M</i> .
5 000	Durchschnittlicher Aufwand 1895/97: 4420 <i>M</i> .
4 500	Pfarrern sollen in den Fällen, in welchen Staatsbeamten Umzugskosten vergütet werden, Beihilfen zu ihren besfalligen Kosten gewährt werden. Es sind angenommen 15 Fälle zu durchschnittlich 300 <i>M</i> .
3 200	Der durchschnittliche Aufwand betrug in den Jahren 1895/97: 2200 <i>M</i> 19 <i>S</i> .
1 800	Der durchschnittliche Aufwand betrug in den Jahren 1895/97: 1301 <i>M</i> 48 <i>S</i> .
9 500	
—	Bisher kein Aufwand.
9 500	
18 800	
13 000	
750	
5 000	
47 050	
3 500	Durchschnittlicher Aufwand 1895/97: 3243 <i>M</i> 04 <i>S</i> .
2 800	Durchschnittlicher Aufwand 1895/97: 1745 <i>M</i> ; Aufwand im Jahre 1898: 2465 <i>M</i> .
6 300	

a. Bedarf (Ausgaben.)	Seitheriger Voranschlag	Voranschlag				
		1900	1901	1902	1903	1904
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
6. Sachliche Kosten für erledigte Pfarrdienste	150	100	100	100	100	100
Summe 6	150	100	100	100	100	100
" 1	1 189 200	1 220 800	1 234 000	1 235 200	1 238 800	1 256 000
" 2	64 900	77 000	77 000	77 000	77 000	77 000
" 3	7 900	8 500	8 500	8 500	8 500	8 500
" 4	37 750	44 250	46 250	48 250	48 250	48 250
" 5	6 300	6 300	6 300	6 300	6 300	6 300
Summe IV	1 306 200	1 356 950	1 372 150	1 375 350	1 378 950	1 396 150
V. Aufwand an Ruhe- und Unter- stützungsgeltern der geistlichen Be- amten, sowie an Sterbegehalt, Wit- wen- und Waisengeld für deren Hinterbliebene.						
1. Ruhegehälter der Geistlichen	65 000	94 000	94 000	94 000	94 000	94 000
2. Unterstützungsgeltern	3 200	7 000	7 000	7 000	7 000	7 000
3. Unterstützungen an nicht mehr im Dienst befindliche Geistliche	1 800	2 200	2 200	2 200	2 200	2 200
4. Witwen- und Waisengelder:						
a. Gehälter der Pfarrwitwen und Waisen (aus der Geistlichen Witwenkasse)	—	—	—	—	—	—
b. Zuschüsse zu den Witwen- und Waisengeltern	35 000	33 000	33 000	33 000	33 000	33 000
c. Unterstützungen an Pfarr- witwen und Waisen	25 000	25 000	25 000	25 000	25 000	25 000
Summe 4	60 000	58 000	58 000	58 000	58 000	58 000
" 1	65 000	94 000	94 000	94 000	94 000	94 000
" 2	3 200	7 000	7 000	7 000	7 000	7 000
" 3	1 800	2 200	2 200	2 200	2 200	2 200
Summe V	130 000	161 200	161 200	161 200	161 200	161 200

	für 1 Jahr durch- schnittlich	Erläuterungen
904		
<i>M</i>	<i>M</i>	
100	100	Durchschnittlicher Aufwand 1895/97: 15 <i>M</i> 10 ö
100	100	
6 000	1 236 960	
7 000	77 000	
8 500	8 500	
8 250	47 050	
6 300	6 300	
6 150	1 375 910	
4 000	94 000	Vgl. die Nachweisung über den Bedarf Beilage 7. Die Ruhegehälter sollen nach dem Entwurf des bezüglichen Gesetzes von 1120 bis 3600 <i>M</i> be- tragen und der Höchstbetrag mit 45 Dienstjahren erreicht werden.
7 000	7 000	Für entlassene und nicht fest angestellt gewesene Geistliche. Der Aufwand beträgt auf 1. Januar 1899: 6700 <i>M</i> .
2 200	2 200	Einzelne Zuwendungen an zur Ruhe gesetzte, entlassene und nicht fest angestellt gewesene Geist- liche. Subventionen an hilfsbedürftige Ehefrauen und Kinder von Geistlichen, welche wegen Un- würdigkeit vom Dienst entfernt worden sind. Durchschnittlicher Aufwand für 1895/97: 2012 <i>M</i> .
—	—	Die Geistliche Witwenkasse hat bisher keine Zuschüsse erhalten, da sie für ihre Zweckausgaben allein aufzukommen imstande war. Da letztere infolge Erhöhung des Dienst Einkommens der Geist- lichen im Steigen begriffen sind, haben sich die Überschüsse der Witwenkasse erheblich vermindert und es dürfte an deren Stelle bald ein Defizit treten. Es wird indessen angenommen, daß für die Budget- periode 1900 - 1904 keine Zuschüsse notwendig werden.
0 000	33 000	Durchschnittlicher Aufwand für 1895/97: 31 949 <i>M</i> 62 ö . Eine kleine Ermäßigung des Budget- jahres erscheint darnach zulässig.
000	25 000	Der Aufwand betrug durchschnittlich für 1895/97: 24 481 <i>M</i> 16 ö
000	58 000	
000	94 000	
000	7 000	
200	2 200	
200	161 200	

	a. Bedarf (Ausgaben.)	Seitheriger Voranschlag	Voranschlag				
			1900	1901	1902	1903	1904
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
VI.	Sonstiges.						
	1. Außerordentliche Unterstützungen an arme evangelische Gemeinden, Genossenschaften u. für örtliche Zwecke	—	22 000	22 000	22 000	22 000	22 000
	2. Für Stipendien an Theologie- studierende u.	—	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000
	3. Dotationsbeiträge für neu zu errichtende Pfarreien	—	—	—	—	—	—
	4. Im Übrigen	—	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000
	Summe VI	—	28 000	28 000	28 000	28 000	28 000
VII.	B. Verwaltungskosten . .	38 500	45 000	45 000	45 000	45 000	45 000
VIII.	C. Lasten.						
	Steuerabgänge	25 579	20 000	20 000	20 000	20 000	20 000
	Zusammenstellung.						
	Summe I	160 177	186 895	188 220	188 870	190 910	192 110
	" II	30 040	35 190	35 440	35 840	36 440	36 690
	" III	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000
	" IV	1 306 200	1 356 950	1 372 150	1 375 350	1 378 950	1 396 150
	" V	130 000	161 200	161 200	161 200	161 200	161 200
	" VI	—	28 000	28 000	28 000	28 000	28 000
	" VII	38 500	45 000	45 000	45 000	45 000	45 000
	" VIII	25 579	20 000	20 000	20 000	20 000	20 000
	Ausgaben Summe I—VIII	1 695 496	1 838 235	1 855 010	1 859 260	1 865 500	1 884 150

für 1 Jahr durch- schnittlich	Erläuterungen																					
<i>M</i>																						
22 000	Ob für diese Zwecke laufende Mittel verfügbar werden und ob solche dauernd vorhanden sein werden, ist zweifelhaft. Da das Bedürfnis aber ein dringendes ist, sollen die Mittel für dieselben vorerst aus den bisherigen Überschüssen der Kirchenkasse gedeckt werden, was wohl möglich ist. Vgl. Einnahme Ziffer XIV.																					
3 000																						
3 000	Diese Mittel sollen hauptsächlich für die Diaspora Verwendung finden.																					
28 000																						
45 000	<table border="0"> <tr> <td>Angenommen werden gegenüber dem</td> <td></td> <td>Aufwand für 1897:</td> </tr> <tr> <td>für die Bezirksverwaltung</td> <td>8 000 <i>M</i></td> <td>7 395 <i>M</i> 30 $\frac{1}{2}$</td> </tr> <tr> <td>" " Steuerfeststellung</td> <td>12 000 "</td> <td>10 872 " 10 "</td> </tr> <tr> <td>" " Erhebung</td> <td>22 000 "</td> <td>17 340 " 81 "</td> </tr> <tr> <td>" " Betreibung</td> <td>1 000 "</td> <td>863 " 62 "</td> </tr> <tr> <td>" " Sonstiges, insbesondere sachliche Ausgaben</td> <td>2 000 "</td> <td>2 024 " 98 "</td> </tr> <tr> <td></td> <td><u>45 000 <i>M</i></u></td> <td><u>38 496 <i>M</i> 81 $\frac{1}{2}$</u></td> </tr> </table> <p>Die Erhöhung der Erhebergehälter hat sich als dringend notwendig erwiesen.</p>	Angenommen werden gegenüber dem		Aufwand für 1897:	für die Bezirksverwaltung	8 000 <i>M</i>	7 395 <i>M</i> 30 $\frac{1}{2}$	" " Steuerfeststellung	12 000 "	10 872 " 10 "	" " Erhebung	22 000 "	17 340 " 81 "	" " Betreibung	1 000 "	863 " 62 "	" " Sonstiges, insbesondere sachliche Ausgaben	2 000 "	2 024 " 98 "		<u>45 000 <i>M</i></u>	<u>38 496 <i>M</i> 81 $\frac{1}{2}$</u>
Angenommen werden gegenüber dem		Aufwand für 1897:																				
für die Bezirksverwaltung	8 000 <i>M</i>	7 395 <i>M</i> 30 $\frac{1}{2}$																				
" " Steuerfeststellung	12 000 "	10 872 " 10 "																				
" " Erhebung	22 000 "	17 340 " 81 "																				
" " Betreibung	1 000 "	863 " 62 "																				
" " Sonstiges, insbesondere sachliche Ausgaben	2 000 "	2 024 " 98 "																				
	<u>45 000 <i>M</i></u>	<u>38 496 <i>M</i> 81 $\frac{1}{2}$</u>																				
20 000	Die sämtlichen Steuerabgänge belaufen sich für 1897/98 durchschnittlich auf 20 240 <i>M</i> 39 $\frac{1}{2}$																					
189 401																						
35 920																						
5 000																						
1 375 910																						
161 200																						
28 000																						
45 000																						
20 000																						
1 860 431																						

	b. Verfügbare Deckungsmittel (Einnahme)	Seitheriger Voranschlag	Voranschlag				
			1900	1901	1902	1903	1904
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
I.	Bezirkskasse-Einnahme	138 783	146 733	147 231	147 471	148 494	148 925
II.	Reineinnahme der Kasse für das kirchliche Baupersonal.	26 400	25 800	25 800	25 800	25 800	25 800
III.	Zentralpfarrkasse	780 000	762 000	762 000	762 000	762 000	762 000
IV.	Untertänder Kirchenfond	65 000	65 000	65 000	65 000	65 000	65 000
V.	Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	8 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000
VI.	Stiftschaffnei Bahr	7 000	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000
VII.	Allgemeiner Hilfsfond	35 000	30 000	30 000	30 000	30 000	30 000
VIII.	Altbadischer Kirchenfond	7 000	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000
IX.	Evangelischer Pfarrhilfsfond	21 000	19 000	19 000	19 000	19 000	19 000
X.	Allgemeiner Unterstützungsfond für Pfarrwitwen und -Waisen	13 150	13 150	13 150	13 150	13 150	13 150
	Summe I—X	1 101 333	1 074 683	1 075 181	1 075 421	1 076 444	1 076 875

für 1 Jahr durch- schnittlich	Erläuterungen	
M		
147 771	Bgl. den Voranschlag Beilage 2, 2a nebst Unterbeilage, 2b, 2c.	
25 800	Bgl. den Voranschlag Beilage 3.	
762 000	Die Jahresabschlüsse dieser Klasse waren seither:	
	Mehreinnahme:	Mehrausgabe:
	1895	35 701 M 85 S
	1896 14 200 M 60 S	—
	1897	29 862 " 28 "
	14 200 M 60 S	65 564 M 13 S
		ab 14 200 " 60 "
	bleibt Mehraufwand	51 363 M 53 S
	oder für 1 Jahr	17 121 " 18 "
	Der Zuschuß soll deshalb um 18 000 M jährlich ermäßigt werden.	
65 000	Der Zuschuß, den dieser Fond voraussichtlich auch in der neuen Periode wird leisten können, soll unverändert bleiben.	
3 000	Die Jahresabschlüsse des Fonds ergaben:	
	1895 eine Mehrausgabe von	1779 M 81 S
	1896 " " "	3874 " 57 "
	1897 " " "	7877 " 27 "
		zusammen 13531 M 65 S
		oder durchschnittlich 4483 " 88 "
	Der Fond soll deshalb um 5000 M entlastet werden.	
5 000	Dieser Fond hat nur 1895 ein Defizit, welches aber durch die Ergebnisse von 1896 und 1897 wieder ausgeglichen ist. Derselbe soll aber seiner Bauverpflichtungen wegen gleichwohl etwas entlastet werden.	
30 000	Der Fond hat in den Jahren 1895/97 eine durchschnittliche jährliche Mehrausgabe von 1276 M 72 S. Da er zudem zur Dotation einiger neu errichteter Pfarreien beizutragen hatte, bedarf er einer Entlastung.	
5 000	Die Abschlüsse für 1895/97 ergaben eine durchschnittliche Mehrausgabe von 978 M 72 S.	
19 000	Die Mehrausgabe betrug durchschnittlich 820 M 71 S.	
13 150	Wie bisher.	
1 075 721		

	b. Verfügbare Deckungsmittel (Einnahme)	Seitheriger Voranschlag	Voranschlag				
			1900	1901	1902	1903	1904
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
XI.	Chorlist Bertheim	28	—	—	—	—	—
XII.	Neuer evangelischer Kirchenfond .	85	—	—	—	—	—
XIII.	Ertrag der nicht in die evangelische Zentralpfarrkasse aufgenommenen Pfarrpfänden	11 960	5 935	5 935	5 935	5 935	5 935
XIV.	Allgemeine Kirchentasse: Aus den Erübrigungen in den Jahren 1895—1897	—	25 000	25 000	25 000	25 000	25 000
XV.	Staatsdotation	200 000	300 000	300 000	300 000	300 000	300 000
	Summe XI—XV	212 073	330 935	330 935	330 935	330 935	330 935
	„ I—X	1 101 333	1 074 683	1 075 181	1 075 421	1 076 444	1 076 875
	Zusammen Deckungsmittel . . .	1 313 406	1 405 618	1 406 116	1 406 356	1 407 379	1 407 810
	„ Bedarf nach S. 14. 15	1 695 496	1 838 235	1 855 010	1 859 260	1 865 500	1 884 150
	Durch Steuer sind somit aufzu- bringen						
		382 090	432 617	448 894	452 904	458 121	476 340

für 1 Jahr durch- schnittlich	Erläuterungen	
<i>M</i>		
—		Soll mangels Ueberschüsse nicht mehr beigezogen werden.
—		Desgleichen.
5 935		Christuspfarrei Jahr (durchschnittlich) 3400 <i>M</i> Pfarrei Menzingen 2535 " zusammen 5935 <i>M</i>
25 000		Bgl. Titel VI Biffer 1 und 2 der Bedarfsnachweisung (Ausgabe).
300 000		
330 935		
1 075 721		
1 406 656		
1 860 431		
453 775		

C. Berechnung des Steuerfußes.

Nach den von den Großh. Steuerkommissären für 1898 aufgestellten Steuererhebungsregistern (Beilage 1) betragen die beziehbaren

Kapitalrentensteuerkapitalien (I)	665 775 630 <i>M</i>
Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien (II)	984 602 460 "
Einkommensteueranschläge (III)	104 825 195 " .

Bei dem bisherigen Steuerfuß von 1 *S* (von I), 1,5 *S* (von II) und 20 *S* (von III), über welchen nicht hinausgegangen werden kann (vgl. Art. 15 u. 16 des Allgemeinen Kirchensteuergesetzes), würde sich daraus an allgemeiner Kirchensteuer ergeben und zwar

aus I	66 577 <i>M</i> 56 <i>S</i>
" II	147 690 " 37 "
" III	209 650 " 39 "
zusammen	423 918 <i>M</i> 32 <i>S</i>

so daß gegenüber dem Bedarf von	453 775 " — "
ein Rest von	29 856 <i>M</i> 68 <i>S</i>

von welchen nach den bisherigen Rechnungsergebnissen durch Steuer- nachträge gedeckt werden	23 000 " — "
so daß ungedeckt bleiben würden	6 856 <i>M</i> 68 <i>S</i>

Da bisher das Ergebnis an allgemeiner Kirchensteuer ein jährlich steigendes war, darf angenommen werden, daß auch dieser Restbedarf durch die Erträgnisse der Steuer in den Jahren 1900—1904 gedeckt werden wird. Außerstenfalls müßte derselbe dadurch eingebracht werden, daß mit der Befegung von Pfarreien etwas mehr zurückgehalten wird, als unter Titel IV der Ausgaben angenommen wurde.

Es sind daher in der Periode 1900/1904 an allgemeiner Kirchensteuer zu erheben:

1. Von den Kapitalrentensteuerkapitalien	1 <i>S</i> von 100 <i>M</i>
2. " " Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien	1,5 " " " "
3. " " Einkommensteueranschlägen	20 " " " "

Es wird hiermit bezeugt, daß dieser Vorschlag samt Beilagen vomten
..... bis mitten 1899, also für die Dauer eines
Monats, zur Einsicht aller Beteiligten im zu
aufgelegt war und die Auflage amten in ortsüblicher Weise bekannt
gemacht worden ist.

....., denten 1899.

Der evangelische Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand).

T.

T.

T.

Auszug aus Beilage 1.

1	2	3	4	5	6	
Steuerkommissärbezirke.	Kapital- rentensteuer- kapitalien	Grund-, Häuser, Gefäll- und Gewerbsteuer- kapitalien	Einkommen- steuer- anschläge	Grund-, Häuser, Gefäll- und Gewerbsteuer- kapitalien der Auswärtigen.	Kirchensteuer- erträgnis im Ganzen.	
	der Ortseinwohner.				M	S
Zusammenstellung						
der Ergebnisse der einzelnen Steuerkommissärbezirke.						
I. Konstanz	8 663 760	6 820 390	1 260 020	1 110 680	4 576 44	
II. Radolfzell	937 890	2 786 580	365 435	283 930	1 285 34	
III. Überlingen	1 986 750	2 066 150	298 645	155 660	1 129 39	
IV. Stockach	781 950	1 145 680	155 880	3 349 090	1 064 19	
V. Engen	231 950	178 940	58 010	312 270	212 93	
VI. Donaueschingen	2 199 620	3 934 040	354 695	466 120	1 589 58	
VII. Neustadt	801 070	659 430	168 020	90 870	528 73	
VIII. Billingen	2 952 630	8 194 250	575 510	141 160	2 696 92	
IX. Hornberg	1 660 620	5 027 040	422 010	81 010	1 776 54	
X. Wolfach	2 286 480	6 966 260	428 490	886 820	2 263 97	
XI. Waldshut	803 950	1 963 340	302 625	1 292 270	1 174 08	
XII. Säckingen	6 505 160	4 812 310	914 675	1 249 930	3 389 30	
XIII. Schopfheim	11 290 650	21 328 840	1 637 660	3 414 250	8 117 12	
XIV. Lörrach	15 805 140	41 208 000	3 329 175	1 632 660	14 666 66	
XV. Müllheim	10 285 360	24 543 840	1 357 105	2 320 650	7 773 76	
XVI. Staufen	169 610	784 720	47 195	335 330	279 43	
XVII. Breisach	1 385 990	6 022 490	288 395	332 670	1 669 08	
XVIII. Freiburg-Stadt	69 294 150	23 642 440	6 525 880	691 300	23 632 20	
XIX. Freiburg-Land	879 600	8 703 570	328 110	1 323 690	2 248 82	
XX. Emmendingen	5 237 140	31 788 840	1 345 010	1 661 150	8 231 94	
XXI. Waldkirch	1 959 170	2 700 070	432 695	94 540	1 480 59	
XXII. Kenzingen	917 970	5 338 650	334 510	696 670	1 666 19	
XXIII. Ettenheim	680 200	3 826 450	223 370	946 580	1 230 82	
XXIV. Lahr	11 887 660	35 110 310	3 225 060	2 410 050	13 268 79	
XXV. Offenburg	4 443 400	6 993 870	973 325	949 350	3 582 90	
XXVI. Stehl	6 494 480	30 506 920	1 624 460	2 826 770	8 900 35	
XXVII. Achern	4 173 840	1 857 680	441 695	556 660	1 662 99	
Übertrag	174 716 190	288 911 100	27 417 660	29 612 130	120 099 05	

1	2	3	4	5	6
Steuerkommissärbezirke.	Kapital- rentensteuer- kapitalien	Grund-, Häuser, Gefäß- und Gewerbsteuer- kapitalien	Einkommen- steuer- anschläge	Grund-, Häuser, Gefäß- und Gewerbsteuer- kapitalien der Auswärtigen	Steuernsteuer- erträgnis im Ganzen.
	der Ortseinwohner.				
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i> <i>S</i>
Übertrag	174 716 190	288 911 100	27 417 660	29 612 130	120 099 05
XXVIII. Bühl	426 480	780 560	109 650	174 810	405 31
XXIX. Baden	31 622 610	9 601 720	2 849 690	950 510	10 444 84
XXX. Rastatt	5 741 630	5 699 130	935 875	1 344 840	3 502 92
XXXI. Ettlingen	1 925 680	2 177 890	356 400	589 290	1 320 55
XXXII. Karlsruhe-Stadt	138 230 730	73 007 120	17 235 990	807 590	59 370 16
XXXIII. Karlsruhe-Land	3 083 740	22 687 480	1 089 540	1 071 950	6 052 92
XXXIV. Durlach	9 485 960	26 174 570	1 607 085	679 710	8 192 39
XXXV. Bretten	4 905 000	27 828 710	1 385 925	2 580 100	7 825 07
XXXVI. Pforzheim-Stadt	50 309 000	51 632 380	7 559 180	1 270 240	28 087 27
XXXVII. Pforzheim-Land	2 144 990	22 229 370	999 555	1 034 940	5 704 02
XXXVIII. Bruchsal	3 983 130	11 381 040	1 012 915	822 620	4 254 96
XXXIX. Eppingen	3 233 120	23 196 890	1 021 030	2 038 940	6 151 27
XL. Sinsheim	5 835 630	33 409 060	1 744 575	2 881 190	9 517 80
XLI. Schwetzingen	3 585 070	21 036 620	1 595 625	2 193 050	7 035 67
XLII. Wiesloch	1 661 450	8 036 990	519 915	1 503 920	2 637 51
XLIII. Mannheim-Stadt	99 214 600	89 217 400	19 203 215	4 757 480	62 427 43
XLIV. Mannheim-Land	3 280 050	15 554 700	1 220 630	4 608 340	5 794 85
XLV. Weinheim	10 832 910	24 529 350	2 341 530	1 842 190	9 723 33
XLVI. Heidelberg-Stadt	80 470 410	42 245 490	8 212 985	790 740	30 929 73
XLVII. Heidelberg-Land	11 324 860	35 816 260	2 149 375	4 327 410	11 454 99
XLVIII. Mosbach	8 004 060	32 059 910	1 781 410	4 571 120	9 859 59
XLIX. Buchen	1 144 610	2 506 100	263 090	2 037 580	1 322 29
L. Boxberg	4 787 350	25 218 530	1 225 745	1 909 820	7 000 95
LI. Tauberbischofsheim	647 790	2 493 660	182 090	674 500	904 36
LII. Wertheim	5 178 580	10 821 400	804 515	1 274 020	3 941 44
Summa	665 775 630	908 253 430	104 825 195	76 349 030	423 960 67
Erträgnis	<i>M</i> <i>S</i> 66 576.93	<i>M</i> <i>S</i> 136 279.02	<i>M</i> <i>S</i> 209 650.39	<i>M</i> <i>S</i> 11 454.33	

Beilage 2.

Regiekasse
des evangelischen Oberkirchenrats

Voranschlag
für die Jahre
1900 bis mit 1904.

Ausgaben		1900	1901	1902
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1	Gehalte der etatmäßigen Beamten des evangelischen Oberkirchenrats als oberste evangelische Landeskirchenbehörde und evangelischer Oberstiftungsrat	125 570	126 895	127 545
2	Wohnungsgeld	15 260	15 260	15 260
3	Tagegelder, Reise- und Zugskosten	3 000	3 000	3 000
4	Anderer persönliche Ausgaben	5 500	5 500	5 500
5	Ruhe- und Unterstützungsgehälter (einschließlich Sterbgehalten aus solchen)	15 675	15 675	15 675
6	Hinterbliebenenversorgung	5 190	5 190	5 190
7	Unterstützungen, Beförderungen und Gnadengaben .	700	700	700
8	Sachliche Amtskosten	16 000	16 000	16 000
Summe der Ausgaben .		186 895	188 220	188 870

1903	1904	Bemerkungen																											
<i>M</i>	<i>M</i>																												
129 585	130 785	Zu § 1 und 2. Der Bedarf ist nach Maßgabe der staatlichen Gehaltsordnung berechnet und in besonderer Anlage (Nr. 2a) entziffert.																											
15 260	15 260																												
3 000	3 000	Durchschnitt für 1895, 96, 97: 2 768.03 <i>M</i>																											
5 500	5 500	Durchschnitt für 1895, 96, 97: 5 261.51 <i>M</i>																											
15 675	15 675	Durchschnitt für 1895, 96, 97: 15 674.27 <i>M</i>																											
5 190	5 190	<table border="0"> <tr> <td>a. Beiträge an die Geistliche Wittwenkasse für die geistlichen Kollegialmitglieder</td> <td>1895 <i>M</i></td> <td>1896 <i>M</i></td> <td>1897 <i>M</i></td> <td>Summe.</td> </tr> <tr> <td></td> <td>3272.59</td> <td>1639.72</td> <td>2842.82</td> <td>7755.13</td> </tr> <tr> <td>b. Beiträge an die Beamtenwittwenkasse</td> <td>735.—</td> <td>546.—</td> <td>146.—</td> <td>1427.—</td> </tr> <tr> <td>c. Wittven- und Waisenbezüge</td> <td>1852.52</td> <td>1640.59</td> <td>2893.59</td> <td>6386.70</td> </tr> <tr> <td></td> <td><u>5860.11</u></td> <td><u>3826.31</u></td> <td><u>5882.41</u></td> <td><u>15568.83</u></td> </tr> </table> <p>Durchschnitt für 1895, 96, 97: 5189.61 <i>M</i></p>	a. Beiträge an die Geistliche Wittwenkasse für die geistlichen Kollegialmitglieder	1895 <i>M</i>	1896 <i>M</i>	1897 <i>M</i>	Summe.		3272.59	1639.72	2842.82	7755.13	b. Beiträge an die Beamtenwittwenkasse	735.—	546.—	146.—	1427.—	c. Wittven- und Waisenbezüge	1852.52	1640.59	2893.59	6386.70		<u>5860.11</u>	<u>3826.31</u>	<u>5882.41</u>	<u>15568.83</u>		
a. Beiträge an die Geistliche Wittwenkasse für die geistlichen Kollegialmitglieder	1895 <i>M</i>	1896 <i>M</i>	1897 <i>M</i>	Summe.																									
	3272.59	1639.72	2842.82	7755.13																									
b. Beiträge an die Beamtenwittwenkasse	735.—	546.—	146.—	1427.—																									
c. Wittven- und Waisenbezüge	1852.52	1640.59	2893.59	6386.70																									
	<u>5860.11</u>	<u>3826.31</u>	<u>5882.41</u>	<u>15568.83</u>																									
700	790	Durchschnitt für 1895, 96, 97: 71142 <i>M</i> An rein kirchliche Beamte und deren Hinterbliebene und an Beamte der kirchlichen Vermögensverwaltung und bezw. Hinterbliebene von solchen.																											
16 000	16 000	Durchschnitt für 1895, 96, 97: 15 524.03 <i>M</i> Im einzelnen werden vorgesehen: <table border="0"> <tr> <td>a. Mietzins für das Dienstgebäude</td> <td>4 670 <i>M</i></td> <td></td> </tr> <tr> <td>b. Laufende Unterhaltung desselben</td> <td>1 530 "</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>6 200 <i>M</i></td> </tr> <tr> <td>c. Für Schreibmaterialien und Druckkosten</td> <td></td> <td>2 800 "</td> </tr> <tr> <td>d. " Literatur</td> <td></td> <td>900 "</td> </tr> <tr> <td>e. " Beleuchtung und Heizung</td> <td></td> <td>2 000 "</td> </tr> <tr> <td>f. " Porto und Frachtkosten</td> <td></td> <td>1 500 "</td> </tr> <tr> <td>g. " Sonstiges</td> <td></td> <td>2 600 "</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Zusammen</td> <td>16 000 <i>M</i></td> </tr> </table>	a. Mietzins für das Dienstgebäude	4 670 <i>M</i>		b. Laufende Unterhaltung desselben	1 530 "				6 200 <i>M</i>	c. Für Schreibmaterialien und Druckkosten		2 800 "	d. " Literatur		900 "	e. " Beleuchtung und Heizung		2 000 "	f. " Porto und Frachtkosten		1 500 "	g. " Sonstiges		2 600 "		Zusammen	16 000 <i>M</i>
a. Mietzins für das Dienstgebäude	4 670 <i>M</i>																												
b. Laufende Unterhaltung desselben	1 530 "																												
		6 200 <i>M</i>																											
c. Für Schreibmaterialien und Druckkosten		2 800 "																											
d. " Literatur		900 "																											
e. " Beleuchtung und Heizung		2 000 "																											
f. " Porto und Frachtkosten		1 500 "																											
g. " Sonstiges		2 600 "																											
	Zusammen	16 000 <i>M</i>																											
190 910	192 110																												

Einnahmen		1900	1901	1902
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1	Staatsbeiträge:			
	α. für den evangelischen Oberkirchenrat als oberste evangelische Landeskirchenbehörde	20 000	20 000	20 000
	β. für denselben als Evang. Oberstiftungsrat			
	a. zum persönlichen Aufwand	53 537	53 965	54 184
	b. zu den sachlichen Amtsunkosten	4 145	4 145	4 145
2	Beiträge der unmittelbaren Fonds	55 518	55 518	55 518
3	Beiträge der örtlichen Fonds (Sexterngebühren)	9 000	9 000	9 000
4	Zuschüsse allgemeiner Fonds	2 362	2 362	2 362
5	Sonstige Einnahmen	2 211	2 241	2 262
	Summe der Einnahmen	146 773	147 231	147 471
	Summe der Ausgaben	186 895	188 220	188 870
	Ungebedeter Betrag	40 122	40 989	41 399

1903	1904	Bemerkungen																																				
<i>M</i>	<i>M</i>																																					
20 000	20 000	Fejter Betrag.																																				
55 202	55 608	Siehe die anliegende Berechnung (Beilage Nr. 2 c).																																				
4 145	4 145	Auf 10 Jahre (1900 bis mit 1909) fixierter Betrag.																																				
55 518	55 518	Stand auf 1. Juni 1890/91.																																				
9 000	9 000	Durchschnitt für 1895, 96, 97: 9 079.83 <i>M</i>																																				
2 362	2 362	<table> <tr> <td>1. vom Unterländer Fond</td> <td>2 004 <i>M</i></td> </tr> <tr> <td>2. von der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim</td> <td>221 "</td> </tr> <tr> <td>3. " " Stiftschaffnei Vahr</td> <td>137 "</td> </tr> <tr> <td></td> <td><u>2 362 <i>M</i></u></td> </tr> </table>	1. vom Unterländer Fond	2 004 <i>M</i>	2. von der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	221 "	3. " " Stiftschaffnei Vahr	137 "		<u>2 362 <i>M</i></u>																												
1. vom Unterländer Fond	2 004 <i>M</i>																																					
2. von der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	221 "																																					
3. " " Stiftschaffnei Vahr	137 "																																					
	<u>2 362 <i>M</i></u>																																					
2 267	2 292	<table> <thead> <tr> <th></th> <th>1900</th> <th>1901</th> <th>1902</th> <th>1903</th> <th>1904</th> </tr> <tr> <th></th> <th><i>M</i></th> <th><i>M</i></th> <th><i>M</i></th> <th><i>M</i></th> <th><i>M</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Witwenkassenbeiträge lt. besonderer Berechnung</td> <td>1770.90</td> <td>1800.15</td> <td>1821.90</td> <td>1826.35</td> <td>1851.15</td> </tr> <tr> <td>b. Mietzins des Hauswirts und Vergütung für freie Heizung, Beleuchtung und für die Wasserleitung</td> <td>309.75</td> <td>309.75</td> <td>309.75</td> <td>309.75</td> <td>309.75</td> </tr> <tr> <td>c. Sonstiges (nach dem Durchschnitt für 1895, 96, 97)</td> <td>131.28</td> <td>131.28</td> <td>131.28</td> <td>131.28</td> <td>131.28</td> </tr> <tr> <td></td> <td><u>2211.93</u></td> <td><u>2241.18</u></td> <td><u>2262.93</u></td> <td><u>2267.38</u></td> <td><u>2292.18</u></td> </tr> </tbody> </table>		1900	1901	1902	1903	1904		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	a. Witwenkassenbeiträge lt. besonderer Berechnung	1770.90	1800.15	1821.90	1826.35	1851.15	b. Mietzins des Hauswirts und Vergütung für freie Heizung, Beleuchtung und für die Wasserleitung	309.75	309.75	309.75	309.75	309.75	c. Sonstiges (nach dem Durchschnitt für 1895, 96, 97)	131.28	131.28	131.28	131.28	131.28		<u>2211.93</u>	<u>2241.18</u>	<u>2262.93</u>	<u>2267.38</u>	<u>2292.18</u>
	1900	1901	1902	1903	1904																																	
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>																																	
a. Witwenkassenbeiträge lt. besonderer Berechnung	1770.90	1800.15	1821.90	1826.35	1851.15																																	
b. Mietzins des Hauswirts und Vergütung für freie Heizung, Beleuchtung und für die Wasserleitung	309.75	309.75	309.75	309.75	309.75																																	
c. Sonstiges (nach dem Durchschnitt für 1895, 96, 97)	131.28	131.28	131.28	131.28	131.28																																	
	<u>2211.93</u>	<u>2241.18</u>	<u>2262.93</u>	<u>2267.38</u>	<u>2292.18</u>																																	
148 494	148 925																																					
190 910	192 110																																					
42 416	43 185																																					

Beilage 2 a.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Inhalts-Stat.

Budget für 1900/4	Amtsstellen.	Effektivetat auf 1. Januar 1899			Voranschlag für 1900			Voranschlag für 1901			Stellenzahl	G			
		Stellenzahl	Gehalt	Neben- gehalt	Summe	Stellenzahl	Gehalt	Neben- gehalt	Summe	Stellenzahl			Gehalt	Neben- gehalt	Summe
z			M	M	M		M	M	M		M	M	M		
1	Präsident A 1	1	12 000	—	12 000	1	12 000	—	12 000	1	12 000	—	12 000	1	1
	Vorsitzender Rat B 1 (die Stelle ist z. St. nicht besetzt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kollegialmitglieder B 3 4 zu 6800 = 27 200 1 zu 6 200 1 zu 5 000	6	38 400	—	38 400	6	39 150	—	39 150	6	39 750	—	39 750	6	4
	Sekretäre (Geb. St. D) D 3 1 zu 3 000 1 zu 2 000	2	5 000	—	5 000	2	5 250	—	5 250	2	5 875	—	5 875	2	
	Revisionsvorstand E 1	1	4 800	—	4 800	1	4 800	—	4 800	1	4 800	—	4 800	1	
	Revisoren F 1 6 zu 4 000 = 24 000 1 zu 3 770 1 zu 3 370	8	31 140	—	31 140	8	31 770	—	31 770	8	31 770	—	31 770	8	3
	Registatoren und Ex- peditoren F 3 1 zu 3 800 = 3 800 1 zu 3 420 + 300 = 3 720 1 zu 3 320 + 300 = 3 620	3	10 540	600	11 140	3	11 320	80	11 400	3	11 320	80	11 400	3	
	Revisionsassistenten (Revidenten) . . G 4 1 zu 2 540 + 260 = 2 800 1 zu 2 490 + 60 = 2 550 1 zu 2 320 = 2 320 1 zu 2 170 = 2 170 1 zu 2 030 = 2 030	5	11 550	320	11 870	5	12 800	10	12 810	5	12 800	10	12 810	5	
	Übertrag	26	113 430	920	114 350	26	117 090	90	117 180	26	118 315	90	118 405	26	

1901 Summe M	Voranschlag für 1902			Voranschlag für 1903			Voranschlag für 1904			Erläuterungen			
	Stellenzahl S	Gehalt M	Neben- gehalt M	Summe M	Stellenzahl S	Gehalt M	Neben- gehalt M	Summe M	Stellenzahl S		Gehalt M	Neben- gehalt M	Summe M
12 000	1	12 000	—	12 000	1	12 000	—	12 000	1	12 000	—	12 000	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
39 750	6	40 200	—	40 200	6	40 350	—	40 350	6	40 800	—	40 800	
5 875	2	6 000	—	6 000	2	6 250	—	6 250	2	6 875	—	6 875	
4 800	1	4 800	—	4 800	1	4 800	—	4 800	1	4 800	—	4 800	
31 770	8	31 770	—	31 770	8	32 000	—	32 000	8	32 000	—	32 000	
1 400	3	11 320	80	11 400	3	11 400	—	11 400	3	11 400	—	11 400	Nebengehalt: Dienstzulage als Remunerationsersatz.
2 810	5	12 800	10	12 810	5	13 820	—	13 820	5	13 820	—	13 820	Nebengehalt: Dienstzulage als Remunerationsersatz.
8 405	26	118 890	90	118 980	26	120 620	—	120 620	26	121 695	—	121 695	

Budget für 1900/4	Amtsstellen.	Effektivetat auf 1. Januar 1899			Voranschlag für 1900			Voranschlag für 1901					
		Stellenzahl	Gehalt	Nebengehalt	Summe	Stellenzahl	Gehalt	Nebengehalt	Summe	Stellenzahl	Gehalt	Nebengehalt	Summe
	Übertrag . . .	26	M 113 430	M 920	M 114 350	26	M 117 090	M 90	M 117 180	26	M 118 315	M 90	M 118 405
1	Registraturassistenten G 5	1	2 100	—	2 100	1	2 200	—	2 200	1	2 300	—	2 300
	Kanzleiasistenten . J 3 1 zu 1 400 1 zu 2 000	2	3 400	—	3 400	2	3 600	—	3 600	2	3 600	—	3 600
	Kanzleidiener . K 3 1 zu 1 540 1 zu 1 050	2	2 590	—	2 590	2	2 590	—	2 590	2	2 665	—	2 665
		31	121 520	920	122 440	31	125 480	90	125 570	31	126 805	90	126 895
	Davon entfallen:												
	a. auf den Oberkirchenrat als oberste Behörde der evang. Landeskirche												
	Präsident	—	6 000	—	6 000	—	6 000	—	6 000	—	6 000	—	6 000
	3 Geistliche Kollegialmitglieder	3	20 400	—	20 400	3	20 400	—	20 400	3	20 400	—	20 400
	1 Kirchl. Sekretär . . .	1	3 000	—	3 000	1	3 000	—	3 000	1	3 375	—	3 375
	1 „ Registrator . . .	1	3 420	300	3 720	1	3 800	—	3 800	1	3 800	—	3 800
	1 „ Kanzleiasistent . .	1	2 000	—	2 000	1	2 000	—	2 000	1	2 000	—	2 000
	1 „ Kanzleidiener . . .	1	1 050	—	1 050	1	1 050	—	1 050	1	1 125	—	1 125
		7	35 870	300	36 170	7	36 250	—	36 250	7	36 700	—	36 700
	b. auf den Oberkirchenrat als Evang. Oberstiftungsrat	24	85 650	620	86 270	24	89 230	90	89 320	24	90 105	90	90 195

1901	Voranschlag für 1902			Voranschlag für 1903			Voranschlag für 1904			Erläuterungen			
	Stellenzahl	Gehalt	Nebengehalt	Summe	Stellenzahl	Gehalt	Nebengehalt	Summe	Stellenzahl		Gehalt	Nebengehalt	Summe
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
18 405	26	118 890	90	118 980	26	120 620	—	120 620	26	121 695	—	121 695	
2 300	1	2 300	—	2 300	1	2 425	—	2 425	1	2 550	—	2 550	
3 600	2	3 600	—	3 600	2	3 800	—	3 800	2	3 800	—	3 800	
2 665	2	2 740	—	2 740	2	2 740	—	2 740	2	2 740	—	2 740	
26 895	31	127 455	90	127 545	31	129 585	—	129 585	31	130 785	—	130 785	
6 000	—	6 000	—	6 000	—	6 000	—	6 000	—	6 000	—	6 000	
20 400	3	20 400	—	20 400	3	20 400	—	20 400	3	20 400	—	20 400	
3 375	1	3 500	—	3 500	1	3 500	—	3 500	1	3 875	—	3 875	
3 800	1	3 800	—	3 800	1	3 800	—	3 800	1	3 800	—	3 800	
2 000	1	2 000	—	2 000	1	2 000	—	2 000	1	2 000	—	2 000	
1 125	1	1 200	—	1 200	1	1 200	—	1 200	1	1 200	—	1 200	
36 700	7	36 900	—	36 900	7	36 900	—	36 900	7	37 275	—	37 275	
90 195	24	90 555	90	90 645	24	92 685	—	92 685	24	93 510	—	93 510	

Entzifferung des Gehaltssetats.

Stellen.		1900	1901	1902	1903	1904
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
Präsident		12 000	12 000	12 000	12 000	12 000
Prälat		6 800	6 800	6 800	6 800	6 800
Oberkirchenräte:	1	6 800	6 800	6 800	6 800	6 800
	2	6 800	6 800	6 800	6 800	6 800
		20 400	20 400	20 400	20 400	20 400
	3	6 800	6 800	6 800	6 800	6 800
	4	6 350	6 800	6 800	6 800	6 800
	5	5 600	5 750	6 200	6 350	6 800
		18 750	19 350	19 800	19 950	20 400
Sekretäre:	1	3 000	3 375	3 500	3 500	3 875
	2	2 250	2 500	2 500	2 750	3 000
		5 250	5 875	6 000	6 250	6 875
Revisionsvorstand:		4 800	4 800	4 800	4 800	4 800
Revisoren:	1	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000
	2	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000
	3	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000
	4	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000
	5	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000
	6	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000
	7	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000
	8	3 770	3 770	3 770	4 000	4 000
		31 770	31 770	31 770	32 000	32 000

Stellen.	1900	1901	1902	1903	1904
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
Registraloren: 1	3 800	3 800	3 800	3 800	3 800
2	3 800	3 800	3 800	3 800	3 800
Expeditor 3	3 720 80	3 720 80	3 720 80	3 800	3 800
	11 320 80	11 320 80	11 320 80	11 400	11 400
Revidenten: 1	2 790 10	2 790 10	2 790 10	2 900	2 900
2	2 740	2 740	2 740	2 900	2 900
3	2 570	2 570	2 570	2 820	2 820
4	2 420	2 420	2 420	2 670	2 670
5	2 280	2 280	2 280	2 530	2 530
	12 800 10	12 800 10	12 800 10	13 820	13 820
Registralurassistent:	2 200	2 300	2 300	2 425	2 550
Stanzleioassistenten: 1	1 600	1 600	1 600	1 800	1 800
2	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000
	3 600	3 600	3 600	3 800	3 800
Stanzleidiener (1650—110) 1	1 540	1 540	1 540	1 540	1 540
2	1 050	1 125	1 200	1 200	1 200
	2 590	2 665	2 740	2 740	2 740

Zusammenstellung.

	1900	1901	1902	1903	1904
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
A 1	12 000	12 000	12 000	12 000	12 000
B 3	20 400	20 400	20 400	20 400	20 400
	18 750	19 350	19 800	19 950	20 400
D 3	5 250	5 875	6 000	6 250	6 875
E 1	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800
F 1	31 770	31 770	31 770	32 000	32 000
F 3	11 320 80	11 320 80	11 320 80	11 400	11 400
G 4	12 800 10	12 800 10	12 800 10	13 820	13 820
G 5	2 200	2 300	2 300	2 425	2 550
I 3	3 600	3 600	3 600	3 800	3 800
K 3	2 590	2 590	2 665	2 740	2 740
	125 480 90	126 805 90	127 455 90	129 585	130 785
Davon entfallen:					
a. auf den evangelischen Oberkirchenrat als oberste evangelische Landeskirchenbehörde					
für den Präsidenten	6 000	6 000	6 000	6 000	6 000
„ 3 geistliche Kollegialmitglieder . .	20 400	20 400	20 400	20 400	20 400
„ 1 kirchlichen Sekretär	3 000	3 375	3 500	3 500	3 875
„ 1 „ Registrator	3 800	3 800	3 800	3 800	3 800
„ 1 „ Kanzleiassistenten	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000
„ 1 „ Kanzleidiener	1 050	1 125	1 200	1 200	1 200
	36 250	36 700	36 900	36 900	37 275
b. auf den evangelischen Oberkirchenrat als evangelischen Oberstiftungsrat					
	89 230 90	90 105 90	90 555 90	92 685	93 510

Wohnungsgeldetat.

	Dienstklasse des Wohnungsgeld- tarifs	Zahl der Be- amten	Betrag für 1 Jahr (I. Ortsklasse)
			<i>M</i>
Wohnungsgeld erhalten:			
Beamte in	I (A)	1	1 200
	II (B)	6	4 560
	III (C u. D)	2	1 240
	IV (E u. F)	12	5 760
	V (G u. H)	6	2 100
	VI (J u. K)	4	1 000
		31	15 860
Davon entfallen:			
auf rein kirchliche Beamte in	I	—	600
	II	3	2 280
	III	1	620
	IV	1	480
	VI	2	500
		7	4 480
auf Beamte des Evang. Oberkirchenrats als Evang. Oberstiftungsrat.		24	11 380
Dienstwohnung erhält ein Stanzleidiener (mit Rücksicht auf seine Verwendung als Hausmeister).			

Berechnung

des

Staatsbeitrags zum persönlichen und sachlichen Aufwand des Evang. Oberkirchenrats als Evang. Oberstiftungsrat für die Jahre 1900 bis mit 1904.

	1900	1901	1902	1903	1904
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1. Gehalte	89 230	90 195	90 645	92 685	93 510
2. Wohnungsgeld	11 380	11 380	11 380	11 380	11 380
3. Andere persönliche Ausgaben	3 790	3 790	3 790	3 790	3 790
4. Ruhe- und Unterstützungsgehälter	1 846	1 846	1 846	1 846	1 846
5. Hinterbliebenenversorgung	1 114	1 114	1 114	1 114	1 114
6. Unterstützungen und Gnadengaben	350	350	350	350	350
7. Sachliche Amtsunkosten	8 291	8 291	8 291	8 291	8 291
Auf die Staatskasse entfällt:					
a. von dem persönlichen Aufwand (Ziffer 1 bis mit 6) von	107 800	108 675	109 125	111 165	111 990
abzüglich der damit zusammenhängenden Einnahmen (Witwenkassenbeiträge der weltlichen Kollegialmitglieder)	725	744	757	761	775
also von	107 075	107 931	108 368	110 404	111 215
die Hälfte mit	53 537	53 965	54 184	55 202	55 608
b. von den sachlichen Amtsunkosten (Ziffer 7) ebenfalls die Hälfte mit	4 145	4 145	4 145	4 145	4 145
zusammen	57 682	58 110	58 329	59 347	59 753

Kasse für das kirchliche Baupersonal.

Voranschlag

für die Jahre

1900 bis mit 1904.

A. Zweckausgaben.		1900	1901	1902
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
Persönlicher Aufwand.				
1	Gehalte des etatmäßigen Personals der Kirchenbauinspektionen	19 550	19 800	20 200
2	Wohnungsgeld 2 à 620 <i>M</i> = 1 240 <i>M</i> 4 à 350 " = <u>1 400 "</u>	2 640	2 640	2 640
3	Tagegelder und Reisekosten des etatmäßigen Personals bei auswärtigen Dienstgeschäften . .	1 000	1 000	1 000
4	Tagesgebühren und Auslagenersatz der vertragsmäßig verwendeten Techniker	3 000	3 000	3 000
5	Vergütungen und sonstige ständige Belohnungen des nicht etatmäßigen Personals (soweit nicht unter 4 fallend)	2 000	2 000	2 000
6	Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen	200	200	200
	Übertrag .	28 390	28 640	29 040

1903	1904	Bemerkungen.						
<i>M</i>	<i>M</i>	Effektiv- etat auf 1. Januar 1899	1900	1901	1902	1903	1904	
20 800	21 050	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000	Gehalt. Nebengehalt.
		500	500	500	500	500	500	
		3 800	4 050	4 800	4 300	4 550	4 800	
		500	500	500	500	500	500	
		2 650	2 900	2 900	2 900	3 000	3 000	Die Schaffung je einer weiteren etatmäßigen Stelle (Gehaltsarif H 1) bei den evang. Kirchenbau- Inspektionen ist bei dem gestei- gerten Geschäftsstand derselben dringend notwendig.
		200	200	200	200	200	200	
		2 350	2 600	2 600	2 600	2 850	2 850	
		200	200	200	200	200	220	
			1 700	1 700	1 900	1 900	1 900	
			100	100	100	100	100	
			1 700	1 700	1 900	1 900	1 900	
			100	100	100	100	100	
		13 800	17 950	18 200	18 600	19 200	19 450	
		1 400	1 600	1 600	1 600	1 600	1 600	
		15 200	19 550	19 800	20 200	20 800	21 050	
2 640	2 640							
1 000	1 000							Durchschnitt für die Jahre 1895, 96, 97: 708.33 <i>M</i> .
3 000	3 000							Durchschnitt für die Jahre 1895, 96, 97: 4 240.06 <i>M</i> . Infolge der Ver- mehrung der etatmäßigen Stellen wird der Aufwand sich vermindern.
2 000	2 000							Durchschnitt für die Jahre 1895, 96, 97: 1 982.20 <i>M</i> .
200	200							Bisheriger Budgetsatz.
29 640	29 890							

A. Zweckausgaben.		1900	1901	1902
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
	Übertrag	28 390	28 640	29 040
7	Sonstiger persönlicher Aufwand für den laufenden Dienst.	200	200	200
8	Für früher geleistete Dienste	2 400	2 400	2 400
	a. Ruhe- und Unterstützungsgehälter			
	b. Versorgungsgehälter			
	c. Unterstützungen und Gnadengaben			
Sachlicher Aufwand.				
9	Bureauausgaben und dergl.	4 200	4 200	4 200
	Summe A	35 190	35 440	35 840

1903	1904	Bemerkungen
<i>M</i>	<i>M</i>	
29 640	29 890	
200	200	Durchschnitt für die Jahre 1895, 96, 97: 101.16 <i>M</i>
2 400	2 400	Verforgungsgehalt für eine Witwe . . . 1 686 <i>M</i> außerdem fürsorglich für a und c . . . <u>714 „</u>
4 200	4 200	Bisheriger Budgetsatz 3 400 <i>M</i> . Zur Ermöglichung der Anschaffung von technischen Werken, bezw. zur Abtragung der Schuld für Beschaffung einer Bibliothek ist eine Erhöhung des Satzes erforderlich.
36 440	36 690	

B. Laufende Einnahmen.		1900	1901	1902
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1	Beiträge			
	a. vom Unterländer Kirchenfond . 10 150 <i>M</i>			
	b. von der Kirchenschaffnei Rhein- bischofsheim 1 700 "			
	c. von der Stiftschaffnei Vahr 650 "	12 500	12 500	12 500
2	Zuschüsse	900	900	900
3	Aversalbeiträge der örtlichen Kirchenfonds . . .	6 200	6 200	6 200
4	Besondere Vergütungen der örtlichen Kirchenfonds	6 100	6 100	6 100
5	Zinsen	1 200	1 200	1 200
6	Sonstige Einnahmen	500	500	500
		27 400	27 400	27 400
	Davon ab Lasten und Verwaltungskosten . . .	1 600	1 600	1 600
	Rein-Einnahme .	25 800	25 800	25 800

1903	1904	Bemerkungen.										
<i>M</i>	<i>M</i>											
12 500	12 500	Bisheriger Betrag der Beiträge.										
900	900	Vom Allgemeinen Hilfsfond.										
6 200	6 200	Durchschnitt für die Jahre 1895, 96, 97: 6 275 <i>M</i> .										
6 100	6 100	Durchschnitt für die Jahre 1895, 96, 97: 6 109.60 <i>M</i> .										
1 200	1 200	Durchschnitt für die Jahre 1895, 96, 97: 1 202.05 <i>M</i> .										
500	500	Durchschnitt für die Jahre 1895, 96, 97: 569.88 <i>M</i> .										
27 400	27 400											
1 600	1 600	<table border="0"> <tr> <td>1. Öffentliche Abgaben (1897)</td> <td>42.57 <i>M</i>.</td> </tr> <tr> <td>2. Beitrag zur Regiekasse "</td> <td>486.72 "</td> </tr> <tr> <td>3. Beitrag zum Gesamtaufwand der evang.-kirchlichen Stiftungen- verwaltung (Durchschnitt für 1895, 96, 97)</td> <td>929.24 "</td> </tr> <tr> <td>4. Sonstige Lasten und Verwaltungskosten ca.</td> <td>100.— "</td> </tr> <tr> <td></td> <td><u>1 558.53 <i>M</i>.</u></td> </tr> </table>	1. Öffentliche Abgaben (1897)	42.57 <i>M</i> .	2. Beitrag zur Regiekasse "	486.72 "	3. Beitrag zum Gesamtaufwand der evang.-kirchlichen Stiftungen- verwaltung (Durchschnitt für 1895, 96, 97)	929.24 "	4. Sonstige Lasten und Verwaltungskosten ca.	100.— "		<u>1 558.53 <i>M</i>.</u>
1. Öffentliche Abgaben (1897)	42.57 <i>M</i> .											
2. Beitrag zur Regiekasse "	486.72 "											
3. Beitrag zum Gesamtaufwand der evang.-kirchlichen Stiftungen- verwaltung (Durchschnitt für 1895, 96, 97)	929.24 "											
4. Sonstige Lasten und Verwaltungskosten ca.	100.— "											
	<u>1 558.53 <i>M</i>.</u>											
25 800	25 800											

Nachweisung

über den Bedarf für Pfarrbesoldungen in der Voranschlagsperiode 1900|1904.

Auf 1. Januar 1899 sind 386 Pfarreien vorhanden, von denen 356 besetzt und 30 erledigt sind.

Von den 356 Pfarrern hatten an Besoldung zu beziehen:

je 1800 <i>M</i>	31	Pfarrer
" 2200 "	51	"
" 2600 "	61	"
" 3000 "	28	"
" 3400 "	18	"
" 3800 "	40	"
" 4200 "	127	"

zusammen 356 Pfarrer mit einem Gesamtbefoldungsbezug von 1 157 200 *M*.

Würde das Vorrücken der Pfarrer in der Besoldung sich in der Weise vollziehen, wie es in dem Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Einkommenverhältnisse der Geistlichen vorgehen ist, würde also die Dienstaltersklasse durchgängig vom 9. Dienstjahr an nur noch 3 Jahrgänge umfassen, so würde sich der Gesamtaufwand für die Besoldungen auf den gleichen Zeitpunkt berechnen:

für 31 Pfarrer zu 1800 <i>M</i>	auf 55 800 <i>M</i>
" 51 " " 2200 " "	112 200 "
" 45 " " 2600 " "	117 000 "
" 28 " " 3000 " "	84 000 "
" 15 " " 3400 " "	51 000 "
" 11 " " 3800 " "	41 800 "
" 175 " " 4200 " "	735 000 "
zusammen 356 Pfarrer	1 196 800 <i>M</i> .

In der nachstehenden Tabelle ist nun dargestellt, wie viele Pfarrer nach dem Ergebnis der einzelnen Receptionen und unter Berücksichtigung des erfahrungsmäßigen Abganges in den fünf Jahren der nächsten Voranschlagsperiode voraussichtlich vorhanden sein werden und wie sie sich mutmaßlich auf die einzelnen Besoldungsklassen verteilen werden.

Besoldungsklasse.	Personalbestand an Pfarrern					
	1899	1900	1901	1902	1903	1904
<i>M</i>						
4200	175	170	162	156	150	145
3800	11	10	13	15	13	20
3400	15	13	20	29	42	49
3000	28	42	49	46	47	55
2600	45	47	55	57	63	65
2200	51	63	64	62	50	32
1800	31	21	3	1	1	—
Besetzte Pfarreien . . .	356	366	366	366	366	366
Erledigte Pfarreien . . .	30	20	20	20	20	20
Zusammen Pfarreien . .	386	386	386	386	386	386

Hiernach berechnet sich der Bedarf für die Besoldungen für das Jahr 1900:

170 × 4200 =	714 000 <i>M</i>
10 × 3800 =	38 000 "
13 × 3400 =	44 200 "
42 × 3000 =	126 000 "
47 × 2600 =	122 000 "
63 × 2200 =	138 600 "
21 × 1800 =	37 800 "
zusammen	1 220 600 <i>M</i>
und ebenso für 1901 auf	1 234 000 <i>M</i>
1902 "	1 235 200 "
1903 "	1 238 800 "
1904 "	1 256 000 "

Nachweisung

über die

Stadtvikariate und die übrigen selbständigen und provisorischen Vikariate, sowie
über den Bedarf für dieselben nach dem Stand auf 1. Januar 1899.

D. C.	Vikariate	Bezug im ganzen	Davon aus				Bemerkungen
			der Allgem. Kirchen- kasse		andern Mitteln		
		M	M	⌋	M	⌋	
1	Baden I	1 500	1 000	—	500	—	Aus örtl. Fondsmitteln, daneben freie Wohnung im Pfarrhaus.
2	„ II	1 800	—	—	1 800	—	Aus der örtl. Kirchensteuer.
3	Badenweiler	1 400	1 400	—	—	—	Freie Wohnung im Pfarrhaus.
4	Bruchsal	1 400	5 00	—	900	—	Aus dem örtl. Kirchenfond. Aus der Vergütung von 480 M für Erteilung von Religionsunterricht werden 200 M als Wohnungsentanschädigung eingerechnet.
5	Durlach	1 600	1 600	—	—	—	
6	Eberbach	1 400	1 400	—	—	—	Wohnung im Pfarrhaus. Der Stadtvikar soll künftig statt dessen eine Wohnungsentanschädigung erhalten.
7	Emmendingen	1 400	1 400	—	—	—	Daneben freie Wohnung im Pfarrhaus.
8	Eppingen	1 600	1 400	—	200	—	Wohnungsentanschädigung aus örtl. Kirchenmitteln.
9	Freiburg I	1 500	1 500	—	—	—	Außerdem freie Wohnung im Pfarrhaus.
10	„ II	1 500	—	—	1 500	—	Aus örtl. Kirchensteuer; außerdem freie Wohnung im Pfarrhaus.
11	„ III	1 800	—	—	1 800	—	Aus örtl. Kirchensteuer.
12	Gernsbach	1 600	1 600	—	—	—	
13	Heidelberg I	1 500	1 500	—	—	—	Nebst freier Wohnung im Pfarrhaus.
14	„ II	1 800	—	—	1 800	—	Aus örtl. Kirchensteuer 900 M; aus Univeritätsmitteln 900 M
	Übertrag	21 800	13 300	—	8 500	—	

N.º	Bikariate	Bezug im ganzen	Davon aus				Bemerkungen
			der Allgem. Kirchen- kasse	andern Mitteln			
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>g</i>	<i>M</i>	<i>g</i>	
	Übertrag	21 800	13 300	—	8 500	—	
15	Hornberg	1 600	1 280	—	320	—	Von der polit. Gemeinde für Erstellung des Religionsunterrichts. Betrag wird in den Gehalt eingerechnet.
16	Karlsruhe Mittel- u. Weststadt	1 800	1 800	—	—	—	
17	Oststadt	1 800	—	—	1 800	—	Aus örtl. Kirchensteuer.
18	Südstadt	1 800	—	—	1 800	—	Desgl.
19	Konstanz	1 800	1 800	—	—	—	
20	Vörsach I	1 600	1 600	—	—	—	
21	„ II	1 600	—	—	1 600	—	Aus örtl. Kirchensteuer.
22	Mannheim I	1 800	1 628	57	171	43	Aus dem örtl. Kirchenfond.
23	„ II	1 800	1 800	—	—	—	
24	„ III	1 800	—	—	1 800	—	Aus örtl. Kirchensteuer.
25	Müllheim	1 400	1 060	—	340	—	Vom örtl. Kirchenfond bei freier Wohnung oder entsprechender Entschädigung.
26	Oftersheim *)	1 400	1 400	—	—	—	Daneben freie Wohnung.
27	Pforzheim	1 800	600	—	1 200	—	Aus dem örtl. Kirchenfond.
28	Sinsheim	1 400	1 400	—	—	—	Und Wohnung im Pfarrhaus.
29	Schopfheim	1 400	1 400	—	—	—	Wohnung im Pfarrhaus.
30	Wärm *)	1 400	1 400	—	—	—	Pfarrhaus vorhanden.
	Summe	48 000	30 468	57	17 531	43	
	Zur Errichtung neuer Stellen zc.		1 531	43			
			32 000	—			

*) Die mit der Verwaltung der Bikariate in Wärm und Oftersheim betrauten Vikare sind hinsichtlich ihrer Bezüge einem Pfarrverwalter gleichgestellt.

Nachweisung

über die

Pastorationsstellen und den Bedarf für dieselben nach dem Stand
auf 1. Januar 1899.

N.º.	Ort	Gesamt- bezug (Ge- halte) bis zu M.	Davon aus		Bemerkungen
			der All- gemeinen Kirchen- kasse bis zu M.	andern Mitteln bis zu M.	
1	Achern	1 500	400	1 100	Aus dem Kirchenfond. Pfarrhaus.
2	Breisach (Alt-)	1 500	600	800	Aus dem Kirchenfond.
				100	Von der posit. Gemeinde für Er- teilung des Religionsunter- richts an der höheren Bürger- schule, in den Gehalt eingerechnet. Wohnungsentfchädigung.
3	Bühl	1 500	200	1 300	Aus dem Kirchenfond. Pfarrhaus.
4	Furtwangen	1 500	400	1 100	Aus dem Kirchenfond. Wohnungsentfchädigung.
5	Gengenbach	1 500	750	750	Pfarrhaus.
6	Zimmendingen (3. St. durch den II. Stadtpfarrer von Tuttlingen versehen)	300	—	300	
7	Kenzingen	1 500	500	1 000	Aus dem Kirchenfond. Pfarrhaus.
8	Meersburg	1 500	850	650	Aus dem Kirchenfond Meersburg. Pfarrhaus.
	Reiseentschädigung	86	86	—	
	Übertrag		3 786		

D. B.	Ort	Gesamt- bezug (Ge- halte) bis zu M.	Davon aus		Bemerkungen
			der All- gemeinen Kirchen- kasse bis zu M.	andern Mitteln bis zu M.	
	Übertrag .		3 786		
9	Neustadt	1 500	300	1 200	Aus dem Kirchenfond. Pfarrhaus.
10	Oberkirch	1 500	1 100	400	Aus dem Kirchenfond. Pfarrhaus.
11	Philippsburg	1 500	1 140	100	Aus dem Kirchenfond Philippsburg. Pfarrhaus.
				260	Von der Fabrik Waghäusel.
12	Rudolfzell	1 500	1 300	200	Aus dem Kirchenfond. Freie Wohnung oder Wohnungsent- schädigung.
13	Salem	1 500	1 100	400	Aus dem Kirchenfond. Freie Wohnung aus drittl. Mitteln.
14	St. Blasien	1 500	300	1 200	Aus dem Kirchenfond. Freie Wohnung oder Entschädigung dafür.
15	Tauberbischofsheim - Ger- lachshaus - Lauda	1 500	575	600	Aus dem Kirchenfond Tauberbischofs- heim.
				120	Aus dem Kirchenfond Gerlachshaus- Lauda.
				180	Für die Pastoration der Taub- stummeneinrichtung Gerlachshaus vom Oberschulrat bewilligt.
				25	In den Gehalt einzurechnender Teil- betrag der Vergütung für Er- teilung des ev. Religionsunterrichts am Gymnasium und der Präpa- rationschule in Tauberbischofsheim. Wohnungsentschädigung.
	Übertrag .		9 601		

Q. N.	Ort	Gesamt- bezug (Ge- halte) bis zu <i>M.</i>	Davon aus		Bemerkungen
			der All- gemeinen Kirchen- kasse bis zu <i>M.</i>	andern Mitteln bis zu <i>M.</i>	
	Übertrag .		9 601		
16	Todtnau	1 500	600	650	Aus dem Kirchenfond Todtnau.
				250	Aus dem Kirchenfond Schönau. Pfarrhaus.
17	Triberg	1 500	500	1 000	Aus dem Kirchenfond. Freie Wohnung oder Entschädigung dafür.
	Summe .		10 701		
	Dazu für die Pastoration von Dürnheim		70		
	Für die Erhöhung der Ge- halte werden vorgesehen		1 600		
	Für die Errichtung neuer Stellen, zur Erleichte- rung einzelner Genossen- schaften u. A.		2 629		
	Summe .		15 000		

Nachweisung

über

den Bedarf für Ruhegehälter der Geistlichen in der Voranschlagsperiode 1900|1904.

Der gesamte Aufwand für Ruhegehälter beträgt auf 1. Oktober 1898 beim Vorhandensein von 25 Ruhegehaltsempfängern 59 150 *M* oder durchschnittlich 2 366 *M* für einen Empfänger. Derselbe würde, wenn die Ruhegehälter für die betreffenden Geistlichen nach den vorgeschlagenen neuen Bestimmungen berechnet würden, sich auf 76 854 *M* und nach Verkürzung der Zulagefristen für die Pfarrer auf durchgängig 3 Jahre auf 77 778 *M* erhöhen, somit durchschnittlich 3 074 *M* bzw. 3 111 *M* betragen. Für die vorhandenen Ruhegehaltsempfänger wäre der Mehraufwand hiernach im Ganzen 17 704 *M* bzw. 18 628 *M* oder rund 30 % bzw. 31,5 %. Die durchschnittliche Zahl der Pensionäre beläuft sich für die letzten 10 Jahre aber auf 29, und es ist anzunehmen, daß die wirkliche Zahl sich in den nächsten Jahren nicht niedriger, sondern eher höher stellen wird, weil in den letzten Jahren verhältnismäßig weniger Zuruhesetzungen stattgefunden haben und die Neigung zum Rücktritt vom Amt in den höheren Lebensaltern eine stärkere sein wird, wenn die Ruhegehälter eine für den Lebensunterhalt mehr zureichende Höhe erreicht haben werden. Es wird deshalb ein Betrag für Ruhegehälter notwendig werden, der für mindestens 30 Ruhegehaltsempfänger mit einem Durchschnittsruhegehalt von 3 074 *M* hinreicht, d. i. mindestens 92 220 *M* oder rund 92 000 *M*.

Den beim Inkrafttreten des Gesetzes über die Ruhegehälter bereits vorhandenen Pensionären wird die Erhöhung der Ruhegehälter zwar nur zum Teil (§ 18) zu Gute kommen und es würde deshalb die genannte Summe für die erste Zeit für mehr als 30 Empfänger hinreichen. Gleichwohl wird sich eine Ermäßigung derselben auch für die ersten Jahre nicht empfehlen, weil erwartet werden muß, daß thatsächlich gerade in den ersten Jahren die Zahl der Pensionierungen sich steigern, daß hiernach der Bedarf während der ersten Jahre sich ebenso hoch stellen wird, wie nach Eintritt des Beharrungszustandes.

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

General-Synode

vom Jahre 1899,

das Kirchenvermögen betreffend.

1774

1774

1774

1774

1774

1774

Der Generalsynode werden hiermit nach Vorschrift des § 113 der Kirchenverfassung die Rechnungen der evang. Zentralpfarrkasse und der unter Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats stehenden Fonds für die vier Jahre 1894—1897 nebst einer Nachweisung über den Vermögensstand auf 1. Januar 1898 vorgelegt.

Die angeschlossene Hauptübersicht (Beilage I) enthält wie bisher die sämtlichen unter der Verwaltung des Oberkirchenrats stehenden Fonds und Klassen und weist im einzelnen nach:

1. die Zweckbestimmungen nebst den hiefür maßgebenden Vorschriften,
2. das Rechnungsergebnis für 1897,
3. den Vermögensstand auf 1. Januar 1898.

Wie bisher sind der allgemeinen Übersicht ferner besondere Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben der drei größeren unmittelbaren Fonds und der Zentralpfarrkasse beigegeben (Beilage II—V).

Weitere Mitteilungen beziehen sich auf die allgemeine Kirchensteuer, die kirchlichen Ortsfonds und die örtlichen Kirchensteuern, sowie auf die Diözesankassen. Als Beilage VI ist eine Übersicht über die in den Jahren 1894—1898 zur Feststellung gelangten örtlichen Kirchensteuern, als Beilage VII eine summarische Darstellung der Rechnungsergebnisse der Ortskirchensteuer in den Jahren 1890 bis mit 1895 und als Beilage VIII eine Darstellung der laufenden Einnahmen und Ausgaben der Diözesankassen für 1894 bis mit 1897 beigegeben.

Die Zahl der Klassen hat sich durch Hinzutreten der Allgemeinen Kirchenkasse, deren Ergebnisse in der Vorlage des Oberkirchenrats an die Generalsynode über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel im einzelnen nachgewiesen sind, von 19 auf 20 erhöht. Infolge der Errichtung dieser Klasse, welcher die Bestreitung der sämtlichen allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse im Sinne des Staatsgesetzes vom 18. Juni 1892 über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse obliegt, haben auch die Rechnungen der größeren unmittelbaren Fonds und der Zentralpfarrkasse vom Jahre 1895 an eine Umgestaltung erfahren, indem aus diesen Fonds keine direkten Aufwendungen mehr für allgemeine Zwecke gemacht, sondern lediglich Zuschüsse für diese Zwecke an die allgemeine Kirchenkasse geleistet werden. Weil hiernach die 1894er Rechnungsergebnisse sich mit denen der folgenden Jahre nicht durchgehends vergleichen lassen, sind in den besondern Nachweisen für diese Fonds (Beilage II—V) die Ergebnisse von 1894 zwar angegeben, bei Berechnung der Summe und des Durchschnitts aber nicht mitberücksichtigt worden.

III.

Wir fügen dieser Vorlage folgende Bemerkungen bei:

A. Unmittelbare Fonds.

I. Allgemeine Übersicht. (Beilage I.)

Auf 1. Januar 1894 hatte das Vermögen der sämtlichen Fonds und Kassen betragen

25 396 923 M. 61 Pf.

Auf 1. Januar 1898 ist dasselbe berechnet auf 26 093 010 „ 34 „

so daß sich eine Vermehrung von 696 086 M. 73 Pf.
oder 2,74 % ergibt, während in der vorausgegangenen Periode eine Vermögenszunahme von 4,47 % und in der Periode 1885/90 eine solche von 0,042 % eingetreten war.

Der Umstand, daß die Zahl der Kassen sich um eine, von 19 auf 20, vermehrt hat, ist hiefür ohne Belang, da die auf 1. Januar 1895 zugegangene Allgemeine Kirchenkasse kein Vermögen besitzt.

Eine Vermögensabnahme haben nur der Altbadische und der Allgemeine Hilfsfond, in ganz unbedeutendem Betrag auch der neue evang. Kirchenfond und die Luise Stiftung zu verzeichnen. Die Abnahme beträgt für diese Fonds zusammen 16 738 M. 22 Pf., während die Zunahme bei den übrigen Fonds zusammen 713 680 M. 62 Pf. ausmacht, wovon der größte Teil wieder auf den Unterländer Fond und die Zentralfarrkasse mit 363 381 M. 52 Pf. und 217 392 M. 36 Pf. entfällt.

Die gesamte Jahreseinnahme im letzten Jahr der Periode (1897) hat betragen 3 473 497 M. 64 Pf.
die Jahresausgabe 3 395 613 „ 03 „

so daß sich ein laufender Überschuß von 77 884 M. 61 Pf.
ergibt, der sich aus einem Überschuß von 120 835 M. 13 Pf. und einem Defizit von 42 950 M. 52 Pf. zusammensetzt. Da sämtliche Fonds und Kassen, welche an dem Defizit beteiligt sind, Zuschüsse zur allgemeinen Kirchenkasse leisten (D. Z. 3, 4, 6—9) oder solche aus dieser erhalten (D. Z. 17), so kann die wünschenswerte Ausgleichung der Fehlbeträge durch anderweitige Festsetzung jener Zuschüsse herbeigeführt werden.

Einer Oberabhör sind in der abgelaufenen Periode die Rechnungen der Stiftschaffnei Mosbach für 1893 und der Kollektur Mannheim für 1895 unterzogen worden, wobei Beanstandungen von Belang nicht zu erheben waren. Die Oberabhörakten stehen zur Verfügung.

II. Besondere Bemerkungen über einzelne Fonds.

a. Unterländer Kirchenfond. (D. Z. 1, Beil. II.)

Auch in der abgeschlossenen Periode haben die **laufenden Einnahmen** des Unterländer Fonds einen nicht unbedeutenden Rückgang zu verzeichnen. Sie betragen im Durchschnitt der drei Jahre 1895/1897 528 545 M. 18 Pf., während sie betragen

in der Periode 1890/94	562 436 M. 18 Pf.
„ „ „ 1885/90	596 904 „ 11 „
„ „ „ 1880/85	591 805 „ 16 „
„ „ „ 1875/80	623 376 „ 49 „

III.

Die Lasten und Verwaltungskosten, welche in der Periode 1890/93 sich verhältnismäßig nieder gestellt hatten, haben also wieder eine mäßige Erhöhung erfahren, während die Zweckausgaben eine erhebliche Minderung erfahren haben, indem dieselben, nachdem durch die allgemeine Kirchensteuer weitere Mittel beschafft werden konnten, nach der voraussichtlichen Leistungsfähigkeit des Fonds festgesetzt wurden. Dadurch ist den bisherigen Einziehungen des Fondsvermögens vorerst ein Ziel gesetzt; es müssen aber weitere Erfahrungen abgewartet werden, ob die stattgehabte Reduktion der Zweckausgaben genügt, um den Fond für seine primären Verpflichtungen hinlänglich leistungsfähig zu erhalten. Die Baukosten sind in rascher Zunahme begriffen und das Baubedürfnis wird in naher Zukunft voraussichtlich ein sehr starkes sein. Zudem sollte die Admassierung des Vermögens für die Zukunft wenigstens in bescheidenen Grenzen ermöglicht werden.

Unter den **Lasten** weisen namentlich die Gemeindeumlagen wieder eine Zunahme auf.

Die Schulden des Grundstocks bestehen lediglich noch aus den Dienstkautionen der Beamten und einigen Ablösungskapitalien, welche vertragsgemäß vorerst stehen bleiben sollen. Die Zinsen aus den Grundstockschulden haben sich demgemäß erheblich vermindert und betragen im Jahre 1897 nur noch 2275 M. 78 Pf. gegenüber durchschnittlich 6571 M. 50 Pf. für die ganze Periode und 15243 M. 42 Pf. für die Periode 1890/93.

Die **Verwaltungskosten** im Ganzen haben keine wesentliche Änderung erfahren. Der Beitrag zum Aufwand für den Oberkirchenrat und zur kirchlichen Baukasse ist vom Jahre 1892 ab gemäß Art. 3 Abs. 3 des Allgemeine-Kirchensteuergesetzes neu festgesetzt worden. Der Aufwand für die Bezirksverwaltung bewegt sich in den bisherigen Grenzen. Das Gleiche gilt von dem sogenannten besonderen Verwaltungsaufwand. Hier entfällt von den Unterhaltungskosten für Gebäude der Hauptaufwand auf die Stiftschaffnei Mosbach. Auch der erhebliche Aufwand von 11230 M. 50 Pf. für Neubauten bezieht sich auf diesen Verwaltungsbezirk, er ist durch die Erbauung einer Feldscheuer auf dem Lobenbacher Hofe erwachsen. Die Kosten für landwirtschaftliche Grundstücke sind in der abgelaufenen Periode namentlich durch reichlichere Verwendung künstlicher Düngemittel auf den in Selbstbewirtschaftung stehenden Wiesen etwas höher geworden. Auch die Verwendungen für die Waldungen sind etwas in die Höhe gegangen, was übrigens wenigstens zum Teil davon herrührt, daß die zur Nutzung gelangende Holzmasse, namentlich im Bezirk der Stiftschaffnei Mosbach im Zunehmen begriffen ist.

Von den **Zweckausgaben** wird ein größerer Teil, die bisher unter Rubrik 25—35 gebuchten Verwendungen, seit 1895, wie oben bereits angedeutet, in der Rechnung der Allgemeinen Kirchenkasse gebucht und dafür aus Mitteln des Unterländer Fonds ein Zuschuß an diese Kasse geleistet, welcher für jede Budgetperiode neu festgesetzt wird und für 1895/99 jährlich 65000 M. beträgt. Dieser Betrag ist in der Rubrik 40 unter der Summe von je 77237 M. 71 Pf. enthalten, welche unter anderem noch 12000 M. Beitrag zum Allgemeinen Hilfsfond in sich begreift. Unter den Rubriken 25—35 werden hiernach künftig Verausgaben nicht mehr vorkommen; die hier jetzt noch verrechneten wenigen Beträge betreffen nachträgliche Verwendungen für die Zeit vor 1895.

Die Kompetenzen für Kirchendienste sind wegen der niederen Fruchtpreise bis zum Jahr 1898 etwas heruntergegangen.

Die Aufwendungen für Lastengebäude bewegen sich in mäßigen Grenzen. Eine Anzahl von Kirchen und Pfarrhäusern mußten instandgesetzt oder auch umgebaut werden. Die Verwendungen für Neubauten in berechtigten Gemeinden betreffen die Kirche in Neckarau und die Pfarrhäuser in Neckarau, Epsenbach und Walldorf. Gutthatsweise wurde gebaut das Kirchlein in Altenbach. Auch für das Kirchlein in Friedrichsdorf wurde ein gutthatsweiser Beitrag gegeben.

Die **Veränderungen im Fondsvermögen** sind wieder ziemlich beträchtlich gewesen.

Vom 1. Januar 1894 bis dahin 1898 sind am Grundstock zu- und abgegangen:

	Einnahme:	Ausgabe:
Kaufschillinge	820 631 M. 42 Pf.	113 354 M. 91 Pf.
Ablösungskapitalien	— " — "	97 797 " 86 "
Sonstiges	18 " — "	62 044 " 94 "
zusammen	<u>820 649 M. 42 Pf.</u>	<u>273 197 M. 71 Pf.</u>
	273 197 " 71 "	

so daß die Mehreinnahme für den Grundstock 547 451 M. 71 Pf. beträgt.

Die Veräußerungen fanden namentlich bei der Kollektur Mannheim in erheblicherem Umfang statt, verteilen sich aber im übrigen auf sämtliche Verwaltungsbezirke des Fonds. Von der Stiftschaffnei Mosbach wurde das Laudenberger Hofgut, aus welchem fortdauernd eine ungenügende Rente erzielt wurde, um 35 000 M. an die Gemeinde Laudenberg abgetreten. Die Erwerbungen bezweckten im wesentlichen die Arrondierung der Waldungen im Odenwaldgebiet. Daneben wurde für die Verbesserung der Wiesen in der Ketschau auf Gemarkung Hochenheim eine größere Verwendung zu Lasten des Grundstockes gemacht.

Für die Ablösung der Baupflicht zu den Schulhäusern in Handschuhshausen und Schönau waren 97 431 M. 36 Pf. zu entrichten. Der Fond hat nun keine Baupflichten zu Schulhäusern mehr.

Die Verwendung von 62 044 M. 94 Pf. unter „Sonstiges“ mußte erfolgen, um die noch vor Einführung der allgemeinen Kirchensteuer im Jahre 1894 erwachsene Einzehrung der Zentralpfarrkasse zu decken. In Ermangelung anderer Mittel mußte der Ersatz aus Mitteln des Grundstockes geschehen, nachdem die Zustimmung der Großh. Staatsregierung hierzu erteilt worden war. Die eigenen Einzehrungen des Unterländer Fonds infolge der Zuschüsse zur Zentralpfarrkasse sind bisher nicht ersetzt worden. Dieselben belaufen sich seit Einführung der gemeinschaftlichen Pfänderverwaltung auf die beträchtliche Summe von 691 528 M. 38 Pf., während die Zuschüsse zur Zentralpfarrkasse 727 944 M. 94 Pf. betragen. Es ist hiernach beinahe der ganze Betrag der Zuschüsse dem Grundstock entnommen worden.

Der oben nachgewiesenen Mehreinnahme des Grundstockes von	547 451 M. 71 Pf.
steht eine Mehrausgabe in laufender Rechnung von	109 581 " 18 "
gegenüber, so daß nur	<u>437 870 M. 53 Pf.</u>
als Mehreinnahme des Grundstockes sich ergeben. Mit Hinzurechnung des auf 1. Januar 1894 vorhanden gewesenen beweglichen Vermögens von	750 781 " 45 "
stellt sich nunmehr das mobile Aktivvermögen auf	<u>1 188 651 M. 98 Pf.</u>

Dasselbe bestand im Einzelnen aus:

	1894:	1898:
Kassenvorrat	46 281 M. 41 Pf.	36 397 M. 24 Pf.
Gefällrückständen	167 595 " 03 "	131 663 " 58 "
Ersatzposten	5 471 " 43 "	4 251 " 89 "
Grundstockskapitalien	723 220 " 36 "	1 081 097 " 73 "
Summe Aktiva	<u>942 568 " 23 "</u>	<u>1 253 410 " 44 "</u>
Summe Passiva	<u>191 786 " 78 "</u>	<u>64 758 " 46 "</u>
Bewegliches Vermögen	750 781 " 45 "	1 188 651 " 98 "
Inventarwert	13 497 " 55 "	12 996 " 39 "
Im Ganzen	764 279 M. — Pf.	1 201 648 M. 37 Pf.

Der Wert (Steueranschlag) des liegenschaftlichen Vermögens betrug:

	1894:	1898:
an Gebäuden	179 410 M. — Pf.	170 960 M. — Pf.
an Grundstücken	9 486 514 " 33 "	9 420 976 " 48 "
an Grundberechtigungen	771 " 43 "	771 " 43 "
zusammen	9 666 695 M. 76 Pf.	9 592 707 M. 91 Pf.

Der Liegenschaftsbesitz umfaßte:

1894	{ Wald 4417,3969 ha	} 7756,4201 ha
	{ Landw. Gelände 3339,0232 "	
1898	{ Wald 4542,9768 "	} 7804,7724 "
	{ Landw. Gelände 3261,7956 "	

Der Gesamtbesitz hat sich hiernach um 48,3523 ha vermehrt. Während aber der Waldbesitz um 125,5799 ha zugenommen hat, ist der Besitz an landwirtschaftlichem Gelände um 77,2276 ha herabgegangen.

Nach Vorstehendem beträgt das Gesamt-Vermögen des Fonds:

	1894:	1898:	Vermehrung:
an beweglichem Vermögen	764 279 M. — Pf.	1 201 648 M. 37 Pf.	437 369 M. 37 Pf.
an liegenschaftlichem Vermögen	9 666 695 " 76 "	9 592 707 " 91 "	— 73 987 " 85 "
	10 430 974 M. 76 Pf.	10 794 356 M. 28 Pf.	+ 363 381 M. 52 Pf.

wie die Vermögensstands-Darstellung hinten nachweist.

b. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim (D.-Z. 4, Beilage III).

Die **laufenden Einnahmen** der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim haben in den drei Jahren 1895, 1896 und 1897 im Jahresdurchschnitt auf 93 530 M. 82 Pf. sich belaufen, während die durchschnittliche Jahreseinnahme

der fünf Jahre 1885/90	93 391 M. 29 Pf.
der drei Jahre 1890/92 u. 1893	102 759 " 29 "
des Jahres 1894	91 710 " 11 "

betrugen hat. Die niederste Einnahme hat sich im Jahre 1895 mit 88 283 M. 02 Pf. und die höchste Einnahme im Jahre 1897 mit 101 580 M. 06 Pf. ergeben.

Der erhebliche Minderbetrag an jährlicher Gesamteinnahme in der abgelaufenen Periode gegenüber der vorhergegangenen Periode findet seine Erklärung außer in dem besonderen Umstande, daß in die letztere Periode der durch die Futternot veranlaßte außerordentlich hohe Futtererlös des Jahres 1893 gefallen ist, vorzugsweise in der Abnahme des Ertrags aus landwirtschaftlichen Grundstücken überhaupt und in dem Wenigereingang an „sonstigen“ Einnahmen.

Die Einnahme aus Gebäuden ist gegenüber der Vorperiode nur unerheblich zurückgegangen.

Der Durchschnittsatz der jährlichen Einnahme aus den landwirtschaftlich genützten Grundstücken stellt sich nach den Ergebnissen der drei Jahre 1895/98 auf 53 701 M. 40 Pf. und ist — da die in besonderen Verhältnissen begründet gewesene außerordentliche Einnahme des Jahres 1893 bei der Vergleichung

außer Betracht gelassen werden muß — nur wenig hinter dem Durchschnittsertrag der vorausgegangenen vier Jahre (1894 mit 55 796 M. 18 Pf., 1892 mit 55 317 M. 98 Pf., 1891 mit 55 738 M. 61 Pf. und 1890 mit 55 188 M. 01 Pf.) zurückgeblieben. Die Ertrags-Minderung hat zum Teil ihre Begründung in dem bei dem Fonds noch nachwirkenden allgemeinen Sinken der Pachtrente und in den besonders ungünstigen Ergebnissen der Heu- und Schmidgras-Versteigerungen des Jahres 1895, im übrigen aber beruht sie darauf, daß einige früher landwirtschaftlich genützte Flächen auf Gütern im Gebirg zu Wald angelegt wurden und daß auch in dieser Periode wieder einzelne Grundstücksparzellen im Hanauerland veräußert worden sind, welche sich zur Beibehaltung für den Fonds nicht eigneten.

Die Einnahme aus Waldungen mit durchschnittlich jährlich 30 980 M. 29 Pf. in den vier Jahren 1894/98 hat das besonders hohe Durchschnittsergebnis der vorangegangenen Periode mit 31 943 M. 11 Pf. jährlich nahezu erreicht. Der Erlös aus Rindennutzungen wurde nicht unwesentlich beeinträchtigt durch den anhaltenden Rückgang der Rindpreise infolge der starken Konkurrenz vom Ausland importierter Gerbstoffe. Das besonders günstige Ergebnis von 1897 war vorzugsweise dem hohen Stand der Holzpreise in diesem Jahre zu verdanken. Die erheblichen Erlöse aus Nebennutzungen sind in der Hauptsache durch erhöhte Abgabe von für den eigenen Bedarf nicht benötigten Waldpflanzen aus den kirchenärarischen Pflanzschulen entstanden.

Das Schwanken der Einnahmen aus Zinsen vom Grundstock steht im Zusammenhang mit den wechselnden Erlösen aus dem Verkauf von Gebäuden und Grundstücken und der Heimzahlung an solchen Erlösen.

Die besonders hohen Einnahmen aus Gerätschaften und Materialien in den Jahren 1896 und 1897 rühren her von den Erlösen aus abgängigen Materialien, die anlässlich größerer baulicher Herstellungen an den Kirchen in Rheinbischofsheim, Freistett und Einz sich ergeben haben.

Im Interesse der Geschäftsvereinfachung wird seit dem Jahre 1897 der gesamte Aufwand an sachlichen Amtskosten und an Versendungskosten, die bei den der Offenburger Verwaltung unterstehenden Fonds und Kassen erwachsen, endgiltig in der Rechnung der Kirchenverwaltung verausgabt und es erhält die letztere Ersatz ihrer betr. Auslagen von der Stiftsverwaltung und den Offenburger Abteilungen der Zentralfarrkasse und der Allgemeinen Kirchenkasse in jährlichen, zunächst auf die Dauer von drei Jahren fixierten Beträgen. Hieraus erklärt sich der besonders hohe Betrag an „sonstigen“ Einnahmen im Jahre 1897.

Der Gesamtjahresbedarf an **Lasten der Einnahme** und an **Verwaltungskosten** in der abgelaufenen Periode weicht von den bezüglichen Durchschnittsbedarfssätzen der vorangegangenen zwei Perioden nur unbedeutend ab. Es haben nämlich durchschnittlich jährlich betragen in den Jahren

	1885/90	1890/92 u. 1893	1895/98
die Lasten der Einnahmen .	18 470 M. 69 Pf.	21 070 M. 96 Pf.	18 605 M. 36 Pf.
die Verwaltungskosten . .	41 315 „ 63 „	39 452 „ 09 „	41 439 „ 24 „
im Ganzen .	59 786 M. 32 Pf.	60 523 M. 05 Pf.	60 044 M. 60 Pf.

Die Verminderung der Lasten im Vergleich zu der vorhergehenden Periode beruht namentlich auf der Abnahme der Passivzinsen, welche in der Hauptsache auf die während der Periode eingetretenen Ermäßigungen des Zinsfußes von Schuldigkeiten des Grundstocks zurückzuführen ist. Bei dem Bedarf für öffentliche Abgaben sind gegenüber dem Erfordernis des letzten Jahres der vorangegangenen Periode wesentliche Aenderungen nicht eingetreten.

Beim Beitrag zum Aufwand der Zentralverwaltung ist nur vorübergehend im Jahre 1894 ein Mehrbedarf vorgekommen, indem zur Aufbringung des Ruhegehalts für ein früheres Kollegialmitglied 629 M. 61 Pf. an die Regieklasse zu leisten waren.

Der allgemeine Aufwand für die Bezirksverwaltung ist von 4 859 M. 78 Pf. im Jahre 1893 auf 6 753 M. 76 Pf. im Jahre 1897 gestiegen und zwar, was den persönlichen Bedarf anbelangt, namentlich infolge des regelmäßigen Zulageanfalls bei den etatmäßigen Beamten, bezw. wegen der im dienstlichen Interesse erfolgten Umwandlung der Buchhalterstelle in eine Oberbuchhalterstelle und, was den sachlichen Bedarf anbelangt, hauptsächlich infolge der bereits oben erwähnten (scheinbaren) Vermehrung der sachlichen Amtsumkosten, insofern von 1897 an der bezügliche Aufwand für den Gesamtdienst einzeln bei der Kirchenschaffnei unter II § 11 a und b nachgewiesen wird.

Der erhebliche Aufwand an sonstigen Amtsumkosten in den Jahren 1894 und 1895 ist vorzugsweise zur Ergänzung und Vervollständigung der Bureaueinrichtung erforderlich geworden.

Die Kosten für soziale Versicherung sind im allmählichen Ansteigen begriffen.

Der Aufwand für Unterhaltung der Verwaltungsgebäude bewegte sich bei einem Durchschnittsbedarf von 2 607 M. 01 Pf. jährlich in der (vollen) Periode gegenüber 3 124 M. 66 Pf. jährlich in der vorhergegangenen Periode in mäßigen Grenzen. Größere Verwendungen sind hauptsächlich auf die kirchenärrischen Wohnhäuser in Offenburg nötig geworden. Die 2 665 M. 97 Pf. Neubaukosten betreffen den Schweinstallneubau auf dem Schwärzenbacherhof in Reichenbach bei Sengenbach.

Die landwirtschaftlichen Grundstücke haben einen verhältnismäßig hohen Aufwand erfordert. Zur Erhaltung und möglichen Steigerung der Ertragsfähigkeit der in Selbstbewirtschaftung stehenden Wiesen wurde in größerem Maße und mit günstigem Erfolg von der Verwendung künstlichen Düngers Gebrauch gemacht. Zur Vollendung der in der Hauptsache in der vorhergegangenen Periode zur Ausführung gebrachten Wässerungsanlagen auf den Wiesen des Unterentersbacher Grün wurde im Jahre 1894 ein Betrag von 1 136 M. 26 Pf. verausgabt. In den Jahren 1896 und 1897 verursachte die Wiederherstellung von Hochwasserbeschädigungen an landwirtschaftlichen Grundstücken (insbesondere der Gemarkungen Dörlinbach, Ohlsbach, Oberharmersbach, Oberwolfach und Prinzbach) erhebliche Kosten.

Der Gesamtaufwand auf die Waldungen (Rub. 17 und Rub. 9 b §) hat in der abgelaufenen vierjährigen Periode jährlich durchschnittlich 18 618 M. 96 Pf. betragen und ist somit den Durchschnittsbedarf der vorangegangenen Periode mit 18 714 M. 97 Pf. jährlich nahezu gleichgekommen. Dabei stand dem Wenigerbedarf an Kulturkosten — wegen Verminderung der neu aufzuforstenden Flächen — und für Zurechtung der Walderzeugnisse — in Folge geringerer Abgabemassen — ein entsprechender Mehrbedarf für Vermessung und Einrichtung der Waldungen und für Wegenanlagen (insbesondere in den Waldungen des Hinterbauernhofs bei Seelbach) gegenüber.

Die Roheinnahme von den Waldungen betrug durchschnittlich jährlich: Juni 1890/92 u. 1893 1894/1898.
 31 943 M. 11 Pf. 30 980 M. 29 Pf.,
 der Aufwand auf die Waldungen betrug durchschnittlich jährlich . . . 18 714 „ 97 „ 18 618 „ 96 „
 somit der Reinertrag der Waldungen im Ganzen jährlich . . . 13 228 M. 14 Pf. 12 361 M. 33 Pf.,
 und bei einem Flächenmaß von 1081 ha 32 a 28 qm. 1082 ha 30 a 93 qm.
 (auf 1. Januar 1894) (auf 1. Januar 1898)
 der Reinertrag eines ha Wald 12 M. 23 Pf. 11 M. 42 Pf.

Der hohe Bedarf für Versandkosten im Jahre 1897 erklärt sich daraus, daß von diesem Jahre an der Portoaufwand für den gesamten Offenburger Verwaltungsdienst in der Rechnung der Kirchenschaffnei einzeln nachgewiesen wird.

Die übrigen Ausgabeposten an Verwaltungsaufwand bedürfen keiner besonderen Erläuterung.

Bezüglich der **Aufwendungen auf die Fondszwecke** ist folgendes zu bemerken:

Ausgaben für die Geistlichen erscheinen letztmals im Jahre 1894 mit zusammen 10 637 M. 72 Pf. bei der Kirchenschaffnei verausgabt, indem vom Jahre 1895 an hiefür die Allgemeine Kirchenkasse einzutreten hatte.

Der Bedarf an Kompetenzen für Kirchendienste ist, namentlich infolge des niederen Standes der Getreidepreise, zurückgegangen. Vom 11. September 1894 an werden die Einkommensbestandteile der Diakonatspfründe Rheinbischofsheim infolge Ablösung des Dekanats nicht mehr unter § 36 b, sondern zum Teil unter § 41 (als Leistungen an die Klasse der höheren Bürgerschule in Rheinbischofsheim) und zum Teil unter § 36 c (als Dotationsbeitrag an das neu errichtete Vikariat Rheinbischofsheim) verrechnet.

Der Aufwand für Unterhaltung der Pastengebäude ist in der abgelaufenen Periode ein sehr erheblicher gewesen, indem namentlich bei den Kirchen in Vegelschurst, Willstätt, Rheinbischofsheim, Freistett und Einzel größere Zustandsetzungsarbeiten zur Ausführung zu bringen waren. Für Neubauten war in dieser Periode nichts aufzuwenden.

Der hohe Aufwand für innere Bedürfnisse im Jahre 1894 ist durch die Beitragsleistung zu den Kosten der Generalsynode dieses Jahres verursacht.

An Beiträgen an andere kirchliche Fonds und Kassen hatte die Kirchenschaffnei zu leisten — außer dem regelmäßigen Beitrag von jährlich 2 571 M. 43 Pf. an den Allgemeinen Hilfsfonds — im Jahre 1894 einen einmaligen Zuschuß von 10 000 M. an die Zentralpfarrkasse und in den folgenden Jahren den voranschlagsmäßig ihr auferlegten Beitrag von 8 000 M. jährlich an die Allgemeine Kirchenkasse.

Die Leistungen an Schulen und höhere Lehranstalten beziehen sich auf Beiträge zu den Bedürfnissen des evang. Schullehrerseminars in Karlsruhe und der höheren Bürgerschule in Rheinbischofsheim. Wegen des Mehrbedarfs für letztere vergl. die oben stehende Bemerkung zu dem Aufwand an Kompetenzen für Kirchendienste.

Die sonstigen Ausgaben betreffen lediglich Stipendien für Studierende der Theologie.

Für die Zwecke des Fonds wurden nach den laufenden Rechnungen im Ganzen verwendet:

	1894	1895	1896	1897
	49 624 M. 64 Pf.	33 271 M. 41 Pf.	35 499 M. 96 Pf.	45 218 M. 94 Pf.,
wogegen der verwendbare Reinertrag (laufende Einnahme weniger Lasten und Verwaltungskosten) nur betragen hat .	26 590 „ 46 „	31 491 „ 60 „	31 625 „ 39 „	37 341 „ 67 „
somit wurden auf Kosten des Grundstocks zu viel verwendet	23 034 M. 18 Pf.	1 779 M. 81 Pf.	3 874 M. 57 Pf.	7 877 M. 27 Pf.
	zusammen 36 565 M. 83 Pf.,			

um welche die laufenden Einnahmen der Periode hinter den laufenden Ausgaben zurückgeblieben sind.

Das bedeutende Defizit des Jahres 1894 wurde — abgesehen von dem außerordentlichen Aufwand für Weganlagen in den Waldungen des Fonds — hauptsächlich verursacht durch die dem Fonds aufgelegt gewesene hohe Belastung mit Aufwand für die Geistlichen, für welche unmittelbar 10 367 M. 72 Pf. und mittelbar — durch Zuschußleistung an die Zentralpfarrkasse — 10 000 M., zusammen also 20 367 M. 72 Pf. zu verausgaben waren. Für die kommenden Jahre ist anstelle des Aufwands für die Geistlichen der Zuschuß an

die Allgemeine Kirchenkasse für allgemein kirchliche Bedürfnisse getreten, der budgetmäßig 8 000 M. jährlich beträgt. Damit die Kirchenschaffnei ihren Verpflichtungen ohne Angriff des Grundstockvermögens nachkommen und insbesondere auch die dringendsten Bedürfnisse an Gebäudeinstandsetzungen befriedigen kann, ist eine entsprechende Beschränkung dieser über ihre Leistungsfähigkeit hinausgehenden Beitragsleistung mit Schadloshaltung für die seit Einführung der allgemeinen Kirchensteuer eingetretenen Grundstockseinzehrungen dringend nötig, weswegen auf den Entwurf zum neuen Budget der Landeskirche für 1900—1904 verwiesen wird.

Bezüglich der **Veränderungen im Fondsvermögen** ist zu bemerken:

Neuerworben wurden — zum Zweck der Arrondierung des Besitzes auf Gemarkung Ohlsbach — 63,54 ar Reutfeld um 845 M. 67 Pf. Sonstige neue Ausgaben für den Grundstock fanden nicht statt.

Verkauft wurden einzelne Parzellen im alten Kirchenschaffneibezirk (jetzigem Amtsbezirk Kehl) auf drei Gemarkungen mit einem Flächeninhalt von 390,16 ar und einem Gesamterlös von 20 923 M. und 0,08 ar Hofreite von einem der kirchenärarischen Häuser in Offenburg samt der Hälfte eines Brandgiebels um 791 M. 32 Pf. Außerdem wurden abgetreten 7,20 ar Gelände zur Verbreiterung des hinteren Eitschenthaler Wegs auf Gemarkung Seelbach um eine Entschädigung von 60 M. und auf den Abbruch versteigert das abgängig gewordene Leibgedinghaus auf dem Hinterbauernhof mit einem Erlös von 460 M.

Diese Erlöse aus Liegenschaftsveräußerungen geben zusammen mit den sonstigen Grundstockseinnahmen von 105 M. 12 Pf. den Betrag von 22 339 M. 44 Pf.

Vergleicht man mit dieser Grundstockseinnahme die oben nachgewiesene Grundstocksausgabe von 845 M. 67 Pf. und die Mehrausgabe der Rechnung über die laufenden Einnahmen und Ausgaben mit 36 565 M. 83 Pf. 37 411 M. 50 Pf. so ergibt sich eine **Gesamtmehrausgabe** von 15 072 M. 06 Pf.,

um welchen Betrag bei dem beweglichen Vermögen (ausschließlich des Inventarwerts) der Mehrbetrag der Passiva in der Periode zugenommen hat, indem der letztere von 229 847 M. 37 Pf. am 1. Januar 1894 auf 244 919 M. 43 Pf. am 1. Januar 1898 gestiegen ist.

Die einzelnen Bestandteile des **mobilen** Vermögens waren:

	am 1. Januar 1894:	am 1. Januar 1898:
Kassenvorrat	715 M. 94 Pf.	1 679 M. 36 Pf.
Gefällrückstände	24 986 " 81 "	12 700 " 72 "
Ersatzposten	199 " 77 "	425 " 45 "
Grundstockkapitalien	14 896 " 36 "	5 009 " 65 "
	<u>Aktiva zusammen</u>	<u>19 815 M. 18 Pf.</u>
Die Passiva betragen	270 646 " 25 "	264 734 " 61 "
Also Mehrbetrag der Passiva (wie oben angegeben) . .	229 847 M. 37 Pf.	244 919 M. 43 Pf.

Nach den Vermögensstandsdarstellungen betrug der Wert (Steueranschlag) des **liegenschaftlichen** Vermögens der Schaffnei:

	am 1. Januar 1894:	am 1. Januar 1898:
	1 636 545 M. 82 Pf.	1 664 517 M. 73 Pf.
Hiezu der Inventarwert	1 968 " 50 "	3 446 " 89 "
zusammen	<u>1 638 514 M. 32 Pf.</u>	<u>1 667 964 M. 62 Pf.</u>

	Übertrag	1 638 514 M. 32 Pf.	1 667 964 M. 62 Pf.
Hievon ab der oben festgestellte Mehrbetrag der Passiva mit		229 847 „ 37 „	244 919 „ 43 „
Reines Vermögen		1 408 666 M. 95 Pf.	1 423 045 M. 19 Pf.
Stand am 1. Januar 1894			1 408 666 „ 95 „
Somit Vermehrung des Vermögens um			14 378 M. 24 Pf.
indem einer Vermehrung des unbeweglichen Vermögens mit			27 971 „ 91 „
und des Inventarwerts mit			1 478 „ 39 „
	zusammen		29 450 M. 30 Pf.
eine Zunahme der Passiva um			15 072 „ 06 „
gegenübersteht, wornach sich wie oben die Vermögensvermehrung ergibt von			14 378 M. 24 Pf.

Zu den Veränderungen bei den einzelnen Bestandteilen des Vermögens ist noch zu bemerken:

Die Gefällrückstände haben eine sehr erhebliche Abnahme erfahren.

Die Vermehrung des Inventarvermögens ist in der Hauptsache durch Aufnahme der bisher unberücksichtigt gebliebenen abnehmbaren Vorfenster für die kirchenärarischen Gebäude in Offenburg und im Übrigen durch Anschaffung von Büreaueinrichtungsgegenständen und von Wald- und Feldgeräten bedingt.

Der auf 43 Gemarkungen gelegene **Liegenschaftsbesitz** umfaßte

auf 1. Januar 1894	{ Wald 1081,3228 ha } 1704,7194 ha	nebst 2,3886 ha an Baustellen und Hofräumen,
	{ Landw. Gelände 623,3966 „ }	
auf 1. Januar 1898	{ Wald 1082,3093 ha } 1701,9466 ha	nebst 2,3518 ha an Baustellen und Hofräumen.
	{ Landw. Gelände 619,6373 „ }	

Es hat sich hiernach an Flächengehalt eine Verminderung von 2,7728 ha + 0,0368 ha = 2,8096 ha ergeben, verursacht durch Mehrverkauf und Berichtigung.

Von dem oben angegebenen Wert (Steueranschlag) des liegenschaftlichen Vermögens entfiel

	am 1. Januar 1894:	am 1. Januar 1898:
auf Gebäude	76 510 M. — Pf.	76 310 M. — Pf.
„ Grundstücke	1 560 035 „ 82 „	1 588 207 „ 73 „
„ Berechtigungen	— „ — „	— „ — „
	zusammen 1 636 545 M. 82 Pf.	1 664 517 M. 73 Pf.

Der Mehrzugang an Steuerkapitalien für Grundstücke in der abgelaufenen Periode erklärt sich in der Hauptsache aus Änderungen in der Katastrierung.

c. Stiftschaffnei Fahr. (D.3. 5, Beilage IV.)

Die laufenden Einnahmen der Stiftschaffnei Fahr haben im Jahre 1894.	45 833 M. 31 Pf.
und im Durchschnitt der 3 Jahre 1895/98	49 568 „ 36 „
oder in der vollen Periode 1894/98 durchschnittlich jährlich	48 634 „ 60 „
betragen, während dieselben	

III.

für die vorausgegangene Periode 1890/92 u. 1893 zu 56 792 M. 06 Pf.
 für die Periode 1885/90 zu 55 459 „ 67 „
 und für die Periode 1880/85 zu 46 680 „ 72 „
 durchschnittlich berechnet waren. Es ist hiernach in der neuesten, vier Jahre umfassenden Periode gegenüber der nächst vorangegangenen Periode eine Verminderung eingetreten von durchschnittlich 8 157 M. 46 Pf. im Jahr und wurde das ungünstigste Jahresergebnis der Vorperiode (mit 49 508 M. 43 Pf. im Jahre 1893) nur im letzten Jahre der abgelaufenen Periode (mit 55 899 M. 47 Pf. im Jahre 1897) überholt.

Die Mindereinnahme ist hauptsächlich dem Sinken des Erlöses aus Holz und forstlichen Neben-
 nutzungen zuzuschreiben.

Bezüglich der einzelnen Einnahmepositionen ist zu bemerken:

An der Einnahme aus Gebäuden sind Änderungen nicht eingetreten.

Die Einnahme aus landwirtschaftlichen Grundstücken ist in den Jahren 1894 u. 1895 unter dem Durchschnittssatz der Vorperiode (30 182 M. 75 Pf.) nicht unerheblich zurückgeblieben, hat ihn aber im Jahre 1896 nahezu erreicht und im Jahre 1897 übertroffen. Dieses — angesichts der inzwischen eingetretenen Minderung der landwirtschaftlich genützten Fläche infolge Verkaufs einzelner Grundstücke und Grundstücks-
 teile — verhältnismäßig günstige Ergebnis erklärt sich daraus, daß bei den Pachtgütern der Schaffnei das allgemeine Sinken der Pachtrente nur noch in geringem Maße sich geltend machte und die Erlöse aus Heu-
 und Schindgras dank der Verbesserung der selbstbewirtschafteten Wiesen durch die seit dem Jahre 1894 in größerem Umfang zur Anwendung kommende künstliche Düngung sich zusehends gehoben haben.

Die Wenigereinnahme aus den Waldungen, die durchschnittlich für das Jahr 7042 M. 06 Pf. gegenüber der Vorperiode betragen hat, ist bei wesentlich geminderten Abgabemassen hauptsächlich auf die geringen Nutzungen an — überdies in den letzten Jahren sehr schlecht bezahlter — Eichenschälrinde zurück-
 zuführen, die in den vier Jahren 1894/98 zusammen nur auf 1 776 Zentner sich stellten, während die-
 selben in den Jahren 1890/91, 1891/92 u. 1893 2 081 Zentner, bezw. 1 670 und 706 Zentner ergeben haben. Auch sind die Erlöse aus Nebenutzungen zurückgegangen.

Das Schwanken der Einnahme aus Zinsen vom Grundstock steht im Zusammenhang mit den wechselnden Erlösen aus dem Verkauf von Gebäuden und Grundstücken und der Heimzahlung an solchen Erlösen.

Der Rückgang der Einnahme aus Rentengenüssen ist durch den niederen Stand der Frucht-
 preise verursacht.

Das geringe Ergebnis an „sonstigen“ Einnahmen erklärt sich aus dem Mangel größerer außer-
 ordentlicher Einnahmen.

Der Gesamtjahresbedarf an **Lasten der Einnahme** und an **Verwaltungskosten** ist nicht un-
 erheblich unter den bezüglichen Durchschnittsbedarfssätzen der vorangegangenen zwei Perioden, insbesondere der Vorperiode geblieben.

	Es haben nämlich betragen durchschnittlich jährlich		
	in den Jahren 1885/90	1890/92 u. 1893	1895/98
die Lasten der Einnahme .	13 754 M. 14 Pf.	14 778 M. 90 Pf.	13 819 M. 88 Pf.
die Verwaltungskosten .	21 996 „ 35 „	22 428 „ 38 „	19 221 „ 24 „
im Ganzen	35 750 M. 49 Pf.	37 207 M. 28 Pf.	33 041 M. 12 Pf.

Die Verminderung der Lasten im Vergleich zur vorhergehenden Periode beruht hauptsächlich auf
 der in den beiden letzten Jahren der abgelaufenen Periode eingetretenen Abnahme des Bedarfs an Schuld-

zinsen, welche — abgesehen von dem nicht erheblichen Rückgang der Passivkapitalien — vorzugsweise aus der Ermäßigung des Zinsfußes von Schuldschulden des Grundstocks sich ergeben hat. Bei den öffentlichen Abgaben machte sich im Laufe der Periode ein Mehrbedarf an Umlagen geltend, indem bei einzelnen politischen Gemeinden, auf deren Gemarkungen das Stift größeren Liegenschaftsbesitz hat, der Umlagefuß in die Höhe gegangen ist und erstmals im Jahre 1897 Kirchenbauumlage an eine Kirchengemeinde des Schaffneibezirks zu zahlen war. Auf „Abgang und Nachlaß“ war in der Periode ein geringer Betrag zu verwenden.

Beim Beitrag zum Aufwand der Zentralverwaltung ist nur vorübergehend im Jahre 1894 ein Mehrbedarf eingetreten, indem zur Ausbringung des Ruhegehalts für ein früheres Kollegialmitglied 391 M. 13 Pf. an die Regierkasse zu leisten waren.

Der allgemeine Aufwand für die Bezirksverwaltung ist von 2320 M. 73 Pf. im Jahre 1893 auf 3000 M. 63 Pf. im Jahre 1897 infolge Vermehrung des persönlichen Bedarfs (namentlich des gemeinschaftlich mit der Kirchenschaffnei zu tragenden Teils desselben) gestiegen. Um den Verkehr des Publikums im alten Stiftschaffneibezirk mit der Verwaltung nach Thunlichkeit zu erleichtern und die Möglichkeit zu mündlichen Rücksprachen mit dem Aufsichtspersonal zu erweitern, werden auf Anordnung des Oberkirchenrats seit dem Spätsommer des Jahres 1896 durch die Verwaltung regelmäßige — monatliche — Amtstage in Lahr abgehalten. Die Einrichtung dieser Amtstage hat sich als zweckmäßig erwiesen.

Die Kosten für soziale Versicherung sind im allmählichen Ansteigen begriffen.

Der Aufwand für Unterhaltung der Verwaltungsgebäude ist im Vergleich zur Vorperiode ein mäßiger gewesen. Größere Verwendungen sind namentlich für die Wirtschaftsgebäude des Hursterhofs bei Dinglingen in den Jahren 1895 u. 1897 nötig geworden. Im Jahre 1894 wurden restliche 1506 M. 22 Pf. für die im Jahre 1893 zur Ausführung gebrachte äußere Zustandsetzung des Stiftsgebäudes in Lahr verausgabt. Für Neubauten waren Aufwendungen in der Berichtsperiode nicht zu machen.

Bei dem Aufwand für landwirtschaftliche Grundstücke sind die Aufsichtskosten herunter-, die „sonstigen“ Kosten in die Höhe gegangen. Die Aufwandssteigerung war namentlich durch die Ausgaben für Beschaffung und Verteilung künstlichen Düngers für die in Selbstbewirtschaftung der Verwaltung stehenden Wiesen verursacht, wofür im Durchschnitt jährlich 1065 M. aufgewendet wurden. Auch waren in den Jahren 1895 u. 1896 zur Wiederherstellung von Hochwasserbeschädigungen bei dem Besitz auf den Gemarkungen Biberach und Schutterthal außerordentliche Verwendungen erforderlich.

Die Roheinnahme aus den Waldungen betrug in den Jahren	1885/90	1890/92 u. 1893	1894/98
durchschnittlich jährlich	19 235 M. 33 Pf.	25 380 M. 28 Pf.	18 338 M. 22 Pf.,
die Ausgabe auf die Waldungen (einschließlich der Tagelöhner u. Reisekosten der Bezirksverwaltung)	9 380 M. 83 Pf.	10 236 M. 03 Pf.	7 887 M. 34 Pf.,

Reinertrag für ein Jahr im Ganzen	9 854 M. 50 Pf.	15 144 M. 25 Pf.	10 450 M. 88 Pf.
und bei einem Flächenmaß von	455,2545 ha	455,1296 ha	455,8358 ha
	(auf 1. Juni 1890)	(auf 1. Januar 1894)	(auf 1. Januar 1898)
der Reinertrag eines ha Wald	21 M. 65 Pf.	33 M. 27 Pf.	22 M. 93 Pf.

Hiernach ist in der abgelaufenen Periode der jährliche Reinertrag von einem ha Wald zwar über den Durchschnittsatz der 1885/90er Periode hinausgegangen, hat aber denjenigen der Vorperiode bei weitem

nicht erreicht. Der erhebliche Rückgang an Reinertrag gegenüber der Vorperiode entspricht den wesentlich geringeren Holz- u. Erlösen in der abgelaufenen Periode.

Zur Vervollständigung der Weg- und Hutpfadanlagen in den Waldungen sind immer noch erhebliche Verwendungen zu machen. Die im Vergleich zur Vorperiode eingetretene Verringerung am Aufwand für Zurichtung der Walderzeugnisse und für Kulturkosten steht im Zusammenhang mit der entsprechend geringeren Einnahme aus Waldungen.

Die übrigen Ausgabeposten an Verwaltungsaufwand bedürfen keiner besonderen Erläuterung.

Bezüglich der **Verwendungen für die Fondszwecke** ist besonders zu bemerken:

Der im Jahre 1894 letztmals erscheinende Aufwand für die Geistlichen mit einem Gesamt-erfordernis von 4814 M. 30 Pf. ist ein sehr erheblicher gewesen. Seit dem Jahre 1895 hat für diese Art des Aufwands die Allgemeine Kirchenkasse einzutreten.

Der Bedarf für Kompetenzen von Kirchendiensten ist in Folge des niederen Standes der Getreidepreise ein mäßiger gewesen.

Der durchschnittliche Aufwand für Unterhaltung der Pastengebäude war in der abgelaufenen Periode etwas höher als in der Vorperiode. Größere Gebäudeeinstandsetzungen haben nicht stattgefunden, stehen aber für die kommende Periode in erheblichem Maße bevor. Für Neubauten waren Aufwendungen nicht zu machen.

Der größere Aufwand für innere kirchliche Bedürfnisse im Jahre 1894 betrifft die anteiligen Kosten der Generalsynode dieses Jahres.

Was die Beiträge an andere kirchliche Fonds anbelangt, so hatte die Stiftschaffnei im Jahre 1894 einen einmaligen Zuschuß von 7668 M. 63 Pf. an die Centralpfarrkasse und in den folgenden Jahren den voranschlagsmäßig ihr auferlegten regelmäßigen Zuschuß von 7000 M. jährlich an die Allgemeine Kirchenkasse zu leisten.

Für die Fondszwecke wurden nach den laufenden Rechnungen im Ganzen verausgabt:

	1894	1895	1896	1897
	21 191 M. 45 Pf.	16 612 M. 74 Pf.	15 872 M. 93 Pf.	15 831 M. 44 Pf.,
der verwendbare Reinertrag (Laufende Einnahmen weniger Lasten und Verwaltungskosten) hat betragen . .	12 372 „ 01	10 348 „ 65	17 305 „ 38	21 927 „ 70 „
somit wurden verwendet				
mehr als verfügbar . .	8 819 M. 44 Pf.	6 264 M. 09 Pf.		
weniger als verfügbar . .			1 432 M. 45 Pf.	6 096 M. 26 Pf.

Hiernach hat die Mehrverwendung auf Kosten des Grundstocks in der Berichtsperiode 7554 M. 82 Pf. im Ganzen oder 1888 M. 71 Pf. auf das Jahr betragen.

Das bedeutende Defizit des Jahres 1894 ist der dem Fonds aufgelegt gewesenen hohen Belastung mit Aufwand für die Geistlichen zuzuschreiben, wofür unmittelbar 4814 M. 30 Pf. und mittelbar — durch Zuschußleistung an die Centralpfarrkasse — 7668 M. 63 Pf. zu leisten waren. Für die kommenden Jahre ist anstelle des Aufwands für die Geistlichen der Zuschuß an die Allgemeine Kirchenkasse zur Bestreitung allgemeiner kirchlicher Bedürfnisse getreten, der budgetmäßig 7000 M. jährlich beträgt. Wenn auch das Defizit des Jahres 1895 durch die günstigeren Abschlußergebnisse der Jahre 1896 und 1897 ausgeglichen

	Übertrag	7 211 M. 23 Pf.
eine Abnahme der Passiva um		13 368 „ 28 „
gegenübersteht, wornach sich wie oben die Vermögensvermehrung von		6 157 M. 05 Pf.

ergiebt.

Bezüglich der Veränderungen bei den einzelnen Bestandteilen des Vermögens ist noch zu bemerken:

Die erhebliche Zunahme der Gefällrückstände betrifft in der Hauptsache auf Martini 1897 verfallene Holzgelder, an welchen entsprechend der gesteigerten Einnahme dieses Jahres aus Holz ein erhöhter Betrag im Rückstand verblieben ist.

Die Abnahme des Inventarwerts ist durch die Neuordnung des Inventars verursacht, wobei von den in doppelten Exemplaren bei der Offenburger Verwaltung vorhandenen und für Dienstzwecke noch brauchbaren Literalien die der Stiftschaffnei gehörigen an den Oberkirchenrat abgegeben und die abgängigen oder für den Dienstgebrauch entbehrlich gewordenen Inventargegenstände veräußert worden sind.

Der **Liegenschaftsbesitz** der Schaffnei bestand auf 21 Gemarkungen

am 1. Januar 1894 in 455,1296 ha Wald	}	zusammen 743,9951 ha,
287,1667 ha Landw. Gelände		
1,6988 ha Baustellen und Hofreite		
am 1. Januar 1898 in 455,8358 ha Wald	}	zusammen 742,9414 ha,
285,4588 ha landw. Gelände		
1,6468 ha Baustellen und Hofreite		

somit Verminderung an Flächengehalt 1,0537 ha

und zwar infolge Mehrverkaufs und Berichtigung.

Von dem oben angegebenen Wert (Steueranschlag) des liegenschaftlichen Vermögens entfiel

	am 1. Januar 1894	am 1. Januar 1898
auf Gebäude	40 760 M. — Pf.	40 760 M. — Pf.
„ Grundstücke	840 283 „ 94 „	833 498 „ 60 „
„ Berechtigungen	— „ — „	— „ — „
Summa	881 043 M. 94 Pf.	874 258 M. 60 Pf.

d. Chorstift Wertheim.

Der Vermögensstand des Chorstifts Wertheim hat am 1. Januar 1894 . . . 212 211 M. 68 Pf.
und am 1. Januar 1898 212 692 „ 74 „
betragen, ist somit um 481 M. 06 Pf.
in der Periode gestiegen, während in der Vorperiode eine Abnahme von 2 377 M. 44 Pf. nachzuweisen war.

Diese Vermögenszunahme ist bei andauernder Unzureichendheit der laufenden Einnahmen zur Deckung des laufenden Bedarfs nur durch den Zugang am Grundstockbestand, namentlich in Folge günstiger Veräußerung von dem Fonds gehörigen Wertpapieren und eines vorteilhaften Grundstücksverkaufs, möglich geworden.

III.

Durch thunlichste Beschränkung des Unterhaltungsaufwands für Lasten- und Verwaltungsgebäude und infolge des bei dem niederen Stand der Fruchtpreise geminderten Bedarfs für Kompetenzen ist es gelungen, die laufenden Ausgaben des Fonds gegenüber der Vorperiode nicht unerheblich zu ermäßigen. Gleichwohl ist in der laufenden Periode eine Mehrausgabe von 1243 M. 72 Pf. eingetreten, indem die an sich geringe Leistungsfähigkeit des Fonds durch Abnahme der laufenden Einnahmen, namentlich infolge Sinkens des Kapitalzinsfußes, eine weitere Schwächung erfahren hat. Als Beitrag an die Allgemeine Kirchenkasse hatte das Chorstift voranschlagsmäßig nur den geringen Betrag von 28 M. jährlich anstelle des bisher von ihm bestrittenen Bureauversums für das Dekanat Wertheim zu leisten. Der Fonds bedarf fortdauernd der größten Schonung.

e. Altbadischer Kirchenfonds.

Das Vermögen des Altbadischen Kirchenfonds hat in der Berichtsperiode eine weitere Abnahme erfahren, indem dasselbe von	221 301 M. 75 Pf.
auf	209 005 „ 41 „
somit um	12 296 M. 34 Pf.

zurückgegangen ist.

Da die Unzureichendheit der laufenden Rechnung auf im Ganzen 12 959 M. 17 Pf. sich gestellt hat, wäre diese Vermögensverminderung noch etwas größer gewesen, wenn nicht bei dem Grundstock des Fonds 662 M. 83 Pf. durch Mehrerlös aus Grundstücksveräußerung und durch Gewinnanteil aus dem Verkauf von Wertpapieren zugegangen wären. Die Verminderung ist zum größeren Teil schon im ersten Jahre der Periode eingetreten, in welchem der Fonds einen voranschlagsmäßigen Beitrag von 10 990 M. zu den Kosten der 1894er Generalsynode zu leisten hatte. Im Übrigen hat zu dem ungünstigen Ergebnis vorzugsweise die Abnahme der laufenden Einnahmen, namentlich durch Rückgang der Zinsenerträge infolge des andauernden Sinkens des Zinsfußes, beigetragen. Dagegen sind die Lasten und Verwaltungskosten etwas zurückgegangen.

Die Zweckausgaben sind seit dem Jahre 1895 infolge Einführung der allgemeinen Kirchensteuer auf die Weiterleistung der dem Fonds auferlegten Kompetenzen zu Pfarr- und Vikariatsdiensten von 9 082 M. 60 Pf. + 257 M. 14 Pf. = 9 339 M. 74 Pf. jährlich, die Gewährung von Unterstützungen zur Beschaffung von Kirchenornaten aus dem dem Fonds einverleibten Teil der Katharina-Barbara-Stiftung mit einer Gesamtjahresausgabe von zur Zeit 70 Mark und die Abführung eines Jahresbeitrags an die Allgemeine Kirchenkasse zur Bestreitung allgemeiner kirchlicher Bedürfnisse beschränkt. Dieser Beitrag wird jeweils für eine Budgetperiode festgestellt. Er beträgt dormalen 7 000 M. für das Jahr, bedarf aber zur Anpassung an die Leistungsfähigkeit des Fonds einer entsprechenden Beschränkung, wie in dem Entwurf eines Gesetzes über die allgemein kirchlichen Ausgaben für 1900 bis 1904 und deren Deckungsmittel vorgeschlagen ist.

f. Allgemeiner Hilfsfonds.

Das Vermögen des Allgemeinen Hilfsfonds ist von	341 197 M. 35 Pf.
am 1. Januar 1894 auf	336 935 „ 24 „
am 1. Januar 1898 somit um	4 262 M. 11 Pf.

in der Periode zurückgegangen.

Diese Vermögensverminderung wurde dadurch herbeigeführt, daß die Rechnung der laufenden Einnahmen und Ausgaben eine Mehrausgabe von 5 450 M. 55 Pf. hatte, wovon nur der Betrag von 1 188 M. 44 Pf. durch Zugang am Grundstock — aus Kursgewinn beim Verkauf von Wertpapieren und erstmaliger Zuschrift des Inventarwerts des Fonds bei der Vermögensberechnung — ausgeglichen wurde.

Die durch § 5 des Statuts vom 26. August 1867 gegebene Vorschrift der Admassierung von 10 Prozent der jährlichen Reineinnahmen des Fonds ist durch § 3 des Kirchlichen Gesetzes vom 10. Januar 1895, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1895 bis 1899 und deren Deckungsmittel betreffend, für die Dauer der laufenden Budgetperiode außer Kraft gesetzt.

Die laufenden Einnahmen des Fonds sind von 57 053 M. 78 Pf. im Jahre 1894 — oder, wenn man den letztmals in diesem Jahre zugewiesenen Überschuf der Regiekasse von 3 946 M. 56 Pf. außer Betracht läßt, von 53 107 M. 22 Pf. — auf 51 951 M. 95 Pf. gesunken, indem namentlich die Zinsertragnisse des Fonds und die an diesen zur Ablieferung gelangenden Überschufbeträge des Neuen evangelischen Kirchenfonds — beide infolge des andauernden Sinkens des Zinsfußes — abgenommen haben.

Der Aufwand für Lasten und Verwaltungskosten ist infolge größerer Ausgaben für Gebäudeinstandsetzung etwas in die Höhe gegangen.

Für die Zwecke des Fonds wurden im Jahr 1894 53 316 M. 95 Pf. verausgabt, worunter 6 015 M. voranschlagsmäßiger Beitrag zum Aufwand der Generalsynode dieses Jahres sich befinden. Seit Einführung der allgemeinen Kirchensteuer im Jahre 1895 bestehen die Zweckausgaben nur noch in Beiträgen zu Kompetenzen bestehender Pfarr- und Vikariatsdienste mit einem Jahresbedarf von 9 957 M. 42 Pf. + 780 M. — Pf. = 10 737 M. 42 Pf. und in Leistungen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse, welche teils unmittelbar (Kosten der theologischen Prüfungen und der Eisenacher Kirchenkonferenz, Stipendien aus der dem Fonds einverleibten Stiftung der Frau Major Sachs Wwe. und verschiedene kleinere Ausgaben) teils in der Form von Beiträgen an andere kirchliche Fonds und Klassen (900 M. an die kirchliche Baukasse und z. Bt. 35 000 M. an die allgemeine Kirchentasse) erfolgen und wofür in den letzten drei Jahren der Periode durchschnittlich 36 780 M. erforderlich waren. Zur Entlastung des über seine Leistungsfähigkeit hinaus in Anspruch genommenen Fonds wird in dem Entwurf eines Gesetzes über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1900—1904 und deren Deckungsmittel eine entsprechende Minderung des Beitrags an die Allgemeine Kirchentasse beantragt.

g. Pfarrhilfsfonds.

Das Vermögen des Pfarrhilfsfonds hat am 1. Januar 1894	525 391 M. 19 Pf.
und am 1. Januar 1898	526 020 „ 47 „
betragen. Es hat sich somit während der Periode nur um	629 M. 28 Pf.

vermehrt, obwohl bei dem Grundstock 1 111 M. 61 Pf. an Kursgewinnanteil aus dem Verkauf von Wertpapieren zugegangen waren. Die Vermögensvermehrung war dadurch beeinträchtigt, daß die laufenden Einnahmen um 482 M. 32 Pf. hinter den laufenden Ausgaben zurückgeblieben sind.

Die Vorschrift des Artikels IV Z. 5 des Statuts vom 12. März 1858 wegen Admassierung von $\frac{1}{10}$ der jährlichen Reineinnahmen des Fonds ist durch § 3 des Kirchlichen Gesetzes vom 10. Januar 1895, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1895 bis 1899 und deren Deckungsmittel betreffend, für die Dauer der laufenden Budgetperiode außer Kraft gesetzt.

Die laufenden Einnahmen sind in Folge Abnahme der Zinsenerträge wegen des Sinkens des Zinsfußes etwas zurückgegangen, während die Lasten und Verwaltungskosten beinahe auf gleicher Höhe wie in der Vorperiode sich gehalten haben.

Die Zweckausgaben sind noch weiter gestiegen. Während dieselben im Jahre 1894 bereits 20 059 M. 59 Pf. erfordert haben, waren auf solche in den folgenden drei Jahren jährlich je 21 685 M. 71 Pf. zu verwenden, wovon 685 M. 71 Pf. auf die dem Fonds auferlegt gebliebenen Dotationserhöhungen für Pfarreien und 21 000 M. auf den — für das Jahr 1895 erstmals verausgabten — Beitrag an die Allgemeine Kirchenkasse entfallen. Wegen Anpassung des letzteren Beitrags an die geminderte Leistungsfähigkeit des Fonds wird auf den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1900 bis 1904 und deren Deckungsmittel verwiesen.

h. Kasse für das kirchliche Baupersonal.

Das Vermögen der Kasse für das kirchliche Baupersonal betrug auf 1. Januar 1894 37 933 M. 37 Pf. und ist bis 1. Januar 1898 auf 40 759 M. 48 Pf. gestiegen. Die Vermögensvermehrung betrug somit in der Periode 2 826 M. 11 Pf. und ist, obwohl die laufende Rechnung eine — im Jahre 1894 eingetretene — Mehrausgabe von 1 743 M. 56 Pf. aufzuweisen hatte, durch entsprechende Zunahme des Jahrnisvermögens und einigen Zugang in Gewinnanteilen aus dem Verkauf von Wertpapieren möglich geworden.

Die laufenden Einnahmen der Kasse — abgesehen von den zur Deckung der Unzureichendheiten der Jahre 1895, 1896 und 1897 aus der Allgemeinen Kirchenkasse geleisteten Beiträgen — zeigen während der Periode nur geringe Schwankungen und erreichen mit ihrem durchschnittlichen Jahresbetrag von 27 505 M. nahezu den dem kirchlichen Budget der 3 letzten Jahre zu Grunde gelegten Durchschnittssatz von 27 863 M., indem die Abnahme der Zinsen und besonderen Vergütungen fast ganz durch die Zunahme der Aversalbeiträge und sonstigen Einnahmen ausgeglichen wurde.

Die Lasten und Verwaltungskosten der Kasse sind infolge stärkerer Beitragsleistung zu den Kosten der Bezirksverwaltung in der Zunahme begriffen. Doch ist der durchschnittliche Jahresaufwand dafür etwas unter dem Budgetsatz der laufenden Voranschlagsperiode geblieben.

In beträchtlichem Maße sind die Zweckausgaben der Kasse gewachsen. Gegenüber durchschnittlich 24 558 M. in der Vorperiode, wurden in der laufenden Periode jährlich 28 242 M. erfordert, wovon 24 666 M. auf den persönlichen und 3 576 M. auf den sachlichen Aufwand entfallen. Der Mehraufwand bezüglich des persönlichen Bedarfs ist vorzugsweise eingetreten bei den Gehältern der etatmäßigen Beamten und bei den Bezügen des vertragsmäßig verwendeten Personals, ersterenfalls infolge der beamtenrechtlichen Bestimmungen, letzterenfalls namentlich wegen der durch die erhöhte Bauthätigkeit allgemein gestiegenen Vergütungsansprüche der Techniker und wegen Einstellung eines eigenen Schreibgehilfen bei der hiesigen Inspektion. Außerdem ist der Versorgungsgehalt für eine Witwe neu hinzugekommen. An der Zunahme der Zweckausgaben hat auch der sachliche Aufwand — wegen Mehrbedarfs fürs Inventar und zur Fortführung der einem dringenden Bedürfnis Rechnung tragenden sachwissenschaftlichen Bibliothek für die beiden Inspektionen — teilgenommen. Die Beschaffung des außerordentlichen Aufwands zur Begründung dieser Bibliothek mit 2105 M. 50 Pf. erfolgte zunächst durch vorläufige Übernahme auf den Grundstock der Baukasse. Wegen Tilgung dieses Vorschusses sieht der Entwurf des Allgemeine-Kirchensteuer-Voranschlags für 1900 bis 1904 unter Beilage 3 das Erforderliche vor.

Zur Deckung der Unzureichendheit der Baukasse in den Jahren 1895, 1896 und 1897 hatte die Allgemeine Kirchenkasse 7 353 M. 86 Pf. im Ganzen oder 1516 M. 14 Pf. weniger, als im laufenden Budget angenommen war, zu leisten.

i. Gemeinschaftliche Kapitalienverwaltung.

Die von der gemeinschaftlichen Kapitalienverwaltung verwalteten Kapitalien, welche am 1. Januar 1894 1546 302 M. 79 Pf. betragen haben, waren auf 1. Januar 1898 auf 1 631 117 „ 62 „ angewachsen, und haben sich somit um 84 814 M. 83 Pf. in der Periode vermehrt, was hauptsächlich von der verzinslichen Anlage eines größeren Teils des auf 1. Januar 1894 vorhanden gewesenen beträchtlichen Kassenvorrats, teils auch von einem Anwachsen der Hinterlegungen des Unterländer Kirchenfonds herrührt.

Dabei standen den letztgenannten Aktivkapitalien zu gleicher Zeit Passivkapitalien im Betrag von 485 027 M. 43 Pf. gegenüber. Bringt man hieran das Mehr der Einnahms- und Kassensreste über Ausgabensreste mit 15 539 „ 81 „ in Abzug, so ermäßigt sich der Passivkapitalienbestand auf 469 487 M. 62 Pf.

Das verzinslich angelegte Vermögen der die gemeinschaftliche Verwaltung benützenden Fonds belief sich hiernach am 1. Januar 1898 auf 1 161 630 M. — Pf. und war gegenüber dem Stand auf 1. Januar 1894 mit 1 168 980 „ — „ um 7 350 M. — Pf. geringer. Es rührt dies davon her, daß die Kapitalienverminderung bei einzelnen Fonds die Kapitalienvermehrung bei anderen Fonds im Ganzen übertroffen hat.

Von den auf 1. Januar 1898 vorhandenen Aktivkapitalien waren angelegt auf Hypotheken 1 384 117 M. 62 Pf. auf Schuldverschreibungen von Kirchengemeinden 40 500 „ — „ auf Schuldverschreibungen größerer kirchlicher Fonds 206 500 „ — „ zusammen 1 631 117 M. 62 Pf. wie oben.

Der den bei der Verwaltung beteiligten Fonds zugutkommende Zinsfuß hat in der Periode im Durchschnitt 4,3916 % jährlich betragen und ist hinter dem Jahresdurchschnitt der Vorperiode mit 4,526 % etwas zurückgeblieben. Im einzelnen betrug der Zinsfuß

1894	4,5502 %
1895	4,6218 %
1896	4,1404 %
1897	4,2544 %

Der Rückgang gegenüber der vorigen Periode erklärt sich durch das allgemeine Sinken des Zinsfußes, und das Schwanken in den einzelnen Jahren durch Veränderungen in den Beträgen der Hinterlegungen der größeren unmittelbaren Fonds und mit dem Wechsel der Entnahmen auf den mit der Großh. Amor-

tifikationskasse abgeschlossenen Kontokorrentvertrag. Daß der jährliche Zinsertrag bei der gemeinschaftlichen Kapitalienverwaltung im Durchschnitt sich besser stellt, als bei den größeren unmittelbaren Fonds und der Zentralpfarrkasse, ist dem Umstand zu verdanken, daß die Kapitalienverwaltung von anderen Fonds, sowie auch von der Groß-Amortisationskasse Kapitalien zu einem Zinsfuß von 3 bis 3 1/2 % zeitweise sich nutzbar machen konnte.

Durch den Wiederverkauf von vorübergehend angekauften Bremer Staatspapieren und Heidelberger Stadtoobligationen, sowie infolge Kündigung und Verkauf von bad. Eisenbahnoobligationen wurde in den Jahren 1894, 95 und 97 ein Kursgewinn von im Ganzen 2490 M. 73 Pf. erzielt, welcher den bei der Verwaltung beteiligten Fonds zugut gekommen ist.

k. Geistliche Witwenkasse und erweiterte Hinterbliebenenversorgung.

Das **Vermögen** der **Geistlichen Witwenkasse** ist in den 4 Jahren 1894 bis mit 1897

von	1 193 382 M. 36 Pf.
auf	1 284 860 „ 37 „
somit um	91 478 M. 01 Pf.

angewachsen. Ohne die im Jahre 1894 der Kasse zugefallene Zuftistung des verstorbenen Stadtpfarrers und Kirchenrats D. Sehringer in Emmendingen von 10 000 M. würde die Vermögensvermehrung nur 81 478 M. 01 Pf. betragen haben. Der letztere Betrag übertrifft die durch § 9 der Statuten der Kasse verlangte Vermehrung um 61 388 M. 90 Pf., indem dieselbe nur auf 20 089 M. 11 Pf. sich hätte belaufen sollen. Dieses günstige Ergebnis ist namentlich dem Umstand zu verdanken, daß im Anschluß an die auf 1. Januar 1895 in Vollzug des Kirchl. Gesetzes vom 12. Januar 1895 (Kirchl. Ges. u. V.D.B. S. 16) eingetretene allgemeine Befoldungsaufbesserung und die dadurch bedingte Erhöhung der Einkommensanschlätze der Geistlichen

beim alten Verband	1 385 M. 46 Pf. und
„ neuen „	29 295 „ 87 „

zusammen 30 681 M. 33 Pf.

Verbesserungsbeiträge zur Vereinnahmung gelangten.

Von dem Vermögen der Kasse waren angelegt:

	am 1. Januar 1894:	am 1. Januar 1898:
auf Hypotheken	1 172 157 M. 43 Pf.	1 242 242 M. 29 Pf.
„ badische Staatspapiere	— „ — „	— „ — „
„ Schuldverschreibungen größerer Fonds	— „ — „	25 000 „ — „
„ „ von Pfarrpfänden	4 855 „ 84 „	2 888 „ 66 „
Summe der Kapitalforderungen	1 177 013 M. 27 Pf.	1 270 130 M. 95 Pf.

An dem liegenschaftlichen Besitz mit einem Steueranschlag von 2 383 M. 58 Pf. sind Änderungen nicht eingetreten.

Die **laufenden Einnahmen** der Kasse, welche in dem letzten Jahre der vorigen Berichtsperiode 116 858 M. 58 Pf. betragen haben, sind im Jahre 1894 auf 125 338 M. 59 Pf. gestiegen, bezw. wenn man den darunter befindlichen außerordentlichen Zugang von 10 000 M. aus der D. Sehringer'schen Stiftung außer Betracht läßt, auf 115 338 M. 59 Pf. gefallen, um sich im darauffolgenden Jahre infolge der allge-

III.

meinen Erhöhung der Einkommensanschläge der Geistlichen und der im Anschluß daran konstatierten außerordentlichen Verbesserungsbeiträge auf 154 115 M. 58 Pf. zu heben. Bei Nichtberücksichtigung dieser Verbesserungsbeiträge würde sich die Jahreseinnahme auf 123 434 M. 25 Pf. gestellt haben, ein Betrag, von welchem die Einnahmen der folgenden Jahre 1896 und 1897 mit 124 554 M. 09 Pf. und 122 188 M. 18 Pf. nur mäßig abweichen.

Die Gesamtzahl der Mitglieder ist von 454 am Anfang der Periode auf 451 am Ende der Periode zurückgegangen. Von den bei Einführung des neuen Verbands im Jahre 1888 im alten Verband verbliebenen 149 Mitgliedern waren auf 1. Januar 1898 nur noch 93 vorhanden, während die Zahl der Mitglieder des neuen Verbandes von ursprünglich 278 auf 358 angewachsen ist.

Im einzelnen ist bezüglich der Bestandteile der Einnahme zu bemerken:

Der Jahresertrag an Zinsen ist trotz erheblicher Zunahme des Kapitalienbestandes von 49 831 M. 03 Pf. am Anfang der Periode auf 48 984 M. 25 Pf. am Ende der Periode infolge anhaltenden Sinkens des Zinsfußes zurückgegangen, wobei einem durchschnittlichen Zinsfuß von 4,23% im Jahre 1894 ein solcher von nur noch 3,905% im Jahre 1897 gegenübersteht.

Die laufenden Jahresbeiträge der Mitglieder, welche im Jahre 1894 40 645 M. 51 Pf. betragen haben, sind im Jahre 1895 infolge der allgemeinen Besoldungsaufbesserung der Geistlichen auf den Betrag von 44 274 M. 49 Pf. gestiegen. Über die letztere Summe sind die Ergebnisse der folgenden Jahre mit 44 415 M. 04 Pf. und 44 679 M. 14 Pf. nur wenig hinausgegangen. Der durchschnittliche Jahresbeitrag berechnet sich bei den am 1. Januar 1898 vorhandenen 93 Mitgliedern des alten Verbands auf 77 M. 95 Pf. und bei den am gleichen Zeitpunkte vorhandenen 358 Mitgliedern des neuen Verbands auf 104 M. 55 Pf., während nach dem Mitgliederstand auf 1. Januar 1894 mit 116 Mitgliedern des alten und 338 Mitgliedern des neuen Verbands der durchschnittliche Jahresbeitrag eines Mitglieds 68 M. 56 Pf., bezw. 97 M. 16 Pf. betragen hat.

Die Aufnahms- und Verbesserungsbeiträge betragen — bei Außerachtlassung der außerordentlichen Verbesserungsbeiträge von 1895 — in der Berichtsperiode durchschnittlich jährlich 10 749 M. 04 Pf. gegenüber 9 372 M. 86 Pf. der Vorperiode.

An Einkommen aus erledigten Stellen hatte die Kasse durchschnittlich jährlich 15 923 M. 25 Pf. zu beziehen. Dieser durchschnittliche Jahresbetrag stellte sich um 2 576 M. 25 Pf. höher als in der Vorperiode.

Die Beiträge wegen Errichtung neuer Stellen haben im Ganzen 2 622 M. 75 Pf. ergeben.

Die Ausgaben für **Lasten und Verwaltungskosten** haben in der laufenden Periode nur eine geringe Steigerung erfahren, indem gegenüber einem Jahresbedarf von 4 357 M. 04 Pf. am Schlusse der Vorperiode 4 473 M. 87 Pf. im letzten Jahre der Berichtsperiode erfordert wurden.

Auf die **Zwecke der Anstalt** waren für Witwen- und Waisengehalte zu verwenden in den Jahren:

	1894	1895	1896	1897
beim alten Verband	69 452 M. 25 Pf.	66 766 M. — Pf.	62 707 M. 75 Pf.	58 222 M. 50 Pf.
„ neuen „	29 682 „ 83 „	35 218 „ 27 „	43 322 „ 58 „	50 177 „ 13 „
im Ganzen	99 135 M. 08 Pf.	101 984 M. 27 Pf.	106 030 M. 33 Pf.	108 399 M. 63 Pf.

Hiernach ist der Gesamtbedarf an Witwen- und Waisengehalten in steigender Zunahme begriffen. Während bei dem alten Verband infolge Rückgangs der Zahl der Berechtigten, die von 113 am An-

fang der Periode auf 92 am Ende der Periode gefallen ist, eine gleichmäßige Abnahme des Bedarfs an Gehalten wahrzunehmen war, ist bei dem neuen Verband der Bedarf an solchen in viel höherem Maße gestiegen, indem nicht nur die Zahl der Benefizienberechtigten eine über die Minderung beim alten Verband hinausgehende Steigerung erfahren hat, sondern auch der Durchschnittsbedarf für einen Gehalt, hauptsächlich infolge der Befoldungsaufbesserung vom Jahre 1895, nicht unerheblich zugenommen hat.

Es waren nämlich vorhanden:

am	an Berechtigten	mit einem	worunter Berechtigte mit einem Jahresgehalt
1. Januar	des neuen Verbandes	Durchschnittsgehalt von	von 1000 M. und mehr unter 1000 M.
1894	30	978 M. 96 Pf.	19 11
1895	34	981 „ 46 „	22 12
1896	39	1004 „ 09 „	27 12
1897	47	1024 „ 62 „	33 14
1898	56	1047 „ 07 „	42 14.

Der Durchschnittsbetrag der Gehalte der am 1. Januar 1898 vorhandenen Berechtigten des neuen Verbandes befand sich also um 1047 M. 07 Pf. — 630 M. = 417 M. 07 Pf. über dem im alten Verband zu gewährenden Benefizium, während die entsprechende Differenz auf 1. Januar 1894 nur 978 M. 36 Pf. — 630 M. = 348 M. 36 Pf. betragen hat. Als Höchstgehalt wurden auf 1. Januar 1898 an eine Witwe 1251 M. 25 Pf. gewährt, während auf 1. Januar 1894 der Höchstgehalt nur 1165 M. 25 Pf. betragen hat. Nur in zwei — schon vor Beginn der Periode vorhandenen — Fällen blieben die Gehalte (mit 437 M. 25 Pf. und 302 M. 50 Pf.) unter 630 M.

Für die kommenden Jahre ist ein weiteres Anwachsen des Gesamtbedarfs zu erwarten. Sofern nicht gleichzeitig eine ausgiebige Vermehrung der laufenden Einnahmen — durch Mehreinnahmen an Zinsen infolge des erfreulicherweise z. T. bemerkbaren Steigens des Zinsfußes und an Mitgliederbeiträgen infolge Erhöhung der Einkommensanschlüsse durch die in Aussicht stehende Verbesserung der Aktivitäts- und Ruhegehälter — eintreten sollte, steht zu befürchten, daß die jetzt noch vorhandene, aber immer mehr zurückgehende Zulänglichkeit der Fondsmittel in ein — mit der Zeit erheblich zunehmendes — Defizit sich verwandeln werde.

Die Aufbesserung der Gehalte der zwei Witwen des neuen Verbandes, welche weniger als 630 M. aus der Geistlichen Witwenkasse beziehen, ist letztmals für das Jahr 1894 aus den von der Versicherungs-Gesellschaft Deutscher Phönix abgelieferten Reingewinnanteilen erfolgt, indem das Bedürfnis dazu mit dem 1. Januar 1895 dadurch in Wegfall gekommen ist, daß die Genannten in den Bezug entsprechender Zuschüsse aus der Allgemeinen Kirchenkasse gemäß dem kirchlichen Gesetz vom 12. Januar 1895 gekommen sind. Das Vertragsverhältnis der Zentralverwaltung der Feuerversicherungsgesellschaft der evang. Geistlichen Badens mit dem Deutschen Phönix ist mit dem 31. Dezember 1894 abgelaufen. Seit diesem Zeitpunkt besteht ein Vertragsverhältnis ähnlicher Art mit der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft. Die hieraus fließenden Prämienanteile finden bis auf weiteres Verwendung zur Unterstützung des vom badischen Pfarrverein errichteten Pfarrtöchteralumnats. Der zur Aufbesserung von Witwenbezügen jungverstorbenen Geistlicher des neuen Verbandes nicht mehr benötigt gewesene Rest des Gewinns aus dem früheren Vertragsverhältnis mit dem Deutschen Phönix im Betrag von 1264 M. 22 Pf. wurde entsprechend der bezüglichen Vertragsbestimmung im Jahre 1896 der Geistlichen Witwenkasse endgiltig zugewiesen.

Seit Einführung der Allgemeinen Kirchensteuer ist in der Hinterbliebenenversorgung der im unmittelbaren aktiven Dienst der Landeskirche oder im Ruhestand verstorbenen Geistlichen eine namhafte

Besserstellung dadurch eingetreten, daß die Hinterbliebenen nach Maßgabe des kirchlichen Gesetzes vom 12. Januar 1895 (Kirchl. Ges.- u. V.D.M. S. 18) zu den — in der Regel aus der Geistlichen Witwenkasse (alten oder neuen Verbands) gereichten — Gehalten Zuschüsse aus der Allgemeinen Kirchenkasse zu erhalten haben. Der Zuschuß zu einem Witwengehalt beträgt in der Regel 200 M. jährlich (ordentlicher Zuschuß zum Witwengehalt). Auch werden für die unverheirateten ehelichen Kinder unter 20, bezw. 18 Lebensjahren neben den Witwengehalten Waisengelder, in der Regel 160 M. jährlich für ein Kind, oder neben den Waisengehalten Zuschüsse, um diese je nach der Zahl der bezugsberechtigten Kinder auf mindestens 400 bis 1500 M. jährlich (in der Regel) aufzubessern, gewährt. In den Genuß der erweiterten Hinterbliebenenversorgung waren auch die am 1. Januar 1895 bereits vorhandenen Hinterbliebenen früher verstorbener Geistlicher der Landeskirche einzuweisen. Der der Allgemeinen Kirchenkasse erwachsene Aufwand für die Aufbesserung der Hinterbliebenenbezüge hat im Ganzen betragen:

im Jahre 1895	31 640 M. 78 Pf.
" " 1896	32 077 " 77 "
" " 1897	32 130 " 32 "

Der Stand der zuschußberechtigten Hinterbliebenen war auf 31. Dezember 1897 folgender:

A. Witwen.

	Im Ganzen	Hieron im Bezug von		
		ordentlichen Zuschüssen (200 M. jährlich)	erweiterten Zuschüssen (über 200 M. jährlich)	gekürzten Zuschüssen (unter 200 M. jährlich)
α. Beim alten Verband	70	63	—	7
[mit einem Jahreserfordernis von	13 418 M. 25 Pf.]	12 600 M.	—	818 M. 25 Pf.]
β. Beim neuen Verband	50	48	2	—
[mit einem Jahreserfordernis von	10 260 M. 25 Pf.]	9 600 M.	660 M. 25 Pf.]	—]
γ. Außer Verband	1	1	—	—
[mit einem Jahreserfordernis von	200 M. — Pf.]	200 M.	—	—]
Summa	121	112	2	7
[mit einem Jahreserfordernis von	23 878 M. 50 Pf.]	22 400 M.	660 M. 25 Pf.]	818 M. 25 Pf.]

B. Waisen.

	Im Ganzen	Hieron im Bezug von	
		Waisengeldern	Zuschüssen zu den Waisengehalten
α. Beim alten Verband	22	22 bei 9 Witwen	—
[mit einem Jahreserfordernis von	3 520 M.]	3 520 M.	—]
β. Beim neuen Verband	32	32 bei 17 Witwen	—
[mit einem Jahreserfordernis von	5 120 M.]	5 120 M.	—]
γ. Außer Verband	—	—	—
[mit einem Jahreserfordernis von	—	—	—]
Summa	54	54 bei 26 Witwen	—
[mit einem Jahreserfordernis von	8 640 M.]	8 640 M.	—]

III.

Die gesamten laufenden Einnahmen der Zentralpfarrkasse in der Zeit vom 1. Januar 1894 bis dahin 1898 haben betragen	3 571 852 M. 16 Pf.
die laufenden Ausgaben	3 559 429 „ 23 „
so daß sich eine Mehreinnahme von	12 422 M. 93 Pf.
ergiebt. Dieses günstige Ergebnis ist darauf zurückzuführen, daß die Zentralpfarrkasse im Jahre 1894, also noch vor Einführung der allgemeinen Kirchensteuer, zur Deckung ihres Defizits aus dem Jahr 1893 von den größeren unmittelbaren Fonds einen Zuschuß von 127 668 M. 63 Pf. erhalten hat. Ohne diesen würde sich ein Fehlbetrag von 115 245 M. 70 Pf. ergeben haben. Seit 1. Januar 1895, dem Zeitpunkt der Einführung der allgemeinen Kirchensteuer haben sich die Verhältnisse indessen wesentlich anders gestaltet. Von dieser Zeit ab werden nur noch einige wenige Zweckausgaben, welche sich zur Übernahme auf die neugegründete allgemeine Kirchenkasse nicht eignen (Rubrik II, C 34 a, 39 und 42 der Ausgabe), insbesondere die Fisciartalien, aus der Zentralpfarrkasse direkt bestritten, im übrigen aber wird der gesamte voranschlagsmäßige Reinertrag dieser Kasse zur allgemeinen Kirchenkasse abgeliefert. (Rubrik 40 der Ausgabe.) Für die Zeit vom 1. Januar 1895 bis dahin 1898 stellt sich dann die laufende Einnahme auf	
die laufende Ausgabe auf	2 587 802 M. 88 Pf., 2 639 166 „ 41 „
so daß sich auf 1. Januar 1898 eine Mehrausgabe von	51 363 M. 53 Pf.
ergiebt.	

Hieraus ergibt sich, daß der reine Ertrag, welcher nach dem Gesagten zur allgemeinen Kirchenkasse abgeliefert wird und im Voranschlag für 1895/99 zu jährlich 780 000 M. angenommen war, durchschnittlich etwas zu hoch geschätzt worden und daher künftig etwas zu ermäßigen ist. Bei Aufstellung des Voranschlags für 1900—1904 wurde darauf Rücksicht genommen.

Zu der Gestaltung der Einnahmen und Ausgaben im Einzelnen ist zu bemerken:

I. Einnahme.

Das seit längerer Zeit schon beobachtete Sinken des Ertrages der landwirtschaftlichen Grundstücke hat sich in der abgelaufenen Periode fortgesetzt. Obgleich nur wenige Güter veräußert wurden mit einem Gesamterlös von 34 865 M. 11 Pf., hat die Rente aus den landwirtschaftlichen Grundstücken wieder um 4 634 M. 26 Pf. und der reine Ertrag um 3 362 M. 36 Pf. abgenommen. Der letztere stellt sich nun auf 197 430 M. 07 Pf. gegen 200 792 M. 43 Pf. der letzten Periode. Eine Besserung dieser Verhältnisse dürfte vorerst nicht zu erwarten sein.

Dagegen ist der Ertrag der Berechtigungen (Holzkompetenzen) insbesondere infolge höherer Holzpreise im Jahre 1895 von letztmals	78 792 M. 88 Pf.
auf	82 920 „ 40 „
also um	5 872 M. 48 Pf.

durchschnittlich gestiegen. Der reine Ertrag nach Abzug der Kosten (Rubrik 18 der Ausgabe) mit 5 511 M. 31 Pf. stellt sich nun auf 77 409 M. 09 Pf.

Der bis vor Kurzem beobachtete Rückgang des Kapitalzinses hat eine Ermäßigung der Zinseneinnahme aus dem Grundstock zur Folge gehabt. Während dieselbe in der letzten Periode noch	174 396 M. 17 Pf.
betragen hatte, weist die Nachweisung für 1895/98 durchschnittlich nur noch	170 061 „ 74 „
somit um	4 334 M. 43 Pf.

III.

Dieser Reinertrag wäre für die Zwecke verwendbar, für welche bisher die Centralpfarrkasse aufzukommen hat. Da nunmehr aber seit 1895 diese Verwendungen, wie eingangs erwähnt, in der Hauptsache in der Rechnung der Allgemeinen Kirchenkasse nachgewiesen werden, hatte seit dieser Zeit je nur eine entsprechende Ablieferung an diese Kasse zu erfolgen. Dieselbe, ursprünglich für 1895/99 auf 780 000 M. jährlich festgesetzt, belief sich (§ 40) thatsächlich etwas höher infolge Zugangs einiger Pfarreien zur gemeinschaftlichen Verwaltung. Bezüglich der unter §§ 34, 39 u. 42 gebuchten Zwecksausgaben ist das Erforderliche oben bemerkt. Die unter den übrigen Rubriken nach dem 1. Januar 1895 noch vorkommenden kleineren Zwecksausgaben sind nachträglich angewiesene Beträge für vor dem 1. Januar 1895 zurückliegende Zeit, welche künftig nicht mehr vorkommen werden.

Die Zwecksausgaben des Jahres 1894 bewegen sich in denselben Zahlen, wie in den früheren Jahren und zeigen keine einer besonderen Erörterung bedürftige Abweichungen.

Zieht man von dem vorhin berechneten Reinertrag von	782 335 M. 96 Pf.
die gesamten Zwecksausgaben mit	799 457 M. 13 Pf.
jedoch abzüglich des Zuschusses zur Allgemeinen Kirchenkasse mit	<u>784 503 M. 89 Pf.,</u>
also restlich	<u>14 953 M. 24 Pf.</u>
ab, so verbleiben	767 382 M. 72 Pf.,

welche den Betrag darstellen, der nach der Leistungsfähigkeit der Centralpfarrkasse an die Allgemeine Kirchenkasse hätte abgeliefert werden können. Durch die Ablieferung von durchschnittlich 784 503 M. 89 Pf. sind somit jährlich 17 121 M. 17 Pf. über die dermalige Leistungsfähigkeit abgeliefert worden, welche der Centralpfarrkasse aus den dadurch mit bedingten Überschüssen der Allgemeinen Kirchenkasse wieder ersetzt werden müssen.

Zum Vermögensstand der Centralpfarrkasse wird noch bemerkt:

Die Zugänge im Soll der Grundstocksrechnung für die Zeit vom 1. Januar 1894 bis dahin 1898 betragen

in Einnahme:

an Kaufschillingen für Liegenschaften	34 865 M. 11 Pf.
„ Gefällablösungskapitalien	2 065 „ — „
„ sonstigen Einnahmen	133 673 „ 12 „
Zusammen	<u>170 603 M. 23 Pf.,</u>

in Ausgabe:

für Liegenschaftserwerbungen	348 M. 84 Pf.
„ Lastenablösungen	458 „ 25 „
„ Sonstiges	454 „ 07 „
Zusammen	<u>1 261 M. 16 Pf.</u>

Es ist somit eine Mehreinnahme des Grundstocks von	169 342 M. 07 Pf.
und nach Hinzurechnung der oben berechneten Mehreinnahme in der laufenden Rechnung von	<u>12 422 „ 93 „</u>
eine Zunahme des mobilen Vermögens von	181 765 M. — Pf.

festzustellen.

Es beträgt nämlich am

	1. Januar 1894	1. Januar 1898
der Kassenvorrat	73 083 M. 65 Pf.	49 009 M. 50 Pf.
die Gefällrückstände	59 634 " 77 "	54 439 " 66 "
die Ersatzposten	932 " 67 "	1 172 " 08 "
die Kapitalforderungen	4 051 954 " 50 "	4 357 718 " 38 "
somit die Aktiva	4 185 605 M. 59 Pf.	4 462 339 M. 62 Pf.,
die Schulden	12 468 " 47 "	107 437 " 50 "
also das mobile Vermögen (ohne Inventar)	4 173 137 M. 12 Pf.	4 354 902 M. 12 Pf.,
und die Vermehrung wie oben		181 765 M.
Rechnet man hierzu den Inventarwert mit	1 059 M. 56 Pf.	1 043 M. 93 Pf.,
sowie die Grund-, Häuser- u. Gefällsteuernkapitalien	5 768 998 " 91 "	5 804 641 " 90 "
so ergibt sich ein Gesamtvermögensstand von	9 943 195 M. 59 Pf.	10 160 587 M. 95 Pf.
und eine Zunahme auf 1. Januar 1898 von		217 392 M. 36 Pf.

wie bereits in der Allgemeinen Übersicht (A. I) angegeben wurde.

An Veräußerungen von Grundstücken sind 77 Fälle vorgekommen. Es handelte sich dabei meist um kleine Flächen, die zu irgend welchen besonderen Zwecken begehrt wurden. In allen Fällen haben die Kirchengemeinderäte der Veräußerung zugestimmt.

Unter dem bedeutenden Betrag der sonstigen Grundstockeinnahmen befinden sich 51 594 M. 48 Pf. Pfündekapitalien solcher Pfarreien, welche neu in die Verwaltung der Zentralpfarrkasse übergegangen sind, und ein einmaliger Zuschuß des Unterländer evang. Kirchenfonds von 62 044 M. 94 Pf., welcher zur Deckung der im Jahre 1894 der Zentralpfarrkasse noch erwachsenen Mehrausgabe über ihre Einnahmen bestimmt ist. Im übrigen sind hierunter hauptsächlich Kursgewinne und heimgefallene Grundstock-Guthaben einiger Pfürnden enthalten, die nach eingetretener Erledigung aus Zwischengefällen zu entrichten waren.

Der Restbetrag solcher Pfündeschulden beläuft sich auf 1. Januar 1898 noch auf 4 074 M. 87 Pf.

Auf 1. Januar 1898 betragen die Flächenmaße und Steuerkapitalien des gesamten Grundbesitzes der Pfarreien, jedoch mit Ausschluß der Pfarrhäuser und Ökonomiegebäude,

	Flächenmaß	Steuerkapital
für landwirtschaftliche Grundstücke	1912,5414 ha	4 222 372 M. 59 Pf.
für Waldungen	156,7659 "	51 946 " 02 "
zusammen	2069,3073 ha	4 274 318 M. 61 Pf.
Der Stand auf 1. Januar 1894 betrug	2066,5723 "	4 259 700 " 98 "

Es hat hiernach trotz der stattgehabten Verkäufe, denen Ankäufe in ähnlichem Betrage nicht gegenüberstehen, eine Vermehrung des Gesamtbesitzes und seines Steueranschlages stattgefunden, welche ihre Erklärung in dem Zugang einiger Pfarreien findet.

C. Allgemeine Kirchensteuer.

In Vollzug des mit Zustimmung der Generalsynode des Jahres 1894 beschlossenen und mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 28. Dezember 1894 Nr. 980, soweit nötig, staatlich genehmigten kirchlichen Gesetzes vom 10. Januar 1895, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1895/99 und deren Deckungsmittel betr., (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1895 S. 9 u. 27) ist die Erhebung einer allgemeinen Kirchensteuer zur Aufbringung der anderweitig nicht gedeckten Erfordernisse für allgemeine kirchliche Bedürfnisse im Jahre 1895 zur Einführung gelangt. Zur erstmaligen Anforderung der Steuer konnte erst geschritten werden, nachdem das Hauptsteuerregister für 1895 aufgestellt, für vollzugsreif erklärt und außerdem noch die endgültigen staatlichen und kirchlichen Vollzugsverordnungen zum Staatsgesetz vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betr., erlassen waren.

Diese Vollzugsbestimmungen sind gegeben:

1. in der Verordnung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 6. August 1895, die Feststellung, Erhebung und Berechnung der allgemeinen Kirchensteuer der evangelisch-protestantischen Landeskirche betr., (Staatl. Ges.- u. V.D.Bl. Nr. XXIV, als Anlage dem Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. Nr. IX von 1895 beigegeben) — Allgemeine-Kirchensteuer-Verordnung —,
2. in der von uns mit Verordnung vom 22. August 1895 gegebenen Dienstweisung über die Geschäftsführung bei Erhebung und Berechnung dieser Steuer (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. Nr. XI S. 133 ff.),
3. in der diesseitigen Verordnung vom 23. August 1895 über die Belohnung der Kirchensteuererheber (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. Nr. XII S. 221),
4. über die Bildung der Erhebungs- und Berechnungsbezirke für die allgemeine Kirchensteuer hat unsere weitere Verordnung vom 21. August 1895 (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. X mit Anlage) die erforderlichen Anordnungen getroffen.

In ganz wenigen Bezirken, in denen schon örtliche Kirchensteuer bestand, ist gleichzeitig mit dieser auch die allgemeine Kirchensteuer schon im Juli oder August 1895 — erstmals — zur Anforderung gekommen. In weitaus der Mehrzahl der Kirchengemeinden, insbesondere in allen jenen, in denen keine örtliche Kirchensteuer bestand, konnte die erstmalige Anforderung der allgemeinen Kirchensteuer nicht vor September 1895 erfolgen. Zum Teil mußte sie infolge von Schwierigkeiten bei Bestellung von Erhebern bis spät in den Oktober des Jahres hinein verschoben werden. Gleichwohl ist das Ergebnis der erstmaligen Steuererhebung ein sehr befriedigendes gewesen und es hat sich die Einführung der neuen Steuer in der Hauptsache ohne nennenswerte Schwierigkeiten vollzogen. Auch in den folgenden Jahren gestaltete sich die Feststellung und Erhebung der Steuer für die Landeskirche recht günstig. Nähere Angaben über den Steuereingang in den Jahren 1895 bis mit 1898 sind von uns in den Bescheiden auf die Verhandlungen der Diözesansynoden der betreffenden Jahre (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1896 S. 53, 1897 S. 62, 1898 S. 61 und 1899 S. 49) veröffentlicht. Siehe auch die der Generalsynode vorgelegte vergleichende Nachweisung über die Rechnungsergebnisse der Allgemeinen Kirchenkasse für 1895, 1896 und 1897 nebst Erläuterung (Abschnitt II der Vorlage über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel).

An den Vollzugsvorschriften zur Durchführung der allgemeinen kirchlichen Besteuerung in unserer Landeskirche ist inzwischen eine Anzahl Aenderungen eingetreten:

III.

Zur Allgemeine-Kirchensteuer-Verordnung vom 6. August 1895 sind von Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit unserem Einverständnis zwei Nachtragsverordnungen erlassen worden und zwar:

1. unterm 27. Oktober 1896 zur Anpassung einiger Bestimmungen der Verordnung an die unterm gleichen Datum erfolgten Abänderungen an den Vollzugsbestimmungen zum Ortskirchensteuergesetz (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. S. 181) und
2. unterm 1. Februar 1898, um dem Wunsche nach Beteiligung der Steuerkommissäre bei der Bekenntnisermittlung zu Zwecken der allgemeinen Kirchensteuer nach Thunlichkeit Rechnung zu tragen (Anlage I zum Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. Nr. IV von 1898).

Zur Erleichterung der Handhabung der durch die beiden Nachtragsverordnungen vielfach abgeänderten Allgemeine-Kirchensteuer-Verordnung ist dann ebenfalls mit Datum vom 1. Februar 1898 eine Zusammenstellung der vom 1. April 1898 an geltigen Bestimmungen der letzteren samt Beilagen veröffentlicht worden (Anlage III zum Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. Nr. IV von 1898).

Die „Dienstweisung“ vom 22. August 1895 hat nur in wenigen unwesentlichen Punkten eine abgeänderte Fassung erhalten. Vergl. hierzu Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1896 S. 185, 1898 S. 31 (unter B Ziffer 7) und S. 125 mit dem 1898er Nachtrag zu E der Sammlung der Allgemeine-Kirchensteuer-Vorschriften.

Zur Verordnung vom 21. August 1895 über die Bildung der Erhebungs- und Verrechnungsbezirke für die allgemeine Kirchensteuer nebst Anlage ist unterm 6. Januar 1896 (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. S. 3) eine Ergänzungs-Verordnung erschienen. Weitere Nachträge dazu, die infolge von Änderungen in der politischen Einteilung, in der Zusammensetzung der Steuerkommissärbezirke, in der kirchl. Einteilung (bezüglich der Kirchspielsverhältnisse und Diasporapastoration) und dergl. nötig geworden sind, haben wir in verschiedenen Bekanntmachungen (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1896 S. 71, 1897 S. 3 und 83, 1898 S. 172, 1899 S. 3) veröffentlicht.

Die Zahl der Erhebungsbezirke beträgt nach dem Stand vom 1. Januar 1899 404 gegenüber 403 im Anfang der Steuererhebung, indem inzwischen für die Filialkirchengemeinden Wollenberg und Epplingen infolge Einführung von Ortskirchensteuern in denselben besondere Erhebungsbezirke gebildet worden sind und der Erhebungsbezirk Dilsberg wegen Beendigung der Ortskirchensteuer-Erhebung in dieser Filialkirchengemeinde in Wegfall gekommen ist.

Nach dem Stand vom 1. Januar 1899 befinden sich von den 404 Erhebungsbezirken im Bezirk der Kirchenkasse-Abteilung

		und haben		keinen eigenen Erheber (§ 88 der Allgemeine- Kirchensteuer-Verordnung)
		lediglich für Allgemeine Kirchensteuer	einen eigenen Erheber für gemeinsame Erhebung	
I. Offenburg	162	144*)	10	8
II. Karlsruhe	62	51*)	9	2
III. Mannheim	17	12	5	—
IV. Heidelberg	34	23	11	—
V. Sinsheim	63	45*)	12	6
VI. Mosbach	55	38	17	—
VII. Wertheim	11	10	1	—
Summe	404	323*)	65	16.

*) Darunter mit Steuerübernahme auf Ortsfondsmittel bei I 2, bei II 3, bei V 1, zusammen 6.

Von der Bestimmung des Art. 17 Abs. 2 des Staatsgesetzes vom 18. Juni 1892 wegen Uebernahme von allgemeiner Kirchensteuer der Kirchspielseinwohner auf Ortsfondsmittel haben durch staatlich und kirchenobrigkeitlich genehmigte Beschlüsse Gebrauch gemacht:

in den Jahren	1895	1896	1897	1898
	Kirchengemeinden:			
im Bezirk der Kirchentasse-Abteilung:				
I. Offenburg	9	9	10	10
II. Karlsruhe	4	5	5	5
III. Mannheim	—	—	—	—
IV. Heidelberg	—	—	—	—
V. Sinsheim	4	6	6	7
VI. Mosbach	—	—	—	—
VII. Wertheim	—	—	—	—
Summe	17	20	21	22

mit einer übernommenen Gesamtsteuersumme von . . . 4 008 M. 75 Pf. 5 566 M. 96 Pf. 6 151 M. 42 Pf. 6 466 M. 48 Pf.

Die im Einverständnis mit Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts erlassene diesseitige Verordnung vom 23. August 1895, die Belohnung der Kirchensteuererheber betreffend (Kirchl. Ges. u. V.D.V. Seite 221), enthält die allgemeinen Grundsätze, nach denen die den Erhebern der allgemeinen Kirchensteuer zu leistenden Mindestvergütungen für die Beforgung des Steuereinzugs zu bemessen sind. Dabei wurde — ähnlich wie dies nach § 38 der Dienstweisung vom 22. August 1895 bezüglich der Bemessung der Vergütung an die Kirchengemeinden mit gemeinsamer Erhebung vorgeesehen ist — die Möglichkeit vorbehalten, im Bedarfsfall etwas höher zu gehen, wenn die Geschäfte eines Erhebers durch besondere Verhältnisse, die bei seinem Erhebungsbezirk vorliegen, erschwert sind. Schon im Jahre 1895 sind im Anschluß an die Einführung der Steuer für eine Anzahl Erhebungsbezirke Sonderentschließungen wegen Erhöhung der Belohnungen der Erheber auf Antrag der Kirchentasse-Abteilungen oder Kirchengemeinderäte (Kirchenvorstände) ergangen und es hat weiterhin die Zahl der Erhebungsbezirke, bei welchen erhöhte Vergütungen für die Beforgung des Steuereinzugs — thunlichst innerhalb der budgetmäßig zur Verfügung stehenden Mittel — bewilligt sind, nicht unerheblich zugenommen. Nach dem Stand von Mitte Mai 1899 waren für 85 Bezirke mit selbständiger Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer und für 26 Bezirke mit gemeinsamer Erhebung der beiden Steuern die aus der Allgemeinen Kirchentasse zu leistenden Belohnungen und Vergütungen für den Steuereinzug abweichend von den durch Verordnung aufgestellten Grundsätzen festgesetzt. Um dem Bedürfnis nach allgemeiner Erhöhung der Erhebergehälter, die sich als dringend notwendig erwiesen hat, thunlichst entsprechen zu können, ist in dem Entwurf des Allgemeine-Kirchensteuer-Voranschlags für 1900 bis 1904 ein entsprechend höherer Bedarfsatz für die Kosten der Erhebung vorgeesehen.

Zum Gebrauch für die mit der Feststellung und Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer betrauten Behörden und Stellen haben wir im Jahr 1895 eine Sammlung der für die evangelisch-protestantische Landeskirche geltenden Vorschriften über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse herausgegeben, wozu mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Änderungen an den Vollzugsvorschriften zwei Nachträge in den Jahren 1897 und 1898 — der letztere Nachtrag zugleich auch den ersteren ersetzend — erschienen sind. Ebenso haben wir eine Handausgabe des Verzeichnisses der Erhebungsstellen und Kirchen-Kassengebäude veranstaltet. Zu demselben sind bis jetzt vier Nachträge erschienen.

III.

Infolge der Einführung der allgemeinen Kirchensteuer sind an die Geistlichen und weltlichen Mitglieder der Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände neue Anforderungen auf dem Gebiete der kirchlichen Verwaltungsthätigkeit herangetreten, indem dieselben an den Arbeiten der Bekenntnismittelung zu Zwecken der Feststellung der Kirchensteuerpflichtigen — seit dem Jahre 1898 in wesentlich beschränktem Maße — sich zu beteiligen und die unmittelbare Dienstaufsicht über die durch sie zu bestellenden Erheber zu führen haben. Unseren Mahnungen, auch mit diesen neuen Aufgaben sich gehörig bekannt zu machen, die Erheber in ihren Dienstobliegenheiten thunlichst zu unterweisen und stetig zu überwachen und insbesondere zu pünktlicher Geschäftsbehandlung, namentlich auch im Verkehr mit den Abteilungen der Allgemeinen Kirchenkasse anzuhalten, sind die Geistlichen und weltlichen Mitglieder der örtlichen Verwaltungsbehörden im allgemeinen willig nachgekommen. Wenn die thatsächlichen Ergebnisse der bisherigen Steuererhebung als recht befriedigende bezeichnet werden können, so ist dies — abgesehen von der pflichtgemäßen Einwirkung der kirchlichen Verwaltungen, welche in ihrer Eigenschaft als Bezirkssteuerstellen eine nicht minder schwierige und mühevollere Aufgabe zu bewältigen haben — nicht unwesentlich dem Eifer zu verdanken, mit welchem die örtlichen Organe der Landeskirche von Anfang an fast durchweg den Geschäften des Steuerbezugs sich unterzogen haben. Allerdings hat die formale Geschäftsbehandlung von seiten der Erheber und ihre Beaufsichtigung durch die Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände in vielen Fällen, namentlich so lange die kirchlichen Ortsbehörden die nötige Vertrautheit mit den zur Ausübung einer stetigen Kontrolle über die Erheber gegebenen Vorschriften noch nicht gehörig angeeignet hatten, manches zu wünschen übrig gelassen, was bei der Neuheit der ganzen Einrichtung und dem Umfang der in Betracht kommenden Vorschriften wohl erklärlich ist. Um für die Geistlichen und weltlichen Mitglieder der Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände, sowie auch für die Erheber das Verständnis und die Anwendung dieser Vorschriften nach Möglichkeit zu erleichtern, haben wir unterm 19. Mai 1896 eine Übersicht der von den kirchlichen Ortsbehörden und Erhebern zu besorgenden Geschäfte in Angelegenheiten der allgemeinen Kirchensteuer herausgegeben. (Kirchl. Gef.-u. V.O.Bl. 1896 S. 89, vergl. auch den gleichen Jahrgang S. 187 und die Bekanntmachung in Nr. IV des Kirchl. Gef.-u. V.O.Bl. von 1898.)

Zur besseren Belehrung der Erheber tragen auch **persönliche** Abrechnungen durch die Kirchenkassee-abteilungen nicht unwesentlich bei. Nach einer neueren diesseitigen Anordnung sollen solche Abrechnungen — schon im Interesse einer schnelleren und leichteren Abwicklung der Abrechnungsgeschäfte — soweit möglich namentlich mit solchen Erhebern stattfinden, deren Dienstführung eine besonders schwierige oder mangelhafte ist. Eine weitere Gelegenheit zu persönlicher Belehrung der Erheber und von Mitgliedern der örtlichen Kirchenbehörden wird im Anschluß an die — seit einigen Jahren in größerem Umfang stattfindenden — örtlichen Prüfungen der Verwaltung und des Rechnungswesens des Ortskirchenvermögens durch diesseitige Revisionsbeamte gegeben, indem diese die Visitationen auch auf das — örtliche und allgemeine — Kirchensteuerwesen auszudehnen haben.

Nachdem nunmehr seit Einführung der allgemeinen Kirchensteuer fast vier Jahre vergangen sind, kann die Geschäftsführung der Mehrzahl der Erheber in der Hauptsache als wohl befriedigend bezeichnet werden und es steht zu erwarten, daß die Zahl der weniger geübten Erheber immer mehr abnehmen wird, wenn die vorgelegten örtlichen Aufsichtsbehörden pflichtgemäß fortfahren, den Erhebern auch weiterhin belehrend und unterstützend zur Seite zu stehen. Auch sei hier noch erwähnt, daß wir den Abteilungen der Allgemeinen Kirchenkasse im Frühjahr 1898 die ausdrückliche Weisung erteilt haben, bei Beanstandung bloß formeller Unrichtigkeiten in der Dienstführung der Erheber ein thunlichst mildes Verfahren eintreten zu lassen, soweit dieses ohne Gefährdung sachlicher Interessen möglich ist.

III.

D. Kirchliche Ortsfonds und Ortskirchensteuern.

Die Verhältnisse des örtlichen evang. Kirchenvermögens der abgelaufenen Periode, also auf 1. Januar 1893 und auf 1. Januar 1897, ergeben sich im allgemeinen aus der nachfolgenden Übersicht, welche auf Grund der zur Vorlage gebrachten und geprüften letzten Rechnungen aufgestellt wurde:

Diözesen	1893 (1. Januar)				1897 (1. Januar)			
	Zahl der Fonds und Kassen	Vermögensstand M	Zahl der Fonds und Kassen	Schuldenstand M	Zahl der Fonds und Kassen	Vermögensstand M	Zahl der Fonds und Kassen	Schuldenstand M
Adelsheim	22	341 759	—	—	22	329 811	1	2 866
Borberg	21	296 196	—	—	20	301 220	2	13 451
Bretten	40	907 353	—	—	40	943 775	—	—
Durlach	26	455 524	1	14 859	26	498 420	1	11 361
Emmendingen	29	564 009	1	16 622	30	597 276	1	1 287
Eppingen	16	218 035	—	—	16	220 389	—	—
Freiburg	23	434 603	1	2 773	25	550 447	2	93 001
Hornberg	28	341 143	—	—	28	393 626	2	27 457
Karlsruhe-Land	22	421 157	—	—	22	428 541	—	—
Karlsruhe-Stadt	13	567 015	2	36 162	14	528 129	—	—
Konstanz	17	195 397	—	—	17	214 366	—	—
Ladenburg-Weinheim	24	441 475	2	76 586	26	481 709	2	78 282
Lahr	30	766 791	2	32 269	32	870 938	2	39 863
Lörrach	42	586 098	—	—	43	621 442	—	—
Mannheim-Heidelberg	13	837 579	—	—	12	739 859	1	44 894
Mosbach	32	320 900	1	10 199	33	332 159	2	11 042
Müllheim	30	496 362	—	—	32	521 968	—	—
Neckarbischofsheim	36	576 355	—	—	38	555 905	—	—
Neckargemünd	45	565 052	1	5 915	46	517 286	1	25 726
Oberheidelberg	37	550 663	—	—	38	579 883	1	41 525
Pforzheim	37	1 206 023	—	—	36	1 124 556	—	—
Rheinbischofsheim	34	397 284	1	4 947	32	402 099	3	14 018
Schopfheim	23	178 421	2	21 414	22	190 205	4	45 795
Sinsheim	37	575 461	—	—	38	543 880	1	15 335
Wertheim	20	180 949	—	—	19	198 629	1	41 197
	697	12 421 604	14	221 746	707	12 686 518	27	507 100

Rechnet man für die beiden Arten von Fonds und Kassen, nämlich für diejenigen mit Reinvermögen und diejenigen mit Überschuldung (ausschließlich der Simultanbaufonds), einerseits die Aktivbestandteile, andererseits die Schulden zusammen, so ergibt sich

	auf 1. Januar 1893	auf 1. Januar 1897
Brandversicherungsanschlüsse, Steuer- kapitalien, Grundstockkapitalien	11 879 403 M.	12 490 475 M.
Einnahmsreste, Kassenvorräte	282 617 "	316 935 "
Fahrnisse	657 402 "	624 864 "
	<u>Aktivvermögen</u> 12 819 422 M.	<u>13 432 274 M.</u>
Passivkapitalien	594 745 M.	1 211 174 M.
Ausgabenreste	24 819 "	41 682 "
	<u>Schulden</u> 619 564 M.	<u>1 252 856 M.</u>
	Reinvermögen (am 1. Jan. 1893) 12 199 858 M.;	(a. 1. Jan. 1897) 12 179 418 M.

Es hat sich hiernach das Aktivvermögen sämtlicher rein evang. kirchl. Ortsfonds und Steuerkassen um 612 852 M. und andererseits auch der Schuldenstand um ungefähr die gleiche Summe, nämlich 633 292 M. vermehrt.

	im Jahr 1892	im Jahr 1896
Die durchschnittlichen laufenden jährlichen Einnahmen (Soll) haben betragen	929 173 M.	1 110 440 M.
" " " " Ausgaben	768 288 "	1 180 710 "

Die Jahreseinnahme ist also um ca. 180 000 M. gestiegen, wovon ca. 80 000 M. auf die Zunahme der Ortskirchensteuern entfallen.

Die nachgewiesene Vermögenszunahme rührt in der Hauptsache von Einnahmeüberschüssen bzw. Admassierungen der Baufonds her; teilweise ist dieselbe auch verursacht durch Schenkungen, freiwillige Beiträge (Heidelberg Kirchenbaufond 52 000 M.) oder durch Übernahme von bisher von politischen Gemeinden verwalteten Fonds in die kirchliche Verwaltung (Nonnenweier Kirchenbaufond 54 000 M., Heidelberg Siebeiningsche Familien- und Stipendien-Stiftung).

Die dieser Vermögenszunahme gegenüberstehende Vermögensverminderung bzw. Schuldzunahme wurde hauptsächlich durch Verwendung von Grundstocksmitteln, bzw. durch Kapitalaufnahme zur Bestreitung des Baubedarfs verursacht.

Der im ganzen weniger günstige Abschluß in dem Vermögensstand der Ortsfonds- und Ortssteuerkassen gegenüber dem früherer Perioden hat seinen Grund darin, daß neben dem Rückgang der Einnahmen infolge Sinkens des Zinsfußes und der Pachtzinse die Ausgaben für kirchliche Zwecke von Jahr zu Jahr zunehmen. Es gilt dies sowohl bezüglich der sog. innerkirchlichen Bedürfnisse (Kultusbedürfnisse) wie bezüglich der Baubedürfnisse. In ersterer Richtung kommen hier vor allem in Betracht die Erhöhungen der Belohnungen der Organisten und Kirchendiener, sowie die Aufwendungen für Unterhaltung und Beforgung von Kirchenheizungs- und Beleuchtungseinrichtungen. Sodann wird die Inanspruchnahme der Fonds für Zwecke der inneren Mission (z. B. Beiträge an Kleinkinderschulen, evang. Volksbibliotheken, Diakonissenstationen und dergl.) immer größer.

Namentlich haben aber die gesteigerten Aufwendungen für kirchliche Baulichkeiten hemmend auf das Anwachsen der Fonds gewirkt. Die für Neubauten und Instandsetzungen von Kirchen und Pfarrhäusern, sowie von Anschaffungen von Orgeln und Glocken in der abgelaufenen Periode entstandenen Vermögensverminderungen haben im ganzen ca. 1 000 000 M. betragen.

III.

Auch sei darauf hingewiesen, daß die infolge der geänderten Gesetzgebung seit Inkrafttreten des Ortskirchensteuergesetzes erfolgte Abwälzung von bis dahin durch politische Gemeinden bestrittenen kirchlichen Bedürfnissen auf die betr. Kirchengemeinden sich immer mehr geltend macht und daß die Abwälzung noch nicht zum Abschluß gekommen ist.

Schließlich sei noch erwähnt, daß auch durch die Übernahme der Entschädigungsrenten für abgelöste Stolgebühren, wie durch die Übernahme der allgemeinen Kirchensteuer auf einzelne Ortsfonds in einer Reihe von Gemeinden ein langsameres Anwachsen des Ortsfondsvermögens bedingt ist.

Die geschilderten Verhältnisse haben uns wiederholt Veranlassung gegeben, an die örtlichen Verwaltungsbehörden die Mahnung zu richten, auf die Wahrung und Vermehrung des ihrer Verwaltung unterstellten Kirchenvermögens stets bedacht zu sein.

Die Zahl der örtlichen Kirchenfonds und Steuerkassen ist in der abgelaufenen Periode (1893—1896) von 711 auf 734, also um 23 gestiegen. (Hierunter sind die 12 Simultankirchenbaufonds, deren Zahl sich gleich geblieben ist, nicht inbegriffen.) Von dem Zugang von 23 Fonds entfallen 13 auf solche, welche eine Überschuldung aufweisen, und 10 auf solche, welche ein Reinvermögen besitzen. Es sind nämlich 16 Fonds und 7 Kirchensteuerkassen mit Reinvermögen und 9 Kirchensteuerkassen mit Überschuldung neu zugegangen; dagegen sind abgegangen 6 Fonds und Steuerkassen durch Vereinigung mit andern derselben Gemeinde, und je 1 durch Ausfolgung an die Zentralpfarrkasse, bezw. infolge Aufhören der Ortskirchenbesteuerung bezw. nach Beendigung der Schuldentilgung. Bei 11 Fonds, welche vordem ein Reinvermögen besaßen, ist eine Überschuldung eingetreten, während 5 Fonds und Steuerkassen nach erfolgter Schuldentilgung zu den Fonds mit Reinvermögen übergangen.

Die periodischen Visitationen der Dienstführung der Kirchengemeinderäte und Rechner in Vermögensangelegenheiten durch diesseitige Revisionsbeamte geben uns fortgesetzt Veranlassung, bei der Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens, insbesondere bezüglich der Kapitalanlagen auf genaue Beachtung der bestehenden Vorschriften zu dringen, was im Interesse der Erhaltung und Vermehrung der Fondsvermögen sehr geboten erscheint, woran es aber immer wieder fehlt.

Die Vorschriften über die Anlage von Fondsgeldern (§ 45 der Verwaltungsvorschriften vom 21. September 1875) haben durch die Bekanntmachung vom 27. Oktober 1896 (Kirchl. V.D.Vl. S. 154) eine Ergänzung erfahren. Es dürfen nämlich jetzt Kapitalien der kirchlichen Ortsfonds I. und II. Klasse (vergl. § 79 der Verm.Vorschr.) unter gewissen Bedingungen auch zum Erwerbe von Pfandbriefen der Rheinischen Hypothekenbank in Mannheim verwendet und ferner Fonds- und Kirchengemeindegelder mit besonderer Genehmigung des Oberkirchenrats gegen einfache Schuldverschreibungen bei inländischen politischen oder Besteuerungsrecht besitzenden Kirchengemeinden angelegt werden.

Um die Benützung der in den letzten Jahren in einigen wesentlichen Punkten geänderten Verwaltungsvorschriften vom 21. September 1875 zu erleichtern, wurde zu der Handausgabe dieser Vorschriften im Spätjahr 1898 ein Nachtrag herausgegeben. Derselbe enthält nicht nur die bisher erschienenen Abänderungsvorschriften, sondern auch die ergangenen Ergänzungsvorschriften über die Anlegung von Fondsgeldern und eine verweisende Zusammenstellung der auf einzelne Paragraphen der Verwaltungsvorschriften sich beziehenden besonderen Bekanntmachungen.

Bezüglich der **Erhebung von örtlichen kirchlichen Steuern** nach Maßgabe des staatlichen Gesetzes vom 26. Juli 1888 in evang. Kirchspielen verweisen wir zunächst auf das unter Beilage VI. beigegebene Verzeichnis, aus welchem Näheres über Umfang und Art der in den Jahren 1894 bis mit 1898 festgestellten Ortskirchensteuern ersehen werden kann. Zu Anschluß hieran folgt (Beilage VII) eine summarische Nachweisung über die thatsächlichen Ergebnisse der Ortskirchensteuer in

den Jahren 1890 bis mit 1895 auf Grund der geprüften Rechnungen. Hierbei sind auch die Nachträge und Abgänge berücksichtigt. Zur weiteren Erläuterung dienen die von uns über den Gang der Kirchensteuerfeststellung gemachten Mitteilungen in den Bescheiden auf die Diözesansynoden der Jahre 1894 bis mit 1898. Vgl. Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1895 S. 82/83, 1896 S. 54/55, 1897 S. 65/66, 1898 S. 60/61, 1899 S. 49/50.

Zu den Kirchspielen der größeren Städte, welche bis zum Jahre 1894 örtliche Kirchensteuern eingeführt hatten [Mannheim, Karlsruhe (Altstadt), Freiburg (Altstadt), Baden, Heidelberg (Altstadt)] sind neu hinzugekommen: im Jahre 1896 Konstanz, im Jahre 1898 Heidelberg-Neuenheim und im Jahre 1899 Pforzheim. Weiter gehört nunmehr zu den städtischen Kirchspielen: Mannheim-Neckarau, welches bereits seit dem Jahre 1891 Ortskirchensteuer erhebt.

Wie aus der Übersicht über die zur Feststellung gekommenen Ortskirchensteuern hervorgeht, bilden die nach Art. 13 des Gesetzes, also für Baubedürfnisse, aufzubringenden Summen den weitaus größeren Teil des Steuerbedarfs. Die Beschaffung der erforderlichen Baukosten erfolgt in der Regel durch Aufnahme von Anlehen zu Lasten der betreffenden Kirchengemeinde, in einigen Fällen auch durch Ansammlung von Baufonds. Zu den nicht baulichen Bedürfnissen gehören die Belohnungen der sogenannten niederen kirchlichen Bediensteten, sonstige Erfordernisse der Kirchengemeinde für den Gottesdienst etc. In 7 Gemeinden (Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Vörrach, Mannheim und Ostersheim) wird Ortskirchensteuer unter anderem auch zur Ausstattung neuer geistlicher Stellen (— zwei Pfarreien, sieben Stadtvikariate und ein selbständiges Vikariat —) und in einer Gemeinde (Walbkirch) zur teilweisen Zahlung der Besoldung für eine bestehende Pfarrei verwendet. Die Entschädigungsrente für abgelöste Stolgebühren wird in drei Gemeinden (Freiburg, Konstanz und Vörrach) aus Ortskirchensteuermitteln bezahlt.

Die Bestimmungen über die Ortskirchensteuer haben seit der letzten Generalsynode in einigen Punkten wesentliche Änderungen erfahren.

Vor allem wurde durch das Staatsgesetz vom 25. Juni 1896 (abgedruckt im Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. S. 131) die Möglichkeit geschaffen, die Entschädigungsrenten für abgelöste Stolgebühren auf die Ortskirchensteuer zu übernehmen. Gleichzeitig wurden — analog den Bestimmungen des Allg. Kirchensteuergesetzes — Art. 12 u. 13 des Ortskirchensteuergesetzes dahin abgeändert, daß auch für die Ortskirchensteuer aus den Kapitalrentensteuernkapitalien das Kataster des Vorjahres die Grundlage zu bilden hat. Endlich wurde durch daselbe Gesetz Art. 14 des O.K.St.-Gesetzes dahin erweitert, daß auch auf den Bezug der Einkommensteueransätze bis zu 200 M. einschließlich, sowie der Steuerkapitalien der Auswärtigen bis zum Betrag von 1000 M. verzichtet werden kann.

Sodann wurden die Vollzugsvorschriften zum Ortskirchensteuergesetz in einer wesentlichen Bestimmung abgeändert, indem die Feststellung der Bekenntnisangehörigkeit in der Hauptsache den Gr. Steuerkommissären übertragen wurde, wodurch für die Kirchengemeinderäte eine bedeutende Geschäfts erleichterung herbeigeführt wurde. Die Einführung dieser Veränderung hat Veranlassung gegeben, die durch die Vollzugsverordnung vom 27. Oktober 1896 zu obigem Gesetz (abgedruckt im Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. Seite 171 ff.), sowie die zwei Nachtragsverordnungen vom 3. Februar 1896 (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. Seite 28) und vom 26. Januar 1897 (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. S. 24) in vielen Bestimmungen abgeänderte Ortskirchensteuerverordnung (vom 6. September 1890) vollständig neu herauszugeben. Diese neue Ausgabe ist unterm 1. Februar 1898 im Einverständnis mit uns vom Gr. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts erlassen worden (Anlage II zum Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. Nr. IV vom 9. April 1898). Auch haben wir — soweit erforderlich — eine neue Zusammenstellung der in Folge dessen und mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der allgemeinen kirchlichen Besteuerung abgeänderten Vorschriften über den Einzug, die

	Übertrag	10 215 M. 47 Pf.
6. Reisekosten und Tagesgebühren der Wahlmänner für die weltlichen Abgeordneten zur Generalsynode		664 „ 48 „
7. Kosten der Diözesankasseneführung		706 „ 04 „
8. Sonstige Ausgaben		3 532 „ 65 „
	Summe	15 118 M. 64 Pf.

Die unter Ziffer 1 bezeichneten Ausgaben ergeben zusammen mit denjenigen unter Ziffer 2, zu welchen insbesondere die Kosten wegen Vervielfältigung der Synodalprotokolle gehören, im Betrage von 3 149 M. 89 Pf. den durchschnittlichen jährlichen Kostenaufwand, welcher durch Abhaltung der Diözesansynoden von den Diözesanverbänden zu übernehmen ist. Unter Berechnung der Diäten und Reisekosten der geistlichen Synodalmitglieder, welche sich für die in Betracht kommende Zeit auf durchschnittlich jährlich 2 968 „ 70 „ belaufen, stellt die Summe von 6 118 M. 59 Pf. den durchschnittlichen jährlichen Gesamtkostenaufwand für die Diözesansynoden dar.

Hier von entfallen die vorgenannten 2 968 M. 70 Pf. auf allgemeine Kirchenmittel, in soweit sie durch die Leistung der Großh. Staatskasse im Jahresbetrage von 1 542 M. 86 Pf. und unter dem Titel wegen der Diözesan- und Pfarrsynoden nicht gedeckt erscheinen.

Die Ausgaben unter Ziffer 3—7 bedürfen keiner besonderen Erörterung.

Zu den sonstigen Ausgaben (Ziffer 8) gehören alle diejenigen Posten, welche sich nicht unter Ziffer 1—7 eignen, z. B. das Porto der Dekanatsverwaltung und die Kosten für Orgelvisitationen, welche von den einzelnen Diözesen veranlaßt werden.

Übersicht

der

unter Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats stehenden
Sonds und Kassen

mit

der Nachweisung ihres Vermögensstandes

auf 1. Januar 1898.

1		2	3					
Laufende	Ordnungs-	Verrechnungs-	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.					
	Zahl.			Sitz.				
1	1	Heidelberg Mannheim Mosbach Sinsheim	<p>Unterländer Kirchenfond</p> <p>mit nachstehenden 4 Verrechnungen:</p> <table border="0"> <tr> <td>Pflege Schönau, zugleich Zentralkasse des ganzen Fonds</td> <td rowspan="4">}</td> </tr> <tr> <td>Kollektur</td> </tr> <tr> <td>Stiftschaffnei</td> </tr> <tr> <td>Stiftschaffnei</td> </tr> </table> <p>Der Fond enthält das vormal's reformierte allgemeine Kirchengut der früheren Rheinpfalz und ist daher für denjenigen Teil der evangelisch-protestantischen Landeskirche gewidmet, welcher die zu jenem Landesteil gehörigen Gemeinden umfaßt.</p> <p>Aus demselben werden zunächst die darauf fundierten Besoldungen, Baulasten und sonstigen Abgaben bestritten. Der nach solchen Leistungen verbleibende Überschuf wird für kirchliche Bedürfnisse der sämtlichen dahin gehörigen Gemeinden und für das allgemeine Beste der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche im Unterlande verwendet.</p> <p>Unionsurkunde Beilage D. § 3.</p> <p>Beschlüsse der Generalsynode vom 27. Mai 1867.</p>	Pflege Schönau, zugleich Zentralkasse des ganzen Fonds	}	Kollektur	Stiftschaffnei	Stiftschaffnei
Pflege Schönau, zugleich Zentralkasse des ganzen Fonds	}							
Kollektur								
Stiftschaffnei								
Stiftschaffnei								
2	2	Mannheim	<p>Neuer evangelischer Kirchenfond</p> <p>Der Fond wurde aus Vermögen und Besoldungsteilen der durch die Kirchenvereinigung im Unterland eingegangenen Pfarreien und Schulen gebildet mit der Bestimmung:</p> <p>1. Entschädigung wegen der durch die Kirchenvereinigung verloren gegangenen Einkommensteile,</p>					

4				5				6				7				8				9				10				11				12			
Jahres:								Vermögens:								Bemerkungen.																			
Einnahme				Ausgabe				Überschuß				Defizit												Betrag am				Zu-				Ab-			
am Schlusse												Anfang												Schlusse				während							
dieser Periode.																																			
M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔								
528	422	39	512	852	90	15	569	49	—	—	10	430	974	76	10	794	356	28	363	381	52	—	—	Über die Verwaltungsergebnisse dieses Fonds sind ausführliche Zusammenstellungen angegeschlossen. Vergl. auch die Bemerkungen über einzelne Fonds Ziff. II. a.											
7	776	88	7	321	35	455	53	—	—	65	574	35	65	498	71	—	—	75	64																

1		2	3
Laufende	Ordnungs- Zahl.	Verrechnungs- Stz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.
	Vorige		
			<p>2. Aufbesserung gering dotierter und</p> <p>3. Dotationen neu zu errichtender Stellen zu übernehmen, auch</p> <p>4. die Bedürfnisse, welche durch die Vereinigung entstehen, zu bestreiten.</p> <p>5. Der etwaige Überschuß sollte für das allgemeine Beste der vereinigten Kirche in Unterlande verwendet werden.</p> <p>Letztere Bestimmung ist jedoch dahin näher festgestellt worden, daß die Überschüsse in den Allgemeinen Hilfsfond für die evangelisch-protestantische Landeskirche fließen.</p> <p>Unionsurkunde Beilage D. § 2, 4, 11 und Statut über Bildung des Allgemeinen Hilfsfonds für die evangelisch-protestantische Landeskirche vom 28. Mai 1856, bezw. vom 27. August 1867.</p>
3	3	Wertheim	<p>Chorstift</p> <p>Zweck: Wie bei D. Z. 1 für die vormalige Grafschaft Wertheim.</p>
4	4	Offenburg	<p>Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim</p> <p>Zweck: Wie bei D. Z. 1 für die vormalige Herrschaft Lichtenau.</p>

Jahres:				Vermögens:				Bemerkungen.
Einnahme	Ausgabe	Überschuß	Defizit	Betrag am		Zu- nahme	Ab-	
am Schlusse				Anfang	Schlusse	während		
dieser Periode								
10 563 36	10 822 20	—	258 84	212 211 68	212 687 64	475 96	—	Vergl. die Bemerkungen über einzelne Fonds Ziff. II d.
101 580 06	109 457 33	—	7 877 27	1 408 666 95	1 423 045 19	14 378 24	—	Über die Verwaltungsergebnisse dieses Fonds sind ausführliche Zusammenstellungen angegeschlossen. Vergl. auch die Bemerkungen über einzelne Fonds. Ziff. I; b.

1		2	3
Laufende	Ordnungs-	Verrechnungs-	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.
	Zahl.		
5	5	Offenburg	<p>Stiftschaffneri Lahr</p> <p>Zweck: Wie bei D. Z. 1 für die vormalige Herrschaft Lahr.</p>
6	6	Karlsruhe	<p>Altbadischer Kirchenfond</p> <p>Der Fond ist für denjenigen Teil der evangelisch-protestantischen Landeskirche des Großherzogtums gewidmet, welcher die vormalig zur Markgrafschaft Baden-Durlach gehörigen Gemeinden umfaßt und hat die Bestimmung, für diejenigen kirchlichen Bedürfnisse dieses Landesteils einzutreten, welche in anderer Weise nicht befriedigt werden können.</p> <p>Zur Erfüllung seiner Bestimmung hat derselbe zu übernehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kompetenzen für Kirchendienste. 2. Beiträge zur Verwaltung von Pfarrdiensten. 3. Persönliche Zulagen für Geistliche. 4. Unterstützungen für Geistliche und deren Relikten. <p>Außerdem hat derselbe, gleich den übrigen für bestimmte Landesteile bestehenden größeren Fonds</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. einen verhältnismäßigen Beitrag zum Allgemeinen kirchlichen Hilfsfond und zur Bestreitung allgemeiner kirchlicher Bedürfnisse zu leisten. <p>Statut vom 27. August 1867 (Kirchl. Verord.-Blatt 1867 Seite 79/80).</p>

4				5				6				7				8				9				10				11				12			
Jahres:								Vermögens:								Bemerkungen.																			
Einnahme		Ausgabe		Überschuß		Defizit		Betrag am				Zu-		Ab-																					
am Schlusse				Anfang				Schlusse				während																							
dieser Periode																																			
M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.																		
55 899	47	49 803	21	6 096	26	—	—	654 853	26	661 010	31	6 157	05	—	—	Über die Verwaltungsergebnisse dieses Fonds sind ausführliche Zusammenstellungen angeschlossen. Vergl. auch die Bemerkungen über einzelne Fonds. Ziff. II e.																			
19 425	53	20 802	43	—	—	1 376	90	221 301	75	209 005	41	—	—	12 296	34	Der Altbad. Kirchenfond enthält seit 1. Juni 1877 das Vermögen 1. des Pfarrmeliorationsfonds mit 19 378.69 M. 2. der Friedrich-Christianen-Stiftung, soweit es zur Besserstellung gering dotierter Pfarren des Baden-Durlach'schen Stammlandes bestimmt ist, mit 40 346.36 M. 1. u. 2. zusammen 59 725.02 M. Die Zwecke dieser beiden Fonds fallen mit Ziff. I der Bestimmungen des Altbad. Kirchenfonds zusammen. Vergl. die Bemerkungen über einzelne Fonds Ziff. II e.																			

III.

III.

1		2	3
Ordnungs- Zahl.	Verrechnung- Stz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.	
		Laufende	Vorige
7	7	Karlsruhe	<p>Allgemeiner Hilfsfond für die evangelisch-protestantische Landeskirche</p> <p>Der Fond hat die Bestimmung, aushilfsweise für solche anerkannte Bedürfnisse einzutreten, welche zu bestreiten niemand gesetzlich verbunden ist, oder für welche die dazu gewidmeten Fonds nicht ausreichen.</p> <p>Unter dieser Voraussetzung werden vorzugsweise auf denselben übernommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kompetenzen für Kirchendienste. 2. Beiträge zur Verwaltung von Pfarrdiensten. 3. Unterstützungen. 4. Gutthatsweise Beiträge zu Kirchen- und Pfarrhausbauten, welche unbemittelten Kirchengemeinden obliegen. 5. Leistungen für allgemeine kirchliche Zwecke, jedoch mit Ausschluß von Remunerationen und Gratifikationen. <p>Von der jährlichen Reineinnahme des Fonds können $\frac{2}{10}$ für die obigen Bedürfnisse verwendet werden, das weitere $\frac{1}{10}$ ist zu Kapital anzulegen.</p> <p>Erneuertes Statut vom 27. August 1867 (Kirchl. Verord.-Blatt 1867, Seite 77/78).</p>
8	8	Karlsruhe	<p>Pfarrhilfsfond</p> <p>Zweck:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beiträge zu den Kosten für Dienstverletzung in Krankheitsfällen oder wegen hohen Alters eines Pfarrers, sofern die Mittel hierzu weder aus der Pfründe noch aus andern Fonds geschöpft werden können. 2. Unterstützungen dürftiger Pfarrer und ständiger Pfarrverweser bei besonderen Unglücksfällen.

Jahres:				Vermögens:						Bemerkungen.						
Einnahme		Ausgabe		Überschuß		Defizit		Betrag am			Zu-		Ab-			
am Schlusse								Anfang			nahme		während			
dieser Periode																
M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	
51 951	95	52 811	82	—	—	859	87	341 197	35	336 935	24	—	—	4 262	11	Der Allgem. Hilfsfonds enthält seit 1. Juni 1877 denjenigen Anteil am Vermögen der Friedrich-Christiansstiftung, dessen Zweck mit Ziff. 1 der Bestimmungen des Allgemeinen Hilfsfonds zusammenfällt mit 21 634.15 M.
23 022	59	24 303	90	—	—	1 281	31	525 391	19	526 020	47	629	28	—	—	Vergl. die Bemerkungen über einzelne Fonds Ziff. II f.

1		2	3
Laufende	Ordnungs- Zahl.	Verrechnungs- Stz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.
	Fortige		
9	9	Offenburg Karlsruhe Mannheim Heidelberg Sinsheim Mosbach Wertheim	<p>Nach Befriedigung dieser Zwecke :</p> <p>3. Unterstützung älterer — bei dem Witwenfiskus nicht mehr berechtigter unvermöglicher und arbeitsunfähiger Pfarrwaisen, wenn andere Mittel hierfür nicht mehr vorhanden sind.</p> <p>Personalzulagen und fortdauernde Unterstützungen dürfen diesem Fond nicht auferlegt werden.</p> <p>Außer obigen Zwecklasten sind noch</p> <p>4. einige mit den Leistungen des Staates verbundene Abgaben an Dritte zu bestreiten.</p> <p>Etwaige Überschüsse können noch verwendet werden :</p> <p>5. Zur Aufbesserung gering dotierter Pfarreien.</p> <p>6. Zur Unterstützung armer Gemeinden bei Kirchen- und Pfarrhausbauten.</p> <p>Statut vom 12. März 1858 mit höchster Genehmigung aus Großh. Staatsministerium vom 21. Juli 1857 Nr. 965.</p> <p>Zentralpfarrkasse</p> <p>Durch das Gesetz vom 21. Dezember 1881, die Verwaltung des evangelischen Pfründe Vermögens betr. (Kirchl. V.D.Bl. 1882 Nr. I S. 2/3) ging die Verwaltung des Pfründe Vermögens und die Verrechnung des Pfründe Einkommens vom 23. April 1883 an auf die Zentralpfarrkasse über und sind die diesbezüglichen Geschäfte durch die Verrechner der 3. Zt. bestehenden kirchlichen Verwaltungen in (evangelisch-kirchliche Stiftungsverwaltung), (" " " "), (evangelische Kollektur), (" Pflege Schönau), (" Stiftschaffnei), (" " " "), (" Chorstiftsverwaltung), zu führen.</p>

Jahres:				Vermögens:						Bemerkungen.													
Einnahme		Ausgabe		Überschuß		Defizit		Betrag am			Zu- nahme		Ab- nahme										
am Schluß				Anfang		Schluß		während															
dieser Periode																							
M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔								
850	653	68	880	515	96	—	—	29	862	28	9	943	195	59	10	160	587	95	217	392	36	—	—

Bergl. die Bemerkungen über einzelne Fonds unter B.

III.

III.

1		2	3
Tausende	Ordnungs- Zahl.	Berechnungs- Stz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.
	Borige		
10	10	Karlsruhe	<p>Aus den laufenden Einnahmen der Zentralpfarrkasse werden bestritten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Besoldungen und sonstigen Bezüge der Geistlichen; 2. die Ruhegehälter der außer Dienst getretenen Geistlichen, soweit dieselben den Pfarrpfändern zur Last fallen; 3. die Sterbquartalien, welche die Witwen und Kinder der mit Tod abgegangenen Geistlichen zu erhalten haben; 4. die Vierteljahresbeträge vom Einkommen der verstorbenen Geistlichen, welche der Geistlichen Witwenkasse gemäß § 14 der Statuten vom 28./31. Dezember 1872, bzw. jetzt vom 5. Juni 1888 zukommen; 5. der Aufwand für Vernehmung erledigter Dienste; 6. die auf dem Pfändevermögen ruhenden Lasten; 7. die Kosten der Verwaltung und Berechnung. <p>Die Auszahlung der Beträge nach Ziff. 4, 6 u. 7 erfolgt unmittelbar aus der Zentralpfarrkasse, die der übrigen (seit 1895) durch Vermittlung der Allg. Kirchenkasse.</p> <p>Geistliche Witwenkasse</p> <p>Zweck: Verabreichung von Benefizien an die Witwen und jüngeren Waisen von Geistlichen. Statuten, genehmigt mit Höchster Entschliezung Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs vom 28. Dezember 1872 und bekannt gemacht mit Verfügung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 31. Dezember 1872 Nr. 10390 im Kirchl. B.D.Bl. 1873 S. 1 u. ff.</p>

4				5				6				7				8				9				10				11				12			
Jahres:								Vermögens:								Bemerkungen.																			
Einnahme		Ausgabe		Überschuß		Defizit		Betrag am				Zu-		Ab-																					
am Schlusse								Anfang		Schlusse		während																							
dieser Periode.																																			
M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.																		
122 188	18	112 873	50	9 314	68	—	—	1 193 382	26	1 284 860	37	91 478	11	—	—																				
Bergl. die Bemerkungen über einzelne Fonds unter Ziff. II k.																																			

1		2	3
Laufende	Ordnungs- Zahl.	Verrechnungs- Stz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.
	Vorige		
11	11	Karlsruhe	<p>Auf Anregung der Generalsynode von 1886 wurde behufs Aufbesserung der Pfarrwitwenversorgung eine Änderung jener Statuten herbeigeführt. Dieselbe erhielt mit Höchster Entschliehung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 26. Mai 1888 die Höchstlandesbischöfliche Genehmigung und wurde unterm 5. Juni 1888 im Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. S. 81 bekannt gegeben.</p> <p>Unterstützungsfond für Pfarrwitwen und -waisen</p> <p>bestehend aus</p> <p>a. dem Allgemeinen Unterstützungsfond für Pfarrwitwen und -waisen; b. dem Blasfingener Pfarrwitwen-Unterstützungsfond; c. dem Lüdeck'schen Pfarrwitwen-Unterstützungsfond; d. der Pfarrer Herrmann'schen Stiftung.</p> <p>Zweck:</p> <p>a. Unterstützung dürftiger Pfarrwitwen und -waisen aus der Staatsdotacion von jährlich 8000 fl. Staatsministerial-Erlaß vom 28. Dezember 1820 Nr. 4293 und jeweiliges Staatsbudget. Die Auszahlung erfolgt seit dem Jahre 1895 durch Vermittlung der Allg. Kirchenkasse.</p> <p>b. Unterstützung dürftiger Pfarrwitwen des Baden-Durlach'schen Landesteils aus der Stiftung der hochseligen Frau Markgräfin Magdalena Wilhelmine vom 13. November 1708 und Nachträgen von 1711 und 1733;</p> <p>c. Unterstützung zweier armer Pfarrwitwen im Baden-Durlach'schen aus einer Stiftung des Geheimen Rats Lüdeck und Anerkennung von dessen Erben vom 17. Januar 1763.</p> <p>d. Unterstützung bedürftiger und würdiger Pfarrerstöchter des vormaligen Neckar-kreises, welche verwaist sind, aus einer im Jahre 1889 in Wirksamkeit getretenen Stiftung des im Jahre 1831 zu Heilbronn verstorbenen evang. Pfarrers Karl Wilhelm Herrmann von Schatthausen. (Staatsministerialentschliehung vom 30. Nov. 1831 Nr. 2119 und Erlaß Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 22. Juli 1889 Nr. 11339, siehe auch Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1889 S. 98/99.)</p>

Jahres:				Vermögens:						Bemerkungen.						
Einnahme		Ausgabe		Überschuß		Defizit		Betrag am			Zu-	Ab-				
am Schlusse								Anfang	Schlusse		nahme	während				
dieser Periode																
M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔			
15 960	75	15 866	79	93	96	—	—	53 399	88	54 667	66	1 267	78	—	—	Der Allgem. Unter- stützungsfond hat kein Vermögen und werden Erübrig- ungen und Voran- weisungen jeweils im folgenden Jahr ausgeglichen. Die Kolommen 8—11 enthalten demnach nur die Ergebnisse des Blasinger und Lüder'schen Fonds nebst der Herr- mann'schen Stif- tung.

1		2	3
Ordnungs- Zahl.	Verrechnungssitz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.	
		Laufende	Borige
12	12	Heidelberg	<p>Züllig-Hill'sche Stiftung</p> <p>Zweck: Versorgung wenig bemittelter, verwaister und unverheirateter Töchter evangelischer Pfarrer im Großherzogtum Baden. Testwillige Verfügung der Frau Stadtpfarrer Dr. Züllig Ww., Katharina geb. Hill in Heidelberg, vom 5. Dezember 1866. Staatsgenehmigung mittelst Höchster Entschliezung aus Großh. Staatsministerium vom 2. Febr. 1870. (Kirchl. V.D.Bl. 1870 S. 21/22.)</p> <p>Von dem Ertrag der verzinlich verliehenen Kapitalien soll ein Zehntel jährlich zur Vermehrung diesen beigeschlagen werden.</p>
13	13	Karlsruhe	<p>Kirchlicher Baukollektenfond und allgemeine Kollekten</p> <p>bestehend aus:</p> <p>a. Kirchlicher Baukollektenfond.</p> <p>In den durch Vereinigung des Unterländer und Oberländer Fonds entstandenen Fond fließt die Kollekte, welche am Buß- und Betttag in sämtlichen evangelischen Kirchen des Landes erhoben wird.</p> <p>Von dem Ertrag der Kollekte sind $\frac{9}{10}$ für kirchliche Bauzwecke armer evangelischer Gemeinden zu verwenden und $\frac{1}{10}$ dient zur Vermehrung des Fonds.</p> <p>Aus dem zu gleichen Zwecken zu verwendenden Ertrag des Vermögens kann auch alljährlich an eine arme evangelische Gemeinde des Unterlandes eine Unterstützung im Betrage von 100 fl. = 171,43 M zu Schulhausbauzwecken verwilligt werden.</p> <p>Statuten mit Genehmigung vom 1. April 1846 Nr. 598 für den Unterländer Fond und vom 21. Juli 1858 Nr. 877 für den Oberländer Fond; Verordnung vom 19. Juni 1863 über kirchliche Kollekten; Verord.-Blatt 1863 Nr. VIII und Oberkirchenrats-Beschluß vom 7. August 1863 Nr. 6619.</p>

Jahres:				Vermögens:						Bemerkungen.					
Einnahme		Ausgabe		Überschuß		Defizit		Betrag am			Zu-		Ab-		
am Schlusse								Anfang			nahme		während		
dieser Periode															
M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔
6 991	53	2 978	66	4 012	87	—	—	210 509	72	221 674	55	11 164	83	—	—
30 884	72	29 264	90	1 619	82	—	—	50 891	07	53 534	99	2 643	92	—	—

Die allgem. Kollekten (b-d) sammeln kein Vermögen; unter Kol. 8-11 erscheint deshalb nur das Ergebnis des Baukollektensfonds.

1		2	3
Laufende	Ordnungs-	Verrechnungs-	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.
	Zahl.		
			<p>b. Reformationsfestkollekte</p> <p>zur Unterstützung der in den katholischen Gegenden des Großherzogtums zerstreut wohnenden evangelischen Glaubensgenossen bei Befriedigung ihrer kirchlichen Bedürfnisse.</p> <p>Verordnung vom 19. Juni 1863, Kirchl. Verord.-Blatt 1863 Nr. VIII.</p> <p>c. Weihnachtsskollekte</p> <p>zur Unterstützung der für verwahrloste Kinder im Großherzogtum bestehenden Vereine und Rettungsanstalten. An dem Ertrag der Kollekten nehmen alle diese Vereine und Anstalten, je nach der Zahl der von ihnen aufgenommenen Kinder, sowie nach ihren ökonomischen Verhältnissen Teil.</p> <p>Verordnung vom 19. Juni 1863, Kirchl. Verord.-Blatt 1863 Nr. VIII.</p> <p>d. Karfreitagsskollekte</p> <p>zur Verabreichung von Stipendien an Studierende der Theologie (Bekanntmachung des evangelischen Oberkirchenrats im Kirchl. Verord.-Blatt 1874 S. 9), bezw. jetzt zur Unterstützung armer Gemeinden (mit Einschluß der Diasporagenossenschaften) für ihre kirchlichen (sowohl Bau- als auch andere) Bedürfnisse (Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats im Kirchl. Verord.-Blatt 1895 S. 51).</p>
14	14	Karlsruhe	<p>Secretär Maler'scher Stipendienfond</p> <p>Zweck:</p> <p>Stipendienunterstützung an ein Familienglied, das sich dem Studium der evangelischen Theologie widmet, aus dem Ertrage des Fonds, welchen Secretär Karl Maler dahier mit 1000 fl. gestiftet hat.</p> <p>Testament vom 2. Juli 1855.</p>

1		2	3
Laufende	Ordnungs- Zahl.	Verrechnungs- Sitz	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.
	Störige		
15	15	Karlsruhe	<p>Luisenstiftung</p> <p>Zweck:</p> <p>Jährliche 4 Aussteuer-Prämien, je eine an ein Brautpaar aus jedem der den vier Landeskommissären unterstellten Bezirke des Großherzogtums, aus einer Stiftung von 15 000 fl. der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft und 200 fl. der Gemeinden des Oberamts Durlach, zus. 26 057.15 <i>M</i> aus Anlaß der Verlobung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich mit Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Luise von Preußen.</p> <p>Erlasse des Großh. Ministeriums des Innern vom 17. März 1856, Nr. 3248 und vom 22. März 1865, Nr. 4447, Regierungsblatt 1856, Nr. X.</p> <p>Erneuerte Statuten mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 23. Febr. 1865 Nr. 455.</p>
16	16	Karlsruhe	<p>Melanchthon- und Rothe-Stiftung</p> <p>Von dem Ertrag der Stiftung sollen $\frac{9}{10}$ zu Unterstützungen an ordinierte Pfarrkandidaten der evang. Landeskirche behufs ihrer theologisch-praktischen Weiterbildung und außerdem zu ihrer Unterstützung in Notfällen verwendet werden; $\frac{1}{10}$ dient zur Vermehrung des Fonds.</p> <p>Genehmigung Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs mit Höchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 15. Februar 1888 Nr. 63 und 14. Juni 1888 Nr. 337; Kirchl. Ges.- u. Verord.-Blatt 1888 S. 19/20 u. 93.</p>
17	17	Karlsruhe	<p>Regielasse</p> <p>Zweck:</p> <p>Bestreitung der Gehalte und Bureauerfordernisse des Oberkirchenrats.</p>

Jahres:				Vermögens:						Bemerkungen.						
Einnahme		Ausgabe		Überschuß		Defizit		Betrag am			Zu- nahme		Ab-			
am Schlusse				Anfang		Schlusse		während								
dieser Periode.																
M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	
1 192	58	1 134	55	58	03	—	—	28 784	45	28 680	32	—	—	104	13	
1 955	65	1 285	30	670	35	—	—	14 598	24	15 290	09	691	85	—	—	Da für den Fond eine dreijährige Rechnung abgelegt wird, so enthalten die Kolonnen 4—11 die Ergebnisse der Rechnung für 1. Januar 1893/96.
175 161	72	176 595	77	—	—	1 434	05	—	—	—	—	—	—	—	—	Vermögen ist nicht vorhanden. Etwasige Erübrigungen werden der Allgemeinen Kirchenkasse überwiesen, welche auch die etwaigen Fehlbeträge zu decken hat.

III.

III.

1		2	3
Verrechnungssitz.	Ordnungs- Zahl.	Verrechnungssitz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.
	Verrechnungssitz.		
18	18	Karlsruhe	<p>Kasse für das kirchliche Baupersonal</p> <p>Zweck:</p> <p>Bestreitung sämtlichen Aufwands, welcher durch die technische Leitung des kirchlichen Bauwesens erwächst, mit Ausnahme desjenigen für die Bauvisitationen und die Bauführung hinsichtlich der Gebäude der unmittelbaren Fonds, welcher wie bisher auf diese Fonds angewiesen wird.</p>
19	19	Karlsruhe	<p>Gemeinschaftliche Kapitalienverwaltung der evangelisch-kirchlichen Stiftungenverwaltung</p>

Jahres:				Vermögens:								Bemerkungen.				
Einnahme		Ausgabe		Überschuß		Defizit		Betrag am		Zu-			Ab-			
								Anfang		nahme			Ab-			
am Schlusse								Schlusse		während						
dieser Periode																
M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	
32 096	04	29 779	33	2 316	71	—	—	37 933	37	40 759	48	2 826	11	—	—	Vergl. die Bemerkungen über einzelne Fonds Ziff. II h.
67 965	83	67 965	83	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Diese mit höchster Entschliehung aus Großherz. Staatsministerium vom 24. Juli 1857 Nr. 847 genehmigte und seit 1. Juni 1858 bestehende Verwaltung hat kein eigenes Vermögen. Sie vermittelt die gemeinschaftliche Anlage sämtlicher Kapitalien der verschiedenen kirchl. Fonds, welche der diesig. evang.-kirchl. Stiftungsverwaltung zugeteilt sind und deren Erträge jedes Jahr unter diese Fonds repartiert werden. Vergl. die Bemerkungen über einzelne Fonds Ziff. II i.

1		2	3														
Laufende	Ordnungs- Zahl.	Verrechnungs- Stz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.														
	Vorige																
20	20		<p>Allgemeine Kirchenkasse</p> <p>mit nachstehenden 7 Verrechnungen (Abteilungen):</p> <table> <tr> <td>I. Offenburg</td> <td>Evang. kirchl. Stiftungsverwaltung</td> </tr> <tr> <td>II. Karlsruhe</td> <td>Evang. kirchl. Stiftungsverwaltung</td> </tr> <tr> <td>III. Mannheim</td> <td>Evang. Kollektur</td> </tr> <tr> <td>IV. Heidelberg</td> <td>Evang. Pflege Schönau</td> </tr> <tr> <td>V. Sinsheim</td> <td>Evang. Stiftschaffnei</td> </tr> <tr> <td>VI. Mosbach</td> <td>Evang. Stiftschaffnei</td> </tr> <tr> <td>VII. Wertheim</td> <td>Evang. Chorstiftsverwaltung</td> </tr> </table> <p>In die Allgemeine Kirchenkasse fließt zunächst der Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer und der Reinertrag der Zentralpfarrkasse; außerdem werden ihr Zuschüsse von unmittelbaren kirchl. Fonds überwiesen, welchen die Bestreitung von allgemeinen kirchl. Bedürfnissen obliegt.</p> <p>Aus dieser — seit 1895 bestehenden — Kasse werden die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse der Landeskirche bestritten, insoweit dafür nicht besondere Kassen bestehen.</p> <p>Gef. vom 18. Juni 1892 (kirchl. Gef.- u. V.D.Bl. S. 185) und § 64 der Allgemeine-Kirchensteuer-Verordnung vom ^{6. August 1895} _{1. Februar 1898.}</p>	I. Offenburg	Evang. kirchl. Stiftungsverwaltung	II. Karlsruhe	Evang. kirchl. Stiftungsverwaltung	III. Mannheim	Evang. Kollektur	IV. Heidelberg	Evang. Pflege Schönau	V. Sinsheim	Evang. Stiftschaffnei	VI. Mosbach	Evang. Stiftschaffnei	VII. Wertheim	Evang. Chorstiftsverwaltung
I. Offenburg	Evang. kirchl. Stiftungsverwaltung																
II. Karlsruhe	Evang. kirchl. Stiftungsverwaltung																
III. Mannheim	Evang. Kollektur																
IV. Heidelberg	Evang. Pflege Schönau																
V. Sinsheim	Evang. Stiftschaffnei																
VI. Mosbach	Evang. Stiftschaffnei																
VII. Wertheim	Evang. Chorstiftsverwaltung																

Jahres:				Vermögens:								Bemerkungen.				
Einnahme		Ausgabe		Überschuf		Defizit		Betrag am		Zu- nahme			Ab-			
am Schluffe				Anfang		Schluffe		während								
dieser Periode																
M.	℥	M.	℥	M.	℥	M.	℥	M.	℥	M.	℥	M.	℥	M.	℥	
1 369 275	14	1 288 979	95	80 295	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Kirchen-
ihre Zu-
ung von

rthlichen
Staffen

gemeine-

1		2	3
Ordnungs- Zahl.	Verrechnung- Sitz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesehen.	
		Laufende	Borige
Zusammenstellung.			
1			Unterländer Kirchenfond
2			Neuer evang. Kirchenfond
3			Chorstift Wertheim
4			Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim
5			Stiftschaffnei Fahr
6			Altbad. Kirchenfond
7			Allgemeiner Hilfsfond
8			Pfarrhilfsfond
9			Zentralpfarrkasse
10			Geistliche Witwenkasse
11			Unterstützungsfond für Pfarrwitwen und Waisen
12			Züllig-Hill'sche Stiftung
13			Kirchl. Baukollektenfond und allgemeine Kollekten
14			Sekretär Maler'scher Stipendienfond
15			Luisenstiftung
16			Melanchthon- und Nothstiftung
17			Regiekasse
18			Kasse für das kirchl. Baupersonal
19			Gemeinschaftliche Kapitalienverwaltung
20			Allgemeine Kirchenkasse
			Summe
			ab
			Differenz

Jahres:				Vermögens:								Bemerkungen.			
Einnahme		Ausgabe		Überschuß		Defizit		Betrag am		Zu-			Ab-		
am Schlusse								Anfang		Schlusse			während		
dieser Periode															
M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔
528 422 39		512 852 90		15 569 49		—	—	10 430 974 76		10 794 356 28		363 381 52		—	—
7 776 88		7 321 35		455 53		—	—	65 574 35		65 498 71		—		75 64	
10 563 36		10 822 20		—		258 84		212 211 68		212 687 64		475 96		—	—
101 580 06		109 457 33		—		7 877 27		1 408 666 95		1 423 045 19		14 378 24		—	—
55 899 47		49 803 21		6 096 26		—		654 853 26		661 010 31		6 157 05		—	—
19 425 53		20 802 43		—		1 376 90		221 301 75		209 005 41		—		12 296 34	
51 951 95		52 811 82		—		859 87		341 197 35		336 935 24		—		4 262 11	
23 022 59		24 303 90		—		1 281 31		525 391 19		526 020 47		629 28		—	—
850 653 68		880 515 96		—		29 862 28		9 943 195 59		10 160 587 95		217 392 36		—	—
122 188 18		112 873 50		9 314 68		—		1 193 382 36		1 284 860 37		91 478 01		—	—
15 960 75		15 866 79		93 96		—		53 399 88		54 667 66		1 267 78		—	—
6 991 53		2 978 66		4 012 87		—		210 509 72		221 674 55		11 164 83		—	—
30 884 72		29 264 90		1 619 82		—		50 891 07		53 534 99		2 643 92		—	—
529 59		197 35		332 24		—		4 057 64		4 395 68		338 04		—	—
1 192 58		1 134 55		58 03		—		28 784 45		28 680 32		—		104 13	
1 955 65		1 285 30		670 35		—		14 598 24		15 290 09		691 85		—	—
175 161 72		176 595 77		—		1 434 05		—		—		—		—	—
32 096 04		29 779 33		2 316 71		—		37 933 37		40 759 48		2 826 11		—	—
67 965 83		67 965 83		—		—		—		—		—		—	—
1 369 275 14		1 288 979 95		80 295 19		—		—		—		—		—	—
3 473 497 64		3 395 613 03		120 835 13		42 950 52		25 396 923 61		26 093 010 34		712 824 95		16 738 22	
3 395 613 03				42 950 52		—		—		25 396 923 61		16 738 22		—	—
77 884 61				77 884 61		—		—		696 086 73		696 086 73		—	—

Unterländer Kirchenfond.

Zusammenstellung

der

Einnahmen und Ausgaben

für

die Jahre 1894 bis mit 1897.

Untertländer Kirchenfond.

Einnahme.	Soll.											
	1894.		1895.		1896.		1897.		Summe für 1895, 96 u. 97.		Durchschnitt	
	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	℔	℔
I. Rückstände	167 595	03	150 653	10	145 894	95	135 621	23	432 169	28	144 056	43
II. Vom laufenden Jahr.												
1. Aus Gebäuden	4 105	—	6 075	—	4 555	—	4 302	19	14 932	19	4 977	40
2. Aus landwirtschaftlichen Grund- stücken	362 146	07	346 515	04	350 986	44	344 973	68	1 042 475	16	347 491	72
3. Aus Waldungen:												
a. Erlös aus Holz	109 083	15	146 746	70	130 883	08	130 987	34	408 617	12	136 205	71
b. Erlös aus Nebenutzungen	22 754	11	8 400	49	7 539	54	12 972	61	28 912	64	9 637	55
c. Waldschadensvergütungen	162	79	196	87	179	21	116	22	492	30	164	10
d. Gutbeiträge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Aus Lehnen und Berechtigungen	149	57	132	09	145	98	147	28	425	35	141	78
5. An Zinsen:												
a. Vom Grundstocf	25 120	63	20 420	42	23 348	88	30 586	66	74 355	96	24 785	32
b. Vom Betriebsfond	24	62	39	44	290	44	71	50	401	38	133	79
6. Rentengenüsse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Bürgernutzungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Aus Gerätschaften und Mate- rialien	740	13	1 789	70	936	93	554	90	3 281	53	1 093	84
9. Beiträge von andern Fonds und Kassen	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Rückerzatz von Prozeß- und Ge- fällbetriebskosten	1 343	71	1 008	20	709	98	531	92	2 250	10	750	03
11. Sonstige Einnahmen	1 603	48	3 863	99	2 449	74	3 178	09	9 491	82	3 163	94
Summe II	527 333	26	535 187	94	522 025	22	528 422	39	1 585 635	55	528 545	18

III.

Unterländer Kirchenfond.

Ausgabe.	Soll.											
	1894.		1895.		1896.		1897.		Summe für 1895, 96 u. 97.			
	M.	℔	M.	℔	℔	℔	M.	℔	M.	℔		
I. Rückstände	—	—	416	44	1 333	57	—	—	1 750	01	583	34
II. Vom laufenden Jahr.												
A. Lasten.												
1. Öffentliche Abgaben:												
a. Staatssteuern	16 839	68	16 622	84	16 614	83	17 040	91	50 278	58	16 759	53
b. Umlagen												
α. der politischen Gemeinden .	42 657	12	42 754	64	42 830	09	45 112	25	130 696	98	43 565	66
β. der Kirchengemeinden . . .	787	13	742	75	658	12	926	28	2 327	15	775	72
c. Sonstige öffentliche Abgaben .	415	93	428	46	433	—	444	08	1 305	54	435	18
2. Abgaben aus besonderen Verhältnissen	1 920	72	2 059	73	1 791	64	2 024	54	5 875	91	1 958	64
3. Zinsen von Schuldschulden des Grundstocks	7 529	80	8 848	—	8 590	72	2 275	78	19 714	50	6 571	50
4. Abgang und Nachlaß:												
a. Rabattbewilligungen	27	98	129	09	39	42	133	16	301	67	100	56
b. im Übrigen	687	92	872	76	743	05	689	14	2 304	95	768	31
5. Sonstige Lasten	88	24	109	12	52	36	52	36	213	84	71	28
Summe A	70 954	52	72 567	39	71 753	23	68 698	50	213 019	12	71 006	38
B. Verwaltungskosten.												
6. I. Zum Aufwand der Zentralverwaltung:												
a. Beitrag zum Aufwand für den Oberkirchenrat	31 600	42	25 880	16	25 880	16	25 880	16	77 640	48	25 880	16
b. Tagegelber und Reisekosten der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats	91	17	51	69	349	40	59	62	460	71	153	57
II. Aufwand der Bezirksverwaltung:												
7. Gehalte	21 016	71	24 245	41	24 733	08	25 113	35	74 091	84	24 697	28
8. Wohnungsgeld	2 730	—	2 910	—	2 910	—	2 909	97	8 729	97	2 909	99

III.

III.

Untertänder Kirchenfond.

Ausgabe.	Soll.											
	1894.		1895.		1896.		1897.		Summe für 1895, 96 u. 97.			
	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔		
B. Verwaltungskosten.												
9. Andere persönliche Ausgaben:												
a. Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals . . .	7 115	44	5 662	49	4 700	—	3 875	—	14 237	49	4 745	83
b. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten:												
α. wegen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke	1 465	88	1 209	22	1 018	73	1 199	27	3 427	22	1 142	41
β. wegen der Verwaltung der Waldungen	1 106	02	866	—	1 063	72	946	07	2 875	79	958	60
γ. im Übrigen	732	25	341	35	519	95	921	15	1 782	45	594	15
c. Sonstige persönl. Ausgaben:												
α. Nebengehalte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
β. Stellvertretung, Dienst- u. Schreibaushilfe	368	60	302	40	422	55	649	85	1 374	80	458	27
γ. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen .	430	—	420	—	420	—	420	—	1 260	—	420	—
10. Für früher geleistete Dienste:												
a. Ruhe- und Unterstützungsgehalte	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Zuschüsse zur Beamtenwitwenkasse	505	80	1 060	80	505	80	168	60	1 735	20	578	40
c. Gnadengaben an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten	50	—	50	—	—	—	—	—	50	—	16	66
d. Unterstützungen an entlassene Beamte	300	—	300	—	300	—	300	—	900	—	300	—
e. Aus der Zeit vor dem 1. Januar 1890 herstammende Bezüge der Witwen und Waisen von geistlichen Berwaltern	1 137	34	943	65	670	08	523	52	2 137	25	712	42

III.

Unterländer Kirchenfond.

Ausgabe.	Soll.											
	1894.		1895.		1896.		1897.		Summe für 1895, 96 u. 97.			
	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔		
B. Verwaltungskosten.												
11. Für sachliche Amtskosten:												
a. Kredite der Verwaltungen	1 983	16	2 250	98	2 567	74	2 179	14	6 997	86	2 332	62
b. Bauschbeträge für Reinigung und Bedienung	1 100	—	1 125	—	1 125	—	1 125	—	3 375	—	1 125	—
c. Sonstige Amtskosten	977	25	41	50	42	75	31	98	116	23	38	74
12. III. Aufwand für die Lei- tung und Beforgung des kirchlichen Bauwesens:												
a. Beitrag an die kirchliche Bau- kasse	10 150	—	10 150	—	10 150	—	10 150	—	30 450	—	10 150	—
b. Tagelöhner und Reisekosten des etatmäßigen Personals der Kirchenbauinspektionen	1 152	02	741	03	721	39	949	29	2 411	71	803	90
c. Tagegebühren und Auslagen- erzatz der vertragsmäßig ver- wendeten Techniker	4 792	87	1 989	39	3 691	92	2 509	92	8 191	13	2 730	38
d. Unterstützungen und außer- ordentliche Belohnungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e. Aus der Zeit vor dem 1. Januar 1890 herstammende Ruhe- und Unterstützungs- gehälter des Baupersonals	1 287	59	1 287	59	1 216	72	183	48	2 687	79	895	93
IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.												
13. Krankenversicherung und ähn- liche Kosten:												
a. Krankenversicherung	336	13	386	56	412	10	411	99	1 210	65	403	55
b. Unfallversicherung	283	23	341	79	421	73	497	20	1 260	72	420	24
c. Invalidentät- und Altersver- sicherung	477	16	520	98	641	76	595	25	1 757	99	586	—

III.

Unterländer Kirchenfond.

Ausgabe.	Soll.											
	1894.		1895.		1896.		1897.		Summe für 1895, 96 u. 97.		Durchschnitt	
	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔
B. Verwaltungskosten.												
14. Für Gebäude.												
a. Für Verwaltungsgebäude:												
α. Brandversicherungsbeiträge	351	59	304	98	437	92	366	71	1 109	61	369	87
β. Unterhaltungskosten	9 184	35	2 772	88	4 494	14	6 770	56	14 037	58	4 679	19
γ. Neubaufkosten	1 974	83	—	—	—	—	11 230	50	11 230	50	3 743	50
b. Für Nutznießungsgebäude	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Für gemietete Diensträume:												
a. Mietzinse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Unterhaltungsaufwand	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16. Für landwirtschaftliche Grundstücke:												
a. Aufsichtskosten	5 793	50	5 688	96	6 060	75	5 866	11	17 615	82	5 871	94
b. Sonstige Kosten	12 646	99	15 608	91	16 336	97	15 469	39	47 415	27	15 805	09
17. Für Waldungen:												
a. Belohnungen der Bezirksforstevorstände	1 380	—	1 361	50	1 380	—	1 375	83	4 117	33	1 372	44
b. Hutkosten	8 307	92	8 562	06	8 744	78	8 722	07	26 028	91	8 676	30
c. für Verwaltung, Vermessung und Einrichtung	814	68	2 064	46	1 286	84	1 899	03	5 250	33	1 750	11
d. für Weganlagen	8 878	98	7 070	45	7 112	16	9 176	32	23 358	93	7 786	31
e. Kulturkosten	13 682	39	14 430	83	14 229	31	13 305	08	41 965	22	13 988	41
f. für Zurichtung der Walderzeugnisse	20 752	71	29 667	82	25 218	96	27 680	67	82 567	45	27 522	48
g. für Verwertung der Walderzeugnisse	1 242	53	1 235	23	1 053	96	1 301	12	3 590	31	1 196	77
h. Sonstige Kosten	26	50	—	60	3	10	3	60	7	30	2	43
18. Für Lehen und Berechtigungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19. Für Rentengenüsse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Für Bürgernutzungen	—	—	13	90	—	—	—	—	13	90	4	63

Untertänder Kirchenfond.

Ausgabe.	Soll.											
	1894.		1895.		1896.		1897.		Summe für 1895, 96 u. 97.		Durchschnitt	
	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔
B. Verwaltungskosten.												
21. Für Gerätschaften und Materialien	249	79	321	61	173	36	197	03	692	—	230	67
22. Verjendungskosten	1 224	15	1 524	18	1 043	73	2 074	96	4 642	87	1 547	62
23. Prozeß- und Gefällbetriebskosten	1 397	99	454	52	2 141	35	596	90	3 192	77	1 064	26
24. Sonstige Verwaltungskosten	128	94	128	84	161	15	280	03	570	02	190	01
Summe B	179 316	88	174 289	72	174 362	96	187 915	72	536 568	40	178 856	13
C. Zwecksausgaben.												
I. Aufwand für die Geistlichen.												
Aufwand für den laufenden Dienst.												
25. Gehalte der festangestellten Geistlichen:												
a. der Pfarrer	39 011	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. der Stadtvikare	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26. Ständige Bezüge der nicht festangestellten Geistlichen:												
a. der nicht festangestellten Stadtvikare und sonstigen Vikare	3 346	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. der Pfarrverwalter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. der Pastoralionsgeistlichen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27. Nebengehalte und Nebenlohnungen:												
a. Funktionsgehälter der Defane	2 400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

III.

Untertänder Kirchenfond.

Ausgabe.	Soll.									
	1894.		1895.		1896.		1897.		Summe für 1895, 96 u. 97.	
	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔
C. Zweckausgaben.										
b. Vergütung für zeitweilige Alleinvernehmung eines Pfarr- dienstes, mit welchem ein ständiges Vikariat verbunden ist, sowie für Vernehmung eines durch besondere Verhältnisse erschwereten Dienstes . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. Vergütung für Mitvernehmung										
α. Jahresvergütungen . . .	385	72	—	—	—	—	—	—	—	—
β. Wochengebühren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
γ. einmalige Bewilligungen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28. Entschädigungen für Dienstauf- wand:										
a. Vergütung für Haltung eines Dienstvikars	385	71	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Filialdienstvergütungen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. Bureauaversen der Dekane .	153	57	—	—	—	—	—	—	—	—
d. Diäten und Reisekosten . .	828	81	—	—	—	—	—	—	—	—
e. Umzugskosten										
α. aus Verwaltung erledigter Pfarrdienste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
β. im Übrigen	129	34	—	—	—	—	—	—	—	—
29. Unterstützungen:										
a. zur Haltung eines Personal- vikars	1 046	67	39	17	—	—	—	—	39	17
b. in Krankheits- und Unglücks- fällen	250	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30. Sachliche Kosten für erledigte Pfarrdienste und dergl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Untertänder Kirchenfond.

Ausgabe.	S o l l.											
	1894.		1895.		1896.		1897.		Summe für 1895, 96 u. 97.			
	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔
C. Zweckausgaben.												
Für früher geleistete Dienste.												
31. Ruhegehälter	13 620	83	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32. Unterstützungsgehälter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33. Unterstützungen an nicht mehr im Dienst befindliche Geistliche	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
* 34. Beiträge an die Geistliche Wit- wenkasse:												
a. Fisci quartalien	1 615	50	—	—	283	50	—	—	283	50	94	50
b. Zuschuß zur Aufbesserung der Gehälter der Pfarrwitwen und Waisen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35. Unterstützungen an Pfarrwit- wen und Waisen	13 560	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Kompetenzen für Kirchen- dienste.												
36. Kompetenzen für												
a. Pfarreien	99 718	23	98 073	66	99 494	10	102 409	49	299 977	25	99 992	42
b. Diafonate	1 092	74	1 078	69	1 107	74	1 156	69	3 343	12	1 114	37
c. Vikariate	3 304	52	3 462	50	3 206	67	3 354	33	10 023	50	3 351	17
d. niedere Kirchendienste	1 133	08	1 086	13	1 151	65	1 208	73	3 446	51	1 148	84
III. Für Kirchen-, Pfarr- und Glöcknerhäuser.												
37. Notwendiger Bauaufwand:												
a. fundierte Baulasten:												
α. Versicherungsbeiträge . . .	2 517	26	2 164	92	3 238	26	2 609	41	8 012	59	2 670	86
β. Unterhaltungskosten . . .	64 695	59	53 546	60	36 569	73	34 481	71	124 598	04	41 532	68
γ. Neubautkosten	19 375	03	16 669	87	9 757	76	9 979	18	36 406	81	12 135	60

Unterländer Kirchenfond.

Ausgabe.	Soll.											
	1894.		1895.		1896.		1897.		Summe für 1895, 96 u. 97.		Durchschnitt	
	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔
C. Zweckausgaben.												
b. Gutthatsweise Baubeiträge:												
α. Unterhaltungskosten . .	6 789	80	976	51	4 222	27	3 355	05	8 553	83	2 851	28
β. Neubaukosten	—	—	—	—	24 293	83	5 968	42	30 262	25	10 087	42
38. Für den sogenannten nicht notwendigen Kirchenbau . . .	185	72	229	12	418	90	332	35	980	37	326	79
39. IV. Für innere kirchliche Bedürfnisse	12 532	75	3 118	18	3 118	18	3 118	18	9 354	54	3 118	18 *
40. V. Beiträge an andere kirchliche Fonds und Kassen .	122 170	—	77 237	71	77 237	71	77 237	71	231 713	13	77 237	71
41. VI. Leistungen an Schulen und höhere Lehranstalten:												
a. Kompetenzen und Schulbeiträge	1 065	14	1 056	90	1 199	23	1 223	72	3 479	85	1 159	95
b. Für Schulhäuser und innere Bedürfnisse der Schulen . .	1 077	60	488	95	—	—	—	—	488	95	162	98
c. Für höhere Lehranstalten .	9 596	57	9 596	57	9 596	57	9 596	67	28 789	71	9 596	57
42. VII. Sonstige Ausgaben auf die Fondszwecke	314	16	221	64	207	14	207	14	635	92	211	97
Summe C	422 302	03	269 047	12	275 103	24	256 238	68	800 389	04	266 796	35
" A	70 954	52	72 567	39	71 753	23	68 698	50	213 019	12	71 006	38
" B	179 316	88	174 289	72	174 362	96	187 915	72	536 568	40	178 856	13
Summe II	672 578	43	515 904	23	521 219	43	512 852	90	1 549 976	56	516 658	86

Untertänder Kirchenfond.

III. 1. und 2. Vom Grundstod.	S a t.											
	1894.		1895.		1896.		1897.		Summe für 1895, 96 u. 97.		Durchschnitt	
	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔
Einnahme.												
a. Aktivkapitalien	238 528	30	331 277	06	297 820	—	328 420	—	957 517	06	319 172	35
b. Aufgenommene Passivkapitalien	200	—	2 000	—	—	—	2 000	—	4 000	—	1 333	33
c. Erlös aus Gebäuden und Grund- stücken	279 888	43	102 358	96	221 968	96	116 092	34	440 420	26	146 806	76
d. Gefällablösungskapitalien . . .	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e. Sonstige Einnahmen	—	—	18	—	—	—	—	—	18	—	6	—
Summe	518 816	73	435 654	02	519 788	96	446 512	34	1 401 955	32	467 318	44
Ausgabe.												
a. Angelegte Aktivkapitalien . . .	331 300	—	292 000	—	342 000	—	488 500	—	1 122 500	—	374 166	67
b. Passivkapitalien	3 771	44	6 500	—	600	—	—	—	7 100	—	2 366	67
c. Erwerbungen												
z. Ankauf von Gebäuden und Grundstücken	33 848	78	17 841	08	11 619	54	28 876	20	58 336	82	19 445	61
β. Kulturverbesserungen	7 480	18	9 572	45	3 283	—	225	80	13 081	25	4 360	42
d. Ablösungskapitalien	4 366	50	123 792	11	59 100	11	34 363	50	217 255	72	72 418	57
e. Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	62 044	94	—	—	62 044	94	20 681	64
Summe	380 766	90	449 705	64	478 647	59	551 965	50	1 480 318	73	493 439	58

III.

Unterländer Kirchenfond.

Darstellung des Vermögensstandes auf 1. Januar 1898.

	Heidelberg		Mannheim		Mosbad		Sinsheim		Summe	
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
A. Aktivvermögen.										
I. Liegenschaften:										
1. Gebäude Steuerkap.	47 270	—	57 130	—	51 560	—	15 000	—	170 960	—
2. Grundstücke "	2 850 223	71	3 097 567	96	1 440 495	92	2 032 688	89	9 420 976	48
II. Grundberechtigungen:										
1. Grundzinsen "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Lehen "	—	—	—	—	—	—	771 43	—	771 43	—
3. Sonstige Grundberechtigungen "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Kapitalforderungen:										
1. Darlehenskapitalien	443 491	65	345 500	—	232 28	—	—	—	789 223	93
2. Haus- und Güterkaufschillinge	18 882	—	272 217	54	774 26	—	—	—	291 873	80
3. Gefällablösungskapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Sonstige Grundstocksforderungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Gefällrückstände	34 308	84	41 121	07	32 232	50	24 001	17	131 663	58
V. Unverzinsliche Vorschüsse	617	49	334	80	3 258	55	41	05	4 251	89
VI. Vorräte	21 173	36	5 880	25	4 643	70	4 699	93	36 397	24
VII. Fahrnisse	2 848	06	3 162	44	4 157	09	2 828	80	12 996	39
Summe A.	3 418 815	11	3 822 914	06	1 537 354	30	2 080 031	27	10 859 114	74
B. Schulden.										
I. Grundstockschulden:										
1. Anleihen	14 000	—	2 876	—	9 985	71	4 600	—	31 461	71
2. Erwerbsschulden	40	—	—	—	990	—	—	—	1 030	—
3. Lastenablösungskapitalien	28 596	75	—	—	—	—	—	—	28 596	75
4. Sonstige Grundstockschulden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Ausgabreste	—	—	—	—	20	—	—	—	20	—
III. Unverzinsliche Vorschüsse	3 640	—	—	—	10	—	—	—	3 650	—
Summe B.	46 276	75	2 876	—	11 005	71	4 600	—	64 758	46
Reines Vermögen auf 1. Januar 1899	3 372 538	36	3 820 038	06	1 526 348	59	2 075 431	27	10 794 356	28
Reines Vermögen auf 1. Januar 1894									10 430 974	76
Zunahme									363 381	52

III

Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim.

Zusammenstellung

der

Einnahmen und Ausgaben

für

die Jahre 1894 bis mit 1897.

Summe

ℳ

70 960 —

20 976 48

771 43

89 223 93

11 873 80

31 663 58

4 251 89

36 397 24

12 996 39

59 114 74

31 461 71

1 030 —

28 596 75

20 —

3 650 —

64 758 46

94 356 28

30 974 76

63 381 52

Kirchenschatzerei Rheinbischofsheim.

Einnahme.	Soll.											
	1894.		1895.		1896.		1897.		Summe für 1895, 96 u. 97.			
	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔		
I. Rückstände	24 986	81	11 587	90	11 211	21	8 028	03	30 827	14	10 275	71
II. Vom laufenden Jahr.												
1. Aus Gebäuden	6 333	—	6 293	—	6 136	33	6 253	—	18 682	33	6 227	44
2. Aus landwirtschaftlichen Grund- stücken	55 796	18	51 778	22	54 619	12	54 706	87	161 104	21	53 701	40
3. Aus Waldungen:												
a. Erlös aus Holz	27 483	25	28 675	68	27 215	83	34 875	96	90 767	47	30 255	82
b. Erlös aus Nebennutzungen .	1 188	25	761	50	1 599	10	2 036	—	4 396	60	1 465	53
c. Waldschadenvergütungen .	6	26	4	36	52	81	22	16	79	33	26	44
d. Hutbeiträge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Aus Lehen und Berechtigungen	138	30	128	30	168	53	128	30	425	13	141	71
5. An Zinsen:												
a. Vom Grundstock	591	20	474	09	394	94	353	43	1 222	46	407	49
b. Vom Betriebsfond	19	99	—	—	8	84	32	69	41	53	13	85
6. Rentengenüsse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Bürgernutzungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Aus Gerätschaften und Mate- rialien	39	50	14	70	356	88	713	60	1 085	18	361	73
9. Beiträge von anderen Fonds und Kassen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Rückerlag von Prozeß- und Ge- fällbetriebskosten	56	13	51	24	39	80	9	65	100	69	33	56
11. Sonstige Einnahmen	58	05	101	93	137	20	2 448	40	2 687	53	895	85
Summe II.	91 710	11	88 283	02	90 729	38	101 580	06	280 592	46	93 530	82

III.

Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim.

Ausgabe.	Soll.											
	1894.		1895.		1896.		1897.		Summe für 1895, 96 u. 97.		Durchschnitt	
	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔
I. Rückstände	40	—	—	—	—	—	48	89	48	89	16	30
II. Vom laufenden Jahr.												
A. Lasten.												
1. Öffentliche Abgaben:												
a. Staatssteuern	2 797	—	2 825	79	2 809	34	2 829	77	8 464	90	2 821	63
b. Umlagen:												
α. der politischen Gemeinden	4 770	26	4 981	23	4 772	27	4 875	92	14 629	42	4 876	47
β. der Kirchengemeinden .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. Sonstige öffentliche Abgaben	154	10	158	95	151	85	151	12	461	92	153	97
2. Abgaben aus besonderen Verhältnissen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Zinsen von Schuldschulden des Grundstocks	11 500	50	12 067	82	10 041	10	10 073	53	32 182	45	10 727	49
4. Abgang und Nachlaß:												
a. Rabattbewilligungen	960	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Im Übrigen	27	48	—	—	75	20	2	20	77	40	25	80
5. Sonstige Lasten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe A.	19 258	94	20 033	79	17 849	76	17 932	54	55 816	09	18 605	36
B. Verwaltungslosten.												
6. I. Zum Aufwand der Zentralverwaltung:												
a. Beitrag zum Aufwand für den Oberkirchenrat	4 586	25	3 956	64	3 956	64	3 956	64	11 869	92	3 956	64
b. Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats	52	64	—	—	168	57	183	59	352	16	117	39
II. Aufwand der Bezirksverwaltung:												
7. Gehalte	2 939	22	3 313	30	3 672	87	3 947	56	10 933	73	3 644	58
8. Wohnungsgeld	432	85	446	74	483	45	503	25	1 433	44	477	81

III.

III.

Ausgabe.	Soll.									
	1894.		1895.		1896.		1897.		Summe für 1895, 96 u. 97.	
	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔
B. Verwaltungskosten.										
9. Andere persönliche Ausgaben:										
a. Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten:										
α. wegen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke	357	20	432	39	327	04	400	94	1 160	37
β. wegen der Verwaltung der Waldungen	138	19	99	46	78	62	114	68	292	76
γ. im Übrigen	355	29	187	52	253	66	214	85	656	03
c. Sonstige persönliche Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Für früher geleistete Dienste:										
a. Ruhe- und Unterstützungsgelalte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Zuschüsse zur Beamtenwitwenkasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. Gnadengaben an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. Unterstützungen an entlassene Beamte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e. Aus der Zeit vor dem 1. Januar 1890 herstammende Bezüge der Witwen und Waisen von geistlichen Verwaltern .	237	46	237	46	237	44	237	46	712	36

Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim.

Ausgabe.	S o l l.											
	1894.		1895.		1896.		1897.		Summe für 1895, 96 u. 97.		Durchschnitt	
	M.	℥	M.	℥	M.	℥	M.	℥	M.	℥	M.	℥
B. Verwaltungskosten.												
11. Für sachliche Amtskosten:												
a. Kredite der Verwaltungen .	279	01	428	13	247	11	1 025	02	1 700	26	566	75
b. Bauschbeträge für Reinigung und Bedienung	174	54	166	69	165	95	310	—	642	64	214	21
c. Sonstige Amtskosten . .	232	10	572	08	—	—	—	—	572	08	190	69
12. III. Aufwand für die Lei- tung und Besorgung des kirchlichen Bau- wesens:												
a. Beitrag an die kirchliche Bau- kasse	1 700	—	1 700	—	1 700	—	1 700	—	5 100	—	1 700	—
b. Tagelöhner und Reisekosten des etatmäßigen Personals der Kirchenbauinspektionen .	119	40	116	92	49	58	138	52	305	02	101	67
c. Tagegebühren und Auslagen- ersatz der vertragsmäßig ver- wendeten Techniker . . .	47	65	—	—	235	68	611	16	846	84	282	28
d. Unterstützungen und außer- ordentliche Belohnungen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e. Aus der Zeit vor dem 1. Ja- nuar 1890 herstammende Ruhegehälter und Unter- stützungsgelöhne des Bau- personals	202	33	202	33	181	86	—	—	384	19	128	06
IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.												
13. Krankenversicherung und ähn- liche Kosten:												
a. Krankenversicherung . . .	124	82	79	13	91	12	104	55	274	80	91	60
b. Unfallversicherung . . .	70	26	78	63	91	74	108	12	278	49	92	83
c. Invaliditäts- und Alters- versicherung	173	16	113	11	122	54	156	26	391	91	130	64

III.

III.

Kirchenschatz bei Rheinbischofsheim.

Ausgabe.	Soll.											
	1894.		1895.		1896.		1897.		Summe für 1895, 96 u. 97.			
	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔		
B. Verwaltungskosten.												
14. Für Gebäude:												
a. Für Verwaltungsgebäude:												
α. Brandversicherungsbeiträge	277	61	240	62	259	68	238	68	738	98	246	33
β. Unterhaltungskosten	3 565	08	2 993	65	2 165	68	1 703	64	6 862	97	2 287	66
γ. Neubaufkosten	—	—	—	—	1 187	64	1 478	33	2 665	97	888	66
b. Für Nutznießungsgebäude	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Für gemietete Diensträume:												
a. Mietzins	726	08	693	44	690	34	700	—	2 083	78	694	59
b. Unterhaltungsaufwand	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16. Für landwirtschaftliche Grundstücke:												
a. Aufsichtskosten	1 776	49	1 654	41	1 687	61	1 685	91	5 027	93	1 675	98
b. Sonstige Kosten	4 334	61	3 093	28	6 700	31	4 513	11	14 306	70	4 768	90
17. Für Waldungen:												
a. Belohnungen der Bezirksforstrevorstände	345	—	335	—	280	78	472	45	1 088	23	362	74
b. Hutfkosten	2 314	55	2 253	67	2 350	25	2 424	58	7 028	50	2 342	83
c. Für Verwaltung, Vermessung und Einrichtung	123	99	107	70	7	65	1 125	60	1 240	95	413	65
d. Für Wegenanlagen	7 214	49	1 417	21	1 402	45	2 200	39	5 020	05	1 673	35
e. Kulturkosten	4 674	38	3 908	43	5 274	66	4 488	23	13 671	32	4 557	11
f. Für Zurichtung der Wald-erzeugnisse	7 195	29	6 683	43	6 322	78	9 370	26	22 376	47	7 458	82
g. Für Verwertung der Wald-erzeugnisse	362	30	586	81	249	96	375	97	1 212	74	404	25
h. Sonstige Kosten	14	—	—	—	101	40	61	25	162	65	54	22
18. Für Lehen und Berechtigungen	66	40	33	20	33	20	33	20	99	60	33	20
19. Für Rentengentüße	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Für Bürgernutzungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Kirchenschatzerei Rheinbischofsheim.

Ausgabe.	Soll.											
	1894.		1895.		1896.		1897.		Summe für 1895, 96 u. 97.		Durchschnitt	
	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔
B. Verwaltungskosten.												
21. Für Gerätschaften und Materialien	105	20	12	20	33	15	118	10	163	45	54	48
22. Versendungskosten	410	96	401	05	385	60	1 578	50	2 365	15	788	39
23. Prozeß- und Gefällbetriebskosten	56	13	51	19	34	80	8	85	94	84	31	61
24. Sonstige Verwaltungskosten	75	78	161	81	22	42	16	20	200	43	66	81
Summe B.	45 860	71	36 757	63	41 254	23	46 305	85	124 317	71	41 439	24
C. Zwecksausgaben.												
I. Aufwand für die Geistlichen.												
Aufwand für den laufenden Dienst.												
25. Gehalte der festgestellten Geistlichen:												
a. der Pfarrer	3 466	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. der Stadtvikare	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26. Ständige Bezüge der nicht festangestellten Geistlichen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27. Nebengehalte und Nebenbelohnungen:												
(a.) Funktionsgehälter der Dekane	300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28. Entschädigungen für Dienstaufwand:												
a. Vergütung für Haltung eines Dienstvikars	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

III.

III.

Kirchenschatzerei Rheinbischofsheim.

Ausgabe.	Soll.											
	1894.		1895.		1896.		1897.		Summe für 1895, 96 u. 97.		Durchschnitt	
	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔
C. Zwecksausgaben.												
b. Filialdienstvergütungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. Bureauaverfen der Dekane	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. Diäten und Reisekosten	108	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e. Umzugskosten:												
α. aus Verwaltung erledigter Pfarrdienste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
β. im Übrigen	44	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29. Unterstützungen:												
a. zur Haltung eines Personalvikars	300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. in Krankheits- und Unglücksfällen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30. Sachliche Kosten für erledigte Pfarrdienste und dgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Für früher geleistete Dienste:												
31. Ruhegehälter	5 710	71	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32. Unterstützungsgehälter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33. Unterstützungen an nicht mehr im Dienst befindliche Geistliche	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34. Beiträge an die geistliche Witwenkasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35. Unterstützungen an Pfarrwitwen und Waisen	410	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Kirchenschatzerei Rheinbischofsheim.

Ausgabe.	Soll.											
	1894.		1895.		1896.		1897.		Summe für 1895, 96 u. 97.			
	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔		
C. Zwecksausgaben.												
II. Kompetenzen für Kirchen- Dienste.												
36. Kompetenzen für:												
a. Pfarreien	18 611	89	18 360	80	18 851	76	19 173	47	56 385	73	18 795	24
b. Diafonate	985	88	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. Vikariate	73	64	638	92	652	79	670	27	1 961	98	653	99
d. niedere Kirchendienste . .	46	03	43	68	49	19	51	63	144	50	48	17
III. Für Kirchen, Pfarr- und Glöcknerhäuser.												
37. Notwendiger Bauaufwand:												
a. Fundierte Baulasten:												
α. Versicherungsbeiträge .	685	43	318	82	426	36	378	87	1 124	05	374	68
β. Unterhaltungskosten . .	3 869	81	1 101	97	2 708	97	12 317	91	16 128	85	5 376	28
γ. Neubaufkosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Gutthatsweise Baubeiträge:												
α. Unterhaltungskosten . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
β. Neubaufkosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38. Für den sog. nicht notwendigen Kircheninbau	—	—	89	75	26	95	97	40	214	10	71	37
39. IV. Für innere kirchliche Bedürfnisse	1 060	31	95	73	80	14	80	69	256	56	85	82
40. V. Beiträge an andere kirch- liche Fonds und Kassen .	12 571	43	10 571	43	10 571	43	10 571	43	31 714	29	10 571	43

III.

III.

Kirchenkasse Rheinbischofsheim.

Ausgabe.	Soll.											
	1894.		1895.		1896.		1897.		Summe für 1895, 96 u. 97.		Durchschnitt	
	M.	ℒ	M.	ℒ	M.	ℒ	M.	ℒ	M.	ℒ	M.	ℒ
C. Zwecksausgaben.												
41. VI. Leistungen an Schulen und höhere Lehranstalten:												
a. Kompetenzen und Schulbei- träge	401	07	798	88	830	94	836	14	2 465	96	821	99
b. für Schulhäuser und innere Bedürfnisse der Schulen .	51	43	51	43	51	43	51	43	154	29	51	43
c. für höhere Lehranstalten .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42. VII. Sonstige Ausgaben auf die Fondszwecke . .	900	—	1 200	—	1 250	—	990	—	3 440	—	1 146	67
Summe C.	49 624	64	33 271	41	35 499	96	45 218	94	113 990	31	37 996	77
„ A.	19 258	94	20 033	79	17 849	76	17 932	54	55 816	09	18 605	36
„ B.	45 860	71	36 757	63	41 254	23	46 305	85	124 317	71	41 439	24
Summe II.	114 744	29	90 062	83	94 603	95	109 457	33	294 124	11	98 041	37

Kirchenschatzerei Rheinbischofsheim.

III. 1 und 2. Vom Grundstod.	S a t.											
	1894.		1895.		1896.		1897.		Summe für 1895, 96 u. 97.		Durchschnitt	
	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔
Einnahme.												
a. Aktivkapitalien	500	—	950	—	150	—	1 581	71	2 681	71	893	91
b. Aufgenommene Passivkapitalien.	39 000	—	59 500	—	53 200	—	68 600	—	181 300	—	60 433	33
c. Erlös aus Gebäuden und Grund- stücken	17 405	—	2 045	32	4 560	—	4 929	—	11 534	32	3 844	77
d. Gefällablösungskapitalien . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e. Sonstige Einnahmen	26	28	26	28	26	28	26	28	78	84	26	28
Summe	56 931	28	62 521	60	57 936	28	75 136	99	195 594	87	65 198	29
Ausgabe.												
a. Angelegte Aktivkapitalien . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Passivkapitalien	43 500	—	48 500	—	53 000	—	61 500	—	163 000	—	54 333	33
c. Erwerbungen:												
z. Ankauf von Gebäuden und Grundstücken	550	—	11 285	71	5 000	—	845	67	17 131	38	5 710	46
β. Kulturverbesserungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. Ablösungskapitalien	1 739	—	1 198	50	—	—	—	—	1 198	50	399	50
e. Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	45 789	—	60 984	21	58 000	—	62 345	67	181 329	88	60 443	29

III.

III.

Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim.

Darstellung des Vermögensstandes auf 1. Januar 1898.

	M.	S.
A. Aktivvermögen.		
I. Liegenschaften:		
1. Gebäude Steuerkapital	76 310	—
2. Grundstücke "	1 588 207	73
II. Grundberechtigungen:		
1. Grundzinse "	—	—
2. Lehen "	—	—
3. Sonstige Grundberechtigungen "	—	—
III. Kapitalforderungen:		
1. Darlehenskapitalien	5 009	65
2. Haus- und Güterkaufschillinge	—	—
3. Gefällablösungskapitalien	—	—
4. Sonstige Grundstockforderungen	—	—
IV. Gefällrückstände	12 700	72
V. Unverzinsliche Vorschüsse	425	45
VI. Borräte	1 679	36
VII. Fahrnisse	3 446	89
Summe A.	1 687 779	80
B. Schulden.		
I. Grundstockschulden:		
1. Anleihen	205 850	—
2. Erwerbsschulden	58 690	72
3. Lastenablösungskapitalien	—	—
4. Sonstige Grundstockschulden	—	—
II. Ausgabsreste	48	89
III. Unverzinsliche Vorschüsse	145	—
Summe B.	264 734	61
Reines Vermögen auf 1. Januar 1898	1 423 045	19
" " " 1. " 1894	1 408 666	95
Zunahme	14 378	24

III.

Stiftschaffnei Jahr.

Zusammenstellung

der

Einnahmen und Ausgaben

für

die Jahre 1894 bis mit 1897.

3
—
73
—
—
65
—
—
72
45
36
89
80
—
72
—
89
—
61
19
95
78 24
III.

Einnahme.	Soll.											
	1894.		1895.		1896.		1897.		Summe für 1895, 96 u. 97.			
	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔		
I. Rückstände	8 125	05	9 214	70	10 043	93	9 130	55	28 389	18	9 463	06
II. Vom laufenden Jahr.												
1. Aus Gebäuden	520	—	520	—	520	—	520	—	1 560	—	520	—
2. Aus landwirtschaftlichen Grund- stücken	28 933	—	27 235	55	29 949	40	30 852	55	88 037	50	29 345	83
3. Aus Waldungen:												
a. Erlös aus Holz	14 970	48	15 688	48	16 411	16	22 783	35	54 882	99	18 294	33
b. Erlös aus Nebenutzungen	1 035	—	715	—	818	50	914	60	2 448	10	816	03
c. Waldschadenvergütungen	11	39	—	—	2	66	2	28	4	94	—	165
d. Hutbeiträge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Aus Lehen und Berechtigungen	38	51	32	33	31	88	87	83	152	04	50	68
5. An Zinsen:												
a. Vom Grundstock	17	66	61	74	45	73	447	01	554	48	184	83
b. Vom Betriebsfond	—	—	—	—	—	—	7	—	7	—	2	33
6. Rentengenüsse	154	72	136	89	152	21	162	05	451	15	150	38
7. Bürgernutzungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Aus Gerätschaften und Mate- rialien	—	—	75	24	—	—	21	—	96	24	32	08
9. Beiträge von anderen Fonds und Kassen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Rückersatz von Prozeß- und Ge- fällbetriebskosten	24	35	35	73	12	47	12	60	62	80	20	93
11. Sonstige Einnahmen	128	20	213	39	145	27	89	20	447	86	149	29
Summe II	45 833	31	44 716	35	48 089	28	55 899	47	148 705	10	49 568	36

Stiftschaffnei Jahr.

Ausgabe.	Soll.									
	1894.		1895.		1896.		1897.		Summe für 1895, 96 u. 97.	
	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔
I. Rückstände	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Vom laufenden Jahr.										
A. Lasten.										
1. Öffentliche Abgaben:										
a. Staatssteuern	1 534	25	1 530	88	1 533	20	1 531	37	4 595	45
b. Umlagen:										
α. der politischen Gemeinden	2 732	73	2 664	60	2 898	74	2 858	43	8 421	77
β. der Kirchengemeinden . . .	—	—	—	—	—	—	80	53	80	53
c. Sonstige öffentliche Abgaben	26	15	24	74	26	07	24	98	75	79
2. Abgaben aus besonderen Verhältnissen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Zinsen von Schuldschulden des Grundstocks	9 778	05	10 322	11	9 070	92	8 834	—	28 227	03
4. Abgang und Nachlaß:										
a. Rabattbewilligungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Im Übrigen	28	54	28	—	8	77	22	29	59	06
5. Sonstige Lasten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe A.	14 099	72	14 570	33	13 537	70	13 351	60	41 459	63
B. Verwaltungskosten.										
6. I. Zum Aufwand der Zentralverwaltung:										
a. Beitrag zum Aufwand für den Oberkirchenrat	2 746	49	2 355	36	2 355	36	2 355	36	7 066	08
b. Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats	—	—	30	48	85	39	—	—	115	87
II. Aufwand der Bezirksverwaltung.										
7. Gehalte	1 270	78	1 655	86	1 860	35	2 092	33	5 608	54
8. Wohnungsgeld	187	15	223	26	244	87	266	75	734	88

III.

Ausgabe.	Soll.											
	1894.		1895.		1896.		1897.		Summe für 1895, 96 u. 97.		Durchschnitt	
	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔
B. Verwaltungskosten.												
9. Andere persönliche Ausgaben:												
a. Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten:												
α. wegen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke	54	94	98	37	103	48	135	44	337	29	112	43
β. wegen Verwaltung der Waldungen	95	38	99	25	96	18	90	10	285	53	95	18
γ. Im Übrigen	133	73	115	34	134	43	166	01	415	78	138	59
c. Sonstige persönliche Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Für früher geleistete Dienste:												
a. Ruhe- und Unterstützungsgelalte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Zuschüsse zur Beamtenwitwenkasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. Gnadengaben an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. Unterstützungen an entlassene Beamte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e. aus der Zeit vor dem 1. Januar 1890 herstammende Bezüge der Witwen und Waisen von geistlichen Verwaltern . . .	155	34	155	34	155	34	2	59	313	27	104	42
11. Für sachliche Amtskosten:												
a. Kredite der Verwaltungen	120	63	213	96	125	17	170	—	509	13	169	71

Stiftschaffnei Jahr.

Ausgabe.	S o l l.											
	1894.		1895.		1896.		1897.		Summe für 1895, 96 u. 97.		Durchschnitt	
	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔
B. Verwaltungskosten.												
b. Bauischbeträge für Reinigung und Bedienung	75	46	83	31	84	05	80	—	247	36	82	45
c. Sonstige Amtsunkosten . . .	—	—	3	08	—	—	—	—	3	08	1	03
12. III. Aufwand für die Leitung und Besorgung des kirch- lichen Bauwesens.												
a. Beitrag an die kirchliche Bau- kasse	650	—	650	—	650	—	650	—	1950	—	650	—
b. Tagegelde und Reisekosten des etatmäßigen Personals der Kirchenbauinspektionen .	81	27	38	02	38	26	64	84	141	12	47	04
c. Tagegebühren und Auslagen- ersatz der vertragsmäßig ver- wendeten Techniker	—	—	218	12	52	15	51	28	321	55	107	18
d. Unterstützungen und außer- ordentliche Belohnungen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e. Aus der Zeit vor dem 1. Januar 1890 herstammende Ruhegehälter und Unterstüt- zungsgehälter des Bauper- sonals	73	58	73	58	66	12	—	—	139	70	46	57
IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.												
13. Krankenversicherung und ähn- liche Kosten:												
a. Krankenversicherung	68	86	51	39	47	38	59	86	158	63	52	88
b. Unfallversicherung	39	39	48	25	56	30	66	35	170	90	56	96
c. Invaliditäts- und Altersver- sicherung	83	75	53	52	52	87	67	27	173	66	57	89

III.

Ausgabe.	Soll.									
	1894.		1895.		1896.		1897.		Summe für 1895, 96 u. 97.	
	M.	ℒ	M.	ℒ	M.	ℒ	M.	ℒ	M.	ℒ
B. Verwaltungskosten.										
14. Für Gebäude:										
a. Für Verwaltungsgebäude:										
α. Brandversicherungsbeiträge	117 64		94 07		217 74		157 95		469 76	156 59
β. Unterhaltungskosten	1 531 72		3 780 59		355 55		1 679 13		5 815 27	1 938 42
γ. Neubaufkosten	—		—		—		—		—	—
b. Für Nutznießungsgebäude	—		—		—		—		—	—
15. Für gemietete Diensträume:										
a. Mietzinse	313 92		346 56		349 66		340 —		1 036 22	345 41
b. Unterhaltungsaufwand	—		—		—		—		—	—
16. Für landwirtschaftliche Grundstücke:										
a. Aufsichtskosten	677 59		589 66		549 21		563 04		1 701 91	567 30
b. Sonstige Kosten	2 114 10		1 972 95		2 263 56		2 186 51		6 423 02	2 141 01
17. Für Waldungen:										
a. Belohnungen der Bezirksforstrevorstände	255 —		235 —		194 33		275 17		704 50	234 83
b. Futterkosten	1 484 49		1 444 22		1 427 —		1 407 07		4 278 29	1 426 09
c. Für Verwaltung, Vermessung und Einrichtung	— 75		3 —		90 05		210 42		303 47	101 16
d. Für Wegenanlagen	1 688 96		691 29		667 58		1 155 21		2 514 08	838 03
e. Kulturkosten	1 993 93		1 055 11		1 369 10		1 856 41		4 280 62	1 426 87
f. Für Zurichtung der Wald-erzeugnisse	2 892 18		2 903 58		3 071 40		4 030 34		10 005 32	3 335 11
g. Für Verwertung der Wald-erzeugnisse	187 86		186 33		215 59		164 09		566 01	188 67
h. Sonstige Kosten	10 —		— —		3 —		— —		3 —	1 —
18. Für Lehen und Berechtigungen	—		—		—		—		—	—
19. Für Rentengenüsse	—		—		—		—		—	—
20. Für Bürgernutzungen	—		—		—		—		—	—

Stiftschaffnei Jahr.

Ausgabe.	Soll.																	
	1894.		1895.		1896.		1897.		Summe für 1895, 96 u. 97.									
	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔								
B. Verwaltungskosten.																		
21. Für Gerätschaften und Materialien	5	50	16	17	12	15	8	02	36	34	12	11						
22. Versendungskosten	178	27	196	27	186	25	223	05	605	57	201	86						
23. Prozeß- und Gefällbetriebskosten	24	85	36	47	31	04	10	70	78	21	26	07						
24. Sonstige Verwaltungskosten	48	07	79	61	35	29	34	88	149	78	49	93						
Summe B.	19	361	58	19	797	37	17	246	20	20	620	17	57	663	74	19	221	24
C. Zwecksausgaben.																		
I. Aufwand für die Geistlichen.																		
Aufwand für den laufenden Dienst.																		
25. Gehalte der festangestellten Geistlichen:																		
a. der Pfarrer	3	971	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
b. der Stadtvikare	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
26. Ständige Bezüge der nicht festangestellten Geistlichen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
27. Nebengehalte und Nebenbelohnungen:																		
a. Funktionsgehälter der Dekane	300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
b. Vergütung für zeitweilige Alleinversehung eines Pfarrdienstes, mit welchem ein ständiges Vikariat verbunden ist, sowie für Versehung eines durch besondere Verhältnisse erschwerten Dienstes	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						

III.

Ausgabe.	Soll.									
	1894.		1895.		1896.		1897.		Summe für 1895, 96 u. 97.	
	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔
C. Zwedsausgaben.										
c. Vergütung für Mitvernehmung:										
α. Jahresvergütungen	340	—	—	—	—	—	—	—	—	—
β. Wochengebühren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
γ. einmalige Bewilligungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28. Entschädigungen für Dienstaufwand:										
a. Vergütung für Haltung eines Dienstvikars	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Zuzulienvergütungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. Bureauaberser der Dekane	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. Diäten und Reisekosten	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e. Umzugskosten:										
α. aus Verwaltung erledigter Pfarrdienste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
β. im Übrigen	12	30	—	—	—	—	—	—	—	—
29. Unterstützungen:										
a. zur Haltung eines Personalvikars	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. in Krankheits- und Unglücksfällen	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30. Sachliche Kosten für erledigte Pfarrdienste u. dgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Für früher geleistete Dienste.										
31. Ruhegehälter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32. Unterstützungsgehälter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33. Unterstützungen an nicht mehr im Dienst befindliche Geistliche	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34. Beiträge an die Geistliche Wittwenkasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Stiftshaftenjahr.

Ausgabe.	Soll.											
	1894.		1895.		1896.		1897.		Summe für 1895, 96 u. 97.		Durchschnitt	
	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔
C. Zweckausgaben.												
35. Unterstützungen an Pfarrwitwen und -Waisen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Kompetenzen für Kirchendienste.												
36. Kompetenzen für												
a. Pfarreien	5 974	13	5 873	27	6 163	41	6 275	60	18 312	28	6 104	09
b. Diafonate	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. Vikariate	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. niedere Kirchendienste	350	43	341	32	369	78	376	78	1 087	88	362	63
III. Für Kirchen, Pfarr- und Glöcknerhäuser.												
37. Notwendiger Bauaufwand:												
a. fundierte Baulasten:												
α. Versicherungsbeiträge	235	17	174	02	283	36	376	15	833	53	277	84
β. Unterhaltungskosten	955	43	2 655	14	1 490	09	1 234	02	5 379	55	1 793	18
γ. Neubaufkosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Gutthatsweise Baubeiträge:												
α. Unterhaltungskosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
β. Neubaufkosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38. Für den sogenannten nicht notwendigen Kirchenbau	49	07	42	40	40	—	42	60	125	—	41	67
39. IV. Für innere kirchliche Bedürfnisse	632	86	14	86	14	86	14	86	44	58	14	86
40. V. Beiträge an andere kirchliche Fonds und Kassen	7 668	63	7 000	—	7 000	—	7 000	—	21 000	—	7 000	—

III.

Ausgabe.	Soll.											
	1894.		1895.		1896.		1897.		Summe für 1895, 96 u. 97.		Durchschnitt	
	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔
C. Zwecksansgaben.												
41. VI. Leistungen an Schulen und höhere Lehranstalten:												
a. Kompetenzen und Schulbei- träge	164	57	164	57	164	57	164	57	493	71	164	57
b. für Schulhäuser und innere Bedürfnisse der Schulen. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. für höhere Lehranstalten . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42. VII. Sonstige Ausgaben auf die Fondszwecke . .	346	86	346	86	346	86	346	86	1 040	58	346	86
Summe C . .	21 191	45	16 612	74	15 872	93	15 831	44	48 317	11	16 105	70
" A . .	14 099	72	14 570	33	13 537	70	13 351	60	41 459	63	13 819	88
" B . .	19 361	58	19 797	37	17 246	20	20 620	17	57 663	74	19 221	24
Summe II . .	54 652	75	50 980	44	46 656	83	49 803	21	147 440	48	49 146	82

III. 1 und 2. Vom Grundstock.	Sat.											
	1894		1895		1896		1897		Summe für 1895, 96 u. 97.		Durchschnitt	
	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔
Einnahme.												
a. Aktivkapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Aufgenommene Passivkapitalien	17 000	—	23 200	—	23 000	—	13 000	—	59 200	—	19 733	33
c. Erlös aus Gebäuden und Grund- stücken	2 092	30	2 812	60	2 230	—	14 560	67	19 603	27	6 534	42
d. Gefällablösungskapitalien . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e. Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	19 092	30	26 012	60	25 230	—	27 560	67	78 803	27	26 267	75
Ausgabe.												
a. Angelegte Aktivkapitalien . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Passivkapitalien	10 000	—	18 000	—	28 214	29	30 000	—	76 214	29	25 404	76
c. Erwerbungen:												
α. Ankauf von Gebäuden und Grundstücken	654	92	17	55	—	—	—	—	17	55	5	85
β. Kulturverbesserungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. Ablösungskapitalien	493	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e. Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	11 148	67	18 017	55	28 214	29	30 000	—	76 231	84	25 410	61

Stiftschaffnei Lahr.

Darstellung des Vermögensstandes auf 1. Januar 1898.

	M.	S.
A. Aktivvermögen.		
I. Liegenschaften:		
1. Gebäude Steuerkapital	40 760	—
2. Grundstücke "	833 498	60
II. Grundberechtigungen:		
1. Grundzinse "	—	—
2. Lehen "	—	—
3. Sonstige Grundberechtigungen "	—	—
III. Kapitalforderungen:		
1. Darlehenskapitalien	—	—
2. Haus- und Güterkauffchillinge	—	—
3. Gefällablösungskapitalien	—	—
4. Sonstige Grundstocksforderungen	—	—
IV. Gefällrückstände	12 328	45
V. Unverzinsliche Vorschüsse	201	11
VI. Borräte	466	31
VII. Fahrnisse	2 392	88
Summe A.	889 647	35
B. Schulden.		
I. Grundstockschulden:		
1. Anlehen	178 637	04
2. Erwerbsschulden	—	—
3. Lastenablösungskapitalien	50 000	—
4. Sonstige Grundstockschulden	—	—
II. Ausgabsreste	—	—
III. Unverzinsliche Vorschüsse	—	—
Summe B.	228 637	04
Reines Vermögen auf 1. Januar 1898	661 010	31
" " " 1. " 1894	654 853	26
Zunahme	6 157	05

III.

Evang. Zentralpfarrkasse.

Zusammenstellung

der

Einnahmen und Ausgaben

für

die Jahre 1894 bis mit 1897.

3

60

45

11

31

88

35

04

04

31

26

05

III.

Evang. Centralpfarrkasse.

Einnahme.	Soll.											
	1894.		1895.		1896.		1897.		Summe für 1895, 96 u. 97.		Durchschnitt	
	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔
I. Rückstände	59 634	77	63 343	43	57 900	11	53 761	73	175 005	27	58 335	09
II. Vom laufenden Jahr.												
1. Aus Gebäuden	837	05	702	47	623	22	649	84	1 975	53	658	51
2. Aus landw. Grundstücken . .	201 716	56	202 956	55	202 658	12	201 034	85	606 649	52	202 216	50
3. Aus Waldungen	4 076	90	2 835	86	7 783	36	6 182	09	16 801	31	5 600	44
4. Aus Lehen und Berechtigungen	76 919	34	88 010	76	80 051	70	80 698	74	248 761	20	82 920	40
5. An Zinsen:												
a. vom Grundstock	172 685	49	172 169	88	169 007	99	169 007	34	510 185	21	170 061	74
b. vom Betriebsfond	11	20	13	40	33	33	25	97	72	70	24	23
6. Rentengenüsse	386 688	49	363 151	96	420 904	07	380 331	59	1 164 387	62	388 129	21
7. Bürgernutzungen	8 574	96	8 433	78	8 368	62	8 329	46	25 131	86	8 377	29
8. Aus Gerätschaften und Mate- rialien	168	—	39	—	64	—	5	60	108	60	36	20
9. Beiträge von anderen Fonds und Klassen	129 979	77	2 924	85	3 640	75	3 681	30	10 246	90	3 415	63
10. Rückerfaz von Prozeß- und Gefällbetriebskosten	382	95	229	55	127	75	173	39	530	69	176	90
11. Sonstige Einnahmen	2 008	57	1 182	65	1 235	58	533	51	2 951	74	983	91
Summe II	984 049	28	842 650	71	894 498	49	850 653	68	2 587 802	88	862 600	96

III.

Evang. Zentralpfarrkasse.

Ausgabe.	Soll.												
	1894.		1895.		1896.		1897.		Summe für 1895, 96 u. 97.		Durchschnitt		
	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	
I. Rückstände	42	—	1 898	03	36	—	—	—	—	1 934	03	644	68
II. Vom laufenden Jahr.													
A. Lasten.													
1. Öffentliche Abgaben:													
a. Staatssteuern	16 289	93	16 455	35	16 201	03	16 014	82	48 671	20	16 223	73	
b. Umlagen:													
α. der politischen Gemeinden	14 256	79	14 651	27	14 718	45	14 941	19	44 310	91	14 770	30	
β. der Kirchengemeinden . .	244	81	215	11	286	06	282	91	784	08	261	36	
c. Sonstige öffentliche Abgaben	227	60	357	—	323	70	321	58	1 002	28	334	10	
2. Abgaben aus besonderen Verhältnissen	389	19	720	36	575	81	373	33	1 669	50	556	50	
3. Zinsen von Schuldschulden des Grundstocks	2 014	55	1 643	60	4 640	23	600	21	6 884	04	2 294	68	
4. Abgang und Nachlaß:													
a. Rabattbewilligungen	4	12	2	56	—	88	—	50	3	94	1	31	
b. im Übrigen	1 020	30	245	03	269	71	683	96	1 198	70	399	57	
5. Sonstige Lasten	262	12	249	61	64	18	34	85	348	64	116	21	
Summe A	34 709	41	34 539	89	37 080	05	33 253	35	104 873	29	34 957	76	
B. Verwaltungskosten.													
6. I. Zum Aufwand der Zentralverwaltung:													
a. Beitrag zum Aufwand für den Oberkirchenrat	18 844	96	18 844	96	18 844	96	18 844	96	56 534	88	18 844	96	
b. Tagelöhner und Reisekosten der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

III.

III.

Evang. Zentralpfarrkasse.

Ausgabe.	Soll.										
	1894.		1895.		1896.		1897.		Summe für 1895, 96 u. 97.		
	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	
B. Verwaltungskosten.											
II. Aufwand der Bezirksverwaltung											
7. Gehalte	200	—	825	—	700	—	—	—	1 525	—	508 33
8. Wohnungsgeld	—	—	108 33	—	86 67	—	—	—	195	—	65 —
9. Andere persönliche Ausgaben:											
a. Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals . .	5 729	16	5 820	10	6 821	12	8 308	34	20 949	56	6 983 19
b. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten:											
α. wegen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke	648	68	626	23	432	44	374	59	1 433	26	477 75
β. wegen der Verwaltung der Waldungen	4	95	9	90	23	84	14	85	48	59	16 20
γ. im Übrigen	79	55	50	16	106	05	52	46	208	67	69 56
c. Sonstige persönliche Ausgaben:											
α. Nebengehalte	2 500	—	2 416	94	2 270	—	2 315	—	7 001	94	2 333 98
β. Stellvertretung, Dienst- und Schreibaushilfe . . .	836	—	787	—	424	30	200	—	1 411	30	470 43
γ. Unterstützungen u. außerordentliche Belohnungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Für früher geleistete Dienste:											
a. Ruhe- und Unterstützungsgehalte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Zuschüsse zur Beamtenwitwenkasse	—	—	555	—	—	—	—	—	555	—	185 —

III.

Evang. Zentralpfarrkasse.

Ausgabe.	Soll.											
	1894.		1895.		1896.		1897.		Summe für 1895, 96 u. 97.		Durchschnitt	
	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ
B. Verwaltungslosten.												
c. Gnadengaben an Hinter- bliebene von etatmäßigen Beamten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. Unterstützungen an ent- lassene Beamte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e. Aus der Zeit vor dem 1. Januar 1890 herstem- mende Bezüge der Witwen und Waisen von geistlichen Verwaltern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11. Für sachliche Amtsunkosten:												
a. Kredite der Verwaltungen .	1 265	—	1 250	—	1 325	—	1 325	—	3 900	—	1 300	—
b. Bauschbeträge für Reinigung und Bedienung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. Sonstige Amtsunkosten . .	—	—	18 48	—	—	—	—	—	18 48	—	6 16	—
12. III. Aufwand für die Lei- tung und Beforgung des kirchlichen Bauwesens . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.												
13. Krankenversicherung und ähn- liche Kosten:												
a. Krankenversicherung	7 21	—	5 33	—	21 48	—	16 30	—	43 11	—	14 37	—
b. Unfallversicherung	14 09	—	9 92	—	11 57	—	13 64	—	35 13	—	11 71	—
c. Invalidentät- und Alters- versicherung	24 42	—	20 50	—	35 37	—	33 13	—	89 —	—	29 67	—

Evang. Zentralpfarrkasse.

Ausgabe.	Soll.											
	1894.		1895.		1896.		1897.		Summe für 1895, 96 u. 97.		Durchschnitt	
	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔
B. Verwaltungskosten.												
14. Für Gebäude:												
a. Für Verwaltungsgebäude:												
α. Brandversicherungs-												
beiträge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
β. Unterhaltungskosten . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
γ. Neubaukosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Für Nutznießungsgebäude .	2 80		2 70		14 78				17 48		5 83	
15. Für gemietete Diensträume:												
a. Mietzins	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Unterhaltungsaufwand . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16. Für landwirtschaftliche Grund-												
stücke:												
a. Aufsichtskosten	555 62		582 20		702 25		786 35		2 070 80		690 27	
b. Sonstige Kosten	4 924 14		3 606 56		3 885 53		4 796 40		12 288 49		4 096 16	
17. Für Waldungen	1 667 03		1 357 18		2 495 23		2 336 42		6 188 83		2 062 94	
18. Für Lehren und Berechtigungen	5 293 33		5 661 36		5 478 69		5 393 86		16 533 91		5 511 31	
19. Für Rentengenüsse	—		6 —		11 66		— 86		18 52		6 17	
20. Für Bürgernutzungen	205 37		279 96		238 14		287 20		805 30		268 43	
21. Für Gerätschaften und Mate-												
rialien	11 71		—		—		1 50		1 50		— 50	
22. Versendungskosten	1 587 95		1 093 67		981 86		1 105 95		3 181 48		1 060 49	
23. Prozeß- und Gefällbetriebs-												
kosten	388 12		321 27		108 84		199 14		629 25		209 75	
24. Sonstige Verwaltungskosten .	100 28		68 42		86 67		82 16		237 25		79 08	
Summe B	44 890 37		44 327 17		45 106 45		46 488 11		135 921 73		45 307 24	

Evang. Centralpfarrkasse.

Ausgabe.	S o l l.											
	1894.		1895.		1896.		1897.		Summe für 1895, 96 u. 97.		Durchschnitt	
	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔
C. Zweckausgaben.												
I. Aufwand für die Geistlichen.												
Aufwand für den laufenden Dienst.												
25. Gehalte der festangestellten Geistlichen												
a. der Pfarrer	744	368 92	225	45	—	—	—	—	225	45	75	15
b. der Stadtvikare	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26. Ständige Bezüge der nicht festangestellten Geistlichen:												
a. der nicht festangestellten Stadtvikare und sonstigen Vikare	15	643 58	55	—	—	—	—	—	55	—	18	33
b. der Pfarrverwalter	29	694 23	256	55	—	—	—	—	256	55	85	52
c. der Pastorationsgeistlichen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27. Nebengehalte und Nebenbelohnungen:												
a. Funktionsgehälter der Dekane	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Vergütung für zeitweilige Alleinvernehmung eines Pfarrdienstes, mit welchem ein ständiges Vikariat verbunden ist, sowie für Vernehmung eines durch besondere Verhältnisse erschwerten Dienstes	375	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. Vergütung für Mitvernehmung:												
α. Jahresvergütungen	1	563 86	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
β. Wochengebühren	61	43	—	—	29	14	—	—	29	14	9	71
γ. einmalige Bewilligungen	110	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

II.

III.

Ausgabe.	Soll.											
	1894.		1895.		1896.		1897.		Summe für 1895, 96 u. 97.		Durchschnitt	
	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔
C. Zweckausgaben.												
28. Entschädigungen für Dienstaufwand:												
a. Vergütung für Haltung eines Dienstvikars	8 391	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Filialdienstvergütungen . .	12 929	32	14	31	—	—	—	—	14	31	4	77
c. Bureauaversen der Dekane	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. Diäten und Reisekosten . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e. Umzugskosten:												
α. aus Verwaltung erledigter Pfarrdienste	1 316	89	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
β. im Übrigen	230	74	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29. Unterstützungen:												
a. Zur Haltung eines Personalvikars	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. in Krankheits- u. Unglücksfällen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30. Sachliche Kosten für erledigte Pfarrdienste u. dgl.	10	30	3	—	—	—	—	—	3	—	1	—
Für früher geleistete Dienste.												
31. Ruhegehälter	13 164	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32. Unterstützungsgehälter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33. Unterstützungen an nicht mehr im Dienst befindliche Geistliche	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Evang. Centralpfarrkasse.

Ausgabe.	Soll.										
	1894.		1895.		1896.		1897.		Summe für 1895, 96 u. 97.		
	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	
C. Zwecksausgaben.											
34. Beiträge an die Geistl. Witwen- kasse:											
a. Trisiquartalien	12 224	—	13 847	25	13 032	25	15 634	50	42 514	—	14 171 33
b. Zuschuß zur Aufbesserung der Gehalte der Pfarrwitwen und Waisen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35. Unterstützungen an Pfarrwit- wen und Waisen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Kompetenzen für Kirchen- dienste.											
36. Kompetenzen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Für Kirchen, Pfarr- und Glöcknerhäuser.											
37. Notwendiger Bauaufwand . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38. Für den sogenannten nicht not- wendigen Kircheninbau . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39. IV. Für innere kirchliche Bedürfnisse	30	—	30	—	30	—	30	—	90	—	30
40. V. Beiträge an andere kirch- liche Fonds und Klassen .	—	—	784 313	66	784 599	—	784 599	—	2 353 511	66	784 503 89

III.

Evang. Zentralpfarrkasse.

Ausgabe.	Soll.											
	1894.		1895.		1896.		1897.		Summe für 1895, 96 u. 97.		Durchschnitt	
	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔
C. Zweckausgaben.												
41. VI. Leistungen an Schulen und höhere Lehranstalten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42. VII. Sonstige Ausgaben auf die Fondszwecke . . .	549	14	740	28	421	—	511	—	1 672	28	557	43
Summe C . . .	840 663	04	799 485	50	798 111	39	800 774	50	2 398 371	39	799 457	13
Summe A . . .	34 709	41	34 539	89	37 080	05	33 253	35	104 873	29	34 957	76
Summe B . . .	44 890	37	44 327	17	45 106	45	46 488	11	135 921	73	45 307	24
Summe II . . .	920 262	82	878 352	56	880 297	89	880 515	96	2 639 166	41	897 722	13

Evang. Zentralpfarrkasse.

III. 1 und 2. Vom Grundstock.	Saf.											
	1894		1895		1896		1897		Summe für 1895, 96 u. 97		Durchschnitt	
	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔
Einnahme.												
a. Aktivkapitalien	305 940	—	651 607 72		382 148 67		875 685 62		1 909 442 01		636 480 67	
b. Aufgenommene Passivkapitalien	200 348 06		80 316 21		300 722 50		70 000 —		451 038 71		150 346 24	
c. Erlös aus Gebäuden u. Grund- stücken	7 017 42		6 575 72		8 013 73		14 015 23		28 604 68		9 534 89	
d. Ablösungskapitalien	3 611 84		411 83		2 447 48		— —		2 859 31		953 10	
e. Sonstige Einnahmen	1 786 68		49 412 73		67 077 29		15 396 42		131 886 44		43 962 15	
Summe .	517 704	—	788 324 21		760 409 67		975 097 27		2 523 831 15		841 277 05	
Ausgabe.												
a. Angelegte Aktivkapitalien . . .	359 656	—	576 444 48		606 200 95		983 007 60		2 165 653 03		721 884 34	
b. Passivkapitalien	200 667 46		81 464 30		304 910 40		70 977 78		457 352 48		152 450 83	
c. Erwerbungen:												
α. Ankauf von Gebäuden und Grundstücken	14 12		33 94		177 73		27 72		239 39		79 89	
β. Kulturverbesserungen	—		—		11 59		98 84		110 43		36 81	
d. Ablösungskapitalien	137 25		321 —		— —		— —		321 —		107 —	
e. Sonstige Ausgaben	37 05		87 55		— —		329 47		417 02		139 01	
Summe .	560 511 88		658 351 27		911 300 67		1 054 441 41		2 624 093 35		874 697 78	

III.

		Offenburg.	
		ℳ	₰
A. Aktivvermögen.			
I. Liegenschaften:			
1. Gebäude	Steuerkapital	—	—
2. Grundstücke	"	1 389 115	41
II. Grundberechtigungen:			
1. Grundzinsen	"	—	—
2. Lehen	"	—	—
3. Sonstige Grundberechtigungen	"	747 850	72
III. Kapitalforderungen:			
1. Darlehenskapitalien		393 363	69
2. Haus- und Güterkaufschillinge		—	—
3. Gefällablösungskapitalien		—	—
4. Sonstige Grundstockforderungen		—	—
IV. Gefällrückstände		12 606	63
V. Unverzinsliche Vorschüsse		3	—
VI. Borräte		19 458	76
VII. Fahrnisse		528	13
	Summe A.	2 562 926	34
B. Schulden.			
I. Grundstockschulden:			
1. Anleihen		1 102	24
2. Erwerbsschulden		—	—
3. Lastenablösungskapitalien		—	—
4. Sonstige Grundstockschulden		—	—
II. Ausgabsreste		—	—
III. Unverzinsliche Vorschüsse		885	39
	Summe B.	1 987	63
Reines Vermögen auf 1. Januar 1898		2 560 938	71
" " " 1. " 1894			
Zunahme			

Zentralpfarrkasse.

standes auf 1. Januar 1898.

	Karlsruhe.		Mannheim.		Heidelberg.		Sinsheim.		Mosbach.		Wertheim.		Summe.	
	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
41	274 318	25	104 291	29	618 468	22	934 968	72	881 475	21	71 681	51	4 274 318	61
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
72	353 352	38	2 379	25	33 329	50	225 254	76	158 357	43	9 799	25	1 530 323	29
69	3 383 426	14	234 079	43	131 434	57	145 266	70	31 907	14	37 085	71	4 356 563	38
	400	—	230	—	—	—	525	—	—	—	—	—	1 155	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
63	5 962	74	2 189	64	6 143	09	11 765	37	14 710	54	1 061	65	54 439	66
	897	11	60	01	—	—	53	01	158	95	—	—	1 172	08
66	7 097	14	2 275	40	5 873	12	5 426	64	4 355	01	4 523	43	49 009	50
13	481	—	—	—	—	—	—	—	34	80	—	—	1 043	93
34	4 025 934	76	345 505	02	795 248	50	1 323 260	20	1 090 999	08	124 151	55	10 268 025	45
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	512	54	—	—	4	35	2 040	81	278	42	136	51	4 074	87
	—	—	—	—	—	—	11	67	—	—	—	—	11	67
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39	101 734	03	—	84	61	71	661	49	7	50	—	—	103 350	96
63	102 246	57	—	84	66	06	2 713	97	285	92	136	51	107 437	50
71	3 923 688	19	345 504	18	795 182	44	1 320 546	23	1 090 713	16	124 015	04	10 160 587	95
													9 943 195	59
													217 392	36

III.

Die in den Jahren 1894 bis mit 1898

zur

Feststellung gelangten örtlichen Kirchensteuern.

1 Bezirksamt	2 Diözese	3 Kirchspiel, in welchem örtliche Kirchensteuer zur Fest- stellung kam.	4 Zahl der zum Kirchspiel gehörenden Gemarkungen.	5 Durch Kirchensteuer aufzubringende Beträge		
				nach Artitel		zusammen
				12	13	
				des Gesetzes vom 26. VII. 1888.		
		M.	M.	M.		
Im Jahre 1894 fest-						
Donaueschingen	Hornberg	Oberbaldingen	3	—	1 417	1 417
Freiburg	Freiburg	Freiburg	1	6 529	7 750	14 279
Lahr	Lahr	Nonnenweier	1	—	1 860	1 860
Offenburg	"	Diersburg	1	—	233	233
Baden	Karlsruhe-Stadt	Baden	3	3 332	5 150	8 482
Durlach	Durlach	Söllingen	1	—	1 060	1 060
Karlsruhe	Karlsruhe-Stadt	Karlsruhe-Altstadt	1	—	46 955	46 955
Mannheim	Badenburg-Weinheim	Feudenheim	1	—	4 573	4 573
"	Mannheim-Heidelberg	Mannheim	1	10 838	44 358	55 196
"	Oberheidelberg	Neckarau	1	—	4 664	4 664
Schwezingen	"	Oftersheim	1	—	1 132	1 132
Weinheim	Badenburg-Weinheim	Hohenjachsen	2	—	1 356	1 356
"	"	Lützeljachsen	1	—	635	635
Heidelberg	Mannheim-Heidelberg	Heidelberg	1	3 194	19 274	22 468
"	Neckargemünd	Mauer	1	—	2 600	2 600
Sinsheim	Sinsheim	Daisbad	1	—	591	591
"	"	Chrstadt	3	—	920	920
"	Neckarbischofsheim	Hasselbach	2	—	520	520
"	Sinsheim	Steinsfurth	1	—	550	550
"	"	Weiler	1	—	710	710
Wiesloch	Oberheidelberg	Wiesloch	2	—	1 166	1 166
Adelsheim	Adelsheim	Bofsheim	1	276	310	586
Buchen	"	Eberstadt	1	76	338	414
Eberbach	Neckargemünd	Neunkirchen	2	—	1 448	1 448
"	Mosbach	Strümpfelbrunn	4	44	489	533
Mosbach	"	Fahrenbach	2	—	493	493
"	Neckarbischofsheim	Heinsheim	2	—	857	857
Tauberbischofsheim	Borzberg	Dainbach	1	16	342	358
"	Adelsheim	Gubigheim	1	49	223	272
"	Borzberg	Pengenrieden	1	—	265	265
"	"	Neunstetten	1	156	275	431
"	"	Uffingen	1	—	450	450
Wertheim	Wertheim	Höhefeld	1	—	1 982	1 982
Zusammen 33 Kirchspiele			48	24 510	154 946	179 456

7 r äge ammen M.	8		9			10			11			12			13			14			15		
	Kirchensteuerpflichtige Steuerkapitalien *)		Steuerfuß			Erträgnis der Kirchensteuer nach dem Voranschlag																	
	nach Artikel		nur für gewöhnliche Kirchensteuer.	für Kirchenbau-steuer.	für beide Steuern zusammen	von den nach Artikel		zusammen															
	12	13				12	13		12	13	12	13	12	13	zusammen								
des Gesetzes vom 26. VII. 1888.					Pflchtigen																		
M.		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.		
fest-	gestellte örtliche Kirchensteuern.																						
1 417	2 705 570	43 580	—	6	—	1 623	26	1 649															
14 279	46 473 435	2 746 372	—	1,0**)	4	18 589	571	19 160															
1 860	1 633 644	226 567	—	10	—	1 634	226	1 860															
233	329 525	141 875	—	5	—	165	71	236															
8 482	23 678 875	—	—	—	4	9 471	— †)	9 471															
1 060	2 287 577	29 500	—	5	—	1 144	15	1 159															
46 955	138 379 410	18 212 900	—	{ 3 }**)	—	41 514	5 500	47 014															
4 573	2 219 991	268 396	—	{ 2,8 }	—	4 218	510	4 728															
55 196	149 759 295	36 515 152	—	19	—	44 922	10 956	55 878															
4 664	6 631 400	2 962 274	—	3	3	3 316	1 486	4 802															
1 132	2 084 233	181 018	—	5	—	1 042	91	1 133															
1 356	875 015	222 290	—	5	—	875	222	1 097															
635	1 080 144	284 370	—	10	—	540	142	682															
22 468	68 179 104	7 728 762	—	5	—	20 454	2 323	22 777															
2 600	773 071	1 315 725	—	2,7**)	3	1 005	1 707	2 712															
591	885 770	404 480	—	13	—	443	202	645															
920	1 346 876	189 576	—	5	—	808	114	922															
520	480 000	43 070	—	6	—	480	43	523															
550	1 313 890	566 710	—	10	—	394	170	564															
710	1 076 750	345 380	—	3	—	538	173	711															
1 166	4 484 070	—	—	5	—	1 345	— ††)	1 345															
586	1 190 183	79 432	—	3	5	595	24	619															
414	775 527	66 060	—	3	5	388	26	414															
1 448	1 042 471	117 864	—	4	—	1 459	165	1 624															
533	1 251 456	86 824	—	14	—	501	34	535															
493	392 814	50 352	—	4	4	432	55	487															
857	1 489 996	43 736	—	11	—	745	22	767															
358	587 534	58 430	—	5	—	353	35	388															
272	463 295	218 934	—	6	6	231	88	319															
265	268 036	8 274	—	4	5	268	8	276															
431	1 328 472	194 641	—	10	—	398	39	437															
450	1 292 062	222 832	—	2	3	388	67	455															
1 982	964 915	39 470	—	3	—	1 930	79	2 009															
179 456	467 704 406	73 614 846	—	20	—	162 208	25 190	187 398															

III.

*) Die Einkommensteuereinschläge im dreifachen Betrag, Kapitalrentensteuerkapitalien zu $\frac{2}{100}$, sowie bei den nach Art. 13 steuerpflichtigen Kapitalien außerdem die im Kirchensteuergesetz vorgesehenen gesetzmäßigen Ermäßigungen.

***) Zwei Kirchspiele auf einer Gemarkung.

†) Auf den Bezug der nach Art. 13 des Gesetzes Pflchtigen wurde verzichtet.

††) Auf den Bezug der Kapitalrentensteuerkapitalien und der nach Art. 13 des Gesetzes Pflchtigen wurde verzichtet.

III.

1 Bezirksamt	2 Diözese	3 Kirchspiel, in welchem örtliche Kirchensteuer zur Fest- stellung kam.	4 Zahl der zum Kirchspiel gehörenden Gemeinungen.	5 Durch Kirchensteuer aufzubringende Beträge		
				nach Artikel		zusammen
				12	13	
				des Gesetzes vom 26. VII. 1888.		
M.		M.	M.			
Im Jahre 1895 fest-						
Donauessingen . . .	Hornberg	Oberbaldingen . . .	3	—	1 852	1 852
Freiburg	Freiburg	Freiburg	1	1 169	19 535	20 704
Lahr	Lahr	Nonnenweier	1	—	1 860	1 860
Offenburg	"	Diersburg	1	—	233	233
Baden	Karlsruhe-Stadt . . .	Baden	3	4 013	6 400	10 413
Durlach	Durlach	Söllingen	1	—	1 060	1 060
Karlsruhe	Karlsruhe-Stadt . . .	Karlsruhe-Altstadt . .	1	—	49 244	49 244
Pforzheim	Pforzheim	Büchenbrunn	1	—	1 108	1 108
Mannheim	Ladenburg-Weinheim .	Zeudenheim	1	—	4 573	4 573
"	Mannheim-Heidelberg	Mannheim	1	11 948	47 723	59 671
"	Oberheidelberg . . .	Neckarau	1	—	4 775	4 775
Schweizingen	"	Ostersheim	1	—	1 132	1 132
Weinheim	Ladenburg-Weinheim .	Großsachsen	1	—	1 232	1 232
"	"	Hohensachsen	2	—	1 242	1 242
"	"	Vitzelsachsen	1	439	—	439
Eppingen	Eppingen	Elsenz	1	—	1 245	1 245
Heidelberg	Neckargemünd	Dilsberg	1	—	126	126
"	Mannheim-Heidelberg	Heidelberg	1	5 130	17 528	22 658
"	Neckargemünd	Mauer	1	—	2 570	2 570
"	"	Schönau	2	—	424	424
Sinsheim	Sinsheim	Daisbach	1	—	591	591
"	"	Chrstadt	3	—	920	920
"	Neckarbischofsheim .	Hasselbach	2	—	210	210
"	Sinsheim	Steinsfurth	1	—	550	550
"	"	Weiler	1	—	710	710
"	"	Zuzenhausen	1	—	383	383
Wiesloch	Oberheidelberg . . .	Wiesloch	2	—	952	952
Adelsheim	Adelsheim	Bosshelm	1	276	310	586
"	"	Rosenberg	2	—	374	374
Buchen	"	Eberstadt	1	76	338	414
Eberbach	Neckargemünd	Neunkirchen	2	—	988	988
"	Mosbach	Strümpfelbrunn . . .	4	44	489	533
Mosbach	"	Fahrenbach	2	—	364	364
"	Neckarbischofsheim .	Heinsheim	2	—	857	857
"	Mosbach	Neckarburken	1	75	427	502

7 r äge	8		9			10			11			12			13			14			15		
	Kirchensteuerpflichtige Steuerkapitalien*)		Steuerfuß			Erträgnis der Kirchensteuer nach dem Voranschlag																	
	nach Artikel		nur für gewöhnliche Kirchen- steuer	für Kirchenbau- steuer	für beide Steuern zusammen	von den nach Artikel		zusammen															
	12	13				12	13		Pflichtigen														
des Gesetzes vom 26. VII. 1888.		§	§	§	§	§	§	§	§	§	§	§	§	§	§	§	§	§	§	§	§		
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
fest-	gestellte örtliche Kirchensteuern.																						
1 852	2 747 644	42 726	—	7	—	1 923	30	1 953															
20 704	56 916 745	3 649 470	—	3,9**)	4	22 767	1 427	24 194															
1 860	1 633 644	226 567	—	10	—	1 634	226	1 860															
233	329 525	141 875	—	5	—	165	71	236															
10 413	26 394 532	—	—	—	4	10 558	—†)	10 558															
1 060	2 287 577	29 500	—	5	—	1 144	15	1 159															
49 244	147 336 725	17 821 270	—	{ 2,8 } (**)	—	44 201	5 451	49 652															
1 108	727 507	413 860	—	10	—	728	414	1 142															
4 573	2 219 991	268 396	—	19	—	4 218	510	4 728															
59 671	152 494 547	48 641 001	—	3	3	45 748	14 594	60 342															
4 775	6 631 400	2 962 274	—	5	—	3 316	1 486	4 802															
1 132	2 084 233	181 018	—	5	—	1 042	91	1 133															
1 232	2 222 290	245 120	—	5	—	1 111	123	1 234															
1 242	875 015	222 290	—	10	—	875	222	1 097															
439	1 099 470	—	4	—	—	440	—	440															
1 245	2 461 928	105 160	—	5	—	1 231	53	1 284															
126	143 052	9 930	—	9	—	129	9	138															
22 658	69 908 062	7 718 340	—	2,7**)	3	20 972	2 321	23 293															
2 570	786 661	1 157 195	—	14	—	1 101	1 624	2 725															
424	1 819 265	—	—	3	—	546	—†)	546															
591	885 770	404 480	—	5	—	443	202	645															
920	1 346 876	189 576	—	6	—	808	114	922															
210	497 215	38 990	—	4	—	199	15	214															
550	1 313 890	566 710	—	3	—	394	170	564															
710	1 076 750	345 380	—	5	—	538	173	711															
383	1 255 287	194 660	—	3	—	377	58	435															
952	4 484 070	—	—	3	—	1 345	—††)	1 345															
586	1 190 183	79 432	—	3	5	595	24	619															
374	922 955	48 400	—	4	—	369	20	389															
414	775 527	66 060	—	5	5	388	26	414															
988	1 065 764	203 394	—	8	—	852	163	1 015															
533	1 251 456	86 824	—	4	4	501	34	535															
364	387 887	52 272	—	11	—	427	57	484															
857	1 489 996	43 736	—	5	—	745	22	767															
502	498 335	18 150	—	9	10	499	16	515															

III.

*) Die Einkommensteueranschläge im dreifachen Betrag, Kapitalrentensteuerkapitalien zu $\frac{1}{10}$, sowie bei den nach Art. 13 steuerpflichtigen Kapitalien außerdem die im Kirchensteuergesetz vorgesehenen gesetzmäßigen Ermäßigungen.

***) Zwei Kirchspiele auf einer Gemarkung.

†) Auf den Bezug der nach Art. 13 des Gesetzes Pflichtigen wurde verzichtet.

††) Auf den Bezug der Kapitalrentensteuerkapitalien und der nach Art. 13 des Gesetzes Pflichtigen wurde verzichtet.

III.

1 Bezirksamt	2 Diözese	3 Kirchspiel, in welchem örtliche Kirchensteuer zur Fest- stellung kam.	4 Zahl der zum Kirchspiel gehörenden Gemarkungen.	5 Durch Kirchensteuer aufzubringende Beträge		
				6 nach Artikel		7 zusammen
				12	13	
				des Gesetzes vom 26. VII. 1888.		
		ℳ	ℳ	ℳ		
Tauberbischofsheim	Bayern	Dainbach	1	16	342	358
"	"	Eubigheim	1	108	221	329
"	"	Vengenrieden	1	—	245	245
"	"	Neunstetten	1	156	275	431
"	"	Wiffingen	1	—	450	450
Wertheim	Wertheim	Höhefeld	1	—	1 982	1 982
Zusammen 41 Kirchspiele			58	23 450	175 840	199 290
Im Jahr 1896 fest-						
Konstanz	Konstanz	Konstanz	1	1 472	1 621	3 093
Donauwörth	Hornberg	Oberbaldingen	3	—	1 852	1 852
Freiburg	Freiburg	Freiburg	1	2 219	18 688	20 907
Lahr	Lahr	Ronnenweier	1	—	1 910	1 910
Offenburg	"	Diersburg	1	—	233	233
Baden	Karlsruhe-Stadt	Baden	3	3 524	7 073	10 597
Durlach	Durlach	Söllingen	1	—	1 160	1 160
"	"	Weingarten	1	—	1 736	1 736
Ettlingen	Karlsruhe-Stadt	Ettlingen	1	205	1 988	2 193
Karlsruhe	"	Karlsruhe Altstadt	1	—	49 244	49 244
Pforzheim	Pforzheim	Büchenbronn	1	—	1 108	1 108
"	"	Niefen	1	—	780	780
Mannheim	Badenburger Weinheim	Freudenheim	1	—	4 573	4 573
"	Mannheimer Heideberg	Mannheim	1	13 587	46 408	59 995
"	Oberheidelberg	Neckarau	1	—	4 400	4 400
Schwetzingen	"	Ostersheim	1	215	1 335	1 550
Weinheim	Badenburger Weinheim	Großsachsen	1	—	1 232	1 232
"	"	Hohensachsen	2	—	924	924
"	"	Lügelsachsen	1	439	—	439
Eppingen	Eppingen	Elsenz	1	—	1 245	1 245
Heidelberg	Neckargemünd	Dilsberg	1	—	143	143
"	Oberheidelberg	Eppelheim	1	—	1 012	1 012
"	Neckargemünd	Gaißberg	2	—	783	783
"	Mannheimer Heideberg	Heidelberg	1	5 399	17 255	22 654

	8		10			13		15
	Kirchensteuerpflichtige Steuerkapitalien*)		Steuerfuß			Erträgnis der Kirchensteuer nach dem Voranschlag		zusammen
	nach Artikel		nur für gewöhnliche Kirchensteuer	für Kirchenbausteuer	für beide Steuern zusammen	von den nach Artikel		
	12	13				12	13	
des Gesetzes vom 26. VII. 1888.		S	S	S	Pflichtigen			
M.	M.				M.	M.	M.	
358	587 534	58 430	—	6	6	353	35	388
329	461 900	196 134	—	4	6	277	79	356
245	268 281	8 304	—	9	—	241	8	249
431	1 328 472	194 641	—	2	3	398	39	437
450	1 292 062	222 832	—	3	—	387	67	454
1 982	964 915	39 470	—	20	—	1 930	79	2 009
99 290	504 464 938	86 893 867				175 915	30 068	205 983

gestellte örtliche Kirchensteuern.

3 093	11 948 390	1 201 377	—	2	3	3 585	226	3 811
1 852	2 747 644	42 726	—	7	—	1 923	30	1 953
20 907	56 916 745	3 649 470	—	3,5**)	4	22 767	1 427	24 194
1 910	1 672 919	237 110	—	10	—	1 673	237	1 910
233	329 525	141 875	—	5	—	165	71	236
10 597	26 394 532	—	—	—	4	10 558	— †)	10 558
1 160	2 284 032	61 552	—	5	—	1 142	31	1 173
1 736	3 299 691	173 900	—	5	—	1 650	87	1 737
2 193	3 310 615	854 880	—	5	5	1 655	438	2 093
49 244	147 336 725	17 821 270	—	{ 2,5 } **)	—	44 201	5 451	49 652
1 108	727 507	413 860	—	10	—	728	414	1 142
780	2 007 971	591 764	—	3	—	602	179	781
4 573	2 219 991	268 396	—	19	—	4 218	510	4 728
59 995	152 494 547	48 641 001	—	3	3	45 748	14 594	60 342
4 400	6 631 400	2 962 274	—	5	—	3 316	1 486	4 802
1 550	2 108 125	216 588	—	6	7	1 476	130	1 606
1 232	2 222 290	245 120	—	5	—	1 111	123	1 234
924	900 369	240 545	—	9	—	810	216	1 026
439	1 099 470	—	4	—	—	440	—	440
1 245	2 461 928	105 160	—	5	—	1 231	53	1 284
143	147 711	25 570	—	9	—	133	23	156
1 012	1 489 628	229 680	—	6	—	894	138	1 032
783	803 171	51 116	—	10	—	803	51	854
22 654	69 908 062	7 718 340	—	2,7**)	3	20 972	2 320	23 292

III.

*) Die Einkommensteueranschläge im dreifachen Betrag, Kapitalrentensteuerkapitalien zu 1/10, sowie bei den nach Art. 13 des Gesetzes steuerpflichtigen Kapitalien außerdem die im Kirchensteuergesetz vorgesehenen gesetzmäßigen Ermäßigungen.

***) Zwei Kirchspiele auf einer Gemarkung.

†) Auf den Bezug der nach Art. 13 des Gesetzes Pflichtigen wurde verzichtet.

III

1 Bezirksamt	2 Diözese	3 Kirchspiel, in welchem örtliche Kirchensteuer zur Fest- stellung kam.	4 Zahl der zum Kirchspiel gehörenden Gemarkungen.	5 Durch Kirchensteuer aufzubringende Beträge		
				nach Artikel		zusammen
				12	13	
				des Gesetzes vom 26. VII. 1888.		
ℳ.	ℳ.	ℳ.				
Heidelberg	Neckargemünd	Mauer	1	—	2 570	2 570
		Schönau	2	—	424	424
"	"	Waldwimmersbach	2	—	400	400
		Chrstadt	3	—	920	920
Sinsheim	Sinsheim	Hasselbach	2	—	210	210
"	Neckarbischofsheim	Helmstadt	2	—	1 115	1 115
"	"	Steinsfurth	1	—	550	550
"	Sinsheim	Weiler	1	—	635	635
"	"	Zuzenhausen	1	—	383	383
Adelsheim	Adelsheim	Bofsheim	1	276	310	586
"	"	Rosenberg	2	—	374	374
Buchen	"	Eberstadt	1	99	299	398
Eberbach	Neckargemünd	Neunkirchen	2	—	978	978
"	Mosbach	Strümpfelbrunn	4	44	489	533
Mosbach	"	Fahrenbach	2	—	511	511
"	Neckarbischofsheim	Heinsheim	2	—	857	857
"	Mosbach	Neckarburken	1	44	448	492
Tauberbischofsheim	Borberg	Dainbach	1	16	342	358
"	Adelsheim	Eubigheim	1	108	221	329
"	Borberg	Pengenrieden	1	—	245	245
"	"	Neunstetten	1	156	275	431
"	"	Schweigern	1	—	506	506
"	"	Uffingen	1	—	450	450
Wertheim	Wertheim	Höhefeld	1	—	1 982	1 982
		Zusammen 48 Kirchspiele	67	27 803	182 197	210 000

7 r träge ammen M.	8		9			10			11			12			13			14			15		
	Kirchensteuerpflichtige Steuerkapitalien *)		Steuerfuß			Erträgnis der Kirchensteuer nach dem Voranschlag																	
	nach Artikel		nur für gewöhnliche Kirchen- steuer	für Kirchenbau- steuer	für beide Steuern zusammen	von den nach Artikel		zusammen															
	12	13				12	13		12	13	12	13	12	13	zusammen								
des Gesetzes vom 26. VII. 1888.					Pflichtigen																		
M.		M.		S			M.		M.		M.		M.										
2 570	786 661	1 157 195	—	14	—	1 101	1 624	2 725															
424	1 819 265	—	—	3	—	546	— **)	546															
400	733 945	203 214	—	5	—	367	102	469															
920	1 346 876	189 576	—	6	—	808	114	922															
210	497 215	38 990	—	4	—	199	15	214															
1 115	2 850 379	902 085	—	3	—	855	271	1 126															
550	1 313 890	566 710	—	3	—	394	170	564															
635	1 017 880	365 238	—	5	—	509	183	692															
383	1 255 287	194 660	—	3	—	377	58	435															
586	1 190 183	79 432	—	3	5	595	24	619															
374	922 955	48 400	—	4	—	369	20	389															
398	783 455	59 470	—	4	5	392	24	416															
978	1 065 764	203 394	—	8	—	852	163	1 015															
533	1 251 456	86 824	—	4	4	501	34	535															
511	387 887	52 272	—	11	—	427	57	484															
857	1 489 996	43 736	—	5	—	745	22	767															
492	498 335	18 150	—	9	10	498	16	514															
358	587 534	58 430	—	6	6	353	35	388															
329	461 900	196 134	—	4	6	277	79	356															
245	268 281	8 304	—	9	—	241	8	249															
431	1 328 472	194 641	—	2	3	398	39	437															
506	1 601 698	85 862	—	3	—	480	26	506															
450	1 292 062	222 832	—	3	—	387	67	454															
1 982	964 915	39 470	—	20	—	1 930	79	2 009															
10 000	527 179 279	90 908 593	—	—	—	185 402	31 465	216 867															

III.

*) Die Einkommensteueranschläge im dreifachen Betrag, Kapitalrentensteuerkapitalien zu $\frac{2}{100}$, sowie bei den nach Art. 13 steuerpflichtigen Kapitalien außerdem die im Kirchensteuergesetz vorgesehenen gesetzmäßigen Ermäßigungen.

***) Auf den Beitrag der nach Art. 13 des Gesetzes Pflichtigen wurde verzichtet.

III.

1 Bezirksamt	2 Diözese	3 Kirchspiel, in welchem örtliche Kirchensteuer zur Fest- stellung kam.	4 Zahl der zum Kirchspiel gehörenden Gemarkungen.	5 Durch Kirchensteuer aufzubringende Beträge		
				nach Artitel		zusammen
				12	13	
				des Gesetzes vom 26. VII. 1888.		
M	M	M				
Im Jahre 1897 fest-						
Konstanz	Konstanz	Konstanz	1	1 237	2 215	3 452
Donauessingen	Hornberg	Oberbaldingen	3	—	1 910	1 910
Freiburg	Freiburg	Freiburg	1	9 177	11 713	20 890
Lörrach	Lörrach	Lörrach	2	2 605	4 170	6 775
Kehl	Rheinbischofsheim	Eckartsweier	1	—	580	580
Lahr	Lahr	Dinglingen	3	—	2 000	2 000
Offenburg	"	Nonnenweier	1	—	1 910	1 910
Baden	Karlsruhe-Stadt	Diersburg	1	—	206	206
Durlach	Durlach	Baden	3	3 804	7 085	10 889
Ettlingen	Karlsruhe-Stadt	Söllingen	1	—	1 160	1 160
Karlsruhe	"	Weingarten	1	—	1 736	1 736
Pforzheim	Pforzheim	Ettlingen	1	206	1 837	2 043
"	"	Karlsruhe-Altstadt	1	6 127	48 069	54 136
Mannheim	Ladenburg-Weinheim	Büchenbrunn	1	—	1 108	1 108
"	Mannheim-Heidelberg	Niefern	1	—	770	770
Schwezingen	Oberheidelberg	Fendenheim	1	—	4 451	4 451
Weinheim	"	Mannheim	1	10 502	48 700	59 202
"	"	Neckarau	1	—	3 743	3 743
Eppingen	Ladenburg-Weinheim	Hockenheim	1	—	2 980	2 980
Heidelberg	"	Oftersheim	1	215	1 335	1 550
"	"	Großsachsen	1	—	1 004	1 004
"	"	Hohensachsen	2	—	924	924
"	"	Lützelfachsen	1	439	—	439
"	Eppingen	Elsenz	1	—	1 245	1 245
"	Neckargemünd	Dilsberg	1	—	143	143
"	"	Gaiberg	2	—	783	783
"	Mannheim-Heidelberg	Heidelberg	1	6 079	17 562	23 641
"	Neckargemünd	Mauer	1	—	2 567	2 567
"	"	Schönau	2	—	423	423
"	"	Waldwimmersbach	2	—	400	400
Sinsheim	Sinsheim	Ehrstädt	3	—	928	928
"	"	Eichelbach	1	—	900	900

7 E ge ammen M.	8		10			13		15	
	Kirchensteuerpflichtige Steuerkapitalien *)		Steuerfuß			Erträgnis der Kirchensteuer nach dem Voranschlag			
	nach Artikel		nur für gewöhnliche Kirchen- steuer.	für Kirchenbau- steuer	für beide Steuern zusammen	von den nach Artikel		zusammen	
	12	13				12	13		
des Gesetzes vom 26. VII. 1888.					Pflichtigen				
M.	M.	℔	℔	℔	M.	M.	M.		
fest-	gestellte örtliche Kirchensteuern.								
3 452	12 264 833	1 112 227	—	2	3	3 679	233	3 912	
1 910	2 750 085	40 186	—	7	—	1 925	28	1 953	
20 890	61 818 445	3 906 477	—	1,9**)	4	24 727	791	25 518	
6 775	20 051 191	4 595 360	—	2	3	6 015	909	6 924	
580	1 345 901	1 044 180	—	3	—	404	315	719	
2 000	3 739 449	3 039 421	—	3	—	1 122	907	2 029	
1 910	1 672 919	237 110	—	10	—	1 673	237	1 910	
206	253 095	184 345	—	5	—	127	92	219	
10 889	27 002 305	—	—	—	4	10 801	— †)	10 801	
1 160	2 284 032	61 552	—	5	—	1 142	31	1 173	
1 736	3 299 691	173 900	—	5	—	1 650	87	1 737	
2 043	3 310 615	854 880	—	5	5	1 655	438	2 093	
54 136	158 372 859	22 671 109	—	2,8**)	3	47 512	6 907	54 419	
1 108	727 507	413 860	—	10	—	728	414	1 142	
770	2 007 971	591 764	—	3	—	602	179	781	
4 451	2 207 772	346 943	—	19	—	4 195	659	4 854	
59 202	160 332 105	51 846 112	—	2,8††)	3	48 100	15 632	63 732	
3 743	7 550 999	3 796 726	—	5	—	3 775	1 908	5 683	
2 980	3 590 207	2 377 943	—	5	—	1 795	1 191	2 986	
1 550	2 108 125	216 588	—	6	7	1 476	130	1 606	
1 004	2 281 700	228 430	—	4	—	913	91	1 004	
924	900 369	240 545	—	9	—	810	216	1 026	
439	1 099 470	—	4	—	—	440	—	440	
1 245	2 461 928	105 160	—	5	—	1 231	53	1 284	
143	147 711	25 570	—	9	—	133	23	156	
783	803 171	51 116	—	10	—	803	51	854	
23 641	73 727 050	7 711 004	—	2,6**)	3	22 118	2 310	24 428	
2 567	815 641	1 152 029	—	14	—	1 142	1 619	2 761	
423	1 819 265	—	—	3	—	546	— †)	546	
400	733 945	203 214	—	5	—	367	102	469	
928	1 456 853	179 356	—	6	—	874	108	982	
900	1 026 162	183 637	—	8	—	821	147	968	

*) Die Einkommensteueransätze im dreifachen Betrag, Kapitalrentensteuerkapitalien zu $\frac{1}{100}$, sowie bei den nach Art. 13 steuerpflichtigen Kapitalien außerdem die im Kirchensteuergesetz vorgesehenen gesetzmäßigen Ermäßigungen.

***) Zwei Kirchspiele auf einer Gemarkung.

†) Auf den Bezug der nach Art. 13 des Gesetzes Pflichtigen wurde verzichtet.

††) Drei Kirchspiele auf einer Gemarkung.

1 Bezirksamt	2 Diözese	3 Kirchspiel, in welchem örtliche Kirchensteuer zur Fest- stellung kam.	4 Zahl der zum Kirchspiel gehörenden Gemarkungen.	5 6 7 Durch Kirchensteuer aufzubringende Beträge		
				nach Artikel		zusammen
				12	13	
				des Gesetzes vom 26. VII. 1888.		
fl.	fl.	fl.				
Sinsheim	Neckarbischofsheim	Hasselbach	2	—	210	210
"	"	Helmstadt	2	—	1 115	1 115
"	Sinsheim	Steinsfurth	1	—	560	560
"	"	Weiler	1	—	635	635
"	"	Zuzenhausen	1	—	384	384
Adelsheim	Adelsheim	Bofsheim	1	202	145	347
"	"	Merchingen	1	—	878	878
"	"	Rosenberg	2	—	374	374
Buchen	"	Eberstadt	1	99	299	398
Eberbach	Mosbach	Strümpfelbrunn	4	85	463	548
Mosbach	"	Fahrenbach	2	—	495	495
"	Neckarbischofsheim	Heinsheim	2	65	721	786
"	Mosbach	Neckarburten	1	44	403	447
"	"	Obrigheim	2	45	405	450
Tauberbischofsheim	Borzberg	Dainbach	1	105	208	313
"	Adelsheim	Gubigheim	1	108	221	329
"	Borzberg	Lengenrieden	1	—	245	245
"	"	Neunstetten	1	200	232	432
"	"	Schweigern	1	—	506	506
"	"	Niffingen	1	—	474	474
Wertheim	Wertheim	Höhesfeld	1	—	1 987	1 987
Zusammen 53 Kirchspiele			75	41 344	185 457	226 801
Im Jahre 1898 fest						
Konstanz	Konstanz	Konstanz	1	1 274	2 166	3 440
Donaueshingen	Hornberg	Oberbaldingen	3	—	1 910	1 910
Waldshut	Konstanz	Kadelburg	1	131	97	228
Freiburg	Freiburg	Freiburg	1	9 177	11 713	20 890
Waldkirch	Emmendingen	Waldkirch	3	1 570	1 780	3 350
Lörrach	Lörrach	Lörrach	2	3 557	3 290	6 847

7 r äge ammen M.	8		9		10		11		12		13		14		15	
	Kirchensteuerpflichtige Steuerkapitalien*)		Steuerfuß			Erträgnis der Kirchensteuer nach dem Voranschlag										
	nach Artikel		nur für gewöhnliche Kirchen- steuer	für Kirchenbau- steuer	für beide Steuern zusammen	von den nach Artikel			zusammen							
	12	13				12	13	zusammen								
des Gesetzes vom 26. VII. 1888.		§	§	§	Pflchtigen		M.	M.	M.							
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.							
210	497 215	38 990	—	4	—	199	16	215								
1 115	2 850 379	902 085	—	3	—	855	271	1 126								
560	1 311 558	589 432	—	3	—	393	177	570								
635	1 017 880	365 238	—	5	—	509	183	692								
384	1 255 287	194 660	—	3	—	376	58	434								
347	1 193 649	72 104	—	2	3	358	14	372								
878	2 147 782	57 662	—	4	—	859	23	882								
374	922 955	48 400	—	4	—	369	19	388								
398	783 455	59 470	—	4	5	392	24	416								
548	1 304 967	82 380	—	4	4	522	33	555								
495	387 837	52 272	—	11	—	427	57	484								
786	1 533 050	45 254	—	5	5	767	22	789								
447	508 425	9 920	—	8	9	458	8	466								
450	1 005 640	604 198	—	3	3	302	181	483								
313	594 506	47 370	—	4	5	297	19	316								
329	461 900	196 134	—	4	6	277	79	356								
245	268 281	8 304	—	9	—	241	7	248								
432	1 340 474	197 492	—	2	3	402	40	442								
506	1 601 698	85 862	—	3	—	480	26	506								
474	1 329 384	268 452	—	3	—	399	80	479								
1 987	950 762	57 260	—	20	—	1 901	115	2 016								
26 801	587 230 505	111 573 683	—	—	—	204 084	37 260	241 344								
8 fest-	gestellte örtliche Kirchensteuern.															
3 440	12 264 833	1 112 227	—	2	3	3 679	233	3 912								
1 910	2 750 085	40 186	—	7	—	1 925	28	1 953								
228	454 311	8 970	—	3	5	227	3	230								
20 890	61 818 445	3 906 477	—	1,9**)	4	24 727	791	25 518								
3 350	4 160 313	548 800	—	4	8	3 328	202	3 530								
6 847	16 994 309	7 664 949	—	2	4	6 798	1 507	8 305								

*) Die Einkommensteueranschläge im dreifachen Betrag, Kapitalrentensteuerkapitalien zu $\frac{2}{100}$, sowie bei den nach Art. 13 steuerpflichtigen Kapitalien außerdem die im Kirchensteuergesetz vorgesehenen gesetzmäßigen Ermäßigungen.

***) Zwei Kirchspiele auf einer Gemarkung.

1 Bezirksamt	2 Diözese	3 Kirchspiel, in welchem örtliche Kirchensteuer zur Fest- stellung kam.	4 Zahl der zum Kirchspiel gehörenden Gemarkungen.	5 Durch Kirchensteuer aufzubringende Beträge		
				6 nach Artikel		7 zusammen
				12	13	
				des Gesetzes vom 26. VII. 1888.		
..				
Lahr	Lahr	Dinglingen	3	—	2 000	2 000
"	"	Nonnenweier	1	—	1 925	1 925
Offenburg	"	Diersburg	1	—	206	206
Baden	Karlsruhe Stadt	Baden	3	3 727	6 706	10 433
Durlach	Durlach	Söllingen	1	—	1 160	1 160
"	"	Weingarten	1	—	1 736	1 736
Ettlingen	Karlsruhe-Stadt	Ettlingen	1	362	1 927	2 289
Karlsruhe	"	Karlsruhe-Altstadt	1	6 127	48 009	54 136
Pforzheim	Pforzheim	Büchenbrunn	1	—	591	591
"	"	Niefern	1	—	780	780
Mannheim	Ladenburg-Weinheim	Feudenheim	1	—	4 763	4 763
"	"	Ladenburg	2	—	2 953	2 953
"	Mannheim-Heidelberg	Mannheim	1	8 949	49 941	58 890
"	Oberheidelberg	Neckarau	1	—	5 280	5 280
Schwezingen	"	Edingen	1	—	1 699	1 699
"	"	Friedrichsfeld	1	—	590	590
"	"	Hockenheim	1	—	2 980	2 980
"	"	Ostersheim	1	215	1 443	1 658
Weinheim	Ladenburg-Weinheim	Großsachsen	1	—	1 004	1 004
"	"	Hohensachsen	2	—	924	924
"	"	Lügelsachsen	1	416	—	416
Eppingen	Eppingen	Elsenz	1	—	1 251	1 251
Heidelberg	Neckargemünd	Dilsberg	1	—	143	143
"	Oberheidelberg	Eppelheim	1	61	943	1 004
"	Neckargemünd	Gaiberg	2	—	783	783
"	Mannheim-Heidelberg	Heidelberg	1	6 092	17 569	23 661
"	Neckargemünd	Mauer	1	—	2 570	2 570
"	Mannheim-Heidelberg	Neuenheim	1	—	7 100	7 100
"	Neckargemünd	Schönau	2	183	500	683
Sinsheim	Sinsheim	Christädt	3	—	928	928
"	"	Eichelbach	1	—	900	900
"	Neckarbischofsheim	Hasselbach	2	—	312	312
"	"	Helmstadt	1	—	1 055	1 055

7 Erträge zusammen M.	8 Kirchensteuerpflichtige Steuerkapitalien*)		10 Steuerfuß			13 Erträgnis der Kirchensteuer nach dem Voranschlag		
	nach Artikel		nur für gewöhnliche Kirchen- steuer	für Kirchenbau- steuer	für beide Steuern zusammen	von den nach Artikel		zusammen
	12	13				12	13	
	des Gesetzes vom 26. VII. 1888.					Pflichtigen		
M.	M.	₰	₰	₰	M.	M.	M.	
2 000	3 739 449	3 039 421	—	3	—	1 122	907	2 029
1 925	1 700 768	253 356	—	10	—	1 701	253	1 954
206	253 095	184 345	—	5	—	127	92	219
10 433	27 002 305	—	—	—	4	10 801	—†)	10 801
1 160	2 284 032	61 552	—	5	—	1 142	31	1 173
1 736	3 299 691	173 900	—	5	—	1 650	87	1 737
2 289	3 346 392	1 595 250	—	4	5	1 673	654	2 327
54 136	158 372 859	22 671 109	—	2,8**)	3	47 512	6 907	54 419
591	759 223	420 670	—	5	—	380	212	592
780	2 513 290	216 674	—	3	—	754	65	819
4 763	2 207 772	346 943	—	19	—	4 195	659	4 854
2 953	2 728 533	1 820 984	—	7	—	1 910	1 274	3 184
58 890	160 332 105	51 846 112	—	2,8†)	3	48 100	15 632	63 732
5 280	7 550 999	3 796 726	—	5	—	3 776	1 908	5 684
1 699	2 182 675	1 220 993	—	5	—	1 091	608	1 699
590	1 097 860	84 150	—	5	—	549	42	591
2 980	3 590 207	2 377 943	—	5	—	1 795	1 191	2 986
1 658	2 154 621	258 402	—	6	7	1 508	155	1 663
1 004	2 281 700	228 430	—	4	—	913	91	1 004
924	900 369	240 545	—	9	—	810	217	1 027
416	1 129 945	—	4	—	—	452	—	452
1 251	2 469 042	105 240	—	5	—	1 235	53	1 288
143	147 711	25 570	—	9	—	133	23	156
1 004	1 499 790	268 030	—	6	6	900	161	1 061
783	803 171	51 116	—	10	—	803	51	854
23 661	73 727 050	7 711 004	—	2,6**)	3	22 118	2 310	24 428
2 570	815 641	1 152 029	—	14	—	1 142	1 619	2 761
7 100	13 088 820	1 192 503	—	0,7 } **)	—	6 545	602	7 147
683	2 010 741	—	—	5	4	804	†)	804
928	1 456 853	179 356	—	6	—	874	108	982
900	1 026 162	183 637	—	8	—	821	147	968
312	476 215	44 670	—	6	—	286	27	313
1 055	2 762 711	861 640	—	3	—	829	258	1 087

*) Die Einkommensteueranschlüsse im dreifachen Betrag, Kapitalrentensteuerkapitalien zu $\frac{1}{100}$, sowie bei den nach Art. 13 steuerpflichtigen Kapitalien außerdem die im Kirchensteuergesetz vorgesehenen gesetzmäßigen Ermäßigungen.

***) Zwei Kirchspiele auf einer Gemarkung.

†) Auf den Bezug der nach Art. 13 des Gesetzes Pflichtigen wurde verzichtet.

††) Drei Kirchspiele auf einer Gemarkung.

1 Bezirksamt	2 Diözese	3 Kirchspiel, in welchem örtliche Kirchensteuer zur Fest- stellung kam.	4 Zahl der zum Kirchspiel gehörenden Gemarkungen.	5 Durch Kirchensteuer aufzubringende Beträge		
				nach Artikel		zusammen
				12	13	
				des Gesetzes vom 26. VII. 1888.		
M.	M.	M.				
Sinsheim	Sinsheim	Steinsfurth	1	—	560	560
"	Neckarbischofsheim	Untergimpern	1	—	145	145
"	"	Wollenberg	1	—	210	210
"	Sinsheim	Zuzenhaußen	1	—	424	424
Wiesloch	Oberheidelberg	Baiertal	1	—	270	270
Adelsheim	Adelsheim	Bofsheim	1	202	145	347
"	"	Merchingen	1	—	878	878
"	"	Rosenberg	2	120	280	400
Buchen	"	Eberstadt	1	99	299	398
Eberbach	Mosbach	Strümpfelbrunn	4	85	463	548
Mosbach	"	Fahrenbach	2	—	444	444
"	Neckarbischofsheim	Heinsheim	2	65	721	786
"	Mosbach	Neckarburten	1	44	403	447
"	"	Obrigheim	2	45	405	450
Tauberbischofsheim	Boxberg	Dainbach	1	105	208	313
"	"	Epplingen	1	—	195	195
"	Adelsheim	Eubigheim	1	118	213	331
"	Boxberg	Vengenrieden	1	78	241	319
"	"	Neunstetten	1	200	232	432
"	"	Schweigern	1	—	506	506
"	"	Uffingen	1	—	474	474
Wertheim	Wertheim	Höhefeld	1	—	1 987	1 987
		Zusammen 61 Kirchspiele	84	43 002	201 330	244 332
		1897 53 "	75	41 344	185 457	226 801
		1896 48 "	67	27 803	182 197	210 000
		1895 41 "	58	23 450	175 840	199 290
		1894 33 "	48	24 510	154 946	179 456
		1893 29 "	51	20 903	133 208	154 111
		1892 22 "	37	13 195	114 472	127 667
		1891 19 "	32	13 415	109 477	122 892
		1890 1 "	1	—	1 060	1 060

7 r äge ammen M.	8		10			13		15
	Kirchensteuerpflichtige Steuerkapitalien *)		Steuerfuß			Erträgnis der Kirchensteuer nach dem Voranschlag		
	nach Artikel		nur für gewöhnliche Kirchensteuer	für Kirchenbau-steuer	für beide Steuern zusammen	von den nach Artikel		zusammen
	12	13				12	13	
des Gesetzes vom 26. VII. 1888.					Pflichtigen			
M.	M.	ℒ	ℒ	ℒ	M.	M.	M.	
560	1 311 558	589 432	—	3	—	393	177	570
145	139 905	6 790	—	10	—	140	7	147
210	294 712	6 770	—	7	—	206	5	211
424	1 228 355	191 370	—	3	—	369	57	426
270	770 700	150 740	—	3	—	231	45	276
347	1 193 649	72 104	—	2	3	358	14	372
878	2 147 782	57 662	—	4	—	859	23	882
400	968 275	43 650	—	3	4	387	13	400
398	783 455	59 470	—	4	5	392	24	416
548	1 304 967	82 380	—	4	4	522	33	555
444	388 015	51 832	—	11	—	427	57	484
786	1 533 050	45 254	—	5	5	767	22	789
447	508 425	9 920	—	8	9	458	8	466
450	1 005 640	604 198	—	3	3	302	181	483
313	594 506	47 370	—	4	5	297	19	316
195	435 635	2 600	—	5	—	218	1	219
331	478 762	117 948	—	4	6	287	47	334
319	263 692	8 610	—	9	12	316	8	324
432	1 340 474	197 492	—	2	3	402	40	442
506	1 601 698	85 862	—	3	—	480	26	506
474	1 329 384	268 452	—	3	—	398	80	478
1 987	950 762	57 260	—	20	—	1 901	114	2 015
244 332	608 727 494	118 651 075	—	—	—	219 245	40 109	259 354
226 801	587 230 505	111 573 683	—	—	—	204 084	37 260	241 344
210 000	527 179 279	90 908 593	—	—	—	185 402	31 465	216 867
199 290	504 464 938	86 893 867	—	—	—	175 915	30 068	205 983
179 456	467 704 406	73 614 846	—	—	—	162 208	25 190	187 398
154 111	395 253 249	64 262 635	—	—	—	138 103	21 971	160 074
127 667	340 599 977	57 413 166	—	—	—	116 144	18 587	134 731
122 892	328 291 950	55 299 736	—	—	—	111 865	17 751	129 616
1 060	2 109 988	20 480	—	—	—	1 055	10	1 065

*) Die Einkommensteuervorschläge im dreifachen Betrag, Kapitalrentensteuerkapitalien zu $\frac{1}{10}$, sowie bei den nach Art. 13 steuerpflichtigen Kapitalien außerdem die im Kirchensteuergesetz vorgesehenen gesetzmäßigen Ermäßigungen.

Summarische Darstellung

der

Rechnungsergebnisse der Ortskirchensteuer

in den

Jahren 1890 bis mit 1895.

	1		2	3	4		5	6
	Kirchensteuererträgnis (Soll) nach dem Hauptregister			Kirchensteuernachträge (Soll)				
	von den nach Artikel		zusammen	von den nach Artikel		zusammen		
	12	13		12	13			
Pflichtigen			Pflichtigen					
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>		
Rechnungsergebnis für das Jahr								
1890 von 1 Kirchspiel	1 056	10	1 066	—	—	—		
1891 „ 19 Kirchspielen . . .	105 682	17 739	123 421	137	—	137		
1892 „ 22 „	126 894	19 713	146 607	7 276	2 277	9 553		
1893 „ 29 „	140 816	22 129	162 945	7 501	1 211	8 712		
1894 „ 33 „	170 732	25 779	196 511	13 548	900	14 448		
1895 „ 41 „	177 205	30 420	207 625	7817	2 041	9 822		

	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
	Summe von Spalte 1+4 2+5 3+6			Kirchensteuerabgänge			Reinertragnis Spalte 7-10 8-11 9-12			Schuldenstand am Ende des Rechnungs- jahrs.
	von den nach Artikel		zusammen	von den nach Artikel		zusammen	von den nach Artikel		zusammen	
	12	13		12	13		12	13		
	Pflichtigen		Pflichtigen		Pflichtigen					
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
	1 056	10	1 066	—	—	—	1 056	10	1 066	16 000
137	105 819	17 739	123 558	2 106	83	2 189	103 713	17 656	121 369	340 351
9 553	134 170	21 990	156 160	4 470	650	5 120	129 700	21 340	151 040	318 999
712	148 317	23 340	171 657	8 485	992	9 477	139 832	22 348	162 180	436 918
4 448	184 280	26 679	210 959	8 371	437	8 808	175 909	26 242	202 151	682 759
9 822	184 986	32 461	217 447	7 979	1 464	9 443	177 007	30 997	208 004	793 169

Übersicht
der
laufenden
Einnahmen und Ausgaben
der
Diözesankassen
für
die vier Jahre 1894 bis mit 1897.

Ordn.-Zahl.	Diözesen.	Anzahl der		Umlagefuß.				S o f f			
		Ge- meinden.	Stimm- berech- tigten.					der laufenden			
				1894.	1895.	1896.	1897.	1894.		1895.	
				ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	Adelsheim	12	1492	15	30	30	30	224	55	449	10
2.	Borberg	11	1772	19,88	19,88	25,4	25,4	362	46	361	98
3.	Bretten	17	4294	15	15	15	10	670	18	673	20
4.	Durlach	11	4387	10	10	10	10	428	40	428	40
5.	Emmendingen	18	4848	20	16	16	10	978	80	783	04
6.	Eppingen	11	2236	20	20	20	20	440	80	447	20
7.	Freiburg	11	3469	15	15	17	15	519	60	519	60
8.	Hornberg	14	3267	23	35*)	30*)	30*)	768	14	1204	94
			329								
9.	Karlsruhe-Land	16	4587	14	13	12	11	648	69	607	96
10.	„ Stadt	7	6761	4,055	4,954	6,28	2,366	335	—	335	—
11.	Konstanz	6	1053	25	25	25	25	466	02	475	01
12.	Ladenburg-Weinheim	15	5658	8	6	8	8	434	16	339	48
13.	Lahr	18	5103	20	20	13	13	936	20	936	20
14.	Lörrach	23	4539	20	22	20	16	882	80	998	58
15.	Mannheim-Heidelberg	3	12245	**)	—	—	—	180	—	180	—
16.	Mosbach	17	3733	16	18	18	18	585	60	658	80
17.	Müllheim	17	2978	27	26	29	26	794	61	765	18
18.	Neckarbischofsheim	17	2373	25	25	40	40	601	50	655	45
19.	Neckargemünd	20	3376	25	30	30	30	1079	02	1013	40
20.	Oberheidelberg	19	6679	10	10	10	5	656	90	656	90
21.	Pforzheim	21	8613	7,6	10	10	10	629	79	836	21
22.	Rheinbischofsheim	17	4775	10	10	13	15	473	70	473	70
23.	Schopfheim	13	3099	25	20	20	20	772	17	641	62
24.	Sinsheim	16	3054	21	21	21	21	627	90	641	34
25.	Wertheim	8	1927	21,45	18	23	15	420	—	346	86
	Summe	358	106647					14917	09	15429	15
	Dazu										
	Pastorationsgenossenschaften	18									

*) Für die Diaspora nur 18 ℳ, bzw. 15 ℳ

**) Für Mannheim-Heidelberg besteht kein Umlagefuß; die Beiträge werden zu $\frac{1}{4}$ vom Ortskirchenfond Mannheim und zu $\frac{3}{4}$ von jenem in Heidelberg erhoben.

6.

7.

S o l l
aufenden

Einnahme				S o l l der laufenden Ausgabe.																	
1895.		1896.		1897.		Summe.		Durchschnitt.		1894.		1895.		1896.		1897.		Summe		Durchschnitt.	
M	g	M	g	M	g	M	g	M	g	M	g	M	g	M	g	M	g	M	g	M	g
449	10	447	60	447	60	1568	85	392	21	526	12	463	30	383	21	312	56	1685	19	421	30
361	98	461	43	460	26	1646	13	411	53	451	22	443	38	413	90	541	24	1849	74	462	43
673	20	691	12	469	52	2504	02	626	01	829	48	667	63	761	22	679	78	2938	11	734	53
428	40	438	70	438	70	1734	20	433	55	402	56	400	04	448	38	433	80	1684	78	421	19
783	04	775	68	484	80	3022	32	755	58	679	94	840	35	807	97	683	06	3011	32	752	83
447	20	447	20	447	20	1782	40	445	60	475	89	413	70	535	92	453	32	1878	83	469	71
519	60	589	73	520	35	2149	28	537	32	544	73	551	02	547	16	549	24	2192	15	548	04
1204	94	1051	38	1062	43	4086	89	1021	72	1025	55	825	15	599	96	835	37	3286	03	821	51
607	96	562	69	516	82	2336	16	584	04	531	80	454	49	536	33	573	83	2096	45	524	11
335	—	425	—	160	—	1255	—	313	75	331	45	416	12	270	75	318	76	1337	08	334	27
475	01	477	50	473	15	1891	68	472	92	467	45	392	37	471	36	387	73	1718	91	429	73
339	48	452	64	452	64	1678	92	419	73	500	60	392	01	442	43	447	18	1782	22	445	55
936	20	650	39	650	39	3173	18	793	29	1022	26	884	43	665	16	806	27	3378	12	844	53
998	58	915	05	737	39	3533	92	883	48	1093	70	781	26	775	—	873	73	3523	69	880	92
180	—	180	—	150	—	690	—	172	50	39	90	241	71	119	40	124	15	525	16	131	29
658	80	700	—	671	94	2616	34	654	09	859	93	620	75	704	51	721	92	2907	11	726	78
765	18	867	97	774	28	3202	04	800	51	938	71	699	11	771	05	752	01	3160	88	790	22
655	45	959	40	956	17	3172	52	793	13	282	85	1396	03	1031	73	610	65	3321	26	830	31
1013	40	1013	40	1012	80	4118	62	1029	65	1036	96	932	41	736	75	725	71	3431	83	857	96
656	90	667	90	333	95	2315	65	578	91	567	59	682	17	605	75	(*558	47	2413	98	603	49
836	21	841	15	896	07	3203	22	800	81	780	88	634	82	634	74	759	83	2810	27	702	57
473	70	620	75	716	25	2284	40	571	10	874	58	647	52	713	91	632	60	2868	61	717	15
641	62	642	05	644	89	2700	73	675	18	633	89	630	48	566	12	743	55	2574	04	643	51
641	34	641	34	641	34	2551	92	637	98	660	32	559	36	698	04	498	83	2416	55	604	14
346	86	443	21	289	05	1499	12	374	78	403	95	449	61	427	03	401	68	1682	27	420	57
15429	15	15963	28	14407	99	60717	51	15179	37	15962	31	15419	22	14667	78	14425	27	60474	58	15118	64

*) Zugänglich 112.50 M Reisekosten und Tagesgebühren der weltlichen Synodalmittglieder für 1897, welche erst in der 1898er Rechnung in Ausgabe gestellt erscheinen.

III.

III.

Vorlage
des
Evangelischen Oberkirchenrats
an die
Generalsynode von 1899.

Gesetz-Entwurf.

Die Verfassung der Vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden betr.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung der Generalsynode der Vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

§ 14 Absatz 2 Ziffer 3 der Kirchenverfassung erhält folgende Fassung:

„3. wer weder einen eigenen Hausstand hat, noch ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreibt, noch gesetzlich zur allgemeinen Kirchensteuer beigezogen werden kann.“

Artikel II.

An die Stelle des zweiten Absatzes des § 16 der Kirchenverfassung treten folgende Bestimmungen:

„Für die gemeinsamen Angelegenheiten der Gesamtkirchengemeinde wird eine Gesamtvertretung gebildet. Die Zahl der gewählten Mitglieder derselben bestimmt sich nach § 15, wird aber erforderlichenfalls mit Rücksicht auf § 28 Absatz 2 auf das Vierfache der Zahl der gewählten Mitglieder des Gesamtkirchengemeinderates (§ 28 Absatz 4) erhöht.“

Jede Ortsgemeindeversammlung wählt aus ihrer Mitte zur Gesamtvertretung eine Anzahl Vertreter nach dem Verhältnis der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Ortes zu der Zahl der Stimmberechtigten der Gesamtkirchengemeinde.“

Artikel III.

Dem § 20 der Kirchenverfassung wird als zweiter Absatz folgende Bestimmung beigelegt:

„Das Gleiche gilt, wenn bei der Wahl (§ 18) ein Gewählter ablehnt oder wenn die hinsichtlich eines Gewählten erhobene Einsprache für begründet erkannt wird.“

Artikel IV.

In § 61 Ziffer 3 der Kirchenverfassung werden nach den Worten „aus ihrer Mitte“ eingeschoben die Worte: „in den Kirchengemeinden Mannheim, Karlsruhe, Pforzheim, Heidelberg und Freiburg durch die weltlichen Mitglieder der Kirchengemeindeversammlungen aus deren Mitte.“

Artikel V.

Zwischen die §§ 99 und 100 der Kirchenverfassung wird folgender

§ 99a

eingeschoben.

„Pfarrstellen in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarreien können — mit Umgehung des förmlichen Wahlverfahrens — durch unmittelbare Ernennung eines der Pfarrer der betreffenden Gemeinde seitens des Großherzogs besetzt werden, sofern der Kirchengemeinderat mit Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung im Einverständnis mit dem zu ernennenden Pfarrer dies beantragt.

Der Beschluß der Kirchengemeindeversammlung erfordert absolute Stimmenmehrheit sämtlicher Wahlberechtigter bei geheimer Stimmgebung.

Näheres über das hierbei einzuhaltende Verfahren wird, soweit erforderlich, durch Verordnung bestimmt.“

Gegeben zc.

Begründung.

Die evang. Oberkirchenbehörde glaubt, teils aufgrund ihrer eigenen Erfahrungen, teils infolge von Anregungen, die in Verhandlungen von Diözesansynoden gegeben worden sind, einige Änderungen der Kirchenverfassung und gleichzeitig auch der Wahlordnung vorschlagen zu sollen.

Die Gründe zu diesen Änderungen, die unter sich nur teilweise im Zusammenhang stehen, sind in den nachstehenden Bemerkungen zu den einzelnen in Frage kommenden Gesetzesparagrafen niedergelegt. Dabei sollen auch einige Vorschläge zu weiteren, tieferegreifenden Änderungen besprochen werden, die auf einzelnen Diözesansynoden befürwortet worden sind, die aber der Oberkirchenrat nicht empfehlen kann.

Zu Artikel I (§ 14 der Kirchenverfassung).

Der § 14 der Kirchenverfassung setzt zur Stimmberechtigung in kirchlichen Angelegenheiten die „Selbständigkeit“ voraus und bezeichnet als nicht selbständig — außer den Entmündigten und Mundtoten, sowie den Empfängern von Armenunterstützung — die „Dienstboten oder wer in ähnlichem Abhängigkeitsverhältnisse steht.“

Das Gesetz vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betreffend, gewährt nach Artikel 4 die Stimmberechtigung ebenfalls nur solchen Kirchengemeindegemeinschaften, welche „eine selbständige Lebensstellung einnehmen.“ Es erläutert den Begriff einer selbständigen Lebensstellung nicht, sondern beschränkt sich darauf, in Absatz 2 des Artikel 4 in Übereinstimmung mit § 14 Absatz 2 Ziffer 2 der Kirchenverfassung zu bestimmen, daß „als selbständig jedenfalls nicht anzusehen ist, wer ständige Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln erhält“, überläßt aber in Artikel 37 den Satzungen der Kirchen und beziehungsweise der im Einvernehmen mit den Oberkirchenbehörden zu erlassenden Regierungsverordnung, die Gründe zu ordnen, „aus welchen Kirchengemeindegemeinschaften — unbeschadet der Bestimmungen im 2. und 3. Absatz des Artikels 4 des Gesetzes — als nicht selbständig angesehen werden sollen.“

Das Staatsgesetz vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, verweist in Artikel 6 bezüglich der Stimmberechtigung lediglich auf das Gesetz über die örtliche kirchliche Besteuerung.

Über die Auslegung des Begriffs der „Selbständigkeit“, welche letztere auch in den politischen Gemeindeverhältnissen eine Voraussetzung der Stimmberechtigung bildet, sind nun bei der Aufstellung der Listen der Stimmberechtigten nicht selten Zweifel entstanden und es ist denn auch dieser Gegenstand auf mehreren der Diözesansynoden des Jahres 1898 verhandelt und der Antrag angenommen worden, zu § 14 der Kirchenverfassung eine authentische Interpretation der Begriffe „selbständig“ und „Abhängigkeitsverhältnis“, und zwar in möglichst mildem Sinne, anzuregen.

Ähnliche Bedenken sind schon auf der Generalsynode von 1861 bei der Beratung der Kirchenverfassung erhoben, jedoch durch die Erwägung zurückgedrängt worden, daß es unmöglich sei, die Fälle der Unselbständigkeit zu spezialisieren und daß deshalb die Entscheidung den Verhältnissen des einzelnen Falles anheimgegeben werden müsse. (Verhandlungen der Generalsynode von 1861, S. 96.)

Im Entwurfe des Gesetzes über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse (Artikel 8) waren im Anschluß an § 7a der Städteordnung (vergl. jetzt auch § 9a der Gemeindeordnung) als selbständig bezeichnet „diejenigen Personen, welche einen eigenen Hausstand haben oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben oder an direkten ordentlichen Staatssteuern mindestens zwanzig Mark bezahlen.“ Die Kommission der zweiten Kammer „glaubte jedoch den Nachteil, daß die Anführung der Entrichtung einer ordentlichen Staatssteuer zu dem Mißverständnisse Anlaß geben könnte, als ob dadurch abweichend von dem seitherigen Zustande ein Zensus für die Anerkennung als Kirchengenosse eingeführt werde, höher an schlagen zu sollen, als die ohnehin (damals) nur einer beschränkten Zahl von Gemeinden zu gut kommende Erleichterung, und beantragte deshalb eine andere, in der Praxis bereits bewährte Fassung,“ d. h. diejenige unserer Kirchenverfassung. Dieser Antrag wurde von der zweiten Kammer gutgeheißen. Die Kommission der ersten Kammer war zwar mit der Beseitigung der zensusähnlichen Bestimmung einverstanden, hatte aber auch Bedenken dagegen, die Dienstboten von vornherein für unselbständig zu erklären oder zu einer Erörterung über „ähnliche Abhängigkeitsverhältnisse“ Veranlassung im Gesetz zu geben, da einerseits in kirchlichen Dingen ein Unterschied zwischen arm und reich thümlichst zu vermeiden sei, andererseits die Selbständigkeit nicht unbedingt oder regelmäßig durch das persönliche Dienstverhältnis beeinträchtigt werde. Immerhin möge den Kirchen vorbehalten bleiben, den Ausschluß vom Stimmrecht aus den ihnen angemessen erscheinenden Gründen zu verfügen beziehungsweise beizubehalten. Da die erste Kammer sich dieser Anschauung angeschlossen, erhielt Artikel 4 und Artikel 37 Absatz 2 Ziffer 2 die jetzige Fassung.

Gerade über die Frage der Wirkung des persönlichen Dienstverhältnisses auf die Selbständigkeit waren also damals die beiden Kammern verschiedener Meinung. Es ist hiernach allerdings begreiflich, wenn auch in der Anwendung des § 14 Absatz 2 Ziffer 3 unserer Kirchenverfassung die Zweifel darüber vermehrt wurden, ob Jemand in einem, dem Dienstbotenverhältnis „ähnlichen Abhängigkeitsverhältnisse“ stehe.

Sollen aber solche Zweifel, was allerdings nicht unerwünscht ist, ausgeschlossen werden, so kann dies nur dadurch geschehen, daß für die Unselbständigkeit ganz bestimmte Merkmale im Gesetz angegeben werden. Dies geschieht am einfachsten eben doch dadurch, daß die Steuerleistung, allerdings jene kirchlicher Steuer, mitherangezogen wird. Dadurch wird es auch ermöglicht, ledige Personen, die in einem persönlichen Dienstverhältnis stehen, aber wenigstens steuerlich selbständig sind, auch als kirchlich selbständig zu behandeln.

Die Oberkirchenbehörde schlägt daher vor, die Bestimmung von § 14 Absatz 2 Ziffer 3 durch eine solche zu ersetzen, wornach als selbständig nicht anzusehen ist, „wer weder einen eigenen Hausstand hat, noch ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreibt, noch gesetzlich zur allgemeinen Kirchensteuer beigezogen werden kann.“

Hiernach würden diejenigen als selbständig nicht zu erachten sein, die ohne einen Hausstand oder eigenes Gewerbe zu haben, keine oder nur Steuerobjekte der nach Artikel 15 des allgemeinen Kirchensteuergesetzes gesetzlich befreiten Beträge besitzen, also nach den jetzigen Bestimmungen nicht einmal 50 Pfennig allgemeine Kirchensteuer vom Einkommen oder von Grundsteuerkapital nicht einmal über 15 Pfennig bezahlen. Dagegen würde die Anwendung von Artikel 14 des angeführten Gesetzes hier ohne Einfluß sein.

Zur Vergleichung sei erwähnt, daß nach § 2 der Wahlordnung für die Wahlen zur Kirchengemeindevertretung in katholischen Kirchengemeinden vom 12. Mai 1890 (staatliches Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 171) als selbständig nicht anzusehen ist, „wer weder einen eigenen Hausstand hat, noch direkte ordentliche Staatssteuer bezahlt.“

Die im Entwurf vorgeschlagene Verweisung auf die allgemeine Kirchensteuer scheint uns richtiger zu sein.

Zu Artikel II (§ 16 der Kirchenverfassung).

In der zusammengesetzten Kirchengemeinde kommt zunächst für jeden Ort die Ortsgemeindeversammlung in Betracht, welche aus den Mitgliedern des Kirchengemeinderats und einer Anzahl von gewählten Vertretern, in Gemeinden von weniger als 80 Stimmberechtigten aus der Gesamtzahl der letzteren, besteht (§ 13 und § 15 der Kirchenverfassung). Die Zahl der Kirchenältesten darf nicht mehr als den vierten Teil der Zahl der in die Kirchengemeindeversammlung gewählten Vertreter betragen (§ 28 Absatz 2 der Kirchenverfassung verglichen mit Artikel 6 des Ortskirchensteuergesetzes).

Für die gemeinsamen Angelegenheiten der zu dem zusammengesetzten Kirchspiel gehörigen Orte ist eine Gesamtvertretung zu bilden, welcher ebenfalls kraft ihres Amtes die Kirchenältesten der einzelnen Orte, sowie eine nach § 15 der Kirchenverfassung zu berechnende Zahl gewählter Mitglieder angehören, welche letztere auf die einzelnen Orte proportional nach der Zahl der Stimmberechtigten sich verteilen. Auch für die Gesamtvertretung, soweit sie Kirchensteuerbeschlüsse für das Gesamtkirchspiel (z. B. bei Pfarrhausbauten) zu fassen hat, gilt hinsichtlich des Zahlenverhältnisses zwischen den gewählten Mitgliedern und den kraft ihres Amtes der Versammlung angehörenden Kirchenältesten die beschränkende Vorschrift des Artikels 6 des Ortskirchensteuergesetzes.

In Anwendung der vorbezeichneten gesetzlichen Bestimmungen haben sich nun Widersprüche ergeben, welche am besten durch ein Beispiel veranschaulicht werden.

Wenn z. B. ein Kirchspiel aus einer Muttergemeinde mit 200 Stimmberechtigten und zwei Filialien mit je 100 Stimmberechtigten besteht, so würde, da nach Vorschrift des § 28 Absatz 4 jede Filialgemeinde ihren eigenen Kirchengemeinderat hat, nach § 28 Absatz 2 aber jeder Kirchengemeinderat wenigstens 4 Kirchenälteste zählt, die Gesamtzahl der kraft ihres Amtes zur Gesamtvertretung gehörenden Kirchenältesten wenigstens 12 betragen; nach § 28 Absatz 2 der Kirchenverfassung und Artikel 6 des Ortskirchensteuergesetzes müßte dann die Zahl der gewählten Mitglieder der Gesamtvertretung mindestens viermal so viel, also 48 betragen. Bestimmt man aber die Zahl der gewählten Mitglieder der Gesamtvertretung nach § 15 der Kirchenverfassung, so ergibt sich bei 400 Stimmberechtigten die Zahl von nur 34.

Diesen Widerspruch sucht die vorgeschlagene Bestimmung des Entwurfes dadurch zu lösen, daß sie für die zusammengesetzten Gemeinden erforderlichenfalls eine Erhöhung der nach § 15 der Verfassung sich ergebenden Zahl der gewählten Mitglieder der Gesamtvertretung ermöglicht. Der Entwurf schließt sich dabei an an die Bestimmung des § 2 der Verordnung, die Bestellung der Kirchengemeindevertretung für katholische Kirchengemeinden betreffend, vom 12. Mai 1890 (Ges.- u. B.-Bl. Nr. XV), welcher lautet:

„Die Zahl der Mitglieder der Kirchengemeindevertretung beträgt — außer den dazu gehörigen Mitgliedern des Stiftungsrates (Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes) — für Kirchengemeinden von

80 bis 100 Gemeindegengenossen	12
100 „ 300 „	16

Für Kirchengemeinden, deren Stiftungsrat mehr gewählte Mitglieder zählt, als der vierte Teil der im vorhergehenden Absatz jeweils bestimmten Zahl ausmacht, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung auf das Vierfache der Zahl der gewählten Mitglieder des Stiftungsrates.“

Zu Artikel III (§ 20 der Kirchenverfassung).

Nach dem bisherigen § 17 der Wahlordnung treten bei den Wahlen zur Kirchengemeindeversammlung für die Ernannten, welche die Wahl ablehnen, diejenigen ein, welche nach ihnen die meisten Stimmen erhalten haben.

Es ist dies ein Behelf, um das Wahlverfahren zu vereinfachen; folgerichtig müßte bei Ablehnung der Wahl seitens eines Gewählten die Wahl als teilweise ergebnislos behandelt und zu einer weiteren Wahl (allerdings durch den gleichen Wahlkörper) geschritten werden, wie dies auch in § 32 der Wahlordnung hinsichtlich der Wahlen der Kirchenältesten vorgeschrieben ist.

Die jetzige Bestimmung des § 17 der Wahlordnung führt aber leicht zu unannehmbaren Ergebnissen und ist deshalb auch schon öfters beanstandet worden. Es führt nämlich die Bestimmung namentlich in Gemeinden, in welchen kein Wahlkampf einer kräftigen Minderheit gegen die Mehrheit stattfand, zu dem Ergebnis, daß infolge der Ablehnung eines oder mehrerer Gewählten Personen nachrückten, welche eine minimale Stimmenzahl, vielleicht nur zerplitterte Stimmen erhalten haben.

Der Entwurf faßt daher in's Auge, dies Nachrücken aufzugeben und die Ergänzung der durch Ablehnung der Wahl sich ergebenden Lücken, ebenfalls ohne Inanspruchnahme des ganzen für eine neue Wahl erforderlichen Wahlapparates, durch einfache *Zuwahl* zu ermöglichen, wie sie in § 20 der Kirchenverfassung jetzt schon für die innerhalb der Wahlperiode sich ergebenden Erledigungen von Stellen in der Kirchengemeindeversammlung vorgesehen ist.

In derselben Weise ist der Gegenstand auch in § 3 der Verordnung vom 12. Mai 1890, die Bestellung der Kirchengemeindevertretung für katholische Kirchengemeinden betreffend (Ges.- u. V.D.Bl. 1890 Nr. XV) geordnet.

Dasselbe Verfahren wird stattfinden können, wenn — nicht etwa die ganze Wahl angefochten, sondern nur — hinsichtlich der Wählbarkeit eines Gewählten Einsprache erhoben und für begründet erklärt wird. Auch hier wird von einer zweiten Wahlhandlung abgesehen werden können, vergl. die Bestimmung des § 27 der Wahlordnung für die Wahlen zur Kirchengemeindevertretung in katholischen Kirchengemeinden (vom 12. Mai 1890, Ges.- u. V.D.Bl. 1890 Nr. XV).

Zu Artikel IV (§ 61 der Kirchenverfassung und § 43 der Wahlordnung, ferner zu § 47 der Kirchenverfassung).

Auf mehreren Diözesansynoden des Jahres 1898 sind einige auf die Änderung der Bestimmungen über die Wahl der weltlichen Mitglieder der Diözesansynoden und jener der Generalsynode bezüglichen Vorschläge besprochen worden und teilweise zur Annahme gelangt. Sie wurden sämtlich als eine Fortentwicklung des unserer Kirchenverfassung zugrunde liegenden Gemeindeprinzips bezeichnet.

Nach der derzeitigen Bestimmung (§ 47) müssen die weltlichen Mitglieder der Diözesansynode *Kirchenälteste* sein oder gewesen sein und werden von den weltlichen Mitgliedern der Kirchengemeinderäte aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der früheren Ältesten gewählt.

Es ist nun vorgeschlagen worden, den § 47 der Kirchenverfassung dahin abzuändern, daß die Wahl der weltlichen Mitglieder der Diözesansynode durch die Kirchengemeindeversammlung und aus deren Mitte zu erfolgen habe.

Begründet wurde dieser Vorschlag neben der erwähnten Hinweisung auf das Gemeindeprinzip durch die Ausführung, daß die vorgeschlagene Wahlart durch die Beteiligung des ganzen Vertretungskörpers der

Gemeinde eine größere Belegung dieser Vertretung und damit eine Vergrößerung des Interesses der Gemeindeglieder an den kirchlichen Angelegenheiten erhoffen lasse.

Das so bezeichnete Ziel mag ja wohl gebilligt werden. Ob es durch die Ausführung des Vorschlags erreicht werden würde, muß dahin gestellt bleiben. Jedenfalls stehen demselben gewichtige Bedenken entgegen.

Er ist denn auch nur auf einer Synode angenommen, auf 4 anderen teils zurückgezogen, teils abgelehnt worden.

Die Kirchenregierung ist nicht in der Lage, eine Änderung der Kirchenverfassung in der angedeuteten Richtung zu befürworten. Diese Änderung würde eine doppelte sein:

Einmal soll als Wahlkörper an die Stelle der weltlichen Mitglieder des Kirchengemeinderats die Kirchengemeindeversammlung treten,

Sodann sollen die zu Erwählenden der Kirchengemeindeversammlung (einschließlich der Mitglieder des Kirchengemeinderats) entnommen, also der Kreis der Wählbaren teils erweitert, teils — durch den Wegfall der früheren Kirchenältesten, sofern sie nicht der Kirchengemeindeversammlung angehören — beschränkt werden.

Eine derartige Bestimmung über die Bildung der Diözesansynoden (Kreis-, Bezirks-Synoden) wäre ohne Vorgang in den evangelischen Landeskirchen Deutschlands. Auch diejenigen Kirchenverfassungen, nach denen die Wahl der weltlichen Synodalmitglieder durch die Gemeindevertretungen erfolgt — weil dort auch die Mitglieder der Landessynode durch die Diözesan-(Kreis-)Synoden gewählt werden — halten doch daran fest, daß diese Synodalmitglieder entweder sämtlich oder doch zur Hälfte der Zahl der derzeitigen oder früheren Ältesten zu entnehmen sind.

Nach unserer badischen Kirchenverfassung mag man darüber verschiedener Meinung sein, ob die Erwählung der weltlichen Mitglieder der Diözesansynoden durch die Kirchenältesten oder durch die Kirchengemeindevertretung den Vorzug verdiene. Was aber die zu Wählenden betrifft, so kann darüber kein Zweifel obwalten, daß eine Zusammensetzung der Diözesansynode, in der diejenigen, welche als Älteste die kirchliche Gemeindeverwaltung führen oder geführt haben, ungenügend oder möglicher Weise garnicht vertreten sind, dem Zwecke und den Aufgaben der Diözesansynode nicht entsprechen würde. Diese Aufgaben, wie sie der § 49 der Kirchenverfassung bezeichnet, sind einschließlich der Mitwirkung bei der Wahl des Dekans und im Diözesanausschuß fast durchweg von der Art, daß zu ihrer Lösung Interesse und Verständnis für kirchliche Dinge nicht genügt, sondern außerdem eine längere Erfahrung in der kirchlichen Gemeindeverwaltung und genaue Vertrautheit mit den kirchlichen und sittlichen Zuständen in der Gemeinde und der Diözese erfordert wird.

Es ist ja wohl anzunehmen, daß auch bei der Erwählung durch die Kirchengemeindeversammlungen die Mehrzahl oder doch eine große Anzahl der Erwählten Kirchenälteste sein würden. Allein eine solche Möglichkeit genügt nicht; vielmehr muß hierin das Gesetz selbst die erforderliche Sicherheit schaffen. Dies könnte zwar in der Art geschehen, daß unter Beibehaltung der seitherigen Beschränkung des Kreises der zu Erwählenden doch als Wahlkörper die Kirchengemeindeversammlung bestimmt würde.

Es muß aber bezweifelt werden, ob hierdurch den Wünschen der Antragsteller genügt, ob nicht die Kirchengemeindeversammlung die Beschränkung des Kreises der zu Erwählenden stets als unlieblich und damit ihre Wahlthätigkeit als wenig bedeutsam empfinden würde. Auch ist klar, daß, wenn denn doch bloß Älteste gewählt werden dürfen, die Wahl durch die Versammlung der Ältesten selbst die sicherste Gewähr für eine zweckmäßige Auswahl bietet.

Daß dem Wunsche, bei der Bildung der Diözesansynode auch die Kirchengemeindevertretungen zu beteiligen — obwohl bei dieser Synode nicht, wie bei der Landessynode, die Auflegung finanzieller Lasten auf die Gemeindeglieder in Frage kommt — ein berechtigter Gedanke innewohnt, soll nicht verkannt werden.

Er würde aber doch nur die Erwägung nahe legen, ob nicht etwa neben den Kirchenältesten auch noch von den Kirchengemeindeversammlungen zu wählende Vertreter in die Diözesansynode aufzunehmen seien.

Einer derartigen Bestimmung steht aber der — der Bildung der Diözesansynode ebenso wie jener der Generalsynode im Wesentlichen zugrunde liegende — bedeutsame Grundsatz der Gleichzahl der stimmberechtigten geistlichen und weltlichen Mitglieder entgegen.

Auf ähnlichem Boden, wie der eben erwähnte Antrag auf Änderung der Bestimmungen über die Wahl der weltlichen Mitglieder der Diözesansynoden bewegen sich die Vorschläge auf Änderung der Bestimmungen über die Wahl der weltlichen Mitglieder der Generalsynode.

Es ist vorgeschlagen worden zu bestimmen, daß

1. a. die Kirchengemeinden der Städte Mannheim, Karlsruhe, Pforzheim, Heidelberg, Freiburg, Durlach, Lahr und Lörrach besondere Wahlbezirke zu bilden hätten, wobei in Mannheim und Karlsruhe je 2 Abgeordnete zu wählen wären,
- b. in diesen Bezirken die Abgeordnetenwahl durch die Kirchengemeindeversammlungen vorzunehmen sei;
2. in den übrigen Gemeinden die Erwählung der Wahlmänner für die Abgeordnetenwahl durch die Kirchengemeindeversammlungen des Wahlbezirks aus ihrer Mitte zu erfolgen habe;
3. in den größeren Gemeinden, die nur eine Pfarrei haben, eine im Verhältnis zur Seelenzahl steigende Zahl von Wahlmännern (etwa auf je volle 2500 Seelen ein Wahlmann) zu wählen sei.

Diese Vorschläge sind auf 4 Diözesansynoden des Jahres 1898 behandelt, aber nur auf einer (Müllheim) angenommen, auf den 3 anderen abgelehnt worden.

Zugunsten dieser Vorschläge wurden im Wesentlichen die gleichen Gründe geltend gemacht, wie für die angeregten Änderungen bezüglich der Wahlen zu den Diözesansynoden, und betont, wie diese Gründe bei der immer mehr gewachsenen Bedeutung der größeren Gemeinden nach deren Seelenzahl und Steuerleistung gerade für die Bildung der Generalsynode und der Steuerynode ganz besonders ins Gewicht fallen müßten, ja eine bessere Vertretung dieser großen Gemeinden geradezu als eine Forderung der Gerechtigkeit erscheine.

Die Kirchenregierung ist nicht in der Lage, diesen nicht bloß auf die Wahlen zur Generalsynode, sondern auch auf die Zusammensetzung der Generalsynode selbst bezüglichen Anregungen eine weitere Folge zu geben, als dies in dem gegenwärtigen Entwurfe geschieht.

Zu 1. Bezüglich der angeregten besonderen Vertretung der größeren Städte ist zu bemerken:

Nach den derzeitigen Bestimmungen wählen

die Städte	in den Wahlbezirken	mit anderen Kirchspielen	Abgeordnete
Mannheim	XVI	4	2
Karlsruhe	IX	6	2
Pforzheim	XII	0	1
Heidelberg	XVIII	4	1
Freiburg	IV	10	1
Durlach	XI	11	1
Lahr	VII	10	1
Lörrach	II	15	1

Nach dem oben erwähnten Antrag, bei dem übersehen ist, daß die Stadt Pforzheim (mit dem Filial Wärm) schon jetzt einen eigenen Wahlbezirk bildet, würde eine durchgreifende Änderung in der Einteilung

der Wahlbezirke notwendig und müßte dabei entweder die Anzahl der weltlichen Abgeordneten zur General-synode um 9 vermehrt und damit der wichtige Grundsatz der Gleichzahl der geistlichen und weltlichen gewählten Abgeordneten aufgegeben werden — was wohl die Meinung der Antragsteller ist — oder der Wahleinfluß der kleineren Gemeinden entsprechend gemindert werden.

Es ist klar, daß zu einer derartigen Änderung grundlegender Bestimmungen der Kirchenverfassung nur dann geraten werden kann, wenn deren Notwendigkeit oder große Zweckmäßigkeit nachgewiesenermaßen vorliegt.

Dies ist nach der Meinung der Obergirchensbehörde hier nicht der Fall.

Es soll nicht verkannt werden, daß bei der Bildung der Vertretung der Landesgemeinde neben den anderen gewichtigen Faktoren die Bedeutung der größeren Städte sowohl nach deren Einwohnerzahl als nach deren steuerlicher Leistung erheblich in Betracht zu ziehen ist.

Unsere Verfassung und Wahlordnung hat aber auch bereits eine sehr wesentliche Berücksichtigung ein-treten lassen durch die Bildung eines eigenen Wahlbezirks für die Stadt Pforzheim, durch die Zuweisung von je 2 weltlichen Abgeordneten an die Wahlbezirke Mannheim und Karlsruhe-Stadt und durch die (mit Gesetz vom 13. Januar 1893 getroffene) Bestimmung über die Anzahl der zu wählenden Wahlmänner.

Nach letzterer sind zu wählen:

im Wahlbezirk Mannheim von den im Ganzen 16 Wahlmännern durch die Kirchengemeinde Stadt Mannheim	12								
" " Karlsruhe-Stadt " " " " " " " " " " " "	16	"	"	"	"	"	"	"	Karlsruhe 10
" " Heidelberg " " " " " " " " " " " "	12	"	"	"	"	"	"	"	Heidelberg 8. (ohne Neuenheim)

In diesen drei Wahlbezirken haben also die genannten Städte im Wahlmännerkollegium bereits das Übergewicht und sind vielmehr die übrigen Gemeinden darauf angewiesen, daß auch ihre Interessen und Anschauungen durch die den Hauptstädten entstammende Mehrheit berücksichtigt werde, worin ja vielleicht auch für diese Mehrheit eine gewisse Beschränkung gefunden werden mag.

Im Bezirk Freiburg hat allerdings die Kirchengemeinde der Stadt Freiburg von den 14 Wahlmännern des Bezirks zur Zeit nur 4 zu stellen. Aber einmal wird sich diese Anzahl mit der, wohl nicht allzu fernem, Errichtung einer weiteren Pfarrei in der Stadt Freiburg vermehren, sodann rechtfertigt zur Zeit weder die Einwohnerzahl noch die steuerliche Leistung eine weitere Bevorzugung Freiburgs, wie überhaupt nicht der übrigen Städte.

In dieser Beziehung ist zu bemerken:

Soll gemäß dem in Artikel 6 des Staatsgesetzes über die allgemeine Kirchensteuer enthaltenen Grundsatz für jeden Wahlbezirk die Zahl der Vertreter im Verhältnis zur Seelenzahl desselben festgestellt werden, so würde nach der Gesamtzahl der Angehörigen der evangelischen Landeskirche (Zählung von 1895 unter Ausschluß der Angehörigen der Militärverbände und der Diaspora) mit 607 050 und der Anzahl der Abgeordneten mit 24 auf durchschnittlich 25 293 evangelische Seelen 1 Abgeordneter zu wählen sein,*) bei Einrechnung der Diaspora auf je 26 063 Seelen.

Wie aus der Anlage 3 zu entnehmen, enthalten nur die Kirchengemeinden der Städte Mannheim mit 44 354 Angehörigen (ohne Diaspora) und Karlsruhe mit 39 629 Angehörigen eine erheblich größere Zahl von Kirchengenossen, als der Durchschnitt beträgt; in der Stadt Pforzheim, die bereits einen eigenen Abgeordneten

*) Bei Ausscheidung der beiden ungewöhnlich großen Wahlbezirke Karlsruhe-Stadt und Mannheim mit ihrer: 4 Abgeordneten ergibt sich ein Durchschnitt von 24 886 Seelen auf 1 Abgeordneten.

hat, beträgt die Seelenzahl (27 275) nicht viel über den Durchschnitt, in allen übrigen Städten wird der Durchschnitt nicht erreicht.

Mit Rücksicht auf die Seelenzahl könnten also nur für die Städte Mannheim und Karlsruhe besondere Abgeordnete in Anspruch genommen werden, aber auch hier vorerst nur je einer, da in keiner dieser Städte die Seelenzahl das Doppelte des Durchschnitts beträgt.

Schon jetzt aber kann, wie oben erwähnt, von den je 2 Abgeordneten, die von den Wahlbezirken Mannheim und Karlsruhe-Stadt zu erwählen sind, zum mindesten je einer als städtischer Abgeordneter betrachtet werden.

Auch zur Vermehrung der Zahl der Abgeordneten der Wahlbezirke, zu denen die in Frage stehenden Städte gehören, giebt zur Zeit die Seelenzahl noch keinen genügenden Grund, da auch von den beiden der Seelenzahl nach größten Wahlbezirken weder

der Bezirk IX (Karlsruhe-Stadt) mit 54 689 Seelen
noch " " XVI (Mannheim) " 54 637 "

eine so große Seelenzahl umfaßt, daß im Verhältnis zu den anderen Wahlbezirken die Zuteilung eines weiteren Abgeordneten begründet wäre.

Bezüglich der steuerlichen Leistungen stehen, wie die Anlagen 6 und 7 zeigen, die großen Städte und die Wahlbezirke, zu denen sie gehören, zweifellos in erster Reihe, aber auch nur diese.

Die Gesamtleistung an allgemeiner Kirchensteuer (ohne die Diaspora) hat nämlich für 1898 betragen 407 440 *M.*; also die durchschnittliche Steuerleistung auf 1 Abgeordneten 16 977 *M.*

Die Leistung der Wahlbezirke

IX (Karlsruhe-Stadt) betrug	75 668 <i>M.</i>
XVI (Mannheim) betrug	66 024 "
zusammen	141 692 <i>M.</i>

(Nach Ausscheidung dieser ergibt sich eine Durchschnittsleistung für 1 Wahlbezirk und 1 Abgeordneten von 13 287 *M.*)

Die größeren Städte (ohne Diaspora) bringen auf:

Mannheim	61 276 <i>M.</i>
Karlsruhe	57 495 "
Pforzheim	26 987 "
Heidelberg	26 280 "
Freiburg	23 516 "
Baden	10 411 "
Vahr	8 143 "
Weinheim	6 907 "
Lörrach	5 870 "
Konstanz	4 258 "
Durlach	3 843 "

Vom Standpunkt der Steuerleistung aus könnte hiernach nur für die fünf erstgenannten Städte eine besondere Berücksichtigung in Frage kommen. Von diesen hat aber, wie schon erwähnt, Pforzheim thatsächlich schon einen eigenen Abgeordneten. Mannheim, Karlsruhe und Heidelberg haben in ihren Wahlbezirken das Übergewicht, bezüglich Freiburgs gilt auch hier das oben Gesagte.

Es läßt sich ja nun wohl die Anschauung vertreten, daß etwa dann, wenn es sich nur um die Bildung der Steuersynode handelte, dem Maße der Steuerleistung ein größerer, wenn auch nicht der ausschlaggebende, Einfluß auf die Zusammensetzung der Vertretung einzuräumen sein möchte.

Allein dies ist nicht einmal der Grundsatz des staatlichen Gesetzes über die allgemeine Kirchensteuer. Dieses will vielmehr, wie oben erwähnt, die Seelenzahl der Einteilung der Wahlbezirke zugrunde gelegt wissen. Bei der Organisation der Generalsynode (Bollsynode) überhaupt aber kommen nach deren Wesen und Aufgaben neben den doch mehr äußerlichen Momenten der Größe und Leistungsfähigkeit der Gemeinden noch eine Reihe anderer sehr bedeutsamer Gesichtspunkte in Betracht, denen gegenüber die ja allerdings vorhandene Ungleichheit der Kirchengemeinden weniger ins Gewicht fällt.

Die Kirchenregierung kann nach diesen Erwägungen nicht zu Vorschlägen sich entschließen, welche eine durchgreifende Änderung der Wahlbezirke zum Zwecke der Vergrößerung des Einflusses der größeren Städte auf die Zusammensetzung der Wahlbezirke herbeiführen würden.

Zu 2. Dieser Vorschlag bezweckt, wie jener zu § 47 der Kirchenverfassung, eine doppelte Änderung: einmal bezüglich des die Wahlmänner wählenden Wahlkörpers, sodann bezüglich des Kreises der zu Wahlmännern wählbaren Personen.

Der gleiche Antrag ist bekanntlich auf der außerordentlichen Generalsynode von 1892 von dem Verfassungsausschuß gestellt, von dem Vertreter der Kirchenregierung bekämpft und von der Synode abgelehnt worden (Generalsynode von 1892, Seite 523 ff. 681).

Damals wie jetzt wurde er hauptsächlich durch den Hinweis darauf begründet, daß die Vertretung der Landeskirchengemeinde naturgemäß aus den Vertretungen der Einzelgemeinden hervorzugehen habe, nicht aus denjenigen Gemeindeorganen, deren Aufgabe, wie die der Kirchengemeinderäte, wesentlich in der Verwaltung liege, daß diese aus dem Gemeindeprinzip sich ergebende Forderung jetzt, wo die Generalsynode zugleich als Steuersynode, also als Vertretung der Steuerpflichtigen, diesen Lasten aufzuerlegen berufen sei, dringlicher hervortrete, auch im Sinne des Kirchensteuergesetzes liege, und daß die Beteiligung der Kirchengemeindeversammlungen an den auf die Bildung der Generalsynode abzielenden Wahlen dazu dienen werde, das Interesse an dieser Synode und an dem kirchlichen Leben überhaupt zu heben.

Die gegen den Vorschlag erhobenen Bedenken lagen hauptsächlich darin, daß die vorgeschlagene Änderung ohne Vorgang in anderen deutschen Kirchenverfassungen und durch die Einführung der Kirchensteuer nicht geboten sei und auch nicht in dem ursprünglichen Sinne der Kirchenverfassung liege, da ja diese eine kirchliche Besteuerung ebenfalls vorgehien habe, daß es unrichtig sei, den Kirchengemeinderat lediglich oder auch nur hauptsächlich als Verwaltungskörper aufzufassen, daß in dem Wiederhinabsteigen von den Kirchengemeinderäten zu den Kirchengemeindeversammlungen eine Schwächung des organischen Aufbaues der Landeskirche aus den Einzelgemeinden liege, die um so bedenklicher sei, als die beantragte Erweiterung des Kreises der Wählbaren die Gewähr für die Erwählung mit den kirchlichen Dingen genügend erfahrener Wahlmänner und somit auch für die angemessene Zusammensetzung der Generalsynode schwäche, daß somit die überhaupt bei Verfassungsänderungen notwendige Vorsicht gebiete, von der vorgeschlagenen Änderung, deren Wirkungen sich nicht genügend übersehen lassen, abzusehen.

Der Evang. Oberkirchenrat ist auch jetzt nicht in der Lage, eine Verfassungsänderung in der Ausdehnung der oben erwähnten Vorschläge zu beantragen.

Es ist zwar nicht zu verkennen, daß sich für die Beteiligung der Kirchengemeindeversammlungen an der Wahl der Wahlmänner für die Abgeordnetenwahl zur Generalsynode manche gute Gründe geltend machen lassen, die zumal dann von besonderem Gewicht sein würden, wenn die Generalsynode wesentlich nur Steuer-

synode im Sinne des staatlichen Gesetzes über die Besteuerung zu allgemeinen kirchlichen Zwecken sein würde. Allein dies ist bei der Generalsynode der evangelischen Landeskirche eben nicht der Fall. Bei ihr liegt der Schwerpunkt der Aufgaben nicht in dem finanziellen Teile ihrer Geschäfte, so wichtig er sein mag, sondern in dem rein kirchlich idealen Teile derselben. Für diese aber ist, wie schon bezüglich der Diözesansynoden hervorgehoben, außer dem kirchlichen Sinne Vertrautheit mit den kirchlichen Zuständen und Bestimmungen nötig, wie sie eben doch nur durch eigene stetige Beschäftigung mit den kirchlichen Angelegenheiten, nicht schon durch die bloß vereinzelt Teilnahme an wenigen Kirchengemeindeversammlungen verbürgt wird. Diese Erwägung würde freilich zu einer Beschränkung des Kreises der zu Abgeordneten Wählbaren führen. Allein eben weil unsere Verfassung diese Beschränkung nicht kennt, ist es um so dringender zu wünschen, daß wenigstens die Wahl der Wahlmänner in dieser Richtung eine gewisse Gewähr biete. Zweifellos ist aber mit größerer Zuverlässigkeit anzunehmen, daß Männer von der erwähnten Vereingenschaftung aus der Wahl durch die engeren und ständig mit den kirchlichen Angelegenheiten betrauten kirchlichen Kollegien und aus ihrer Mitte hervorgehen werden, als aus der Wahl durch die nur selten und nur aus bestimmten Veranlassungen zusammentretenden Kirchengemeindeversammlungen, in denen auch naturgemäß die Tagesströmungen, selbst vorübergehende Stimmungen und Verstimmungen und der Einfluß der Parteien und einzelner Führer sich eher geltend machen.

Bei aller Hochschätzung der Wichtigkeit der Kirchengemeindeversammlungen glaubt deshalb der Evang. Oberkirchenrat auch jetzt an dem von ihm auf der Generalsynode von 1892 vertretenen und von der Mehrheit der Synode gebilligten vorsichtigen Standpunkt, den offenbar auch die weitaus überwiegende Mehrheit der Diözesansynoden teilt, festhalten zu sollen und zwar sowohl bezüglich des Wahlkörpers als des Kreises der Wählbaren.

Ob etwa, wie zu § 47 angedeutet, in denjenigen Fällen, in denen eine Kirchengemeinde mehrere Wahlmänner zu stellen hat, der Kirchengemeindeversammlung, um auch ihr Interesse zu bethätigen, die Wahl eines derselben zu überlassen wäre, mag zukünftiger Erwägung anheimgestellt bleiben.

Dagegen glaubt der Oberkirchenrat eine Änderung des § 61 der Kirchenverfassung und des § 43 der Wahlordnung mit Beschränkung auf die in dem letzteren Paragraphen besonders aufgeführten größeren Städte vorschlagen zu sollen.

Es beträgt nämlich zur Zeit in den

Städten	die Zahl der Kirchenältesten	die Zahl der Wahlmänner
Mannheim	12	12
Karlsruhe	18	10
Pforzheim	12	8
Heidelberg	16	8

Es ist klar, daß ein solches Mißverhältnis, wie es, wenigstens in den drei erstgenannten Städten schon jetzt besteht und bei der für die Zukunft anzustrebenden Vermehrung der Zahl der Pfarrstellen noch stärker werden wird, nicht haltbar ist. Auch daß, wie in der Stadt Heidelberg, die eine Hälfte der Kirchenältesten gegenüber der anderen zurückstehen hat, ist wenig passend.

Eine Vermehrung der Zahl der Kirchenältesten aber, soweit sie nach § 28 der Kirchenverfassung überhaupt zulässig ist, lediglich mit Rücksicht auf die Wahlen der Wahlmänner vorzunehmen, wäre durchaus nicht erwünscht.

Auch tritt gerade in den großen Städten ein Teil der oben erwähnten Bedenken gegen die Vornahme der Wahl durch die Kirchengemeindeversammlung und aus ihrer Mitte infolge der größeren Dichtigkeit der

Kirchengemeindefammlungen zurück und es darf bei dem hiernach anzunehmenden Verständnis für die Aufgaben der Generalsynode erwartet werden, daß auch die Wahlmänner vorzugsweise der Zahl der Kirchenältesten entnommen, sowie daß weniger kirchliche Elemente, die etwa suchen sollten, sich geltend zu machen, zurückgedrängt werden.

Für die Kirchspielsgemeinde Freiburg würde zwar das derzeitige Verhältnis der Anzahl der Kirchenältesten zu jener der zu wählenden Wahlmänner keinen Grund zu einer Änderung geben.

Allein nach ihren allgemeinen Verhältnissen empfiehlt es sich, diese Gemeinde, wie sie zur Zeit den anderen größeren Städten gleichgestellt ist, auch in die vorgeschlagene Änderung einzubeziehen.

Es erscheint als angezeigt, bei diesem Anlasse die in Absatz 4 über das bei den Wahlmännerwahlen einzuhaltende Verfahren enthaltenen allgemeinen Grundsätze durch eine Bestimmung über die Leitung der Wahlhandlung zu vervollständigen.

Näheres kann, soweit erforderlich, durch Verordnung bestimmt werden.

Zu 3. Gegen den Vorschlag, den § 43 der Wahlordnung dahin zu ändern, daß in den größeren Gemeinden, die nur eine Pfarrei haben, eine größere Zahl von Wahlmännern zu wählen sei, hegt die Kirchenregierung keine erheblichen Bedenken.

Eine solche Bestimmung wird den Grundsatz der Gleichzahl der weltlichen Wahlmänner und der Pfarrstellen nicht wesentlich verletzen und nicht tief eingreifen. Sie ist auch nicht unbillig, zumal es nicht selten lediglich zufällige Umstände sind, durch die es veranlaßt ist, daß einzelne Gemeinden mehrerer Pfarreien sich erfreuen, während andere von gleicher oder größerer Bedeutung sich zur Zeit mit einer Pfarrstelle begnügen müssen.

So bestehen zur Zeit (siehe Anlage 4) zwei Pfarrstellen in den Gemeinden

Bretten mit	3 296 evang. Seelen
Wertheim (mit Waldenhäusen) (3) mit	3 398 " "
Wiesloch mit	2 287 " "
Mosbach mit	2 203 " "
Unterschüpf mit	1 600 " "
Neckargemünd mit	1 597 " "
Neckarbischofsheim mit	1 394 " "

Dagegen haben nur je eine Pfarrstelle folgende Kirchengemeinden mit über 4000 evangelischen Seelen (ohne Diaspora):

Pörrach mit	6 454 Evangelischen
Brösingen (mit Büchenbromm) mit	6 289 "
Schopfheim	5 348 "
Schwezingen (mit Ostersheim) mit	4 663 "
Neckarau mit	4 510 "
Eberbach mit	4 485 "
St. Georgen mit	4 457 "
Baden (mit Lichtenthal) mit	4 341 "
Emmendingen mit	4 284 "
Kehl mit	4 129 "

Hiernach nimmt der Evang. Oberkirchenrat keinen Anstand, eine Änderung des § 43 der Wahlordnung wenigstens dahin zu empfehlen, daß diejenigen Kirchspiele mit nur einer Pfarrstelle, die 5000 und mehr Evangelische zählen, je 2 Wahlmänner zu wählen haben.

Zunächst würde die vorgeschlagene Änderung nur für die Kirchengemeinden Vörrach, Brözingen und Schopfheim von Bedeutung sein.

Weiter zu gehen und damit eine größere Umgestaltung in den durch die Wahlordnung geregelten Verhältnissen herbeizuführen, hält der Oberkirchenrat nicht für geboten und nicht für ratsam.

Zu Artikel V.

Bezüglich der Frage, ob die Vorschriften der §§ 95—97 der Kirchenverfassung auch bei der Besetzung einer Pfarrei in einer Gemeinde, in der mehrere Pfarreien sich befinden, zur Anwendung zu kommen haben, oder ob in einem solchen Falle die erledigte Pfarrei ohne förmliches Wahlverfahren einem der bereits in dieser Gemeinde angestellten Pfarrer übertragen werden könne, war die Rechtsanschauung und die Praxis nicht immer gleich.

Während bis zum Jahre 1890 die Oberkirchenbehörde ein sogenanntes Vorrücken eines in der Gemeinde bereits angestellten Geistlichen auf die in derselben erledigte andere Pfarrei nicht für gesetzlich ausgeschlossen erachtet hatte — bei übrigens verschiedenartigem Verfahren in den Einzelfällen — sah sie sich in dem genannten Jahre veranlaßt, mit dem Generalsynodalausschuß diesen Gegenstand nochmals einer eingehenden Beratung zu unterziehen und kam hierbei zu dem Ergebnis, „daß eine richtige Auslegung der betreffenden Verfassungsparagraphen eine Ausnahme nicht statthaft erscheinen lasse und daß deshalb künftig ein Vorrücken der Geistlichen in der gleichen Gemeinde (und ein Stellentausch) nur unter den gleichen Voraussetzungen, wie jede andere Pfarrbesetzung zu bewerkstelligen sei.“

Diese Rechtsanschauung legte der Oberkirchenrat in dem der Generalsynode von 1891 erstatteten Generalberichte mit dem Anfügen nieder, „es bleibe der Generalsynode nunmehr anheimgestellt, sich dieser Gesetzesauslegung anzuschließen oder eine besondere gesetzliche Regelung der vorwärtigen Vorgänge eintreten zu lassen.“

Die Generalsynode hat in ihrer VI. öffentlichen Sitzung vom 25. Juni 1891 der Rechtsanschauung des Oberkirchenrats sich angeschlossen. (Verhandlungen der ordentlichen Generalsynode von 1891, S. 79).

Hiernach ist seither ausnahmslos verfahren worden. Dabei hielt sich der Oberkirchenrat mit dem Generalsynodalausschuß infolge der so festgestellten Rechtsanschauung auch für verpflichtet, bei der Feststellung der Vorschlagsliste für die Besetzung von Pfarreien der in Rede stehenden Art die Bestimmungen der Promotionsordnung, soweit sie der Natur der Sache nach Anwendung finden konnten, gleichfalls zu beobachten.

Ein Fall der Pfarrbesetzung, bei welchem diese Grundsätze zur Anwendung gelangt sind, hat der Diözesansynode von Mannheim-Heidelberg von 1897 die Veranlassung zu dem Beschlusse gegeben:

„in Anbetracht, daß der Beschluß der Generalsynode von 1891, die Besetzung der Pfarrstellen in Gemeinden mit mehreren Pfarreien betreffend, durch die einschlägigen Paragraphen der Verfassung (§ 95 ff.) keineswegs geboten erscheint, dagegen die Ausübung dessen, was in den Gemeinden gegenüber ihren Pfarrern als Billigkeit empfunden wird, sehr erschwert, an den Evang. Oberkirchenrat die Bitte zu richten, derselbe wolle bei der nächsten Generalsynode eine gesetzliche Regelung dieser Sache in dem Sinne beantragen, daß ein Einrücken in eine erledigte Stelle vonseiten der am Ort schon wirkenden Pfarrer ohne ein förmliches Wahlverfahren nach der früher üblichen Weise möglich wird, nämlich durch Beschluß der Kirchengemeindeversammlung und Bestätigung des Evang. Oberkirchenrats.“

Der Oberkirchenrat erachtet zwar auch jetzt noch die von ihm vor der Generalsynode von 1891 vorgebrachte und von dieser gebilligte Rechtsanschauung für die dem bestehenden Gesetze entsprechende und würde

von diesem Standpunkt aus keinen Grund haben, der abweichenden Meinung einer einzelnen Diözesansynode eine weitere Folge zu geben.

Aber auch der Oberkirchenrat hält es auch seinerseits für erwünscht, daß die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werde, eine in einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarreien erledigte Pfarrstelle auf den in Übereinstimmung mit dem betreffenden Geistlichen seitens der geordneten Gemeindeorgane gestellten Antrag einem der daselbst bereits angestellten Pfarrer ohne Weiterungen zu übertragen.

Es lassen sich mancherlei Gründe denken — Größe und Zusammensetzung der Pfarodie und folgeweise Umfang und Art der Arbeitsaufgabe, Lage und Beschaffenheit des Pfarrhauses oder der Kirche, besondere persönliche oder Familienverhältnisse zc. —, welche es einem bereits in einer Gemeinde thätigen Pfarrer als wünschenswert erscheinen lassen können, seine derzeitige Stelle mit der erledigten zu vertauschen. Ebenso kann ein solcher Dienstwechsel auch im Interesse der Kirchengemeinde liegen.

In einem solchen Falle kann allerdings der gewünschte Dienstwechsel auch im Wege der Bewerbung um die erledigte Stelle auf deren Ausschreiben und sodann der Erwählung herbeigeführt werden. Allein durch dieses Verfahren werden im günstigsten Falle unnötige und mit Enttäuschung anderer Bewerber verbundene Weiterungen und Verzögerungen in der Pfarrbesetzung verursacht, die dann noch unliebsamer werden, wenn eine Verschiebung in mehreren Pfarrstellen der nämlichen Gemeinde gewünscht werden sollte.

Das naheliegende Bedenken, daß durch eine unmittelbare Besetzung einer in einer Gemeinde mit mehreren Pfarreien erledigten Pfarrstelle mit einem dort bereits angestellten Pfarrer das Interesse anderer Geistlichen, welche sich sonst beworben haben würden, beeinträchtigt werde, verliert dadurch an Bedeutung, daß auch bei diesem Verfahren immerhin eine der Pfarrstellen der betreffenden Gemeinde zum Ausschreiben gelangt und in den weitaus meisten Fällen der Wunsch des auswärtigen Bewerbers weniger auf eine bestimmte Stelle in der betreffenden Gemeinde, als überhaupt darauf gerichtet sein wird, in diese Stadt als Pfarrer zu kommen. Und nach der thatsächlichen Lage der Verhältnisse ist in der Mehrzahl der hier in Betracht kommenden Gemeinden die Verschiedenheit der Pfarrstellen nicht so groß, daß nicht die nach unmittelbarer Besetzung der ersterledigten zum Ausschreiben gelangende Pfarrstelle auch für auswärtige Geistliche genügenden Anreiz zur Bewerbung böte.

Sollte aber im einzelnen Falle von der unmittelbaren Übertragung der erledigten Pfarrei an einen schon am Orte angestellten Pfarrer (etwa mit Rücksicht auf dessen Dienstalter zc.) eine Beeinträchtigung der Interessen anderer Geistlicher, die ja immerhin vorkommen kann, zu befürchten sein, so wird die Oberkirchenbehörde einem solchen Antrage ihre Zustimmung verjagen.

Aus diesen Erwägungen empfiehlt der Oberkirchenrat die Erlassung einer gesetzlichen Bestimmung des angedeuteten Inhaltes.

In diesem Falle würden auch die Vorschriften in Ziffer IV und XII der Promotionsordnung vom 6. August 1794 (Altersgrenze und längeres Verbleiben auf einer Pfarrstelle) ihre Bedeutung für die etwaige Übertragung einer in einer Gemeinde mit mehreren Pfarreien erledigten Pfarrstelle an einen der daselbst bereits angestellten Pfarrer größtenteils verlieren. Sie können überhaupt der Natur der Sache nach nur in den wenigen Kirchengemeinden zur Anwendung gelangen, in denen durch die Parochialordnung so scharf örtlich abgegrenzte Thätigkeitsbezirke für die einzelnen Geistlichen gebildet sind, daß der Übertritt in einen anderen Parochialbezirk dem in eine andere Gemeinde im Wesentlichen gleichkommt. Auch in solchen Fällen würde künftig die Oberkirchenbehörde, wenn sie den in dem in Übereinstimmung mit dem betreffenden Geistlichen gestellten Antrag der geordneten Organe der Kirchengemeinde auch ihrerseits nach eigener Prüfung der Sachlage begründet findet, in der Regel die Dispensation von den obenerwähnten Vorschriften höchsten Orts zu befürworten in der Lage sein.

Des Näheren ist noch zu bemerken:

Die vorgeschlagene Bestimmung soll die unmittelbare Ernennung eines der vorhandenen Pfarrer auf die erledigte Stelle nur ermöglichen. Sache des Oberkirchenrates mit dem Generalsynodalausschuß bleibt es, zu erwägen, ob dem von den örtlichen kirchlichen Organen gestellten Antrag Folge gegeben werden soll. Erfolgt die Ernennung dem gestellten Antrag gemäß, so steht sie in allen ihren Wirkungen jeder anderen Art der Übertragung einer Pfarrei gleich.

Die nach § 97 a der Kirchenverfassung dem Großherzog zustehende Befugnis zur diskretionären Besetzung einer gewissen Anzahl von Pfarreien wird durch die vorgeschlagene Bestimmung nicht berührt; auch ist eine aufgrund der letzteren erfolgte unmittelbare Ernennung in die Zahl der nach § 97 a geschehenden Pfarreibesetzungen nicht einzurechnen.

Die Beschlußfassung darüber, ob im einzelnen Fall beantragt werden soll, die erledigte Pfarrstelle einem der in der Gemeinde bereits angestellten Pfarrer — und bei mehreren, welchem von ihnen — mit Umgehung des Wahlverfahrens zu übertragen, ist zunächst — sei es auf Anregung des betreffenden Geistlichen oder ohne solche — Sache des Kirchengemeinderates, der in der Lage und verpflichtet ist, die hierbei in Betracht kommenden örtlichen und persönlichen Verhältnisse zu prüfen. Nur wenn er die Frage bejaht, kann der Gegenstand behufs der Zustimmung oder Ablehnung vor die Kirchengemeindeversammlung kommen. Verjagt diese die Zustimmung, so liegt ein zur Berücksichtigung seitens der Oberkirchenbehörde geeigneter Antrag überhaupt nicht vor und es kommen die allgemeinen Bestimmungen über die Besetzung von Pfarreien zur Anwendung.

Für die betreffenden Verhandlungen im Kirchengemeinderat und in der Kirchengemeindeversammlung bleiben die allgemeinen Vorschriften maßgebend, nicht jene über Pfarrwahlen (Kirchenverfassung § 98). Doch erscheint der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen es als angemessen, zur Beschlußfassung die in § 97 der Kirchenverfassung bezeichnete Mehrheit zu verlangen.

Daß nur bereits endgiltig in der Gemeinde angestellte Pfarrer, nicht auch unständige Geistliche in der vorgeschlagenen Weise sollen ernannt werden können, liegt in der Natur der Sache.

Der vorliegende Entwurf kann, falls er Gesetz wird, nach den derzeitigen Verhältnissen Anwendung finden auf die Kirchengemeinden Bretten, Durlach, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Lahr, Mannheim, Neckargemünd, Pforzheim, Wiesloch. Auf die einem Patronat unterliegenden Pfarreien würde er keine Anwendung finden, ebensowenig auf die beiden selbständigen Kirchengemeinden Weinheim.

Zu §§ 98 und 97 a sind zwei Änderungen angeregt worden, die eine dahin, daß alle Pfarreien, also auch diejenigen, deren Besetzung nach § 97 a von der Oberkirchenbehörde beabsichtigt ist, zur Bewerbung ausgeschrieben werden sollen, sodann die, daß die in § 97 a zugelassene Besetzungsweise auch zugunsten unständiger Geistlicher, die nach 8 Dienstjahren noch nicht im Besitze einer Pfarrstelle sich befinden, angewendet werden könne.

Der erste Vorschlag ist auf 3 Synoden angenommen, auf 2 abgelehnt, der zweite auf 2 Synoden angenommen, auf einer abgelehnt worden.

Die evangelische Oberkirchenbehörde muß es ablehnen, einem dieser Vorschläge, von denen der erstere auch auf den Generalsynoden von 1886 und 1891 verhandelt, aber jeweils von der Synode abgewiesen worden ist, eine weitere Folge zu geben.

Bezüglich der Gründe, die zur Einführung des § 97 a bestimmend waren, kann auf die Verhandlungen der Generalsynode von 1881 Seite 308 ff., 476 ff. verwiesen werden. Diese Bestimmung sollte eine Aushilfe gewähren für solche Fälle dringend notwendiger Versetzung von Geistlichen, in denen diese auf dem regelmäßigen Wege der Gemeindevahl oder der Präsentation nicht zu erreichen ist. Sie hat auch als solche im Allgemeinen sich bewährt und es mußte nur nicht selten als mißlich empfunden werden, daß die Zahl

der zur diskretionären Besetzung verfügbaren Pfarreien nicht hinreicht, um die auf solche Veretzung gerichteten Wünsche entsprechend rasch zu erfüllen. Diese Wünsche aber pflegen dem Oberkirchenrat auch ohne vorheriges Ausschreiben zur Kenntnis gebracht zu werden. Wo die Oberkirchenbehörde Veranlassung zur Annahme hat, daß eine Pfarrei, die er seinerseits zur diskretionären Besetzung für geeignet hält, eine größere Zahl von Bewerbern haben werde, auch von solchen, die seither hierauf bezügliche Wünsche nicht geäußert haben, wird die Pfarrei ausgeschrieben. In weitaus der Mehrzahl der Fälle handelt es sich aber nicht bloß um Wünsche, sondern um dringende Notwendigkeit und zwar nicht lediglich im Interesse der Geistlichen, sondern auch in jenem der Gemeinden und stehen eben nur ganz bestimmte Geistliche und eine bestimmte Vereinigung der betreffenden Pfarrei in Frage. Nicht selten ist auch ein möglichst rascher Vollzug der Veretzung notwendig. In solchen Fällen würde ein unbedingtes Gebot des vorherigen Ausschreibens der zu besetzenden Pfarrei nicht nur unnötig, sondern zwecklos sein, ja möglicherweise die Absicht des § 97 a geradezu vereiteln. Es kann in dieser Beziehung auch auf die von dem Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats auf der Generalsynode von 1886 (Seite 286) abgegebene Erklärung verwiesen werden.

Der Einwand, daß das jetzige Verfahren zur Willkür und Unsicherheit führe — womit, wie der Oberkirchenrat unterstellt, wohl kein Vorwurf verbunden werden wollte — ist ohne Erheblichkeit, da der § 97 a der obersten Kirchenbehörde ja gerade ein Ermessen einräumen will, das er selbstverständlich nur pflichtgemäß und unter Berücksichtigung aller Verhältnisse und gemeinsam mit dem Generalsynodal-Ausschuß ausübt. Die vom Oberkirchenrat selbst auf Grund von § 98 der Kirchenverfassung erlassene Verordnung von 1887 aber, mit deren § 1 die Unterlassung des Ausschreibens im Widerspruch stehen soll, bezieht sich überhaupt nur auf die Besetzung der Pfarreien durch Gemeindevahl.

Der zugunsten der älteren unständigen Geistlichen gewünschte Zusatz zu § 97 a ist unnötig, da schon die jetzige Fassung derartige Ausnahmen zuläßt, falls der Oberkirchenrat sich zu einer solchen veranlaßt gesehen hätte. Er wäre auch als ausdrückliche Bestimmung nicht ohne Bedenken.

Darstellung

der Wahlbezirke nach dem Verhältnis der auf je einen weltlichen Abgeordneten entfallenden evangelischen Kirchspielseinwohner, in aufsteigender Linie.

D. B.	Wahlbezirk	Evang. Kirchspielseinwohner auf je einen Abgeordneten
1	Schopfheim-Konstanz	19 747
2	Müllheim	19 757
3	Hornberg	19 897
4	Freiburg	21 606
5	Lörrach	23 243
6	Rheinbischofsheim	24 115
7	Mosbach	24 584
8	Adelsheim-Vorberg-Wertheim	25 150
9	Neckargemünd.	25 383
10	Lahr	25 470
11	Karlsruhe-Land	25 564
12	Emmendingen	25 735
13	Bretten	25 856
14	Eppingen-Sinsheim	26 461
15	Durlach	26 498
16	Heidelberg	27 200
17	Pforzheim-Stadt	27 275
18	Mannheim	27 318
19	Karlsruhe-Stadt	27 344
20	Pforzheim-Land	27 497
21	Oberheidelberg	27 818
22	Ladenburg-Weinheim	28 868

Durchschnitt.

Zusammenstellung

der größeren städtischen Kirchspiele von 3000 Evangelischen und darüber, nach Diözesen.

D. 3.	Diözesen	Kirchspiele von 3000 Evange- lischen und darüber	Stapfzahl der evangelischen			Zm Ganzen
			Kirch- spielsein- wohner	Dia- sporiten	Militär- personen	
1	Adelsheim	—	—	—	—	
2	Boxberg	—	—	—	—	
3	Bretten	Bretten	3 296	—	—	3 296
4	Durlach	Durlach (mit Aue und Wol- fartsweiler)	8 621	—	250	8 871
5	Emmendingen	Emmendingen mit Filialen	4 284	—	—	4 284
6	Eppingen	—	—	—	—	
7	Freiburg	Freiburg (ohne Haslach)	12 420	120	1 066	13 606
8	Hornberg	Hornberg (mit Reichenbach und Hohweg) St. Georgen (mit Filialen)	3 010 4 457	5	—	3 015 4 457
9	Karlsruhe-Land	—	—	—	—	
10	Karlsruhe-Stadt	Baden (mit Dichtenthal u. Dos) Bruchsal Gernsbach (mit Staufenberg und Scheuern) Karlsruhe (ohne Mühlburg) Kastatt	4 341 2 933 2 428 39 629 1 489	48 156 623 266 136	— 369 — 2 192 2 590	4 389 3 458 3 051 42 087 4 215
11	Konstanz	Konstanz	2 927	120	622	3 669
12	Ladenburg-Weinheim	Zeudenheim mit Wallstadt Weinheim (Stadt und Alt- stadt zus.)	3 317 7 476	—	—	3 317 7 476
13	Lahr	Lahr	7 045	90	—	7 135
14	Lörrach	Lörrach (mit Stetten)	6 454	24	—	6 478
15	Mannheim-Heidelberg	Heidelberg (ohne Neuenheim) Mannheim (ohne Neckarau und Käferthal) Eberbach (mit Filialen)	18 009 44 354 4 485	—	299 930	18 308 45 284 4 485
16	Mosbach	—	—	—	—	
17	Müllheim	—	—	—	—	
18	Neckarbischofsheim	—	—	—	—	
19	Neckargemünd	—	—	—	—	
20	Oberheidelberg	Neckarau Schweyngen (mit Brühl und Oftersheim)	4 510 4 663	— 24	— 49	4 510 4 736
21	Pforzheim	Brödingen (mit Büchenbronn) Pforzheim (mit Würm)	6 289 27 275	—	—	6 289 27 275
22	Rheinbischofsheim	Rehl (Stadt und Dorf)	4 129	—	781	4 910
23	Schopfsheim	Schopfsheim (mit Filialen)	5 348	28	—	5 376
24	Sinsheim	—	—	—	—	
25	Wertheim	Wertheim (mit Nebenorten) (einschließlich Waldenhausen)	3103 205 3308	13 37 50	—	3116 332 3448

Darstellung

der größeren städtischen Kirchspiele mit 3000 evang. Kirchspielseingewohnern und mehr,
in aufsteigender Linie geordnet.

N.º.	Kirchspiele	Evangelische Kirchspielseingewohner
1	Hornberg mit Filialen	3 010
2	Bretten	3 296
3	Zeudenheim mit Wallstadt	3 317
4	Wertheim mit Filialen	3 398
5	Kehl (Dorf und Stadt)	4 129
6	Emmendingen mit Filialen	4 284
7	Baden (mit Lichtenthal und Dös)	4 341
8	St. Georgen mit Filialen	4 457
9	Eberbach mit Filialen	4 485
10	Neckarau	4 510
11	Schwezingen (mit Brühl und Ostersheim)	4 663
12	Schopfheim mit Filialen	5 348
13	Brödingen mit Filial	6 289
14	Börrach mit Filial	6 454
15	Sahr	7 045
16	Weinheim (Stadt und Altstadt)	7 476
17	Durlach mit Filialen	8 621
18	Freiburg (ohne Haslach)	12 420
19	Heidelberg (ohne Neuenheim)	18 009
20	Pforzheim (mit Wärm)	27 275
21	Karlsruhe (ohne Mühlburg)	39 629
22	Mannheim (ohne Käferthal u. Neckarau)	44 354

(einschließl. Waldenhausen).

wovon entfallen auf Altstadt ca. 4 400, auf Stadt 3 076 (ca.)

(ohne Wärm 26 393; Wärm 882)

Folgende Kirchspiele unter 3000 Evangelischen haben zwei Pfarreien:

1.	Wiesloch	2 287
2.	Mosbach	2 203
3.	Unterschüpf	1 600
4.	Neckargemünd	1 597
5.	Neckarbischofsheim	1 394

Steuerkraft.

Zusammenstellung

der im Kirchensteuerjahr 1898 konstatierten allgemeinen Kirchensteuer, nach den Wahlbezirken für die Wahlen der weltlichen Abgeordneten zur Generalsynode geordnet: Spalte I mit Abzug der Steuerbetreffnisse der Diaspora; Spalte II Steuerbetreffnis der Diaspora; Spalte III Gesamtsteuerergebnis.

D. 3.	Wahlbezirk	I.		II.		III.	
		Kirchspiele Betrag		Diaspora Betrag		Im Ganzen I und II Betrag	
		M	S	M	S	M	S
	Schopfheim Konstanz						
Spalte I.	8 952,27	5 755,08					
" II.	2 535,18	3 183,98					
" III.	11 488,45	8 939,06					
1	Schopfheim-Konstanz	14 707	35	5 720	16	20 427	51
2	Lörrach	12 307	49	202	17	12 509	66
3	Müllheim	10 257	70	507	02	10 764	72
4	Freiburg	27 122	58	891	38	28 013	96
5	Emmendingen	10 365	59	833	27	11 198	86
6	Hornberg	7 357	03	1 122	66	8 479	69
7	Lahr	17 122	07	988	34	18 110	41
8	Rheinbischofsheim	8 899	85	2 126	13	11 025	98
9	Karlsruhe-Stadt	75 668	42	1 129	31	76 797	73
10	Karlsruhe-Land	5 768	19	378	42	6 146	61
11	Durlach	8 184	—	67	30	8 251	30
12	Pforzheim-Stadt	27 137	42	—	—	27 137	42
13	Pforzheim-Land	6 606	07	80	76	6 686	83
14	Bretten	10 153	74	123	02	10 276	76
	Eppingen Sinsheim						
Spalte I.	5 363,90	5986,75					
" II.	10,12	101,85					
" III.	5 374,02	6 088,60					
15	Eppingen-Sinsheim	11 350	65	111	97	11 462	62
16	Mannheim	66 024	21	—	—	66 024	21
17	Ladenburg-Weinheim	14 469	60	—	—	14 469	60
18	Heidelberg	33 060	33	—	—	33 060	33
19	Oberheidelberg	9 862	31	362	13	10 224	44
20	Neckargemünd	10 275	33	33	99	10 309	32
21	Mosbach	9 555	85	129	91	9 685	76
22	Adelsheim-Borberg-Wertheim	11 184	48	1 712	47	12 896	95
	Summa	407 440	26	16 520	41	423 960	67

$407\,440,26 : 24 = 16\,976,67 \text{ M} =$ durchschnittliche Steuerleistung für einen Abgeordneten.

NB. Mannheim und Karlsruhe-Stadt haben je 2 Abgeordnete zu wählen.

IV.

Darstellung

nach dem Verhältnis der Steuerleistung für je einen Abgeordneten, in aufsteigender Linie.

D.3.	Wahlbezirk	Die Kirchspiele treffender Steuerbetrag für je einen Abgeordneten	
		<i>M</i>	<i>S</i>
1	Karlsruhe-Land	5 768	19
2	Pforzheim-Land	6 606	07
3	Hornberg	7 357	03
4	Durlach	8 184	—
5	Rheinbischofsheim	8 899	85
6	Mosbach	9 555	85
7	Oberheidelberg	9 862	31
8	Bretten	10 153	74
9	Müllheim	10 257	70
10	Neckargemünd	10 275	33
11	Emmendingen	10 365	59
12	Adelsheim-Vorberg-Wertheim	11 184	48
13	Eppingen-Sinsheim	11 350	65
14	Lörrach	12 307	49
15	Ladenburg-Weinheim	14 469	60
16	Schopfheim-Konstanz	14 707	35
17	Lahr	17 122	07
18	Freiburg	27 122	58
19	Pforzheim-Stadt	27 137	42
20	Mannheim	33 012	10
21	Heidelberg	33 060	33
22	Karlsruhe-Stadt	37 834	21

Durchschnitt.

NB. Die Steuerbeträgnisse der Diaspora sind bei dieser Darstellung abgezogen.

Vorlage
des
Evangelischen Oberkirchenrats
an die
Generalsynode von 1899.

Entwurf
eines kirchlichen Gesetzes.

Die Abänderung der Wahlordnung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Einziger Artikel.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben
Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Die §§ 11, 17, 22, 25 und 43 der Wahlordnung erleiden folgende Änderungen:

In § 11

tritt an die Stelle des zweiten Absatzes folgende Bestimmung:

„Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe eines jeden Wählers neben dem Namen
in der dem Protokoll anzuschließenden Wählerliste. Die Stimmzettel werden so, wie sie übergeben
wurden, in einem passenden Gefäß gesammelt.“

§ 17

erhält die Fassung:

„Der Kirchengemeinderat zeigt den Gewählten ihre Wahl an.
Lehnt ein Gewählter ab, so ist nach § 20 der Kirchenverfassung zu verfahren.“

V.

In § 22

tritt an die Stelle des zweiten Absatzes folgende Bestimmung:

„Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe eines jeden Wählers neben dem Namen in der dem Protokoll anzuschließenden Wählerliste.

Die Stimmzettel werden so, wie sie übergeben wurden, in einem passenden Gefäß gesammelt.“

§ 25

erhält folgende Fassung:

„Hat die erforderliche Zahl von Wahlberechtigten abgestimmt, so werden von dem Vorsitzenden die Stimmzettel einzeln aus dem Gefäß herausgenommen, eröffnet, vorgelesen und den Urkundspersonen zur Einsicht vorgelegt.

Die Stimmaufzeichnung geschieht durch den Protokollführer in der Art, daß Jeder, auf welchen ein Vorschlag fällt, mit seinem Namen in das Protokoll eingetragen und hinter dem Namen jedesmal die Zahl der bis dahin auf ihn gefallenen Stimmen, also bei der ersten auf ihn gefallenen Stimme die Zahl 1, bei der zweiten die Zahl 2 u. s. w. gesetzt wird.

Von einer der Urkundspersonen wird die Gegenliste geführt.“

§ 43

erhält folgende Fassung:

„Die Wahl der weltlichen Abgeordneten geschieht durch Wahlmänner.

Diese Wahlmänner werden, vorbehaltlich der in diesem Paragraphen enthaltenen Sonderbestimmungen, von den Kirchenältesten jeden Kirchengemeinderats aus ihrer Mitte gewählt, und zwar je ein Wahlmann in einem Wahlbezirk.

In den Kirchengemeinden, in welchen sich mehrere Pfarreien befinden, werden so viele Wahlmänner gewählt, als daselbst Pfarrstellen sind.

In den Kirchengemeinden, die nur eine Pfarrstelle haben, aber nach der letzten Volkszählung 5000 oder mehr evangelische Gemeindeglieder zählen, werden 2 Wahlmänner gewählt.

In den Kirchengemeinden Mannheim, Karlsruhe, Pforzheim, Heidelberg und Freiburg werden doppelt so viele Wahlmänner gewählt, als daselbst Pfarrstellen sind, und zwar durch die weltlichen Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung (einschließlich der Kirchenältesten) aus ihrer Mitte.

Die Wahl der Wahlmänner geschieht durch absolute Mehrheit in geheimer Stimmgebung. Es gelten hierbei die Bestimmungen der §§ 41 und 42 des Gesetzes. Die Wahl leitet der nach § 39 der Kirchenverfassung aus der Zahl der Kirchenältesten gewählte Stellvertreter des Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, in dessen Ermangelung der dienstälteste, bei gleichem Dienstalder an Lebensjahren älteste Kirchenälteste.“

Gegeben zc. zc.

Begründung.

Zu § 11.

Bisher war vorgeschrieben, daß der Protokollführer die Namen derjenigen, welche die Stimmzettel übergeben, unter fortlaufenden Nummern in das Protokoll eintrage.

Dies konnte in größeren Gemeinden und namentlich bei großer Wahlbeteiligung sehr lästig fallen.

Der Entwurf schlägt daher die Vereinfachung vor, welche mit § 8 der Gemeindevahlordnung vom 12. November 1896 (Ges.- u. V.D.Bl. 1896 S. 429) übereinstimmt.

Dieselbe Vereinfachung ist für die Wahlen der Kirchenältesten (§ 22 der Wahlordnung) in dem Entwurf vorgesehen; sie würde dann nach § 40 der Wahlordnung auch für die Wahlen zur Generalsynode Platz greifen, ebenso für die Pfarrwahlen nach § 7 der Pfarrwahlordnung.

Zu § 17.

Für diejenigen, welche die Wahl ablehnen, sollen nicht, wie bisher vorgeschrieben war, diejenigen eintreten, welche nach ihnen die meisten Stimmen erhalten haben, sondern es soll Zuwahl im Wege des § 20 der Kirchenverfassung stattfinden. Siehe die Begründung zu dem Entwurf über Abänderung der Kirchenverfassung zu § 20.

Zu § 22.

Die Begründung ist dieselbe wie zu § 11 der Wahlordnung.

Zu § 25.

Während in § 13 der Wahlordnung für die Wahlen zur Kirchengemeindeversammlung nur vorgeschrieben ist, daß die Namen der Personen, welche Stimmen erhalten haben, aufzuzeichnen sind, lautet die bisherige Vorschrift des § 25 der Wahlordnung für die Wahlen der Kirchenältesten dahin, daß die Stimmzettel in das Protokoll eingetragen werden; darnach müßte der Inhalt jedes einzelnen Stimmzettels besonders aufgeführt werden.

Der Entwurf will auch hier Vereinfachung herbeiführen im Anschluß an § 10 Abs. 2 der Gemeindevahlordnung vom 12. November 1896 (Ges.- u. V.D.Bl. 1896 S. 429).

Die Vereinfachung würde gemäß § 40 der Wahlordnung auch für die Wahlen zur Generalsynode und nach § 7 der Pfarrwahlordnung auch für die Pfarrwahl Platz greifen.

Zu § 43

wird auf die Begründung zu Artikel IV des Geszentwurfs über die Abänderung der Kirchenverfassung verwiesen.

Vorlage
des
Evangelischen Oberkirchenrats
an die
Generalsynode von 1899.

Gesetz-Entwurf.

Die Ruhegehälter der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen in Ergänzung und teilweiser Abänderung des kirchlichen Gesetzes vom 26. Juli 1886, die Dienstverhältnisse der evang. Geistlichen betreffend, (Kirchl. Ges. u. V.D.M. 1886 S. 85) wie folgt:

§ 1.

Unwiderruflich angestellte Geistliche (§ 1 des kirchlichen Gesetzes vom 26. Juli 1886) können mit Beibehaltung des geistlichen Standescharakters von Uns in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie entweder

1. das fünfundsiebzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und durch ihr Alter in ihrer Thätigkeit gehemmt, oder
2. wegen körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden sind.

§ 2.

Wird die Zuruhesetzung von einem Geistlichen erbeten, so hat der Oberkirchenrat festzustellen, ob die Voraussetzungen dazu gegeben sind.

§ 3.

Gegen den Willen eines Geistlichen kann dessen Zurubesetzung — außer im Disziplinarweg (§§ 7 u. 8 des kirchlichen Gesetzes vom 26. Juli 1886) — nur dann erfolgen, wenn die längere Zeit fortgesetzte Verfehlung seines Amtes durch einen Vikar im Interesse des Dienstes unthunlich ist. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet der Oberkirchenrat unter Huziehung des Generalsynodalausschusses. Vor der Entscheidung ist dem Geistlichen vollständiges, auf Verlangen mündliches Gehör zu gewähren.

§ 4.

Ein auf einer Pfarrei der badischen Landeskirche unwiderruflich (§ 1) angestellter Geistlicher, welcher nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren in den Ruhestand versetzt wird, hat Anspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt.

Auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit tritt der Anspruch auf Ruhegehalt ein, wenn die Zurubesetzung wegen einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung erfolgt ist, welche sich der Geistliche erweislich bei Ausübung seines Berufes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden zugezogen hat.

§ 5.

Der bereits erworbene Anspruch auf künftigen Ruhegehalt geht verloren, wenn der Berechtigte auf seine Pfarrei verzichtet. Ausnahmsweise kann einem Geistlichen, der ungeachtet des Verzichts auf seine Pfarrei im Dienste der badischen Landeskirche verbleibt, bei der Genehmigung des Verzichts der Ruhegehaltsanspruch durch Uns vorbehalten werden.

§ 6.

Der Ruhegehalt beträgt für volle 10 Dienstjahre vierzig Prozent des Dienst Einkommens, welches der Geistliche unmittelbar vor der Zurubesetzung bezieht, und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um ein Prozent des Dienst Einkommens.

Im Falle des § 4 Abs. 2 beträgt der Ruhegehalt vierzig Prozent des Dienst Einkommens.

Der Ruhegehalt darf 75 Prozent des Dienst Einkommens nicht übersteigen.

Als Dienst Einkommen gilt die Befoldung zuzüglich 600 *M.*

Als Dienst Einkommen eines Geistlichen, welchem beim Verzicht auf seine Pfarrei der Anspruch auf künftigen Ruhegehalt gemäß § 5 vorbehalten wurde, gilt die unmittelbar vor dem Verzicht bezogene Befoldung zuzüglich 600 *M.*, solange der Geistliche nicht wieder eine unwiderrufliche Anstellung erhalten hat.

Hat der Zurubegesetzte aus einem früheren Dienstverhältnisse einen Anspruch auf Ruhegehalt, Wartegeld und dergl. gegenüber dem Reiche, einem Staat, einer Gemeinde oder einer anderen Kirche, so wird der Betrag des letzteren Ruhegehalts, Wartegeldes und dergl. auf den nach obigen Bestimmungen zu berechnenden Ruhegehalt aufgerechnet; nur den hiernach übrigbleibenden Betrag hat der Geistliche als Ruhegehalt anzusprechen.

Bei der disziplinären Zurubesetzung kann eine Kürzung des Ruhegehalts bis auf zwei Drittel des gesetzlichen Betrages eintreten (§ 8 des kirchlichen Gesetzes vom 26. Juli 1886).

§ 7.

Für den Anspruch auf Ruhegehalt und dessen Berechnung kommt vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 5, 12 und 13 die gesamte im Dienste der Landeskirche zugebrachte Zeit von der Rezeption an in Anrechnung.

Als Dienstzeit wird auch die Zeit des aktiven Militärdienstes im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine, sowie die Zeit eines früheren aktiven Militärdienstes in einem zum Reiche gehörigen Staate angerechnet.

Die Militärdienstzeit kommt jedoch nur insoweit in Anrechnung, als der Militärdienst nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres geleistet wurde, es sei denn, daß er in die Dauer eines Krieges fiel und bei einem mobilen oder Ersatztruppenteile stattfand.

Zu der Dauer der wirklichen Dienstzeit wird für jeden Feldzug, an welchem ein Geistlicher im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines zum Reich gehörigen Staates als Kombattant, oder als Militärgeistlicher, in Lazarethen oder als Krankenpfleger teilgenommen hat, ein Jahr hinzugerechnet, wobei die für Reichsbeamten in solcher Lage geltenden Bestimmungen gleichmäßig Anwendung finden.

§ 8.

In die Dienstzeit wird auch die Zeit eingerechnet, während welcher ein Geistlicher als Militärgeistlicher im Reichsheer oder in der Kaiserlichen Marine, oder im inländischen Staatsdienst angestellt, oder nach den hiefür geltenden Normen mit dem Anspruch auf Einrechnung in die Dienstzeit unständig verwendet war.

§ 9.

Mit Unserer Genehmigung kann in die Dienstzeit auch die Zeit ganz oder teilweise eingerechnet werden, während welcher ein Geistlicher

1. sich im Dienst einer anderen deutschen oder auch außerdeutschen Kirche, eines anderen deutschen Bundesstaates oder auch eines dem deutschen Reiche nicht angehörigen Staates befunden hat, oder während der er
2. im Dienst der inneren oder äußeren Mission, an Rettungsanstalten für sittlich verwahrloste oder für schwachsinrige Kinder, oder an anderen in bedeutsamer Weise dem öffentlichen Wohl oder der christlichen Liebesthätigkeit gewidmeten Anstalten thätig gewesen ist.

§ 10.

Einem Pfarrer, welcher unter Verzicht auf seine Pfarrei zur Übernahme eines der unter Ziffer 2 des vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Dienste beurlaubt ist, kann ausnahmsweise bei eintretender Dienstunfähigkeit ein Ruhegehalt gewährt werden, wenn jener Dienst innerhalb des Großherzogtums ausgeübt wird.

Die Entscheidung über die Gewährung und den Betrag des Ruhegehalts erfolgt durch Unsere Entscheidung auf Antrag des erweiterten Oberkirchenrats.

Der Ruhegehalt soll in diesem Falle zwei Drittel des Betrages nicht überschreiten, welchen der betreffende Geistliche im gleichen Zeitpunkt als Ruhegehalt zu beziehen hätte, wenn er im Pfarramt verblieben wäre.

Die Bewilligung eines Ruhegehalts nach dem ersten Absatz ist nur dann zulässig, wenn die Anstalt (der Verein etc.) bei Eingehung des Dienstverhältnisses dem Geistlichen auch ihrerseits die Gewährung eines Ruhegehalts für den Fall seiner Dienstunfähigkeit in verbindlicher Weise und in mindestens dem Betrag zugesichert hat, welcher erforderlich ist, um die nach dem dritten Absatz zulässige Höchstsumme auf den vollen Betrag des Ruhegehalts zu ergänzen.

§ 11.

Einem gemäß § 1 Ziffer 2 zur Ruhe gesetzten Geistlichen ist unbenommen, sich um Wiederverwendung zu melden.

Ein solcher hat, wenn er wieder dienstfähig geworden ist, auf Aufforderung des Oberkirchenrats gegen die geordnete Vergütung wieder einen seiner letzten aktiven Dienststellung entsprechenden kirchlichen Dienst zu übernehmen und denselben binnen drei Monaten von der Aufforderung an anzutreten. In diesem Falle sollen seine Bezüge zusammen nicht weniger betragen, als er unmittelbar vor der Zuruhefetzung an Besoldung zu beziehen hatte.

§ 12.

Einem Geistlichen, der aus dem Ruhestand wieder unwiderruflich angestellt worden ist, wird bei seiner späteren abermaligen Zuruhefetzung die vor der ersten Zuruhefetzung zurückgelegte Dienstzeit angerechnet (§ 7 Absatz 1). Von der Zeit seines Ruhestandes kann ihm mit Unserer Genehmigung derjenige Zeitraum in Anrechnung gebracht werden, während dessen er etwa in unständiger Weise im Dienst der badischen Landeskirche verwendet worden ist.

Einem Geistlichen, welcher durch vorbehaltlosen Verzicht auf seine Pfarrei seinen Anspruch auf Ruhegehalt verloren (§ 5), später aber wieder eine unwiderrufliche Anstellung erlangt hat, kann mit Unserer Genehmigung die vor dem Verzicht zurückgelegte Dienstzeit und ebenso die Zeit, während der er etwa nach dem Verzicht in unständiger Weise im Dienst der Landeskirche verwendet worden ist, ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 13.

Wird ein aus dem Dienst der badischen Landeskirche ausgeschiedener Geistlicher später wieder unwiderruflich angestellt, so kann für seinen Anspruch auf Ruhegehalt die vor dem Ausscheiden zurückgelegte Dienstzeit mit Unserer Genehmigung ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 14.

Wenn ein unwiderruflich angestellter Geistlicher, der aber einen Anspruch auf Ruhegehalt gemäß § 4 noch nicht erworben hat, infolge unverschuldeter Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird, so kann demselben entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse mit Unserer Genehmigung ein widerruflicher Ruhegehalt bis zum Betrage von 40 % des Dienstinkommens (§ 6 Abs. 4) verwilligt werden.

§ 15.

Das Recht auf den Fortbezug des Ruhegehalts erlischt, wenn der Bezugsberechtigte

1. infolge eines strafgerichtlichen oder Disziplinarerkenntnisses aus dem Kirchendienst ausscheidet (§ 8 letzter Absatz des kirchlichen Gesetzes vom 26. Juli 1886), oder
2. im inländischen Kirchen- oder Staatsdienst wieder unwiderruflich (etatmäßig) angestellt wird, oder
3. sich ohne genügenden Grund weigert, einen ihm gemäß § 11 angebotenen kirchlichen Dienst zu übernehmen, oder
4. aus der evang. Kirche austritt.

Ob die Weigerung im Falle der Ziffer 3 begründet ist, entscheidet der Oberkirchenrat unter Zuzug des Generalsynodalausschusses.

§ 16.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts ruht,

1. wenn der Berechtigte seinen Wohnsitz ohne Genehmigung des Oberkirchenrats außerhalb des Reichsgebiets verlegt bis zur Rückverlegung desselben, bezw. bis zur nachträglichen Erteilung der Genehmigung, oder

2. wenn derselbe die deutsche Reichsangehörigkeit verliert bis zur etwaigen Wiedererlangung derselben, oder
3. solange derselbe, abgesehen von dem in § 15 Ziffer 2 bezeichneten Falle, aus der Verwendung im inländischen Staats- oder Kirchendienst oder in einem anderen öffentlichen Dienst ein Einkommen bezieht, insoweit als dessen Betrag mit dem Ruhegehalt zusammen den Betrag der vor der Zuruhesetzung bezogenen Besoldung um mehr als 600 *M* übersteigt. Erfolgt die Verwendung eines Ruhegehaltsempfängers im inländischen Kirchendienst, so sollen dessen Dienstbezüge zusammen indessen jeweils den Betrag nicht übersteigen, welchen er als Pfarrbesoldung zu beziehen hätte, wenn er im aktiven Dienst stünde.

§ 17.

Bei denjenigen Geistlichen, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits unwiderruflich angestellt sind, kommt für den Anspruch auf Ruhegehalt das Erfordernis der zehnjährigen Dienstzeit (§ 4) in Wegfall.

Diese Geistlichen erhalten bei ihrer späteren Zuruhesetzung als Ruhegehalt auch mindestens denjenigen Betrag, auf welchen sie nach den bisherigen Bestimmungen im Zeitpunkt ihrer Zuruhesetzung Anspruch hätten.

Das Gleiche gilt für solche Geistliche, welchen bei dem vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geleisteten Verzicht auf ihre Pfarreien die ihnen bezüglich der etwaigen Zuruhesetzung zustehenden Rechte in ihrer neuen Stellung belassen wurden.

§ 18.

Den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Ruhestand befindlichen Geistlichen wird auf diesen Zeitpunkt ihr Ruhegehalt um die Hälfte des Betrages erhöht, um welchen der Ruhegehalt hinter dem Betrag zurückbleibt, welcher sich nach § 6 für sie als Ruhegehalt ergeben würde.

§ 19.

Soweit nicht die bezügliche Entschliezung Uns vorbehalten ist, erfolgt die Entschliezung darüber, ob und in welchem Betrage einem Geistlichen ein Ruhe- oder Unterstüzungsgelalt zu bewilligen sei, und ob die Voraussetzungen für das Erlöschen, Ruhen und die Wiedergewährung desselben vorliegen, vorbehaltlich der Zuständigkeit des Generalsynodalausschusses gemäß dem letzten Absatz des § 15 durch den Oberkirchenrat.

§ 20.

Einem noch nicht unwiderruflich angestellten Geistlichen, welcher infolge unverschuldeter Dienstunfähigkeit aus dem Kirchendienst ausscheidet, kann ein widerruflicher Unterstüzungsgelalt verliehen werden, welcher aber 50 % des zuletzt bezogenen Gehaltes in der Regel nicht überschreiten soll.

§ 21.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird der § 5 des kirchlichen Gesetzes vom 26. Juli 1886, die Dienstverhältnisse der Geistlichen betreffend, aufgehoben.

Begründung.

Die Zuruhesetzung der Geistlichen ist durch das kirchliche Gesetz vom 26. Juli 1886 über die Dienstverhältnisse der Geistlichen geregelt. Durch dieses wurde erstmals der Anspruch auf einen bestimmten, nach dem Dienstalter normierten Ruhegehalt gewährt und zugleich festgesetzt, unter welchen Bedingungen die Zuruhesetzung mit oder ohne Zustimmung des Geistlichen erfolgen kann. Der Betrag des Ruhegehalts ist nach 11 Dienstalterklassen abgestuft, die, abgesehen von den beiden ersten Klassen, jeweils fünf Jahre umfassen, und steigt von den bei einem Dienstalter von 7 Jahren gewährten 900 *M* bis zu 3000 *M* bei mehr als 50 Dienstjahren.

Ueber die Unzulänglichkeit der Ruhegehälte besteht kein Zweifel, die Verbesserung derselben mußte aber bisher unterbleiben, wenn die für noch dringender erkannte Befoldungsaufbesserung zur Durchführung gelangen sollte, weil die für eine gleichzeitige Erhöhung der Befoldungen und der Ruhegehälte erforderlichen Mittel nicht beschafft werden konnten. Nunmehr kann auch der Erhöhung der Ruhegehälte näher getreten werden, da durch die Erhöhung der staatlicherseits zum Zweck der Aufbesserung der Pfarrbefoldungen bewilligten Mittel eine Entlastung der eigenen Mittel der Landeskirche erfolgt ist.

Damit wird auch dem Wunsche der 1894er Generalsynode entsprochen, welche eine die finanzielle Besserstellung der evangelischen Geistlichen bezweckende Petition des badischen Pfarrvereins dem Oberkirchenrat mit dem Bemerkten empfehlend überwies, derselbe möge in erster Reihe auf die Erhöhung der Ruhegehälte der Geistlichen bedacht sein.

Diese Verbesserung der Ruhegehälte in dem als notwendig erkannten, immerhin noch bescheidenen Maße zu bewirken, ist der wesentliche Zweck des vorliegenden Gesetz-Entwurfs.

Gleichzeitig sollen über die Berechnung der Dienstzeit eingehendere Bestimmungen getroffen werden, an denen es seither gefehlt hat. In einigen Punkten wird auch eine Aenderung der grundsätzlichen Bestimmungen vorgeschlagen, welche für notwendig oder zweckmäßig erkannt wurde. Mehrfach haben die Bestimmungen des Beamtengesetzes und in andern deutschen Kirchen geltende Vorschriften im Entwurfe Aufnahme gefunden.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Zu §§ 1—3.

Hier sind im Wesentlichen die grundlegenden Bestimmungen des § 5 des kirchlichen Gesetzes vom 26. Juli 1886 über die Dienstverhältnisse der Geistlichen übernommen, welcher gleichzeitig aufgehoben werden soll. Dabei wurde die Fassung mehr den Bestimmungen des Beamtengesetzes angepaßt. Daß sich das Gesetz nur auf unwiderruflich angestellte Geistliche (Pfarrer) bezieht, ist bisher nicht besonders zum Ausdruck gebracht, aber stets festgehalten worden. Diesen Grundsatz will der Entwurf ausdrücklich feststellen.

Eine Neuerung liegt aber darin, daß — wie in § 4 vorgeschlagen — mit der Zuruhesetzung nicht mehr wie bis dahin die Bewilligung eines Ruhegehalts notwendig verbunden sein muß.

VI.

Zu § 4.

Ein Anspruch auf Ruhegehalt besteht z. Bt. ohne weiteres für jeden unwiderruflich angestellten Geistlichen, dessen Zurufesetzung erforderlich wird. Darin liegt den beamtenrechtlichen Bestimmungen gegenüber, welche solchen Anspruch den etatmäßigen Beamten erst nach Zurücklegung einer gewissen Dienstzeit gewähren, eine Besonderheit, welche sachlich nicht als genügend begründet erscheint, und deren Aufgabe in Verbindung mit der allgemeinen Erhöhung der Ruhegehälte sich deshalb empfiehlt. Nach dem Entwurf soll der Anspruch auf Ruhegehalt außer von der erfolgten unwiderruflichen Anstellung auch noch von der Zurücklegung einer bestimmten Mindestdienstzeit abhängig gemacht werden, welche letztere im Entwurf in Übereinstimmung mit dem Beamtengesetz auf 10 Jahre festgesetzt ist. Dadurch wird auch erreicht, daß die ohne Anspruch auf Ruhegehalt zurückzulegende Dienstzeit für alle Geistlichen — sofern sie nur innerhalb der ersten 10 Jahre nach der Reception zur unwiderruflichen Anstellung gelangen — gleichmäßig bemessen wird, ein Verhältnis, das bei dem bestehenden Wahlrecht der Gemeinden und dem Vorhandensein zahlreicher Patronatsrechte, bei deren Ausübung die Dienstaltersansprüche der Geistlichen erfahrungsgemäß wenig oder gar keine Berücksichtigung finden, im allgemeinen Interesse erwünscht ist.

Dagegen entspricht es der Billigkeit, daß ein Anspruch auf Ruhegehalt auch schon vor Zurücklegung der Minimaldienstzeit gewährt wird, wenn die Zurufesetzung wegen einer Krankheit, Beschädigung u. erfolgen muß, welche bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes eingetreten ist, und der urfächliche Zusammenhang zwischen der Dienstthätigkeit und der Entstehung der Krankheit u. nachgewiesen werden kann.

Außerdem soll die Bestimmung in § 14 die Möglichkeit bieten, in den Fällen Abhilfe zu schaffen, wo etwa infolge der veränderten Vorschriften über die Berechtigung zum Bezug von Ruhegehalt sich Härten ergeben sollten.

Zu § 5.

Der Besitz einer Pfarrei ist Voraussetzung für den Anspruch auf Ruhegehalt (§ 4). Mit dem Besitz der Pfarrei geht darum auch dieser Anspruch verloren. Es können aber auch jetzt noch Fälle eintreten, wo Pfarrer, welche dringend einer Ortsveränderung bedürfen, zur Ermöglichung einer solchen ohne irgend welches eigene Verschulden auf ihre Stelle zu verzichten genötigt sind, um dann zunächst in unständiger Weise verwendet zu werden.

In solchen Fällen wäre der Verlust des bereits ordnungsmäßig erworbenen Anspruchs auf Ruhegehalt eine durch die Verhältnisse nicht begründete Härte, die sich auch thatsächlich bisher schon fühlbar gemacht hat. Es erscheint deshalb als geboten, die Möglichkeit zu schaffen, daß einem auf seine Pfarrei verzichtenden Geistlichen in geeigneten Fällen der Anspruch auf Ruhegehalt vorbehalten werde.

Der Vorbehalt hat die Wirkung, daß der betreffende Geistliche eintretendenfalls mit Ruhegehalt zur Ruhe gesetzt werden kann, auch wenn er eine unwiderrufliche Anstellung noch nicht wieder erhalten hat, wobei die nach dem Verzicht in unständiger Verwendung zugebrachte Zeit als Dienstzeit im Sinne des § 7 gilt.

Wegen des für die Berechnung des eventuellen Ruhegehälts solcher Geistlichen maßgebenden Dienst- einkommens vergl. § 6 Abs. 5.

Zu § 6.

Der Ruhegehalt beträgt zur Zeit

VI.

bei einem Dienstalter bis zu 7 Jahren	900 <i>M.</i>
" " " von 7—10 "	1050 "
" " " " 10—15 "	1200 "
" " " " 15—20 "	1400 "
" " " " 20—25 "	1600 "
" " " " 25—30 "	1800 "
" " " " 30—35 "	2000 "
" " " " 35—40 "	2200 "
" " " " 40—45 "	2500 "
" " " " 45—50 "	2800 "
" " " über 50 Jahre	3000 "

Diese Skala zeigt auch abgesehen von der Dürftigkeit der Beträge erhebliche Mängel. Allein schon die Thatsache, daß nach derselben der Ruhegehalt für Geistliche, welche ein bis zu 5 Jahren verschiedenes Dienstalter haben, unter Umständen ganz gleich bemessen wird, während gleichzeitig ein Unterschied im Dienstalter von nur einem Jahre einen nicht unerheblichen Unterschied im Ruhegehaltsbezug begründen kann, enthält eine Unbilligkeit, die dadurch nicht gemindert wird, daß ähnliche Verhältnisse auch bei den Aktivitätsbezügen vorliegen. Von größerer Bedeutung ist aber, daß die Ruhegehälter der Geistlichen nicht, wie es bei jenen der Beamten der Fall ist, eine gleichzeitige doppelte Steigerung erfahren durch die Zunahme der Aktivitätsbezüge einerseits und das Aufsteigen des prozentualen Anspruchs andererseits, daß also die Ruhegehälter mit zunehmendem Dienstalter nicht auch eine steigend größere Quote der Besoldung ausmachen, sondern erst in der Zeit nach Erreichung des Höchstgehalts eine raschere Zunahme aufweisen. Dadurch werden die vor oder bald nach Erreichung des Höchstgehalts in den Ruhestand tretenden Geistlichen, welche zudem häufig noch für die Erziehung der Kinder größere Aufwendungen zu machen haben, besonders ungünstig getroffen.

Es beträgt nämlich der Ruhegehalt zur Zeit in der

I. Ruhegehaltsklasse *)	50 % der Besoldung.
II. " *)	58,3—47,7 % " "
III. " *)	54,5—46,2 % " "
IV. " "	46,7 % " "
V. " "	47,1 % " "
VI. " "	47,4 % " "
VII. " "	47,6 % " "
VIII. " "	52,4 % " "
IX. " "	59,5 % " "
X. " "	66,6 % " "
XI. " "	71,4 % " "

Durch die im Jahre 1886 von der Generalsynode beschlossene Aenderung der Skala der Ruhegehälter, durch welche die XI. Klasse neu geschaffen und die Bezüge der IX. und X. Klasse etwas hinaufgesetzt wurden, ist hiernach nur für die höchsten Dienstalter eine Verbesserung erzielt, der Hauptmißstand aber nicht beseitigt worden. Unter diesen Verhältnissen lag die Erwägung nahe, ob nicht die Vorschriften des Beamtengesetzes

*) Infolge des kirchlichen Gesetzes vom 12. Januar 1895 über die Einkommensverhältnisse der Geistlichen stimmen die 3 ersten Ruhegehaltsklassen mit den 3 ersten Besoldungsklassen den Dienstjahren nach nicht mehr überein.

über die Bemessung der Ruhegehälter unverändert in das kirchliche Gesetz herüberzunehmen seien. Dem stand aber das Bedenken entgegen, die Ruhegehälter der jüngeren Geistlichen mit bis zu 16 Dienstjahren unter die bisherigen Sätze herabzusetzen, wie es nach jenen Vorschriften hätte geschehen müssen. Die Bestimmung, welche im Gesetzentwurf Aufnahme gefunden hat, dürfte den Bedürfnissen der Geistlichen daher mehr entsprechen, ohne zugleich eine erhebliche Mehrbelastung der Kirchentasse herbeizuführen. Hiernach hätten die Geistlichen nach Erreichung der Ruhegebaltsberechtigung also für 10 volle Dienstjahre 40 % ihres Dienst Einkommens und für jedes weitere Dienstjahr 1 % mehr als Ruhegehalt zu beziehen, während nach dem Beamtengegesetz mit 30 % begonnen wird und für jedes weitere Dienstjahr $1\frac{1}{2}$ % hinzugefügt werden. Das anrechnungsfähige Dienst Einkommen wird dabei ähnlich wie im Beamtengegesetz durch einen Zuschlag für die sonstigen Bezüge zum Gehalt gebildet und als Höchstbetrag des Ruhegebaltss wie im Beamtengegesetz 75 % angenommen. Der Vorteil, den der Geistliche durch den Bezug eines höheren Ruhegebaltss in den jüngeren Jahren genießt, wird durch das etwas langsamere Steigen des Ruhegebaltss und damit durch das um fünf Jahre später erfolgende Einrücken in den Anspruch auf den Höchstbetrag desselben ungefähr ausgeglichen. Damit wird zugleich der Thatsache Rechnung getragen, daß der Geistliche durch Zuhilfenahme eines Vikars seinem Amt durchschnittlich bis in ein höheres Alter vorzustehen imstande ist, als der Beamte.

In der nachfolgenden Tabelle ist dargestellt, wie sich die Ruhegebälte für die verschiedenen Dienstalter jetzt stellen (Ruhegehalt A), wie sie sich nach den Bestimmungen des Beamtengegesetzes berechnen würden, wenn der jeweiligen Befoldung für alle Dienstalter gleichmäßig 600 M als Wert der Dienstwohnung und sonstigen Bezüge zugeschlagen werden (Ruhegehalt B), und wie sie sich nach dem Vorschlag des Gesetzentwurfs ergeben würden, und zwar sowohl bei den bisherigen Befoldungen (Ruhegehalt C), als auch nach Verkürzung der Zulagefrist auf durchgängig 3 Jahre (Ruhegehalt C¹).

Es beträgt nämlich für:

Stelle Dienstjahre	Der Ruhegehalt				demnach C ¹ gegen A	
	A	B	C	C ¹	mehr	weniger
	M	M	M	M	M	M
2—6	900	—	—	—	—	900
7—9	1 050	—	—	—	—	1 050
10	1 200	840	1 120	1 120	—	80
11	1 200	1 008	1 312	1 312	112	—
12	1 200	1 056	1 344	1 344	144	—
13	1 200	1 104	1 376	1 376	176	—
14	1 200	1 152	1 408	1 584	384	—
15	1 400	1 350	1 620	1 620	220	—
16	1 400	1 404	1 656	1 656	256	—
17	1 400	1 458	1 692	1 880	480	—
18	1 400	1 512	1 728	1 920	520	—
19	1 400	1 566	1 764	1 960	560	—
20	1 600	1 800	2 000	2 200	600	—

VI.

Volle Dienstjahre	Der Ruhegehalt				denmach C1 gegen A	
	A	B	C	C1	mehr	weniger
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
21	1 600	1 860	2 040	2 244	644	—
22	1 600	1 920	2 080	2 288	688	—
23	1 600	1 980	2 120	2 544	944	—
24	1 600	2 040	2 160	2 592	992	—
25	1 800	2 310	2 420	2 640	840	—
26	1 800	2 376	2 464	2 688	888	—
27	1 800	2 442	2 508	2 736	936	—
28	1 800	2 508	2 552	2 784	984	—
29	1 800	2 574	2 596	2 832	1 032	—
30	2 000	2 880	2 880	2 880	880	—
31	2 000	2 952	2 928	2 928	928	—
32	2 000	3 024	2 976	2 976	976	—
33	2 000	3 096	3 024	3 024	1 024	—
34	2 000	3 168	3 072	3 072	1 072	—
35	2 200	3 240	3 120	3 120	920	—
36	2 200	3 312	3 168	3 168	968	—
37	2 200	3 384	3 216	3 216	1 016	—
38	2 200	3 456	3 264	3 264	1 064	—
39	2 200	3 528	3 312	3 312	1 112	—
40	2 500	3 600	3 360	3 360	860	—
41	2 500	"	3 408	3 408	908	—
42	2 500	"	3 456	3 456	956	—
43	2 500	"	3 504	3 504	1 004	—
44	2 500	"	3 552	3 552	1 052	—
45	2 800	"	3 600	3 600	800	—
46	2 800	"	"	"	800	—
47	2 800	"	"	"	800	—
48	2 800	"	"	"	800	—
49	2 800	"	"	"	800	—
50	3 000	"	"	"	600	—
ff.	"	"	"	"	"	—

Hiernach würde — abgesehen von dem Mangel des Anspruchs auf Ruhegehalt vor vollendetem 10. Dienstjahre — nur bei dem Dienstalter von 10 Jahren der Ruhegehalt etwas niedriger sein als bisher. Für jedes andere Dienstalter wäre er höher, so zwar, daß der Unterschied im allgemeinen mit dem Dienstalter steigt und mit 1112 *M* im 40. Dienstjahr den höchsten Stand erreicht, um dann wieder abzunehmen

und beim Höchstbetrug des Ruhegehalts noch 600 *M* zu betragen. Daß sowohl die Steigung als die Abnahme des Unterschieds keine gleichmäßig fortschreitende ist, rührt davon her, daß z. Bt. die Ruhegehälter je für eine Mehrzahl von Dienstaltern die gleiche Höhe haben.

Zu §§ 7—9.

Nur die im Dienst der Landeskirche zugebrachte Dienstzeit soll zunächst in Anrechnung kommen. Inwieweit die in einem anderen Amt oder einer anderen Beschäftigung zugebrachte Zeit angerechnet wird (§§ 7 u. 8) oder angerechnet werden kann (§ 9), wird sodann im Einzelnen bestimmt, wobei indessen für die Fälle der letzteren Art wegen der sehr verschiedenen Verhältnisse, die hier in Frage kommen, dem behördlichen Ermessen ein gewisser Spielraum eingeräumt und bei der Bedeutung der Frage für die betreffenden Geistlichen die Allerhöchste Genehmigung vorbehalten werden soll.

Nicht anzurechnen ist hiernach die Zeit, in welcher ein Geistlicher nicht im Dienst der Landeskirche oder in einem anderen als anrechnungsfähig bezeichneten Verhältnis zugebracht hat. Dadurch sollen indessen Beurlaubungen (z. B. zu Studienreisen, zu weiterer Ausbildung etc.) nicht schlechthin die Wirkung haben, daß die betreffende Zeit als Dienstzeit verloren wird. Namentlich werden Beurlaubungen von kürzerer Dauer regelmäßig einzurechnen sein. Bei längeren Beurlaubungen kann die Nichteinrechnung zur Bedingung gemacht werden, und es wird dies namentlich dann zu geschehen haben, wenn die Thätigkeit, zu deren Ausübung der Urlaub erbeten wird, zu dem geistlichen Beruf nicht in irgend welcher Beziehung steht. Wo eine solche Bedingung nicht gemacht wird, wird die Zeit der Beurlaubung in der Regel ebenfalls als Dienstzeit im Sinne der §§ 4 und 6 zu gelten haben.

Daß speciell die im staatlichen Dienst zugebrachte Zeit in Anrechnung komme, verlangt die Gegenseitigkeit (vergl. § 39 Abs. 1 Ziffer 3 des Beamtengesetzes).

Die Bestimmungen über die Anrechnung der Militärdienstzeit und etwaiger Feldzüge sind ebenfalls dem Beamtengesetz entnommen (§ 38). Ob der Militärdienst vor oder nach der Rezeption abgeleistet wurde, ist ohne Belang.

Zu § 10.

Der Grundsatz, daß nur den im Dienste der Landeskirche und zwar unwiderruflich auf Pfarreien angestellten Geistlichen (§ 1) bei Eintritt der Dienstunfähigkeit Ruhegehalt gewährt wird, erleidet hier eine Ausnahme. Es soll nämlich ermöglicht werden, solchen Geistlichen, welche nach Erlangung der unwiderruflichen Anstellung auf einer Pfarrei zur Uebernahme eines anderen Amtes der in § 9 Ziffer 2 bezeichneten Art unter Verzicht auf ihre Pfarrei und damit unter Aufgabe ihres Anspruches auf Ruhegehalt (§ 5) beurlaubt, und ohne vorher wieder im Dienst unserer Landeskirche eine unwiderrufliche Anstellung erhalten zu haben, dienstunfähig geworden sind, die also überhaupt keinerlei Anspruch an die Landeskirche haben würden, ebenfalls einen Ruhegehalt oder richtiger einen Ruhegehaltszuschuß zu bewilligen. Es versteht sich von selbst, daß auch in diesem Fall die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung eines Ruhegehalts, also namentlich die vorausgegangene 10 jährige Dienstzeit, gegeben sein müssen. Wo letztere fehlt, könnte nur die Behandlung des betr. Geistlichen nach § 14 in Frage kommen.

Die Fälle, in denen hiernach die ausnahmsweise Bewilligung eines Ruhegehalts stattfinden kann, lassen sich nicht erschöpfend aufzählen. Die letztere soll aber jedenfalls nur bei Uebernahme solcher Ämter in Frage kommen, welche zu dem geistlichen Beruf in näherer Beziehung stehen oder für welche der Geistliche nach seiner Ausbildung und Anschauungsweise besonders vereignenschaftet ist.

Solchen Geistlichen soll damit, über die engeren Zwecke der Landeskirche hinausgehend, eine notdürftige Sicherstellung gegeben werden, welche in dem erheblichen Interesse ihre Begründung findet, daß die Kirche an den Bestrebungen und Erfolgen der im Entwurf (§ 9 Ziff. 2) bezeichneten Anstalten hat. Aus ähnlichen Gründen hat schon in dem kirchlichen Gesetz vom 12. Januar 1895 über die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen (Art. 11) die Bestimmung Aufnahme gefunden, daß auch auf längere Zeit beurlaubten Geistlichen mit Allerhöchster Entschliebung aus besonderen Gründen die ihnen bezüglich der Versorgung ihrer Hinterbliebenen zustehenden Rechte in vollem Umfang belassen werden können. Da indessen die hierin liegende Unterstützung dieser Anstalten im Hinblick auf die Widmung des Kirchenvermögens für die Landeskirche nur in engen Grenzen für statthaft gelten kann, so wird für Fälle der gedachten Art nur ein ermäßigter Ruhegehalt vorgeschlagen und dieser überhaupt davon abhängig gemacht, daß der betr. Geistliche bereits unwiderruflich auf einer Pfarrei angestellt war. Es ist erwogen worden, ob nicht die gleiche Vergünstigung auch den vor der Beurlaubung nur unständig verwendet gewesenen Geistlichen zuzuwenden sei. Der Oberkirchenrat glaubt aber, zumal bei der immerhin noch beschränkten finanziellen Lage der Kirche, eine derartige Ausdehnung der Gewährung von Ruhegehalten aus Kirchenmitteln an Geistliche, welche der Landeskirche nie in unwiderruflicher Stellung gedient haben, nicht vorzuschlagen zu können.

Im übrigen ist das Eintreten der Landeskirche für die Versorgung von Geistlichen an Anstalten und bei Vereinen überhaupt nur als ein subsidiäres gedacht, das in Wegfall kommen soll, wenn die letzteren imstande sind, die Versorgung einmal selbst zu übernehmen. Die Bestimmung des Entwurfs, daß jene Anstalten, um den betr. Geistlichen überhaupt eine Versorgung zu ermöglichen, zur Uebernahme eines Teils des desfallsigen Aufwandes sich verpflichten müssen, bezweckt, die Anstalten auf diese Aufgabe hinzuweisen, dieselben zu einem ersten Schritt in gedachter Richtung zu veranlassen und ihnen so das allmähliche Fortschreiten zur selbständigen Versorgung ihrer Angehörigen zu ermöglichen.

Bisher sind die Geistlichen, welche zur Vernehmung der Stellen als Vorstands- oder Hausgeistliche an Wohlthätigkeitsanstalten auf längere Zeit beurlaubt wurden, etwas günstiger behandelt worden. Bezüglich dieser wurde bei Genehmigung des Verzichts auf ihre Pfarreien durch Allerhöchste Entschliebung jeweils ausgesprochen, daß die in der Anstalt zuzubringende Zeit als Dienstzeit angerechnet und daß die ihnen bezüglich der etwaigen Zuruhesetzung zustehenden Rechte ihnen in ihrer neuen Stellung belassen werden. Die jetzt schon erworbenen Rechte sollen auch durch den gegenwärtigen Gesetzentwurf nicht beeinträchtigt werden. (vergl. § 17.)

Zu § 11.

Die Wiederverwendung eines zur Ruhe gesetzten Geistlichen wird regelmäßig nur dann in Frage kommen, wenn die Zuruhesetzung gemäß Ziffer 2 des § 1 erfolgt ist. Da die Besetzung der Pfarreien nur ausnahmsweise in anderer Weise als durch Wahl oder Präsentation erfolgen kann, muß die Wiederverwendung auch regelmäßig zunächst nur in unständiger Stellung stattfinden; sie soll aber in einem der früheren Dienststellung des Geistlichen entsprechenden Dienste erfolgen. Hierdurch wird die Verwendung in unständiger Stellung, sofern nicht etwa der Geistliche selbst seine Zustimmung dazu giebt, ausgeschlossen und es werden somit nur die Stellen eines Pfarrverwalters, Pastorationsgeistlichen, je nachdem etwa auch eines Stadtvikars, in Frage kommen. Der Geistliche wird in solchem Falle, solange er nicht wieder unwiderruflich angestellt ist (§ 15 Ziff. 2), neben seinem Ruhegehalt den mit der betreffenden Stelle verbundenen Gehalt beziehen, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung in § 16 letzter Absatz. Da der Fall eintreten kann, daß beide Bezüge zusammen den Betrag der vor der Zuruhesetzung bezogenen Besoldung nicht erreichen, die Gewährung

eines Anspruches in dieser Höhe aber in der Billigkeit begründet ist, so war ausdrücklich zu bestimmen, daß in solchen Fällen eine Aufbesserung bis zum Betrage der früheren Befoldung einzutreten hat.

Zu § 12.

Entsprechend dem Grundsatz des § 7 des Entwurfs, daß die gesamte im Dienst der Landeskirche zugebrachte Zeit in Anrechnung kommen soll, hätte die zwischen der Zuruhesetzung oder dem Verzicht und einer späteren abermaligen unwiderruflichen Anstellung liegende Zeit, sofern sie nur im Kirchendienst zugebracht wurde, ohne Weiteres die Eigenschaft einer anrechnungsmäßigen Dienstzeit. Wegen der verschiedenartigen Gründe, die zur Zuruhesetzung oder dem Verzicht geführt haben können, soll durch die Bestimmung des § 12 in das Ermessen der Behörde gestellt werden, ob im einzelnen Fall die Anrechnung erfolgen soll. Es versteht sich von selbst, daß die Anrechnung geschehen muß, wenn bei Genehmigung des Verzichts der Anspruch auf künftigen Ruhegehalt und damit der Anspruch auf Anrechnung dieser Zeit gemäß § 5 vorbehalten worden war.

Zu § 13.

Die Anrechnung der vor dem früheren Ausscheiden zurückgelegten Dienstzeit wird regelmäßig dann stattzufinden haben, wenn das Ausscheiden nicht infolge einer Verlegung der Amtspflichten statthatte. Ob und inwieweit darüber hinaus die Anrechnung stattfinden kann und soll, muß nach der Lage des einzelnen Falles entschieden werden.

Zu § 14.

Mit der Zuruhesetzung ist, wie zu §§ 1—4 bemerkt, nicht notwendig die Gewährung eines Ruhegehalts verbunden. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, kann die Zuruhesetzung zu jeder Zeit erfolgen, während der Anspruch auf Ruhegehalt nach § 4 in der Regel erst nach zehnjähriger Dienstthätigkeit eintritt.

Für die Fälle, in denen bei der Zuruhesetzung ein Anspruch noch nicht besteht, soll die gnadenweise Gewährung eines Ruhegehalts ermöglicht werden, dessen Betrag aber nach den vorhandenen Bedürfnissen sich richten und deshalb nur nach seinem Höchstbetrage bestimmt sein soll. Voraussetzung der Gewährung ist, daß die Dienstunfähigkeit eine unverschuldete ist.

Auch unständig verwendeten Geistlichen, welche unter den gleichen Verhältnissen aus dem Kirchendienst ausscheiden, soll eine ähnliche Berücksichtigung zuteil werden können durch Gewährung eines ebenfalls wider-
russlichen Unterstützungsgeltes (§ 20).

Die §§ 15 und 16

sind den diesbezüglichen Bestimmungen des Beamtengesetzes nachgebildet, wobei indessen die besonderen Verhältnisse der Geistlichen zu berücksichtigen waren.

Ob ein Austritt aus der evangelischen Kirche vorliegt (§ 15 Ziff. 4), ist nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu beurteilen. Wenn eine ausdrückliche Erklärung des betreffenden Geistlichen über den Austritt nicht abgegeben wurde, und wenn der erfolgte Austritt auch nicht ohne weiteres aus dem Uebertritt zu einer anderen Konfession oder Religion gefolgert werden muß, wird die Zugehörigkeit eines zur Ruhe gesetzten Geistlichen zur evangelischen Kirche in der Regel nicht in Frage zu ziehen sein. Auch der Austritt aus der badischen Landeskirche kann nicht ohne weiteres als Austritt aus der evang. Kirche betrachtet

werden. Insbesondere wird zum Beispiel ein Geistlicher, welcher nach geschehener Zuruhesetzung seinen Wohnsitz außerhalb Badens nimmt und sich dort zu der betreffenden nicht unierten (lutherischen oder reformierten) Landeskirche hält, nicht als aus der evangelischen Kirche ausgetreten zu betrachten sein.

Zu § 17.

Nach § 6 des Entwurfes und den Erläuterungen dazu wird nur der Ruhegehalt für ein Dienstalter von vollen 10 Jahren sich künftig niedriger stellen als bisher (1120 *M* statt 1200 *M*), während nach § 4 der Anspruch auf Ruhegehalt vor Zurücklegung von 10 Dienstjahren überhaupt in Wegfall kommt. Dadurch sollen indessen die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den bisherigen Vorschriften erworbenen Rechte nicht gekürzt werden, vielmehr haben die neuen Bestimmungen, soweit sie für die Geistlichen bezüglich des Anspruches auf Ruhegehalt und des Betrages des letzteren ungünstiger sind, nur bezüglich der erst in Zukunft zur unwiderruflichen Anstellung gelangenden Geistlichen zur Anwendung zu kommen. Hiernach hat ein beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits unwiderruflich angestellter Geistlicher, wenn er vor Zurücklegung von 10 Dienstjahren zur Ruhe gesetzt würde, trotz der Bestimmung in § 4 Anspruch auf Ruhegehalt, und zwar in dem Betrag, den er nach den bisherigen Vorschriften in dem maßgebenden Zeitpunkt zu erhalten gehabt hätte. Ebenso wäre einem beim Inkrafttreten des Gesetzes unwiderruflich angestellten Geistlichen, wenn er mit 10 Dienstjahren zur Ruhe gesetzt würde, der Ruhegehalt nach dem bisherigen (günstigeren) Satze zu bemessen. Vergl. auch den Schlußabsatz der Begründung zu § 10.

Zu § 18.

Die Verhältnisse der bereits im Ruhestand befindlichen Geistlichen werden durch dieses Gesetz zunächst nicht berührt, da dasselbe keine rückwirkende Kraft erhalten soll. Es ist aber ein Gebot der Billigkeit, daß auch diese Geistlichen, welche sich seither mit anerkannt sehr dürftigen Bezügen bescheiden mußten und deshalb zum großen Teil nach langjähriger Dienstzeit nur ein kümmerliches Auskommen haben, an dem Vorteil der besseren ökonomischen Lage der Landeskirche beteiligt werden.

Was das Maß der Aufbesserung dieser Geistlichen betrifft, so soll von einer prozentualen Erhöhung der Ruhegehälte abgesehen werden, weil das Bedürfnis der Aufbesserung, wie in der Darlegung zu § 6 angedeutet, nicht für alle bisherigen Ruhegehaltsklassen für gleich dringend angesehen wird. Es schien richtiger, die Zulage in einer bestimmten Quote desjenigen Betrages zu gewähren, um welchen der Ruhegehalt für die einzelnen Dienstalter künftig höher werden soll, um welchen derselbe also jetzt zu nieder erscheint.

Die §§ 19—21

bedürfen keiner weiteren Erläuterung.

Was die finanzielle Wirkung der vorge schlagenen Erhöhung der Ruhegehalte betrifft, so ist zu bemerken:

Der gesamte Aufwand für Ruhegehalte beträgt auf 1. Oktober 1898 beim Vorhandensein von 25 Ruhegehaltsempfängern 59150 *M* oder durchschnittlich 2366 *M* für einen Empfänger. Derselbe würde, wenn die Ruhegehalte für die betr. Geistlichen nach dem vorliegenden Gesetz-Entwurf zu berechnen wären, sich auf 76854 *M* und nach Verkürzung der Zulagefrist für die Pfarrer auf durchgängig 3 Jahre auf 77778 *M* erhöhen, somit durchschnittlich 3074 *M* beziehungsweise 3111 *M* betragen. Für die vorhandenen Ruhegehaltsempfänger wäre der Mehraufwand hiernach im Ganzen 17704 *M* beziehungsweise 18628 *M* oder rund 30 % beziehungsweise 31,5 %. Die durchschnittliche Zahl der Pensionäre beläuft sich für die letzten 10 Jahre aber auf 29, und es ist anzunehmen, daß die wirkliche Zahl sich in den nächsten Jahren nicht niedriger, sondern eher höher stellen wird, weil in den letzten Jahren verhältnismäßig weniger Zurufe setzungen stattgefunden haben und die Neigung zum Rücktritt vom Amt in den höheren Lebensaltern eine stärkere sein wird, wenn die Ruhegehalte eine für den Lebensunterhalt mehr zureichende Höhe erreicht haben werden. Es wird deshalb ein Betrag für Ruhegehalte notwendig werden, der für mindestens 30 Ruhegehaltsempfänger mit einem Durchschnittsruhegehalt von 3074 *M* (3111 *M*) hinreicht, d. i. mindestens 92220 *M* (93330 *M*) oder rund 92000 *M* (94000 *M*).

Den beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits vorhandenen Pensionären wird die Erhöhung der Ruhegehalte zwar nur zum Teil (§ 18) zu Gute kommen und es würde deshalb die genannte Summe für die erste Zeit für mehr als 30 Empfänger hinreichen. Gleichwohl wird sich eine Ermäßigung derselben auch für die ersten Jahre nicht empfehlen, weil erwartet werden darf, daß thatsächlich gerade in den ersten Jahren die Zahl der Pensionierungen sich steigern und daß hienach der Bedarf während der ersten Jahre sich ebenso hoch stellen wird, wie nach Eintritt des Beharrungszustandes.

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode von 1899.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes,

Die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evang.-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen für die Geltungsdauer des Staatsgesetzes vom 18. Mai 1899, die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betreffend, wie folgt.

§ 1.

Die Pfarrer der evang.-protestantischen Landeskirche sollen an Diensteinkommen — abgesehen von der Wohnung nebst Hausgarten und den Accidentien — beziehen:

bei einem Dienstal- ter	bis zu vollen 8 Jahren	1 800 <i>A.</i>
" "	von 8 bis zu 11	2 200 "
" "	" " 11 " " 14	2 600 "
" "	" " 14 " " 17	3 000 "
" "	" " 17 " " 20	3 400 "
" "	" " 20 " " 23	3 800 "
" "	" " 23 und mehr	4 200 "

§ 2.

Das Dienstalter wird im Allgemeinen vom Tage der Aufnahme als Pfarrkandidat an gerechnet. Im übrigen haben für die Berechnung des Dienstalters die Vorschriften in §§ 8, 9, 12 und 13 des kirchlichen Gesetzes vom über die Ruhegehälter der Geistlichen sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 3.

Denjenigen Pfarrern, welchen die Verbindlichkeit auferlegt ist, einen ständigen Vikar (Dienstvikar) zu halten, wird dafür eine besondere Vergütung von jährlich 1000 *M.* gewährt, so lange das Vikariat besetzt ist.

§ 4.

Zur Bestreitung des Dienst Einkommens der Pfarrer ist zunächst der reine Ertrag der Pfarrpräbenden zu verwenden.

Der weitere Bedarf bis zu 300 000 *M.* jährlich ist aus dem hierfür bewilligten Staatszuschuß und, soweit diese Summe nicht hinreicht, aus allgemeinen Kirchenmitteln, einschließlich des Ertrages der allgemeinen Kirchensteuer zu decken.

§ 5.

Reichen der Ertrag der Pfarrpräbenden, der Staatszuschuß und die verfügbaren allgemeinen Kirchenmittel einschließlich des Ertrages der allgemeinen Kirchensteuer nicht hin, um das feste Dienst Einkommen der Pfarrer auf die in § 1 bestimmten Beträge zu bringen, so wird das Dienst Einkommen der einzelnen Geistlichen nach Prozenten dieser Beträge (des Solleinkommens) entsprechend gekürzt.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1900 in Wirksamkeit. Auf diesen Tag treten die Pfarrer in den vollen Bezug der ihnen nach ihrem Dienstalter (§ 1) zustehenden Besoldungen. Das kirchliche Gesetz vom 12. Januar 1895 über die Einkommensverhältnisse der evang.-protestantischen Pfarrer tritt gleichzeitig außer Kraft, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des § 3 des staatlichen Gesetzes vom 18. Mai 1899, die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betreffend.

Gegeben zc.

Begründung.

Die Besoldungen der evang. Pfarrer sind durch das kirchliche Gesetz vom 12. Januar 1895, welches als Beilage 1 abgedruckt ist, letztmals neu geregelt worden. Dieses Gesetz bezeichnet einen wesentlichen Fortschritt zur Verbesserung der Einkommensverhältnisse der evang. Pfarrer, die allerseits als dringend wünschenswert, ja notwendig anerkannt ist und einen Gegenstand der unausgesetzten sorglichen Bemühungen der Oberkirchenbehörde bildet.

Dieser Fortschritt war aber nach der finanziellen Lage der evang. Kirche nur ermöglicht worden durch die Einführung der allgemeinen Kirchensteuer und konnte, wie in der Begründung zu dem Entwurf jenes Gesetzes hervorgehoben ist, nur vorgeschlagen werden „unter der doppelten Voraussetzung, daß vorerst von einer an sich ebenfalls wünschenswerten, wohl aber weniger dringenden Aufbesserung der Ruhegehälter abgesehen werde, und insbesondere, daß der noch für die Zeit bis mit 1899 bewilligte Staatsbeitrag auch für die folgende Zeit weiter bewilligt oder für den durch seine etwaige Zurückziehung entstehenden Ausfall in anderer Weise Deckung ermöglicht werde.“

Nach dem Stande der verfügbaren Mittel konnte das Gesetz von 1895 eine Aufbesserung der Besoldungen nur in der Weise gewähren, daß der Betrag der jeweiligen Zulage für alle Pfarrer gleichmäßig auf 400 *M.* festgesetzt und gleichzeitig der Höchstbetrag der Besoldung von 4000 *M.* auf 4200 *M.* erhöht wurde. Die beinahe durchgehends fünfjährige Zulagefrist mußte im wesentlichen beibehalten werden. Es war damit erreicht, daß die Pfarrer, statt wie bis dahin mit dem vollendeten 40., nun mit dem zurückgelegten 30. Dienstjahr in den jetzt um 200 *M.* erhöhten Höchstbetrag gelangten.

Die weitere Aufbesserung mußte der Zukunft vorbehalten bleiben. Daß sie unausgesetzt im Auge behalten werden müsse, wurde von keiner Seite verkannt. Die Generalsynode von 1894 hat denn auch eine Petition des badischen Pfarrvereins, welche eine weitere Verbesserung der finanziellen Lage der Geistlichen zum Zwecke hatte, dem Oberkirchenrat empfehlend überwiesen, allerdings mit der besonderen Bestimmung, daß in erster Reihe auf Erhöhung der Ruhegehälter Bedacht genommen werden solle.

Nunmehr ist durch das als Anlage 2 abgedruckte Staatsgesetz vom 18. Mai 1899 der evang. Kirche der Staatszuschuß nicht nur auf eine 10jährige Periode gesichert, sondern auch in höchst dankenswerter Weise von seitherigen jährlich 200 000 *M.* auf 300 000 *M.* erhöht worden. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, neben der Erhöhung der Ruhegehälter, auch in der Verbesserung der Aktivitätsbezüge der Pfarrer einen weiteren Schritt vorwärts zu thun. Diesen zu vollziehen ist der Zweck der gegenwärtigen Vorlage.

Auch für ihn ist die Schranke durch das Maß der Mittel vorgezeichnet, welche hiefür neben der Berücksichtigung der übrigen kirchlichen Bedürfnisse zur Verfügung stehen, da selbstverständlich das Gleichgewicht der Ausgaben mit den Einnahmen im Haushalt der evang.-protestantischen Landeskirche aufrecht erhalten und

das Entstehen abermaliger Unzulänglichkeiten und Fondsangriffe vermieden werden muß. Nicht minder wäre es unzulässig, auf die Hoffnung künftigen Steigens der Erträgnisse der allgemeinen Kirchensteuer jetzt schon eine dauernde Ausgabenerhöhung zu gründen, ganz abgesehen davon, daß die durch solches Steigen etwa sich ergebenden Überschüsse zu anderen Zwecken vorbehalten bleiben müssen. Es wird in dieser Beziehung auf den allgemeinen Kirchensteuervoranschlag verwiesen.

Von den infolge der Erhöhung der Dotation um 100 000 *M.* jährlich mehr verfügbar werdenden Mitteln werden zur Verwendung für die Ruhegehaltserhöhung 29 000 *M.*, für die Verkürzung der Zulagefristen durchschnittlich 53 680 *M.* vorgeschlagen, so daß 82 680 *M.* der genannten Summe sofort den Pfarrern zugut kommen werden. Der Mehraufwand für Besoldungen wird im ersten Budgetjahr (1900) voraussichtlich 37 520 *M.*, im fünften (1904) aber schon 72 720 *M.*, im Jahre 1905 82 720 *M.* betragen und auch in den folgenden Jahren, soweit hierüber Berechnungen z. Bt. aufgestellt werden können, wohl noch steigen.

Hiernach ist die Obertkirchenbehörde zu ihrem eigenen Bedauern zur Zeit nicht in der Lage, weitergehende Vorschläge zur Aufbesserung der Gehalte der Geistlichen zu machen, als im Entwurf geschehen, so wenig sie verkennt, daß damit ein voll befriedigender Abschluß noch nicht erreicht ist, und muß Weiteres der Zukunft anheimgen.

Im Einzelnen ist zu dem Entwurf zu bemerken:

Zu § 1.

Nachdem das 1895er kirchliche Gesetz über die Einkommensverhältnisse der Geistlichen den Höchstbetrag der Besoldung von 4000 *M.* auf 4200 *M.* und die Anfangsbesoldung von 1600 *M.* auf 1800 *M.* erhöht, auch den Betrag der jeweiligen Zulage gleichmäßig auf 400 *M.* festgesetzt, in den Zulagefristen aber eine Änderung nur insoweit herbeigeführt hat, daß für das Aufsteigen von der zweiten in die dritte Dienstaltersklasse (von 2200 *M.* auf 2600 *M.*) 4 Jahre statt früherer 5 erforderlich sind, muß die weitere Verkürzung der Fristen für das Aufrücken in den Dienstaltersstufen als das zunächst Erstrebenswerte gelten. Die weitere Erhöhung der Anfangs- oder der Höchstbesoldung erscheint diesem Erfordernis gegenüber als weniger dringlich. Besonders dringlich ist eine Verbesserung des Einkommens der Pfarrer gerade in den Jahren, in welchen die Erziehung ihrer Kinder besonders große Anforderungen stellt.

Diese Verbesserung soll durch die Verkürzung der Zulagefristen geschehen, soweit es zur Zeit möglich ist.

Nach dem Entwurf sollen die jetzt bestehenden 7 Altersklassen beibehalten werden, jede derselben aber — abgesehen von der ersten — künftig nur noch drei Jahrgänge umfassen, so daß mit 23 Dienstjahren die Höchstbesoldung erreicht ist, wozu nach dem jetzt geltenden Gesetz 30 Jahre erforderlich sind. Bei Anwendung dieser Altersstufen würden von den auf 1. Januar 1899 vorhandenen 356 Pfarrern 175, also beinahe die Hälfte, sich im Bezug der Höchstbesoldung von 4200 *M.* befinden, gegenüber bisherigen 127, und es würde die durchschnittliche Besoldung eines Pfarrers 3362 *M.* betragen gegenüber 3251 *M.* unter den jetzigen Verhältnissen. Die Erhöhung des Dienst Einkommens für die in den mittleren Jahren befindlichen Pfarrer wird aber eine sehr viel größere sein, weil ihnen allein die Verbesserung zugute kommt, während freilich die bereits im Höchstbezug stehenden Pfarrer keine, die Pfarrer mit weniger als 14 Dienstjahren keine sofortige Aufbesserung ihrer Bezüge erhalten können.

Zu § 2.

Die bisher in § 1 enthaltene Bestimmung, daß das Dienstalter vom Tage der Aufnahme als Pfarrkandidat an gerechnet wird, ist als Grundsatz beibehalten. Da dieser Grundsatz aber schon nach der bisherigen

Übung nur für den gewöhnlichen Fall gilt, daß eine Unterbrechung der Dienstzeit nicht stattgefunden hat, erscheint es als zweckmäßig, für die Behandlung der Fälle, in denen die allgemeine Regel nicht ohne Weiteres zur Anwendung kommen kann, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Dabei können die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes über die Ruhegehälter der Geistlichen als sinngemäß anwendbar bezeichnet werden, welches über die Anrechnung oder die Möglichkeit der Anrechnung der Dienstzeit in einzelnen besonderen Fällen die erforderlichen Bestimmungen enthält. Aus dem allgemeinen Grundsatz, die Dienstzeit von der Rezeption an zu rechnen, folgt auch, daß der nach der Rezeption abgeleistete Militärdienst bei Berechnung des Dienstalters ebenfalls zu berücksichtigen ist. Selbstverständlich kann — im Gegensatz zu der für die Berechnung des Ruhegehalts vorgeschlagenen Bestimmung — der vor der Rezeption geleistete Militärdienst nicht in Anrechnung kommen.

Zu § 3.

Nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1 des Staatsgesetzes dürfen an dem Pfründeeinkommen der Pfarreien für die darauf fundierten Dienstvikariate künftig je 1100 *M.* (statt bisher 800 *M.*) in Abzug gebracht werden. Es war deshalb zu erwägen, ob nicht auch dem Pfarrer, welcher einen Dienstvikar zu halten hat, künftig 1100 *M.* zu bewilligen seien, eventuell zugleich mit der Auflage, seinem Vikar dann einen etwas höheren Bargehalt (350—400 *M.*) zu reichen. Der Oberkirchenrat glaubt vorerst einen dahin gehenden Vorschlag nicht machen zu sollen. Dadurch würde der voranschlagsmäßig ungedeckte Mehraufwand (Kirchensteuervorananschlag S. 20) sich noch erhöhen. Auch würde die Erhöhung des Bargehalts der Vikare zugleich eine höhere Belastung derjenigen Pfarrer herbeiführen, welche aus persönlichen Gründen (Krankheit *cc.*) einen Vikar nehmen müssen.

Zu § 4.

Die Gestaltung der Dienstbezüge des Pfarrers hängt bisher von dem Betrag des Pfründeeinkommens seiner Pfarrei ab. Übersteigt dieses seinen Besoldungsanspruch, so erhält er seine Besoldung ganz aus dem Ertrag der Pfründe, der Mehrertrag ist für die Aufbesserung anderer Pfarrer zu verwenden, deren Pfründen nicht hinreichen, die ihren Inhabern zustehenden Besoldungen zu bestreiten. Reicht das Pfründeeinkommen seiner Pfarrei aber nicht aus zur Deckung der Besoldung, so erhält er Zulagen zum Pfründeeinkommen, zunächst aus dem Mehrertrag anderer Pfarrpfründen, sodann aus der Staatsdotation, jedoch nur bis zu den durch das bisherige Dotationsgesetz bestimmten Grenzen. Darnach kann der Teil aller Besoldungen, welcher über 3400 *M.* hinausgeht, ebenso aber auch derjenige Teil der Besoldungen, um welchen diese die durch das Staatsgesetz bestimmten Besoldungssätze übersteigen, nicht auf die Staatskasse, sondern nur auf Kirchenmittel einschließlich der Kirchensteuer angewiesen werden.

Es ergibt sich daraus, daß das Verfahren zum Vollzuge der Aufbesserung für alle damit befaßten Behörden höchst umständlich und mühsam, auch für die Geistlichen selbst, namentlich wegen des häufigen Wechsels der Bezugsquellen, oft wenig angenehm ist. Das einfachste Mittel, hier Abhilfe zu schaffen, wäre die Auszahlung der Staatsdotation an die Kirchenkasse, so daß die gesamten Besoldungen ausschließlich aus dieser Kasse den Geistlichen verabfolgt werden könnten. Hierzu glaubte sich aber die Großh. Regierung nicht verstehen zu sollen (vergl. § 11 des neuen Staatsgesetzes). Dagegen wurde dem Wunsche nach Vereinfachung des umständlichen Verfahrens dadurch Rechnung getragen, daß in § 3 des Staatsgesetzes die Gehaltsstufen des kirchlichen Gesetzes vom 12. Januar 1895 angenommen wurden, und daß man ferner davon abgesehen hat, die Leistung eines Zuschusses aus Staatsmitteln an einen evangelischen Pfarrer fernerhin davon abhängig zu machen, daß seine Pfründe weniger trägt als er an Besoldung beziehen soll. Die Auszahlung des Staatszuschusses von jährlich 300 000 *M.* an die einzelnen vom Oberkirchenrat näher zu bezeichnenden (§ 8 des

Staatsgesetzes) Geistlichen, jedoch in Beträgen von nicht über 1200 *M.* für einen Pfarrer (§ 4 des Staatsgesetzes) ist hiernach von keinerlei Nachweis mehr abhängig, indem unterstellt wird, daß das gesamte Pfründeeinkommen und die Staatsdotation zusammen nicht hinreichen werden, den Pfarrern das in dem kirchlichen Gesetz vom 12. Januar 1895 bestimmte Einkommen zu gewähren.

Da auch kirchlicherseits kein Grund vorhanden ist, nach Einführung des Besoldungssystems die Art des Besoldungsbezuges der Geistlichen von dem Ertrag ihrer Pfründe abhängig zu machen, können die Bestimmungen in §§ 3 u. 4 u. 5 des bisherigen kirchlichen Gesetzes in Wegfall kommen, und es ist an deren Stelle nur festzusetzen, daß zu den Pfarrbesoldungen zunächst der reine Ertrag der Pfarrpfründen, sodann der Staatszuschuß und im Übrigen nach Bedarf allgemeine Kirchenmittel, insbesondere der Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer zu verwenden sind.

Zu § 5.

Da die Beschaffung von Mitteln zur Bestreitung der Pfarrbesoldungen auch jetzt noch nur innerhalb bestimmter Grenzen (Steuergrenze) ermöglicht ist, kann die gesetzliche Festlegung des Rechtes, nötigenfalls eine Kürzung der Bezüge der Pfarrer eintreten zu lassen, nicht ganz entbehrt werden, wenn auch angenommen werden darf, daß von diesem Rechte kein Gebrauch wird gemacht werden müssen. Die Kürzung selbst soll sich nach der neuen Bestimmung eintretendenfalls auf das gesamte Diensteinkommen beziehen, während bisher nur die Zuschüsse zum Pfründeeinkommen der Kürzung unterliegen, so daß also solche Pfarrer, deren Besoldung ganz aus dem Ertrag ihrer Pfründe geschöpft werden kann, im Bezug derselben nicht geschmälert werden konnten.

Diese verschiedene Behandlung der Pfarrer, je nachdem solche sich auf einer besseren oder geringeren Pfründe befinden, läßt sich, nachdem bezüglich des Dienst Einkommens der Pfarrer das Pfründesystem verlassen und an seine Stelle das Besoldungssystem getreten ist, nicht mehr rechtfertigen und soll deshalb beseitigt werden.

Zu § 6.

Es war zu erwägen, ob die immerhin bedeutende Verbesserung, welche das Gesetz einem großen Teil der Pfarrer bringen wird, alsbald mit dem Inkrafttreten im ganzen Umfang eintreten soll, oder ob sich ein allmähliches Einrückenlassen in die neuen Besoldungen mehr empfiehlt und zu diesem Zweck Übergangsbestimmungen vorzusehen seien. In der Überzeugung, daß es sich thatächlich um die Befriedigung eines dringenden Bedürfnisses handelt, welche auch nicht teilweise weiter als schlechthin notwendig hinausgeschoben werden sollte, wurde von der Schaffung von Uebergangsbestimmungen ganz abgesehen.

Kirchliches Gesetz vom 12. Januar 1895.

Die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betreffend.

§ 1.

Die Pfarrer der evang.-protestantischen Landeskirche sollen an Diensteinkommen — abgesehen von der Wohnung nebst Hausgarten und den Accidentien — beziehen:

bei einem Dienstalter bis zu vollen 8 Jahren	1 800 <i>M.</i>
„ „ „ von 8 bis 11 „	2 200 „
„ „ „ „ 11 „ 15 „	2 600 „
„ „ „ „ 15 „ 20 „	3 000 „
„ „ „ „ 20 „ 25 „	3 400 „
„ „ „ „ 25 „ 30 „	3 800 „
„ „ „ „ 30 und mehr „	4 200 „

Das Dienstalter wird vom Tage der Aufnahme als Pfarrkandidat an gerechnet.

§ 2.

Den Inhabern solcher Pfründen, auf welchen die Verbindlichkeit ruht, einen ständigen Vikar (Dienstvikar) zu halten, wird dafür eine besondere Vergütung von jährlich 1000 *M.* gewährt, so lange das Vikariat besetzt ist.

§ 3.

Das Einkommen der Pfarrstellen wird durch den Oberkirchenrat für die Dauer von je fünf Jahren nach der neuesten Kompetenzbeschreibung und den thatsächlichen Erträgen in den letzten fünf Jahren berechnet.

§ 4.

Wird ein Pfarrer auf eine Stelle ernannt, deren Ertrag seine Altersansprüche (§ 1) übersteigt, so verbleibt der jeweilige Mehrbetrag der Zentralpfarrkasse.

§ 5.

Reicht das Pfründeeinkommen nicht aus, dem Pfarrer das seinem Dienstalter entsprechende Einkommen zu verschaffen, so wird dies durch Zulagen bewirkt, und zwar zunächst aus dem gemäß § 4 der Zentral-

VII.

pfarrkasse verbleibenden Mehrertrag und aus den nach Bestreitung etwaiger Lasten, der Verwaltungs- und Verfehungskosten verfügbar bleibenden Einkünften erledigter geistlicher Pfründen jeder Art (Zwischengefälle), welche gleichfalls der Centralpfarrkasse verbleiben.

Die weiter nötige Aufbesserung bis zu dem Betrag von 3400 *M.* erfolgt nach §§ 10 und 11 des Staatsgesetzes über die Aufbesserung gering besoldeter Kirchenlieder aus Staatsmitteln vom 25. August 1876 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1886) durch die Großh. Staatsregierung innerhalb der in § 3 desselben gezogenen Grenzen.

Im übrigen wird die Aufbesserung aus allgemeinen Kirchenmitteln und dem Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer (Staatsgesetz vom 18. Juni 1892) bewirkt.

§ 6.

Reichen der Staatszuschuß und die verfügbaren Mittel der allgemeinen Kirchenfonds, sowie die Erträge der allgemeinen Kirchensteuer nicht aus, um das feste Diensteynkommen aller Pfarrer auf die in § 1 dieses Gesetzes bestimmten Beträge zu bringen, so werden die einzelnen Zuschüsse nach Prozenten dieser Beträge (des Soll-Einkommens) entsprechend gemindert.

§ 7.

Pfarrer, welche wegen Alters, körperlicher oder geistiger Gebrechen ihren Dienst nicht mehr verwalten können, erhalten keine weitere Zulage mehr aus allgemeinen Kirchenmitteln.

Zu den Kosten, welche durch Haltung eines Vikars oder durch Aushilfe von Nachbarggeistlichen veranlaßt werden, kann ihnen ein Beitrag aus Kirchenmitteln gegeben werden, welcher nur in außergewöhnlichen Fällen die Dauer eines Jahres überschreiten darf. Der Beitrag hat die Eigenschaft einer Unterstützung.

§ 8.

Die Einweisung eines Geistlichen in den höheren Einkommensbezug nach Zurücklegung des dafür maßgebenden Dienstalters kann unterbleiben und ebenso eine bereits bewilligte Zulage ihm ganz oder teilweise wieder entzogen werden, wenn derselbe sich mangelhafte Amtsführung oder unwürdiges Betragen hat zuschulden kommen lassen. (§§ 7 und 8 des kirchlichen Gesetzes vom 26. Juli 1886, die Dienstverhältnisse der Geistlichen der evang.-protestantischen Landeskirche in Baden betr.)

Wird einem Pfarrer durch die Großh. Staatsregierung die aus Staatsmitteln ihm zukommende Zulage ganz oder teilweise vorenthalten, oder die bereits bewilligte Zulage wieder entzogen, so wird dieser Ausfall an dem ihm nach diesem Gesetze gebührenden Einkommen aus Kirchenmitteln nicht ersetzt.

§ 9.

Das Gesetz vom 8. Dezember 1876 über die Einkommensverhältnisse der evang.-protestantischen Pfarrer wird aufgehoben.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1895 in Wirksamkeit. Mit demselben Tag treten die Pfarrer in den Genuß der ihnen nach ihrem Dienstalter (§ 1) zustehenden Bezüge.

Gesetz vom 18. Mai 1899.

Die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betr.

§ 1.

Den nach Vorschrift des Gesetzes über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate ernannten Inhabern von Kirchenämtern der vereinigten evang.-protestantischen und der katholischen Kirche, auf welchen die Obliegenheit einer selbständigen Seelsorge ruht (Pfarrern), wird eine Aufbesserung des mit dem Kirchenamt verbundenen festen Einkommens (des Pfründeeinkommens) aus Staatsmitteln nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

§ 2.

Genuß einer Wohnung nebst Hausgarten und zufällige Einnahmen (Accidenzien, Stolgebühren) kommen bei der Berechnung des Betrages des Einkommens nicht in Berücksichtigung.

An dem übrigen Einkommen werden die auf dem Ertrage ruhenden Lasten in Abzug gebracht und namentlich:

1. bei Pfarreien, in welchen ständige Vikarsstellen bereits errichtet sind, oder künftig mit Zustimmung der Staatsregierung werden errichtet werden, der auf 1100 *M.* jährlich zu veranschlagende Aufwand für jede solche Stelle, soweit und solange dieser Aufwand von dem Pfarrer aus dem Pfründeeinkommen zu bestreiten ist;
2. etwaige mit Zustimmung der Staatsregierung einer Pfarrpfründe auferlegte Provisoriumsabgaben;
3. in gleicher Weise auferlegte Beiträge zur Aufbringung des Ruhe- oder Sustentationsgehaltes eines außer Dienst getretenen früheren Pfründeeinhabers. Jedoch darf die Gesamtsumme der nach Ziffer 3 zugelassenen Abzüge für jede der beiden Kirchen zwei Prozent der Summe des Ertrags ihrer sämtlichen Pfarrpfründen nicht übersteigen.

§ 3.

Die evangelischen Pfarrer erhalten Zuschüsse nur insoweit, als die Summe des beziehbaren (§ 2) Ertrags der Pfründen nicht hinreicht, um denselben das ihnen nach § 1 des kirchlichen Gesetzes vom 12. Januar 1895, die Einkommensverhältnisse der evang.-protestantischen Pfarrer betreffend, gebührende Dienst Einkommen zu gewähren.

§ 4.

Der Zuschuß an einen evang. Pfarrer soll den Betrag von 1200 *M.* jährlich nicht übersteigen.

§ 5.

Von den katholischen Pfarrern erhalten diejenigen,

- a. deren Pfründen weniger als 1800 *M.* abwerfen, eine Aufbesserung bis zu 1800 *M.*,
- b. deren Pfründen 1800 *M.* oder mehr, aber weniger als 2200 *M.* abwerfen, eine Aufbesserung bis zu 2200 *M.*,
- c. deren Pfründen 2200 *M.* oder mehr, aber weniger als 2600 *M.* abwerfen, sowie die Pfarrer in den Städten von mehr als 2000 Einwohnern und in den Amtsstädten eine Aufbesserung bis zu 2600 *M.*

Die Aufbesserung wird nur bei besetzter Pfründe an den Pfründehaber — ohne Rücksicht auf das Dienstalter — geleistet.

§ 6.

Wenn die römisch-katholische Kirche allgemeine Kirchensteuer erhebt und die ihr hieraus zufließende Einnahme ganz oder teilweise in Verbindung mit dem staatlichen Zuschusse zur Aufbesserung des Pfründeeinkommens in der nach dem Folgenden erforderlichen Höhe verwendet, so finden auf diese Kirche an Stelle der Vorschriften in § 5 folgende Bestimmungen Anwendung:

Die römisch-katholischen Pfarrer erhalten:

- a. bei einem Dienstalter bis zu vollen 10 Jahren eine Aufbesserung bis zu 1800 *M.*;
- b. " " " vom 11. bis mit 20. Jahr eine Aufbesserung bis zu 2200 *M.*
- c. " " " von 21 " " 30 Jahren " " " 2600 "
- d. " " " " mehr als 30 " " " " 2800 "

Das Dienstalter wird vom Tage der Priesterweihe an gerechnet.

Die Aufbesserung wird nur bei besetzter Pfründe an den Pfründehaber geleistet.

Diejenigen Pfarrer, welche nach dem bisherigen Gesetz vor dem 1. Januar 1900 eine Aufbesserung bis auf 2200 *M.* bezogen haben, bleiben im Genuß derselben, auch wenn ihnen nach vorstehenden Bestimmungen solche noch nicht zukäme.

Nicht minder sollen, wenn die römisch-katholische Kirche erst nach dem 1. Januar 1900 vom Pfründensystem (§ 5) zum Dienstalterssystem (§ 6) übergeht, auch nach diesem Übergang diejenigen Pfarrer, welche bis dahin eine Aufbesserung nach § 5 bezogen haben, so lange sie auf der nämlichen Stelle sich befinden, nach § 5 aufgebessert werden, wenn ihnen dies günstiger ist.

§ 7.

Die Feststellung des Einkommens der Pfründen geschieht durch eine Einschätzung, deren Erneuerung — im Ganzen oder nur bezüglich einzelner Pfründen — sowohl von dem Kultusministerium, als von der oberen Kirchenbehörde verlangt werden kann, sofern von der vorhergehenden Einschätzung an mindestens vier Jahre umlaufen sind.

Die Regelung des Verfahrens bei dieser Einschätzung, sowie das Ergebnis derselben unterliegt der Genehmigung des Kultusministeriums.

§ 8.

Die oberste Kirchenbehörde eines jeden Konfessionsteils teilt jährlich dem Kultusministerium ein Verzeichnis mit, welches die Pfarrer, denen Zuschüsse aus der Staatskasse zu gewähren sind, und den Betrag des Zuschusses bei jedem einzelnen angiebt.

Im Laufe des Jahres eintretende Änderungen in Thatfachen, welche auf Betrag oder Dauer eines Staatszuschusses Einfluß üben, sind jeweils sofort dem Kultusministerium bekannt zu geben.

§ 9.

Der Gesamtbetrag der Staatszuschüsse für ein Jahr darf die Summe von

300 000 <i>M.</i>	für die evangelischen Pfarrer,
300 000 " "	römisch-katholischen Pfarrer,
8 000 " "	altkatholischen Pfarrer

nicht übersteigen.

Reicht der Staatszuschuß von 300 000 *M.* und ein Zuschuß aus dem Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer in der Höhe von 130 000 *M.* nicht hin, um die römisch-katholischen Pfarrer in der durch § 6 bezeichneten Weise aufzubessern, so erhöht sich der Staatszuschuß um die fehlenden Beträge, derselbe darf jedoch in diesem Falle die Summe von 350 000 *M.* jährlich nicht überschreiten.

Reichen diese Summen nicht aus, um das feste Dienst Einkommen aller in Betracht kommenden Pfarrer des betreffenden Konfessionsteils auf die in den §§ 3, 5 und 6 dieses Gesetzes bestimmten Beträge zu bringen, so werden die einzelnen Zuschüsse nach Prozenten der vorerwähnten Beträge (des Solleinkommens) entsprechend gemindert.

Bei der katholischen Kirche trifft im Falle des § 5 die Minderung zunächst und zum voraus diejenigen Pfarrer, welche aus ihrer Pfründe ein Einkommen von 2 200—2 600 *M.* beziehen.

§ 10.

Wenn die in § 9 Abs. 1 bezeichneten Beträge durch die nach den vorstehenden Bestimmungen zu gewährenden Aufbesserungen nicht erschöpft werden, wird das Kultusministerium den Überschuß im Einvernehmen mit der obersten Kirchenbehörde zur Bewilligung von Zuschüssen an solche Pfarrer verwenden, für welche mit Rücksicht auf ihre Verhältnisse, besonders ihr Dienstalter, eine weitergehende Berücksichtigung als billig erachtet wird.

§ 11.

Die den einzelnen Pfarrern zukommenden Staatszuschüsse werden diesen unmittelbar aus der Staatskasse ausbezahlt.

§ 12.

Rechtlich verfolgbare Ansprüche können aus diesem Gesetz nicht abgeleitet werden.

§ 13.

Die Wirksamkeit der obigen Bestimmungen beginnt am 1. Januar 1900 und endet mit dem Jahre 1909.

§ 14.

Die Regelung der Gebühren der Pfründenverweiser bedarf der Genehmigung der Staatsregierung. Die Zustimmung der letzteren, welche jeweils nur für einen genau bestimmten Zweck gegeben werden kann, ist auch erforderlich zu jeder Auflage an den Inhaber einer Pfründe zur Abgabe eines Teiles des Pfründertrags.

Ebenso bedarf die Verwendung der nach Bestreitung der Lasten, Verwaltungskosten und Verwesungsgebühren, sowie nach Befriedigung etwaiger Ansprüche von Hinterbliebenen eines Pfründehabers oder von staatlich anerkannten Witwen- und Waisenversorgungsanstalten verfügbar bleibenden Einkünfte erledigter geistlicher Pfründen jeder Art (Zwischengefälle) zu anderen Zwecken.

§ 15.

Die Vorschriften des vorstehenden Paragraphen treten am 1. Januar 1900 in Kraft und bleiben nach Umfluß der Geltungsdauer der §§ 1—13 in Wirksamkeit, auch wenn die Geltung der §§ 1—13 nicht verlängert werden sollte.

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode von 1899.

Provisorisches kirchliches Gesetz.

Die Bildung einer — die Gemeinden Meßkirch und Rohrdorf umfassenden — evangelischen Kirchengemeinde Meßkirch betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses gestellten Antrag Unseres Evangelischen Oberkirchenrats verordnen Wir auf Grund des § 114 der Kirchenverfassung provisorisch wie folgt:

Erster Artikel.

Die evangelische Diasporagenossenschaft Meßkirch, umfassend die Gemeinden Meßkirch und Rohrdorf, bildet von nun an eine evangelische Kirchengemeinde.

Zweiter Artikel.

Die evangelische Kirchengemeinde Meßkirch wird der Diözese Konstanz zugeteilt.

Gegeben Berlin, den 25. März 1895.

Friedrich.

D. von Stöffer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Allerhöchsten Befehl:
Wolffhard.

Begründung.

In Meßkirch besteht seit dem Jahre 1857 eine evangelische Diasporagenossenschaft. Sie wurde ursprünglich von dem evangelischen Pastorationsgeistlichen in Stodach versehen, seit 1865, in welchem Jahre auch die Kirche in Meßkirch erbaut wurde, befindet sich dort ein eigener Pastorationsgeistlicher. Im Jahre 1876 war der Bau eines evangelischen Pfarrhauses vollendet. Ein evangelischer Kirchen- und Almosenfond besteht seit 1863.

Die Zahl der Evangelischen betrug nach der Volkszählung vom Jahre 1890 in Meßkirch 148, in dem benachbarten Rohrdorf 11, zusammen 159.

Zu einer Eingabe vom 1. November 1894 hat sich die Diasporagenossenschaft Meßkirch an den Oberkirchenrat gewendet mit der Bitte um Erhebung zur Kirchengemeinde und Eingliederung in die Organisation der Landeskirche, sowie um Errichtung einer eigenen Pfarrei. Nach dem Vorgang ähnlicher Fälle (Willingen, Waldfirch, Zell i. W., Singen), konnte auch dem Wunsche der Diasporagenossenschaft Meßkirch näher getreten werden. Es war diese Organisation von besonderer Bedeutung dadurch, daß auf diese Weise der neugegründeten Diözese Konstanz zu den bisherigen fünf Gemeinden Konstanz, Überlingen, Büdingen, Adelburg und Singen eine weitere Kirchengemeinde zugeführt werden konnte.

Auf Antrag des Evangelischen Oberkirchenrats wurde mit Staatsministerialentschließung vom 2. Februar 1895 die staatliche Genehmigung erteilt zur Bildung einer — die Gemeinde Meßkirch mit Rohrdorf umfassenden — evangelischen Kirchengemeinde Meßkirch mit eigener Pfarrei, welche jedoch solange durch Pfarrverwalter zu versehen ist, bis die Mittel zur Besoldung eines festangestellten Geistlichen verfügbar sind. Es wurde hierauf zur kirchengesetzlichen Regelung des Gegenstandes gemäß § 7 der Kirchenverfassung geschritten und zwar wurde die Form des provisorischen Gesetzes gemäß § 114 der Kirchenverfassung gewählt. Es konnte letzteres um so weniger Bedenken unterliegen, als das Vorgehen den Wünschen der Generalsynode von 1891 entspricht.

Daß die neue Kirchengemeinde der Diözese Konstanz zuzuteilen war, konnte keinem Zweifel unterliegen.

Das im Einverständnis mit dem Generalsynodalausschuß beantragte provisorische kirchliche Gesetz ist unter dem 25. März 1895 ergangen.

Gleichzeitig wurde die Errichtung einer eigenen evangelischen Pfarrei Meßkirch unter dem Vorbehalt der einstweiligen Vernehmung durch Pfarrverwalter ausgesprochen und die bisherigen Beiträge des Allgemeinen Hilfsfonds mit 940 *M.* und des örtlichen evangelischen Kirchenfonds in Meßkirch mit 460 *M.* jährlich in feste Dotationsbeiträge verwandelt und das Pfründeeinkommen der neuen Pfarrei vorerst auf den Betrag von 1400 *M.* festgesetzt.

Da alle Maßnahmen, welche getroffen worden sind, sich an die von der Generalsynode von 1891 gestellten Anträge anschlossen, empfehlen wir der höchwürdigen Synode das vorgelegte provisorische Gesetz zur nachträglichen Zustimmung.

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode von 1899.

Provisorisches kirchliches Gesetz.

Die Bildung einer — die Stadtgemarkung Waldshut umfassenden — evangelischen Kirchengemeinde Waldshut betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses gestellten Antrag Unseres Evangelischen Oberkirchenrats verordnen Wir auf Grund des § 114 der Kirchenverfassung provisorisch wie folgt:

Erster Artikel.

Die evangelische Diasporagenossenschaft Waldshut, umfassend die Stadtgemarkung Waldshut, bildet von nun an eine evangelische Kirchengemeinde.

Zweiter Artikel.

Die evangelische Kirchengemeinde Waldshut wird der Diözese Schopfheim zugeteilt.

Gegeben Karlsruhe, den 6. April 1898.

Friedrich.

Fr. Wielandt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Allerhöchsten Befehl:
Löhlein.

Begründung.

In Waldshut, Diözese Schopfheim, hat sich schon im Jahre 1859 eine evangelische Diasporagenossenschaft gebildet, welche ursprünglich von den Geistlichen in Kadelburg und Säckingen, seit 1870 aber von einem eigenen Pastorationsgeistlichen versehen worden ist. Im Jahre 1897 wurde mit dem Bau eines Pfarrhauses begonnen; dasselbe wurde im Jahre 1898 fertig gestellt. Eine eigene Kirche besitzt die Genossenschaft schon seit dem Jahre 1884, einen örtlichen Kirchenfond seit dem Jahre 1868. Die Zahl der Evangelischen hat nach der Volkszählung vom Jahre 1895: 476 betragen.

In einer Eingabe vom 28. November 1897 hat sich die Genossenschaft an den Oberkirchenrat mit der Bitte um Erhebung zur Kirchengemeinde und Eingliederung in die Organisation der Landeskirche, sowie um Errichtung einer eigenen Pfarrei in Waldshut gewendet. Die Diözesansynode Schopfheim hat die Bitte unterstützt.

Wie in andern ähnlichen Fällen wurden daher die nötigen Schritte eingeleitet.

Auf Antrag des Evangelischen Oberkirchenrats wurde mit Staatsministerialentschließung vom 26. Januar 1898 die staatliche Genehmigung erteilt zur Bildung einer — die Gemarkung der Stadt Waldshut umfassenden — evangelischen Kirchengemeinde Waldshut mit eigener Pfarrei, welche jedoch solange durch Pfarrverwalter zu versehen ist, bis die Mittel zur Befoldung eines festangestellten Geistlichen verfügbar sind. Es wurde hierauf zur kirchengesetzlichen Regelung des Gegenstandes gemäß § 7 der Kirchenverfassung geschritten und zwar wurde die Form des provisorischen Gesetzes gemäß § 114 der Kirchenverfassung gewählt. Es konnte letzteres um so weniger Bedenken unterliegen, als das Vorgehen den Wünschen der Generalsynode von 1891 entspricht.

Daß die neue Kirchengemeinde der Diözese Schopfheim zuzuteilen war, konnte keinem Zweifel unterliegen.

Das im Einverständnis mit dem Generalsynodalausschuß beantragte provisorische kirchliche Gesetz ist unterm 6. April 1898 ergangen.

Gleichzeitig wurde die Errichtung einer eigenen evangelischen Pfarrei Waldshut unter dem Vorbehalt der einstweiligen Vernehmung durch Pfarrverwalter ausgesprochen und die bisherigen Beiträge des Allgemeinen Hilfsfonds mit 880 *M.* und des örtlichen Evangelischen Kirchenfonds in Waldshut mit 520 *M.* in feste Dotationsbeiträge verwandelt und das Pfründeeinkommen der neuen Pfarrei vorerst auf den Betrag von 1400 *M.* festgesetzt.

Da alle Maßnahmen, welche getroffen worden sind, sich an die von der Generalsynode von 1891 gestellten Anträge anschließen, empfehlen wir der höchwürdigen Synode das vorgelegte provisorische Gesetz zur nachträglichen Zustimmung.

Vorlage

des
Evangelischen Oberkirchenrats

an die
Generalsynode von 1899.

Provisorisches kirchliches Gesetz.

Die Errichtung einer Kirchengemeinde Waldhof als Filial des Kirchspiels Käferthal betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den mit Zustimmung des Generalsynodal-Ausschusses gestellten Antrag Unseres Evangelischen Oberkirchenrats verordnen Wir auf Grund des § 114 der Kirchenverfassung provisorisch wie folgt:

Einziger Artikel:

Die evangelischen Bewohner des Waldhofs, welche bisher theils zur Kirchengemeinde Käferthal, theils zur Kirchengemeinde Mannheim gehörten, bilden vom 1. Januar 1899 an eine eigene Kirchengemeinde Waldhof mit der in der Anlage gegebenen Umgrenzung.

Die Kirchengemeinde Waldhof wird dem evangelischen Kirchspiel Käferthal als Filial zugewiesen.

Gegeben Schloß Baden, den 27. Juni 1898.

Friedrich.

Fr. Wielandt.

Auf Seiner königlichen Hoheit Allerhöchsten Befehl:
Deeke.

Anlage

zum provisorischen kirchlichen Gesetz, die Errichtung einer Kirchengemeinde Waldhof als Filial des Kirchspiels Käferthal betr.

Die Umgrenzung der neuen Kirchengemeinde Waldhof ist folgende:

Zu Norden die Gemarkungsgrenze gegen Sandhofen bis zur Landstraße Sandhofen-Käferthal;
im Nordosten die genannte Straße bis zur Waldgrenze am Kugelfang;
im Osten der Verbindungsweg vom Waldeck beim Kugelfang zum Speckweg und von da eine Linie über den Niedweg und die Straße Waldhof-Käferthal zum Schnittpunkt des Weidenwegs mit der Eisenbahnlinie Waldhof-Mannheim (Hauptbahnhof);
im Süden der Weidenweg bis zum Gutemanngraben und alsdann eine Linie diesem entlang bis zum Schnittpunkt desselben mit der Eisenbahnlinie Waldhof-Mannheim (Neckarvorstadt) und von da in der Richtung des Floßhafendamms an den Floßhafen (Altrhein);
im Westen der Altrhein (frühere Gemarkungsgrenze zwischen Sandhofen einerseits und Käferthal und Mannheim anderseits).

Begründung.

Der zum Kirchspiel Käferthal gehörige Fabrikort Waldhof war ein in kirchenrechtlicher Beziehung unselbständiger Bestandteil des Kirchspiels Käferthal; er war weder Nebenort noch Filial, und entbehrte daher der in § 16 der Kirchenverfassung vorgeschriebenen örtlichen Sonderorganisation. Thatsächlich war indessen kaum mehr eine Interessengemeinschaft zwischen Waldhof und Käferthal vorhanden, nachdem längst ein eigener evang. Gottesdienst auf dem Waldhose in einer von der Spiegelfabrik zur Verfügung gestellten Kapelle, sowie in einem Schulsale, eingerichtet war. Bei der wachsenden Zahl der Evangelischen auf dem Waldhof — es sind deren jetzt etwa 1500 — konnten diese Behelfe nicht mehr genügen. Es mußte daran gedacht werden, daß auf dem Waldhof bald eine eigene evang. Kirche erbaut werde.

Um zu diesem Ziele zu gelangen, schien es nötig, daß die eigentlich nur noch theoretische, nicht mehr thatsächlich praktische kirchliche Verbindung des Waldhofs mit Käferthal gelöst, und der Waldhof kirchlich von der Gemeinde Käferthal unabhängiger gestellt werde.

Der Anfang einer Sonderorganisation war bereits dadurch gemacht, daß für den Waldhof ein eigener Kirchenfond gegründet wurde. Versuche, den Waldhof in Verbindung mit der Kirchengemeinde Mannheim zu bringen, hatten zu keinem Erfolg geführt. Dagegen hatte die kirchliche Ortsvertretung von Mannheim der im kirchlichen Interesse wünschenswerten und von uns vorgeschlagenen Einbeziehung des Gebietes an der alten Frankfurter Straße und dem Lützenberg zu Waldhof zugestimmt.

Um die kirchlichen Verhältnisse des erweiterten Waldhofs frei und zweckentsprechend zu gestalten, empfahl es sich zur Bildung einer eigenen Kirchengemeinde Waldhof zu schreiten. Die neue Gemeinde erlangte dadurch ihre eigene Vertretung, eigenen Kirchengemeinderat und Kirchengemeindeversammlung; es war ihr nun auch die Möglichkeit gegeben, für ihre kirchlichen Bedürfnisse nötigenfalls örtliche Kirchensteuer zu erheben.

An die Errichtung einer eigenen Pfarrei konnte allerdings vorerst noch nicht gedacht werden.

Die gottesdienstliche Bedienung verblieb zweckmäßigerweise dem Pfarrer von Käferthal. Hiernach empfahl sich die Neuorganisation in der Weise, daß die Kirchengemeinde Waldhof kirchenverfassungsmäßig die Stellung einer Filialgemeinde zu Käferthal einzunehmen hatte. Die Umgrenzung des neuen Kirchspiels bestimmte sich nach dem mit den beteiligten Kirchengemeinden Käferthal und Mannheim gepflogenen Verhandlungen mit dem in der Anlage zum Geleze näher bezeichneten Umfange.

Die Auseinanderlegung der Gemeinden in vermögensrechtlicher Beziehung bot keine Schwierigkeit; als gemeinsame Kirchspielslast blieb lediglich die Baupflicht zum gemeinschaftlichen Pfarrhaus bestehen, insoweit bis in Waldhof Wohnung für einen eigenen Geistlichen beschafft ist; alle sonstigen gegenseitigen Rechte und Pflichten wurden für erloschen erklärt. Eine Ausfolgung von Vermögen an die neue Kirchengemeinde Waldhof fand nicht statt.

Die beteiligten Gemeinden hatten sich mit der Organisation auf der bezeichneten Grundlage einverstanden erklärt.

Mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 21. Mai 1898 wurde die staatliche Genehmigung dazu erteilt, daß eine evang. Kirchengemeinde in der erwähnten Umgrenzung gebildet und als Filialgemeinde dem evang. Kirchspiel Käferthal zugewiesen werde.

Es wurde hierauf zur kirchengesetzlichen Regelung des Gegenstandes gemäß § 8 der Kirchenverfassung geschritten, und zwar wurde die Form des provisorischen Gesetzes gemäß § 114 der Kirchenverfassung gewählt mit Rücksicht darauf, daß eine baldige Regelung der angestrebten Neuorganisation erwünscht schien. Dagegen schien der vorliegende Gegenstand nicht von der Bedeutung zu sein, daß die Berufung einer außerordentlichen Generalsynode gerechtfertigt gewesen wäre. Unter Berücksichtigung dieser Umstände hatte auch der General-synodalausschuß dem Antrag auf Erlassung eines bezüglichen provisorischen Gesetzes seine Zustimmung erteilt.

Das provisorische Gesetz ist unter dem 27. Juni 1898 ergangen.

Wir empfehlen dasselbe hiernach der hochwürdigen Synode zur nachträglichen Zustimmung.

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode von 1899.

Provisorisches kirchliches Gesetz.

Die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Stockach betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses gestellten Antrag Unseres Evangelischen Oberkirchenrats verordnen Wir auf Grund des § 114 der Kirchenverfassung provisorisch wie folgt:

Erster Artikel.

Die evangelische Diasporagenossenschaft Stockach, umfassend die zu den politischen Gemeinden Stockach, Hindelwangen, Ludwigshafen, Winterspüren und Zizenhausen gehörigen oder diesen in polizeilicher Hinsicht zugetheilten Gemarkungen, bildet von nun an eine evangelische Kirchengemeinde.

Zweiter Artikel.

Die evangelische Kirchengemeinde Stockach wird der Diözese Konstanz zugeteilt.

Gegeben Karlsruhe, den 24. Februar 1899.

Friedrich.

Fr. Wielandt.

Auf Seiner königlichen Hoheit Allerhöchsten Befehl:
Deeke.

Begründung.

In Stockach (Diözese Konstanz) hat sich bereits im Jahre 1854 eine evangelische Diasporagenossenschaft gebildet. Nachdem die Mitglieder derselben ursprünglich durch den für die Seediaspora bestellten Vikar, der seinen Wohnsitz zuerst in Konstanz und später in Meersburg hatte, pastoriert worden waren, hat Stockach im Jahre 1857 einen eigenen Pastoralionsgeistlichen erhalten.

Die Genossenschaft besitzt seit dem Jahre 1884 eine Kirche und seit dem Jahre 1894 das jetzige Pfarrhaus. Ein durch Schenkungen angesammelter Fond zur Bestreitung der örtlichen kirchlichen Bedürfnisse erhielt im Jahre 1868 die staatliche Genehmigung. Die Zahl der Evangelischen in Stockach beträgt nach der letzten Zählung vom Jahre 1895: 203; die der benachbarten Orte Ludwigshafen, Zizenhausen, Hindelwangen und Winterpüren 99, zusammen 302.

In einer Eingabe vom 21. September 1898 hat sich die Genossenschaft an den Oberkirchenrat mit der Bitte um Erhebung zur Kirchengemeinde und Eingliederung in die Organisation der Landeskirche, sowie um die Errichtung einer eigenen Pfarrei in Stockach gewendet. Die Diözesansynode der Diözese Konstanz hat diese Bitte unterstützt.

Nach dem Vorgange ähnlicher Fälle (Billingen, Waldkirch, Zell i. W., Singen), konnte dem Wunsche der Diasporagenossenschaft Stockach näher getreten werden. Es war diese Organisation von besonderer Bedeutung dadurch, daß auf diese Weise der jungen Diözese Konstanz zu den bisherigen 6 Gemeinden Konstanz, Überlingen, Büdingen, Adelsburg, Singen und Meßkirch noch eine weitere Kirchengemeinde zugeführt werden konnte.

Auf Antrag des Evangelischen Oberkirchenrats wurde mit Staatsministerialentschließung vom 5. Februar 1899 die staatliche Genehmigung erteilt zur Bildung einer — die zu den politischen Gemeinden Stockach, Hindelwangen, Ludwigshafen, Winterpüren und Zizenhausen gehörigen oder diesen in polizeilicher Hinsicht zugetheilten Gemarkungen umfassenden — evangelischen Kirchengemeinde Stockach mit eigener Pfarrei, welche jedoch solange durch Pfarrverwalter zu versehen ist, bis die Mittel zur Besoldung eines festangestellten Geistlichen verfügbar sind. Es wurde hierauf zur kirchengesetzlichen Regelung des Gegenstandes gemäß § 7 der Kirchenverfassung geschritten und zwar wurde die Form des provisorischen Gesetzes gemäß § 114 der Kirchenverfassung gewählt. Es konnte letzteres um so weniger Bedenken unterliegen, als das Vorgehen den Wünschen der Generalsynode von 1891 entspricht.

Daß die neue Kirchengemeinde der Diözese Konstanz zuzuteilen war, konnte keinem Zweifel unterliegen.

Das im Einverständnis mit dem Generalsynodalausschuß beantragte provisorische kirchliche Gesetz ist unter dem 24. Februar 1899 ergangen.

Bei der geringen Zahl der auf die einzelnen Orte entfallenden Stimmberechtigten wird von besonderen Ortsgemeindeversammlungen nicht wohl die Rede sein können; es wird demgemäß die Kirchengemeinde nicht als eine zusammengesetzte im Sinne des § 16 der Kirchenverfassung, sondern zunächst als eine einfache zu behandeln sein.

Gleichzeitig wurde die Errichtung einer evangelischen Pfarrei Stockach unter dem Vorbehalt der einstweiligen Vernehmung durch Pfarrverwalter ausgesprochen und die bisherigen Beiträge des Allgemeinen Hilfsfonds mit 800 *M.* und des örtlichen evangelischen Kirchenfonds in Stockach mit 700 *M.* jährlich in feste Dotationsbeiträge verwandelt und das Pfründer Einkommen der neuen Pfarrei vorerst auf den Betrag von 1500 *M.* festgesetzt.

Da alle Maßnahmen, welche getroffen worden sind, sich an die von der Generalsynode von 1891 gestellten Anträge angeschlossen, empfehlen wir der hochwürdigsten Synode das vorgelegte provisorische Gesetz zur nachträglichen Zustimmung.

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode von 1899.

Die Singweise der Choräle betreffend.

Die Generalsynode von 1882 hat in ihrer 22. Sitzung dem Antrag V der damaligen Gesangbuchskommission, die Feststellung der Choralmelodien und die Einführung des neuen Choralbuchs betr., ihre Zustimmung gegeben. (Verhandlungen der Generalsynode 1882, Seite 441.) In der Ausführung dieses Antrags V ist dargelegt (Seite 660), daß einzelne Melodien (damals waren 21 projektiert, bei der endgiltigen Feststellung sind es 25 geworden) sowohl in rhythmischer als in ausgeglichener Form ins Choralbuch aufgenommen werden sollen, jene mit a, diese mit b bezeichnet. Die Form b werde dabei (als die der seitherigen Singweise entsprechende) als die zunächst überall übliche gedacht, die Form a sei zu fakultativem Gebrauch da, wo sie von der geordneten Gemeindevertretung gewünscht werden sollte, beigegeben.

In den ersten Ausgaben des Gesangbuchs mit Melodien ist daher den hier in Betracht kommenden Liedern die Form b vorgelegt, die Form a der betreffenden Choräle wurde in einem Anhang beigegeben. Die Generalsynode von 1891 hat dagegen beschlossen (7. Sitzung, Verhandlungen der Generalsynode von 1891, Seite 115—122), daß in den künftigen Ausgaben des Gesangbuchs mit Melodien die Form a den Liedern vorgedruckt, die Form b in den Anhang verwiesen werde. Sie that dies, weil nachgewiesen war, daß ein großer Teil der Gemeinden die rhythmische Form bei einer mehr oder weniger großen Zahl der fraglichen Choräle sich bereits angeeignet habe.

Für die Diözesansynoden von 1898 hat der Oberkirchenrat wieder Erhebungen angeordnet über die Frage, wie es mit der Singweise der in doppelter Form gegebenen 25 Choralmelodien in den einzelnen Gemeinden stehe. Die Ergebnisse dieser Erhebung sind im Bescheid auf die Diözesansynoden von 1898, kirchl. Gef. u. B.D.Bl. 1899, S. 35 f., mitgeteilt. Darnach giebt es gegenwärtig in der Landeskirche nur noch eine

kleine Zahl von Gemeinden, in welchen gar keine jener Choralmelodien in rhythmischer Form gesungen wird. Genauer läßt sich die Zahl dieser Gemeinden infolge Mangelhaftigkeit der Berichte nicht angeben. In der weitaus großen Mehrzahl der Gemeinden ist die Form a bei 8—20 jener Melodien in kirchlichem Gebrauch, in nicht wenigen bei mehr als 20.

Mehrere Diözesansynoden haben an das Referat über diese Sachlage eine Besprechung angeknüpft, in welcher namentlich auch die Frage behandelt wurde, ob die von der Generalsynode von 1882 beschlossene freie Entscheidung der Einzelgemeinden bezüglich der Wahl zwischen Form a und b beibehalten werden solle, oder ob es nicht an der Zeit sei, eine Beschränkung dieser Freiheit eintreten zu lassen, und wenigstens für eine Anzahl jener Doppelmelodien die rhythmische Form obligatorisch zu machen. Die Synoden Freiburg, Konstanz, Karlsruhe Land, Eppingen haben sich für das letztere entschieden; nur die Synode Wertheim hat sich ausdrücklich für die Beibehaltung der bisherigen Wahlfreiheit ausgesprochen. Die übrigen Synoden haben in dieser Hinsicht keine förmlichen Beschlüsse gefaßt. Wir werden aber nicht fehlgehen, wenn wir alle diejenigen Synoden, welche die Einführung der rhythmischen Form bei einer Anzahl der fraglichen Melodien den Gemeinden des Bezirks dringend empfehlen und sie zum Teil auch durchgesetzt haben — Karlsruhe-Stadt, Vahr, Durlach, Schopfsheim, Rheinbischofsheim, Pforzheim, Müllheim — unter diejenigen rechnen, welche die Wahlfreiheit der Gemeinden in dieser Hinsicht beschränkt wünschen.

Auch die Oberkirchenbehörde schließt sich dieser Meinung an. Als im Jahr 1882 das neue Choralbuch mit dem neuen Gesangbuch eingeführt wurde, schien es geboten, bezüglich der Melodien, deren ursprünglich rhythmische Form allmählich dem ausgeglichenen Gesang gewichen war, sich an das Herkömmliche anzuschließen, besonders da das Choralbuch in anderen Punkten der Einführung manche Schwierigkeiten bot. Indem man aber daneben auch die rhythmische Form zur Auswahl darbot, sprach man damit doch aus, daß man die letztere gegenüber der herkömmlichen für die bessere hielt, doch aber der singenden Gemeinde die Entscheidung zwischen beiden überlassen wolle. Man kann sagen, daß im Wesentlichen die Entscheidung nunmehr getroffen ist. Denn daß alle Gemeinden und zwar bezüglich aller in doppelter Form vorhandenen Choräle bei völliger Freiheit der Wahl sich einmütig für eine der beiden Formen und namentlich für die neu dargebotene entscheiden würden, konnte nie erwartet werden. Es genügt, daß die große Mehrzahl der Gemeinden den rhythmischen Gesang wenigstens eines Teils der bezeichneten Choräle eingeführt und lieb gewonnen hat, um darzutun, daß die allgemeine Einführung des rhythmischen Gesangs wenigstens eines Teils der Doppelchoräle in den Gemeinden keinen Widerstand und keine nennenswerten Schwierigkeiten finden wird.

Wir raten zu dieser allgemeinen Einführung also deswegen, weil damit die Einsicht, daß die rhythmische Form die bessere, richtigere, schönere ist, als von der Gemeinde gebilligt zur Geltung kommt. Es sind aber auch unmittelbar praktische Gründe, die dafür sprechen und die von mehreren Synoden besonders geltend gemacht wurden. Für die Schüler, die von einer Schule zu einer andern übergehen, ist es ungemein beschwerend, wenn sie die seither nach Form a gelernten Choräle nun auf einmal nach Form b umlernen sollen, oder umgekehrt. Bei kirchlichen Festen, wie sie ja jetzt in den meisten Diözesen oft mehrmals im Jahr gehalten werden und an welchen Glieder verschiedener Gemeinden teilzunehmen pflegen, steht es mit dem Choralgesang sehr mißlich, wenn die einen denselben Choral nach Form a, die andern nach Form b zu singen gewöhnt sind.

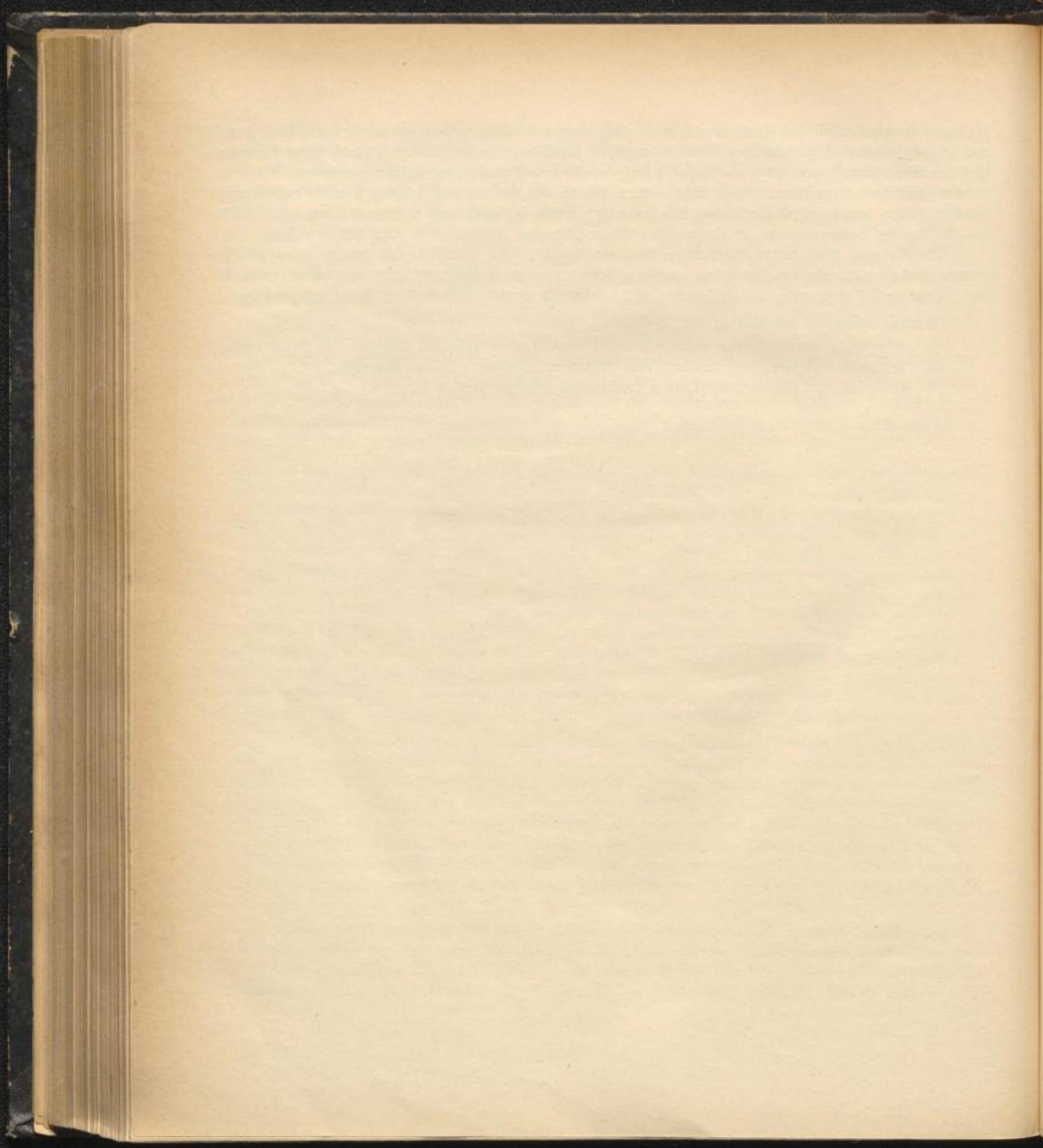
Wir möchten jedoch nur einen Teil der bezeichneten Choräle etwa 10—15 vorläufig zu obligatorischer Einführung nach Form a vorschlagen. Wir thun dies deswegen, um den Gemeinden und Schulen, welchen seither nur die ausgeglichene Form bekannt war, nicht eine zu schwere Last aufzuladen; außerdem deswegen, weil bezüglich mehrerer Doppelchoräle auch die Freunde des rhythmischen Gesangs über die größere oder

geringere Angemessenheit der Form a noch nicht ganz einig sind. Selbstverständlich würde durch die Auswahl von 10—15 rhythmisch zu singenden Chorälen bezüglich der Singweise der von den 25 noch übrig bleibenden in keiner Weise präjudiziert. Es bliebe bezüglich derselben die freie Auswahl, wie seither, vorbehalten, namentlich würden diejenigen Gemeinden, welche schon seither sich an den Gesang nach anderer Choräle nach Form a gewöhnt haben, damit einfach fortfahren, und diejenigen, welche bezüglich noch anderer als der ausgewählten 10—15 von der ausgeglichenen zur rhythmischen Form übergehen wollen, darin nicht gehindert sein.

Die Auswahl selbst würde unter Beiziehung von Sachkundigen getroffen, und würden dabei teils diejenigen Melodien, welche am häufigsten von den Gemeinden zur Einführung gebracht wurden, teils diejenigen, welche bei einer größeren Zahl von Liedern gebraucht werden, besonders zu berücksichtigen sein.

Hiernach stellen wir den Antrag:

Hohe Generalsynode wolle sich damit einverstanden erklären, daß der Oberkirchenrat aus den 25 in doppelter Form im Choralbuch enthaltenen Melodien 10—15 auswähle, welche allgemein in Kirche und Schule nach Form a (rhythmisch) gesungen werden sollen.



9

vo
ni
G
D
un
un
ge
ich
de
H

fu
er
G

H

Predigt

zur

Eröffnung der Generalsynode 1899.

Gehalten von Prälat D. Schmidt

in der Schloßkirche am 27. Juni 1899, vorm. 9 Uhr.

Text: Hebr. 13, 8.

In dem Herrn Geliebte!

Es ist ein erhabenes Glaubenswort, das unser Text uns zuruft. Jesus, der Sohn Gottes, ist der von Gott verheißene Messias, der Heiland und Erlöser; er ist's den Vätern gewesen, er ist es uns und wird es in Ewigkeit bleiben. Unvergängliche Wahrheit sind seine Worte, ewig giltig die von ihm gestiftete Erlösung, unveränderlich sein Königtum, das alle Mächte überdauern und alle Feinde unterwerfen wird. Darum ja nennen wir ihn den Herrn, weil er der Herr ist aller Herren, aller Zeiten, aller Völker.

Jesus ist und bleibt der Herr, das ist der Sinn unseres Textes. Das ist ein wesentliches Stück unseres Christenglaubens. „Hoffen wir allein in diesem Leben auf Christum, so sind wir die elendesten unter allen Menschen.“ Auf diese Gewißheit, daß Jesus der Herr ist und bleibt, erbaut sich die Kirche; sie getröstet sich seiner Verheißungsworte: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden“; „Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“ Diese Gewißheit ist der Trost der Christgläubigen in den Kämpfen, die ihnen auferlegt sind, ist der stärkste Antrieb und die Quelle der Kraft zur Erfüllung ihrer Aufgabe.

Indem wir nun heute als Vertreter der evangelischen Landeskirche zu den Beratungen der Generalsynode uns zusammenfinden, ziemt es sich, daß wir zum Beginn unserer Thätigkeit unsere Augen und Herzen erheben zu dem Anfänger und Bollender des Glaubens, zu unserem einigen Herrn und Meister, und die Gewißheit in uns erneuern, daß er der Herr ist und bleibt.

Diese Gewißheit wird uns freudig machen zur Arbeit im Dienst der Kirche und wird uns die rechte Art dieser Arbeit lehren.

Es ist wohl, in dem Herrn Geliebte, für uns alle beim Beginn unserer Arbeit ein Bedürfnis, einen Blick zu werfen auf die allgemeine Lage der evangelischen Kirche in der Gegenwart. Wie ganz anders ist diese Lage jetzt, an der Wende des 19. Jahrhunderts, als sie es einst war vor dreihundert Jahren oder vor hundert Jahren! Vor dreihundert Jahren stand die evangelische Kirche in Deutschland auf der Höhe ihres Siegeslaufes; der gewaltige Anstoß, den die Reformation den Geistern gegeben, wirkte noch fort. Die Frage: „Was soll ich thun, daß ich selig werde?“ war im Gemüte des Volkes noch lebendig und führte, wie überall, wo sie ernstlich aufgeworfen wird, die Herzen weg von den toten Menschenfakungen zu dem lebendig machenden Gotteswort. Der größte Teil des deutschen Volkes war evangelisch geworden, und es schien, als ob der Rest bald folgen werde.

Ganz anders vor hundert Jahren! Der Siegeslauf der Reformation war unterbrochen; die Gegenreformation hatte ihr Werk vollendet; der evangelischen Kirche waren große Teile ihres Gebietes wieder entzogen. Aber die katholische Kirche hatte sich ihr allmählich genähert; damals verkehrten katholische und evangelische Geistliche friedlich und freundschaftlich miteinander. Treue Priester predigten wider die Veräußerlichung des Christentums in so vielen hergebrachten Gebräuchen. Deutsche Bischöfe dachten an die Gründung einer romfreien Nationalkirche.

Und heute? Die katholische Kirche hat einen neuen Aufschwung genommen und hat sich der Gemüter ihrer Glieder wieder bemächtigt. Sie ist eine starke politische Macht geworden und hofft, in ihrem Siegeslauf bald das ganze deutsche Volk sich wieder zu gewinnen. Wie bescheiden steht ihr gegenüber die evangelische Kirche in der Gegenwart da, gering geachtet nicht nur von den Gegnern, sondern auch von vielen ihrer Anhänger! Sie hat keinen politischen Einfluß; mit ihr rechnen die Staatsmänner nicht. Das haben wir nun freilich nicht zu beklagen. Die evangelische Kirche kann ja ihrer ganzen Art nach, ohne aufzuhören, evangelisch zu sein, keine politische Macht erstreben. Sie kann nicht den verleugnen, den sie vertritt und der sagt: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt.“ Aber in anderer Hinsicht mag wohl die gegenwärtige Lage der evangelischen Kirche ihren Freunden manche Sorge machen. Die Frage: „Was soll ich thun, daß ich selig werde?“ hat heute in unserem Volke so viel von ihrer Wichtigkeit verloren; das religiöse Interesse tritt weit zurück hinter so vielen anderen Interessen. Und diesen Mangel spürt die evangelische Kirche mehr als irgend eine andere Religionsgemeinschaft. Daher der Abfall so vieler in höheren und niederen Kreisen; daher die Ausbreitung der neuen Irrlehre, daß die Menschen der Gegenwart keine Religion mehr nötig haben; daher die Gleichgiltigkeit so vieler anderer, welche die Religion höchstens noch als Schmutz des Lebens betrachten. Dazu kommt der innerkirchliche Hader, der diejenigen trennt, die gerade in der Gegenwart am meisten zusammenhalten sollten; dazu kommt die sich ausbreitende Zuchtlosigkeit, besonders in dem jüngeren Geschlecht, welche der Arbeit der Kirche so schwere Hindernisse bereitet. Triumphierend weisen die Gegner der evangelischen Kirche auf ihre Schwäche hin; daß sie nun bald sich ausgelebt habe, daß sie ihrer Auflösung nahe sei, das verkünden sie laut.

Wir wissen, es sind falsche Propheten, die so sprechen; wir wissen, die evangelische Kirche hat festen Bestand; sie wird bleiben und ihre Gegner werden an ihr zu Schanden werden. Worauf aber gründet sich diese Zuversicht? Es sind ja in dem kirchlichen Leben der Gegenwart manche Züge, die diese Zuversicht stärken können. Noch sind unsere Gottesdienste fleißig besucht, noch ist es nur ein kleiner Teil, der die Segnungen der Kirche verschmäht oder sich den Verpflichtungen gegen sie entzieht, noch hängt der größte Teil unseres Volkes treulich mit der Kirche zusammen, und so manche rührende Beispiele treuer, in schweren Kämpfen bewährter Anhänglichkeit kommen uns immer wieder zur Kenntnis. Aber darauf gründen wir jene Zuversicht nicht; sie beruht vielmehr auf der Gewißheit, daß Jesus der Herr ist und bleibt und wir, die evangelische Kirche, seine Zeugen auf Erden sind. Ja, die evangelische Kirche hat der Herr als ein aus-

erwähltes Rüstzeug berufen; er hat ihr seine höchsten Güter anvertraut und ihr dadurch eine innere Herrlichkeit gegeben, die vor der Welt Augen wohl jetzt verborgen ist, aber einst herrlich offenbar werden wird. Freilich, sie geht in Knechtsgestalt einher, die evangelische Kirche in der Gegenwart; es gilt von ihr, was der Prophet Jesaja vom Knecht Gottes sagt: „Er hatte keine Gestalt noch Schöne.“ Wer aber an der Knechtsgestalt der Kirche in der Gegenwart Anstoß nimmt, der bedenke wohl, daß unser Meister sein Leben lang in Knechtsgestalt diente, und daß sein Weg durch Erniedrigung zur Erhöhung ging. Er verlangte keine irdische Macht; ja, das Streben nach irdischer Macht wies er als teuflische Versuchung von sich. Die evangelische Kirche hält fest an Jesus, als ihrem Meister und Herrn; sie muß es thun, wenn sie sich nicht selber aufgeben will. Sein Wort ist ihre Richtschnur, seine Erlösung ihr Heil. Er ist das einzige Oberhaupt, das sie in Glaubenssachen anerkennt. Sie hält sich zu ihm, und darum wird er sich zu ihr halten. Noch gilt das Wort des Lutherliedes:

„Das Wort sie sollen lassen stahn
Und nicht Dank dazu haben;
Er ist bei uns wohl auf dem Plan
Mit seinem Geist und Gaben.“

Die Sonne dringt immer wieder durch alle Nebel und Wolken hindurch. Jesus ist die Sonne, die alle Finsternis vertreibt. Er ist die Wahrheit; die Wahrheit aber wird siegen, denn Gott sitzt im Regiment! Irrwahn und Trug wird untergehen.

„So wahr Gott Gott ist und sein Wort,
Wird Teufel, Welt und Höllensport
Und was dem thut anhangen
Endlich werden zu Hohn und Spott.
Gott ist mit uns und wir mit Gott;
Den Sieg woll'n wir erlangen.“

Das ist's, was uns freudig macht in den Kämpfen der Gegenwart; das hebt uns treuen Jüngern der evangelischen Kirche das Herz empor, wenn die Sorgen es niederbeugen wollen. Das macht uns auch freudig zum Dienst in der Kirche. Wir dürfen das Wort des Apostels auf uns anwenden: „Lieben Brüder, seid fest, unbeweglich, und nehmet immer zu im Werk des Herrn, sintemalen ihr wißt, daß eure Arbeit nicht vergeblich ist in dem Herrn.“ Die Arbeit in dem Herrn ist nicht vergeblich, weil Jesus der Herr ist und bleibt und, die ihm arbeiten, Frucht für die Ewigkeit bringen. Mit dieser Aussicht tröstet der Apostel die armen Christen seiner Zeit; mit dieser Aussicht erweckt er sie aber auch zur rechten That und zeigt ihnen, daß nur die Arbeit in dem Herrn fruchtbar ist für die Ewigkeit. Sind wir gewiß, daß Jesus der Herr ist und bleibt, dann werden wir nicht nur das Vertrauen festhalten, daß seine Sache siegreich sein wird, sondern wir werden uns auch bewußt sein, daß wir als seine Werkzeuge und Mitarbeiter einstehen müssen für seine Sache, mit ihm kämpfen, mit ihm arbeiten müssen, und dann gewiß sein dürfen, daß dieser Arbeit die rechte Frucht, daß ihr der Sieg verheißen ist.

Was ist aber die richtige Art der Arbeit, daß sie eine Arbeit in dem Herrn sei und seiner Verheißung teilhaftig werde? Sind wir gewiß, daß Jesus der Herr ist und bleibt, dann giebt es für uns nichts Wichtigeres, als daß wir im Kampfe des Lebens auf seiner Seite stehen, daß wir seine Jünger seien, daß wir seinem Worte folgen; dann haben wir keine Ruhe, bis wir in die offene Thür der Sündenvergebung, die er uns eröffnet, eingehen und zum Vater kommen durch ihn; daß wir frei vom Zwange der Welt und der Sünde von seinem Geist uns leiten lassen und seinen Wegen nachfolgen. Das ist das Eine, was not

thut, das ist das Kleinod, das des höchsten Preises wert ist; das ist die Voraussetzung für alle Arbeit, die dem Herrn dienen kann. Nur die, die er beruft, läßt er in seinem Weinberg arbeiten; in seinem Heiligtum braucht er reine, heilige Herzen und Hände. Und so ist es ja auch bei dem Dienste der Kirche, auch bei dem Dienst, zu dem wir jetzt uns vorbereiten, bei den Beratungen der Generalsynode. Da ist die Grundbedingung, daß wir als Jünger Jesu arbeiten. Das ist dann Arbeit in dem Herrn. Dann, wenn wir als seine Jünger arbeiten, werden wir auch seinen Segen mit uns nehmen und gewiß sein dürfen, daß unsere Arbeit fruchtbar ist für die Kirche und das Wohl der Christenheit. So wollen wir denn zum Beginn unserer Arbeit in uns das Bewußtsein erneuern, daß wir Jesu Jünger sind, und ihm aufs neue Treue geloben.

„Laß mich, o Herr, in allen Dingen

Auf deinen Willen sehn und dir mich weih'n.“

Ist und bleibt Jesus der Herr, dann ist die Arbeit für ihn das Wichtigste unserer Thätigkeit, dann ist es unser Beruf und unsre Ehre, zu dienen, wie er gedient nach seinem Wort: „Des Menschen Sohn ist nicht gekommen, daß er sich dienen lasse, sondern daß er diene.“ Nun ist zwar unser ganzes Thun und Lassen, wenn wir vom Jüngersinn erfüllt sind, dem Herrn zum Dienst und zur Ehre. Ja, gerade in der Pflichterfüllung im irdischen Beruf soll sich zunächst unser Glaube bewähren. Aber wenn das der Fall ist, so giebt uns das Leben so manche Gelegenheit und Aufforderung, unmittelbarer als in unserer täglichen Berufsarbeit für des Herrn Sache zu wirken. Wir werden dann, wo's not thut, für ihn und seine Sache zeugen und uns zu ihm und seiner Sache bekennen; wir werden, wo sich Gelegenheit giebt, das Gute fördern, das Böse bekämpfen, auch unter unsern Mitmenschen seinem Reich gern die Bahn bereiten und uns in den Dienst werthätiger Nächstenliebe stellen. Das ist Arbeit im Heiligtum Gottes, Priesterrecht und Priesterpflicht. „Ihr seid das königliche Priestertum,“ ruft der Apostel allen Gliedern der Kirche zu, nicht bloß den Geistlichen. Das ist auch einer der Segen der Reformation, daß sie dies Recht und diese Pflicht des allgemeinen Priestertums wieder neu zum Bewußtsein gebracht hat; und gerade in der Gegenwart muß sich die Kirche auf die Mitarbeit auch derer ihrer Glieder verlassen, welche nicht geistlichen Standes sind, und von ihnen erwarten, daß sie treu kämpfend für die Sache der Kirche einstehen und so das Reich Gottes mit fördern helfen. Das ist auch der Dienst, den wir jetzt in der Generalsynode zu thun haben. Es giebt da manche Aufgabe äußerlicher Art, die unsre Arbeit fordert; wir wollen sie aber immer unter dem einen Gesichtspunkt betrachten, daß wir mit der Erfüllung dieser Aufgabe der Kirche dienen und damit Gottes Reich fördern. Dann werden wir unsre Arbeit in dem Herrn und für den Herrn thun ohne Parteirücksichten, ohne gehindert zu sein durch Zuneigung oder Abneigung oder irgendwelche Nebenabsichten, in der Hingabe an die Sache des Herrn und seines Reiches.

„Jesus Christus, gestern und heute und derselbe in Ewigkeit.“ Er ist mit seinem Evangelium immer derselbe unter allen Völkern, in allen Zeiten. Aber durch seine Arbeiter kommt er den Bedürfnissen jedes Volkes im Besondern, jeder Zeit im Besondern entgegen. Die im Dienste Jesu Christi wirken, müssen daher auf die Zeichen der Zeit achten und die Bedürfnisse ihrer Zeit zu verstehen suchen; dabei dürfen sie aber niemals vergessen, daß, wie das Evangelium dasselbe bleibt, auch das Menschenherz dasselbe ist, daß die mannigfachen Gestaltungen der Sünde in den verschiedenen Zeiten immer auf dieselbe Grundsünde zurückgehen, daß die Erlösung in Christus immer nur durch Buße und Glaube angeeignet werden kann, daß die Gebote Gottes ewig gültig sind. Das Christentum ist immer ein und dasselbe; wandelbar aber ist das Gewand, das ihm die Menschen anlegen. Wir werden darum das Alte nie verachten, weil es alt ist, wir werden es nie eigensinnig festhalten wollen, wenn wir erkennen, daß es zu dem wandelbaren Gewand gehört; wir werden dem Neuen uns nicht unbesonnen hingeben, wir werden es aber auch nicht gering schätzen, weil es neu ist. „Prüfet alles, und das Gute behaltet.“ Wer neue Wege in der Gegenwart im kirchlichen

Leben einschlagen will, weil er meint, das alte Evangelium habe seine Kraft verloren, der irrt sich und wird zu Schanden. Wer neue Wege einschlagen will aus Liebe zu den Seelen, um ihnen das Heil in Christus näher zu bringen, der wird Segen haben, auch wenn er sich irrt. Wir leben in einer Zeit, die groß und bedeutungsvoll ist für den Kulturfortschritt der Menschheit; das heutige Geschlecht hat Größeres auf diesem Gebiete erlebt als je ein Geschlecht vorher. Kein Wunder, daß Vielen der Glanz der Zeit die Augen verblendet und sie keinen Sinn mehr haben für die Ewigkeit. Wir werden das, was heute auf dem Kulturgebiet geschieht, würdigen; aber wir werden nie vergessen die Frage des Herrn: „Was hülfte es dem Menschen, so er die ganze Welt gewönne und nähme Schaden an seiner Seele?“ nie vergessen die Mahnung des Apostels: „Alles ist euer, ihr aber seid Christi, Christus aber ist Gottes!“ In der Gegenwart hat darum die Kirche nicht am notwendigsten eine Mehrung ihres äußeren Ansehens, eine Mehrung ihrer Macht oder der Gewalt über die Widerspenstigen, oder was man sonst der Art wünschen möchte. Das Notwendigste ist, daß sich mehre die Zahl der Scharen treuer Zeugen, die die Zeit verstehen, aber der Ewigkeit leben, die von Herzen trachten nach dem Reich Gottes und seiner Gerechtigkeit und davon auch Zeugnis geben können, verständlich dem Geschlecht unsrer Tage hauptsächlich dadurch, daß sie ihr Licht leuchten lassen vor den Leuten, indem sie die Tugenden dessen verkünden, der uns berufen hat aus der Finsternis zu seinem wunderbaren Licht.

Und noch Eines. Jesus ist und bleibt der Herr, das ist der Kern des christlichen Bekenntnisses. Auf das Bekenntnis des Petrus: „Du bist Christus, des lebendigen Gottes Sohn,“ hat Jesus seine Kirche gegründet. Es ist das auch der Kern des evangelischen Bekenntnisses; denn das gerade ist ja evangelisch, daß die Menschen hinweggewiesen werden von aller toter Sägung hin zu dem lebendigen Christus, dem einen Grund des Heils für Alle. „Einer ist euer Meister, ihr seid alle Brüder.“ Dies Bekenntnis vereint uns alle. Das ist das Panier, unter dem wir unsre Arbeit thun. Laßt uns darum uns auch als Brüder erkennen und anerkennen. Jeder setze vom andern voraus, daß er den besten Willen hat, nach bestem Wissen und Gewissen das Wohl der Kirche und das Reich Gottes zu fördern. Einer komme dem Andern mit Ehrerbietung zuvor. Der Apostel Paulus mahnt uns: „Lasset uns wahrhaftig sein in Liebe.“ Niemand verleugne oder verhehle die Wahrheit, die er erkannt hat oder erkannt zu haben glaubt. Aber wir wollen die Wahrheit handhaben im Dienst der Liebe, die die höchste aller Gaben ist. Die Liebe aber verträgt alles, hofft alles, glaubt alles, duldet alles.

Möge denn die Gewißheit, daß Jesus der Herr ist und bleibt, unsre Herzen erfüllen, uns freudig machen, zu der Arbeit, die uns bevorsteht, und uns die rechte Art der Arbeit lehren. Er unser Herr und Meister aber erfülle an uns seine Verheißung: „Wo zwei oder drei beisammen sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen.“ Dann wird Gott unsre Arbeit segnen und sie wird gedeihen zur Ehre seines Namens, zum Bau des Reiches Christi, zum Wohle der Kirche und des christlichen Volkes. Das walte Gott!

A m e n.

Ang
gefi
hat
in d
als
fie
Ber
wü
ihr

dar
und
Der
Und
gan
die
jam

Predigt

zum

Schluß der Generalsynode 1899.

Gehalten von Kirchenrat D. Bassermann

in der Schloßkirche am 15. Juli 1899, vorm. $\frac{1}{2}$ Ubr.

Text: 1. Kor. 9, 11.

In Christo geliebte Freunde!

Am Schlusse unserer gemeinsamen Arbeit angelangt, treten wir nochmals in das Haus und vor das Angesicht Gottes. Was wollen wir hier? Ich denke: nächst dem Dank, daß seine Gnade uns bis hieher geführt hat, und der Bitte, er möge durch seine Kraft gedeihen lassen, was unsre schwache Hand geschaffen hat, ist es das Bedürfnis der Selbstprüfung, das uns hierherführt. Was haben wir gethan und getrieben in diesen Wochen, nicht bloß wir einzelnen, obwohl auch diese Frage ernste Antwort heischt, sondern gemeinsam, als Körperschaft, als Synode? Diese Frage können wir vor Gottes Angesicht nicht wohl umgehen. Würde sie uns ein einfacher Christ vorlegen und wir würden ihm von den Ordnungen, die wir aufgestellt, den Verfassungsänderungen, die wir beschlossen, von der Gehaltsaufbesserung, die wir erreicht haben, erzählen, so würde er sich wohl enttäuscht abwenden: „ich hielt euch für eine geistliche Körperschaft; nun sehe ich leider, ihr habt doch lauter Leibliches, Irdisches, Aeußerliches getrieben.“

Meine Freunde! Wenn wir solcher Antwort gegenüber ein gutes Gewissen behalten, so kann dies nur darauf beruhen, daß wir einen engen, ja notwendigen Zusammenhang annehmen zwischen dem Geistlichen und dem Leiblichen oder Irdischen in der christlichen Gemeinschaft. Haben wir aber damit auch recht? Der Apostel Paulus möge uns diese Frage beantworten. Er beantwortet sie in unserm Texte mit ja. Und diese seine Antwort ist für uns um so bedeutsamer und wertvoller, als er noch am Anfange der ganzen Entwicklung stand, von deren Strom wir uns getragen sehen, und als er weiter für seine Person diesen Zusammenhang, wie ihr ja wißt, möglichst abgelehnt hat. Drängte sich also schon ihm dieser Zusammenhang als ein unausweichlicher auf, muß auch er ihn als einen allgemein gültigen anerkennen, wie

XIV.

tief gegründet und stark muß er dann wohl sein, und wie berechtigt sind wir, an dieser seiner Stärke und Unentrinnbarkeit seinen göttlichen Ursprung und seine Gültigkeit auch vor Gottes Augen zu erkennen!

Lassen wir uns denn von Paulus unterrichten über den Zusammenhang des Geistlichen und Leiblichen in der christlichen Gemeinde.

I. Von welcher Art zunächst ist dieser Zusammenhang?

„Wenn wir euch das Geistliche säen, sagt der Apostel, ist es dann etwas Großes, daß wir euer Leibliches ernten?“ Damit ist vor allem Eines ausgesprochen: das Geistliche ist die Grundlage des Leiblichen, wie die Saat die Grundlage der Ernte. Stammt doch vom Geiste Gottes her unsere ganze Gemeinschaft; nicht Menschen haben sie gemacht, der Geist Gottes hat sie ins Leben gerufen. Gesalbt mit dem hl. Geist und Kraft, so ist der unter die Menschen getreten, von dem sie ihren Ursprung hat, der Sohn Gottes, der vom Flügel des hl. Geistes überschattet, auf sich das alttestamentliche Wort anwenden durfte: der Geist des Herrn ist bei mir, deshalb er mich gesandt hat, und von dem wir mit seinem Apostel bekennen: der Herr ist der Geist. Vom Geiste Gottes erfüllt und getrieben, so zogen seine Boten hinaus, eine Welt für ihren Meister zu erobern, sie zogen hinaus mit der Verheißung: nicht ihr seid es, die da reden, sondern eures Vaters Geist ist es, der durch euch redet, geistlich ist das Ansehen und die Macht derer, die die ersten Gemeinden leiten, geistlich sind die Kräfte, die sich in ihr regen und zu ihrem Aufbau bethätigen, geistlich ist der Zusammenhang, der sich unter ihnen zu bilden anfängt, geistlich ihr ganzes Wesen und Wirken, geistlich ihr Gesetz, geistlich ihr Gottesdienst, sie selbst ein Tempel des göttlichen Geistes.

Dieses Gesetz aber, meine Freunde, wonach das Geistliche die Grundlage des Leiblichen ist, gilt heute noch ebenso, wie damals am Anfang für die christliche Gemeinde. Wo diese geistliche Grundlage fehlte, da würde sie aufhören zu sein, wo auch nur ein Geschlecht versäumte, die grundlegende Geistes Saat zu säen, da würde der Zusammensturz der christlichen Gemeinschaft nur noch eine Frage der Zeit sein. Lasset die Vorstellungen vom Göttlichen noch so fein und untadelig richtig ausgebildet sein, lasset alle in ihnen übereinstimmen und sie einmütig bekennen, lasset den Organismus der Kirche fehlerlos aufgebaut sein und seine Glieder sich noch so glatt und sicher bewegen, denkt euch die Gemeinde in einem für alle ihre Bedürfnisse ausreichenden Wohlstand, stellet euch die gesellschaftliche und wirtschaftliche Lage der Pfarrer als eine vollkommen befriedigende vor, lasset sie auf der Höhe der wissenschaftlichen und künstlerischen Bildung ihrer Zeit stehen, lasset Gotteshäuser entstehen für die kleinsten Gemeinden und in künstlerischer Vollendung prächtige Kirchen ihre Türme über das weite Häusermeer der Städte erheben: — wenn nicht der Geist Gottes in dem Allem waltet, als treibende Kraft allem zugrunde liegt, als lebendiger Urquell es Alles in immer steigendem Maße und immer höherer Vollendung hervorbringt, so wird es ein Totenfeld sein, statt einer Gottesstadt, mit dem Finger wird man darauf weisen als auf ein thörichtes Menschenunterfangen, und Alttertumsforscher mögen dereinst mit Interesse den verwitterten Trümmern eines Baues nachgraben, den Menschen für die Ewigkeit zu errichten gedachten, während sie vom Geiste des Ewigen verlassen waren.

Doch lasset uns weiter sehen, wie die Saat des Geistlichen die Ernte des Leiblichen hervorruft! Der geistgesalbte Apostel des Herrn tritt in ein Haus mit der Botschaft des Friedens; es nimmt ihn auf, er bleibt da, ißt und trinkt was sie haben, denn ein Arbeiter ist seines Lohnes wert. Die gastliche Herberge ist die erste Ernte der geistlichen Saat. Dann bringen sie ihre Opfergaben zum Altar, sie sind neben den Armen auch für die Priester und die Bedürfnisse der Kirche bestimmt, dann bringen sie den Zehnten, sie machen Stiftungen, gründen Vermächtnisse, schenken Geld und Güter, und das Alles ist nichts „Großes“, Wunderbares, nein, etwas sehr Einfaches, Natürliches, Notwendiges, es ist die leibliche Ernte der geistlichen Saat. Und nicht bloß in dieser einen Beziehung zeigt es sich, daß das Leibliche die

notwendige Folge des Geistlichen ist. Vielmehr wird dieses Gesetz überall da wieder zu erkennen sein, wo äußerliche Ordnungen und feste Formen in der christlichen Gemeinde entstehen: das Alles ist leibliche Ernte der geistlichen Saat. Der Geist Gottes schafft sich damit selbst das Gefäß, das für seine Erhaltung und Weiterverpflanzung unentbehrlich ist, die Mittel, ohne die er auf eine geordnete, besonnene und wirksame Weise nicht thätig sein kann. Auch hierin ist unser Gott ein Gott der Ordnung, und diejenigen verstehen wahrlich nicht den tiefsten Sinn unsrer paulinischen Worte, die im Namen des göttlichen Geistes diese Ordnungen glauben mißachten oder gar zerstören zu sollen. Es klingt wohl fein, daß der Geist Gottes über all dieses Formenwesen erhaben sei und seiner entraten könne, und es scheint wohl großartig zu sein, im Kampfe gegen solche Ordnungen, also gegen das, was wir das eigentlich Kirchliche nennen, die Fahne des wahrhaft Geistlichen zu entrollen. Und doch klingt und scheint es nur. Gottes Weisheit übertrifft auch hier die der Menschen; sie soll uns durch die vermeintlich allein Geistlichen nicht getrübt werden. Wir wollen nicht verkennen, wie viel Irrigkeit auf der einen, wie viel Hochmut auf der andern Seite in solcher Verkehrung des göttlichen Gesetzes steckt, wie ungöttlich es also in Wahrheit ist, den notwendigen Zusammenhang des Leiblichen mit dem Geistlichen verkennen zu wollen. Beide sind untrennbar durch göttliche Ordnung mit einander verknüpft, wie Saat und Ernte. Wo kein geistlicher Untergrund und Quell ist, da kommt freilich leibliche, irdische Ordnung entweder gar nicht zum Vorschein oder sie ist wertlos, taub, hohl. Aber umgekehrt: wo wirklicher göttlicher Geist in unsrer christlichen Gemeinschaft waltet, da ruht er auch nicht eher — und eben darin zeigt sich seine göttliche Kraft — als bis er die ganze Fülle der äußerlichen Formen, Ordnungen, Einrichtungen und Mittel in aller Vollkommenheit hervorgebracht hat, deren er bedarf, um in ihnen und durch sie zu wirken von Geschlecht zu Geschlecht.

II. In diese geistlich-leibliche Gemeinschaft sind wir hineingestellt, in ihr haben wir als ihre Glieder zu wirken; sollte dieses unser Wirken nicht durch jene Art der Gemeinschaft bestimmt werden? Gewiß, meine Freunde, und diese praktischen Folgerungen laßet uns nun noch aus unserm Texte ziehen.

Das Erste, was sich aus dem bisher Gesagten in dieser Richtung ergibt, ist ohne Zweifel die Forderung: fortdauernd muß Geistliches ausgesäet werden in unsrer christlichen Gemeinde. Es gehört zu jenen äußeren Ordnungen, die der Geist selbst sich schafft, daß dies nicht von allen ohne Unterschied ausgeübt wird. Gewiß, wir sind alle geistlich, soweit wir aus der Taufe gehoben und in thatsächliche Berührung getreten sind mit dem lebendigen Christus, der als „der Geist“ seine Gemeinde durchwaltet und in ihren verschiedenen Kreisen auf die mannigfaltigste Weise wirksam ist. Und doch ist nicht alles geistlich unter uns, was sich geistlich nennt, und es ist in dem von uns erkannten göttlichen Gesetze begründet, daß nur diejenigen als geistliche Säemänner aufzutreten haben, welche, dazu innerlich und äußerlich ausgerüstet und vorgebildet, hoffen dürfen und Aussicht bieten, auch als förderliche Werkzeuge des göttlichen Geistes in der Gemeinde wirken zu können. Paulus wenigstens, gewiß ein Mann des allgemeinen Priestertums, macht diesen Unterschied auf das Bestimmteste: wir säen das Geistliche, von euch ernten wir das Leibliche. Und so geht diese erste Mahnung denn uns an, die man insbesondere „Geistliche“ zu nennen pflegt. Sind wir wirklich „Geistliche,“ geistliche Menschen? Der Geist Gottes hat die Art, daß er nur auf Persönlichkeiten und durch Persönlichkeiten wirkt; nicht der Titel macht es aus und nicht der Rock, nicht die äußere Haltung und nicht die Geberden — obwohl auch dies alles zu jener notwendigen leiblichen Ordnung gehört — : die Persönlichkeit muß vom Geiste Gottes tiefinnerlich berührt, erfaßt, erfüllt sein, sonst kann sie nicht Geistliches säen. Welche Aufgabe, meine Freunde! Ihr kennt alle ihre ungeheure Schwierigkeit, ihr habt alle schon mit mir gefühlt, wie unheimlich nahe die Gefahr liegt, unter der beruflichen Beschäftigung mit dem Geistlichen zum geistlichen Handwerker zu werden und eben damit auch die geistliche Persönlichkeit ein-

zubüßen. Aber auch wie hehr und schön ist diese Aufgabe: sich dauernd und gründlich abgeben zu dürfen mit dem Höchsten, was es für die Menschenseele giebt, und eben dadurch in den seligen Stand gesetzt zu werden, denen geistliche Saat zu bieten, die nur ausnahmsweise und gelegentlich zu solcher Beschäftigung Zeit finden! Ungeheuer schwer aber ist ohne Zweifel die Verantwortlichkeit, welche sich für uns daraus ergibt: wir sollen das Geistliche säen, wir, und wenn wir es nicht thun, thut's Niemand, oder höchstens die Unberufenen. Wo ist die Kraft, solche Verantwortung zu tragen? Meine Brüder! wohl uns, daß wir wissen und haben, woher der Geist Gottes uns kräftig anweht, es ist Gottes Wort in der hl. Schrift — Geistesmenschen sind immer auch Bibelmenschen gewesen —; wohl uns, daß wir den kennen und haben, der bei unsrer Gemeinschaft bleiben will und wird alle Tage, bis an der Welt Ende, Jesum Christum! Graben wir nur tief, gründlich, aufrichtig in Gottes Wort, halten wir uns nur kräftig und innig an den Erlöser als den Brunnen lebendigen Wassers, suchen wir nur immer das Antlitz Gottes in heißem Gebet und heiligem Bemühen: er läßt sich finden von den Demütigen, und so, aber nur so, kann es uns allmählich gelingen, Geistliche zu werden, die im Stande sind, Geistliches zu säen.

Naturgemäß richtet sich nun aber die andere Seite unserer Textforderung an euch, die wir die Weltlichen zu nennen pflegen, und an den Teil der Gemeinde, den ihr vertretet. Sie lautet: „lasset die Gemeinde Christi euer Leibliches ernten.“ Diese Forderung ist unter uns nicht mehr unerhört. Die Zeiten sind gottlob vorüber, da jede äußere Leistung für die Kirche, jede Darreichung von Mitteln für ihre Bedürfnisse als ganz unstatthaft galt, oder wenn sie dennoch geschah, als etwas „Großes“ angesehen wurde. Wir dürfen uns glücklich preisen, daß endlich auch wir diese Anschauung verlassen und gethan haben, was anderwärts schon lange und in noch weit reicherm Maße als bei uns geschah und noch geschieht. Unsere Kirche ist so nur zu den gesunden, natürlichen, in Gottes Ordnung selbst gegründeten Gesetzen zurückgekehrt. Ja, Gott selbst will es, daß die Gemeinde ihr Leibliches ernten lasse, wenn sie geistlicher Saat bedürftig ist. Sie hat das auch eingesehen, sie handelt darnach; die Befürchtungen, es möchte nicht so kommen, haben sich als unbegründet erwiesen. Wohl hört man ja da und dort noch Klagen und Schelten; es wird auch ein Ende nehmen. Der Geist Gottes wird ihm wehren. Denn nicht erpreßt soll das Leibliche werden, sondern geerntet. Wie mühelos sproßt doch die Saat der Ernte entgegen, wenn sie erst in das fruchtbare Ackerland versenkt ist! Sollten Christengemeinden auf die Dauer schwerer ihre Frucht darbringen? Noch haben sie nicht versagt, so wenig wie der Staatskörper, in dem sie ihren Bestand haben. Wir dürfen auch für die Zukunft hoffen. Es ist wirklich nichts „Großes“, was wir fordern. So lange es Menschen giebt, die sich mit starkem Mute zu dem großen Wagnis entschließen, Anderen geistliche Saat zu säen, so lange wird es auch solche geben, denen es nichts „Großes“, sondern etwas ganz Natürliches ist, dafür ihr Leibliches ernten zu lassen. Der Zusammenhang zwischen beiden ist zu fest und tief, als daß er jemals seine Wirkung verlieren könnte.

Allein eben um deswillen können wir uns dabei nicht beruhigen, daß den einen die eine, den andern die andere Aufgabe zugeteilt wird, den „Geistlichen“ das Ausstreuen der Saat, den „Weltlichen“ das Darbringen der Ernte. Nein, meine Freunde, jeder muß an beidem teilhaben. Und wahrlich, es ist so. Oder zeigt ihr nicht, ihr Weltlichen, indem ihr euer Leibliches ernten laßt, indem ihr eure Mittel und eure Kräfte und Fertigkeiten der Gemeinde Christi zur Verfügung stellt, daß das Geistliche in euch platzgegriffen, sich eurer bemächtigt hat und euch in seinem alles überragenden Werte klar und fühlbar geworden ist? Wohlan, so seid ihr selbst Geistliche geworden, vom Geiste Gottes Berührte, Erfasste, Getriebene. Und so werden auch umgekehrt wir Geistlichen an der Hervorbringung der leiblichen Ernte uns beteiligen und so Weltliche werden dürfen und müssen, weil wir wissen, daß hierin erst die gottgewollte Frucht unserer geistlichen Arbeit reift und die notwendige Bürgschaft ihrer dauernden Wirksamkeit unter unserem Geschlechte gesichert ist.

Gegensatz hebt sich auf: wir sind allzumal einer in Jesus Christus, dem fleischgewordenen Geistesworte Gottes. In dieser Einheit haben wir uns gefunden und verstanden, in ihr zusammengewirkt zu einem Ziele dem Aufbau des Reiches Gottes auf Erden. Unsere gemeinsame Arbeit kann vor seinen Augen bestehen Er hat sie selbst gesegnet. Möge er sie weiter segnen! Es wird jetzt mehr geerntet als früher, es muß auch mehr gesäet werden. Eine neue Zeit scheint im Anzuge, möge sie an uns auch neue Menschen finden, Menschen, die bereit sind, kräftige Saat des Geistes zu säen im Kampfe, wo es sein muß, im friedlichen Wettstreit, wo es sein kann, die bereit sind, reichliche Ernte darzubringen, wo es das Höchste gilt, das wir haben, der Seele Seligkeit, den Frieden des Herzens, die Weihe des Thuns, die Kraft des Leidens, den wahren Wert des Lebens, das höchste und eigentliche Wohl unseres Volkes und Vaterlands. Mit diesem Gelöbniß, mit diesem Vertrauen laßt uns zu den Unjern zurückkehren, und der Gott, der der Geber ist des Geistlichen und der Herr des Leiblichen, sei mit uns und unserer Gemeinde! Amen.

Bericht

zu dem

Antrag des 2. Ausschusses der Generalsynode

über die

Denkschrift des „Vorstands des Evangelischen Kirchengesangvereins für Baden“

in Betreff der

Hebung des Orgelspiels und der Organistenbildung in der Landeskirche,

erstattet am 6. Juli 1899

von dem

Abgeordneten Oberhofprediger D. Helbing.

Hochs Synode! Der Vorstand des Evangelischen Kirchengesangvereins für Baden hat die Denkschrift eingereicht, welche sich in Ihren Händen befindet. Sie behandelt einen Gegenstand, der nicht zum ersten Mal auf der Tagesordnung einer Generalsynode steht. Schon 1886, unmittelbar nach der Einführung des neuen Choral- und Präludienbuchs ist von der Sache die Rede gewesen. Genau so wie heute sprach man damals von einer notwendigen Hebung des Orgelspiels, und im Namen des damaligen vierten Ausschusses hatte Ihr heutiger Berichterstatter den Antrag zu stellen, daß regelmäßig wiederkehrende sogenannte Orgelkurse eingeführt werden möchten zur Förderung der Bekanntheit mit den neuen kirchenmusikalischen Büchern und zur Anleitung für ihren richtigen Gebrauch. Dieser gut gemeinte und aus der Situation jener Jahre herausgewachsene Gedanke blieb aus Mangel an verfügbaren Mitteln und noch aus anderen Gründen unausgeführt. Vielleicht hätte auch durch seine Verwirklichung das erstrebte Ziel nur in sehr bescheidenem Umfang erreicht werden können. Die Kirchenbehörde gab zwar der empfangenen Anregung insofern nach, als sie unter die Beratungsgegenstände für sämtliche Diöcesansynoden des Jahres 1887 auch „die Einführung

XV.

weiterer Maßnahmen zur Beförderung der Tüchtigkeit im Orgelspiel“ stellte. Allein die eingelaufenen Äußerungen und Beschlüsse lieferten kein deutliches und einheitliches Bild. Manches von dem, was uns jetzt als begehrenswert vorschwebt, findet sich dort bereits wie in keimartigem Ansatz vor. Aber wo der eigentliche Schwerpunkt des Bedürfnisses liegt, das hatten weder die 1886er Generalsynode bezw. deren Bericht-erstatte, also ich selbst, noch die 1887er Diöcesansynoden sicher erkannt. Selbst der Oberkirchenrat faßt in seinem Bescheid auf die letztgenannten Synoden (Gef.- u. V.D.Bl. 1888, S. 52/53) die geplante Einrichtung als eine lediglich vorübergehende auf, indem er sagt: „Wenn sich das Choral- und Präludienbuch einmal so eingebürgert haben wird, daß die Mehrzahl der vorhandenen Organisten schon im Seminar darnach unterrichtet worden ist, oder wenigstens dasselbe durch längere und häufigere Anwendung kennen gelernt hat, so lösen sich damit auch die gestellten Aufgaben.“ Er wiederholt darum abermals die von seinem Vertreter auf der 1886er Synode abgegebene Erklärung, daß zu Orgelkursen kein Geld vorhanden sei, und empfiehlt statt ihrer die Fortsetzung sog. Orgelkonferenzen, d. h. freierer Vereinigungen von Lehrern und Geistlichen unter Zuziehung von Fachmusikern zur Bekanntmachung mit den neuen kirchenmusikalischen Büchern, wie sie in einem starken Drittel von Diöcesen schon vorher stattgefunden und nach dem Zeugnis hier anwesender Teilnehmer einigen guten Einfluß ausgeübt hatten. Indes — nicht einmal diese bescheidenen, auf vollständiger Freiwilligkeit des Besuchs beruhenden Vereinigungen wurden fortgesetzt. Sie hörten plötzlich auf. Weshalb, ist bekannt. Aber das damit angerichtete Unglück war trotzdem nicht groß. Denn auch wenn sie eine Weiterführung gefunden hätten, befänden wir uns zur Zeit schwerlich in einer wesentlich andern Lage, als diejenige ist, welche der uns vorgelegten Denkschrift das Dasein gegeben hat. Die Erfahrung hat uns inzwischen belehrt, daß die Mißstände, unter welchen unsere Landeskirche in dieser Hinsicht leidet, gar nicht oder wenigstens nicht in erster Linie da liegen und daher rühren, wo ihre Wurzeln gesucht und gefunden worden sind, sondern ganz anderswo.

Von Mißständen, unter denen unsere Landeskirche leidet, rede ich und habe dabei ein mangelhaftes Orgelspiel und die durch ein solches hervorgebrachten schlimmen Wirkungen im Auge.

Ich weiß recht wohl, daß die apostolischen Gemeinden, wenn sie gottesdienstlich zusammenkamen, ihre „Psalmen und Lobgesänge und geistlichen lieblichen Lieder“ ohne Begleitung irgend eines Instrumentes angestimmt haben, und daß es in reformierten Gegenden, z. B. in manchen Gemeinden der Schweiz, einen schönen Kirchengesang ohne Mithilfe der Orgel giebt. Aber wir selber befinden uns eben nicht in Kleinasien und Griechenland oder am Fuße der Alpen, sondern in unserm deutschen Vaterland, und hier hat man die Orgeln, seit überhaupt solche gefertigt werden, überall im Gottesdienst verwendet und im Spiel auf denselben einen sozusagen unentbehrlichen Bestandteil desselben erblickt. Und hiebei scheint mir unsere evangelische Kirche und zumal unsere badische Landeskirche zwiefach interessiert. Wir haben eine äußerst einfache Liturgie. Ob wir uns dessen freuen sollen oder nicht, lasse ich völlig dahingestellt. Jedenfalls aber sind wir als deutsche Christenmenschen in der überwiegenden Mehrheit so angelegt und erzogen, daß unsere Erbauung nicht bloß durchs Lesen der Bibel und Anhören einer mehr oder weniger guten oder schlechten Predigt sich vollzieht. Nein, die Gemeinde hat den Anspruch und das Verlangen, nicht bloß empfangend, sondern auch thätig zu sein, und das geschieht fast nur im Gesang, und zur Führung und Veredelung dieses Gesanges können wir der Orgel nicht entraten. Kunst, namentlich Tonkunst und Religion waren von jeher aufs engste miteinander verknüpft, und es ist schwer zu entscheiden, wie viel bei der innern Erhebung, bei der Erzeugung einer gottinnigen Stimmung auf Rechnung der im Gottesdienst verwerteten Musik oder der Anregung durchs gesprochene Wort zu setzen ist. Für meine geringe Person — ich stehe aber hierin nicht vereinzelt da, sondern habe zahlreiche Gesinnungsgenossen — bekenne ich unumwunden, daß eine würdige Vorführung z. B. der Matthäus-Passion von J. S. Bach oder auch der wahrhaft begeisterte, aus dem Herzen quellende Gesang

eines unserer unvergleichlichen klassischen Choräle mich immer ergriffen, gepackt und in einen Zustand seelischer Verklärung hineinversetzt hat, während die übrigen Bestandteile des Gottesdienstes: Schriftlesung, Predigt und Gebet, auch wenn sie mit Verständnis und Andacht dargereicht wurden — was nicht gerade ausnahmslos geschieht — häufig das Gegenteil jener Verklärung hervorzubringen pflegten. Auch was die Orgel einleitend, unrahmend und begleitend beiträgt, übt einen verwandten tiefdringenden Einfluß aus. Man hat sie die Königin der Instrumente genannt. Sie hat diese Ehrenstellung, ungeachtet der ungeheuren Fortentwicklung der orchestralen Musik während der letzten beiden Jahrhunderte, noch immer nicht eingebüßt. Aber sie vermag sie allerdings zu behaupten nur unter einer ganz bestimmten Voraussetzung: daß sie nämlich königlich behandelt, in königlicher Weise und mit königlicher Denkungsart vorgeführt wird. Ein schönes, edles, kirchliches Orgelspiel deckt manches andere Mangelhafte im Gottesdienste zu; ein schlechtes, gewöhnliches, stümperhaftes Orgelspiel ruiniert den Gesang und treibt zur Kirche hinaus.

Damit sind wir auf dem Punkte angelangt zu fragen, wie es denn in diesem Stücke aussieht innerhalb unserer evangelisch-protestantischen Landeskirche. Um die Antwort, meine hochgeehrten Herren, brauchen wir nicht verlegen zu sein. Wir besitzen, das möchte ich vor allem laut und nachdrücklich bezeugen, eine Anzahl guter und leistungsfähiger Organisten in Dorf und Stadt. Wir sind diesen Männern, die mit unermüdem Fleiß und selbstloser Hingebung zu einer geziemenden Ausgestaltung unserer Gottesdienste ihren Beitrag liefern, von Herzen dankbar und werden es allezeit sein. Wir erkennen ebenso unumwunden an, daß nicht wenige dieser, die etwa von Natur musikalisch schwächer veranlagt sind, sich redlich bemühen, mit dem ihnen gewordenen Pfunde zu gewinnen, was irgend in ihren Kräften steht. Ich kann aus persönlicher Beobachtung bei den Dienstprüfungen hinzusetzen, daß eine erhebliche Verschlechterung bei dem jüngsten Geschlechte nicht eingetreten ist. Wir werden das alles um so höher zu schätzen haben, als die Orgeln da und dort von so veralteter und jämmerlicher Beschaffenheit sind, daß das Spiel auf ihnen einen strebsamen und feinfühlenden Menschen geradezu Überwindung kostet. Ich veräume deshalb auch nicht, bei dieser Gelegenheit daran zu erinnern, daß Gemeinden, welche die Mittel haben oder schaffen könnten, statt sich zu sperren, eine Ehre darein setzen sollten, dergleichen Zustände aus der Welt zu schaffen. Aber jenes Lob, welches zu spenden mir die größte Freude bereitet, und dieses Zugeständnis, das ich nicht verschweigen durfte, treffen bei weitem nicht überall zu. Im Durchschnitt sieht es bei unseren Organisten in der That ziemlich bedenklich aus. Das Übel wird wohl schon älteren Datums sein, aber angesichts der Forderungen, welche eine neuere Zeit zu erheben verpflichtet und berechtigt ist, hat sich seine Verbreitung und Gefährlichkeit so recht deutlich gezeigt. Ich will nicht wiederholen, was Sie schwarz auf weiß vor sich liegen haben. Die Schilderung, welche unsere Denkschrift auf Seite 2 und 3 entwirft, ist stark, aber leider — nicht übertrieben, sondern in der Hauptsache wahr. Von der Mehrzahl der Organisten wird nicht bloß das — mit Unrecht für durchweg als zu schwer ausgegebene — Präludienbuch, welches sehr viele äußerst einfache und dabei höchst gelungene Nummern enthält, sondern auch das unter allen Umständen unentbehrliche Choralbuch in keiner Weise beherrscht, geschweige denn, daß sie die kleinen Zuthaten, welche vor dem Anstimmen einer eingelegten Viederstrophe oder nach dem Schlusse einer solchen frei zu gestalten sind, ohne grobe, ohrverletzende Mißgriffe hervorzubringen vermögen. Geschmacklosigkeit und Unverstand, Gleichgiltigkeit und Willkür landauf landab! Es sind anderthalb Jahrzehnte verflossen, seit wir das mit unendlicher Sorgfalt, genauester Abwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse und reiner Liebe zu unserer Kirche unter Zuzug der hervorragendsten Autoritäten auf dem Felde der evangelischen Kirchenmusik bearbeitete Choralbuch hinausgegeben haben. Es ist eines der kleinsten unter seinen Geschwistern und bietet im Vorwort, um irrtümliche Auffassungen zu verhüten, eine ganz kurze, aber genügende und unmißverständliche Anleitung dar, wie das Zeitmaß und die Form der verschiedenen Arten von Chorälen zu nehmen und wiederzugeben sind. Meinen Sie, daß diese Unterweisung auch nur

aufmerksam gelesen wird? Von etlichen, ja; aber nicht von der Masse derjenigen, die es am allernötigsten hätten. Man möchte, wenn man's nicht besser wüßte, zuweilen allen Ernstes glauben, daß in dieser Hinsicht nichts, auch gar nichts geschehen sei. Wenn, wie uns im Ausschuß mitgeteilt wurde, in einer Gemeinde, deren Orgel kaum etwas zu wünschen läßt, mehrere Hauptlehrer den Organistendienst abwechselnd besorgen, aber keiner derselben den Gesang auch nur annähernd richtig unterstützt, und wenn das nämliche oder ähnliche an zahlreichen weiteren Orten beklagt werden muß, wenn infolge davon der Kirchengesang, ob auch noch so viel Lust und Liebe zu demselben vorhanden wäre, unverrückt auf der Stufe kindlicher Versuche verharrt, so ist dies eine ebenso auffallende wie nachteilige und für den Zweck der musikalischen Seite unsers Gottesdienstes einfach verhängnisvolle Erscheinung, — eine Erscheinung aber zugleich, die es durchaus begreiflich macht, daß diejenigen, welche durch das Vertrauen unserer verbündeten Kirchenschöre an die Spitze ihres Gesamtvereins berufen sind, es für unerläßliche Pflicht erachten mußten, ihre Stimme endlich vor der Generalsynode zu erheben und die Mithilfe derselben zur Abstellung der beklagenswerten Mißstände in Anspruch zu nehmen.

Dieser „Vorstand des evangelischen Kirchengesangsvereins für Baden“ hat zudem eine Zusammensetzung, welche ihm zu seinem Vorgehen sozusagen noch eine ganz spezielle Befugnis giebt, und es dünkt mich nicht überflüssig, etwaige Vorurteile, als ob es sich bloß um Liebhaberei oder Schwarzseherei eines einzigen Standes handle, durch den Hinweis auf diesen Umstand gleich von vornherein abzuschneiden. Neben 3 Geistlichen, die doch auch nicht zu entbehren sein dürften, sind in ihm 3 Lehrer und 3 in verschiedenen Stellungen wirkende Fachmusiker nebst einem Professor der Theologie, dem derzeitigen Vorsitzenden, vereint. Diese 10 Mitglieder haben, ein jeder in seinem Kreise, einige im allerweitesten Umfang, seit lange Gelegenheit gehabt, die bestehenden Zustände in persönlicher Anschauung kennen zu lernen. Sie haben sich daran aber trotzdem nicht genügen lassen, sondern durch Erkundigung bei den verschiedensten Seiten ihre Wahrnehmungen zu ergänzen und dem Bilde dadurch das Siegel der Zuverlässigkeit soviel als möglich aufzudrücken gesucht. Darum ist es auch ganz natürlich, daß Ihr Ausschuß die Naturtreue dieses Bildes in allen wesentlichen — ich betone: nicht in sämtlichen einzelnen, aber in allen wesentlichen — Punkten anzuerkennen sich gezwungen sah und die ihm unterbreitete und eingehend beratene Klage und Bitte sich anzueignen beschlossen hat.

Freilich, meine Herren, ist mit Klagen und Wünschen noch nicht viel gethan. Jedes Gebrechen fordert das Nachdenken und Handeln zur Abhilfe heraus, und diese Abhilfe wiederum schlägt die erspriechlichen Wege nur ein, wo sie auf bestimmter Erkenntnis der Ursachen des Gebrechens ruht. Woher mag es denn nun rühren, daß das Orgelspiel in unserer Landeskirche — trotz mehrfacher mittelbarer Hebungversuche — im ganzen und großen auf so wenig befriedigender Stufe steht, daß die durchschnittliche Tüchtigkeit der Organisten dem vorhandenen Bedürfnis so schlecht genügt und daß, während auf allen möglichen anderen Gebieten Fortschritte erzielt worden sind, auf diesem einen, wenn nicht ein erheblicher Rückgang, so doch der Vorläufer desselben, ein unerträglicher Stillstand zu bedauern bleibt? Und was könnte geschehen, damit dem zugestandenem, von allen Kennern zugestandenem Mangel gesteuert wird?

Es liegt außerordentlich nahe, die Ursache des Übels in einer unzureichenden Ausbildung zu suchen, welche unsern Lehrern bezüglich des Orgelspiels in den Seminarien, also in dem hiesigen rein evangelischen Lehrerseminar I und dem gleichfalls hier befindlichen konfessionell gemischten Lehrerseminar II, welche für uns ausschließlich in Betracht kommen, erhalten. Wir sind nicht in der Lage, dies zu behaupten oder zuzugestehen. Ihr Berichterstatter hat seit anderthalb Jahrzehnten Gelegenheit gehabt, in amtlicher Eigenschaft von dem Orgelspiel der abgehenden Schulkandidaten, und zwar nicht bloß einer Auswahl derselben, sondern sämtlicher Kenntnis zu erhalten, und er hat bei diesen regelmäßig wiederkehrenden Anlässen die Überzeugung gewonnen, daß in diesen Anstalten gutes, mitunter sehr gutes gelehrt wird, daß immer nur ein kleiner Bruchteil der

Abiturienten geringe Noten verdiente und kaum hin und wieder einer als ungenügend gekennzeichnet werden mußte. An beiden Seminarien thun also die Lehrer im Orgelspiel was sie können und haben zweifellos, namentlich in den letzten fünf Jahren, beachtenswerte Erfolge erzielt. Es trifft auch nicht zu, was ausgesagt worden zu sein scheint, daß die Zeugnisse, mit denen die Abiturienten entlassen werden, von zu großer Milde diktiert zu sein pflegen. Ich habe gefunden, daß der angelegte Maßstab nicht selten eher ein auffallend strenger war. Angehende Orgelvirtuosen waren diese Abiturienten selbstverständlich nicht, und ich möchte auch nicht behaupten, daß die auf diese Geschicklichkeit verwendete Zeit, vom idealen, kirchlichen oder gar künstlerischen Gesichtspunkt aus gesehen, zureichend sei. In jeder der 3 Seminarclassen werden, wie Sie aus dem Jahresbericht entnehmen können, wöchentlich nur 4 Stunden auf dieses Fach verwendet, 4 Stunden, die sich somit wieder auf mehr als 30 Zöglinge verteilen, so daß auf den einzelnen noch nicht einmal 10 Minuten förmlichen Unterrichts in der Woche entfallen, und wie viel Raum der privaten Übung verbleibt, das werden Sie leicht berechnen, wenn Sie bedenken, daß den mehr als 100 jungen Leuten zusammen an den 6 Wochentagen nur 2 Orgeln zur Verfügung stehen, und natürlich wieder nur zu den Zeiten, wo sie nicht durch den übrigen schematismusmäßigen Unterricht samt und sonders gebunden sind. Das kann man für knapp erachten und bedauern. Aber wenn Sie erwägen, wie viel sonstige — musikalische und nicht-musikalische — Fächer in den auf kurze 3 Jahre eingeschränkten Lehrplan zusammengedrängt sind: nicht nur Religion und Deutsch und Rechnen und Geographie und Geschichte, sondern auch Pädagogik und Geometrie und Naturlehre und Französisch, Gesundheitslehre und Turnen und Obstbau und Violine und was mehr; wenn Sie dazu nehmen, wie die Zahl dieser Lehrfächer fortwährend vermehrt worden ist, und wie die Anforderungen in jedem einzelnen während des letzten Menschenalters eine Steigerung erlitten haben; wenn Sie sich vergegenwärtigen, wie ungleich befähigt und vorgebildet diese immerhin noch sehr jungen Leute zur Aufnahme in das Seminar gelangen, und wie sie sich bei ihrem Scheiden ungeachtet aller erschwervenden Umstände auf der Orgel für ihre Vorgeschichte und ihr Alter leidlich zurechtgefunden haben: dann, meine Herren, werden Sie das Geständnis nicht zurückhalten, daß wir — zwar einen breiteren Platz für unser Orgelspiel hochwillkommen heißen würden, aber unter den einmal gegebenen Verhältnissen wirklich nicht begehren können, und daß wir ungeschmälerten Respekt haben müssen vor den Ergebnissen, welche in unseren zwei Lehrerseminarien uns zugute bis dahin erzielt worden sind. Hier ändern zu wollen, würde verkehrt und zwecklos sein, und was mein eigenes Urtheil betrifft, so kann ich nur wünschen und hoffen, daß der gegenwärtige Besitzstand uns unverkürzt erhalten bleiben möge.

In der mangelhaften Ausbildung liegt offenbar der Fehler nicht, er wird demnach in der dürftigen Weiterbildung zu suchen sein. Daß es sich so verhält, bin ich allerdings — wieder auf Grund eigener persönlicher Erfahrung — genötigt, so offen wie alles bisherige auszusprechen. Es hat mich immer schmerzlich und peinlich berührt, daß so manche der jungen Männer, welche als abgehende Schulkandidaten befriedigt hatten, bei der einige Jahre später stattgefundenen Dienstprüfung als Unterlehrer im Orgelspiel einen bedenklichen Abmangel zeigten. Dieser Nachlaß wird wieder in den meisten Fällen nicht aus einem einzigen Umstande, sondern aus dem Zusammenwirken von mehreren solcher entsprungen sein. An Ermunterung zu fleißigem Üben hat es zwar weder vonseiten der Oberkirchen- noch der Oberschulbehörde gefehlt; erst vor wenigen Monaten sind dahin zielende Veröffentlichungen von neuem ergangen. Auch hat der Oberkirchenrat ausdrücklich angeordnet, daß nicht nur die Orgeln den Unterlehrern zur Verfügung gestellt werden sollen, sondern auch, wenn nötig und möglich, die Ausgaben für den Blasbalgtreter auf örtliche Kirchenmittel übernommen werden können. Aber dieses Mahnen und Erleichtern hat lange nicht die beabsichtigte Frucht gebracht. Wenn ein Auerbieten seinen Zweck erreichen soll, müssen fördernde Verhältnisse und guter Wille bei den Beteiligten vorhanden sein. Beides traf und trifft leider bei weitem nicht immer zu. Es giebt Orte,

an denen, wie in unseren großen Städten, die paar Orgeln, wenn sie auch alle zur Benützung willig bereit gestellt wären, für die namhafte Zahl der jungen Lehrer nicht zureichen; es giebt Ortskirchenvertretungen, welche nichts weniger als entgegenkommend, sondern das Gegentheil sind; und es giebt, wie bereits angeführt, Orgeln, mit denen nun einmal nichts rechtes anzufangen ist. Aber es giebt auch junge Lehrer, nicht einige wenige, sondern in erheblicher Anzahl, denen es am unerläßlichen Trieb und Eifer fehlt. Sie könnten recht wohl, aber sie mögen nicht. Man hat ihnen alle Thüren geöffnet, aber sie gehen nicht hinein. Solange sie unter der Kontrolle des Seminars gestanden, haben sie ungefähr gethan, was sie schuldig zu sein meinten; in der größeren Freiheit ist — keine Zeit mehr dazu. Da ist es denn nicht zu verwundern, wenn die notdürftig erlangte Fertigkeit Stück für Stück aufs schnellste verloren geht. Wer einmal anfängt bergab zu gleiten, ist nur zu bald am Ende angelangt. Die mangelnde Orgel und der zurückhaltende Kirchengemeinderat müssen als Vorwand dienen für eine gewisse Lässigkeit, welche fortgesetzte Anstrengung scheut. Es ist ja mißlich, daß sie bisweilen mit solchen Hindernissen zu kämpfen haben, aber gerechtfertigt sind sie damit keineswegs. Viele sind so glücklich, ein Klavier ihr eigen zu nennen. Warum suchen sie sich nicht wenigstens auf diesem mit Choral- und Präludienbuch vertrauter zu machen? Sie hätten dann, sobald sie wieder auf eine Orgelbank gelangen, in der Hauptsache lediglich auf dem Pedal das Erforderliche nachzuholen! Aber auch dieses Auskunftsmittel, auf welches ich schon mehr als einen aufmerksam gemacht, wird äußerst selten benützt. Was helfen alle Ratschläge und Ermahnungen, wenn sie auf einen solchen Boden fallen?!

Ich verzichte darauf, hier zu untersuchen, wie dieses geringe Maß von Strebsamkeit bei dem einzelnen zur Herrschaft kommt. Für unsern Zweck mag genügen, an zwei Punkte zu erinnern, welche in der einschlägigen Presse neuerdings wieder und wieder mit großer Geffentlichkeit betont worden sind. Das ist auf der einen Seite die geringe Bezahlung, von welcher hervorgehoben wird, daß sie die Freude der Lehrer zur Pflege des Orgelspiels und zur Ausübung des Organistendienstes ersticken müsse. Daß in dieser Hinsicht Unzulänglichkeiten vorliegen, wird niemand bestreiten. Sie entstammen zwar keiner bösen Absicht, sie sind vielmehr ein Erbstück der Vergangenheit, in welcher der Organistendienst eine mit der Schulstelle notwendig verbundene Obliegenheit war, oder sie sind durch örtliche Verhältnisse bedingt, durch die Dürftigkeit der pflichtigen Fonds, durch die Zähigkeit mancher Gemeinden, wenn es ans Zahlen geht, häufig wohl auch durch unverständige Wertung der Bedeutung des Orgelspiels. Eine sachgemäßere Regelung thut hier dringend not. 100 M. oder noch weniger sind keine entsprechende Entschädigung für das, was man von einem halbwegs guten Organisten verlangt und verlangen muß. Der Arbeiter ist seines Lohnes wert. Aber es kann auch niemand mehr bieten, als ihm zur Verfügung steht. Wenn eine arme Gemeinde aus ihrem Kirchenfond nur 50 oder 80 M. zu ziehen vermag, wird niemand, der Organist erst recht nicht, von ihr erwarten, daß sie die mit Weitläufigkeiten und verhältnismäßig großem Verwaltungsaufwand verknüpfte örtliche Kirchensteuer einführe, um das Organistengehalt erhöhen zu können. Kurz, es zeigen sich da Schwierigkeiten, die wir nicht verkennen dürfen, und deren Beseitigung ganz außerhalb unserer Beeinflussung liegt. Wir wünschen unseren Organisten allen ohne Ausnahme eine gerechte Entschädigung für ihre Mühe, wir ersuchen die vermöglicheren Gemeinden dringend, bei Bemessung derselben nicht karg zu sein, und wir empfehlen die ärmeren angelegentlich dem Oberkirchenrat zu thunlichster Berücksichtigung aus Mitteln, über welche er zu befinden hat. Aber wir können trotzdem nicht annehmen, daß der unbefriedigende Stand des Orgelspiels in dieser Geldfrage seinen Ursprung hat, sondern sind des unerschütterlichen Vertrauens zu unseren durch mancherlei Wechsel und Ungemach bewährten Lehrer-Organisten, daß sie in gegebene Verhältnisse, auch wenn diese bedauert werden müssen, wie jeder andere Christenmensch sich mit Gelassenheit und Ergebung zu schicken verstehen.

Fast noch eigentümlicher ist es um den zweiten Punkt bestellt, auf welchen eben in der jüngsten Zeit

mit gewaltiger Entrüstung gewiesen wird. In dem hart angefochtenen und förmlich verrufenen § 38 des Elementarunterrichtsgesetzes von 1868 bezw. 1892 heißt es — ich citiere nur die hierher gehörende Hauptsache —: „Volkschullehrer, die einen durch die zuständige kirchliche Behörde ihnen angetragenen . . . Organistendienst — überhaupt oder unter den angebotenen Bedingungen — anzunehmen sich weigern, können auf Antrag der kirchlichen Oberbehörde zur Annahme und Beforgung des Dienstes angehalten werden. Dabei sind durch die Oberschulbehörde nach Anhören der Kirchenbehörde und des Lehrers der Betrag der Vergütung sowie nötigenfalls die weiteren Bedingungen festzusetzen, von deren Leistung . . . die Verpflichtung des Lehrers zur Übernahme des Dienstes abhängig sein soll.“ Dieser berüchtigt gewordene § 38 nimmt demnach einen gewissen Zwang in Aussicht, welcher auf einen die Übernahme eines Organistendienstes überhaupt oder unter den angebotenen Bedingungen verweigernden Lehrer auf Veranlassung der kirchlichen Behörde von dem Oberschulrat ausgeübt werden kann, enthält also, wie man schließt, eine Bestimmung, welche, weil einseitig und ehrverlegend, die Lehrer in eine sehr peinliche Lage versetzt. Nehmen wir einmal an, daß es mit diesem Einwand ohne alle Einschränkung keine Richtigkeit habe, so eignet dieser angeblichen Herabwürdigung doch in der Wirklichkeit sicher nicht die Tragweite, welche in der Hitze der Erregung und des Streites ihm zugeschrieben wird. Ich will nur im Vorübergehen erwähnen, daß, wie aus kompetentem Munde versichert wird, die Anwendung des § 38 nur in verschwindend seltenen Fällen notwendig fiel, der Druck desselben sonach auch unmöglich von der Allgemeinheit empfunden werden konnte. Aber wären es solcher Fälle auch mehrere gewesen, als die Akten aufweisen: die Kirche, unsere evangelische Kirche hat ihn ja nicht erfunden und ins Gesetz gebracht, er wird vielmehr aus wohlwollender Rücksicht der Regierung und Volksvertretung auf die nahezu alle Staatsbürger angehenden gottesdienstlichen Bedürfnisse hervorgegangen sein. Die Kirche, unsere evangelische Kirche ist ebenjowenig in der Lage, ihn abzuschaffen, das steht allein denen zu, die ihn aufgebracht haben. Die Kirche, unsere evangelische Kirche wird, weil der § 38 nachweislich in der Praxis weder sonderliches Heil noch Unheil gestiftet hat, keine Thränen vergießen, falls er durch Regierung und Kammern zum Strich verurteilt werden sollte. Unsere evangelische Kirche zieht freiwillige Organisten, die sich ohne Drohung und Druck mit ihr vereinigt haben, den gezwungenen unbedingt vor und sieht allen Eventualitäten und etwaigen Änderungen in dieser Hinsicht mit der fröhlichen und unerschütterlichen Zuversicht entgegen, daß ihre Lehrer, welche als orgelspielfähige Glieder der Gemeinden in der Bekleidung dieses Amtes beinahe ausnahmslos ihren Stolz erblickt und eine Erhöhung ihres Ansehens gefunden haben, auch fernerhin genau wie bisher — mit oder ohne § 38 — ihre geschätzten Dienste der Landeskirche zu widmen bereit sein werden. Ein ausschlaggebendes Mittel zur Verschlechterung oder zur Hebung des Orgelspiels bietet sonach der Fortbestand oder die Entfernung dieses mit Unrecht so übermäßig betonten Zwangsparagraphen unmöglich dar.

Was uns abgeht und helfen könnte, ist auf einem andern Blatte zu lesen. Was uns vornehmlich nothut und wovon am ehesten befriedigende Zustände zu erwarten sind, das ist die Verwendung der Kräfte, welche die aner kennenswerten Erfolge der Seminarien verbürgen, und deren plötzlicher Wegfall mit dem Austritt aus diesen Vorbereitungsanstalten den traurigen Umschwung ins Leben ruft: eine gewisse Kontrolle, eine Anleitung zu fortgesetzter Übung, das praktische Vorbild und die Einfügung in einen geschlossenen Organismus, welcher das Ganze zusammenhält, — jedoch natürlich in den veränderten Formen, wie sie der Unterschied zwischen dem Alter des Jünglings und des Mannes verlangt. Alle Teile unseres öffentlichen Lebens — in Gemeinde, Staat und Kirche — sind auf solche Grundsätze und Einrichtungen gebaut und das Gedeihen hängt von ihnen ab. So wird denn wohl auch das Orgelspiel und die Organistenthätigkeit keine Ausnahme machen. Aber es macht sie zur Stunde gleichwohl noch. In der Kirchenvisitationsordnung von 1882 wird zwar gefordert, daß die Visitationskommission jeweils auch auf das Orgelspiel ihre Aufmerksamkeit zu richten und über den

Befund Bericht zu erstatten habe. Aber wenn nun der Dekan und seine Assistenten, die Mitglieder des Diöcesanausschusses, von der Sache wenig oder nichts verstehen, wie es recht häufig der Fall zu sein pflegt? Dann sollte man, mag man fortfahren, darnach trachten, daß sie für die Zukunft ein gründlicheres musikalisches Verständnis gewinnen. Einen Beitrag hiezu zu leisten, liegt, wie Sie demnächst hören werden, allerdings in der Absicht des Oberkirchenrats. Aber wenn auch unsere Pfarrer es einmal dahin gebracht haben sollten, so wird es sich bei ihnen immerhin nur um einen recht nebensächlichen Vorzug handeln, mit welchem sie dem musikalischen Wissen und Reisten eines nur halbwegs tüchtigen Organisten-Lehrers sich nicht an die Seite stellen können oder ihm gar überlegen wären. Eine wirksame Aufsicht ist nur vorstellbar von Persönlichkeiten, welche durch kirchenmusikalische Fachkenntnis und ausübende Fertigkeit die Organisten überragen und mit ausdrücklichem Visitationsrecht ausgestattet sind. Darum geht unsere Meinung dahin, daß eine Anzahl Orgelspiel- oder Organistenvisitatoren — etwa 12, d. h. für je 2 Diöcesen je einer — bestellt werden sollten, die, wenn irgend möglich, gleichzeitig mit den Kirchenvisitationen ihre Beobachtungen zu machen, den Organisten freundlich belehrend und Beispiel gebend an die Seite zu treten und mit den eigentlichen Visitationsberichten den Befund ihrer musikalischen Wahrnehmungen der Oberkirchenbehörde einzureichen hätten. Wie diese Dinge genauer zu regeln wären, ist hier nicht zu erörtern. Genug, wenn der Gedanke ihrer Zweckmäßigkeit erfaßt und von der Synode als Gegenstand einer zum Beschluß erhobenen Bitte aufgegriffen wird.

Damit gelangen wir zu dem letzten Glied in der Reihe der Erwägungen und Wünsche, welche Ihnen vorzulegen ich beauftragt bin. Es bedarf gewiß kaum einer längeren Auseinandersetzung darüber, daß die genannten Orgelspielvisitatoren nur dann ihren Zweck erreichen und einheitlich auftreten können, wenn sie selbst wieder ein beratendes und entscheidendes Haupt an ihrer Spitze haben. Etwas ähnliches ist in Hessen seit etlichen Jahren unternommen worden. Man hat nach Darmstadt einen Musiker gezogen, dem gewisse Befugnisse zuerkannt sind, und dem für kirchenmusikalische Angelegenheiten ein entscheidendes Wort verliehen ist. Er führt den uns einigermaßen befremdlichen Titel „Kirchenmusikmeister“, bezieht vorerst ein äußerst bescheidenes Einkommen, ist deshalb nebenher noch auf private Thätigkeit angewiesen und scheint noch lange nicht den Posten zu bekleiden, wie wir ihn zur Krönung unsers ganzen Gebäudes uns denken. Allein das ist doch ein Anfang, ohne Anfang aber ist kein Fortgang zu hoffen, und da wir in Sachen des Orgelspiels in unserer Kirche einen kräftigen, weil nötigen, Fortgang erzielen möchten, darum ist es uns angelegen, daß auch der Gedanke an eine solche alles in sich zusammenfassende und dem Oberkirchenrat angegliederte Centralstelle von diesem wohlwollend aufgenommen und in baldige Verwirklichung umgesetzt werden möchte.

Wenn — um zum Schlusse nochmals zusammenzufassen, was, meine hochgeehrten Herren, ich mir erlaubt habe Ihnen nacheinander darzulegen, — wenn die so überaus wichtige Angelegenheit nach dieser mehrfachen Richtung in Angriff genommen, wenn ausreichende Vergütung für den Organistendienst so viel als möglich erstrebt, wenn in unserer evangelischen Kirche von jeder Geltendmachung des § 38 des Elementarunterrichtsgesetzes Umgang genommen, und wenn dem Orgelspiel durch liebevolle und eingehende Pflege mittels festgeordneter Visitationen und anregender Beaufsichtigung bis zu einer sachkundigen autoritativen Centralstelle hinauf die erforderliche Fürsorge zugewandt wird, dann können die Dinge nicht bleiben, wie sie zu vieler Bedauern im Augenblicke sind, dann wird und muß es stetig besser werden, dann erhalten unsere Gottesdienste auch in dieser Hinsicht Verschönerung und Bereicherung, — und dann haben wir unsere Absicht erreicht.

In diesem Sinne sei Ihnen der Antrag Ihres Ausschusses zur einmütigen Annahme aufs wärmste empfohlen.

Er lautet so:

„Im Hinblick auf die Thatsache, daß das für eine würdige Gestaltung der Gottesdienste in unserer Landeskirche so überaus wichtige Orgelspiel, ungeachtet mancher rühmlichen Leistungen, einer Hebung dringend bedürftig erscheint, daß aber eine solche Hebung von der Tüchtigkeit der als Organisten wirkenden Lehrer in erster Linie abhängig ist, überweist die Generalsynode dem Oberkirchenrat unter warmer Empfehlung die von dem „Vorstand des evangelischen Kirchengesangsvereins für Baden“ über diese Angelegenheit eingelaufene Denkschrift und begleitet dieselbe mit nachstehender begründender Erläuterung:

1. So wünschenswert eine noch gründlichere Pflege des Orgelspiels in den Lehrerseminarien wäre, so gewiß ist doch auch, daß bei den gesteigerten Anforderungen auf allen anderen Gebieten des dort erteilten Unterrichts zur Zeit nicht mehr verlangt werden kann, als geleistet wird; die unter den gegenwärtigen Verhältnissen erzielten beachtenswerten Erfolge sind dankbar anzuerkennen.

2. Um die Willigkeit der Lehrer zur Weiterbildung im Orgelspiel und zur Übernahme von Organistendiensten zu fördern, wird, da die vereinbarte Vergütung für ihre Mühewaltung an vielen Orten keine entsprechende ist, an die mit ausreichenden Mitteln versehenen Gemeinden die Bitte gerichtet, für die Übernahme dieser Stellen eine genügende Bezahlung anzubieten, und an den Oberkirchenrat der Wunsch, den ärmeren Gemeinden zur Bestreitung des vorhandenen Bedürfnisses möglichste Beihilfe zuzuwenden.

3. Sofern etwa in dem bekannten § 38 des Elementarunterrichtsgesetzes ein Hindernis für die Erreichung eines befriedigenderen Zustandes gesehen werden wollte, erklärt die Generalsynode, keine Gefahr darin zu erblicken, wenn der in dieser Bestimmung ausgesprochene Zwang beseitigt und die Übernahme des Organistendienstes ausschließlich an einen zwischen den Beteiligten abzuschließenden freien Vertrag gebunden würde, und hat zu den evangelischen Lehrern das gute Vertrauen, daß sie auch unter solch veränderter Form ihre Organistendienste der Kirche gerne zur Verfügung stellen werden.

4. Die Generalsynode bittet den Oberkirchenrat, dem Vorschlag einer periodischen, thunlichst mit der Kirchenvisitation zu verbindenden, sachkundigen Visitation der Organisten näher zu treten, weil sie darin ein sehr wirksames Mittel zur Hebung des Orgelspiels erkennt, außerdem aber den Gedanken der Schaffung einer technischen Zentralstelle für Kirchenmusik in Erwägung zu ziehen.“

Si

die

daß

Verf
lehre
Bud
Verf
könn

eine

vom
nißes

Verhandlungen der Generalsynode

über die

Bitte des Hauptlehrers Brunn in Buch am Horn über die Wiederherstellung seiner kirchlichen Rechte.

Präsident v. Stöffer: Wir gehen nun zum 2. Gegenstande unserer Tagesordnung über:

Bericht des Verfassungsausschusses über die Bitte des Hauptlehrers Brunn in Buch am Horn über die Wiederherstellung seiner kirchlichen Rechte.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Wengler.

Ich teile Ihnen, verehrte Mitglieder, vorbereitend mit, daß der Antrag des Verfassungsausschusses dahin gerichtet ist:

Hohe Synode wolle die Eingabe des Hauptlehrers Brunn in Buch am Horn unter Billigung des Verfahrens des Oberkirchenrates dem Oberkirchenrate mit dem Ersuchen überweisen, die Bitte des Hauptlehrers Brunn um Wiedereinsetzung in seine kirchlichen Rechte den zuständigen Organen der Gemeinde Buch am Horn zur Verhandlung und Entscheidung zu übermitteln und zugleich zu erwägen, ob nicht die Veretzung des Pfarrers Marquart gleichzeitig mit derjenigen des Hauptlehrers Brunn herbeigeführt werden könne.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Syn. Landgerichtsrat Wengler:

Hochwürdige Synode! Der Hauptlehrer Johann Georg Brunn in Buch am Horn hat am 28. Juni eine umfangreiche Eingabe an die Generalsynode gerichtet, in der er bittet,

„den Beschluß der Kirchengemeindevertretungen in Buch am Horn aufzuheben und mich wieder in meine kirchlichen Ehrenrechte einweisen zu wollen, damit mir endlich auch von Seiten der Kirche mein Recht werde und ich Ruhe und Genugthuung erhalte für das viele Leid und die schweren Sorgen, die ich schon um des Herrn Pfarrer Marquart willen ertragen mußte.“

Diese Schlußbitte bezieht sich auf einen Beschluß der Kirchengemeindeversammlung Buch am Horn vom 19. Januar 1899, durch welchen Hauptlehrer Brunn wegen durch Religionsverachtung gegebenen Argernisses nach § 14 Ziff. 5 der Kirchenverfassung vom kirchlichen Stimmrecht ausgeschlossen wurde.

Es erhebt sich für die hohe Synode wohl die Frage, ob denn die Synode in der Lage ist, auf die Bitte überhaupt eingehen zu können, ob sie in der Lage wäre, eine Aufhebung des Beschlusses der Kirchgemeindeversammlung herbeizuführen und Lehrer Brunn wieder in seine kirchlichen Ehrenrechte einzusetzen.

Diese Frage, hochgeehrte Herren, hat Ihre Kommission einstimmig verneint. Es wird indessen zur Beleuchtung derselben notwendig sein, in kurzen Zügen die tatsächlichen Rechtsverhältnisse vorzuführen, aus denen das persönliche Mißverhältnis zwischen Hauptlehrer Brunn und Pfarrer Marquart in Buch am Horn entstanden ist, das bis zu einer Eingabe an diese Stelle geführt hat. Diese Darstellung bezweckt eine Uebersicht aus dem außerordentlich weitschichtigen Aktenmaterial, das uns zur Revision zur Verfügung gestellt worden ist. Es wird mir nicht möglich sein, alles Einzelne anzuführen. Der Herr Regierungsvertreter wird aber, wie er es bereits in der Kommission in zutreffender Weise gethan hat, einzelne Verfügungen verlesen, wo es auf den Wortlaut ankommt, und sie uns zur Kenntnis bringen, da ihm die Akten zur Verfügung stehen.

Lehrer Brunn, im Jahre 1862 geboren, wurde 1881 Unterlehrer, 1888 Hauptlehrer in Waldhilsbach und kam im Juni 1892, und zwar mit auf Veranlassung des Pfarrers Marquart, an den er sich vorher gewendet hatte, wie sich nachher herausstellte, nach Buch am Horn.

Wenn ich die Persönlichkeit, um die es sich zunächst handelt, etwas charakterisieren darf, so kann ich aus den Akten mitteilen, daß seine Leistungen als Lehrer gute gewesen sind. Allein es ist nicht zu verschweigen, daß er schon in Waldhilsbach eine Rüge vom Oberschulrate erhalten hat, weil er sich eine unpassende Einmischung in Gemeindeangelegenheiten und beleidigende Briefe an den Vorsitzenden des Ortschaftsrates hatte zu Schulden kommen lassen. Diese Vorkommnisse haben sich auch später im Jahre 1894 in Buch am Horn wiederholt. Die disziplinäre Bestrafung giebt wohl schon einen Fingerzeig dafür, daß Hauptlehrer Brunn von einem gewissen Selbstgeföhle erfüllt und geneigt ist, seine Person und seine nach seiner Meinung überlegene Einsicht in unliebsamer Weise in den Vordergrund zu drängen. Das wird besonders da der Fall gewesen sein, wo er sich selbst nicht gehörig beachtet fühlte und nicht vordrängen konnte, und wo er sich andererseits einem Manne gegenübergestellt sah, der in der Handhabung der Geschäfte Mängel an formeller Ausbildung zeigte, die dem Lehrer selbst dagegen leicht erkennbar waren.

Ein solcher Mann ist der Pfarrer Marquart. Er ist kein theologisch gebildeter Geistlicher; er war zunächst Missionar in Ostafrika und wurde zur Zeit der Theologennot ohne Prüfung bei uns rezipiert. Er hat aber — und das ist im richterlichen Urteile betont worden — in seiner Gemeinde sein Amt, seine Pflicht nicht nur erfüllt, sondern er hat auch durch seinen energischen Eifer sich in der Gemeinde einen wirklichen Boden geschaffen, er hat im Segen gewirkt. Das ist nicht im entferntesten zweifelhaft, auch nach den Resultaten des richterlichen Urteils. Allein es ist nicht zu verkennen — und das betonen auch die Urteile — daß dieser Eifer mehrfach in Uebereifer übergeht und daß Pfarrer Marquart im Uebereifer so weit kommt, daß er den Standpunkt eines Gegners gar nicht mehr fassen kann. Das richterliche Urteil gebraucht dafür mehrfach den Ausdruck „Fanatismus“. Dieser Fanatismus ist im gegebenen Falle eine Qualität dieses Uebereifers, die den Pfarrer Marquart offenbar oftmals weit über die Grenzen hinausgetrieben hat. Es wird Ihnen vielleicht bekannt sein, daß Pfarrer Marquart auch einmal in einer anderen Sache in der weiten Oeffentlichkeit bekannt geworden ist. Er war in Neuenweg Geistlicher, und es ist ihm da begegnet, daß er in einer Bußtagspredigt gegenüber einer Gemeinde, bei der es sich offenbar materiell sehr lohnte, kein Blatt vor den Mund zu nehmen, in einer Weise auf das persönliche Gebiet übergegangen ist, daß ein anwesendes Gemeindeglied ihm Einhalt gebot und die Kirche nachher verließ. Es ist das der Fall, der später in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung eine prinzipielle Bedeutung gewonnen hat, weil er eine prinzipielle Entscheidung über die Frage der Ehrennotwehr herbeigeführt hat.

Nun, daß zwei Charaktere, wie Pfarrer Marquart und Hauptlehrer Brunn, besonders im engen Rahmen einer ländlichen Gemeinde nicht ruhig neben einander existieren konnten, das war eigentlich von vornherein klar. Zu Anfang aber war das Verhältnis doch ein ganz gutes. Es bestanden persönliche Beziehungen zwischen beiden; die Familien verkehrten sogar miteinander. Allmählich aber zeigten sich Mißtöne. Im richterlichen Urteile wird z. B. erwähnt, es habe der Lehrer den Umstand, daß die Turmuhr in dem kleinen Dorfe oft nicht zuverlässig ist, in gewisser Weise einmal gegen den Pfarrer ausgenützt. Pfarrer Marquart habe sich in üblicher Weise an ein Trauerhaus zu einer Beerdigung begeben; allein er habe sich in der Zeit getäuscht und habe geglaubt, es sei später, während er eine halbe Stunde früher kam. Der Lehrer habe von der Sache Kenntnis gehabt, er habe die Schulkinder parat gehabt, er sei aber, obwohl er gewußt habe, daß der Pfarrer isoliert sei, nicht gekommen. Zur richtigen Zeit sei er angekommen. Nun, derartige Dinge müssen ja — das ist klar — zu fortgesetzten Reibereien führen. Dagegen hat sich der Lehrer beim Oberschulrate beschwert, daß der Pfarrer in Schulangelegenheiten zu viel hineinrede, daß er Fortbildungsschülern Urlaub gebe, wozu er nicht befugt sei, und einige Neußerungen gegen den Lehrer gemacht habe, z. B. gegenüber Fortbildungsschülern, daß sie beim Lehrer nichts lernten. Das war im Jahre 1893, und so geht es weiter bis zum Nichtgrüßen. Der Lehrer hat die Angehörigen des Pfarrers nicht begrüßt und dergleichen und dergleichen.

Zu ein weiteres Stadium trat die Sache bei einer praktischen Frage. Hauptlehrer Brunn verfaß auch den Organistendienst. Nun hatte er von der Bestimmung gehört bezüglich der berühmten 100 M., über die wir auch schon mehrfach in der Synode verhandelt haben; und in ihm hat sich der Glaube festgesetzt, er habe einen rechtsbegründeten Anspruch auf die 100 M. gegenüber der Gemeinde, die Gemeinde müsse ihm die 100 M. bewilligen. Er hat das im Kirchengemeinderate vorgetragen; allein der Kirchengemeinderat ist auf dieses Verlangen nicht eingegangen, was in der gerichtlichen Verhandlung betont wurde. Es war dabei bestimmend, wenigstens für den Kirchengemeinderat, daß das Orgelspiel des Lehrers vielfach zu Klagen Anlaß gab, und daß die Mittel der Gemeinde nicht so weit reichten. Andererseits hat man auch andere Gründe wieder geltend gemacht gegen die Persönlichkeit des Lehrers. Es zeigte sich eben da schon in dieser Kirchengemeinderatsitzung, daß der Lehrer etwas mißliebig geworden war unter den Mitgliedern der Kirchengemeinde. Nun, nachdem der Kirchengemeinderat auf die Bewilligung der 100 M. nicht eingegangen war, da hat der Lehrer den Organistendienst gekündigt, und es hat dann die Frau des Pfarrers den Organistendienst unentgeltlich weiterversehen.

Es verdient hervorgehoben zu werden, meine Herren, daß, wie in einer gerichtlichen Verhandlung sich herausgestellt hat, ein Artikel in der Schulzeitung, der sich auf diesen letzteren Umstand bezieht, von dem Lehrer Brunn mitveranlaßt worden ist. Der Artikel ist in seiner ganzen Stilisierung derart, daß die persönliche und herabwürdigende Spitze gegenüber dem Pfarrer durchaus unverkennbar war.

Den Höhepunkt hat aber dieser ganze Streit erreicht, als der Lehrer dann im Jahre 1897 sich begeben ließ, eine kirchliche Wahl anzufechten. Es hatte der Pfarrer Marquart Neuwahlen vorzunehmen, und er schrieb die Wahlen zum Kirchengemeinderat und zur Kirchengemeindeversammlung auf einen und denselben Tag aus, ein Ding, was offenbar mit den klaren Bestimmungen der Verfassung in direktem Widerspruch steht. Dagegen beschwerte sich der Lehrer, und die Beschwerde hat natürlich hinterher auch Erfolg gehabt. Allein das gab nun dem Pfarrer Marquart Veranlassung, einen Kirchengemeinderatsbeschuß — das ist aber nicht derjenige, mit dem wir uns jetzt zu beschäftigen haben, das ist der erste — herbeizuführen, durch den auf Grund des § 14 Ziffer 5 der Kirchenverfassung dem Lehrer Brunn das kirchliche Stimmrecht entzogen wurde, und zwar, wie ausdrücklich gesagt wurde, damit der Hauptlehrer die kirchlichen Wahlen nicht mehr anfechten könne. Dieser Beschuß wird darauf begründet:

„Es liegt vor den Augen der ganzen Gemeinde, daß der hiesige Schullehrer seit Jahren das kirchliche Leben und die kirchlichen Einrichtungen unserer Gemeinde mit Füßen getreten hat. Er selbst hat Jahre lang nicht am Abendmahle teilgenommen, hat Jahre lang den Gottesdienst selten, in der letzten Zeit kaum mehr besucht und hat auch seit Jahren seine Frau vom Gottesdienst und Abendmahlsbesuch zurückgehalten. Er hat seit Jahren die gesetzliche Aufsichtspflicht der Schüler in der Kirche völlig vernachlässigt, er hat überdies die Schüler von dem gesetzlichen Gottesdienstbesuch abgehalten und hat damit lange Zeit allgemeines öffentliches Ärgernis verursacht.

In Anbetracht dessen hat der Kirchengemeinderat den § 14 Abs. 5 der Kirchenverfassung, der auf Religionsverachtung lautet, auf den Schullehrer angewendet und beschlossen, ihn vom kirchlichen Wahlrechte auszuschließen, womit ihm zugleich das Recht genommen ist, eine künftige Wahl anzufechten.“

Dieser Beschluß, den der Pfarrer Marquart veranlaßt hat, war aber damals auch nicht das Einzige. Er hat dann diesen Beschluß direkt in einer Kirchengemeindeversammlung, die er einberufen hat, ohne daß eine Beschwerde des Lehrers vorlag, zur Bestätigung vorgelegt. Es hat die Kirchengemeindeversammlung den Beschluß einstimmig bestätigt, und es hat daraufhin der Pfarrer Marquart in öffentlichem Gottesdienste den Beschluß mit der Bemerkung: „Unsere Wahlen sind angefochten von dem Lehrer und seinem Freunde Albrecht“ — nebenbei bemerkt, einem Manne, der unter dem Wirtshausverbot steht — verkündigt. „Es hat jetzt der Kirchengemeinderat, beziehungsweise die Kirchengemeindeversammlung den Lehrer ausgeschlossen,“ und dann wurde dieser Beschluß verlesen. Das ist der Hergang bis dahin.

Nun hat der Lehrer zunächst sein Recht bei den Gerichten gesucht und hat eine Privatklage erhoben gegen den Pfarrer Marquart, und Gegenstand der Privatklage war der Beschluß des Kirchengemeinderats wegen Zurückweisung seiner Wahlbeanstandung. In jenem Beschlusse wurde nämlich gesagt, auf die Beschwerde eines so pflichtvergessenen Mannes, wie Lehrer Brunn sei, könne man überhaupt keine Rücksicht nehmen. Dann war Gegenstand der Privatklage der Beschluß über die Ausschließung vom Stimmrecht und endlich der Benachrichtigungsbrief, mit dem Pfarrer Marquart den Lehrer Brunn von diesem Beschlusse in Kenntnis gesetzt hat.

Im gerichtlichen Verfahren hat sich Pfarrer Marquart auf den Standpunkt gestellt, es handle sich hier durchaus um Beschlüsse des Kirchengemeinderates und der Kirchengemeindeversammlung und die Beschlüsse habe eben in rechtlicher Beziehung in jeder Richtung niemand anders zu vertreten, als diese Korporationen selber, und der Pfarrer selbst könne niemals deswegen bestraft werden. Allein im gerichtlichen Verfahren ist nun ausdrücklich festgestellt worden, und zwar sowohl seitens des Amtsgerichts Tauberbischofsheim, des Schöffengerichts in erster Instanz, als seitens des Landgerichts Mosbach, II. Strafkammer, auf die Berufung des Pfarrers, daß diese Beschlüsse direkt veranlaßt waren von Pfarrer Marquart, daß sie redigiert waren von Pfarrer Marquart; und es hat das Schöffengericht Tauberbischofsheim in der Art und Weise, wie diese Beschlüsse extrahiert wurden, im Zusammenhang mit dem Erkenntnis der übrigen Beweisverhandlung, Folgendes als festgestellt angenommen. Es hat gesagt: alle diese Beschuldigungen, die dem Lehrer zur Last gelegt werden im Ausschließungsbeschlusse, sind maßlos übertrieben. Es ist nicht erwiesen, daß der Lehrer den Gottesdienst nicht besucht hat, es ist nicht erwiesen, daß er die Schüler vom Gottesdienstbesuche abgehalten hat oder seine Frau vom Gottesdienstbesuche, es ist nicht erwiesen, daß er seine Frau vom Abendmahle abgehalten hat. Es ist nur festgestellt, daß der Mann, als die Streitigkeiten zwischen ihm und dem Pfarrer begonnen haben, sich zur Feier des Abendmahles in eine Nachbargemeinde begeben hat, und auf Grund dieser Thatfachen hat das Schöffengericht Tauberbischofsheim in den sämtlichen erwähnten Akten den Thatbestand der Beleidigung und in der Verkündigung eine öffentliche Beleidigung gemäß § 185 Straf-Gesetz-Buch angenommen und hat Pfarrer Marquart zu 30 M. Geldstrafe verurteilt. Das Schöffengericht Tauberbischofsheim

hat, was vorher einleitend erwähnt, gesagt, es müsse Pfarrer Marquart zugute gehalten werden, daß er in gewissem Sinne fanatisch sei, daß er in gewissem Sinne von seinem subjektiven Rechte überzeugt sei und nicht sehe, was er eigentlich thue. Die Geldstrafe von 30 Mark sei demnach angemessen. Wie erwähnt, hat also Pfarrer Marquart dagegen Berufung erhoben, und es hat das Landgericht Mosbach in den übrigen Akten mit Ausnahme der Verlesung in der Kirche, zu der der Pfarrer ja nicht befugt war, in keiner Weise befugt war, den Thatbestand einer Beleidigung deshalb nicht gesehen, weil die Bestimmung des § 193, „Wahrnehmung berechtigter Interessen,“ die Strafe wegen Beleidigung ausschliesse, und hat die Strafe dann von 30 M. auf 20 M. herabgesetzt und die Kosten verteilt, so daß der Verurteilte vier Fünftel, der Privatkläger ein Fünftel der Kosten zu tragen hat. Das Urteil ist in der Revisionsinstanz nicht geändert worden. Das war die Privatklage, wie sie erhoben worden ist.

Es ist später noch eine andere Privatklage erhoben worden, um das gleich hier nachzutragen. Im Juni d. J. hat das Schöffengericht Tauberbischofsheim abermals über eine solche zu Gericht sitzen müssen. Da bildeten den Gegenstand zwei Eingaben, die der Pfarrer Marquart gemacht hat gegen den Lehrer an den Oberschulrat und an das Bezirksamt. In diesen Eingaben ist u. a. der Ausdruck gebraucht, der Lehrer sei der „Hort des Gefindels,“ es sei alles so schlimm geworden, weil der Lehrer der Hort des Gefindels sei. In diesem Verfahren ist nun — und das möchte ich ausdrücklich hervorheben — das gesamte Material, das in den ersten Privatklagen bereits behandelt wurde, nochmals einer gründlichen Prüfung und Sichtung unterzogen worden, und auch in diesem Verfahren hat das Schöffengericht Tauberbischofsheim angenommen, daß der Thatbestand der Beleidigung durch den Ausschließungsbeschluß als vorliegend angesehen werden müsse. Es hat das Gericht allerdings auch Einzelnes festgestellt bezüglich des Lehrers. Es hat sich gezeigt, daß er mehr oder weniger isoliert ist, und daß er mit Leuten, wenn auch nur oberflächlich, verkehrt hat, mit denen er sonst nicht verkehrt hätte, und daß er dadurch vielleicht auch einen ungünstigen Schein auf sich geworfen hat.

Das war der rechtliche Weg. Das letztere Urteil hat bis jetzt Rechtskraft nicht erhalten, und ich will bemerken, Angeklagter ist dort nicht allein der Pfarrer, sondern auch der Bürgermeister, der auf Veranlassung des Pfarrers mit unterschrieben hat. Es spricht eine Geldstrafe aus von 50 M.

Nun hat sich Lehrer Brunn auch auf den kirchlichen Weg begeben. Er hat das Verfahren des Kirchengemeinderats Buch am Horn auf seine rechtliche Zulässigkeit geprüft und hat sich an den Oberkirchenrat gewendet, indem er darlegt, daß das absolut nach der Verfassung nicht gehe, daß, wenn der Kirchengemeinderat einen solchen Beschluß gefaßt hat, ohne daß er, der Lehrer, eine offizielle Mitteilung erhalte, ohne ihm Gelegenheit zu geben, sich zu erklären, man einfach die Kirchengemeindeversammlung zusammenrufe und dann einen Beschluß fasse, wie er gefaßt worden ist. Diese Beschwerde, die rein formaler Natur war, hat der Oberkirchenrat sofort beschieden, und zwar zustimmend beschieden, und es wurde veranlaßt, eine nochmalige Verhandlung in der Kirchengemeindeversammlung anzuveranlassen. In dem betreffenden Erlasse ist genau gesagt, wie hätte verfahren werden sollen und jetzt verfahren werden muß, und es ist dabei nicht verschwiegen worden, wie die Kirchengemeindeversammlung bei Erwägung der materiellen Frage auch berücksichtigen solle, daß gerichtliche Urteile über den Gegenstand erfolgt sind.

Diese Kirchengemeindeversammlung hat dann stattgefunden, dieses Mal nicht unter dem Voritze des Pfarrers, sondern unter dem Voritze des vom Oberkirchenrate beauftragten Dekans. In dieser Kirchengemeindeversammlung war Lehrer Brunn anwesend. Er war nicht formell richtig geladen, er war aber geladen, er war einfach vor den Dekan geladen, und er hat da Gelegenheit gehabt, sich ausführlich über seine Angelegenheiten auszusprechen. Das Ergebnis war aber einfach das, daß der frühere Beschluß bestätigt worden ist. Dieser letztere Beschluß vom 19. Januar 1899 ist der, mit dem sich die Generalsynode zu befassen hat. Diesen Beschluß hat nun der Hauptlehrer Brunn zunächst wiederum in formeller Weise gegenüber

dem Oberkirchenrat angefochten. Er hat geltend gemacht, die Ladung sei nicht in Ordnung erfolgt, und die Art und Weise, wie die Sache nachher behandelt worden sei, stimme nicht mit dem, wie sie nach der Verfassung behandelt werden solle. Das ist der erste Teil der Schrift.

Im zweiten Teil hat er auch gerügt, daß er wegen Religionsverachtung vom Stimmrechte ausgeschlossen worden sei, und hat vom Oberkirchenrate verlangt, daß er den Beschluß der Kirchengemeindeversammlung aufhebe. Der Oberkirchenrat hat auf diese Beschwerde hin beides abschlägig beschieden und geltend gemacht, daß der Lehrer ja Gelegenheit gehabt habe, sich vor der Kirchengemeindeversammlung auszusprechen, und rechtlich hat er hervorgehoben, daß er, der Oberkirchenrat, nach der Verfassung nicht in der Lage sei, auf das Materielle der Beschwerde einzutreten.

Ganz in derselben Lage, meine hochverehrten Herren, befindet sich auch die Generalsynode, an die sich der Lehrer gewendet hat. Jetzt will der Lehrer, wie ich eingangs bemerkt habe, daß wir diesen Beschluß aufheben und er in seine kirchlichen Rechte wiedereingesetzt werde.

Ihre Kommission, hochverehrte Herren, hat nach eingehender, sorgfältiger Prüfung und Beratung sich aber dem nicht verschließen können, daß nach der Lage der Gesetzgebung es unmöglich ist, dem Verlangen des Lehrers stattzugeben.

Wir gingen hauptsächlich von folgendem Gedanken aus. Die Verfassung hat eine materielle Rechtsmittelinstanz gegen Beschlüsse der Kirchengemeindeversammlung im Sinne des § 14 Ziff. 5 überhaupt nicht geschaffen. Es handelt sich da auch nicht um Dinge rein disziplinarer Natur, wie bei der Entlassung von Kirchenältesten, wo der Oberkirchenrat als Beschwerdeinstanz über den Diözesanausschuß ausdrücklich gestellt ist, sondern um eine freie Bethätigung des Selbstbestimmungsrechtes der Gemeindegewissen in spezifischen Angelegenheiten der einzelnen Gemeinde, und hier hat die Verfassung, wie die Verhandlungen der Synode vom Jahre 1861 ergeben, mit Wohlbedacht die Selbständigkeit der Gemeinde, die ja am besten über ihre eigenen Angelegenheiten unterrichtet sein muß, als Grundpfeiler der Verfassung aufgenommen. Denn es sollte mit Recht wenig in das Leben der Gemeinde hineinregiert werden, und sie genießt das volle Vertrauen der Gesamtkirche, zumal ihre Schritte im Lichte der Öffentlichkeit erfolgen. Ihr Ausspruch steht einem Geschworenenurtheile gleich, der auch einer Anfechtung nicht unterliegt. Es wäre übrigens auch, wenn eine solche Instanz bei einer Verfassungsrevision in Frage kommen könnte, weder der Oberkirchenrat, noch die Synode das dazu geeignete Organ. Ein solches Organ müßte erst geschaffen werden, wenn man bei der Verfassungsrevision die Einsetzung eines solchen für geboten erachten würde. Der gegenwärtige Fall aber ist gewiß nicht geeignet, eine Verfassungsrevision zu veranlassen.

So ergibt sich, daß die Synode über den Antrag so, wie er gestellt ist, zur Tagesordnung überzugehen hätte.

Allein Ihre Kommission hat geglaubt, daß auf die geschilderte materielle Sachlage hin dem Bittsteller wenigstens insoweit entgegenzukommen sei, daß ihm der Weg gewiesen wird, wie er an sein eigentliches Ziel, nämlich die kirchliche Rehabilitierung, gelangen kann. Ihre Kommission glaubt den Sinn des Bittstellers zu treffen, wenn sie davon ausgeht, daß er eigentlich die zuständigen Organe anrufen wollte, die eine wiederholte und gründliche Prüfung jederzeit vornehmen können. Mit dem einmaligen Ausspruche ist nicht ein für allemal eine *res iudicata* geschaffen; es kann immer wieder eine Prüfung stattfinden, und das war es auch, was der Oberkirchenrat in seinem Erlasse über die Ungiltigkeit der vorgenommenen Entscheidung der Kirchengemeindeversammlung deutlich genug zu erkennen gegeben hat. Wir glaubten daher veranlaßt zu sein, hohe Synode zu ersuchen, die Eingabe dem Oberkirchenrate zur Kenntnis zu überweisen mit dem Ersuchen, dieselbe den Organen der Gemeinde Buch am Horn zur wiederholten Prüfung und Verhandlung zu übermitteln.

Aber noch ein Weiteres, meine hochverehrten Herren, hat die Kommission geglaubt anregen zu sollen. Das Verhältnis, wie es sich mit der Zeit in Buch am Horn herausgebildet hat, ist ein sehr trübes und sehr beklagenswertes. Der Friede der Gemeinde ist in sehr erheblicher Weise angegriffen und unterwühlt, und wir haben geglaubt, es sei die Anregung am Platze, daß thunlichst eine gleichzeitige Versetzung der beiden Herren, die in dieser Gemeinde den Unfrieden eigentlich gehegt haben, herbeizuführen sei. Wir haben deswegen vorgeschlagen, es wolle an den Oberkirchenrat auch das Ersuchen gerichtet werden, zu erwägen, ob nicht eine gleichzeitige Versetzung des Lehrers und des Pfarrers herbeigeführt werden könne.

Zum Schluß möchte ich nur Eines noch erwähnen. Der Oberkirchenrat ist den soeben von mir ange deuteten Dingen nicht etwa mit verschränkten Armen gegenübergestanden. Der Oberkirchenrat hat Veranlassung genommen, in einem sehr deutlichen Erlasse dem Pfarrer Marquart auch seine sehr ernste Mißbilligung über sein Verhalten auszusprechen, und es ist gewiß nicht die Schuld des Oberkirchenrates, daß die Dinge so weit gediehen sind. Denn es war ein unglücklicher Zufall, daß zu der Zeit, wo diese Dinge vielleicht noch zu vermeiden gewesen wären, das Ergebnis der gerichtlichen Verhandlung abgewartet werden mußte.

Hiermit wäre ich zum Schlusse gelangt, und ich richte an die hohe Synode das Ersuchen, dem Antrage beizustimmen.

Geheimer Oberkirchenrat Bujard:

Hochwürdige, hochverehrte Herren! Zunächst befinde ich mich Ihnen gegenüber einigermaßen in Verlegenheit, wenn ich, wie der Herr Berichterstatter im Anfang gesagt hat, Ihnen den Thatbestand über den Fall in Buch am Horn geben soll. Ihr Herr Berichterstatter hat nämlich in so umfassender und eingehender Weise den Thatbestand festgestellt, daß ich nur in einigen Punkten ergänzend eingreifen könnte. Nun ist aber ein Vortrag über die so unglücklichen und betrübenden Vorgänge in Buch am Horn unmöglich, wenn man einzelne Glieder aus dem Zusammenhange herausreißt. Zu einer richtigen Beurteilung ist es unbedingt notwendig, die Entwicklung der Dinge in ihrem vollen Zusammenhange zu geben. Ich muß daher sehr um Entschuldigung bitten, wenn ich jetzt in meinem Vortrage sehr viele Dinge wiederhole, die Sie aus dem Munde des Herrn Berichterstatters in durchaus sachgemäßer und mit dem uns zu Gebote stehenden Material übereinstimmender Weise gehört haben.

Ich meinerseits werde mich grundsätzlich enthalten, irgend eine Beurteilung der Vorgänge oder der Persönlichkeiten zu geben. Ich erachte es als meine Aufgabe, nur die Thatfachen, wie sie in den Akten des Oberkirchenrates und in den uns vom Gerichte zur Verfügung gestellten Akten enthalten sind, Ihnen darzulegen.

Ich muß also wieder weit ausholen, um einen ganzen Zusammenhang zu geben.

Buch am Horn, wo Pfarrer Marquart seit dem Jahre 1890 als Pfarrer wirkt, ist ein kleiner, abgelegener Ort mit nur 348 Einwohnern.

Pfarrer Marquart, ein Mann von jetzt 42 Jahren, hat nicht den Gang akademischer Bildung durchgemacht, er war Missionar. 1885, zur Zeit des großen Mangels an Theologen, ist er mit Dispens von den Erfordernissen der wissenschaftlichen Vorbildung in unseren Kirchendienst aufgenommen worden. Er wurde Pfarrer in Neuenweg.

1890 erregte der sogenannte Neuenwegener Fall großes Aufsehen. Der Pfarrer hatte sich in einer außerordentlich scharfen Bußtagspredigt gegen die damals in der That in hohem Grade vorhandenen sittlichen Schäden seiner Gemeinde gewendet; er war dabei persönlich geworden. Der Bürgermeister, welcher sich persönlich angegriffen fühlte, fiel ihm mitten in der Predigt ins Wort und gebot ihm Einhalt. Die Großherzogliche Staatsanwaltschaft erhob Anklage gegen den Bürgermeister wegen Störung des Gottesdienstes.

Der Bürgermeister wurde zu Gefängnisstrafe verurteilt, aber das Reichsgericht hob das Urteil auf, indem es der Einrede der sogenannten Ehrennotwehr Raum gab. Der Oberkirchenrat mußte damals auch seinerseits jene Predigt als taktlos und ungeeignet mißbilligen; in der Sache selbst hatte der Geistliche nicht allzu sehr Unrecht gehabt. Die Mißstände in der Gemeinde waren wirklich groß. Eine fernere Wirksamkeit Marquarts in Neuenweg erschien unthunlich; er verzichtete auf die Pfarrei und kam zunächst als Pfarrverwalter nach Buch am Horn, wo er von der Patronatsherrschaft auch bald präsentiert wurde.

Seit 9 Jahren wirkt Marquart in der Gemeinde. Klagen über seinen Wandel oder seine Dienstführung sind nicht vorgekommen. Bei den Kirchenvisitationen wurde sein ernstester Eifer stets anerkannt.

Im Jahre 1892 kam Hauptlehrer Brunn nach Buch am Horn, der jetzt 37 Jahre alt ist. Er ist dem Oberkirchenrate oder mir nicht persönlich bekannt.

Aus seinem früheren Leben habe ich den Akten folgende Thatfachen entnommen:

Als Unterlehrer in Weiler wurde er seiner Zeit, im Jahre 1882, wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes und wegen sonstiger Dienstwidrigkeiten ernstlich zurecht gewiesen und ohne Umzugskostenvergütung versetzt.

1892 als Hauptlehrer in Waldhilsbach erhielt er einen ernststen Verweis seitens des Großherzoglichen Oberschulrates. Gegenstand der Beschwerde war, daß er, obwohl durch Kreisschulvisitatur und Bezirksamt gewarnt, wiederholt in der unpassendsten und anmaßendsten Weise in die Gemeindeangelegenheiten, namentlich in die Bürgermeisterwahl, eingegriffen, dem Vorsitzenden der Ortschulbehörde beleidigende Briefe geschrieben, ihm Parteilichkeit, Gehässigkeit, Nachlässigkeit, Ungerechtigkeit, Chicane vorgeworfen habe.

1892 also kam Brunn nach Buch am Horn. Im Anfang scheint das Verhältnis zu dem Pfarrer ein gutes gewesen zu sein, aber bald beginnen die Differenzen.

Gestatten Sie mir zur Charakteristik der Verhältnisse, hier auf die Entscheidungsgründe Bezug zu nehmen, welche das Gericht Tauberbischofsheim am 14. Juni dieses Jahres gefällt hat. Ich selbst habe schon bemerkt, daß ich nur Thatfachen vortrage. Das Gericht hat in den Entscheidungsgründen auch Beurteilungen der Persönlichkeiten gegeben. Ich enthalte mich meinerseits eines Urtheiles darüber, inwiefern das Urteil des Gerichtes für zutreffend zu erachten ist oder nicht. Der betreffende Passus der Entscheidungsgründe lautet:

„In der abgelegenen, nur 348 Einwohner zählenden Gemeinde Buch am Horn ist seit dem Jahre 1890 der Angeklagte Marquart als evangelischer Pfarrer thätig, ein Geistlicher von ernstester religiöser Überzeugung und vom eifrigsten Streben beseelt, die ihm anvertraute Gemeinde in sittlicher und religiöser Weise zu fördern und zu heben, aber auf der anderen Seite auch ein Geistlicher von einer seltenen Einseitigkeit des Charakters, einer Einseitigkeit, welche, noch gefördert durch eine einseitige Erziehung in einer Missionsanstalt, es ihm nicht gestattet, auch nur die geringste Abweichung von der ihm gewordenen Überzeugung, insbesondere auf kirchlichem, speziell dogmatischem Gebiet, zu dulden oder auch nur zu verstehen, die ihn in kirchlicher Beziehung die unbedingte Unterwerfung seiner Gemeindeangehörigen unter seinen patriarchalischen Willen fordern läßt, und die ihn schließlich dazu führt, jeden Vertreter einer abweichenden Ansicht als einen persönlichen Gegner anzusehen, den er auf das rücksichtsloseste bekämpfen zu müssen glaubt.

Ihm gegenüber steht der Privatkläger, Hauptlehrer Brunn, seit 1892 in der Gemeinde thätig, ein eifriger und tüchtiger Lehrer, aber ein herrischer und selbstbewußter Charakter, dem die Abhängigkeit von den weltlichen und geistlichen Behörden der Gemeinde fast unerträglich ist, und der daher auch jede Gelegenheit benützen zu müssen glaubt, um, manchmal in recht kleinlicher und gehässiger Weise, seinen Standpunkt zu bethätigen, nur da sich zu fügen, wo er unbedingt durch die Gesetze verpflichtet ist.

Es ist klar, daß zwei derartige Charaktere bei der ersten Gelegenheit aufeinander plagen mußten. Ist für den Lehrer bezeichnend die in der Hauptverhandlung festgestellte Äußerung in der Ortschulratsitzung den Mitgliedern des Ortschulrates, speziell dem Bürgermeister gegenüber, er lasse sich in Schul-

angelegenheiten von niemand etwas hereinreden, so charakterisiert andererseits den Pfarrer die durch den Zeugen Leichenschauer Adam Bard befundete Bemerkung, er sei zu einer Vermittlung wegen des Organistendienstes nur dann bereit, wenn der Lehrer die Knie vor ihm beuge.

Es ist schwer, sich ein Urteil darüber zu bilden, wen bei diesem ganzen Streite die Hauptschuld trifft. Und wenn in den Urteilsgründen des hiesigen Schöffengerichts (Urteil vom 27. April 1898) der Ansicht Ausdruck gegeben ist, daß es nicht leicht sein möge, mit dem Pfarrer Marquart auf die Dauer friedlich auszukommen, so kann diese Bemerkung wohl füglich auch bezüglich der Person des Privatklägers wiederholt werden. Immerhin ist bei dem fanatisch angelegten Pfarrer sein an sich redliches religiöses Streben der Ausgangspunkt seiner Angriffe gegen den nach seiner Ansicht seine kirchlichen Ziele durchkreuzenden Lehrer gewesen, während den kühl berechnenden Privatkläger ausschließlich die Oppositionslust zu seinem Vorgehen bestimmt hat. Und während der Pfarrer fast die ganze Gemeinde auf seiner Seite hat, die seinen religiösen Standpunkt teilt und sein kirchliches Wirken hochschätzt, während insbesondere der ganze bürgerliche und kirchliche Gemeinderat, mit dem Bürgermeister, dem Mitangeklagten Rodemer, an der Spitze, für den Pfarrer völlig eintritt, so steht der Lehrer in der Gemeinde ziemlich vereinzelt da."

Soweit die Entscheidungsgründe.

Ich fahre mit dem Thatbestande fort.

Die Ortsschulbehörde beschwerte sich bei der Kreis Schulvisitatur und dem Bezirksamte gegen Hauptlehrer Brunn. Beschwerdepunkte waren u. a.: Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes, ungeeignetes Benehmen gegen den Vorsitzenden des Ortsschulrates und daß Brunn einmal während der Christenlehre in der Zeitung gelesen habe. Auf Grund einer dienstpolizeilichen Untersuchung erhielt Hauptlehrer Brunn abermals einen ernststen Verweis vom Oberschulrate. Die Gemeinde wünschte schon damals dringend die Versetzung des Lehrers, und letzterem wurde auch seitens des Bezirksamtes angeraten, seine Versetzung zu betreiben.

Im Herbst 1894 verlangte Hauptlehrer Brunn auf Grund der Ministerialverordnung Aufbesserung des Organistengehaltes von 78 auf 100 M. Die Gemeinde verweigerte dieselbe; als Brunn den Vertrag kündigte, wollte die Gemeinde den Lehrer durchaus nicht etwa auf Grund des § 38 des Schulgesetzes zur Fortsetzung gezwungen haben; sie wollte den Lehrer gar nicht mehr als Organisten. Die Verweigerung der Erhöhung war offenbar ein Ausfluß der gegen Brunn bestehenden Verstimmung. Der Oberkirchenrat gab damals dem Großherzoglichen Oberschulrat Kenntnis von den Beschwerden der Kirchengemeinde gegen Brunn. Letzterer wurde wegen seines ungeeigneten Verhaltens auf Veranlassung des Großherzoglichen Oberschulrates mündlich zurechtgewiesen. Im Ubrigen erachtete der Oberschulrat die Beschwerden in der Hauptsache als durch das ergangene dienstpolizeiliche Erkenntnis für erledigt. Es wurde übrigens dem Hauptlehrer Brunn damals auch wegen seines beanstandeten Verhaltens die Gehaltszulage vorenthalten.

Nachdem dem Hauptlehrer der Organistendienst abgenommen war, behalf sich die Gemeinde eine Zeit lang ohne Orgelspiel; später übernahm die Frau des Pfarrers das Orgelspiel ohne Entgelt.

Von jetzt ab häufen sich die Zerwürfnisse zwischen Lehrer einerseits und Gemeinde und Pfarrer andererseits; diese Zerwürfnisse dehnen sich auf die verschiedensten Gebiete des bürgerlichen und kirchlichen Lebens aus; beide Parteien verfallen dabei in's Kleinliche. Aus den neuesten gerichtlichen Feststellungen will ich nur als charakteristisch anführen:

"Charakteristisch hierfür, so besagen die Entscheidungsgründe, ist das Verhalten des Privatklägers anläßlich zweier Beerdigungen. Das eine Mal war der Pfarrer zu spät zu einer Beerdigung gekommen. Brunn ging zur angelegten Zeit, jedoch ohne das übliche Glockenzeichen abzuwarten, mit seinen Schulkindern vor das Trauerhaus, sang dort mit ihnen den Choral ab, ohne sich um den Pfarrer zu kümmern,

und entfernte sich wieder mit denselben, ohne daß der Pfarrer nur angekommen wäre. Es mag richtig sein, daß ihm ein Vorfall hierbei gefehlt hat, daß ihm die Nichtanwesenheit des Pfarrers entgangen ist. Jedenfalls aber hat er sich auch in keiner Weise um den Pfarrer gekümmert; denn sonst hätte ihm das Fehlen desselben unmöglich entgehen können. Er hat aber rücksichtslos seine Dienstobliegenheit erfüllt, ohne von dem Pfarrer irgendwie Notiz zu nehmen. Das andere Mal ließ der Pfarrer eine halbe Stunde vor der festgesetzten Zeit das den Beginn der Trauerfeierlichkeit anzeigende Glockenzeichen geben. Eine Frau machte noch den Lehrer darauf aufmerksam, daß der Pfarrer sich bereits an das Trauerhaus begeben habe. Er erwiderte ihr, es sei noch Zeit, dies gehe sie überhaupt nichts an, und ließ den Pfarrer eine halbe Stunde warten. Das Verhalten des Pfarrers war zweifellos nicht korrekt und rücksichtslos gegen den Lehrer; er mußte denselben davon benachrichtigen, wenn er die Beerdigung zu einer anderen Stunde als die festgesetzte abhalten wollte. Aber das Verhalten des Lehrers war kleinlich und in Rücksicht auf den Ernst einer Trauerfeierlichkeit unwürdig.“

„Die Kirche, so sagen weiter die Entscheidungsgründe, besuchte der Lehrer auch nicht mehr regelmäßig, das heilige Abendmahl überhaupt nicht in der Gemeinde, was ihm, obwohl dies doch insbesondere bezüglich des letzteren eine reine Gewissenssache ist, von dem Pfarrer und der frommen Gemeinde als ein schweres Unrecht ausgelegt wurde. Die bisherige Übung, daß auch die Schulkinder an den seltenen in der Woche stattfindenden kirchlichen Hochzeits- und Tauffeierlichkeiten teilnahmen, durchkreuzte der Lehrer dadurch, daß er die Schule zu dieser Zeit nicht ausfallen ließ. Er war auch dazu formell im Recht; er mußte aber wissen, daß ihm diese Handlung in der Gemeinde sehr verübelt wurde.“

Dazu kam der Anstoß, den der Lehrer durch sein sonstiges Verhalten und die Wahl seines Umganges gab. Ich entnehme den neuesten gerichtlichen Feststellungen hierüber Folgendes:

„In hohem Grade Ärgernis erregend für Pfarrer und Bürgermeister und eigentlich die ganze Gemeinde war der häufige Verkehr gerade mit den Personen, welche als übelbeseumundet bezeichnet werden müssen, und welche der Pfarrer in sittlicher Entrüstung als den Bodensatz der Gemeinde bezeichnet hat. Da ist ein häufiger Verkehr des Lehrers ein gewisser Georg Albrecht L, ein notorischer Säufer, der unter Wirtschaftsverbot steht, und der ein beträchtliches Vermögen durch den Trunk verpraßt hat. Da ist ferner sein häufiger Verkehr ein gewisses Ehepaar Semel, prozeßsüchtige, bössartige Leute, die es offen aussprachen, daß sie es darauf ablegten, den Bürgermeister und den ganzen Gemeinderat in's Zuchthaus zu bringen, bis sie schließlich wegen falscher Anschuldigungen mit mehreren Monaten Gefängnis bestraft wurden. Durchaus tadelnswert aber und die Stellung des Lehrers kompromittierend ist sein häufiger Verkehr mit einer gewissen Dina Kiefer, der Stieftochter des Hirschwirtes Hofmann, die zeitweise täglich im Schulhause verkehrte, einer Person, mit welcher der Vorgänger des Lehrers ehebrecherischen Umgang gepflogen hatte und deswegen, wie im ganzen Dorfe bekannt war, aus dem Schuldienste entlassen worden war. Es mag ja für den Lehrer der Hauptgrund, gerade diesen Verkehr aufzusuchen, der gewesen sein, daß ihn eben die besseren Bürger der Gemeinde mieden und er vereinzelt da stand; in gewisser Weise aber spielte, insbesondere bei der Familie Semel, auch das Motiv mit, daß sie in der Opposition zum Bürgermeister und zum Pfarrer standen.“

So die Entscheidungsgründe.

Dazu kommt noch Folgendes:

Am 18. Dezember 1897 erschien in der „Neuen badischen Schulzeitung“ ein gehässiger Artikel über die Organistenverhältnisse in Buch, ein Artikel, welcher den Pfarrer, seine Frau und die Gemeinde dem öffent-

lichen Spotte preiszugeben suchte, wenigstens in den Kreisen der Leser der „Neuen badischen Schulzeitung“. Ich will auch hierüber anführen, was die gerichtlichen Entscheidungsgründe besagen.

„Bald darauf erschien anlässlich eines Falles, in welchem gelegentlich eines Feiertages ein Unterlehrer beim Orgelspiel aushalf, in der „Neuen badischen Schulzeitung“ ein Artikel, in welchem in dem von dieser Zeitung offensichtlich gern gepflegten, unfeinen und wenig taktvollen Tone — vergleiche auch den in der Hauptverhandlung verlesenen, die Verhältnisse in Buch am Horn behandelnden Artikel in Nr. 51 Jahrgang 21 des erwähnten Blattes — eine Notiz voll heftiger Angriffe gegen den Pfarrer. Der Privatkläger hat ursprünglich jede Gemeinschaft mit diesem Artikel in Abrede gestellt. In der Hauptverhandlung mußte er zugestehen, daß er diesen Artikel durch einen Brief an den Redakteur dieses Blattes, den Zeugen Rödel, veranlaßt hatte. Wenn er diesen auch beauftragt hatte, „dem Unterlehrer wegen dieser Skollegialität eines in's Album zu schreiben“, so ist es doch eine sophistische Verdeckung der Wahrheit, wenn er heute sagt, es habe ihm jeder Angriff gegen den Pfarrer fern gelegen.“

Es bezieht sich das wohl auf einen anderen Artikel, ich glaube, aus dem Jahre 1895. Bei dem Artikel im Jahre 1897 ist vom Landgerichte Mosbach festgestellt worden, daß Hauptlehrer Brunn das Material dazu lieferte, obwohl er auch damals sagte, er stehe dem Artikel vollständig fern.

So lagen die Verhältnisse, als am 26. Dezember 1897 die kirchliche Erneuerungswahl in Buch am Horn abgehalten wurde.

Bei dieser beging der Pfarrer zwei Fehler gegen die Wahlordnung: er verkündete die Wahl nicht in der vorgeschriebenen Weise, und sodann nahm er die Wahl der Kirchenältesten am selben Tage unmittelbar nach der Wahl der Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung vor, wie er sagte, um den Filialisten von Brehmen einen nochmaligen Gang nach Buch am Horn zu ersparen. Die Wahl wurde angefochten von jenem Georg Albrecht I, den ich vorhin aus den schöffengerichtlichen Entscheidungsgründen charakterisiert habe, und von Hauptlehrer Brunn. Es mußte der Beschwerde Folge gegeben und die Wahl für ungültig erklärt werden. Materiell hatte die Beschwerde übrigens keine Folge. Es wurde bei der zweiten Wahl wieder ebenso gewählt.

Als die Wahlreinsprache von Brunn und Albrecht erhoben wurde, faßte nun der Kirchengemeinderat in Buch am Horn am 20. Januar 1898 folgenden Beschluß:

„Da es vor den Augen der ganzen Gemeinde liegt und viel öffentliches Ärgernis erregt hat, daß der hiesige Schullehrer seit Jahren das kirchliche Leben und die kirchlichen Einrichtungen unserer Gemeinde mit Füßen getreten hat, indem er selbst Jahre lang nicht am Abendmahle teilnahm, den Gottesdienst selten, im letzten Jahr kaum mehr besuchte und auch seine Frau vom Gottesdienst und Abendmahlsbesuch abhielt, Jahre lang seine gesetzliche Aufsichtspflicht über die Schulkinder in der Kirche völlig vernachlässigte und überdies die Schüler vom gesetzlichen Gottesdienstbesuch zurückhielt, so wendet der Kirchengemeinderat den § 14 Absatz 5 der Kirchenverfassung (Religionsverachtung) auf den Schullehrer an und streicht seinen Namen aus der Wahlliste.“

Der Freund des Schullehrers, Georg Albrecht I, ist, wie allgemein bekannt, unter das staatliche Trunkuchtsgesetz gestellt. Dieser wird seines Ärgernis erregenden, unehrbaren Lebenswandels willen vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Auf nächsten Sonntag nach der Vormittagskirche wird eine Kirchengemeindeversammlung einberufen zur Bestätigung obiger Beschlüsse.“

Dieses Erkenntnis wurde dann am 23. Januar 1898 von der Kirchengemeindeversammlung (20 Mitglieder) bestätigt. Der Pfarrer verkündigte das Erkenntnis im öffentlichen Gottesdienst und führte an, daß

der Lehrer und sein „Freund“ Albrecht vom Stimmrecht ausgeschlossen seien, und mit dem Stimmrecht sei auch das Recht verloren, künftig Wahlen anzufechten.

Gleich darauf, am 2. Februar 1898, reichten der Bürgermeister und der Pfarrer eine Eingabe an den Oberschulrat ein; in dieser Eingabe wurden mit den schärfsten Worten dieselben Beschuldigungen gegen den Lehrer erhoben und wurde dringend um seine Entfernung gebeten. Es ist das die Eingabe, welche den Gegenstand der jüngsten Privatklage gebildet hat.

In gleichem Sinne wendete sich der Kirchengemeinderat an den Oberkirchenrat. Letzterer setzte sich mit dem Großherzoglichen Oberschulrate in's Benehmen.

Inzwischen aber hatte Brunn gegen Marquart Beleidigungsklage erhoben, und es glaubte daher der Großherzogliche Oberschulrat und, ihm sich anschließend, auch der Oberkirchenrat zunächst das Ergebnis der gerichtlichen Verhandlung abwarten zu sollen.

Das gerichtliche Verfahren zog sich durch das ganze Jahr 1898 hin. Das Ergebnis in den einzelnen Instanzen war folgendes.

Das Schöffengericht Tauberbischofsheim verurteilte Marquart am 28. April 1898 wegen Beleidigung zu 10 M. und wegen öffentlicher Beleidigung zu 20 M., somit zu 30 M. Geldstrafe und zur Tragung sämtlicher Kosten.

Das Landgericht Mosbach änderte am 25. August 1898 dieses Urteil ab. Marquart wurde wegen öffentlicher Beleidigung zu 20 M. und zu vier Fünftel der Kosten verurteilt; dem Hauptlehrer blieb ein Fünftel der Kosten zur Last.

Das Oberlandesgericht verwarf die hiergegen eingelegte Revision des Hauptlehrers Brunn.

Das Landgericht Mosbach sah die öffentliche Beleidigung in der Verkündung des Beschlusses der Kirchengemeindeversammlung und in den diese Verkündung begleitenden Worten; und die Absicht der Beleidigung schloß es aus den Umständen des Falles. In tatsächlicher Beziehung wurde von dem Großherzoglichen Landgerichte als festgestellt erachtet, daß der Pfarrer dem Busch gegenüber die Äußerung gethan: „Nein, nur wenn er, der Lehrer, die Knie vor mir beugt“, und daß der Hauptlehrer, wenn auch nicht allsonntäglich, so doch oft die Kirche besuche, und daß die einzelnen in dem Beschlusse des Kirchengemeinderates und der Kirchengemeindeversammlung enthaltenen Beschwerdepunkte gegen den Lehrer teils unerwiesen, teils — wie das Gericht sich ausdrückt — maßlos übertrieben seien. Andererseits wurde auch hier festgestellt, daß Brunn das Material zu den beleidigenden Artikeln der Schulzeitung geliefert, obwohl er behauptet hatte, denselben fern zu stehen.

Nachdem der Oberkirchenrat durch Einsicht der gerichtlichen Akten über die Vorgänge aufgeklärt war, wandte er sich zunächst wieder an den Oberschulrat. Es wurde ausgeführt, Pfarrer Marquart habe — das lasse sich nicht verkennen — grobe Fehler begangen, der Oberkirchenrat werde nicht verfehlen, ihm die entsprechende Bemerkung zukommen zu lassen, auch möge dem Pfarrer die Verurteilung nebst den Kosten zur Strafe und Warnung dienen.

Im Übrigen sei der Zustand, daß ein Lehrer, welchen die Gemeinde wegen seines Verhaltens in kirchlichen Dingen vom Stimmrechte ausschließe, in dieser selben Gemeinde den Religionsunterricht erteilen solle, unhaltbar; der Oberkirchenrat komme in die Lage, dem Lehrer — gleichviel, ob der Beschluß der Gemeinde zu scharf sein möge — den Religionsunterricht abzunehmen, wenn nicht durch Versetzung des Lehrers ein Ende gemacht werde. Es handle sich bei der ganzen Sache nicht etwa um ein Zerwürfnis des Lehrers mit dem Pfarrer, sondern mit der ganzen Gemeinde. Dabei wurde auch auf die früheren Ermahnungen, die dem Lehrer schon erteilt werden mußten, hingewiesen.

Auch von Buch am Horn aus war in jener Zeit um Entfernung des Lehrers gebeten worden, und zwar in einer Eingabe höchsten Ortes. Am 20. Januar 1899 teilte der Oberschulrat mit:

„Das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts hat über das höchsten Ortes eingereichte Gesuch der Bürger von Buch am Horn Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog den befohlenen Vortrag erstattet und zufolge der darauf ergangenen höchsten Entschliebung uns beauftragt,

1. dem Hauptlehrer Johann Brunn in Buch am Horn im Dienstaufsichtswege die Bewerbung um erledigte Hauptlehrerstellen an anderen Orten anzuempfehlen;
2. den Unterzeichnern der an Seine Königliche Hoheit gerichteten Vorstellung vom 24. Juli v. J. zu eröffnen, daß ihrer Bitte um sofortige Entfernung des Hauptlehrers Brunn keine Folge gegeben werden könne.

Großherzogliches Bezirksamt wird beauftragt, den Genannten hievon Eröffnung zu machen.“

Am 18. Dezember 1898, nachdem die gerichtlichen Verfahren ihr Ende gefunden hatten, wandte sich Brunn zum ersten Male an den Oberkirchenrat mit einer Eingabe, es möge der Kirchengemeinderat zur Aufhebung des Beschlusses der Entziehung des Stimmrechts veranlaßt werden. Der Oberkirchenrat gab hierauf folgenden Erlaß — es ist in der Kommission und, glaube ich, auch vorhin der Wunsch geäußert worden, daß diese Erlasse im Wortlaute gegeben werden:

„Karlsruhe, den 11. Januar 1899.

Dem evangelischen Dekanat Boxberg wird unter Anschluß der Eingabe des Hauptlehrers Brunn in Buch am Horn vom 26. Dezember v. J. und unter Anschluß der von uns erhobenen Akten des evangelischen Kirchengemeinderats daselbst eröffnet:

Hauptlehrer Brunn beschwert sich in der Eingabe vom 26. v. M., er sei mit Unrecht vom kirchlichen Stimmrecht ausgeschlossen worden, die Behauptungen, auf Grund deren er der Religionsverachtung beschuldigt werde, seien nicht zutreffend.

Nach den Bestimmungen unserer Kirchenverfassung (§ 22 Abs. 3, § 37 Ziff. 9) ist es die Kirchengemeindeversammlung, welche endgiltig darüber zu entscheiden hat, ob jemand wegen Religionsverachtung vom Stimmrecht auszuschließen sei.

Allerdings ist nun im vorliegenden Falle eine Entscheidung der Kirchengemeindeversammlung am 23. Januar v. J. ergangen. Allein diese Entscheidung kann als eine ordnungsgemäße im Sinne der Kirchenverfassung nicht erachtet werden, aus folgenden Gründen:

Die Kirchenverfassung schreibt für den Ausschluß vom Stimmrecht auf Grund des § 14 Abs. 3 Ziff. 5 folgendes Verfahren vor:

Zunächst entscheidet der Kirchengemeinderat, ob zu dem Ausschluß zu schreiten sei. Wir bemerken dabei, wie es bei der Schwere der Maßregel in der Natur der Sache liegt, daß von ihr erst Gebrauch gemacht werden soll, wenn andere zu Gebot stehende Mittel (Verwarnung, Ermahnung und dergl.) erschöpft sind, oder wenn solche andere Mittel nach Lage des Falles von vornherein nicht anwendbar erscheinen.

Entscheidet der Kirchengemeinderat auf Ausschluß vom Stimmrecht, so ist diese Entscheidung dem Angeeschuldigten zunächst schriftlich zuzustellen (§ 22 Abs. 3 der Kirchenverfassung nach dem Gesetz vom 14. Juli 1891).

Dem Angeeschuldigten steht gegen die Entscheidung des Kirchengemeinderats das Recht der Beschwerde an die Kirchengemeindeversammlung zu; er hat also das Recht, gegenüber der Entscheidung des Kirchengemeinderats seine Verteidigung anzubringen.

Über die Beschwerde entscheidet dann endgiltig die Kirchengemeindeversammlung; sie hat ihre Entscheidung zu treffen in voller Kenntnis und Würdigung der Anklage- und der Verteidigungsgründe.

Dieses im Interesse der notwendigen Verteidigung vorgeschriebene Verfahren ist im vorliegenden Falle außer Acht gelassen worden. Der Kirchengemeinderat hat, wie wir den Akten entnehmen, seine Entscheidung vom 20. Januar v. J. am 23. desselben Monats der Kirchengemeindeversammlung zur Bestätigung unterbreitet, ohne daß die Zustellung an den Angeeschuldigten geschehen und die Beschwerdefrist abgewartet worden wäre. Dadurch, daß sofort die Entscheidung der Kirchengemeindeversammlung herbeigeführt wurde und dann erst nach endgiltiger Entscheidung die Zustellung an Hauptlehrer Brunn erfolgte, war dem Letzteren die Verteidigung abgeschnitten.

Das eingehaltene Verfahren ist daher den Vorschriften der Verfassung zuwider, und es kann, weil eben die vorgeschriebene, eine Verteidigung ermöglichende Zustellung der Entscheidung des Kirchengemeinderates an Hauptlehrer Brunn nicht ordnungsgemäß erfolgte, der jetzigen Eingabe desselben auch nicht etwa der Ablauf der Beschwerdefrist entgegengehalten werden.

Hauptlehrer Brunn hat in der Zwischenzeit versucht, im gerichtlichen Verfahren die Anschuldigungen, auf welche sich der Vorwurf der Religionsverachtung gründet, im Einzelnen zu widerlegen; er beruft sich in seiner Eingabe vom 26. v. M. auf die gerichtlichen Feststellungen.

Glaubt der Kirchengemeinderat auch bei Würdigung des Ergebnisses der gerichtlichen Verhandlung dennoch seine Entscheidung vom 20. Januar v. J. aufrecht erhalten zu müssen, so würde, um eine ordnungsgemäße endgiltige Entscheidung herbeizuführen, nötig fallen, daß die jetzige Einsprache und Verteidigung des Hauptlehrers Brunn in vorgeschriebener Weise vor die Kirchengemeindeversammlung gebracht würde, damit diese, wie oben bemerkt, in voller Kenntnis und Abwägung der Anklage- und Verteidigungspunkte ihre Entscheidung gebe.

Da es aber bei dem persönlichen Verhältnis zwischen dem Geistlichen und dem Hauptlehrer nicht angängig erscheint, daß ersterer selbst im vorliegenden Falle die Verhandlungen der Kirchengemeindeversammlung leite, so hätte letzteres durch den Dekan oder seinen Stellvertreter zu geschehen.

Über das Ergebnis ist anher zu berichten. Dieser Erlaß ist dem Kirchengemeinderat in Buch am Ahorn zu eröffnen; die weitere hier beiliegende Ausfertigung ist dem Hauptlehrer Brunn zuzustellen.“

Am 19. Januar 1899 wurde eine Kirchengemeindeversammlung in Buch am Ahorn unter Leitung des Dekans abgehalten. Hauptlehrer Brunn war anwesend und trug seine Verteidigung ausführlich vor. Dessen ungeachtet erklärte sich die Kirchengemeindeversammlung mit 18 von 21 Stimmen abermals für Ausschluß vom Stimmrecht.

Angeichts der Thatsache, daß die Kirchengemeindeversammlung jetzt zum zweiten Mal ihren Ausspruch dahin gab, es sei der Lehrer vom kirchlichen Stimmrecht auszuschließen, erachtete es der Oberkirchenrat für schlechterdings unmöglich, daß dieser Lehrer in dieser selben Gemeinde als Religionslehrer wirke; es wurde ihm daher der Religionsunterricht für die Dauer seines Verbleibens in dieser Gemeinde abgenommen. Gleichzeitig aber erging folgender Erlaß vom 16. Februar 1899:

„Den Pfarrer Marquart in Buch am Ahorn betreffend.

Durch das evangelische Dekanat Boxberg wird dem Herrn Pfarrer Marquart in Buch am Ahorn eröffnet:

Die Verhältnisse, wie sie sich in Buch am Ahorn zwischen Lehrer und Pfarrer und zwischen Lehrer und Kirchengemeinde gestaltet haben, müssen wir im Interesse eines gedeihlichen kirchlichen Gemeindelebens auf's tiefste beklagen.

Wir sind zwar überzeugt, daß ein großer Teil der Schuld bei Hauptlehrer Brunn liegt, allein andererseits können wir doch auch unsere Ansicht nicht hintanhaltend, daß auch von Seiten des Pfarrers große Fehler gemacht wurden, und daß auch ihn schwerer Vorwurf trifft.

Die Mißhelligkeiten wären offenbar nicht so weit gediehen, wenn der Geistliche von vornherein mit richtigem Takt und der nötigen Mäßigung und Ruhe seine Aufgabe verfolgt hätte.

Wir glauben gerne, daß Pfarrer Marquart von der guten Absicht geleitet wurde, die Interessen der kirchlichen Ordnung zu wahren, allein bei dem Ueberreifer und bei der unüberlegten Hast, mit welcher er verfuhr, hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn seine Maßnahmen im Sinne persönlicher Gereiztheit und sogar Gehässigkeit gedeutet werden konnten.

Es ist unseres Erachtens mit Recht in dem gerichtlichen Verfahren hervorgehoben worden, wie doch das Verhalten des Lehrers, auf welches der Ausschluß desselben vom Stimmrecht begründet wurde, schon längst in der Gemeinde offenkundig gewesen, ohne daß der Pfarrer Veranlassung genommen hätte, einzuschreiten. So mußte es sehr zum Nachteil des Pfarrers ausgelegt werden, daß er den Ausschluß des Lehrers vom Stimmrecht gerade zu dem Zeitpunkt veranlaßte, wo einer Einsprache des Lehrers gegen die kirchliche Erneuerungswahl wegen der vom Pfarrer begangenen Verstöße gegen die bestehenden Vorschriften hatte Folge gegeben werden müssen.

Der übeln Deutung wurde noch Vorschub dadurch geleistet, daß der Pfarrer bei der Bekanntmachung des Erkenntnisses noch besonders hinzufügte, nun habe der Lehrer das Recht zu weiterer Wahlansetzung verloren.

Zu dem Ausschluß vom Stimmrecht, dem schwersten Mittel der Kirchenzucht, soll naturgemäß überhaupt nur gegriffen werden, wenn andere Mittel versagt haben; namentlich wo es um einen Mann sich handelt, der ein öffentliches Amt in der Gemeinde bekleidet, und der den Religionsunterricht in der Schule zu erteilen hat, wäre für Pfarrer Marquart um so mehr Anlaß gewesen, im stufenweisen, besonnenen Verfahren vorzugehen.

Nachdem er, wie bemerkt, im ungeeignetsten Zeitpunkt die Maßregel des Ausschlusses vom Stimmrecht veranlaßt hatte, führte er dann mit Außerachtlassung der Bestimmungen der Verfassung eine vorläufige Entschließung der Kirchengemeindeversammlung herbei und begleitete die Bekanntgabe derselben mit Bemerkungen und Ausdrücken, welche ihm die gerichtliche Bestrafung wegen Beleidigung eintrugen.

Schon früher anlässlich der Mißhelligkeiten in seiner früheren Gemeinde Neuenweg sahen wir uns genötigt, ihm größere Klugheit und Vorsicht in seinem Auftreten gegen Gemeindeglieder zu empfehlen; wir müssen ihm dafür, daß er die frühere Mahnung nicht besser beachtet hat, unser ernstliches Mißfallen aussprechen."

In einer Eingabe vom 28. Februar 1899 suchte Hauptlehrer Brunn die Rechtsgiltigkeit des zweiten Beschlusses der Kirchengemeindeversammlung anzufechten und stellte folgende Bitten:

„Hohe Obergkirchenbehörde möge 1. auch den zweiten Beschluß des Kirchengemeinderats und der Kirchengemeindeversammlung aufheben, da letztere in verfassungswidriger Weise zur Entscheidung angerufen worden ist und beide Vertretungen unter der Wirkung einer falschen Mittheilung standen, 2. eine genaue Prüfung der Frage vornehmen, ob auch in der That „Religionsverachtung“ vorliegt, 3. zur Leitung einer eventuellen Beratung der Kirchengemeindeversammlung eine durchaus unvoreingenommene Persönlichkeit zu bestimmen.“

Darauf erging der Erlaß vom 22. März 1899, wie ich hier ausdrücklich hervorhebe, nachdem durch höchste Staatsministerialentschließung dem Hauptlehrer die Herbeiführung seiner Veretzung direkt empfohlen war. Der Erlaß lautet:

„Dem Herrn Hauptlehrer Brunn in Buch am Horn wird auf die Eingabe vom 28. v. M. eröffnet: Wie in unserm Erlaß vom 11. Januar Nr. 311 ausgesprochen, hat über die Beschwerde eines Kirchengemeindegliedes gegen den Beschluß des Kirchengemeinderates, wornach dasselbe auf Grund des § 14, Abs. 3, Ziff. 5 der Kirchenverfassung vom Stimmrecht ausgeschlossen worden ist, gemäß § 22 Abs. 3; § 37, Ziff. 9 der Kirchenverfassung die Kirchengemeindeversammlung zu entscheiden, und zwar endgiltig.

Dem Oberkirchenrat hat in dieser Beziehung das Gesetz keine Zuständigkeit eingeräumt. Es steht ihm daher nur zu, kraft seines Aufsichtsrechtes insoweit einzugreifen, als in dem Vorgehen der Kirchengemeindeversammlung eine Verletzung wesentlicher Vorschriften der Verfassung oder des Verfahrens enthalten sein sollte.

In Ausübung dieser Befugnis hat denn auch der Oberkirchenrat mit Erlaß vom 11. Januar d. J. Nr. 311 den Beschluß der Kirchengemeindeversammlung vom 23. Januar 1898 aufgehoben und für den Fall, daß der Kirchengemeinderat seinen Beschluß vom 20. Januar 1898 aufrecht halten sollte, die Herbeiführung einer nochmaligen Verhandlung und Entscheidung der Kirchengemeindeversammlung angeordnet, weil durch das frühere Verfahren, wornach der Beschluß der Kirchengemeindeversammlung ohne vorherige Anhörung des Hauptlehrers Brunn unmittelbar auf den Beschluß des Kirchengemeinderats gefolgt war, dem Hauptlehrer Brunn die zur wirksamen Geltendmachung seiner Beschwerde erforderliche Verteidigung unmöglich gemacht worden war.

In der Sitzung der Kirchengemeindeversammlung am 19. Januar d. J., welche in Folge dessen unter Leitung des Dekans abgehalten worden ist, hat nun diese, ungeachtet der von Hauptlehrer Brunn persönlich geführten Verteidigung, die gegen den Beschluß des Kirchengemeinderats erhobene Beschwerde verworfen und ist somit abermals und zwar mit großer Mehrheit dem Beschluß des Kirchengemeinderats beigetreten.

Der auch gegen diesen Beschluß von Hauptlehrer Brunn hierher ergriffenen Beschwerde sind wir nicht in der Lage eine Folge zu geben.

Was zunächst den von Hauptlehrer Brunn gerügten Mangel einer Zustellung des Beschlusses des Kirchengemeinderats betrifft, so war nach unserem Erlaß vom 11. Januar d. J. nicht etwa ein neuer Beschluß des Kirchengemeinderats zu fassen und Brunn zuzustellen, da nicht der Beschluß des Kirchengemeinderats vom 20. Januar 1898, sondern jener der Kirchengemeindeversammlung vom 23. Januar 1898, von uns als ungehörig zustande gekommen aufgehoben worden war.

Über den Beschluß des Kirchengemeinderats vom 20. Januar 1898 aber, der dem Hauptlehrer Brunn längst bekannt war, und der den Gegenstand seiner Beschwerde bildete, und über den die Kirchengemeindeversammlung in nochmaliger Verhandlung sich auszusprechen hatte, bedurfte es bei der obwaltenden Sachlage keiner neuen Zustellung.

In der Art der Vorladung des Beschwerdeführers zu der am 19. Januar d. J. unter Leitung des Dekans abzuhaltenden Kirchengemeindeversammlung liegt gleichfalls kein genügender Grund zu einer Beschwerde, da dem Hauptlehrer Brunn der Gegenstand und Zweck der Verhandlung aus unserem Erlaß vom 11. Januar d. J. genau bekannt war.

Auch die gegen die Unparteilichkeit des mit der Leitung der Verhandlung beauftragten Dekans erhobene Beschwerde ist nach den von uns gemachten Erfahrungen unbegründet.

Dekan Wolff hat die in dieser Beziehung von Hauptlehrer Brunn in seiner Eingabe vom 28. v. M. aufgestellten Behauptungen entschieden bestritten. Wir haben nicht nur keinerlei Veranlassung, in die Angabe dieses in langjähriger Dienstführung bewährten Dekans irgend einen Zweifel zu setzen, sondern

es ist dieselbe auch von einer größern Anzahl von Mitgliedern der Kirchengemeindeversammlung in schriftlich abgegebenem Zeugnis bestätigt worden.

Ebenso wenig begründet ist die Behauptung des Beschwerdeführers, seine Verteidigung sei dadurch beeinträchtigt worden, daß, gegen die Weisung des Oberkirchenrats, die gerichtliche Entscheidung und deren Gründe nicht genügend vorgetragen und gewürdigt worden seien.

Dem Beschwerdeführer war inhaltlich des über die Verhandlung der Kirchengemeindeversammlung aufgenommenen Protokolls und nach den gemachten Erhebungen ausreichend Zeit und Gelegenheit zum persönlichen Vortrag seiner Verteidigung gegeben, bei dem ihm unbenommen war, sich auf die gerichtliche Entscheidung zu berufen.

Daß die gerichtliche Entscheidung in der Beleidigungsklage Brunn's gegen Marquart und deren Gründe im Wortlaut ausführlich vorzutragen seien, war in unserem Erlaß vom 11. Januar d. J. nicht vorgeschrieben. Das Ergebnis der gerichtlichen Verhandlung war der Kirchengemeindeversammlung bekannt, und sie war in der Lage, die Anklage- und Verteidigungspunkte zu würdigen und abzuwägen.

In wieweit die Kirchengemeindeversammlung gegenüber ihrer eigenen Kenntnis von der Haltung des Hauptlehrers Brunn in kirchlichen Dingen und in seinem Verhältnis zu dem Ortsgeistlichen und dem Kirchengemeinderat die Anschauungen und Feststellungen des Gerichtes ihrer Entscheidung zu Grunde legen wollte, war, wie überhaupt die allgemeine Würdigung, Sache ihrer Erwägung.

Hiernach bietet, nachdem inzwischen die Entscheidung der Kirchengemeindeversammlung am 19. Januar d. J. dem Beschwerdeführer auch schriftlich eröffnet worden ist, das bei der zweiten Kirchengemeindeversammlung eingehaltene Verfahren für die Oberkirchenbehörde keine Veranlassung zum Einschreiten von Aufsichts wegen.

Ob in sachlicher Beziehung die Entscheidung der Kirchengemeindeversammlung richtig ist, ob insbesondere der Kirchengemeinderat und die Kirchengemeindeversammlung in den Thatfachen, wie sie von den Organen der Kirchengemeinde als erwiesen angenommen und ihrer Entscheidung zu Grunde gelegt worden sind, mit Recht die in § 14 Abs. 3 Ziff. 5 der Kirchenverfassung bezeichnete Voraussetzung gefunden haben, darüber sich auszusprechen hat, wie oben angedeutet, der Oberkirchenrat keine Veranlassung. Jedenfalls geht aus dem wiederholten Ausspruch der Kirchengemeindeversammlung und aus anderen Wahrnehmungen, insbesondere aus der bis zur höchsten Stelle vorgetragene Bitte der Bürger von Buch am Horn um Veretzung des Hauptlehrers Brunn soviel hervor, daß die Kirchengemeinde durch das ganze Verhalten des Hauptlehrers Brunn in kirchlichen Dingen sich tief verletzt fühlte. Insbesondere hat der Oberkirchenrat die Überzeugung nicht gewinnen können, daß die Kirchengemeindeversammlung sich zu ihrem Beschlusse nur durch pflichtwidrige Willkür hätte bestimmen lassen, oder daß die weltlichen Mitglieder dieser Gemeindevertretung, wie dies der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 28. v. M. glaubt behaupten zu dürfen, lediglich „dem Pfarrer blindlings folgen.“

Wenn bei dieser Sachlage der Oberkirchenrat sich genötigt sah, im vorliegenden Fall auf die Entscheidung der Kirchengemeindeversammlung hin dem Hauptlehrer Brunn für die Dauer seines Verbleibens in Buch am Horn die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts zu entziehen, so war hiefür lediglich die Erwägung maßgebend, wie es schlechterdings unmöglich ist, daß der Mann, welchem die verfassungsmäßige Vertretung einer Kirchengemeinde thatsächlich wiederholt das Vertrauen bezüglich seiner Stellung zum kirchlichen Leben durch förmlichen Ausspruch entzogen hat, in dieser selben Gemeinde den Religionsunterricht erteile.

Diese Entziehung der Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts muß daher von uns so lange aufrecht erhalten werden, bis entweder der Ausschuß vom Stimmrecht aufgehoben und damit

das Mißverhältnis des Hauptlehrers Brunn zu der Kirchengemeinde Buch am Horn beseitigt ist, oder Hauptlehrer Brunn in Befolgung der ihm durch seine vorgesetzte Behörde zugegangenen Empfehlung eine Stelle im Wege der Bewerbung an einem anderen Orte erlangt haben wird.“

Zum Schluß bemerke ich noch, daß am 23. März d. J. 3 Bürger von Buch mitteilten, es hätten sich 23 Bürger an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gewendet um Wiedereinsetzung Brunn's in seine Rechte. Welches diese 23 Bürger sind, und wie diese Eingabe beschieden wurde, ist dem Coerkirchenrat nicht bekannt.

Am 14. Juli d. J. fand die gerichtliche Verhandlung in Tauberbischofsheim statt über die Privatklage von Brunn gegen Marquart und den Bürgermeister. Diese wurden wegen jener von mir früher erwähnten Eingabe an den Großherzoglichen Oberschulrat vom 2. Februar 1898 zu je 50 M. Geldstrafe und zu zwei Dritteln der Kosten verurteilt. Das Gericht erkannte auch hier — trotz der Feststellungen, die ich zu Ihrer Kenntnis brachte — auf Strafe. Es ging davon aus, daß die Eingabe an und für sich Ausdrücke enthalte, welche weit über dasjenige hinausgehen, was bei Wahrung berechtigter Interessen gestattet ist, und daß die der Eingabe zu Grunde gelegten Behauptungen teilweise unerwiesen, teilweise durchaus übertrieben und aufgebauscht seien.

Soweit, hochwürdige, hochverehrte Herren, der Thatbestand des unerquicklichen Falles Buch am Horn.

Präsident v. Stöffer: Ich eröffne die Besprechung. — Der Herr Präsident!

Präsident des Oberkirchenrates Wielandt:

Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Es sei mir gestattet, den Darstellungen des Herrn Berichtstatters sowohl, als denjenigen meines Herrn Kollegen, wenigstens in Kürze, Einiges anzufügen:

So unerquicklich die ganze Angelegenheit, welche uns heute beschäftigt, ist, so ist es doch dem Oberkirchenrate nicht unerwünscht, daß durch die vorgelegte Petition der Oberkirchenbehörde Gelegenheit gegeben wird, die wirklichen Verhältnisse darzustellen und manche Mißverständnisse zu beseitigen.

Ich muß es zunächst als ein Mißverständnis bezeichnen, daß man diese Angelegenheit zu einer Angelegenheit von allgemeiner Bedeutung aufgebauscht hat, aufgebauscht in einem Tone, der es der Oberkirchenbehörde unmöglich gemacht hat, eine Darstellung dieser Angelegenheit in der Öffentlichkeit zu geben. Ich habe insbesondere festzulegen, daß der Fall, der hier verhandelt wird, der in der Presse unter dem Namen „Fall Marquart-Brunn“ gegangen ist, ein ganz vereinzelter ist, und dadurch hervorgerufen ist, daß, wie ja auch aus der Darstellung des Herrn Berichtstatters und aus der Darstellung der gerichtlichen Entscheidungen hervorgeht, eben zwei eigenartige Persönlichkeiten in einer kleinen Gemeinde zusammengetroffen und leider zusammengestoßen sind. Es ist aber durchaus unzulässig, aus diesen einzelnen und aus der Beschaffenheit dieser einzelnen Personen und der örtlichen Verhältnisse sich erklärenden Vorkommnissen nun einen Schluß zu ziehen auf das Verhältnis zwischen Schule und Kirche, auf das Verhältnis zwischen den Lehrern und den Geistlichen. Dieses Verhältnis ist — ich darf es auch hier noch einmal aussprechen, und es ist wiederholt in diesem Saale ausgesprochen worden — ein durchaus erfreuliches. Wir haben durchaus alle Veranlassung, im Großen und Ganzen der Lehrerschaft für die Dienste, die sie auch der Kirche leistet, unsere volle Zufriedenheit und unsern Dank auszusprechen, und wir haben auch alle Veranlassung zu der Annahme, daß der weit- aus größte Teil der Lehrerschaft es auch erkennt, daß sie auf dem religiösen Gebiete in völliger Einmütigkeit mit dem Geistlichen arbeiten müssen, und daß eben nur dann etwas Gutes erzielt werden kann und glücklicherweise bisher auch erzielt worden ist, wenn eben in dieser Beziehung ein völliges Einvernehmen und Einverständnis, ein Arbeiten nach dem gleichen Ziele besteht.

Sodann muß ich hervorheben, obgleich das bereits festgelegt ist, daß dieser vereinzelter Fall mit dem vielbesprochenen § 38 des Elementarunterrichtsgesetzes, einer Bestimmung, über die ja das hohe Haus vor

kurzem Verhandlungen gepflogen hat, nur in einem äußerst losen Zusammenhange steht. Der Lehrer ist ja durchaus nicht gezwungen worden, den Organistendienst weiter zu versehen. Zu einer Anwendung des § 38 gegen ihn war gar keine Veranlassung geboten.

Veranlaßt ist die ganze Differenz durch ein anderes Verhältnis, nämlich dadurch allein, daß der Lehrer eben zugleich auch wie jeder Lehrer in einem durch das Gesetz geordneten Verhältnis zu der Kirche steht.

Sodann muß ich auch hier hervorheben, daß sich die Differenz durchaus nicht allein bezieht auf das Verhältnis zwischen Lehrer und Geistlichem, sondern zugleich auf das Verhältnis zwischen dem Lehrer und der ganzen Gemeinde und sämtlichen in der Gemeinde bestehenden örtlichen Behörden, den weltlichen sowohl als den kirchlichen.

Was nun die Hauptsache für den Oberkirchenrat betrifft, so ist das die verfassungsrechtliche Frage, eine Frage, welche Ihnen von Seiten Ihres Herrn Berichterstatters in einer Weise vorgetragen worden ist, die vollständig übereinstimmt mit der Auffassung, welche der Oberkirchenrat von den einschlägigen Bestimmungen unserer Verfassung hat, und die auch niedergelegt worden ist in der Entscheidung, die vorhin mein Herr Kollege Ihnen vorgelesen hat.

Es handelt sich einerseits um die Frage: wie ist § 14 unserer Kirchenverfassung in Bezug auf den Ausschluß eines Kirchenangehörigen vom Stimmrechte wegen durch Religionsverachtung bewirkten Ärgernisses anzuwenden, und sodann: welche Rechtsmittel sind demjenigen gegeben, gegen welchen diese Anwendung erfolgt ist?

Was nun zunächst diesen § 14 betrifft, so kann ja darüber kein Zweifel bestehen, daß unter Religionsverachtung, so schwankend dieser Begriff überhaupt ist, nicht verstanden werden kann etwa ein bloßer mangelnder Kirchenbesuch oder eine Differenz mit dem Geistlichen oder sonst irgend eine Differenz mit der Gemeinde. Aber alle diese Dinge können den Anfang zu dem geben, was der § 14 in seiner Ziffer 5 als durch Religionsverachtung gegebenes Ärgernis bezeichnet. Ich will dabei doch hervorheben, daß nach meiner Auffassung — und sie stimmt ganz mit dem überein, was nach eingehender Beratung in unserem Kollegium anerkannt wurde — der Schwerpunkt des § 14 Ziff. 5 durchaus nicht in dem einzelnen Ausdrucke „Religionsverachtung“ liegt, sondern in dem Ärgernis. Das Ärgernis ist es, wegen dessen der Ausschluß stattfinden soll, und das Ärgernis ist das, was sich aus einer Reihe von Thaten ergibt, die das Ärgernis erregen. Auf dem Ärgernis liegt also der Schwerpunkt. Was aber Ärgernis in einer Gemeinde erregt, das kann schlechthin nicht allgemein in einem Gesetze vorgezeichnet werden. Ärgernis ist selbstverständlich nicht dann vorhanden, wenn nur einige Personen überhaupt — ich möchte sagen — im weltlichen Sinne sich über ein Gemeindeglied ärgern, wenn sie unzufrieden mit ihm sind. Ärgernis ist etwas auf der religiös-sittlichen Empfindung Beruhendes. Es muß die betreffende Gemeinde das Gefühl haben, daß eine tiefe Verstimmung, eine solche, die auf das ganze religiös-sittliche Leben schädlich einwirkt, in der Gemeinde hervorgerufen ist durch das Verhalten des im einzelnen Falle in Frage stehenden Mitgliedes der örtlichen Gemeinde. Es ist also Ärgernis im Wesentlichen ein solcher Gegenstand, den man juristisch als einen Gegenstand des Ermessens bezeichnen kann, und ein Gegenstand, der speciell nach den Verhältnissen des einzelnen örtlich zu bemessenden Falles beurteilt werden muß.

Wenn ich sodann zu der anderen Frage komme, in wie weit Beschwerdemittel durch unsere Kirchenverfassung gegeben sind für den Fall, daß sich jemand benachteiligt glaubt durch die Anwendung des angeführten § 14, so liegen die Bestimmungen unserer Kirchenverfassung ganz klar vor uns. Die Kirchenverfassung giebt nur ein Rechtsmittel, nämlich das Rechtsmittel, von der örtlichen Behörde, dem Kirchengemeinderate, von der örtlichen Verwaltungsbehörde, möchte ich sagen, an die andere örtliche Versammlung, nämlich an die Kirchengemeindeversammlung, sich zu wenden, und es ist vollständig auch meine Auffassung, übereinstimmend mit derjenigen der Herren Kollegen, daß unsere Verfassung das mit gutem Bewußtsein so geordnet hat, eben

deswegen, weil die Frage: „Was ist Ärgernis? Hat sich die Gemeinde in sittlich-religiöser Beziehung geärgert?“ eben doch nur ein Ausfluß der Kirchenzucht ist, und weil auch diese nur zunächst und mit einiger Sicherheit in der Beurteilung und Kenntnis der Thatfachen von den Genossen desjenigen beurteilt zu werden vermag, dem das Ärgernisgeben vorgeworfen worden ist. Es ist in der That der Gedanke unserer Gesetzgebung der, daß derjenige, dem Ärgerniserregung vorgeworfen wird, durch seine eigenen Gemeindegossen gleichwie durch ein Volksgericht schwurgerichtlicher Art abgeurteilt werden soll. Man kann ja gleichwohl der Meinung sein, diese Bestimmung sei, wenn es sich um die Erlassung eines neuen Gesetzes handelt, auf ihre Zweckmäßigkeit hin zu prüfen; denn es läßt sich ja gar nicht verkennen, daß es möglich ist, daß auch dieses Volksschwurgericht, dieses kirchliche Schwurgericht, sich irrt. Allein immerhin ist die Frage, ob nicht unsere Gesetzgebung weise daran gehandelt hat, daß sie dieses Urteil endgiltig in die Hände der Kirchengemeindeversammlung gelegt hat, doch nur mit sehr großer Vorsicht zu beurteilen. Will man irgend einer anderen Instanz ein weiteres Urteil über diese Ermessensfrage des Ärgernisses beilegen, so kommt man in die große Gefahr, die Beurteilung aus den Händen der mit den örtlichen Verhältnissen genau vertrauten Kirchengemeindeversammlung in die Hände einer ferner stehenden Behörde zu verlegen und damit eben auch dazu zu gelangen, daß möglicherweise auch jene obere Behörde sich in den thatsächlichen Verhältnissen irrt. Daß eine fernerstehende Behörde sich in dieser Beziehung recht wohl irren kann, das sehen wir daraus, daß die schöffengerichtlichen Urteile in den verschiedenen Beleidigungsangelegenheiten zwischen Marquart und Brunn in Bezug auf die Beurteilung einiger recht erheblicher Thatfachen durchaus nicht völlig übereinstimmen. Wollte man aber auch eine andere über der Kirchengemeindeversammlung stehende Behörde als weitere Rekursinstanz im Gesetze einschleiben, so würde erst noch die Frage entstehen: welche Behörde soll dann darüber, ob die Kirchengemeindeversammlung sich geirrt hat, urteilen? Etwa der Diözesanausschuß, oder die Oberkirchenbehörde? Diese Frage, welche Behörde etwa eingreifen könne, ist aber — und nur deswegen habe ich die gesetzgeberische Frage der Zukunft erwähnt — auch dem Oberkirchenrate insofern vorgelegen, als er sich fragen mußte: ja, wenn man überhaupt davon ausgeht, daß etwa zum Schutze der event. Gewissensfreiheit noch eine weitere Instanz jetzt schon nötig wäre, welche Behörde hat dann einzugreifen? Sind wir im Oberkirchenrate überhaupt, ganz abgesehen davon, daß die Verfassung die Kirchengemeindeversammlung als letzte Instanz bezeichnet, wenn es sich um die Ausübung der Obergewalt handelt, die Behörde, welche hier eingreifen kann, oder sollte der Oberkirchenrat nicht die ganze Angelegenheit der zunächst beteiligten, der Sache immer noch näher stehenden Behörde, nämlich dem Diözesanausschusse, übertragen? Diese Frage mußte uns schon vorliegen, als sich der Oberkirchenrat damit beschäftigte, ob denn nicht etwa eine Ausübung des Obergewaltrechts hier eintreten solle.

Ob und inwieweit ein Obergewaltrecht im vorliegenden Falle der Oberkirchenbehörde zusteht, das ist eine durchaus nicht einfache und durchaus nicht zweifellose Frage. Unsere Verfassung giebt für die Handhabung eines Obergewaltrechtes gegenüber von im übrigen für endgiltig erklärten Beschlüssen der kirchlichen örtlichen Behörde keine Handhabe. Man kann also das Obergewaltrecht und die Notwendigkeit, daß ein solches besteht, nur aus kirchenrechtlichen theoretischen Gründen konstruieren. Man kann sich sagen, es muß doch irgend welche Möglichkeit geben, Dinge, die offenbar ganz unrichtig behandelt worden sind, in denen einem Einzelnen offenbar zu nahe getreten ist, zu beseitigen. Aber eben, weil die Ausübung eines derartigen Obergewaltrechtes in der Kirchenverfassung der Oberbehörde in keiner Weise ausdrücklich eingeräumt ist, muß der Oberkirchenrat auch dann, insofern er ein Obergewaltrecht überhaupt für gegeben hält, aus allgemeinen Gründen doch mit der allergrößten Vorsicht verfahren. Sie werden ja sofort erkennen, daß wenn man das nicht thut, man im Wege der Ausübung des Obergewaltrechtes ganz leicht die Selbständigkeit der Gemeinden sehr eingreifend verletzen kann. Im vorliegenden Falle stehen eben überhaupt zwei Grundprinzipien einander gegenüber, einerseits das Prinzip der Selbständigkeit der Gemeinden und andererseits das Prinzip der individuellen Gewissensfreiheit. Denn es läßt sich auf der andern Seite auch gar nicht ver-

kennen, daß der Einzelne durch einen Mißbrauch der den Gemeinden durch das Gesetz gegebenen endgiltigen Entscheidung tief verletzt werden kann.

Sie werden also aus dem, was ich mir zu sagen erlaubt habe, ersehen, daß der Oberkirchenrat genötigt war, im vorliegenden Falle, schon aus prinzipiellen Gründen, auch in der Ausübung des Obergerichtsrechts, dessen Bestimmung und dessen Umfang, nur mit äußerster Vorsicht zu verfahren. Er hat aber in der That nach einer Seite hin das Obergerichtsrecht ausgeübt, indem er ein formal durchaus vorschriftswidriges Verfahren kassiert, aufgehoben hat und an dessen Stelle ein neues Verfahren gesetzt hat, ein Verfahren, bei dem er zugleich auch noch dafür gesorgt hat, daß eine an den Verhältnissen seither gar nicht beteiligt gewesene Persönlichkeit in der Person des Dekans der Diözese mit der Leitung der angeordneten Versammlung beauftragt worden ist, und Sie haben aus dem Ihnen mitgetheilten Erlasse entnommen, daß der Oberkirchenrat auch in eindringlicher Weise auf die Gewährung einer voll genügenden Verteidigung des angegriffenen Hauptlehrers Brunn und auf eine nochmalige sorgfältige Erwägung der einschlägigen Verhältnisse unter Berücksichtigung auch des Ergebnisses der gerichtlichen Feststellungen hingewiesen hat.

Was nun die Thatfachen betrifft, so habe ich nach der ausführlichen Darlegung meines Herrn Kollegen nur das eine festzustellen, daß auch die erst in neuester Zeit vorgekommenen gerichtlichen Verhandlungen und die Entscheidungsgründe, die dem schöffengerichtlichen Urteile aus Tauberbischofsheim beigegeben sind, die Ueberzeugung gewähren werden, wie wohl der Oberkirchenrat daran gethan hat, in dieser Angelegenheit nicht anders als mit größter Vorsicht einzugreifen. Eingreifen hätte er jedenfalls bezüglich der materiellen Sache nur dann können, wenn er die Ueberzeugung gewonnen hätte, daß im vorliegenden Falle ein förmlich beabsichtigter Mißbrauch mit dem der Gemeinde eingeräumten schwerwiegenden Rechte getrieben worden wäre. Eine derartige Ueberzeugung konnte aber nach Lage der Thatfachen und nach Lage derjenigen Gegenstände, die in den Akten niedergelegt waren, der Oberkirchenrat nicht gewinnen.

Was nun den Antrag Ihres Verfassungsausschusses betrifft, so habe ich namens der Oberkirchenbehörde zu erklären, daß sie diesem Antrag in keiner Weise irgend welchen Widerspruch entgegenzusetzen wird. Der erste Teil billigt ja das Verfahren des evangelischen Oberkirchenrats. Der zweite Teil könnte ja, insofern er sich auf die Wiedereinsetzung des Hauptlehrers Brunn bezieht, formal zur Beanstandung Veranlassung geben, insofern, als man nicht mit Unrecht sagen könnte: derjenige, der vom Stimmrecht ausgeschlossen ist, ist ja nicht für alle Zeit ausgeschlossen, und er kann jederzeit unter Darlegung der Verhältnisse, unter Darlegung seiner persönlichen Anschauungen und Ueberzeugungen, seiner kirchen- und religionsfreundlichen Ueberzeugungen um Wiedereinsetzung in seine kirchenbürgerlichen Rechte einkommen. Es ist seine Sache, daß er sich zunächst an die kirchliche Ortsbehörde wendet.

Zimmerhin möchte ich durchaus nicht auf einer etwas formalistisch erscheinenden — nicht wirklich formalistischen — Behandlung bestehen und kann mich auch meinerseits nur damit einverstanden erklären, daß die Eingabe des Hauptlehrers Brunn der örtlichen Kirchenbehörde überwiesen werde.

Was sodann die Versetzung des Hauptlehrers Brunn einerseits und des Pfarrers Marquart andererseits betrifft, so hat ja die Kirchenbehörde die des Hauptlehrers Brunn nicht in der Hand. Es ist dem Hauptlehrer Brunn, und zwar durch höchste Entschliesung, bereits nahegelegt worden, seine Versetzung im Wege der Bewerbung anzustreben. Er hat es für zweckmäßiger gehalten, das zunächst nicht zu thun, offenbar in der Absicht, zunächst einmal den kirchlichen Fall, womöglich zu seinen Gunsten erledigt zu sehen. Darüber aber wird wohl auch in dieser Versammlung kaum ein Zweifel bestehen, daß die Versetzung des Pfarrers, der ja die ganze Gemeinde hinter sich hat, nicht geschehen kann, ohne daß die Versetzung auch des Hauptlehrers erfolgen müßte. Sie wissen nun freilich, daß auch die Versetzung eines Pfarrers nicht so schlechthin und nicht so einfach geschehen kann; aber auch die Oberkirchenbehörde wird unter der Voraussetzung einer gleich-

zeitigen Veretzung des Hauptlehrers Brunn ihrerseits die Veretzung des Pfarrers an eine andere Stelle anstreben.

Syn. Professor Thoma:

Hochgeehrte Herren! Ich glaube wohl ein allgemeines Gefühl von uns allen auszusprechen, seien wir Laien oder Theologen, stehen wir den Lehrern nahe oder sind wir in der Kirche Beamte, das Gefühl des großen Bedauerns über diese peinlichen Vorkommnisse.

Es ist bisher hauptsächlich gerade hervorgehoben worden der Unfriede, der in der Gemeinde Buch am Horn durch diese Verhältnisse gestiftet worden ist. Aber ich möchte vor allem betonen den Unfrieden, der gestiftet worden ist zwischen Schule und Kirche, zwischen Lehrer und Geistlichen überhaupt, und wer in der unangenehmen Lage gewesen ist, wie wir Lehrer in den letzten Jahren und vor allem in den letzten Monaten, die ungeheuer langen, weitschweifigen und auch einseitigen Artikel zu lesen über diesen Fall, der wird dieses Gefühl des Bedauerns ganz besonders teilen.

Es ist aber auch durch diesen Fall der unverdiente Schein entstanden, als ob die evangelische Kirche eine hierarchische Bedrückung, insbesondere auch der Lehrer, irgendwie betreibe oder doch eine unfreundliche und mißtrauische Stimmung gegen die Lehrer habe, und umgekehrt, das Mißtrauen der Lehrer ist auf's höchste erregt worden. Es ist nicht bloß so, daß die Führer, die Agitatoren in einer gewissen Presse sich höchst erbittert und gehässig ausgesprochen haben über diesen Fall, sondern sehr ruhige Lehrer, sehr friedliche, sehr kirchliche Lehrer fühlten sich durch diese Vorkommnisse bedrückt. Es ist ja in der Lehrerverwelt ein schöner Korpsgeist vorhanden, der auch für einen Kollegen unter allen Umständen einsteht, so lange es geht.

Aber andererseits ist doch auch — und das ist mir auch ausgesprochen worden — die leise Furcht vorhanden: was eben dem einen geschehen kann, kann unter Umständen auch dem anderen geschehen, und das ist es, was, glaube ich, im Großen und Ganzen die gesamte Lehrerverwelt in eine Aufregung veretzt hat. Freilich diese Erwägung ist, wie schon angedeutet, durch die einseitige Berichterstattung und Behandlung der Frage in einer gewissen Lehrerpresse hervorgerufen worden. Die Lehrer hatten eben kaum die Möglichkeit, auch die andere Seite zu hören. Ich muß es daher auf's höchste begrüßen, daß den Lehrern und auch dem gesamten Publikum, soweit es in diesen Fall eingeweiht ist, die Möglichkeit gegeben ist, durch die Verhandlungen in der Generalsynode sich ein richtiges und objektives Urteil zu bilden. Wir sind gewiß dem Herrn Berichtersteller für seine klare und — das muß durchaus gesagt werden — für seine vollständig objektive Darstellung des Falles sehr dankbar; wir sind auch dem Oberkirchenrate dankbar dafür, denn wir müssen alle den Eindruck haben: hier ist vollständig unparteiisch, vollständig gerecht Licht und Schatten verteilt worden. Es sind meist nicht mit eigenen Worten von der Kirchenregierung die beiden Persönlichkeiten und die Sachlage hüben und drüben beleuchtet worden, sondern aus den gerichtlichen Urteilen. Ich möchte wünschen, daß diese öffentlichen Verhandlungen dazu dienen, die Erregung, die unzweifelhaft vorhanden ist, zu beseitigen und so auch bei uns Lehrern das Gefühl auf's Neue zu stärken, daß die evangelische Kirche mit den evangelischen Lehrern friedlich zusammenleben und gemeinsam zusammenarbeiten will an der hohen Aufgabe der religiösen Erziehung unserer Jugend, und daß auch die Geistlichen in unserem Lande im Großen und Ganzen mit den Lehrern in einem solchen freundlichen, ja — ich weiß sogar — in vielen Fällen in einem freundschaftlichen Verkehr leben und umgekehrt, daß auch die Pfarrer erfahren, daß auch die große Mehrzahl der Lehrer, wie auch von dem Herrn Oberkirchenratsvertreter hervorgehoben worden ist, durchaus friedlich und freundlich mit der Kirche zusammenarbeiten.

Wir hier werden uns wohl jedes Urteils enthalten über die beiden Parteien; sie sind charakterisiert genug. Es wird uns in dem angegebenen Falle sicherlich eine gewisse Entrüstung, ein Zorn über denjenigen oder diejenigen, die schuldig sind oder die Hauptschuldigen sind an diesem Falle, ergreifen, uns alle, wer wir auch seien.

Was nun den Lehrer in dieser Frage betrifft und seinen Fall, der uns hier ganz besonders beschäftigt, so müssen wir es doch sagen, mögen wir immerhin urteilen, wie wir wollen: ihm ist nach unserem juristischen oder unjuristischen Laienverstand ein Unrecht geschehen, ein materielles, nicht ein formales. Es ist uns ja auseinandergesetzt worden, und früher schon wußten wir es, die Oberkirchenbehörde hat unter den vorhandenen Bedingungen so handeln müssen, und die Verfassung liegt so, daß eben nicht anders vorgegangen werden konnte. Es ist wohl auch zuzugeben, daß subjektiv die Kirchengemeindeversammlung Buch am Horn nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt hat, daß sie überzeugt war, daß Argerniß in ihrer Gemeinde gegeben war, und daß in dem betreffenden Falle wirklich Religionsverachtung vorliege. Aber wir müssen doch sagen — und dieses Gefühl werden wir nicht los —, diese Kirchengemeindeversammlung hat doch nicht unbefangenen genug geurteilt, und wenn wir nicht das Gewicht auf das Argerniß, das immer ein ganz subjektives Moment ist, sondern wenn wir auf das andere, die Religionsverachtung, das Gewicht legen, müssen wir sagen, ja, eigentlich ist die materielle Unterlage für diese ganze scharfe Verurteilung, für diese Kirchenzucht nicht vorhanden, und da müssen wir weiter sagen, wenn ein Unrecht begangen ist, so muß es gut gemacht werden, und wenn es der ärmste Tagelöhner im kleinsten Dorfe ist, ihm muß Recht werden; wieviel mehr dem Lehrer, der auch in Zukunft wirken soll, der eine gewisse Autorität haben soll, wo er auch wirkt! Es muß ihm der Makel — und ich sage, gerade jetzt, so lange er in Buch am Horn ist — genommen werden, daß er Religionsverachtung verübt habe. Ich glaube nicht, daß wir uns davon überzeugen können, ich wenigstens nicht.

Die Mittel und Wege dafür — und ich denke auch für die Zukunft —, daß der Friede zwischen Schule und Kirche auf ähnliche Weise nicht mehr gestört werden kann, sind ja von Ihrer Kommission angegeben worden. Wir haben als Laien allerdings geglaubt, es stünde der Oberkirchenbehörde wirklich ein solches Obergewichtsrecht zu, daß ein materiell nicht berechtigtes Urteil aufgehoben oder mindestens dahin gewirkt werden könne, daß es auch formell aufgehoben werde. Es ist uns gesagt worden, die Kirchenverfassung lasse das nicht zu; wir ehren diese Hochachtung vor der Verfassung. Es sind aber in dem Kommissionsantrage Mittel und Wege angegeben worden, wie dieser leidige Fall aus der Welt geschafft werden kann, und zwar je eher und gründlicher, um so besser. Ich muß gestehen, ich weiß keinen andern Weg als den im Kommissionsberichte angegebenen, wenn wir nicht darauf hinwirken wollen, eine besondere Oberinstanz zu schaffen, was auch seine großen Bedenken hat.

Daher kann ich auch nur dazu kommen, daß ich den Antrag der Kommission empfehle und hoffen möchte, daß damit dieser Fall und die Erinnerung daran möglichst bald begraben werde.

Abgeordneter Pfarrer Reinmuth:

Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Mit sehr gemischten Gefühlen habe ich der heutigen Verhandlung zugehört. Es ist ja ein überaus betrübender Fall; und wenn der Herr Hauptlehrer Brunn mich etwa um Rat gefragt hätte, ob er die Petition einreichen solle, so hätte ich ihm entschieden abgeraten. Ich muß gestehen, ich bedaure es, daß er es gethan hat, und zwar in erster Linie um seinetwillen und in zweiter Linie um Pfarrer Marquarts willen.

Auf der anderen Seite ist es aber auch gut, daß wir heute darüber verhandelt haben. Ich denke, es wird jetzt auch dem Voreingenommensten, der den Pfarrer als geborenen Lehrerfeind und auch den Oberkirchenrat als geborenen Lehrerfeind ansieht, klar geworden sein, daß der Fall Marquart vom Berichterstatter und Oberkirchenrat mit bewundernswerter Objektivität und großartigem Billigkeitsgeföhle, besonders für Lehrer Brunn, behandelt worden ist.

Was den Antrag der Kommission angeht, so kann ich, wenn ich ihn in drei Teile einteilen darf, nur den ersten beiden Theilen zustimmen, nicht dem letzten. Die Versetzung des Hauptlehrers Brunn herbeizu-

führen, liegt, glaube ich, außerhalb der Aufgabe der kirchlichen Generalsynode. Das müssen wir vertrauensvoll der Großherzoglichen Oberschulbehörde anheimstellen. Sie hat gezeigt, daß sie geneigt ist, hier die Wege einzuschlagen, die sie für richtig hält. Also ich glaube, wir würden unsere Kompetenz überschreiten, wenn wir nach der Seite irgend etwas anregen wollten.

Was aber dann weiter die Versetzung des Herrn Pfarrers Marquart durch den Oberkirchenrat angeht, so muß ich gestehen, daß ich geradezu erstaunt war, daß von uns das gefordert werden soll; nicht als ob ich ihm in seinem Verhalten Recht gäbe, aber weil er sich so verhalten hat, hat die Kirche Anlaß zu wünschen, daß er nicht versetzt wird. Wie wollen Sie ihn versetzen? Diskretionär auf 6 Jahre? Ich glaube, der Oberkirchenrat würde Bedenken tragen, das zu thun. Ja, wenn Sie uns die alternierende Versetzung gegeben hätten, dann wäre der Oberkirchenrat in der Lage, das zu thun (Weiterkeit), und diese Versetzung hätte gezeigt, daß die alternierende Versetzung gut ist, aber Sie haben sie nicht gewollt; nun bleibt keine andere Möglichkeit, als zu warten, bis eine Gemeinde einmal keine Pfarrwahl zu Stande bringt. Das kann ein Jahr dauern, das kann aber auch 10 Jahre dauern, aber das letztere wäre nicht wünschenswert.

Nun kommt noch hinzu, daß Pfarrer Marquart das Vertrauen seiner Gemeinde besitzt. Seien wir froh, daß er das hat! Also ist es das Beste, ihn da zu lassen und dort im Segen weiterwirken zu lassen. Er wird in den letzten zwei Jahren — so lange schwebt die Sache ja schon — das Nötige gelernt haben. Das Beste wäre gewesen, Pfarrer Marquart wäre zu Hauptlehrer Brunn gegangen und hätte gesagt: wir wollen uns wieder vertragen; ich vergebe Ihnen, vergeben Sie mir alles, was vorgekommen ist. So wäre auf denkbar schönste Weise der Streit geschlichtet worden. Da das aber bis jetzt nicht geschehen ist, bis zu diesem Augenblicke nicht, so muß ich im Gedanken, daß es auch ferner nicht geschehen wird, im Gegensatz zum Antrage der Kommission meine Ansicht dahin wiederholen, daß, wenn der Oberschulrat Hauptlehrer Brunn versetzt, es mir das Beste zu sein scheint, wenn Pfarrer Marquart in Buch am Horn verbleibt. Anders läge der Fall, wenn der Oberschulrat den Lehrer in Buch am Horn läßt und die von mir in's Auge gefaßte Versöhnung in christlich brüderlicher Weise nicht zu Stande kommt.

Präsident v. Stösser:

Die Ausführungen des hochgeehrten Redners scheinen dahin zu gehen, daß er eine geteilte Abstimmung wünscht, dahin, daß über den Schlusssatz besonders abgestimmt wird. Ich weiß nicht, ich habe mir nicht genau gemerkt, wie der Antrag lautet; ich werde ihn später nochmals verlesen.

Syn. Dekan Specht-Bretten:

Hohe Synode! Ich fürchte, daß nach den Worten der beiden geehrten Herren Vorredner der Vorschlag mit dem ich vor die hohe Synode treten wollte, nun wo möglich hinfällig geworden sein wird, ja ich bin fest überzeugt davon. Ich wollte mir nämlich erlauben, der hohen Synode den Vorschlag zu machen, daß es nach den sehr ausgedehnten Darstellungen dieses in hohem Grade unerquicklichen und unnötig aufgebauften Falles, die wir erhalten haben, den Anwesenden wohlgefallen möchte, von einer weiteren Debatte dieses Falles Umgang zu nehmen und einfach debattelos dem Antrage des Ausschusses die Zustimmung zu erteilen.

Ich für meine Person nehme kein Bedenken, in den Antrag, der gestellt worden ist, auch den dritten Teil einzubeziehen, und zwar im Interesse der Gemeinde, das wohl hier das Maßgebende und Ausschlaggebende sein wird. (Rufe: „Unterstützt“).

Präsident v. Stösser:

Das wäre ein Antrag auf Schluß der Besprechung. Ich glaube bestimmt annehmen zu dürfen, daß mehr als 7 den Antrag unterstützt haben. Irre ich darin nicht, so bringe ich also den Antrag zur Abstimmung. Wer für den Schlußantrag stimmt, beliebe sich zu erheben. (Geschieht.)

Also ich darf feststellen: angenommen mit überwiegender Mehrheit.

Ich werde nun, meiner Anzeige gemäß, den Antrag noch einmal vorlesen und dann denselben getrennt zur Abstimmung bringen. Der Antrag geht dahin, geehrte Herren:

Hohe Synode wolle die Eingabe des Hauptlehrers Brunn in Buch am Horn unter Billigung des Verfahrens des Oberkirchenrates dem Oberkirchenrate mit dem Ersuchen überweisen, die Bitte des Hauptlehrers Brunn um Wiedereinsetzung in seine kirchlichen Rechte den zuständigen Organen der Gemeinde Buch am Horn zur Verhandlung und Entscheidung zu übermitteln — Satz 1 — und zugleich — nun kommen die Bedenken des Herrn Abgeordneten Reimuth — zu erwägen, ob nicht die Veretzung des Pfarrers Marquart gleichzeitig mit derjenigen des Hauptlehrers Brunn herbeigeführt werden könne.

Ich bringe nun diesen zweiten Satz zur Abstimmung und bitte diejenigen, welche für diesen zweiten Absatz sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Mit überwiegender Mehrheit angenommen. Das Stimmenverhältnis braucht nicht angegeben zu werden.

Ich bringe nun den ersten Satz auch zur Abstimmung:

Hohe Synode wolle u.s.w.

Ich glaube ihn nicht noch einmal vorlesen zu müssen und bitte diejenigen Herren, welche auch mit diesem Zusatz einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Einstimmig angenommen. Es wird also festgestellt von uns, daß dieser ganze Satz des Antrages einstimmig angenommen ist und der zweite Satz mit überwiegender Mehrheit. Die Herren werden damit einverstanden sein; das ist thatsächlich richtig.



